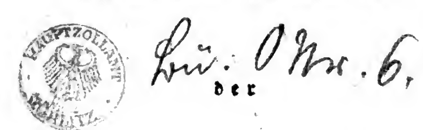


Amts-Blatt

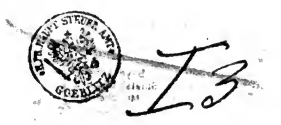


Amts=Blatt



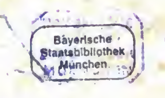
der

Königlichen Liegnitzschen Regierung in Schlesien.



Zehnter Jahrgang 1820.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Doench.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatt der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1820. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
31. Decbr. 1819.	—	Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Confiscaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. März 1818.	10	77
20. Febrrar.	71	Wegen Verwandlung des Haupt-Zoll-Amts Elsterwerda, in ein Neben-Zoll-Amt Erster Klasse	11	86
8. März.	81	Wegen Aufhebung der Haupt-Zoll-Aemter Pogarzelyze und Podzamze, Posenschen Regierungs-Bezirks . . .	12	93
10. März.	86	Wegen der bestätigten Verpflichtung der innerhalb einer halben Meile von Städten entfernten Mehl- und Graupenhändler zur städtischen Steuer-Entrichtung.	13	102
11. —	87	Wegen der den berittenen Zoll- und Steuerbeamten ertheilten Chaussee-Zoll-Frei-Karten.	13	102
11. —	89	Wegen Erhebung des Steuer-Amts Schwinemünde zu einem Hauptamt	13	103
13. —	93	Wegen des Zögerns einiger Brauerei-Besitzer mit der Anschaffung von Waagen und Gewichte	13	104
20. April.	119	Wegen der Abgabenpflichtigkeit für das Jungvieh . .	19	151
22. —	120	Wegen der gefällefreien Einlassung des Draths aus der Bandfabrik des Herrmann und Silber zu Erfurt . .	19	152
23. —	121	Die Vorschriften für die Postämter, hinsichts der Behandlung der eingehenden fremden Waaren und Sachen betreff.	19	153
8. May	128	Wegen der abgabenfreien Einlassung der zu Erfurt gefertigten Bänder aus wollenen und leinenen Garnen . . .	20	157
12. —	143	Wegen Versteuerung des Pfefferstaubs	22	178
16. —	145	Wegen Versteuerung der Hirse und des Schwadens, so wie der Hirse-Grütze	22	179
17. —	151	Wegen Bezeichnung der Binnenlinie längs der Landesgränze gegen das Königreich Sachsen	23	185
18. —	150	Wegen Besteuerung und Verzollung der in Rahmen eingefaßten fremden Spiegel	23	184
29. —	160	Wegen Befugniß der Grenz- und Steuer-Aufseher, Defraudanten auch in das Binnenland zu verfolgen und zu revidiren	25	197
28. Juny	180	Wegen der neuen Bildung des Nebenzollamts erster Klasse zu Seidenberg	27	223
15. July	196	Wegen der Controlle des Verkehrs an der Grenze mit Sachsen	31	237

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
25. August	224	Wegen Versteuerung der fremden Schnallen und Ringe	37	302
28. —	222	Wegen des neuen Steuergesetzes vom 30. May 1820.	36	297
2. Septbr.	225	Wegen Errichtung eines Nebenzollamts zweiter Klasse zu Flinsberg, Löwenbergschen Kreises,	37	302
6. —	237	Wegen Errichtung eines neuen Haupt-Steueramts zu Neuwied	38	314
27. Octbr.	271	Wegen der vom versteuerten Zentner Getreide aus der Mühle zurückzulassenden Quantitäten Mehl	47	369
28. —	272	Wegen anderweiter Bestimmung der halben Meile von einer steuerpflichtigen Stadt, hinsichts der darin wohnenden Bäcker, Fleischer und Müller ꝛc.	47	370
29. —	—	Bekanntmachung verschiedener Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. Mai 1818. und der Zoll-Ordnung von demselben Tage	45	Ext. B.
6. Novbr.	284	Das Gesetz vom 25. September 1820. wegen Veränderung der Weinsteuer betreffend	49	385
10. —	286	Wegen Aufhebung des Wegegeldes und der Passirschein-Gebühren	49	390
11. —	278	Wegen Ausdehnung der Erhebungs-Befugnisse für das Neben-Zoll-Amt Tauban	48	375
11. —	279	Wegen Versteuerung der zu Erfurt gefertigten Westenzeuge aus baumwollenen Aufzuge und wollenem Einschlage	48	375
16. —	287	Wegen der aus der Stadt Erfurt eingehenden Schue	49	390
19. —	285	Wegen der Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland	49	390
1. Decbr.	—	Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins	53	417
8. —	299	Wegen Verwaltung der Ober-Zoll-Inspektor Stellen zu Reichenbach und Liebau	51	403
25. —	312	Anleitung zur Anwendung des interimistischen Maisch-Steuer-Regulativs vom 1. Dezember d. J.	53	424
		II. Bausachen.		
11. Januar 1820.	21	Wegen Verhütung der Feuersgefahr durch Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften	4	23
3. Juny	162	Wegen der dem Wasserbau-Inspektor Neumann zu Löwenberg übertragenen Wasserbau-Geschäfte in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhain und Landeshut	25	198
29. —	183	Wegen Zutheilung des Rothenburgschen Kreises zum Geschäftsbezirk des Wasserbau-Inspektors Sorge	28	228
29. Novbr.	296	Wegen des vollendeten Baues der Chaussee von Glogau nach Polkwitz	50	399
		III. Bergwerks- und Hütten-Sachen.		
1. Januar 1820.	—	Taxe von den Steinkohlen im Schweidnitzer Berg-Bezirk im Jahre 1820.	2	14

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
8. März	—	Bekanntmachung von Candidaten denen das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt worden	14	114
1. April	—	Desgleichen	16	129
6. —	109	Wegen der Elementar-Schulen der jüdischen Glaubensgenossen	17	133
10. —	110	Wegen Vorlegung der von Privat-Personen ausgefertigten Vocationen für katholische Schullehrer und Adjuvanten	17	134
19. —	—	Versetzung der Parochie Krischa aus der 2ten Görlitzer Diöces in die erste Rothenburger betreff.	20	160
2. May	129	Wegen der Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten	20	157
14. —	136	Wegen Einsammlung von Collekten	21	164
20. Juny	172	Wegen Einreichung der Schulprüfungs-Berichte	26	208
26. —	179	Wegen der einzuschickenden Liquidationen und Quittungen über die Kirchen-Dotations-Zuschüsse	27	222
7. July	—	Wegen eines Geschenks für das katholische Gymnasium zu Breslau	32	26[illegible]
15. —	—	Bekanntmachung der Candidaten, welchen das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt, und denen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden	35	290
21. August	223	Wegen des Confirmanden-Unterrichts	37	301
12. Septbr.	243	Wegen Gebührenfreiheit der den Cantonisten zu ertheilenden Taufzeugnisse	40	326
8. October	255	Wegen Einsendung der Collecte für das Bunzlausche Waisenhaus	43	349
12. —	257	Wegen der aus der Staats-Kasse zu zahlenden Kirchen-Dotations-Zuschüssen	43	350
16. —	259	Wegen Anmeldung der Hypotheken-Rechte der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen	44	354
19. —	—	Betreffend ein nothwendig gewordenes Erkenntniß wegen Zauberei und damit verbundener grober Betrügereien	46	367
2. Novbr.	—	Wegen der von Candidaten abzuhaltenden Probepredigten	47	371
7. —	—	Bekanntmachung von Candidaten welche nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben	48	376
11. —	276	Das Rechnungswesen bei den evangelischen Kirchen betreffend	48	373
12. Decbr.	310	Wegen der, den Geistlichen und Schullehrern, verheißene Erstattung der Wittwen-Kassen-Beiträge aus Staatskassen	52	414

VI. Gewerbesteuer-Sachen.

16. Dzb. 19.	2	Wegen Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justiz-Commissarien	1	2
25. —	5	Wegen Befreiung der städtischen Acker-Bürger von Lösung eines Gewerbscheins zu gelegentlichen Lohnfuhren, wenn solche mit dem zum Wirthschafts-Betrieb gehörigen Angespann verrichtet werden	1	3
30. —	9	Wegen der Gewerbesteuer-Defraudationsstrafe	2	10
24. Januar 1820.	42	Wegen Ertheilung von Frei-Gewerbescheinen für Schullehrer, die eine Profession als Nebengewerbe betreiben	6	43

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
29. März	102	Wegen der in Folge der neuen Kreis-Eintheilung von den Herren Landräthen zu tradirenden Gewerbesteuer-Dorfrollen und anher einzureichenden Uebersicht der Zu- und Abgänge	15	119
22. Novbr.	283	Wegen Anmeldung des Gewerbebetriebs, Nachsuchung der Gewerbescheine und des Ganges der Reclamationen der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden	49	383
7. Decbr.	306	Wegen Prüfung der Bewerber um einen Gewerbschein zum selbstständigen Betriebe des Schlechter-Gewerbes durch die Kreis- und Stadt-Physiker	52	413
		VII. Handels-Sachen.		
17. Decbr. 1819.	3	Wegen des erforderlichen Alters zum Hausirhandel . .	1	2
1. Januar 1820.	17	Wegen der Jahrmärkte zu Liebenthal	3	18
8. —	29	Wegen der den inländischen Käufern auf der Messe zu Frankfurt a. d. O. in der neuen Meßordnung gewährten Vortheile	5	29
21. Februar	72	Wegen der nöthigen Vorkehrungen Seitens der Polizei- und Steuer-Behörden gegen das Hausiren mit dem aus Sachsen eingeschwärzten fremden Zucker	11	86
11. März	88	Wegen Abstellung des mitunter noch statt habenden gesetzwidrigen Gebrauchs der Schlesischen Maaße und Gewichte im Handels-Verkehr	13	102
29. —	100	Wegen Nachsuchung der Hausir-Concessionen	15	118
29. —	103	Wegen des in mehreren Städten an den sogenannten Quartal-Markt-Tagen verbotwidrig statt findenden Jahrmarkts-Verkehrs	15	119
29. April	127	Wegen der Hausirscheine für Einsaßen des Reichenbachschen Regierungs-Departements	19	155
29. May	161	Wegen des Detailhandels mit Brandwein auf Wochenmärkten durch Landbewohner	25	198
31. July	204	Wegen Verlegung des Mariä-Geburt-Jahrmarkts zu Jauer	33	265
28. Octbr.	269	Wegen eines zu Schwusen einzurichtenden Salzverkaufs	46	366
		VIII. Justiz-Sachen.		
5. Januar 1820.	—	Wegen der Anzeige über die im Jahre 1818. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes .	3	19
26. —	—	Daß die in den Obductions-Protokollen vorkommenden Angaben durch Nummern gesondert werden sollen, betreffend	6	45
6. März	—	Wegen der erkannten fiscalischen Strafen . . .	12	98
18. —	—	Wegen Beförderung der Depositial-Angelegenheiten . .	14	111
24. —	—	Wegen der Straf-Erkenntnisse gegen Militair-Personen .	14	114
29. April	—	Erinnerung an die Vorschrift des §. 426. im Anhange zur Gerichtsordnung	20	159

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. May.	—	Wegen der Untersuchungs-Kosten welche den aufgehobenen und zu den Staatsgütern gezogenen Stiftern und Klöstern zur Last fallen	23	187
13. July.	—	Erinnerung an die halbjährigen Prozeß-Listen	32	259
14. —	—	Daß von Sterbefällen katholischer Geistlichen, so wie von andern eximirten Personen, dem Ober-Landesgericht Anzeige zu machen, betreffend	31	252
21. —	—	Wegen der Kosten in Untersuchungen, welche von einem dem Königlichen Fisco noch gehörigen eingezogenen, vormals geistlichen, Gute getragen werden sollen	33	266
27. —	—	Wegen Ernennung des Kreis-Justiz-Raths Herrn Scheurich zum Oekonomie-Commissario der Gemeinheitstheilungs-Commission	32	259
4. August.	—	Die von den Untergerichten welche durch die Aufhebung der Königl. Regierung zu Reichenbach in das Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz übergegangen sind, vierteljährig einzureichenden Nachweisungen der erkannten fiscalischen Geldstrafen betreff.	36	299
28. —	—	Instruction für die Untergerichte in der Ober-Lausitz, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens	40	326
16. Septbr.	—	Aufforderung an die Untergerichte zur Einreichung der Prozeß-Tabellen	40	332
19. —	—	Wegen der von den Untergerichten einzureichenden Tabellen und Listen	40	332
19. —	—	Wegen der von den Untergerichten einzureichenden Tabellen und Listen	42	343
6. Oktbr.	—	Wegen prompter Geschäfts-Verwaltung der Unterrichter .	43	351
13. —	—	Daß von den Untergerichten außer den gesetzlichen Gebühren keine Sportel-Tantieme in Anrechnung gebracht werden soll betreff.	45	360
20. —	—	Wegen prompter Geschäfts-Verwaltung der Untergerichte .	46	366
9. Novbr.	—	Wegen der Liste von den im Kalender-Jahre getrennten Ehen	50	399
24. —	—	Wegen Ernennung des Herrn Major von Steinmann auf Scheibau zum Oeconomie-Commissario bei der Gemeinheitstheilungs-Commission, Freistädtschen Kreises . .	51	411
30. —	—	Wegen Besetzung der Canzlisten- und Unter-Calculator-Stellen durch Unter-Offiziere, Feldwebel und Wachtmeister	51	411
1. Dzbr.	—	Wegen der bisherigen Rechte der Cämmereien zu Erhebung der Strafgelder und anderer Früchte der Gerichtsbarkeit .	53	416
4. —	—	Wegen Einsendung der am Schlusse des Jahres 1820. vorhandenen entbehrlichen Sportul-Bestände	51	410
18. —	—	Wegen fernerer Unterhaltung der Gefangen-Anstalten, und Bezahlung der Criminal-Kosten von Seiten der Cämmereien	53	439

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		IX. Medicinal-Sachen.		
7. Januar 1820.	15	Wegen Erweiterung des Einsendungs-Termins der Kreis-Topographien	3	18
8. —	19	Erinnerung an die Herren Physiker, wegen des Numerirens der ermittelten Thatsachen in den Obductions-Protokollen	4	22
12. Februar	57	Wegen der für 1819 rückständigen, jährlich Ende November einzureichenden, Tabellen der Medicinal-Vacanzen .	8	65
15. April	114	Wegen Prüfung der bereits approbirten Hebammen . .	18	140
10. May	139	Bekanntmachung mehrerer Eides-Formulare für Medicinal-Personen	22	174
18. —	140	Zusätze zur Instruktion vom 21. Oktober 1819, wie bei der Visitation der Apotheken verfahren werden soll, für die Herren Physiker betreffend	22	176
28. —	156	Wegen des den Kaufleuten vorläufig unbedingt gestatteten Verkaufs des Glaubersalzes	24	191
30. —	157	Bekanntmachung wegen der in Garnison-Lazarethen ausbrechenden Pocken	24	192
31. —	158	Wegen Einsendung der Listen von allen Individuen, die noch als impffähig zu betrachten sind, und deren baldige Unterwerfung der Vaccination	24	193
1. August	206	Monitorium an Einreichung der rückständigen Listen der Impffähigen	33	266
2. —	209	Wegen Prämiirung der Impfärzte pro 18 19/20 . . .	34	279
4. —	210	Wegen der ehemaligen Zunftverbindung der Chirurgen .	34	281
5. —	211	Wegen Vermeidung der Verschleppung der Lungenseuche unter dem Rindvieh durch die kleinen Viehhändler . .	34	282
3. Septbr.	234	Wegen Veränderung der Apotheker-Taxe pro 18 20/21 . .	38	311
10. Octbr.	253	Wegen der Fürsorge, daß Frauenzimmer, welche schwanger sind, nicht als Lehrlinge in das Glogausche Hebammen-Institut aufgenommen werden	43	347
18. —	262	Verbesserungen in den Veränderungen der Arznei-Taxe für 18 20/21. betreffend	44	356
17. Novbr.	282	Wegen der Niederlagen von Zahn-Arzneien	49	382
7. Decbr.	305	Wegen der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer	51	409
23. —	318	Wegen des Anfangs des nächsten Hebammen-Lehr-Cursus zu Glogau	53	430
		X. Militair-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
29. Octbr. 1819.	—	Daß der vom 1. July 1814. bis zum letzten März 1816. gestellte Vorspann als eine vom Staate zu vergütende Kriegesleistung nicht angesehen werden soll	2	9
25. Decbr. 1819.	6	Wegen der Sorge für die Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegsjahren 18 13/15. während des Jahres 1820. .	1	4

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
2. Januar 1820.	11	Wegen der den Chirurgen Bing, Mense und Schumann zustehenden französischen Reclamations-Geldern	2	11
4. Januar	13	Wegen Einsendung der monatlichen Servis-Liquidationen pro 1820.	4	25
11. —	22	Wegen der Militair-Pflichtigkeit solcher Unterthanen welche sowohl in den Königl. Preuß. als Königl. Sächsischen Landestheilen zugleich angesessen sind	3	17
11. —	27	Aufruf an den ehemaligen Bombardier Carl Hentschel, sich zum Empfang einer zweimonatlichen Sold-Gratification zu melden	4	24
12. —	28	Wegen der in den Truppen-Verpflegungs-Magazinen zu duldenden Bestände	4	26
14. —	31	Betreffend die Einstellung der, wegen entehrender Verbrechen in Untersuchung befindlichen, militairpflichtigen Personen	4	26
23. —	38	Wegen Einlösung der russischen Bons	5	33
2. Februar	49	Wegen Zahlung des den Hinterbliebenen verstorbener Militair-Pensionairs bewilligten Sterbe- und Gnadenmonats	5	38
5. —	53	Das Verfahren wegen der durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande gestoßenen, und zur Erwerbung des Bürgerrechts oder eines Grund-Eigenthums für unfähig erklärter, Personen betreffend	7	53
17. —	62	Wegen der durch die neue Kreis-Eintheilung herbeigeführten Abänderungen in den Militair-Angelegenheiten	7	58
18. —	64	Wegen Liquidation der Servis-Forderungen	9	71
22. —	66	Wegen Einberufung der Kriegsreserve-Mannschaften und Landwehrleute zu den jährlichen Uebungen	9	72
2. März	76	Wegen Befreiung der im Königl. Dienst zu Pferde reisenden offiziermäßigen Militair-Beamten von Erlegung des Wegezolls	10	79
3. —	78	Wegen der Vergütung auf Handwerkstuben bei den Landwehr-Bataillons oder den Stämmen derselben	11	88
3. —	80	Wegen Einreichung einer Nachweisung der Zuschüsse, welche an die zur Selbsteinmiethung verpflichteten Militair-Personen jährlich gezahlt worden	11	88
6. —	—	Wegen der Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern ehemaliger Militair-Personen	12	93
8. —	82	Wegen der mit Abgabe der Königl. Sächsischen Verdienst-Medaille verbundenen Vergütung	12	97
8. —	83	Wegen der Servis-Angelegenheiten	12	95
13. —	92	Wegen Entschädigung der während den Friedens-Uebungen der Truppen bequartierten Wirthe	12	95
15. —	89	Wegen Vergütung der an vaterländische Truppen verabreichten Verpflegungs-Bedürfnisse nach dem Martini-Marktpreise	13	104
			13	103

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
21. März	98	Erinnerung zur Fürsorge wegen Bevormundung armer verwaiseter Soldatenkinder	15	117
24. —	96	Wegen der neuen Formation der Landwehr . . .	14	110
29. —	99	Wegen der Servis-Zahlung bei Garnison-Veränderungen und Versetzungen	15	118
4. April	105	Wegen Einziehung des Servises der als inactiv, aus dem stehenden Heere ausscheidenden, Offiziere . . .	16	127
8. —	108	Daß den Ersatzmannschaften auf dem Marsch zu ihrem Bestimmungs-Orte kein Traktament gezahlt werden soll, betr.	16	128
11. —	111	Aufruf an mehrere genannte Soldaten, welche noch ein Geschenk aus dem Waterloo-Gesellschafts-Fonds zu erhalten haben	17	134
12. —	112	Wegen Zahlung des Stall-Servises an sämmtliche Adjutanten für das 3te Dienstpferd	17	135
19. —	115	Aufforderung zur Einreichung eines Nachweises von denjenigen Individuen, welche Gehälter und Pensionen aus dem Servis-Fonds beziehen . .	18	146
25. —	117	Wegen Einreichung der Nachweisung von den gelernten Jägern und Förster-Söhnen	18	148
25. —	123	Aufruf an verschiedenen Soldaten die noch Rückstände an Traktament-, Gratifications- und Natural-Vergütungs-Geldern zu erhalten haben	19	154
1. May	126	Aufruf an den Musketier Gottfried Hahn, sich zur Empfangnahme des Erbrechtsscheins zum eisernen Kreuz zu melden	19	155
8. —	130	Aufforderung für Wittwen- und Waisen von im Jahre 1815. gebliebenen Kriegern	20 21	158 161
9. —	137	Wegen der Dienstzeit der auf Kosten des Staats gebildeten Trompeter, Hautboisten rc.	22	173
10. —	133	Wegen Verpflegung der Truppen auf dem Marsche . .	21	163
11. —	135	Wegen der Civil-Jurisdiction über die Landwehrmänner .	21	164
12. —	142	Aufruf an diejenigen Mannschaften vom ehemaligen 2ten Bataillon 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, welche noch Gratifications- und Portions-Vergütungs-Gelder zu fordern haben	22	178
12. —	—	Wegen der Strafen gegen die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner, oder gegen die zur Kriegsreserve beurlaubten Soldaten	23	168
16. —	144	Aufruf an den Musketier Krause, welcher noch auf Waterloogelder Anspruch zu machen hat, sich deshalb zu melden	22	179
16. —	—	Wegen der Anzeige von einer Bestrafung eines entlassenen Landwehrmannes	24	195
18. —	138	Wegen Aufnahme der Scharfrichter Gehülfen in den Kriegsdienst	22	174

Datum der Verordnungen.		Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
22.	May.	152	Wegen des Bedarfs der Formulare zu den Communal- und Kreis-Stammrollen	23	186
27.	—	146	Wegen Verdingung des zur Militair-Verpflegung erforderlichen Brodtguts und Fourage-Bedarfs vom 1. August bis ult. Dezember 1820	23	182
27.	—	153	Wegen Verdingung des zur Militair-Verpflegung erforderlichen Brodtguts- und Fourage-Bedarfs vom 1. August bis ult. Dezember 1820.	24	190
31.	—	159	Wegen Einsendung der Nachweisung der vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit, wegen häuslicher Verhältnisse zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften	24	194
9.	Juny	168	Nachrichten über die in Rußland gebliebenen, zu der französischen Armee gehörig gewesenen Militair-Personen, welche deutsche oder polnische Namen führen, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können	26	206
12.	—	—	Wegen Zahlung der rückständigen Gehälter von Invaliden-Compagnien und Gnadengehalts-Rückstände in den nicht abgetretenen Provinzen aus der Zeit vom 1. Septbr. 1806. bis Ende Februar 1809.	27	217
13.	—	174	Wegen der im letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preußischen Unterthanen	27	218
15.	—	170	Wegen Zahlung des Servises an die, an die Grenze kommandirten Gensdarmes	26	208
23.	—	178	Wegen der Servis-Forderungen der Städte des aufgelößten Reichenbachschen Regierungs-Bezirks aus der Periode vom 1. Januar 1816. bis letzten Dezember 1819.	27	222
26.	—	182	Daß Freiwillige sich für länger als drei Jahre beim Militair engagiren können, betreffend	28	227
30.	—	—	Wegen der in dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 18$\frac{12}{13}$. verschollenen diesseitigen Unterthanen	32	288
3.	July	184	Wegen der im Laufe des Monats July bei den Magazinen anzunehmenden Naturalien-Quanta	28	228
3.	—	186	Aufruf an mehrere ehemalige Husaren des vierten Husaren-Regiments, sich zum Empfang von Gratificationen zu melden	29	239
3.	—	187	Wegen Prüfung der Militair-Vorspann-Liquidationen im Königlichen Kriegs-Ministerio	29	230
6.	—	190	Wegen Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Jahren 18$\frac{13}{15}$.	29	233
8.	—	191	Wegen Erstattung der Fange- und Verpflegungs-Gelder für diesseitige nicht zum stehenden Heere gehörende, jedoch militairpflichtige Deserteurs	29	233
19.	—	—	Wegen Anmeldung etwaniger Vergütungs-Ansprüche für Lieferungen aus dem Zeitraum vom 1. März bis ult. Decbr. 1812.	32	260

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. Novbr.	291	Wegen rückständiger Gnadenthaler aus dem Jahre 180⅚. .	50	394
27. —	[illegible]	Wegen Verdingung des im Liegnitzschen Departement zur Militair-Verpflegung erforderlichen Brodguts- und Fourage-Bedarfs auf den Zeitraum vom 1. Februar 1821. bis Ende Januar 1822.	49	391
27. —	293	Wegen Aufnahme vorhandener Invalider Krieger, welche in der Schlacht bei Belle Alliance verwundet worden .	50	395
27. —	304	Wegen Verdingung des im Liegnitzschen Departement zur Militair-Verpflegung erforderlichen Brodguts- und Fourage-Bedarfs auf den Zeitraum vom 1. Februar 1821. bis Ende Januar 1822.	51	409
28. —	292	Wegen der im Jauerschen Kreise sich zum Empfange rückständiger Gnadenthaler nicht gemeldeten Invaliden . .	50	395
29. —	294	Wegen Aufbewahrung der Beläge zu den Servis-Rechnungen	50	398
9. Dzbr.	297	Wegen Abführung der Festungs-Verpflegungs-Gelder .	51	402
14. —	316	Wegen der nicht abgeforderten Gnaden-Gehalts-Rückstände aus den Jahren 180⅚.	53	420
20. —	311	Wegen der Servis-Erhebung vom Jahre 1821. ab . .	52	41[illegible]
20. —	315	Wegen Liquidirung der aus dem Provinzial-Servis-Fonds zu zahlenden Kosten	53	42[illegible]
		XI. Polizei-Sachen.		
18. Novbr. 1819.	—	Wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II. des allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen	2	9
16. Dezbr.	1	Wegen Ertheilung der Gesindescheine	1	1
31. —	10	Wegen der Martini-Marktpreise pro 1819. . . .	2	10
8. Januar 1820.	41	Wegen Prüfung der Schornsteinfegermeister in der zum hiesigen Departement gehörigen Ober-Lausitz	6	41
11. —	20	Wegen Unterabtheilung der Kreise in Polizei-Distrikte und die neue Regulirung der Letztern	4	22
11. —	23	Wegen des aufgehobenen Innungs-Zwangs in den durch die Landesgrenze gegen das Königreich Sachsen getheilten Distrikten oder Orten	4	24
11. —	25	Wegen des Gebrauchs der Hausir-Concessionen Lausitzer-Einsassen, in Schlesien, und Schlesischer Einsassen in der Lausitz	4	25
11. —	26	Wegen der Veränderungen welche die mit dem Königreich Sachsen geschlossenen Convention in den Gewerbeverhältnissen der Grenzbewohner hervorgebracht hat	4	26
18. —	44	Verzeichniß von den über die Grenze geschafften Vagabunden für die Monate November und Dezember 1819. .	6	44
20. —	40	Wegen Eichung der Gewichte von Zink	5	40
21. —	45	Verbot wegen des Ein- und Durchgangs fremder Zeitungen	6	44

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtblatts.	Seitenzahl.
22. Januar	37	Wegen der Bedingungen, unter welchen Leihbibliotheken fortbestehen sollen	5	36
29. —	47	Erneuerung und nähere Bestimmung der Vorschriften der Dorf-Polizei-Ordnung, wegen des Nachtwächter Diensts .	7	51
1. Februar	48	Wegen einiger ungarischer Olitätenhändler	7	54
4. —	51	Wegen Einführung besonderer Eingangspässe für ausländische Handwerks-Gesellen	7	56
16. —	63	Verzeichniß der im Monat Januar d. J. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden . .	9	72
19. —	65	Wegen des Gebrauchs der Laternen in Scheunen und Ställen	9	72
4. März	79	Wegen den Kundschaften der fremden Handwerks-Gesellen, imgleichen die Wanderbücher der aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Handwerker	11	89
9. —	84	Wegen der bei Ertheilung von Pässen an Studirende zu beobachtende Vorsichtsmaaßregeln	12	96
14. —	91	Verzeichniß der im Monat Februar d. J. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden	13	104
24. —	95	Betreffend die gedruckten Schemata zu den terminlichen Listen und Berichten in Polizei-Angelegenheiten . . .	14	109
8. April	106	Wegen des Transports der Corrigenden nach Schweidnitz .	16	127
14. —	114	Wegen Aichung der Weiffen	17	136
28. —	122	Wegen einer in Beziehung auf die Einführung des Preußischen Maaßes und Gewichts abermals abzuhaltenden Revision	19	153
28. —	—	Wegen des nicht zu duldenden Zusammenlebens von Personen denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist	21	170
3. May	132	Die zweckmäßigen Mittel zu schneller Feuer-Löschung betreff.	21	162
10. —	134	Wegen der von irdenen Kochgeschirr zu befürchtenden Nachtheile	21	163
18. —	148	Verzeichniß der im Monat April d. J. über die Grenze geschafften Vagabunden	23	184
25. —	—	Daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunciant erhalten soll betreff. . . .	28	226
26. —	154	Wegen der General-Concessionen in specie der Schauspieler	24	190
6. Juny	165	Wegen Einführung besonderer Eingangspässe für ausländische Handwerker, imgleichen die Kundschaften der fremden Handwerksgesellen und die Wanderbücher der aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Handwerker . . .	25	199
12. —	167	Wegen Trennung der Verhandlungen über die Entstehungs-Ursachen der Feuersbrünste von den Verhandlungen über die Ausmittelung der Brandschäden	25	201
16. —	175	Wegen des Verfahrens gegen die aus Rußland etwa ankommenden Jesuiten	26	208
20. —	171	Wegen der herauskommenden Zeitungen und politischen Tagsblätter	26	203

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
26. Juny	181	Wegen Verwaltung des Paßwesens	28	227
5. July	188	Wegen der terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei=Angelegenheiten	29	231
14. —	202	Verzeichniß der im Monat Junius 1820 über die Grenze geschafften Vagabunden	32	258
21. —	199	Die zwischen der Königl. Preuß. und der Königl. Sächsischen Regierung unterm 5. Februar 1820. geschlossene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und ausgewiesenen betreff.	32	253
23. August	221	Wegen der terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei=Angelegenheiten	36	296
28. —	227	Verzeichniß der im Monat Julius 1820. über die Grenze geschafften Vagabunden	37	304
21. Septbr.	240	Wegen Verwaltung der Zuchthaus= und Irren=Anstalt zu Jauar, imgleichen des Jauerschen Kreis= und Stadt=Physikats	39	318
1. Octbr.	248	Verzeichniß der im Monat August 1820. über die Grenze geschafften Vagabunden	42	340
11. —	258	Wegen Abstellung einiger Unregelmäßigkeiten bei Paß=Ertheilungen	44	353
13. —	254	Wegen der Wanderbücher der Handwerks=Gesellen aus den Staaten des deutschen Bundes	43	348
15. —	263	Wegen Censirung öffentlicher Anschläge	45	358
21. —	266	Verzeichniß der im Monat September 1820. über die Grenze geschafften Vagabunden	45	360
25. —	264	Wegen Bezeichnung der Personal=Arrest=Sachen . . .	45	358
27. —	265	Wegen Aufnahme der Corrigenden in die Besserungs=Anstalt zu Schweidnitz . .	45	359
8. Novbr.	273	Wegen des sich zu Berlin gebildeten Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes	47	370
10. —	275	Die für Ausländer erforderlichen Eingangspässe betreffend .	47	371
17. —	277	Wegen der Aufmerksamkeit auf die Siegel unter den Pässen	48	374
25. —	295	Die genaue Beobachtung der wegen des Transportwesens bestehenden Vorschriften	50	398
28. —	301	Verzeichniß der im Oktober d. J. über die Grenze geschaften ausländischen Vagabunden	51	405
2. Decbr.	300	Wegen der Gestattung von Schauspiel=Vorstellungen und Declamatorien	51	403
8. —	307	Wegen des Debits der Paß=Formulare	52	413
11. —	308	Wegen Pflicht der Polizei=Behörden, Uebertretungen des Censur=Edicts sofort anzuzeigen	52	414

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
19. May.	—	Wegen Umschreibung der auf Gold ausgestellten Staatsschuldscheine, in Staatsschuldscheine auf Courant lautend	24	189
24. —	149	Wegen nicht mehr statt findender Umschreibung der Lieferungsscheine in kleinere	23	184
25. Juny	177	Wegen der Zinszahlung von Staatsschuldscheinen	27	221
7. July.	—	Wegen Liquidirung der Untersuchungs- und Zuchthaus-Kosten, Behufs deren Berichtigung aus der Landes-Criminal-Kasse der Ober-Lausitz	32	202
26. —	203	Wegen schleuniger Einzahlung der Festungs-Verpflegungs-Gelder-Rückstände	32	257
11. August.	—	Aufforderung der Offizier-Wittwen-Kasse an die excludirten Interessenten, sich zu ihrer Wiederaufnahme zeitig zu melden	37	304
1. Septbr.	—	Wegen der vom 1. Oktober 1820. zu leistenden Zahlungen von Seiten der General-Wittwen-Kasse	38	309
2. —	—	Wegen Realisation der gestempelten Tresorscheine und der unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer	40	325
2. —	—	Wegen Umtausch der auf Gold lautenden Staatsschuldscheine in Staatsschuldscheine welche auf Courant lauten	40	325
4. —	—	Die von der Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsen übernommenen Staatsschulden betreffend	38	315
12. —	242	Instruktion über das Verfahren bei Veranlegung der Klassensteuer	39	318
15. —	241	Wegen der nicht weiter statt findenden Erhebung der unfixirten Contribution	39	318
15. —	—	Wegen der Zinsen-Erhebung auf die Staats-Schuld-Anerkenntnisse über die Anleihe aus dem Jahre 1813.	41	338
26. —	—	Wegen Abschluß des Rechnungs- und Kassen-Wesens der im Jahre 1812. angeordneten Vermögens- und Einkommen-Steuer	43	344
3. October	247	Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, mittelst welcher die Classifications-Instruktion bei der Veranlegung der Klassensteuer genehmigt worden ist	42	337
4. —	249	Aufforderung an sämmtliche landräthliche Aemter und Communal-Behörden hiesigen Regierungs-Departements zur ungesäumten Aufnahme der Klassensteuer-Listen für das Jahr 1821.	42	341
11. Novbr.	—	Wegen Tilgung der Krieges-Anleihe von 1745.	51	401
22. —	289	Wegen Ausstellung von Pensions-Jahres-Quittungen	50	393
24. —	290	Wegen des Kassen-Abschlusses für das Jahr 1820. bei sämmtlichen Königl. Kassen	50	394
4. Decbr.	302	Wegen Berichtigung der Abgaben-Reste bis Ende 1819. durch Naturalien	51	405

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
6. Decbr.	298	Wegen des Absatzes der gestempelten sächsischen Kassen-Billets Litt. A aus Königl. Kassen	51	402
16. —	314	Aufruf an sämmtliche Königl. landräthliche Aemter, Untergerichts-Behörden und Magisträte wegen pünktlicher Abführung der Gefälle für das Jauersche Zucht- und Creutzburger Armenhaus; desgleichen der Beiträge für das Correctionshaus zu Schweidnitz	58	427
22. —	313	Wegen der Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen	53	427
		XIII. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
24. Decbr. 1819.	4	Wegen Aufhebung der Cartel-Convention zwischen Preußen und Oesterreich	1	3
28. —	7	Wegen künftiger Benennung des Freistädtschen Kreises	1	4
30. —	—	Wegen der von dem Carl Schall zu Breslau heraus zu gebenden Zeitung	4	27
5. Januar 1820.	12	Wegen der für die Instanzien-Notiz pro 1820. noch rückständigen Nachrichten	2	11
5. —	14	Wegen Einreichung der Nachweisung über die Dominial-Besitz-Veränderungen	3	18
11. —	16	Wegen Anfertigung der statistischen Tabelle und Bevölkerungs-Liste pro 1819.	3	18
15. —	32	Wegen Aufstellung Königl. Beschäler in Schlauphoff, Zobten, Eichberg und Carolath	5	33
17. —	—	Wegen Gleichstellung des Salzverkaufpreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie	7	49
18. —	41	Wegen Einreichung eines neuen Verzeichnisses von den, in den Kreisen befindlichen Feuerstellen	6	42
20. —	—	Wegen Verdingung des jährlichen Schreibmaterialien-Bedarfs der Königl. Regierung zu Oppeln	6	46
20. —	54	Wegen des dem Simens zu Pyrmont ertheilten Patents über eigenthümliche Vorrichtung bei dem Brennen des Brandweins aus Kartoffeln	7	59
20. —	—	Wegen der Verleitung zum Auswandern	10	78
23. —	39	Wegen des Präclusions-Termins zur Liquidation der Gehalts-Rückstände aus den Jahren 180⅞.	5	40
31. —	—	Bekanntmachung daß die Haupt-Verwaltung des Staatsschuldenwesens ihre Amtsführung begonnen	9	69
4. Februar	52	Nähere Bestimmung den Salzverkauf betreffend	7	58
9. —	56	Wegen Einrichtung von Landgestüten und die dadurch bezweckte Verbesserung der Pferdezucht	8	63
12. —	—	Wegen Anfertigung vollständiger Nachweisungen von den auf Wartegeld stehenden Beamten und angestellten Diätarien	8	61
16. —	60	Wegen eines erneuerten Verbots des Turnens	8	67

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
23. Februar	69	Aufforderung an den Schiffer Körber oder dessen Erben, sich zur Empfangnahme einer Geldsumme zu melden .	10	83
1. März	78	Daß von Beamten bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen unter ihrer Unterschrift der Dienst-Charakter bemerkt werden soll, betreffend	11	87
3. —	—	Wegen der Gehaltszahlung bei Anstellung von Staatsdienern	12	98
9. —	70	Wegen Bewilligung der Sterbemonats und Gnaden-Quartals Beträge von den Besoldungen und Pensionen verstorbener Beamten	11	85
9. —	85	Wegen Verkaufs der Medaillen auf die Errichtung des Siegesdenkmals vor dem Halleschen Thore zu Berlin .	12	96
18. —	94	Wegen der Beschäler-Station Zobten . .	13	105
29. —	101	Wegen Ernennung des Seegebarth zum Post-Inspektor für Schlesien	15	118
29. —	—	Das Ressort für Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen wider die Censur-Gesetze betreff.	16	126
31. —	—	Aufforderung an verschiedene Schiffer, welche im Jahre 1812. verschiedene Wasser-Transporte für französische Rechnung bewirkt haben	21	125
8. April	—	Wegen Aufhebung der Königl. Regierung zu Reichenbach und die Zuschlagung des Creutzburger Kreises zum Oppelnschen Regierungs-Departement	16	125
8. —	107	Wegen Anwendung des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. Oktober 1819.	16	128
13. —	113	Wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten deutschen Zeitschriften	17	135
18. —	—	Wegen Dienstentlassung des Herrn Ober-Präsidenten Merckel	18	146
22. —	—	Bekanntmachung derjenigen Personen, welche zu Censoren für die Provinz Schlesien ernannt worden sind . . .	19	149
24. —	116	Wegen des Ueberganges von Kreisen, Zoll- und Steuer-Aemtern Reichenbachschen Regierungs-Bezirks zum Liegnitzschen Regierungs-Departement	— 18 19	 147 151
29. —	—	Wegen Verwaltung der Ober-Präsidial-Geschäfte . . .	19	150
1. May	118	Wegen des Ueberganges der Kreise Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhayn, Landeshut, zum Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz	19	150
12. —	141	Wegen Unterstützung der Eltern von 7 und mehreren Söhnen	22	177
26. —	—	Wegen des Zwang-Gebrauchs der Extrapostfuhren . . .	28	225
27. —	155	Wegen des Tonnen-Gemäßes für Steinkohlen . . .	24	191
6. Juny	164	Wegen der Bücher-Censur rücksichtlich des hiesigen Regierungs-Bezirks	25	199
7. —	166	Wegen der Censur der Kalender	25	200
10. —	169	Wegen Veränderungen im Kalenderwesen . . .	26	206
14. —	—	Daß die Behörden und Einsassen des Reichenbachschen Regie-		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
26. Octbr.	267	Wegen des topographisch-statistischen Oerter-Verzeichnisses des Liegnitzschen Regierungs-Departements . . .	46	365
1. Novbr.	270	Wegen Einsendung der Nachweisung von den pro 1821. erforderlichen Exemplaren des Amtsblatts . .	46	366
10. —	280	Wegen Herausgabe eines Sachregisters zum Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt für die Jahre 1818. 1819. und 1820.	48	375
14. Decbr.	309	Wegen Verbots einer in Braunschweig erschienenen Druckschrift	52	414
15. —	317	Fernerweite Bekanntmachung, die Veränderungen im Kalender-Wesen	53	429
		XIV. Städte-Sachen.		
29. Januar 1820.	46	Wegen des Betrages der Gefälle zu den Kämmereien für Ertheilung des Bürgerrechts	7	50
12. Februar	59	Erinnerung an die Einsendung der Nachweisung von den in Städten angestellten Polizei-Beamten . . .	8	67
28. April	124	Aufforderung zur Einsendung einer Nachweisung der städtischen Communal-Bau-Beamten	19	154
22. May	147	Wegen des von dem hiesigen Magistrat auf der Goldbergschen Chaussee anzulegenden Chaussee-Zoll-Schlags . .	23	183
29. —	—	Declaration des §. 157. der Städte-Ordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bei Besetzung städtischer Posten	28	226
30. August	230	Die erforderten Nachrichten über die Schützen-Gesellschaften in den Ober-Lausitzschen Städten betreff. . . .	37	305
29. Septbr.	245	Wegen der Nichtverbindlichkeit, inactiver Offiziere zur Leistung von Communal-Abgaben rücksichtlich ihres Gehalts . .	41	334
5. Decbr.	303	Wegen der mit dem 1. Januar 1821. eintretenden veränderten Servis-Verfassung	51	408
		XV. Stempel- und Karten-Sachen.		
13. Decbr. 1819.	—	Wegen Anweisung der Erbschaftsstempel-Tantieme für das Jahr 1817.	2	12
5. Juny 1820.	163	Wegen der Quittungsstempel	25	198
8. August	—	Wegen Ernennung des Regierungsraths Schnakenburg zum Stempel-Fiscal für Schlesien	36	299
18. —	—	Desgleichen	38	314

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 1. Januar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. May 1818., die Beurlaubung von Offizieren des stehenden Heeres betreffend.

b) Die Verordnung wegen der Anwendung der Preußischen Gesetze in den ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemtern Heringen und Kelbra. Vom 20. October 1819.

c) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. October 1819., daß der vom 1. July 1814. bis zum letzten März 1816. gestellte Vorspann, als eine vom Staate zu vergütende Kriegsleistung nicht angesehen werden soll.

d) Den Zoll-Tarif für die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrak. Vom 3. November 1819.

e) Die Verordnung wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Cottbusser Kreis. Vom 18. November 1819.

f) Die Verordnung wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II. des allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen. Vom 18. November 1819.

g) Die Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen, aus dem Edict vom 14. Septbr. 1811. De Dato den 29. Novbr. 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Die Ertheilung der Gesinde-Scheine betreffend.

Die Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810. §. 171. schreibt die Pflicht vor, dem abziehenden Gesinde einen schriftlichen Abschied zu ertheilen.

 Nach

Nach der Verordnung vom 28. August 1816. soll selbst dann ein Gesindeschein gegeben werden, wenn das Gesinde einen solchen auch nicht verlangt. Das Stempel-Gesetz vom 20. Novbr. 1810. Art. 6. (1.) fordert zu Gesindescheinen einen Stempel von 2 Gr. und ahndet die Vernachläßigung mit 1. Rthlr. Stempel-Strafe.

Diese gesetzlichen Vorschriften sind bisher nicht überall gehörig beobachtet worden. Sämmliche öffentliche Behörden haben daher mit aller Strenge auf etwanige diesfalsige Vernachläßigungen der Gesetzes-Vorschrift zu achten, und solche zur Verfügung der geordneten Stempel-Strafe bei Uns anzuzeigen.

Liegnitz, den 16. Decbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 578. Decbr. 1819.

No. 2. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Justiz-Commissarien betreffend.

In dem Gewerbesteuer-Tarif vom 2. Novbr. 1810. sind zwar die Justiz-Commissarien ohne Einschränkung als gewerbesteuerpflichtig benannt. Diese Bestimmung ist jedoch durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. Septbr. und 20. Octbr. d. J. dahin näher modificirt worden:

„daß Gewerbesteuer nur in so fern von Justiz-Commissarien erhoben werden darf, als dieselben außer ihrer Praxis vor Gericht, noch andere außergerichtliche Geschäfte, als Consulentschaften, Unterhandlungen, Geld-Besorgungen und dergleichen betreiben."

Dies wird hierdurch den zur Aufnahme der Gewerbesteuer verpflichteten Behörden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß obige Festsetzung auf die Amtsverrichtungen der Notarien keine Beziehung hat, vielmehr in Ansehung dieser letztern es bei den Sätzen des Tarifs vom 2. November 1810. sein Bewenden behält.

Liegnitz, den 16. Decbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 578. Decbr. 1819.

No. 3. Wegen des erforderlichen Alters zum Hausir-Handel.

Da es nur nachtheilig auf den Charakter wirken kann, wenn Menschen sich schon in ihrer Jugend einer herumstreifenden Lebensart widmen; so ist von dem Königl. Ministerio des Handels bestimmt worden, daß kein Individuum vor dem 30sten Jahre zum Anfange eines Hausir-Handels zugelassen werden soll.

Die zur Ertheilung der Qualifications-Atteste rc. an Hausirscheine Nachsuchende beauftragten Behörden, haben demnach dergleichen an Niemand zu ertheilen, welcher sich nicht darüber ausweiset, daß er das 30ste Jahr erreicht hat.

Liegnitz, den 17. Decbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 690. Decbr. 1819.

No. 4.

No. 4. Die Ausführung der Kartel-Konvention zwischen Preußen und Oesterreich, vom 8. August 1818., betreffend.

In Folge der Kartel-Konvention zwischen Preußen und Oesterreich vom 8. August 1818. (Seite 61—68. der Gesetzsammlung von 1819.) ist von Seiten des Kaiserlich Oestreichschen Ministeriums neuerlich noch die Stadt Reichenberg in Böhmen zum Ablieferungs-Orte gegen den Liegnitzschen Regierungs-Bezirk bestimmt worden.

Diesseits hat dagegen die Stadt Görlitz die entsprechende Bestimmung erhalten.

Für diesen neuen Ablieferungs-Ort haben Wir den Herrn Landrath des Görlitzschen Kreises beauftragt, die Auslieferung der aus den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten ausgetretenen Individuen, in so weit dieselbe nach der Kartel-Konvention den Civil-Behörden obliegt, eben so wie die etwa vorkommenden Uebernahmen der von jenseits ausgelieferten Preußischen Militair-Pflichtigen zu besorgen.

Alles dieses wird hierdurch, in Bezug auf unsere frühere Verfügung, die in Rede stehende Kartel-Konvention betreffend, vom 24. May d. J., (Seite 232—233. des hiesigen Amtsblatts von 1819.) zur Kunde der Civil-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks gebracht.

Dieselben haben vom 1. Januar 1820. ab, die auszuliefernden Oesterreichschen Deserteurs und Ausgetretenen nicht mehr wie bisher geschehen, an das landräthliche Amt zu Landshuth, sondern an den Herrn Landrath des Görlitzschen Kreises zu befördern. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen jener frühern Verfügung.

Liegnitz, den 24. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 627. Decbr. c.

No. 5. Wegen Befreiung der städtischen Ackerbürger von Lösung eines Gewerbscheins zu gelegentlichen Lohnfuhren, wenn solche mit dem zum Wirthschafts-Betrieb gehörigen Angespann verrichtet werden.

Die durch die Bekanntmachung vom 28. Mai 1818. (Amts-Blatt No. 24. Jahrgang 1818.) veröffentlichte frühere Bestimmung:

> daß Bewohner des platten Landes zu gelegentlichen Lohnfuhren keinen Gewerbschein zu lösen brauchen, wenn sie solche mit dem zum Wirthschaftsbetrieb gehörigen Angespann verrichten, und ihr Zugvieh nicht etwa durch ungewöhnlich starke Fütterung zu besondern Anstrengungen tüchtig machen,

ist durch das Uns zugegangene Rescript des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 2. November l. J. auch auf die städtischen Ackerbürger ausgedehnt worden.

Dies wird den zur Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen beauftragten Behörden, dem Publiko aber zur Nachricht, hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 25. Decbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 115. R. Novbr. c.

No. 6. Betreffend die Sorge für die Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegs-Jahren 18$\frac{13}{15}$. während des Jahres 1820.

In dem für den Monat November d. J. erstatteten Zeitungs-Bericht ist unter der Rubrik: „Verdienstliche Handlungen" Sr. Majestät dem Könige angezeigt werden, welche Summe von den zehn ältern Kreisen, des Unsrer Verwaltung anvertrauten Departements, in den Jahren 1817. und 1818., durch die Kreis-Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereine, zum Besten der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Jahren 18$\frac{13}{15}$. verwendet worden. Se. Majestät der König sind dadurch veranlaßt worden, Sich Höchstselbst Allergnädigst dahin zu äußern:

„Ich habe aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Liegnitz für den Monat „November d. J. mit besonderm Wohlgefallen ersehen, wie hülfreich die zehn äl„tern Kreise des Verwaltungs-Bezirks der Regierung gegen die Invaliden, Sol„daten-Wittwen und Waisen sich benehmen, und beauftrage hierdurch die Regie„rung, den Kreisen deshalb mein beifälliges Anerkenntniß zu eröffnen."

Potsdam, den 12. Decbr. 1819.

An
die Regierung zu Liegnitz."

Dieses beifällige Allerhöchste Anerkenntniß unterstützt die erfreuliche Bürgschaft, daß die Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Vereine, in sofern es nicht bereits geschehen ist, gewiß nächstens ermitteln werden, welche invalide Soldaten, Wittwen und Waisen aus den Jahren 18$\frac{13}{15}$., sie mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen, für das Jahr 1820. der Beihülfe bedürftig, und in welchem Maaße solche den Bedürftigen zu bewilligen, zum Schutz gegen Nahrungssorgen. Dadurch werden auch die Herren Landräthe in die Lage kommen, nach Ablauf von 4 Wochen in der zeitherigen Art namentliche Verzeichnisse vorzulegen, woraus hervorgeht, welchen Individuen fürs nächste Jahr durch die Kreis-Vereine Unterstützungen zugesichert worden, und in welchem Belange dieses an jedes derselben geschehen soll.

Die Zahl der auf Beihülfe Anspruch habenden vermindert sich von Jahr zu Jahr. Gewiß wird die Hülfe denen um so weniger versagt werden, die wegen gänzlicher oder theilweiser Erwerb-Unfähigkeit ihrer nicht entbehren können.

Liegnitz, den 25. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 64. R. December c.

No. 7. Die künftige Benennung des Freystädtischen Kreises betreffend.

In Folge der Bekanntmachung vom 15. December 1819. (No. 326., Stück 52. des Amts-Blatts pro 1819.)

betreffend die neue Kreis-Eintheilung des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, wird hierdurch noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß derjenige Distrikt, welcher zeither den Namen des Freistädtschen Kreises geführt hat, vom 1. Januar

f. J.

f. J. an, den Namen des Neusalzschen Kreises führen, also die Benennung des Freystädtschen Kreises ablegen wird, und daß nach Neusalz, welches mehr in der Mitte des Kreises, also den Einsassen bequemer gelegen ist, in Kurzem auch die Kreis-Steuer-Casse von Freystadt verlegt werden soll, so wie bereits seit längerer Zeit das landräthliche Amt daselbst seinen Sitz hat.

Liegnitz, den 28. Decbr. 1819.

Königl. Preußische Regierung.

I. No. 1607. Decbr. c.

No. 8. Die Zinszahlung für die Staatsschuldscheine betreffend.

Unter Beziehung auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Intelligenzblatt enthaltene Bekanntmachung des Königl. Schatz-Ministerii, vom 6. Decbr. d. J., betreffend die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December 1819. fällig werdenden zweiten Coupons III. der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1. July bis letzten December 1819., und auf die noch nicht präsentirten früheren Coupons, werden sämmtliche Special-Kassen des Departements Unsrer Verwaltung hierdurch befehligt:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern dieselben auch
2) während des Zahlungs-Termins vom 3. Januar bis 28. Februar 1820. unweigerlich baar zu realisiren, und
3) die auf diesem Wege eingekommenen fälligen Coupons sofort der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse allhier, auf Ueberschüsse zu übermachen.

Liegnitz, den 23. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 76. R. Decbr. c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Königl. Superintendenten und Pastor primarius, Herrn Letsch zu Hirschberg, bei Gelegenheit der Feier seiner vollendeten funfzigjährigen Amtsführung, am 3. d. M., den rothen Adler-Orden dritter Klasse, begleitet von einem gnädigen Cabinets-Schreiben, zu verleihen, und durch diese huldvolle Auszeichnung eines verdienten und allgemein geachteten Greises die Festlichkeit des Tages zur dankbarsten Freude einer zahlreichen Gemeine und zu einem bleibenden Denkmal Königlicher Huld und Gnade erhöht.

An

An eben diesem Fest ertheilte auch die protestantisch-theologische Fakultät der hiesigen Universität dem Jubelgreise die Würde eines Doktors der Theologie und bezeugte dadurch ihre Theilnahme an seiner vieljährigen Amtsthätigkeit.

Breslau, den 8. December 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Aufforderung zur Unterstützung der Herausgabe einer Sammlung Altschlesischer Denkmahle der Geschichte und Kunst.

Je mehr in der letzten Zeit, da dem Vaterlande wieder Ruhe, Sicherheit und mehr gedeihender Wohlstand geschenkt sind, sich auch in Schlesien wieder eine freundlichere Zeit den Wissenschaften und Künsten, durch äußere Begünstigungen und innern Eifer gefördert, eröffnet; je mehr der Blick auf Geschichte und Kunst der Schlesischen Vorzeit geschärft worden ist und immer sicherer wird, durch die von Einheimischen aufgefundenen und zusammengestellten, von Auswärtigen auf das Erfreulichste bestätigten merkwürdigen Kunstwerke: um eben so viel müssen auch die Wünsche wachsen, daß eine allgemeine Neigung, eine rege Thätigkeit für Unterstützung der dahin abzielenden Werke, die meist nur mit bedeutendem Kostenaufwande an das Tageslicht gestellt werden können, immer mehr und mehr erwache und sich verbreite.

Was die Geschichte betrifft, so sind dazu jetzt Sammlungen aufgehäuft, deren kein einziges Land sich rühmen kann gleiche zu besitzen, nur wenige haben etwas schwach Aehnliches aufzuweisen. Diese Masse geschichtlich wichtiger, unbekannter Nachrichten, ist durch die Vereinigung der sämmtlichen Schlesischen Kloster-Urkunden zu einem großen Landes-Archive entstanden; und von den, nach einem ungefähren Ueberschlage gewiß wohl 15,000 Stück betragenden Urkunden auf Schreibleder, sind gewiß nicht die Hälfte bekannt gewesen, nicht ein Viertel ist benutzt, nicht tausend Stück sind gedruckt. Es ergiebt sich daraus, welch eine reiche Urkundensammlung, bei Auswahl der Wichtigsten, Schlesien darbieten kann.

Die Kunst-Vorzeit ist nicht geringer merkwürdig. In Bildhauerei, in Schnitzwerk, in Malereien besitzen wir, besonders in Breslau, Werke, die über 600 Jahr alt sind, und wenn auch an einzelnen Orten einzelnes in Deutschland dergleichen ähnlich gefunden wird, so ist doch nirgends so viel aus jeder Kunstabtheilung vorhanden, nicht allenthalben hat ein so glückliches Zusammentreffen die alten Jahreszahlen, die so überaus belehrend sind, bei den Werken erhalten, und fast nirgends sind sie so rein vor aller neuern Entstellung bewahrt worden, als sie grade in Breslau dem eigentlichen Fundorte und Mittelpunkte alter Schlesischer Kunst geblieben sind. „Breslau ist an Kunstdenkmälern des Mittelalters einer der reichsten Orte Deutschlands."

Und blicken wir auf das frühste Alterthum Schlesiens, vor der christlichen Zeit, wovon alle Zeitbücher und Nachrichten schweigen, so läßt sich hier eine weltgeschichtliche Wichtigkeit ahnen, die auf große Folgerungen leiten kann und muß.

Welch

Welch ein bevölkertes Land muß Schlesien im Heidenthum gewesen sein, wenn Stieff bei Liegnitz allein 3000 Urnen fand und ausgrub! Aber wo sind sie? Die umfassenden Sammlungen der hiesigen Hochschule, die auch zu diesem Zwecke angelegt worden, und erfreulich durch die Beisteuer und freundliche Thätigkeit der Schlesier wachsen, lassen auch erwünschte Ergebnisse hoffen.

„Der dem Vaterlande treu anhängliche Schlesier hat in frühern Jahren viel für die Geschichte seines Landes gesammelt. Wir haben eine Reihe sehr wichtiger, und schätzbarer Zeitbücher (Chroniken), die nur den Druck gewärtigen, um in die Geschichte des Vaterlandes und Deutschlands auf das bedeutendste einzugreifen.

Was bis jetzt in allen diesen Fächern seit einigen Jahren bekannt gemacht worden ist, scheiterte an der Ungunst der Zeit und dem abgestorbenen Leben, welches immer mehr und mehr seine erstarrende Hand über des Vaterlands sonst so fröhliches Dasein streckte. Wer sollte jetzt an einem freudigen Erwachen zweifeln, in einer Zeit, da alles sich lebendiger bildet und grade über Schlesien sich die wohlthätige, und erfreuliche Wirksamkeit der Schlesischen Gesellschaft, ebenfalls sich neu gestaltend, über das Land in allen seinen Punkten zu erstrecken versucht. Blicken wir auf die Nachbarlande so regt sich im Oesterreichischen, in Böhmen und Mähren, in dem entfernten Steuermark, selbst auch in Ungarn ein so reger Geist des Sammelns, Würdigens, Bearbeitens und Herausgebens wichtiger Denkmahle, daß dort die erfreulichsten Früchte bald gezeitigt werden müssen; und Männer sind zur Unterstützung bemüht, zu denen diese Arbeiten oft nicht einmal in einer nahen Beziehung stehen. Aber so muß es seyn, denn der Sache Werth und Tüchtigkeit muß leiten, nicht die mehr oder minder beschränkte Ansicht des Einzelnen, und jeder muß fühlen, daß seine Hülfe nöthig ist. Nicht minder zeigt es sich in dem entfernten Preußen, und auch Pommern hat sein wichtigstes Zeitbuch jetzt durch den Druck bekannt gemacht.

So wendet sich denn auch die Hoffnung derjenigen, welche in diesem Fache ihre Thätigkeit dem Lande zu widmen bemüht sind, auf die Einwohner Schlesiens, daß auch dieses Land nicht hinter den andern zurückbleibe; um so mehr, da in ihm so viel vorhanden ist, so viel zur Wiedererweckung und Bekanntmachung geboten wird. Es kommt hierbei nur darauf an, daß der Absatz einer bestimmten nicht unbeträchtlichen Anzahl von Stücken der zu druckenden Werke gedeckt wird,

> und die Möglichkeit jährlich mehreres zu liefern bietet sich dar, wenn sich in Schlesien vierhundert ihres Vaterlandes Geschichte und Vorzeit liebende Männer finden, von denen jeder jährlich einen Thaler Cour. diesem Zwecke widmet. Sollte es an diesen in Schlesien fehlen können?

Bei einer solchen Anzahl wird es möglich seyn, mehrere Zeitbücher, Urkundensammlungen, Beschreibungen von Alterthümern und Kunstsachen, in Schlesien gefunden u. s. w. nach und nach und jährlich einiges, abdrucken zu lassen, und die Theilhaber der sich bildenden Vereinigung können überdies alles was herauskommt mit einem Vortheile von einem Drittheile bis zur Hälfte des Ladenpreises erhalten, da auch auf einen auswärtigen, wenn auch nur geringen, Absatz gerechnet werden kann.

kann. Die Theilnehmer erhalten also ihre ganze Ausgabe in Büchern wieder; und einen Thaler, der überdies durch Bücher wieder vergütet wird, so daß eigentlich jeder Theilnehmer nur einen Thaler auf ein Paar Schlesische Bücher jährlich wendet, möchten hoffentlich wohl viele zu einem solchen Zwecke widmen können. Je größer die Anzahl wird, je mehr kann geliefert und je geringer können auch die Preise gesetzt werden. Da für die Schlesische Vorzeit jetzt Mehre eifrigst arbeiten, so werden sich auch diese Beschäftigungen mehr vertheilen, und was für einen zu viel seyn würde, wird durch die Mühe mehrer Freunde möglich.

Die Zahl der Theilnehmer und Förderer wird, nach der Reihe wie sie sich melden, öffentlich bekannt gemacht werden, worin ein jeder die Bestätigung des Geldempfanges erhält, da es nicht möglich seyn kann, einem jeden einzelnen zu antworten. Sobald ein auf diese Weise vollendetes Werk erscheint, wird es durch die Provinzialblätter bekannt gemacht, damit es beim Unterzeichneten abgefordert werden kann. Zuvörderst erhalten die Herren Theilnehmer eine Abhandlung vom Herrn Dr. Kruse über die älteste Bevölkerung Schlesiens, besonders zur Zeit der Römer, (geschöpft aus den alten gefundenen Urnen und andern Denkmalen) mit einer alten heidnischen Karte Schlesiens, zusammengestellt mit der Ptolomäischen Weltkarte und einem Blatte Abbildungen der merkwürdigsten Alterthümer. Hierauf wird der dritte Band der Jahrbücher Breslau's von Nikolaus Pohl folgen.

Die Nähe des neuen Jahres gewährt grade einen passenden Abschnitt, daß die Wirksamkeit des Vereins mit dem neuen Jahre eintreten kann. Je rascher das Ganze sich gestaltet, je schneller kann vorgeschritten werden. Um sehr deutliche Verzeichnung des Namens, Standes und Wohnortes wird dringend gebeten, um hierbei unangenehme Fehler zu vermeiden. Breslau.

Büsching, Professor.
Ring No. 5. im Hause gegen die Herrengasse, zwei Treppen hoch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 8. Januar 1820.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Daß der vom 1. July 1814. bis zum letzten März 1816. gestellte Vorspann, als eine vom Staate zu vergütende Kriegsleistung nicht angesehen werden soll, betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 23. d. M. setze Ich, mit Bezug auf den §. 20. des Edicts vom 3. Juny 1814., die Vergütung der Leistungen während des damals beendigten Krieges betreffend, in Betracht, daß kurze Zeit, nach Erlassung dieses Edicts der Krieg von neuem ausbrach, hierdurch fest: daß der Vorspann, welcher seit dem 1. July 1814. und während des Krieges von 1815. bis ult. März 1816. den vaterländischen, oder fremden Truppen, gestellt worden ist, als eine vom Staate zu vergütende Kriegsleistung nicht angesehen, und die Vergütung der Vorspannleistung erst mit dem 1. April 1816., als dem in dieser Beziehung anzunehmenden Eintritt des Friedenszustandes, anheben soll.

Berlin, den 29. October 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherren
v. Humboldt und Grafen v. Lottum.

Wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der §. 247. Tit. 15. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,
wonach Niemand berechtigt seyn soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen,

kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit, Statt findenden Vermehrung der Windmühlen, nicht ferner für angemessen erachtet werden; vielmehr wollen Wir, in

Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen, hierdurch für aufgehoben erklären.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Insiegel bedruckt.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9. Wegen der Gewerbsteuer-Defraudations-Strafe.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob bei Festsetzung der Gewerbe-Steuer-Defraudations-Strafen in Fällen einer mehr als Einjährigen Defraudation, der Gesammt-Betrag der defraudirten Steuer oder allemal nur der Einjährige Betrag anzunehmen sey?

Die Entscheidung des Königl. hohen Finanz-Ministerii ist darauf durch das Rescript vom 5. November d. J. dahin gegeben worden:

daß die geordnete Gewerbe-Steuer-Defraudations-Strafe der sechsfachen Gefälle nur nach dem defraudirten Einjährigen Steuer-Betrage abgemessen werden soll, ohne dabei einen Unterschied zu machen, ob die Steuer weniger als Ein Jahr oder längere Zeit, vorenthalten worden ist.

Diese Festsetzung wird hierdurch den Behörden, welchen eine Entscheidung in Gewerbe-Steuer-Defraudations-Fällen zusteht, bekannt gemacht, zur Nachachtung in vorkommenden Defraudations-Fällen.

Liegnitz, den 30. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 945. Decbr. c.

No. 10. Betreffend die Martini-Marktpreise pro 1819.

Die Martini-Markt-Preise pro 1819. sind im hiesigen Regierungs-Departement gewesen:

für einen Scheffel Roggen	1 Rthlr.	5 Gr.	—	Preußisch Maaß und Gewicht.
für einen Scheffel Hafer	—	19 —	6 Pf.	
für einen Centner Heu	1 —	2 —	—	
für ein Schock Stroh	4 —	23 —	6 —	

Wir

Wir machen solche, mit Genehmigung des Königl. vierten Departements im hohen Kriegs-Ministerio, hierdurch bekannt, und weisen die Herren Landräthe an, darnach die den Einsassen der Kreise zustehenden Vergütigungen, für die an vaterländische Truppen verabreichte Verpflegung vom 1. Decbr. 1819. bis dahin 1820., zu liquidiren. Liegnitz, den 31. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1727. Decbr. c.

No. 11. Die den Chirurgen Bing, Mense und Schumm zustehenden französischen Reclamations-Gelder betreffend.

Unter den für die Aerzte und Chirurgen, wegen der in den französischen Hospitälern zu Glogau im Jahre 1813. geleisteten Hülfe, bewilligten Reclamations-Forderungen an die Krone Frankreich, sind auch den drei Chirurgen Namens Bing, Mense oder Menz und Schumm, und zwar ersterem 7 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf. und von den beiden letzteren jedem 23 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf. zugetheilt. Es haben aber die Betheilten bis jetzt nicht ausfindig gemacht werden können. Sie werden daher, oder im Fall sie inmittelst verstorben, deren gesetzlich legitimirte Erben, hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen ohnfehlbar bei dem Magistrat zu Glogau zu melden, um gegen gehörigen Ausweis, die bemerkten Beträge in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist aber würden die in Rede stehenden und nicht abgeforderten Bewilligungen wieder eingezogen werden.

Liegnitz, den 2. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1349. Novbr. pr.

No. 12. Die für die Instanzien-Notiz pro 1820. noch rückständigen Nachrichten betreffend.

Mehrere der Herren Landräthe und Magisträte sind mit der Einsendung, zur Anfertigung der Instanzien-Notiz pro 1820. noch im Rückstande.

Dieselben werden daher zur Einsendung dieser Nachrichten binnen 8 Tagen hierdurch gemessenst aufgefordert.

Liegnitz, den 5. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 230. pro Januar. c.



Der-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen Anweisung der Erbschafts-Stempel-Tantieme für das Jahr 1817.

Nachdem die Anweisung der Erbschafts-Stempel-Tantieme für das Jahr 1817 erfolgt ist, so wird solches den Untergerichten des Glogauschen Ober-Landesgerichts-Departements hierdurch bekannt gemacht, und haben bei der hiesigen Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse an dergleichen Tantieme zu erheben:

1) Die Gerichtsämter Ober-Adelsdorf 5 pf., 2) Alt-Kranz 1 ggr. 3 pf., 3) Arnsdorf 9 Pf., 4) Aslau 1 ggr. 1 Pf.; 5) das Stadtgericht zu Beuthen 2 Thlr. 2 ggr. 2 Pf.; 6) das Vicariat-Capitular-Amt zu Breslau 14 ggr. 5 Pf.; 7) die Gerichtsämter Bunzelwaldau 1 ggr. 1 Pf, 8) Bonadel 2 ggr. 6 Pf., 9) Ober-Bielau 2 ggr. 9 pf., 10) Buchelsdorf 4 pf., 11) Buchwäldchen 4 pf., 12) Bertelsdorf 1 ggr. 7 pf., 13) Groß-Baudiß 8 pf., 14) Brechmenhayn 4 pf., 15) Ober-Beckendorf 4 pf.; 16) das Fürstenthumsgericht zu Carolath 3 ggr.; 17) die Gerichtsämter Dieban 4 pf., 18) Diesa mit Quitzdorf 4 pf.; 19) die Stadtgerichte zu Freystadt 1 Thlr. 1 ggr. 9 pf., 20) Friedeberg a. Q. 4 ggr. 1 pf.; 21) die Land- und Stadtgerichte zu Glogau 2 Thlr. 6 ggr. 9 pf., 22) Grünberg 5 Thlr. 1 ggr. 8 pf., 23) Goldberg 1 Thlr. 17 ggr. 4 pf.; 24) das Stadtgericht zu Greiffenberg 2 Thlr. 9 ggr. 1 pf.; 25) das Gerichtsamt Greiffenstein 5 ggr. 11 pf.; 26) das Königl. Justizamt des Glogauschen Domstifts 2 ggr. 2 pf.; 27) die Gerichtsämter Günthersdorf 2 ggr. 1 pf., 28) der Herrschaft Gröditzberg 3 Thlr. 3 pf., 29) Giesmannsdorf 1 ggr. 9 pf., 30) Gramschütz 11 pf., 31) Giersdorf 2 pf., 32) Gebhardsdorf 6 ggr. 3 pf., 33) Ober-Gerlachsheim 1 ggr. 1 pf.; 34) der Magistrat zu Görlitz und Justitien-Deputation 16 ggr. 5 pf.; 35) die Deputation zu milden Gestiften in Görlitz 1 ggr. 1 pf.; 36) das Gerichtsamt Ober-Gebeizig 4 pf.; 37) das Land- und Stadtgericht zu Hannau 1 Thlr. 1 ggr. 6 pf.; 38) die Gerichtsämter Heinzenburg 3 ggr. 11 pf., 39) Nieder-Harpersdorf 1 ggr. 1 pf., 40) Herzogswaldau 1 ggr. 2 pf., 41) Hohlstein 6 ggr., 42) Ober-, Mittel- und Nieder-Herzogswaldau 8 pf., 43) Ober-Hermsdorf 1 ggr. 10 pf., 44) Ober-Horka 1 ggr. 5 pf., 45) Groß-Jänowitz 9 pf., 46) Jacobsdorf 4 pf., 47) der Stadt und Herrschaft Kotzenau 4 ggr. 11 pf., 48) die Gerichtsämter Kontop 5 ggr. 5 pf., 49) der Herrschaft Koltzig 2 ggr., 50) Kölmchen 1 ggr. 5 pf., 51) Külpenau 4 pf., 52) Deutsch-Kessel 4 pf. und 53) Polnisch Kessel 9 pf., Sa. 1 ggr. 1 pf., 54) Groß-Krichen 9 pf., 55) Kunitz u. Kaltenhaus 8 ggr. 1 pf., 56) Kunzendorf 1 ggr. 1 pf. u. 57) Krain 4 pf., Summa 9 ggr. 6 pf., 58) Kromnitz 2 pf., u. 59) Kreybau 4 pf., Sa. 6 pf., 60) Groß-Krauschen 5 Pf.; 61) das Land- u. Stadtgericht zu Löwenberg 1 Thlr. 16 ggr. 5 pf.; 62) das Stadtgericht zu Lüben 13 ggr. 11 pf.; 63) das Domainen-Justizamt Lüben 8 pf.; 64) das Stadtgericht zu Lauban 3 Thlr. 5 ggr. 5 pf.; 65) der Magistrat daselbst 17 ggr. 9 pf.; 66) das Domainen-Justizamt jetzt Stadtgericht Liebenthal 1 Thlr. 9 ggr. 6 pf.; 67) das Königl. Gericht der Leubußer Stiftsgüter 1 ggr. 7 pf.; 68) die Gerichtsämter Linden 1 ggr. 5 pf., 69) Langenöls und Welkersdorf 1 ggr. 5 pf., 70) Mallmitz 4 pf., 71) Malschwitz 1 ggr. 1 pf., 72) Nieder-Mons 1 ggr. 1 pf., 73) Meffersdorf 8 pf., 74) Meuselwitz 5 ggr. 9 pf.;

75)

75) das Stadtgericht zu Neusalz 2 ggr. 2 pf.; 76) das Domainen-Justizamt Neusalz 11 ggr. 3 pf.; 77) das Stadtgericht zu Neustädtel 2 ggr. 2 pf.; 78) das Justizamt Naumberg 8 pf.; 79) das Land- und Stadtgericht zu Naumburg a. Q. 9 ggr. 11 pf.; 80) das Justizamt der Niebuschet Güter 11 pf.; 81) die Gerichtsämter Neuland 3 ggr. 8 pf., 82) Klein-Neundorf 4 pf., 83) Oyas und Hünern 2 ggr. 10 pf., 84) Mittel-Oberau 4 pf., 85) Mittel-Ohelhermsdorf 9 pf.; 86) das Stadtgericht zu Parchwitz 4 ggr. 10 pf.; 87) das Domainen-Justizamt Parchwitz 7 ggr. 8 pf.; 88) das Stadtgericht zu Polkwitz 1 Thlr. 1 Pf.; 89) das Gerichtsamt der Stadt und Herrschaft Primkenau 14 ggr.; 90) das Gerichtsamt Nieder-Polkwitz 4 pf.; 91) das Stadtgericht zu Priebus 4 pf.; 92) die Gerichtsämter Prittag 4 ggr., 93) Pösselwitz 1 Thlr. 17 ggr. 7 pf., 94) Probsthayn 6 ggr. 6 pf., 95) Plagwitz 4 pf., 96) Pilgramsdorf 1 Thlr. 12 ggr. 4 pf., 97) Possottendorf und Leschwitz 2 ggr. 2 pf., 98) der Herrschaft Rothenburg 4 pf., 99) Rauße und Rachen 1 ggr. 1 pf., 100) Rinnersdorf 9 pf., 101) Reuthau 9 pf., 102) Reisicht 4 pf., 103) Reichenbach 2 ggr. 2 pf., 104) Nieder-Rudolsdorf 8 pf.; 105) das Land- und Stadtgericht Sprottau 2 Thlr. 17 ggr. 7 pf.; 106) das Stadtgericht zu Sagan 11 ggr. 4 pf.; 107) das Domainen-Justizamt Sagan 2 ggr. 4 pf.; 108) das Fürstenthumsgericht zu Sagan 1 Thlr. 19 ggr. 7 pf.; 109) die Fürstl. Sagansche Rentkammer 3 ggr. 7 pf.; 110) das Stadtgericht zu Schlawa 1 ggr. 1 pf.; 111) die Gerichtsämter Sabor 1 ggr. 5 pf., 112) Scharffenorth 6 pf., 113) Siegendorf 1 ggr. 9 pf., 114) Siegersdorf 2 pf., 115) Siebeneichen 1 Thlr. 5 ggr. 11 pf., 116) Steudnitz 4 pf., 117) Sabitz 4 pf., 118) Steinsdorf 1 ggr. 11 pf.; 119) Nieder-Siegersdorf 5 ggr. 4 pf. und 120) Schweinitz 4 pf., Summa 5 ggr. 8 pf.; 121) Schönberg 1 ggr. 5 pf. und 122) Schönbrun 4 pf., Summa 1 ggr. 9 pf.; 123) Schwerta 2 ggr. 6 pf., 124) der Klein-Tschirnauer Güter 7 ggr. 11 pf., 125) von Thamm 1 ggr. 1 pf., 126) Tschepplau 8 pf., 127) Tammendorf 3 ggr., 128) Tschischdorf 1 ggr. 3 pf., 129) Vorhaus 4 pf.; 130) das Justizamt Deutsch-Wartenberg 2 ggr. 7 pf.; 131) die Gerichtsämter Wettschütz 8 pf., 132) Wengeln und Mühlheide 4 pf., 133) der Wiesauer Güter 4 ggr. 2 pf., 134) Wildschütz 22 ggr. 4 pf., 135) Wichelsdorf 4 pf., 136) der Wallwitzer Güter 4 ggr. 4 pf., 137) Warthau 10 ggr. 1 pf., 138) Wingendorf 4 pf.; 139) Zöbelwitz 1 ggr. 1 pf., 140) Nieder-Zauche 9 pf., 141) Zeitsdorf 4 pf., 142) Zobten 2 ggr., 143) dito 3 ggr. 7 pf.

Glogau, den 13. December 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Taxe,

nach welcher die Preuß. Tonne Steinkohlen, welche 4 neue Preuß. Scheffel enthält, auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1820. zu verkaufen ist, und zwar in Courant und in Nominal-Münze gerechnet.

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen à Tonne				Kleine Kohlen à Tonne			
		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze	
		sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.
	A. Waldenburger Revier.								
	a. Oestliches Revier.								
1	Carls Grube zu Sophienau	15	—	26	3	7	6	13	$1\frac{1}{2}$
2	Sophien Grube daselbst	15	—	26	3	8	9	15	$3\frac{3}{4}$
3	Gnade und neue Gnade Gottes zu Reussendorf	15	—	26	3	8	—	14	—
4	Welsfig Grube daselbst	15	—	26	3	7	6	13	$1\frac{1}{2}$
5	Seegen Gottes Grube zu Altwasser	15	—	26	3	6	9	11	$9\frac{3}{4}$
6	Johannes Grube zu Weisstein	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
7	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
8	Juliens Glück Grube daselbst	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
9	Theresien Erbstollen zu Altwasser	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
	b. Mittleres Revier.								
10	Fuchs Grube zu Weisstein	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
	daselbst, auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	15	9	27	$6\frac{3}{4}$	7	—	12	3
11	Emilie Grube zu Weisstein	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
12	Beste und Christoph Grube zu Schönhuth	14	—	24	6	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
13	Glückhilf Grube zu Hermsdorf	14	6	25	$4\frac{1}{2}$	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
14	Friedens Hoffnung Grube daselbst	14	6	25	$4\frac{1}{2}$	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
15	Morgen- und Abendstern Grube zu Hartau	15	—	26	3	7	—	12	3
	c. Westliches Revier.								
16	Neue Heinrich Grube zu Hermsdorf	14	3	24	$11\frac{1}{4}$	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
17	Gustav und Freudige Blick Grube zu Schwarzwaldau	15	—	26	3	8	—	14	—
18	combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	26	3	8	—	14	—
19	David Grube zu Salzbrunn	15	—	26	3	7	—	12	3
20	Frohe Ansicht und Anna Grube zu Hochwalde	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
21	Louise Grube zu Landeshuth	18	9	32	$9\frac{1}{4}$	8	9	15	$3\frac{3}{4}$

B.

No.	B. Neurodder Revier.	Stückkohlen a Tonne				Schmiedekohlen a Tonne				Kalkkohlen a Tonne			
		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze	
		sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.
22	Frischauf Grube zu Eckersdorf	15	—	26	3	12	—	21	—	7	—	12	3
23	Johann Baptista Grube zu Schlegel	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
24	Joseph Grube zu Buchau .	15	—	26	3	10	9	18	$9\frac{3}{4}$	5	—	8	9
25	Fortuna Grube zu Ebersdorf	15	—	26	3	12	—	21	—	7	—	12	3
26	Rudolph Grube zu Volpersdorf	15	—	26	3	10	9	18	$9\frac{3}{4}$	5	9	10	$\frac{3}{4}$
27	Wenceslaus Grube zu Hausdorf	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$
28	Wilhelm Grube daselbst . .	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$
19	Friedrichs-Gegentrum daselbst	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$
30	Jacob Grube in der Mölcke	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$

Brieg, den 1. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Um den, in Erfüllung ihrer Zwangspflichtigkeit noch zurückgebliebenen und resp. neu hinzugekommenen Beamten die Anschaffung der Gesetz-Sammlung möglichst zu erleichtern, ist von der höchsten Landesbehörde für die frühern Jahrgänge dieses Werks eine bedeutende Preis-Ermäßigung bewilligt, so daß von heute ab, sowohl in dem unterzeichneten Komtoir, als auch bei allen Königl. Postbehörden in den gesammten Staaten, die Gesetz-Sammlung für nachbezeichnete Preise abgelassen wird, als:

	Druckp. Rtl.	gr.	Schreibp. Rtl.	gr.
ein Exemplar von Entstehung oder 1810. an bis zum Jahrgang 1813. incl. auf Druckp. zu	2	—	3	—
ein dergl. bis 1814.	2	12	3	18
„ „ „ 1815.	3	—	4	12
„ „ „ 1816.	3	12	5	6
„ „ „ 1817.	4	—	6	—
„ „ „ 1818.	5	—	7	12
ein einzelner Jahrgang dagegen, mit Ausnahme des vom 1810., der nur 6 und resp. 9 gGr. kostet, von 1811. ab bis 1818. incl.	1	—	1	12

Von 1819. ab bleibt indeß fortdauernd die gewöhnliche Pränumeration von 2 und 3 Rtlr. jährlich bestehen.

Berlin, den 1. Januar 1820.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 15. Januar 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 13. Betreffend die Einsendung der monatlichen Servis-Liquidationen pro 1820.

Da nach höherer Vorschrift über die Verwaltung des Servis-Fonds Quartals-Nachweisungen an das Königl. Ministerium des Innern eingesandt werden müssen, und diese nur in Grundlegung der monatlichen Servis-Liquidationen angefertigt werden können; so werden die Magisträte der mit Garnison betheilten Städte hiermit aufgefordert, die **monatlichen Servis-Liquidationen** in Zeiten anzufertigen, und in der Art zur Post zu fördern, daß solche **mit dem letzten eines jeden Monats** hier bestimmt ankommen.

Wer dieser Vorschrift nicht genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler, die durch Postvorschuß sogleich eingezogen wird.

Liegnitz, den 4. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1. Januar c.

No. 14. Die Einreichung der Nachweisung über die Dominial-Besitz-Veränderungen betreffend.

Durch das im vorjährigen Amtsblatt erlassene Publikandum vom 29. December 1818., sind die Herren Landräthe aufgefordert, am Schlusse des Jahres 1819. eine Nachweisung vorzulegen, aus der

1) der Name aller Dominien ihres unterhabenden Kreises,
2) der Name und Stand des jetzigen Besitzers, dem auf den Grund eines öffentlich bekannten Erwerbtitels das resp. Dominium gehört, und
3) der letzte Erwerbungspreis jedes Gutes

zu ersehen ist.

Da diese Nachweisung bis jetzt nur von einigen der Herren Landräthe eingesandt worden ist, so werden die übrigen erinnert, obiger Aufforderung bis zum letzten dieses Monats zuverlässig zu genügen. Liegnitz, den 6. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 15. Die Erweiterung des Einsendungs-Termins der Kreis-Topographien betreffend.

Die im 52. Stück des Amtsblattes vorigen Jahres unter No. 326. verlautbarte neue Kreis-Eintheilung veranlaßt Uns, den Einreichungs-Termin der Kreis-Topographien für die Herren Physiker, noch auf ein halbes Jahr, also bis Johannis d. J., hinauszuschieben, damit sie dadurch Zeit gewinnen, die durch die neue Kreis-Eintheilung veranlaßten Veränderungen in ihre topographische Zusammenstellung vollständig aufzunehmen. Dieses geschieht hiermit. Wir hoffen aber auch desto bestimmter, daß am gedachten Termin die sämmtlichen Specialien ohne weitere Erinnerung Uns vorgelegt seyn werden. Liegnitz, den 7. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 417. Januar c.

No. 16. Die Anfertigung der statistischen Tabelle und Bevölkerungsliste pro 1819. betreffend.

Die in der bisherigen Kreis-Eintheilung mit Anfange dieses Jahres eingetretenen Abänderungen machen bei Bearbeitung der statistischen Tabellen und Bevölkerungslisten für das abgelaufene keine Aenderung. Die Aufnahme erfolgt noch von derjenigen vorgesetzten Kreis- und Geistlichen-Behörde, zu deren Inspektion die pro 1820. abgetretenen Dorfschaften noch pro 1819. gehörten.

Dieses wird den mit Anfertigung obiger Tabellen und Listen beauftragten Behörden bekannt gemacht. Zugleich werden die Herren Landräthe angewiesen: nach Einsendung der statistischen Tabellen pro 1819., die Specialien von denjenigen Ortschaften, welche an andere Kreise abgetreten sind, dem Landrathe des Kreises, an welchen die abgetretenen Ortschaften vom 11. Januar 1820. ab übergehen, mitzutheilen, um solche bei Aufnahme der Tabellen pro 1820. benutzen zu können.

Liegnitz, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. ad No. 533. pro Januar c.

No. 17. Wegen der Jahrmärkte zu Liebenthal.

In mehreren Kalendern für das Jahr 1820. sind die Jahrmärkte zu Liebenthal unrichtig angesetzt, und werden solche nach der richtigen Angabe des hiesigen großen Kalenders, und zwar

der 1. Donnerstags nach heilige 3 Könige, den 13. und 14. Januar,
der 2. Montags nach Misericordia Domini, den 17. und 18. April,
der 3. Donnerstags nach dem 6. Trinit., den 13. und 14. Juli,
der 4. Donnerstags nach Maria Himmelfahrt, den 17. und 18. August,

abgehalten werden.

Liegnitz, den 8. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Anzeige über die im Jahre 1818. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812., im Amtsblatt pro 1812. No. 4., werden sämmtliche Unter-Gerichte im dermaligen Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, jedoch exclusive der Güther des Antheils dieses Departements in der Oberlausitz, angewiesen, die Anzeige über die im Jahre 1818. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes unfehlbar im Laufe des Monats Februar dieses Jahres, bei 5 Rthlr. Strafe, einzusenden, und in diesen Anzeigen sorgfältig die städtischen und ländlichen, und bei letztern die zu einem Domainen-Amts-Dorfe und die zu einem Patrimonial-Gerichtsdorfe gehörigen Grundstücke, zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten.

Glogau, den 5. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen fremder Behörden.

Die Einsendung der Gelder für das Zucht- und Arbeitshaus in Jauer betreffend.

Es sind seither die dem Zucht- und Arbeitshause in Jauer einzusendenden Gelder immer unter der Adresse: an die Direction der gedachten Anstalt eingeliefert worden. Nun hat die Direction zwar die Aufsicht und Euratel über die Kassen-Verwaltung, es hat selbige aber mit den eigentlichen Rendanten-Geschäften nichts zu thun, und ist zu Besorgung derselben ein besonderer Rendant angestellt. Es werden daher alle Behörden, welche mit dem Zucht- und Arbeitshause in Jauer in Kassen-Angelegenheiten zu correspondiren, und welche namentlich Geld an selbiges einzusenden haben, aufgefordert, die Einsendung derselben lediglich unter der Adresse: an die Zucht- und Arbeitshaus-Kasse in Jauer, zu bewirken.

Reichenbach, den 17. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberamtmann Pratsch auf Nieder-Gläsersdorf ward als Polizei-Districts-Commissarius der von dem Glogauschen zum Lübenschen Kreise abgetretenen Dörfer, bestätigt.

An die Stelle des verstorbenen Steuer-Einnehmer Jänsch wurde der Kreis-Kassen-Controlleur Bunner anderweit zum Kreis-Steuer-Einnehmer hieselbst ernannt.

Der

Der Wundarzt Pfeiffer zu Hermsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Der bisherige Schullehrer Johann Daniel Schulz zu Sand und Krebsberg, ward als evangelischer Schullehrer zu Groß-Kotzenau und Grenze, Lübenschen Kreises; der Schul-Adjuvant Carl Friedrich Müller aus Sebnitz, als evangelischer Schullehrer zu Krumlinde, Lübenschen Kreises, und der Seminarist Carl Gottfried Tix aus Diersdorf, als evangelischer Schullehrer zu Rosenthal und Schönaich, Freystädtschen Kreises, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Personen haben in dem für das zweite halbe Jahr 1819. abgehaltenen Lehr-Cursus im Hebammen-Lehr-Institut zu Glogau am Unterricht Theil genommen, und sind darauf nach vorhergegangener Prüfung theils zu Geburtshelferinnen, theils zu Hebammen ernannt worden, und zwar

zu Geburtshelferinnen:

Die Johanne Friederike Laßmann geborne Reß, aus Lauban; Die Anna Maria Käsler geborne Wiedermann aus Neudorf, Liegnitzschen Kreises; die Maria Dorothea Collewe geborne Gungsch aus Lüben; Rosina Helene Reichert, geborne Anders aus Petersdorf, Liegnitzschen Kreises; Christiane Efflinger, geborne Zepher aus Grünberg; Maria Theresia Tietze, geborne Kublohn aus Rothenburg, Grünbergschen Kreises; Johanne Eleonore Lippmann, zu Kahlen Stonsdorf, Hirschbergschen Kr.; Agnete Altern, geborne Mechern aus Krischa, Görlitzschen Kreises; Maria Johanna Anders, geborne Scharfenberg aus Schlaup, Jauerschen Kreises; Anna Dorothea Koch, geborne Koch aus Senitz, Rothenburgschen Kreises; Marie Elisabeth Kloß, geborne Loos aus Groß-Petersdorf, Saganschen Kreises; Marie Rosine Schmidt, geborne Schmidt aus Wallisch, Saganschen Kreises; Rosina Kreuschmer, geborne Schulze aus Petersdorf, Saganschen Kreises; Dorothea Elisabeth Metzer, geborne Hirsch aus Puschkau, Saganschen Kreises.

Zu Hebammen:

Maria Elisabeth Wenrich, geborne Püschel aus Voigtsdorf, Hirschbergschen Kreises; Marie Rosine Rennert, geborne Walter aus Gassendorf, Liegnitzschen Kr.; Rosina Dorothea Oehlers, geborne Retze aus Lauban; Hedwig Rosinger, geborne Kuntze aus Klein-Kauer, Glogauschen Kreises; und Clara Ober, geborne Frommelt aus Wilrschau, Glogauschen Kreises.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 22. Januar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück enthält:

a) Den Vertrag, wegen der Zölle und Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 25. October v. J.;

b) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. December v. J., die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend, und

c) Die vom 30. desselben Monats, betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nr. 18. Aufforderung an die Königlich-landräthlichen Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, zu Einreichung der Kreis-Communal-Rechnungen.

Durch die Verfügung wegen des Kreis-Communal-Kassen- und Rechnungs-Wesens, vom 8. Juny 1818., im 26sten Stück des Amtsblatts g. J. Seite 172., ist den Königlich landräthlichen Aemtern aufgegeben worden, die Kreis-Communal-Rechnungen vom 1. Januar 1818 ab alljährlich mit den Kreis-Contributions-Rechnungen bei Uns einzureichen.

Dieser Anordnung ist jedoch bisher nicht gehörig Folge geleistet worden. Wir geben daher denjenigen landräthlichen Aemtern, welche mit Vorlegung der Kreis-Communal-Rechnungen pro 1818. im Rückstande sind, hierdurch auf, solche unfehlbar bis Ende Februar d. J. anhero einzureichen.

Die Rechnungen pro 1819. gewärtigen Wir den 1. May d. J., und es mag dieser Termin zur Einreichung aller folgenden Kreis-Communal-Rechnungen feststehen.

Liegnitz, den 6. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. ad No. 1067. pro Decbr. 1819.

No. 19. Erinnerung an die Herren Physiker, wegen des Numerirens der ermittelten Thatsachen in den Obduktions-Protocollen.

Oft schon ist das Numeriren der einzelnen Angaben in den Obduktions-Protocollen von Uns den Herren Physikern abgeheischt worden. Aber immer noch wird über unvollständige Befolgung dieser Vorschrift Beschwerde geführt. Auch scheinen einige der Herren Obducenten der Meinung gewesen zu seyn, daß es genüge, wenn nur die Hauptabtheilungen der Obduktions-Protocolle numerirt werden. Allein dieses Numeriren wird darum vorzüglich gefordert, damit die Begutachtung des Falles auf eine recht augenfällige Weise, durch Bezugnahme auf die Nummern des Protocolls ohne große Weitläuftigkeit motivirt werden könne, und dazu langt eine Abtheilung in einige Hauptnummern keinesweges aus.

Wir sind jetzt von Seiten des betreffenden Königl. hohen Ministerii aufgefordert, den Herren Physicis, unter Androhung von Ordnungsstrafe, die sorgfältige Beobachtung jener Vorschrift zur Pflicht zu machen, welches hiermit geschieht.

Und damit auch dem gedachten Numeriren der einzelnen Thatsachen, oder Umstände, nirgend eine Schwierigkeit entgegen stehe, haben Wir auch das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau um die Fürsorge requirirt, daß die Justiz-Personen, welche die Obductions-Geschäfte leiten, darnach sich achten.

Die Herren Physiker werden zugleich sich angelegen seyn lassen, in allen Fällen, wo von vorausgegangener Wiederauflebungs-Versuche einer Leiche die Rede, im Obduktions-Protocoll jedesmal umständlich, nach dem Edict über Scheintodte vom 15. November 1775., anzumerken, was für diesfällige Versuche, sowohl vor Ankunft des Sachkundigen, als unter Leitung desselben gemacht, damit auch dieser Punkt keiner weiteren Rückfragen bedürfe, und darauf die Bestrafung der Unterlassungen jedesmal sofort beliebt werden könne. Liegnitz, den 8. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 69. Januar c.

No. 20. Die Unter-Abtheilung der Kreise in Polizei-Districte und die neue Regulirung der letztern betreffend.

Die unterm 15. December v. J. publicirte neue Kreis-Eintheilung (Seite 470—471. des hiesigen Amtsblatts von 1819.) macht für die meisten Kreise eine neue Regulirung der Polizei-Districte nöthig, in welche dieselben abgetheilt waren.

Die Herren Landräthe der betroffenen Kreise werden daher hierdurch veranlaßt, damit ungesäumt sich zu beschäftigen und ihre Vorschläge, unter Vorlegung einer tabel-

tabellarischen Uebersicht der einzelnen Distrikte und der dahin gewiesenen oder noch zu weisenden Ortschaften, binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Aber auch in Ansehung derjenigen Kreise, deren Umfang nicht erheblich verändert worden ist, und die daher einer neuen Districts-Regulirung nicht eigentlich bedürfen möchten, erwarten Wir binnen der nämlichen Frist dergleichen tabellarische Uebersichten.

Es ist darin unter der Nummer der Distrikte jedesmal auch der Name und Wohnsitz der Herren Polizei-Districts-Commissarien vollständig aufzuführen.

Liegnitz, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 763. Januar c.

No. 21. Wegen Verhütung der Feuersgefahr durch Befolgung der bau-polizeilichen Vorschriften.

In Folge der Erfahrung, wie oft durch eine vernachläßigte Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften, verheerende Feuer ausgebrochen, wird hierdurch darauf hingewiesen, daß bei neu aufzuführenden Gebäuden die Polizei-Behörden und Bau-Beamten genau darauf sehen sollen, daß kein Balken, wenn gleich der Einheitze- oder Leuchte-Kamin auf einer gleich starken Mauer angelegt worden, in die Brand-Mauer gelegt, sondern ein solcher jedesmal in einem vor der Brand-Mauer 1½ Zoll davon ab, anzubringenden Wechsel, welche Zwischenweite mit Lehm auszufüllen, eingestoßen werde.

Wenn mehrere Schornsteinschlünde neben einander in einer starken Mauer liegen, darf kein Balken zwischen zwei dergleichen durchgezogen werden, wenn solche gleich mit einem halben Ziegel stark verblendet werden können. Es soll vielmehr jeder derselben gehörig abgewechselt werden, welches gleichergestalt von dem Kehlbalken gilt. Auch soll die von Bauwerkmeistern zeither immer noch oft beliebte feuersichere Bauart, einen Schornstein im Dache auf Holz zu schleppen und auf die Haupt- und Kehlbalken sogenannte Verfaßhölzer zum Uebersetzen der Schornsteinmauer aufzustellen, nicht gestattet, sondern solche frei zum Dache heraus geführet werden. Auch wird jeder Maurermeister, dem es anliegt, feuersichere Baue darzustellen, darauf halten, daß die Stoßfugen der an den Schornsteinen zu vermauernden Ziegel vollständig mit Kalkmörtel ausgefüllt werden.

Endlich ist Bedacht zu nehmen, daß bei den auf die Balken, Behufs des in den Stuben-Oefen zu ersparenden Brenn-Materials anzulegenden Luft-Kanälen, Vorsicht beobachtet werde. Werden bei den vorzunehmenden Feuer-Revisionen der Feuer-Sicherheits-Polizei zuwiderlaufende Bauarten in den Gebäuden vorgefunden; so ist ohne Verzug für die Abänderung der feuergefährlichen Mängel Sorge zu tragen.

In den Innungs-Privilegien für die Maurer- und Zimmergewerke vom Jahre 1790. und 1770. und durch mehrere gesetzliche Vorschriften ist bestimmt, wie ein Ge-

Gebäude feuersicher aufzubauen ist. Auf diese Vorschriften kann zu Abwendung der Wohlfarths-Benachtheiligung nicht strenge genug gehalten werden.

Liegnitz, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 2685. pro Decbr. c.

No. 22. Bekanntmachung betreffend die Militairpflichtigkeit solcher Unterthanen, welche sowohl in den Königl. Preußischen als Königl. Sächsischen Landestheilen zugleich angesessen sind.

Nach der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Ausgleichungs-Convention ist Art II. No. 7. festgesetzt worden, daß die Verpflichtung zum Militairdienst solcher Unterthanen, welche in den diesseitigen und den Königl. Sächsischen Landestheilen zugleich angesessen sind, bei Minderjährigen nach dem bleibenden Wohnsitze, (domicilium fixum) des Vaters, bei Volljährigen aber danach zu bestimmen ist, in welchem Gebiete ein solcher Unterthan seinen Wohnsitz genommen hat.

Hat ein Majorenner noch keinen festen Wohnsitz gewählt, so wird seine Militairpflichtigkeit ebenfalls nach dem bleibenden Wohnsitze des Vaters bestimmt.

Den Kreis-Heeres-Ersatz-Kommissionen wird vorstehende Bestimmung zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 445. Januar c.

No. 23. Bekanntmachung wegen des aufgehobenen Innungs-Zwangs in der durch die Landes-Grenze gegen das Königreich Sachsen getheilten Distrikten oder Orten.

Nach Nummer 9. Art. II. der zwischen Preußen und Sachsen unterm 28. August 1819. zu Dresden abgeschlossenen Haupt-Konvention, zur Vollziehung des Wiener Friedens-Traktats vom 18. Mai 1815. ꝛc., ist der Innungs-Zwang, welcher in den durch die Landes-Grenze getheilten Distrikten oder Orten bisher bestand, als aufgehoben anzusehen, und es soll die Auseinandersetzung und Theilung des gemeinschaftlichen Innungs-Vermögens, so wie im Gegentheil die Tilgung der von einer Innung etwa kontrahirten, ihr Aktiv-Vermögen übersteigenden Schulden, in der Regel, und wenn nicht etwa Special-Innungs-Artikel, oder andere hierbei entscheidende besondere Verhältnisse, und sonst getroffene rechtsbeständige Verabredungen ein Anderes hierunter bestimmen, nach der Anzahl der gegenwärtig bei der betreffenden Innung vorhandenen, hierzu berechtigten Meister erfolgen.

Zur Ausführung dieser Bestimmung werden die städtischen und ländlichen Polizei-Behörden in dem diesseitigen Antheil der Ober-Lausitz hierdurch angewiesen, diejenigen Zünfte und einzelnen inkorporirten Meister, welche davon betroffen werden, binnen 6 Wochen anzuzeigen, dabei zugleich die näheren Verhältnisse zu entwickeln,

wickeln, und Anträge zu bilden, welche nach den Ortsverhältnissen nöthig sind, um der gedachten Stelle der Konvention Ausgang zu verschaffen.

Liegnitz, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 187. Januar c.

No. 24. Die den Chirurgen Bing, Mense und Schumm zustehenden französischen Reclamations-Gelder betreffend.

Unter den für die Aerzte und Chirurgen, wegen der in den französischen Hospitälern zu Glogau im Jahre 1813. geleisteten Hülfe, bewilligten Reclamations-Forderungen an die Krone Frankreich, sind auch den drei Chirurgen Namens Bing, Mense oder Menz und Schumm, und zwar ersterem 7 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf. und von den beiden letzteren jedem 23 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf. zugetheilt. Es haben aber die Betheilten bis jetzt nicht ausfindig gemacht werden können. Sie werden daher, oder im Fall sie unmittelst verstorben, deren gesetzlich legitimirte Erben, hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen ohnfehlbar bei dem Magistrat zu Glogau zu melden, um gegen gehörigen Ausweis, die bemerkten Beträge in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist aber würden die in Rede stehenden und nicht abgeforderten Bewilligungen wieder eingezogen werden. Liegnitz, den 2. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 1349. Novbr. pr.

No. 25. Bekanntmachung wegen des Gebrauchs der Hausir-Concessionen Lausitzer Einsassen in Schlesien, und Schlesischer Einsassen in der Lausitz.

Es ist darüber Bedenken entstanden, ob für Bewohner des Lausitzer Departements Antheils ausgefertigte Hausir-Concessionen auch in Schlesischen, und umgekehrt, ob die Hausir-Concessionen Schlesischer Einsassen auch in der diesseitigen Lausitz gültig sind. Zu dessen Erledigung wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Wenn in der Concession ein gewisser Departementstheil ausdrücklich benannt ist, so gilt sie nur für diesen.

2) Wenn dies nicht der Fall, so gilt sie im ganzen Regierungs-Bezirk, jedoch auch dann nur unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß durch den Gebrauch derselben wohlerworbene Privatrechte nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Da in der diesseitigen Lausitz zur Zeit noch Zünfte mit ausschließlichen Gerechtsamen, und geschlossene Sammlungsbezirke gesetzlich bestehen, so haben in Schlesien wohnende Hausirer, welche ihr Gewerbe, auf dem Lausitzschen Theil des hiesigen Departements ausdehnen, sich davor zu hüten, daß sie dergleichen Rechte verletzen, und müssen sowohl die Behörden, welche ihnen die Concessionen aushändigen, als die Lausitzschen, in deren Bezirk sie ihr Gewerbe zu treiben erscheinen, sie darauf aufmerksam machen. Liegnitz, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

II. 513. Januar c.

No. 26.

No. 26. Veränderungen, welche die mit dem Königreiche Sachsen geschlossene Convention in den Gewerbeverhältnissen der Grenzbewohner hervorgebracht hat, betreffend.

In der am 28. Mai 1819. mit dem Königl. Sächsischen Hofe abgeschlossenen Ausgleichungs-Convention ist unter No. 6. Art II. folgendes festgesetzt:

„Die einzelnen oder mehreren Individuen des einen Landestheils in dem Gebiete des andern Landestheils bisher zugestandene Befugniß zum Lumpensammeln, „Schneiden und Abdecken des Viehes, Schornsteinfegen und die Ausübung ähnlicher, blos auf landesherrliche Concessionen beruhende Gerechtsame im andern „Gebiete hören, diese oder jene mögen titulo oneroso erlangt seyn oder nicht, „auf, ohne daß die Regierung, in deren Gebiet die Ausübung eines solchen Rechts „wegfällt, zu irgend einer Entschädigung verpflichtet ist.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und geben den Land- und städtischen Polizei-Behörden zugleich auf, über die Befolgung des getroffenen Uebereinkommens zu wachen.

Liegnitz, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 188. Januar c.

No. 27. Aufruf an den ehemaligen Bombardier Carl Hentschel, angeblich aus Seebnitz, Lübenschen Kreises, sich zum Empfang einer zweimonatlichen Sold-Gratifikation zu melden.

Der bei der ehemaligen Artillerie-Marsch-Compagnie No. 3. gestandene Bombardier Carl Hentschel, angeblich aus Seebnitz, Lübenschen Kreises, hat auch an zweimonatlichen Sold-Gratifications-Geldern Acht Thaler zu fordern.

Da der rc. Hentschel in Seebnitz nicht aufzufinden gewesen, so wird er hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem Landrath seines Wohnorts zu melden, seine Ansprüche zu erweisen, und eine Quittung über den Empfang dieses Betrages zu übergeben.

Diese Quittung ist sodann von dem landräthl. Amt zu attestiren, und zur weitern Veranlassung uns vorzulegen. Liegnitz, den 11. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1703. December pr.

No. 28. Wegen der in den Truppen-Verpflegungs-Magazinen zu duldenden Bestände.

Ohngeachtet den Lieferungs-Unternehmern aus dem mit ihnen errichteten Vertrage zu Darstellung der Militair-Magazin-Bedürfnisse hinlänglich bekannt ist, daß keine größere Quantitäten von den Magazin-Verwaltungen angenommen und gehegt werden sollen, als zu Deckung eines zweimonatlichen Bedürfnisses erforderlich, diese Abrede und Anordnung auch am 15. Januar 1819. (Amtsblatt pag. 54.) verlautbart worden ist, so erlauben sich dennoch mehrere Magisträte, durch die von ihnen zu vertretenden Magazin-Verwalter, ungleich größere Quantitäten abnehmen zu lassen, dadurch

durch aber Kosten und zugleich die Nachtheile und Gefahren herbeizuführen, womit die Lagerung unnütz angehäufter Magazin-Güter bedroht ist.

Wir werden hierdurch veranlaßt zu bestimmen, daß jeder Magistrat, der es duldet, daß der Magazin-Verwalter größere Quantitäten, als die zuvor angegebenen, abnimmt und hegt, in eine Ordnungsstrafe von 50 Rthlr. verfallen soll, und bei Brandschäden, Wurmfraß, Nässe und andern Unglücksfällen, gleichviel, ob die Magazin-Vorräthe zu retten gewesen oder nicht, den entstandenen Verlust nach den Contracts-Preisen zu decken angehalten werden wird. Auch haben Wir die betreffenden Proviant-Aemter aufgefordert, den Umtausch der Quittungen zu versagen, wo eine Uebertretung dieser Vorschrift zu ihrer Kunde gelangt, und Uns davon Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 12. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 476. Januar c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der von dem Herrn Carl Schall zu Breslau herauszugebenden Zeitung.

Des Herrn Fürst Staatskanzlers Durchlaucht haben dem zu Breslau privatisirenden Herrn Carl Schall die Erlaubniß ertheilt, eine politische mit literarischen und artistischen Zusätzen, auch mit einem Intelligenzblatt versehene Zeitung, welche mit dem ersten Januar 1820. erscheinen wird, herauszugeben, und sämmtliche Behörden der Provinz aufgefordert, sich dieser Zeitung bei ihren öffentlichen Bekanntmachungen, so wie der ältern Zeitung zu bedienen. In Gemäßheit dieses hohen Erlasses werden sämmtliche, zum Ressort des unterzeichneten Ober-Landesgerichts gehörige Gerichts-Behörden, aufgefordert und angewiesen, bei öffentlichen Bekanntmachungen sich erwähnter neuen Zeitung, oder der bisherigen Breslauer Zeitung zu bedienen.

Glogau, den 30. December 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehende Candidaten, als:

1) Theodor Pfennigkauffer, in Rogau bei Zobten,
2) Carl Gottfr. Berner, ebendaselbst,
3) Joh. Carl Klein, in Schmolz bei Breslau, und
4) Carl Heinrich Patrunky, in Halbau bei Sagan,

nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte;

dem

dem Candidaten Carl Kurtz, in Glambach, und
dem Candidaten G. Berndt, in Breslau,
aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 30. December 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend den Liegnitzschen Landwehr-Sieges-Stiftungs-Fonds.

Die Aufforderung, womit Wir im 42. Stück des Amtsblatts pro 1819. No. 271. die Liegnitzsche Landwehr-Siegesstiftung veröffentlicht haben, sich für dieselbe durch Beiträge zu interessiren, hat bereits thätige Beherzigung gefunden.

Unter einem angenommenen Namen, und unter dem Zusatze „Königl. Unterthan im Liegnitzschen Regierungs-Departement" sind der katholischen Geistlichkeit zu Naumburg am Queis, vierzig Thaler in Courant mit der Bitte zugestellt worden, solche an Uns zu befördern.

Dieser Betrag ist bei Uns eingegangen, und wird durch Ankauf von Staatsschuld-Scheinen zinsbar angelegt werden. Wir danken dem edlen Geber dafür, und wünschen zum Besten der davon zu betheilenden Landwehr-Invaliden Uns die Freude, daß noch recht viele diesem rühmlichen Beispiel folgen.

Liegnitz, den 13. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Betreffend die interimistische Verwaltung der erledigten Sprottauer Physicate.

Das durch das Ableben des Kreis- und Stadt-Physici Doctor Vogtherr zu Sprottau erledigte dortige Kreis- und Stadt-Physicat, ist dem Kreis- und Stadt-Physico, Herrn Doctor Oswald zu Saagan, einstweilen aufgetragen. Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden, welche es angeht.

Liegnitz, den 6. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4. Desgl. das Titelblatt und die chronologische Uebersicht zum Amtsblatt von 1819.)

／ Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 29. Januar 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nr. 59. Die den einländischen Käufern auf der Messe zu Frankfurt a. d. O. in der neuen Meßordnung gewährten Vortheile betreffend.

Die Meßordnung vom 8. Juny v. J. gewährt den inländischen Käufern auf den Messen zu Frankfurt an der Oder sehr bedeutende Vortheile, indem von den fremden Waaren dort nur ⅔ der Steuern nach dem Gesetz vom 26. May 1818. entrichtet werden, und der einländische Käufer dort durchaus keiner Controlle unterliegt, vielmehr die erkauften ein- und ausländischen Waaren ohne alle Einmischung der Steuer-Behörde frei abführen und in seinen Wohnort einbringen kann.

Ungeachtet nun von Uns schon früher am 17. Juli v. J., das Nöthige, Behufs der Veröffentlichung jener Vortheile, durch die Ober-Steuer-Inspectoren verfügt worden ist: so scheint es doch, daß das betreffende Publikum noch nicht überall zur hinreichenden Kenntniß gelangt sey.

Damit jedoch dieses geschehe, und der einländische Meß-Waaren-Käufer über seinen Vortheil bei Käufen auf diesseitigen Messen, gegen die auf fremden Messen gehörig belehrt werde, bringen Wir aus der obgedachten Meßordnung die hierher gehörigen §. §. 1. 2. 3. 4. 13. 14. 15. 34. 35. 36. 37. 38. bis einschließlich 44. durch nachstehenden Abdruck noch zur nähern Kenntniß des hierdurch berührten Publikums, mit dem Beifügen, daß das Extrablatt zum 6ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1819. No. 40., die Verfügung vom 8. Februar v. J. aufgenommen, und bei selbiger das Publikandum vom 3. Februar befindlich ist, welches die vorläufigen Bestimmungen über die Meßverfassung enthält. Liegnitz, den 8. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 101. Januar c.

Meßordnung.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, vermittelst Kabinets-Ordre vom 4. d. M. die Anordnungen genehmigt haben, welche zur Begünstigung des Meß-Verkehrs von Frankfurt a. d. O. und von Naumburg a. d. Saale statt finden sollen, so werden diese, in Folge der Bestimmungen der Zoll- und Steuer-Ordnung vom

26. May 1818. §. 76., durch gegenwärtige Meßordnung bekannt gemacht, wonach von jetzt an verfahren werden soll.

§. 1. Als eigentliche Meßgüter werden allein angesehen: Baumwollen-, Leinen-, Seiden-, Wollen-, Leder-, Pelz-, Eisen-, Kupfer-, Messing-, und andere Metall-, Steingut-, Porzellan-, Glas- und sogenannte kurze Waaren.

§. 2. Alle andere, nicht zu den vorgenannten eigentlichen Meßgütern gehörige Waaren, auch wenn sie zum Meßverkehr bestimmt sind, imgleichen die wenigen Gegenstände, welche im Tarif vom 26. May 1818 mit einem Ausfuhrzoll belegt sind, werden lediglich nach den Vorschriften behandelt, die das Gesetz und die Ordnung vom 26. May 1818. enthalten.

§. 3. Eben dasselbe gilt auch von den ausländischen Waaren, welche zwar nach §. 1. zu den Meßartikeln gehören, aber an Eingangs- Zoll- und Verbrauchssteuer zusammen nicht über 2 Rthlr. für den Zentner tragen.

§. 4. Bei dem Verkehr mit inländischen, imgleichen mit völlig versteuerten ausländischen Waaren, von welcher Art sie seyn mögen, findet auch auf den Messen, außer einem Beitrage zu den Meßunkosten von 2 Gr. pro Zentner, keine Abgabe, Beschränkung oder Controlle statt.

Nur allein wird verlangt, daß die Fabrikanten und Verkäufer solcher Waaren, in sofern sie eine Bezeichnung zulassen, dieselben mit einem Fabrikations- oder Handlungs-Zeichen versehen, und von den Bezeichnungen oder Merkmalen, welche ihre Waaren enthalten, die Meßverwaltungs-Deputation auf Verlangen in Kenntniß setzen.

§. 13. Fabrik-Unternehmer und Meßhändler, welche Waaren einerlei-Art, oder von einerlei Urstoffen, in Fabrikstätten, theils im Inlande, theils im Auslande verfertigen lassen, können nur die im Inlande, oder auch die im Auslande verfertigten Waaren, wenn letztere völlig versteuert sind, zur Messe bringen, mithin können sie am Meßorte kein Steuer-Conto für unversteuerte fremde Waaren erhalten.

Auch Gegenstände, welche zum Verarbeiten, oder zur Veredelung, mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingelassen sind, können in der Regel nur versteuert zum Meßverkauf kommen.

§. 14. Der Ankäufer einer Meßwaare hat keinen Zoll oder Steuer-Gefälle zu entrichten, und kann seine eingekaufte Waare auf jede beliebige Weise abführen; er ist nur in so fern an Förmlichkeiten gebunden:

a) daß derselbe im freien Verkehr begriffene Waaren, wenn er sie ohne die Zollstraße inne zu halten, nach Orten in den Grenz-Bezirk oder durch den Grenz-Bezirk transportiren will, nach §. 6. der Zoll- und Steuer-Ordnung vom 26. May 1818., mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen muß;

b) daß Waaren, von welchen der Verkäufer sich die Steuer hat abschreiben lassen, unter Verschluß und Begleitschein-Kontrolle genommen und über ein Haupt-Grenz-Zollamt ausgeführt werden müssen.

§. 15. Jeder, welcher Meßgüter am Meßorte einführt, hat sich am Thore zu melden. Von den einländischen oder völlig versteuerten Meßgütern wird daselbst sogleich die zur Bestreitung der Meßunkosten bestimmte Abgabe (§. 4.) von 2 Gr. für den

den Zentner Roßgewicht, oder sofern das Gewicht nach den Frachtbriefen nicht so- fort zu ermitteln ist, von 20 Gr. von der Ladung eines Zugthiers erhoben, und die Waare nicht weiter verfolgt.

Von den ausländischen Waaren, welche mit Begleitschein eingehen, wird im Thor dieser blos vorgezeigt, und dann dem Waaren-Führer überlassen, die Waare beim Amt oder der anderweit bestimmten Abfertigungsstätte zu gestellen.

§. 34. Der Käufer fertigt über alle erkaufte und abzuführende fremde Waaren, so weit derselbe hierüber Certificate in Händen hat, nach Maaßgabe der letztern, eine Declaration nach einem bestimmten Muster E an.

In dieser Declaration werden nur die Nummern und das Folium der Certificate, ohne weitere Bemerkung der Art und der Menge der Waaren, aufgeführt. Die Kollis müssen jedoch jederzeit so gepackt seyn, daß durchaus nicht Waaren, worüber ein Certificat ertheilt worden, in mehrere Kollis verpackt werden; auch müssen die Certificate, so wie die Waaren, welche in einem Kollis verpackt sind, hinter einander aufgeführt werden. Mit dieser Declaration und sämmtlichen Certificaten werden die Waaren in den verschiedenen Kollis verpackt, doch ohne völlig zugemacht zu seyn, zur Revision gestellt.

Der erste Revisions-Beamte bestimmt, ob alle Kollis, oder nur einzelne speciell revidirt werden sollen. In diesem Falle müssen die Waaren, Behufs der speciellen Revision, auseinandergelegt und jeder Waaren-Post die betreffenden Certificate beigefügt werden.

Ist hierbei nichts zu erinnern, dann werden die Waaren, unter Aufsicht der Revisions-Beamten wiederum verpackt.

Mit Vorzeigung der hier zuvörderst bescheinigten Declaration geschieht nunmehr die Plombirung und Brutto-Verwiegung der Kollis, und die Lösung des Begleitscheins.

§. 35. Ist der Begleitschein ertheilt, und sind vom Begleitschein-Expedienten sämmtliche Certificate bescheinigt, dann können die Kollis zur weitern Verladung abgeführt werden. Es ist nunmehro Sache des Abführers, seinem Verkäufer durch die bescheinigten Certificate den Beweis zu geben, daß die Waaren der Steuer-Behörde zur Revision gestellt sind. Eine sorgfältige Aufbewahrung bis dahin ist nothwendig, so wie es jedem Abführer anzurathen ist, in jeder Expeditionsstelle, wo solche vorgelegt werden müssen, nachzusehen, ob ihm die Certificate vollständig und richtig wieder zurückgegeben sind.

§. 36. Es ist nicht nothwendig, daß der Abführer über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen Begleitschein löse.

Er kann vielmehr, um seinem Käufer den Beweis, daß die Revision der erkauften Waaren geschehen, bald zu gewähren, über jeden Ankauf von einem Käufer, sobald solcher nur die im §. 11. bestimmte Menge erreicht, den Begleitschein lösen.

In diesem Falle findet überall das Vorangeführte Anwendung.

§. 37. Eben so steht es dem Käufer, wenn er es vorzieht, über seine Ladung unversteuerter Meßwaaren nur einen Begleitschein zu erhalten, frei, die verkauften Waa-

Waaren bis zu seinem Abgang, einzeln unter Abgabe der Certificate zur Revision zu stellen.

§. 38. Ist diese erfolgt, und die Waaren durch Plombirung oder Siegelung gegen Vertauschung sicher gestellt, auch über den Betrag der Gefälle Caution geleistet, dann meldet sich der Abführer, unter Abgabe der Certificate, in der Buchhalterei, wo die Abschreibung der declarirten Quantitäten von dem Conto der Verkäufer geschieht, und der Abführer die bescheinigten Certificate zurückerhält.

§. 39. Wenn die Abfuhr geschehen soll, wird die im §. 34. vorgeschriebene Declaration auf den Grund der Certificate gefertigt. Zugleich werden in der Abgangs-Declaration auch diejenigen Certificate übernommen, die nicht zur vorläufigen Revision gestellt sind, und die der Abführer etwa noch in Händen hat. Nur diese Waaren werden zur speciellen Revision gestellt, wogegen die, welche bereits revidirt worden (§. 37.) sofern nicht eine Umtauschung oder sonstige Unrichtigkeit vorgenommen werden möchte, unter Aufsicht der Steuer-Behörde gleich zur Verpackung gelangen. Die Plombage, Brutto-Verwiegung, und Lösung des Begleitscheins geschieht in der vorgedachten Art.

§. 40. Wenn der Begleitschein, unter Abgabe der Ausgangs-Declaration, welchem sämmtliche Certificate beigelegt seyn müssen, gelöst worden, und solches von dem Begleitschein-Expedienten auf den Certificaten, die der Abführer mit dem Begleitschein zurück erhält, bemerkt worden, werden diese den Revisions-Beamten zurückgegeben, und nun erfolgt entweder die Rückgabe oder Löschung der Caution.

§. 41. Es ist nicht zuläßig, fremde Meßwaaren, von welchen eine Abschreibung der Gefälle vom Konto des Verkäufers geschieht, mit einländischen oder andern Waaren zu verpacken, es muß die Verpackung der erstgenannten Waaren jederzeit besonders dergestalt geschehen, daß ein sicherer und guter Verschluß statt finden kann.

Es hindert dieses nicht, daß der Abführer, wenn er es für gut findet, dergleichen Kollis wiederum in größere Kollis mit andern Waaren zusammen legen kann, nur der Verschluß soll nicht auf die im freien Verkehr begriffenen Waaren sich ausdehnen.

§. 42. Finden sich bei der Revision der abzuführenden Waaren Unrichtigkeiten, daß nemlich entweder

geringer besteuerte Waaren als die, welche das Certificat besagt, zur Revision vorgelegt werden, oder,
daß das Gewicht geringer als das im Certificat angegebene, oder,
daß die Identität der Waaren zu bezweifeln ist, u. s. w.,

so hält die Steuerbehörde sich allein an den Abführer. Es bleibt dessen Sache, sich an seinen Verkäufer zu halten, wenn er ihn für mitverschuldet erachtet. Hat jedoch in dem Falle, wenn die Identität der Waaren bezweifelt worden, der Aussteller des Certificats solche als die von ihm Erkauften anerkannt, so bleibt der Verkäufer, bis darüber entschieden ist, auch für die Steuer verhaftet.

§. 43. Versendungen nach Packhof-Städten können, wenn es der Abführer wünscht, ebenfalls unversteuert geschehen. Sie sind in diesem Falle denen, nach dem

Aus-

Auslande, ganz gleich zu achten, und es finden dieselben Vorschriften, als Hinsichts dieser Verkäufe gegeben worden, Anwendung.

§. 44. Bei der Versteuerung solcher Waaren in den Packhof-Städten, findet jedoch der den Verkäufern auf Meßplätzen zugestandene Rabatt nicht statt; es muß die Versteuerung hier vielmehr nach den vollen Sätzen des Tarifs vom 26. May 1818. geleistet werden rc. Gegeben Berlin, den 8. Juny 1819.

Ministerium des Handels. Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Bülow. (gez.) v. Klewitz.

No. 30. Aufforderung wegen der anzuzeigenden Beneficien für Studirende.

In Gemäßheit eines von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 13. v. M. u. J. an Uns ergangenen Rescripts, werden alle Collatoren von Beneficien für Studirende hiermit aufgefordert, die von ihnen bewilligten Unterstützungen den Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten derjenigen Universität, wo der Percipient studirt und wenn letzteres zu Greifswalde geschieht, dem Kanzler dieser Universität, Herrn Fürsten Puttbus, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, insofern sie noch außerdem um Beneficien ansuchen, beurtheilt werden kann.

Liegnitz, den 10. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 29. R. Januar c.

No. 31. Die Einstellung der wegen entehrender Verbrechen in Untersuchung befindlichen militairpflichtigen Personen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat bestimmt, daß die, wegen entehrender Verbrechen in Untersuchung begriffenen militairpflichtigen Individuen, einstweilen auf Ein Jahr zurückzusetzen, und wenn das immittelst ergehende Erkenntniß eine entehrende Strafe mit sich führt, die Verurtheilten gleich in den Listen zu streichen, entgegengesetzten Falls aber, insofern ein solches Individuum zur Einstellung tauglich, bei der Aushebung des nächsten Jahres einzustellen.

Wir machen diese Verordnung den Kreis-Heeres-Ersatz-Commissionen hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt. Liegnitz, den 14. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. ad No. 27. R. pro Januar c.

No. 32. Die Aufstellung Königl. Beschäler in Schlaupphoff, Zobten, Eichberg und Carolath betreffend.

Die Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements werden hiermit benachrichtigt, daß für das laufende Jahr vier Stationen von Königl. Beschälern wiederum angeordnet worden, und zwar:

1) zu Schlaupphoff bei Liegnitz, mit 3 Beschälern;
2) zu Zobten bei Löwenberg, mit 3 Beschälern;

3) zu

3) zu Eichberg bei Bunzlau, mit 2 Beschälern;
4) zu Carolath, mit 2 Beschälern;

die sämmtlich am 1. Februar d. J. aus dem Beschäler-Depot zu Leubus nach den Bestimmungsorten abgehen. Diejenigen Einsassen, welche von Erbfehlern freie Stuten durch ausgezeichnete Hengste wollen belegen lassen, können mit Beobachtung der im Amtsblatt für 1818. bekannt gemachten Bestimmungen vom 16. Februar und 3. März desselben Jahres, so wie der Bekanntmachung vom 16. Januar 1819., die Zulassungsscheine bei den Herrn Kreis-Landräthen völlig kostenfrei erhalten.

Sämmtliche Herren Landräthe des Departements werden zur Ertheilung dieser Zulassungs-Scheine, unter den bekannten Modalitäten, hierdurch aufgefordert. Wir verweisen sie zugleich auf die beschränkenden Festsetzungen, die wegen Zulassung der sogenannten Hengstreiter zur Bedeckung von Stuten, im vorjährigen Amtsblatt durch die angezogene Verfügung gegeben sind. Gewiß wird es auch im laufenden Jahre den Herren Landräthen anliegen, der landesväterlichen Absicht gemäß, zu Verbesserung der Pferdezucht möglichst hinzuwirken. Liegnitz, den 15. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 912. Januar c.

No. 33. Erinnerung an die Erzpriester zur Einreichung der Conduiten-Liste pro 1819.

Diejenigen Herren Erzpriester unsers Verwaltungs-Bezirks, welche noch mit Einreichung der vorgeschriebenen Conduiten-Liste der katholischen Geistlichkeit ihres Archipresbyterats für das Jahr 1819. im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, deren Einsendung ohne Verzug zu bewirken.

Liegnitz, den 15. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 955. Januar c.

No. 34. Die von den Herren Superintendenten einzusendenden Conduiten-Listen für das Jahr 1819. betreffend.

Mehrere der Herren Superintendenten der Schlesischen Kreise Unsers Verwaltungs-Departements sind noch mit Einsendung der Conduiten-Liste der Prediger und Stadt-Schullehrer, auch Candidaten in ihrem Superintendentur-Bezirk für das Jahr 1819. im Rückstande. Wir erinnern dieselben: deren Vorlegung baldigst zu bewirken.

Zugleich werden die Herren Superintendenten der Lausitz-Kreise angewiesen: diese jährliche Conduiten-Liste von den Geistlichen und städtischen Schullehrern auch Candidaten in ihren Aufsichts-Sprengeln für das Jahr 1819. ebenfalls anzufertigen, und forthin eine solche Conduiten-Liste jährlich jedesmal im Januar an Uns einzureichen, auch sich dabei des geordneten Schematis zu bedienen. Die Rubriken desselben sind folgende:

1) Namen des Orts,
2) Namen des Predigers oder Stadt-Schullehrers, auch dessen Vaterland,
3) Lebensjahr,

4) Amts-

4) Amtsjahr,
5) Universität, wo, und wie lange, er studirt?
6) Amts-Tüchtigkeit,
7) Amts-Führung,
8) Lebenswandel,
9) Regierungs-Verfügungen,
10) Namen der Candidaten und Vaterland,
11) Alter,
12) Schule und Universität, wo, und wie lange er studirt?
13) Jetziger Aufenthalt und Beschäftigung,
14) Geschicklichkeit,
15) Betragen,
16) Ob, wenn, wo, auch mit welchem Prädicat er Licenz zum Predigen erhalten?
17) Ob, wenn, wo, und mit welchem Prädicat er das Examen pro ministerio bestanden hat?

Zur Erläuterung dieser Rubriken gereicht noch, daß unter der Rubrik „Amts-Tüchtigkeit" sich über die wissenschaftliche Ausbildung, imgleichen über die Kanzel- und catechetischen Gaben des Subjects geäußert werden muß. Auch ist zugleich zu bemerken, in welchem Fache der Gelehrsamkeit derselbe sich auszeichnet?

Bei der Rubrik „Amtsführung" wird angemerket, ob der Pfarrer fleißig catechisire und die Schulen besuche, auch ob er sein Amt zu verrichten noch im Stande sey?

Bei der Rubrik „Lebenswandel" ob er dem Trunk oder andern Lastern ergeben, mit der Gemeinde oder dem Patron in Streit lebe? ꝛc.

Die Beantwortung der Fragen muß nicht unbestimmt oder in allgemeinen Ausdrücken seyn, sondern bestimmt und der Wahrheit gemäß, in Ansehung auf jede einzelne Person geschehen, und zugleich überall genügend ausfallen.

Die Colonne No. 9. bleibt offen.

Liegnitz, den 15. Januar 1819.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 954. Januar c.

No. 35. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Ausbau der Kirche zu Minsk in Rußland betreffend.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, der evangelischen Gemeinde zu Minsk in Rußland zum Ausbau ihrer, von französischen Truppen bei dem Rückzuge aus Rußland, verwüsteten Kirche, eine drei Sonntage hindurch einzusammelnde Collecte in allen evangelischen Kirchen des Preußischen Staats zu bewilligen.

Wir benachrichtigen die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements hiervon, und fordern die Herren Superintendenten auf, die Einsammlung dieser Collecte durch die Geistlichen Ihres Aufsichts-Bezirks nach jener Vorschrift veranstalten zu lassen.

Die eingekommenen Beträge werden, nach Ablauf der drei Sonntage, an welchen

chen die Sammlung geschehen, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesandt. Uns ist gleichzeitig, mit Vorlegung der General-Designation und der Specialien, aus welchen beiden hervorgehen muß, wie viel an jedem einzelnen Sonntage eingekommen ist, davon Anzeige zu machen. Liegnitz, den 18. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 960. Januar c.

No. 36. Die Verpflichtung der Berg- und Hütten-Leute zum Dienst im stehenden Heere betreffend.

Eine Uebereinkunft der Königl. Ministerien des Innern und des Kriegs vom 21. v. M. und J. hat bestimmt, daß das Geschäft der Ersatz-Aushebung aus den Knappschaften der Berg- und Hütten-Leute nicht weiter getrennt von dem Geschäft der Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen behandelt, sondern in die Hände der gesetzlich konstituirten Commissionen zurückgegeben werden soll. Es sind daher

1) sämmtliche Berg- und Hütten-Leute gleich allen andern Unterthanen in die Stammrollen aufzunehmen.

2) Auf die Angabe des sämmtlichen Ersatzbedarfs für die Pionierkorps, werden die Berg- und Hütten-Leute, nach einer von der Ober-Berghauptmannschaft gemachten Vertheilung, den bestimmten Armeekorps-Ergänzungsbezirke zugewiesen.

3) Die Berg- und Hütten-Leute sind künftig hinsichtlich der Dienstpflichtigkeit nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen für die Befreiung, Berücksichtigung und Verpflichtung gleich allen andern Staatsbürgern zu behandeln.

In Folge dessen sind diejenigen von ihnen, welche nach dem speziellen Datum ihrer Geburt zu den dem stehenden Heere zu überweisenden Ersatzmannschaften gehören, gleichwohl aber zu den Pionierkorps nicht eingestellt werden können, weil dessen Ersatzbedarf schon anderweit gedeckt, nach Maaßgabe ihrer körperlichen Qualifikation andern Truppentheilen zu überweisen.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fordern ad 1. der gegebenen Bestimmungen die Kreis-Ersatz-Commissionen zugleich auf, die in ihren Bezirken vorfindlichen Berg- und Hütten-Leute ungesäumt in die Stammrollen eintragen zu lassen, und überall nach der angezeigten Uebereinkunft bei der nächsten Aushebung zu verfahren. Liegnitz, den 21. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1234. Januar c.

No. 37. Betreffend die Bedingungen, unter welchen Leihbibliotheken künftig fortbestehen sollen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat durch das nachstehende Rescript vom 1. Oktober v. J. diejenigen Grundsätze ausgesprochen, wonach Leihbücher-Sammlungen nur etablirt werden dürfen, auch bestimmt, welche Bücher darin nur geduldet werden sollen.

„Wenn gleich, sowohl das Censur-Edict vom 19. December 1788. als das Gewerbe-Polizeiliche Edict vom 7. September 1811. §. 127., vorschreiben, daß die Leih-

Leihbibliotheken einer genauen polizeilichen Aufsicht untergeordnet seyn sollen; so habe ich doch mißfällig bemerken müssen, daß diese Vorschriften hin und wieder vernachläßigt, und von den Leihbibliotheken Schriften ausgegeben werden, welche schädlich sind. Indem ich daher, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Königl. Regierung die oben gedachte Vorschriften in Erinnerung bringe, und derselben die Anweisung der betreffenden Polizei-Behörden zur genauen Aufsicht und Aufmerksamkeit auf die Leihbibliotheken, so wie die stete Kontrolle der Befolgung dieser Anordnungen auftrage, eröffne ich derselben folgende dabei zu beobachtende Grundsätze:

1) Da schon nach den bestehenden Gesetzen zur Errichtung einer Leihbibliothek die obrigkeitliche Erlaubniß erfordert wird, so ist streng darauf zu halten, daß ohne die vorgängige Erlaubniß Niemand eine Leihbibliothek anlege.

2) Diese Erlaubniß darf, wie schon die obengedachte Vorschrift vom 7. September 1811. bestimmt, nur solchen Personen ertheilt werden, deren loyales Benehmen von ihrer Ortspolizei bescheinigt ist, und welche außerdem die, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung besitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zwecke und den bestehenden Gesetzen gemäß zu verwalten; insonderheit ist aber mit Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens zu sehen.

3) Bücher und andere Drucksachen, welche entweder durch ihren Inhalt, oder dabei befindlichen Kupferstiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerlicher Ordnung anstößig, zweideutig oder schlüpfrig sind, so wie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staatsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, und frechen unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leihbibliothek geduldet werden, und es ist hierauf mit gleicher Strenge zu halten, als bei dem Drucke von dergleichen Schriften.

4) Die Besitzer von Leihbibliotheken müssen das vollständige Verzeichniß der für dieselben bestimmten Sachen der Orts-Polizei-Behörde zur Genehmigung vorlegen, und letztere für die später anzuschaffenden Schriften besonders nachsuchen, ohne dieselbe dürfen sie aber kein Buch ausgeben.

5) Daß dieser Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde, davon hat die Polizei-Behörde durch zuweilen von Amtswegen unerwartet anzustellende Nachsuchungen sich zu überzeugen, und dann nicht allein die etwa vorgefundenen mit obgedachter Genehmigung nicht versehenen Bücher zu confisciren, sondern auch nach weiterer Vorschrift dieser Verordnung zu verfahren.

6) Bücherverleiher, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Polizei-Behörde, oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider, ausgeben, sind nach Beschaffenheit der Umstände außer der Konfiskation der ohne Genehmigung oder verbotswidrig ausgegebenen Schrift, mit angemessener Geld- oder der,

der, im Censur-Edikte vom 19. Dezember 1788. festgesetzten Gefängniß-Strafe, zu belegen, und ist bei wiederholten Kontraventionen ihnen der Gewerbschein abzunehmen, und ihre Leihbibliothek zu schließen."

Berlin, den 1. Oktober 1819.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz."

Wir fordern die Inhaber von Büchersammlungen im hiesigen Regierungs-Departement hiermit auf, sich mit dem Inhalt dieser Vorschriften ganz vertraut zu machen, und denselben pünktlich Folge zu leisten. Sämmtliche Polizeibehörden aber werden unter eigner Verantwortlichkeit zur ununterbrochensten Wahrnehmung der für sie festgestellten Obliegenheiten hierdurch verpflichtet, und zwar mit der Befugniß, sich in vorkommenden zweifelhaften Fällen Verhaltungs-Vorschriften zu erbitten. Zugleich setzen Wir noch fest, daß das ad 4. des vorstehenden Ministerial-Rescriptes erwähnte Zuläßigkeits-Zeugniß durch das öffentliche Siegel der Polizei-Behörden, welches vorn in jedem Buche der Leihbüchersammlung mit Schwärze aufzudrücken, zu bekunden ist. Es versteht sich hierbei von selbst, daß den Büchern dadurch keine Beschädigung zugefügt werden darf.

Nach einer spätern Bestimmung des obenerwähnten Ministerii vom 23. November v. J., beziehen sich die unterm 1. Oktober v. J. erlassenen Vorschriften auch auf Lese-Kabinette, wo einem Jeden der Zutritt gegen Erlegung einer Geldvergütigung frei steht, und auch auf diejenigen Lesezirkel, wo von einem Entrepreneur für ein bestimmtes Abonnement Druckschriften zur Cirkulation angeschafft werden.

In Folge dessen sind Schriften, welche in einem verderblichen Geiste geschrieben sind, wenn sie gleich vor Erscheinung des Censur-Edicts nicht verboten waren, zur weitern und wohlfeilern Verbreitung durch Leihbibliotheken keineswegs geeignet, und in denselben nicht zu dulden.

Liegnitz, den 22. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 1604. Decbr. 1819.

No. 38. Betreffend die Einlösung der Russischen Bons.

Nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Königl. Ministeriums vom 6. Februar v. J., haben sämmtliche bei den früher angeordnet gewesenen Verloosungen noch nicht herausgekommenen und eingelösten, so wie überhaupt alle nächstdem noch ausgefertigten sogenannten Russischen Bons — welche bekanntlich für die in den Kriegsjahren $180\frac{6}{7}$. zur Verpflegung der Kaiserlich Russischen Truppen gemachten Lieferungen und Leistungen Preußischer Seits ertheilt worden sind — in den Monaten April und Mai v. J. vollends zur baaren Einlösung kommen, und zu dem Ende bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingereicht werden sollen.

Um

Um nun aber jetzt dieses Einlösungs-Geschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß bringen zu können, wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. November v. J. hiermit ein Präclusiv-Termin bis letzten April d. J. bestimmt, binnen welchem sowohl die nach obiger Bekanntmachung noch nicht zur Realisirung präsentirten Bons, als die bei den frühern Verloosungen gezogenen und mit ihrem Kapital- und Zinsen-Betrag noch unabgehoben gebliebenen Nummern, noch nachträglich angemeldet, und zur Einlösung eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins wird aber aus allen später etwa noch zum Vorschein kommenden dergleichen Bons, durchaus kein weiterer Anspruch an die Staats-Kassen mehr eingeräumt werden.

Bei Einreichung der Bons müssen übrigens die nachbemerkten, in der frühern Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. Juli 1816. bereits ertheilten diesfalligen Vorschriften, gleichfalls wieder befolgt werden.

1) Jeder Bon wird über das empfangene darin vorgeschriebene Capital nebst Zinsen quittirt, und zwar blos durch die Worte:

„den Inhalt nebst Zinsen empfangen"

Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen auszufertigen. Formulare dazu wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unentgeldlich ausgeben.

2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Stempel bedruckt seyn, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

3) Auswärtigen kann nicht verstattet werden, ihre Bons unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrags zu verlangen.

Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder Jemanden unter Zuschickung der Bons bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse wenden, und dieser die in vorstehender Art quittirten Bons übergeben, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, die Bons zur Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einsenden, und von derselben den Kapitals- und Zinsen-Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen wird.

Berlin, den 4. November 1820.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.
(gez.) Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen bringen wir hiermit zur Kenntniß der Departements-Einsaßen

Liegnitz, den 23. Janunr 1820.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 89. R. Januar c.

No. 39.

No. 39. Betreffend einen Präclusions-Termin zur Liquidation der Gehalts-Rückstände aus den Jahren 180⅞.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. November v. J. findet sich das unterzeichnete Königl. Ministerium veranlaßt, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, nach dem Ablauf des darin zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der noch nicht zur Einlösung präsentirten Gehalts-Bons bis zum letzten Februar d. J. angesetzten Präclusions-Termins, auch das ganze diesfällige Liquidation-Geschäft als geschlossen betrachtet werden muß.

Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche aus Civil-Besoldungs-Rückständen aus den Jahren 180⅞. in dem nach dem Tilsiter Frieden Preußisch gebliebenen Provinzen bis jetzt noch gar nicht angemeldet, oder die erhaltenen Anerkenntnisse noch nicht gegen Gehalts-Bons umgetauscht haben sollten, werden daher aufgefordert, im Laufe des gedachten Präklusions-Termins ihre Forderungen bei der angeordneten Liquidations-Commission, dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel hieselbst, gehörig zu liquidiren, und die darüber sprechenden ursprünglichen Titel, so wie die früher etwa schon ertheilten Anerkenntnisse, Behufs der Realisirung, einzureichen, indem nach Ablauf des vorgedachten bis zum letzten Februar d. J. angesetzten Präclusiv-Termins auf alle weitere diesfällige Ansprüche an die Statskassen durchaus keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Berlin, den 4. Januar 1820.

Ministerium des Schatzes und für des Staats Credit-Wesen.
(gez.) Lottum.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 23. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 90. R. Januar c.

No. 40. Wegen Eichung der Gewichte von Zink.

Nach einer Bestimmung des Königl. Handels-Ministerii vom 8. November v. J., dürfen Gewichte von Zink zur Eichung nicht angenommen werden.

Sämmtlichen Eichämtern und dem Publiko Unsers Regierungs-Departements wird dies zur Nachricht eröffnet. Liegnitz, den 20. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 846. Januar c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 5. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück enthält:

a) Die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens. Vom 17. Januar 1820.;

b) Die Verordnung wegen Aufhebung des bisher unter der Benennung: Churmärksche Landschaft, bestandenen Credit-Instituts des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken. Vom 17. Januar 1820.;

c) Die Allerhöchste Cabinetsordre an das Staats-Ministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen. De dato den 17. Januar 1820.;

d) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Januar 1820., die nähere Verbindung der General-Controlle mit dem Staats-Ministerio betreffend;

e) Die Allerhöchste Cabinetsordre, die künftigen Verhältnisse der General-Direktion der Seehandlungs-Societät betreffend. Vom 17. Januar 1820.;

f) Die Verordnung wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. Vom 17. Januar 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 40. Die Prüfung der Schornsteinfeger-Meister in der zum hiesigen Departement gehörigen Ober-Lausitz betreffend.

Den Einsassen des zu dem hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Theils der Oberlausitz wird hiermit bekannt gemacht: daß für die Folge daselbst, gemäß den für den schlesischen Antheil des Departements bestehenden Bestimmungen, kein Schornsteinfeger-Meister angestellt werden darf, welcher nicht über seine Kenntnisse, in einem bei der Handwerker-Prüfungs-Commission zu Görlitz abgehaltenen Examen, nach der in einer besondern Beilage dieses Amtsblatts abgedruckten desfallsigen Instruction des Königl. hohen Ministerii des Innern, vom 11. Juny 1812., geprüft worden, und bei dieser Prüfung bestanden hat, auch ein Attest darüber von der Königl. Regierung beizubringen vermag.

Den Herren Landräthen und Magiſträten geben wir hiermit auf, dieſer Verordnung genau nachzukommen. Liegnitz, den 8. Januar 1720.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 347. Januar c.

No. 41. Wegen Einreichung eines neuen Verzeichniſſes von den in den Kreiſen befindlichen Feuerſtellen.

Die landräthlichen Aemter hieſigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgerufen, jetzt, nachdem die neue Eintheilung der Kreis-Bezirke nunmehro vollzogen worden, nach unten ſtehendem Schema ein genaues Verzeichniß der Feuerſtellen in den Ortſchaften ihrer Kreis-Inſpections-Bezirke binnen 3 Monaten einzureichen, und zuverläßig dafür zu ſorgen, daß dieſen Verzeichniſſen die vollkommenſte Vollſtändigkeit und die größte Genauigkeit verſchafft ſey.

Liegnitz, den 18. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 430. Januar 1820.

Verzeichniß
der Dörfer und anderer contribuablen Oerter mit allen darin befindlichen Feuerſtellen
im
N — Kreiſe.
Angefertigt im Jahre 1820.

Anzahl der Dörfer No.	Sind im Cataſtro zu finden sub No.	Namen der Dörfer.	Namen der Beſitzer.	Herrſchaftliche Vorwerke.	Pfarr-, Prediger- und Wiedemuth-Häuſer.	Schulmeiſter- und Küſter-Häuſer.	Ganze Bauern
		Nach alphabetiſcher Ordnung.					

Halbe Bauern	Gärtner und kleine Ackerleute.	Häusler, welche keinen Acker und Vieh haben.	Häuſer der Waſſermüller.	Häuſer der Windmüller.	Gemein-, Hirten-, Schäfer- u. Schmiede-Häuſer.	Summa aller Feuerſtellen.	Bemerkungen

No. 42.

No. 42. Betreffend die Ertheilung von Freigewerbescheinen für Schullehrer, die eine Profession als Nebengewerbe betreiben.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. November v. J., sollen denjenigen Schullehrern, welche eine Profession als Nebengewerbe betreiben, insofern ihnen solches nachgegeben ist, Frei-Gewerbescheine ertheilt werden. Dies wird den mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Liegnitz, den 24. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1285. Januar c.

No. 43. Erinnerung wegen erforderter Anzeige über Stipendien für Studirende.

Mit der, im 49. Stück No. 397 des Amtsblatts 1819., unterm 16. November v. J. erforderten Anzeige über Stipendien für Studirende sind die landräthlichen Aemter der Kreise:

1) Liegnitz,
2) Glogau,
3) Goldberg,
4) der Magistrat zu Liegnitz,
5) der Magistrat zu Glogau,
6) der Magistrat zu Löwenberg,
7) der Magistrat zu Goldberg,
8) der Magistrat zu Naumburg a. Q.,
9) der Magistrat zu Sagan,
10) das Gerichts-Amt Sagan,
11) das Kirchen-Kollegium zu Freistadt,
12) das Vicariat-Amt zu Breslau,
13) der Kirchenvorstand bei der evangelischen Kirche zu Peter und Paul zu Liegnitz,
14) der evangelische Schulrektor zu Sagan, und
15) sämmtliche Herren Landräthe und Magisträte der Lausitz, (mit Ausschluß des Herrn Landraths Rothenburgschen Kreises und des Magistrats zu Görlitz) noch im Rückstande.

Wir fordern diese Restanten auf, die verlangte Anzeige binnen 8 Tagen, bei Vermeidung specieller mit Kosten verbundener Erinnerungs-Erlasse, einzusenden.

Liegnitz, den 26. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 958. Januar c.

No. 44.

No. 44. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter geschafften ausländischen Vagabunden und

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Gauder	Abzen, in Gallizien	37	5	$6\frac{1}{2}$	schwärzlich	bedeckt	bräunlich
2	Apolonia Augustin	Liebwerda, in Böhmen	45	5	—	braun	niedrig	braun

Liegnitz, den 18. Januar 1820.

No. 45. Betreffend das Verbot wegen Ein- und Durchgangs fremder Zeitungen.

Die nachstehende, das Verbot über Ein- und Durchgang fremder Zeitungen enthaltende Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. December 1819., so wie die von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unter demselben Tage erlassene diesfällige Verordnung, lauten also:

„Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart, und die gehässige Tendenz, durch welche die den Königl. Preuß. Staat, dessen Verwaltung und Maaßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit Folgendes zu verordnen:

1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.

2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sey denn, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Inlande eingebracht werden, so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfall in eine Geldstrafe von Zehn Thaler für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt, und bei sich ergebender Zahlungs-Unfähigkeit, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die Preuß. Staaten werden mit der Confiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen oder befördern, so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbot wer-

Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus Strafe über die Grenz-Verbrecher für die Monate November und December 1819.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
grau	spitz	gewöhnlich	oval	schwarz	oval	untersetzt	Böhmen.
blau	kurz und dick	klein	etwas spitzig	—	oval	mittel.	Böhmen.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungs-Exemplare, welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen. Berlin, den 30. December 1819.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg."

„Dem Königlichen Allerhöchsten Befehl zu Folge wird die vorstehende Kabinets-Ordre hiermit bekannt gemacht, und Jedermann in den Königl. Preußischen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen. Es haben besonders die Ober-Präsidenten und die Postbehörden auf die strenge Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28. März 1811. vorschreibt, ist der Königl. Befehl als bekannt gemacht anzusehen.

Berlin, den 30. December 1819.

Der Staatskanzler C. Fürst v. Hardenberg."

Wir machen solche hiermit öffentlich bekannt, und verpflichten sämmtliche Polizeibehörden, streng über die pünktlichste Befolgung zu wachen. Wo aber Uebertretungen entdeckt werden sollten, sind sie Uns unverzüglich, belegt mit den vorschriftlichen Beweismitteln, zur Rüge anzuzeigen. Liegnitz, den 21. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 1307. Januar c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Daß die in den Obductions-Protocollen vorkommenden Angaben durch Nummern gesondert werden sollen betreffend.

Es hat die Erste Abtheilung der Königl. Regierung in Liegnitz den Herren Physicis in dem Inserat im diesjährigen Amtsblatte No. 4., pag. 22. vom 8. Januar

nuar d. J. aufgegeben, deren in den Obductions-Protocollen vorkommende Angaben durch Nummern zu sondern, und sich in ihren zu erstattenden Gutachten auf diese Nummern des Protokolls zu beziehen. Da dieses Verfahren zur Kenntniß und Unterscheidung der sich bei der Obduction ergebenen verschiedenen Merkmale, und in diesem Betracht zur genauern Feststellung des Thatbestandes bei Criminal-Verbrechen dient, so wird auch den Inquisitoriaten und Untergerichten hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements aufgegeben, bei den Obductionen, die unter ihrer Leitung geschehen, die Wahrnehmung jener Anweisung der Königl. Regierung genau zu beachten. Glogau, den 26. Januar 1820.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung wegen Verdingung des jährlichen Schreibmaterialien-Bedarfs der unterzeichneten Königlichen Regierung.

Es soll der jährliche Schreibmaterialien-Bedarf für unterzeichnete Königliche Regierung, und zwar nach einer ungefähren Berechnung.

4 Rieß Royal Kanzlei-Papier,
12 Rieß Median Kanzlei-Papier, worunter
4 Rieß groß
4 Rieß mittel und
4 Rieß klein.
10 Rieß Register-Kanzlei-Papier, worunter
2 Rieß Concept,
26 Rieß Rubriken- oder Acten-Papier, halb blau und halb weiß,
30 Rieß Relations-Papier,
20 Rieß Brief-Papier,
150 Rieß klein Kanzlei-
150 Rieß groß Kanzlei-
50 Rieß fein Kanzlei-Papier,
810 Rieß klein, und
720 Rieß groß Concept-Papier
25 Rieß Pack-Papier, und zwar:
8 Rieß klein und
17 Rieß groß,
50 Rieß Umschlag-Papier,
360 Pfund Siegellack,
25,000 Stück Federposen,
2300 Pfund Lichte,
300 Schachteln Oblate,

soll

500 Rollen Bindfaden, worunter ⅓ stark,
700 Stück Rothstifte, und
700 Stück Bleistifte,
2 Pfund Heftseide,
öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist hierzu Terminus auf den 14. Februar d. J. Morgens um 10 Uhr hier in loco in dem Königl. Regierungs-Gebäude, 2ter Abtheilung, anberaumt worden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, sich an diesem Tage hier einzufinden, ihre Offerten an den ernannten Commissarius abzugeben, und wird dem Mindestfordernden die Lieferung der in Rede stehenden Bedürfnisse zugeschlagen werden.

Oppeln, den 20. Januar 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Zoll- und Steuer-Inspektor Clemens zu Reichenbach ist von Sr. Majestät dem König zum Steuer-Rath ernannt worden.

Der Pastor Hermes zu Fürstenau ward als Pastor an der evangelischen Kirche zu Jenkau, Liegnitzschen Kreises;

der zeitherige Katechet Friebe zu Meffersdorf, als Prediger an der evangelischen Kirche zu Wingendorf, Laubanschen Kreises, und

der bisherige Schullehrer Katthein zu Kesselsdorf, als evangelischer Schullehrer und Organist zu Horka bei Rothenburg, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die Schlesische Instanzien-Notiz, oder Verzeichniß der Königl. Militair-Behörden der Provinzial-, Landes- und deren Unter-Behörden in der Provinz Schlesien, dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz

für das Jahr 1820.

mit Genehmigung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau, ist nunmehr in Commission bei der Graß- und Barthschen Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei in Breslau (für 1 Rthlr. Courant brochirt) zu haben. Breslau, den 12. Januar 1820.

Rudolph,
Königl. Geheimer Sekretaire und Ober-Präsidial-Registrator.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung wegen Erscheinung der Schlesischen Instanzien-Notiz für das Jahr 1820. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zugleich alle Behörden angewiesen, die etwannigen Veränderungen gegen die Instanzien-Notiz pro 1820. spätestens bis ult. Mai d. J. Uns anzuzeigen, oder bis dahin Negativ-Anzeigen vorzulegen. Liegnitz, den 20. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Be-

Bekanntmachung.

In einer im vorigen Jahre zu Breslau bei Graß, Barth & Comp. herausgekommenen Druckschrift unter dem Titel: Betrachtungen über den durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Blasenzins in rechtlicher staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht, sind einige Behauptungen als Thatsachen aufgestellt, welche auf Irrthümern beruhen, und daher folgender Berichtigungen bedürfen.

Seite 43. heißt es: die Einmaischung müsse weit früher geschehen, ehe der Beamte die Stunde seiner Ankunft bestimmen könne. Dies ist keinesweges nöthig, da das Gesetz dem Brennerei-Besitzer frei läßt, seine Anmeldung so zeitig zu machen als er will. Er erfährt dann früh genug den Tag und die Stunde, an welchen es dem Beamten möglich ist hinzukommen, um seine Einrichtungen danach zu machen. Für den Fall, daß der Beamte zur bestimmten Stunde nicht eintreffen könnte, hat bereits die Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819. §. 24. Vorkehrung getroffen.

Es wird ferner Seite 44. behauptet:. Bei zwölfstündigen Declarationen müsse der Helm jeden Abend in das Amt abgeliefert und jeden Morgen von da wieder abgeholt werden, woraus eine Menge sehr greller Nachtheile für den landwirthschaftlichen Betrieb gefolgert werden. Eine solche Belästigung liegt aber nicht in der Absicht der Steuer-Behörden, welche bei mehrtägigen zwölfstündigen Declarationen den Helm in eignem Verwahrsam des Brennerei-Besitzers lassen, oder doch dessen Ablieferung in das Amt nicht erfordern. Es versteht sich von selbst, daß der Brennerei-Besitzer sich des Helms außer den declarirten Stunden nicht bedienen darf, wenn er sich nicht der nach §. 71. der Ordnung z. Ges. vom 8. Febr. 1819. für diesen Fall bestimmten verschärften Strafe aussetzen will.

Nach Seite 56. soll in einem benannten Regierungs-Bezirke der Blasenzins für Kartoffeln-Brennereien auf $\frac{2}{3}$ herabgesetzt worden seyn. Dies ist in sofern richtig, daß diese Herabsetzung in Antrag gebracht und in Erwartung der Genehmigung bereits angewendet worden. Das Königliche Finanz-Ministerium hat jedoch diese Maaßregel als gesetzwidrig und auf falschen Voraussetzungen beruhend nicht gebilligt, und deren Widerruf anbefolen. Liegnitz, den 26. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Professor Voigtel zu Halle hat eine Statistik des Preußischen Staats herausgegeben. Wir machen das Publikum auf die Erscheinung dieses Werks aufmerksam, da dasselbe als Handbuch wahrscheinlich manchem Geschäftsmann willkommen seyn wird. Liegnitz, den 12. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6. und eine Extra-Beilage.)

Extra-Beilage
zu No. 6.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 5. Februar 1820.

Instruktion
zur Prüfung der Schornsteinfeger.

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungs-Anlagen entsteht, in Hinsicht, daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins bekannt sey, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuerungs-Gefahr abzuwenden, und daß er die Verpflichtung erhalte, wenn er feuergefährliche Anlagen bemerkt, der Orts-Polizei davon Anzeige zu machen.

Es ist daher bei der Prüfung der Schornsteinfeger darauf zu halten:

1) daß sie mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins und den vorkommenden Feuerungen hinlänglich bekannt sind,

2) daß sie die Modifikation kennen, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feuerung noch zuläßig sind, auch genau wissen, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieser Art, nöthig machen; endlich

3) daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung der Feuersgefahr, oder bei entstandenem Feuer durch brennende Essen gehörige Kenntniß haben.

ad 1. a) Eine jede Schornstein-Röhre soll zum Steigen eingerichtet und deshalb wenigstens 15 und 18 Zoll im Lichten weit seyn, und mindestens ½ Stein starke Wangen haben.

b) Kein Schornstein darf auf Holz geschleift, oder mit Holz unterstützt oder damit verstrebt werden.
Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen oder gegen andere geschleifte Röhren im Spitzbogen oder gegen eine senkrecht stehende Röhre mit den steigenden Bogen geschehen.

c) Eben so wenig ist die Auffattelung der Schornsteine erlaubt.

d) Ueberhaupt darf sich einer Schornstein-Wange kein Holz unter 3 Zoll nahen, und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen im Lehm ausgefuttert werden, um die Fugen der Wangen damit genau zu bekleiben. Eiserne Schornsteinröhren

röhren dürfen nicht weniger als 2 Fuß unten und nicht unter 1 Fuß Nebenholz vorbei gehen.

e) Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen und eben so weit muß die Decke des Ofens von den Balken und der Windeldecke entfernt bleiben.

f) Oefen, Vorgelege und Kamin dürfen nicht auf Balken oder Deckenhaken gestellt werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder aus den Ecken Stichkappen gewölbt, oder eine Unterstützung übergekragt — abgetropft — werden. Schornstein-Röhren müssen dagegen von unten herauf unterstützt werden.

g) Vorgeläge und Heiz-Kamine dürfen nicht in dem Treppenraum oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.

h) Hölzerne Vorgelags-Thüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheizlöchern entfernt seyn und in Maurerpfalzen liegen.

i) Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß, und in waagerechter Richtung 1 Fuß über den Heerd angelegt, und in dem Winkel, oder wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an die Decke angebolzt werden.

k) Ein Vorgelege muß so geräumig seyn, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

l) Holz- oder Torf-Vorräthe sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden.

m) Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelage erhalten ein Vorpflaster von 1 Fuß lang, und zu jeder Seite einen Fuß breiter als die Einheitzung.

n) Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt seyn.

o) Räucherkammern müssen ganz massiv, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen seyn. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit seyn, und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen eisernen Thür versehen seyn.

p) Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter um die Essen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.

q) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da wo sie sich mit den activen Schornsteinen verbinden, Wandgleich zugemauert werden.

r) In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden sein.

s) Die Einheitzung soll so viel als möglich, von der Rauchröhre abgesondert werden, weshalb die Anlage der von außen zu heitzenden Windöfen zu empfehlen ist.

ad

ad 2. Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können und besondere Oertlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert: so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modificationen nachzulassen, daß

ad a) des vorstehenden Abschnitts, die Schornsteine so eingerichtet werden, daß sie mit dem leinen Besen tüchtig gereinigt werden können. Bis 6 Fuß über der Rauchröhre müssen aber die Schornsteine so weit seyn, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekratzt werden kann. Dergleichen enge Röhren muß der Schornsteinfeger-Meister persönlich wenigstens monatlich einmal von außen genau untersuch n.

ad d) Nähere Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.

ad e) Nähere Holzwände müssen durch ½ Stein Mauerwerk verblendet werden.

ad g) Vorgelage in Treppenräumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.

ad h) Nähere Vorgelagethüren müssen 1 Fuß und drunter von Eisen und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech bekleidet seyn.

ad i) Bei 2füßiger Entfernung müssen die Rauchfanghölzer gegipst und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.

ad k) Fehlt dem Vorgelage dieser Raum, so müssen die Heizlöcher nach der Vorgelagsthür hinaus gebracht werden.

ad l) Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen oder in die Schornsteinwangen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

ad 3) 1. Ein Jeder, der das Schornsteinfeger-Gewerbe als Meister betreiben will, muß dasselbe gelernt und erweislich selbst geübt haben.

2. Von denjenigen, seiner Reinigung und Aufsicht anvertrauten activen Schornsteine, welche er dringend Feuer gefährlich findet, muß er der Orts-Polizei sogleich Anzeige machen.

3. Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfeger-Meister persönlich, wenigstens monatlich einmal von außen untersuchen.

4. Die Ecken, Winkel und die geschleiften Strecken, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, müssen besonders gut gereinigt, und dazu die Leute angewiesen werden.

5. Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben, und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit naßen Säcken oder besonders dazu von Leinen-Zeug gemachten Pfropfen verstopfen; deshalb muß sogleich das Dach bestiegen werden, um den obern Pfropf einzutreiben, der untere wird vermittelst Stangen fest hinein geschoben. Alle an der brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelage müssen

hier-

hiernächst gleichfalls verstopft und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.

6. Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annäßen des Pfropfes zugebracht werden.

7. Der Schornsteinfeger hat darauf zu sehen, daß in den Vorgelagen und in der Nähe der Oefen ꝛc. keine Holz- und Torf-Vorräthe gehalten werden, und

8. daß für die Asche massive Räume oder metallene Eimer vorhanden sind.

9. Die zu 5. benannte Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfeger-Meister vorräthig halten, und gleich mit zur Stelle bringen.

10. Der Schornsteinfeger-Meister muß dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und wenn der Besitzer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Orts-Polizei Anzeige machen.

11. Die Bestrafung der Schornsteinfeger erfolgt nach dem allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. XX. §. 1555 — 1558 und 1568 — 1570.

Berlin, den 11. Juni 1812.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 12. Februar 1820.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da ein Haupt-Zweck Unserer neuen Steuergesetzgebung in der Beförderung des freien inneren Verkehrs besteht, und mit diesem Zweck die in Unserm früheren Edikt vom 10. Juny 1816. vorgeschriebene Verschiedenheit der Salzpreise in verschiedenen Theilen Unserer Staaten nicht länger vereinbar ist, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinsen für die in Folge der letzten Kriege entstandenen Schulden, so wie durch die zu deren allmähliger Tilgung erforderlichen Mittel, sehr vermehrt worden sind, nicht gestatten, den in den Provinzen Schlesien und Posen ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb seit mehreren Jahren schon erhobenen Preis von 15 Rthlr. herabzusetzen; so verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz soll zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu funfzehn Thaler Kourant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Satze von 15 Rthlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen. Auf die außerhalb der Zoll-Linien belegenen Landestheile finden diese Preise nur in sofern Anwendung, als die besonderen Verhältnisse derselben es gestatten.

§. 2. Außer dem Preise von 15 Rthlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch besondere Vergütigungen für Transport-Kosten, für Fässer und Emballage gezahlt werden.

Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeltlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen ist; es soll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in

H den

den westlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichst erleichtert werden.

§. 4. Die Kontrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet, welche der §. 111. und folgende der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. enthalten, und soll der Werth des eingeschwärzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden.

So geschehen Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friese.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 46. Wegen des Betrages der Gefälle zu den Cämmereien für Ertheilung des Bürger-Rechts.

Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß von der Communal-Behörde einer Stadt im hiesigen Departement der Erwerb des Bürgerrechts mit einer außerordentlichen Abgabe zum Stadt-Schulden-Tilgungs-Fonds belegt worden.

Dieser Ungebühr ist, nachdem sie zu Unsrer Kenntniß gelangt, durch eine spezielle Verfügung Einhalt geschehen. Sie veranlaßt Uns aber auch noch, sämmtliche städtische Verwaltungs-Behörden auf die Declaration zu §. 16. der Städte-Ordnung d. d. Königsberg den 25. Juny 1809. erneuert hinzuweisen.

Nach derselben dürfen an Bürgerrechts-Gefällen, ohne Ausnahme, ob die neu zutretenden Bürger einheimische Bürgers-Söhne oder Fremde, wenn der Erwerber nicht zu denjenigen Militair-Personen gehört, welchen der Anspruch auf kostenfreie Ertheilung des Bürgerrechts zusteht, zur Cämmerei-Kasse nur erhoben werden:

in großen Städten . . . . . . 10 Rthlr.
in mittlern - . . . . . 6 - und
in kleinen - . . . . . 3 -

Außer diesen Gefällen dürfen die Magisträte nur allein noch die vor Einführung der Städte-Ordnung bei der **gewöhnlichen** Bürgerrechts-Erwerbung üblich gewesenen Gebühren zur magistratualischen Sportul-Kasse erheben.

Alle sonstige Hebungen, mit welchen das Gewinnen des Bürgerrechts erschwert wird, sind gesetzwidrig. Wir würden solchen unbefugten Hebungen auf diesfällige Anzeige dadurch ahnden, daß Wir die zur Ungebühr erhobenen Gefälle, Sporteln oder zu andern Fonds eingezogenen Abgaben zurückzahlen und außerdem die betreffende Behörde zur Strafe des Eigennutzes den doppelten Betrag des zu Unrecht erhobenen Geldes entrichten lassen.

Die Magisträte sind nach §. 127. der Städte-Ordnung verpflichtet und haften da-

dafür, daß auch in dieser Beziehung kein Beschluß der Stadt-Verordneten-Versammlung gegen die Gesetze zur Ausführung gebracht wird.

Liegnitz, den 29. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1871. Januar 1820.

No. 47. Erneuerung und nähere Bestimmung der Vorschriften der Dorf-Polizei-Ordnung, wegen des Nachtwächter-Dienstes.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Vorschriften des Abschnitts IX. der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804., im Betreff der Nachtwächter, zum Theil ins Vergeßne gekommen sind. Auch haben sich verschiedentlich in den Dienst der Nachtwächter Mißbräuche eingeschlichen, die nicht geduldet werden dürfen, wenn anders der Zweck erreicht, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, und nächtliche Ruhe gewährt werden soll.

Wir finden daher für nöthig, jene Vorschriften hierdurch zu erneuern, und näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Jede Dorfgemeinde ist schuldig, so viel Nachtwächter zu halten, als deren nach der Größe oder Ausdehnung des Dorfs zur gehörigen Bewachung seines ganzen Umfangs erforderlich sind.

Das Bedürfniß der Anzahl der Wächter wird von den landräthlichen Aemtern, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorf-Gerichte, nach den örtlichen Verhältnissen eines jeden Dorfs abgemessen und bestimmt.

§. 2. Da, wo mehr als ein Wächter gehalten wird, oder doch hienach gehalten werden muß, ist das Dorf in eben so viel Reviere abzutheilen, als Wächter sind.

Jedes Revier ist einem Wächter zur besondern Bewachung anzuweisen, so wie solches in den Städten geschiehet. Die Abtheilung und Bestimmung der Reviere, womit gleich nach Erscheinung dieser Verordnung verfahren werden muß, wird eben so, wie die Zahl der nöthigen Wächter, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorf-Gerichte von den landräthlichen Aemtern festgesetzt.

§. 3. Der Nachtwächterdienst wird versehen:

entweder durch besondere ein für allemal von der Gemeinde bestellte oder angenommene Nachtwächter,

oder — da wo dergleichen nicht vorhanden sind — durch die zur Gemeine gehörigen Wirthe, welche der Reihe nach, in der jeden Orts üblichen Ordnung die Nachtwache beziehen.

In diesem Falle müssen aber die Wirthe selbst den Wachtdienst verrichten.

Nur den bejahrten oder durch Krankheit verhinderten Wirthen kann gestattet werden, durch andere Wirthe, oder die ihnen in der Wirthschaft helfenden Söhne sich vertreten zu lassen, wenn diese das 20. Lebensjahr bereits erreicht haben, und genug rüstig sind.

Auf ordentliche Abhaltung der Nachtwachten sind die Dorf-Schulzen bei Vermei-

meidung einer Ordnungsstrafe von Ein bis Fünf Thaler Courant, oder von verhältnißmäßigem in der Kreisstadt abzusitzenden Arrest, zu halten verpflichtet.

Wittwen, welche im Besitze einer besondern Wirthschaft sind, können eben so wie bejahrte oder durch Krankheit verhinderte Wirthe sich vertreten lassen. Doch müssen diese Vertreter die eben bestimmten Eigenschaften haben.

Fehlet es an dergleichen, so müssen jene Wittwen, eben so wie diese Wirthe, einen andern wachtdienstfähigen Wirth des Dorfs an ihrer Statt stellen.

§. 4. Auch die Aufsicht auf die Nachtwächter und deren Dienstführung liegt zunächst dem Schulzen ob.

Die Dorf-Schulzen sind verpflichtet, das Thun und Treiben der Wächter fortwährend zu beobachten.

Sie müssen dieselben durch die Gerichtsmänner, als ihre Gehülfen, oft und zwar ganz unerwartet und zu verschiedenen Stunden der Nacht revidiren lassen.

Sie haben darauf zu halten, daß die Wächter ihren Dienst in der vorgeschriebenen Art verrichten, und überhaupt ihre Schuldigkeit thun.

Sie sind endlich verbunden, jeden Wächter, der bei Vernachlässigung seines Dienstes betroffen wird, binnen vier und zwanzig Stunden dem landräthlichen Amte zur Bestrafung zu melden.

Die Dorf-Schulzen, welche die ihnen hienach obliegende Aufsicht verabsäumen, oder die schuldig befundenen Nachtwächter zu melden unterlassen, machen sich dadurch wegen des Schadens verantwortlich, den ihre Pflichtverletzung für die Gemeinde oder überhaupt für das öffentliche Wohl haben könnte. Außerdem sind sie in jedem Falle mit einer angemessenen Ordnungsstrafe zu belegen, welche nach Bewandniß der Umstände auf eine Geldbuße von sechszehn Groschen bis fünf Thaler Courant, oder einen in der Kreisstadt abzusitzenden polizeilichen Arrest von 24 Stunden bis acht Tagen, festgesetzt werden soll.

§. 5. Die Nachtwächter sind schuldig:

a) in dem Zeitraum von Michaelis bis Ostern Abends um neun Uhr aufzuziehen, und bis fünf Uhr Morgens im Dienst zu verbleiben;
b) von Ostern an bis Michaelis müssen sie um zehn Uhr Abends aufziehen, und können sie um drei Uhr Morgens abziehen.

Jeder Wächter ist gehalten, beim Aufziehen auf die Nachtwache mit dem Nachtwächterhorn sich zu versehen, und eben so wie beim Abgange, sich bei dem Schulzen zu melden.

Wenn der Schulze abwesend, oder durch Krankheit verhindert ist, sein Amt zu verwalten, muß die Meldung dem ersten Gerichtsmann, als seinem Stellvertreter gemacht werden.

§. 6. Die weitern Obliegenheiten der Nachtwächter bestehen in folgenden:

1) Dieselben müssen während der ganzen Zeit ihres Dienstes wachsam seyn, und

und auf Alles, was um sie her im Dorfe sich zuträgt, genau Acht geben, damit Schaden und Unglück jeder Art möglichst verhütet werde.

2) Sie müssen mit dem Nachtwächterhorn den Ablauf der Stunden und Viertelstunden anzeigen.

3) Das ihnen zur besondern Bewachung angewiesene Revier müssen sie in jeder Stunde **mindestens einmal**, nach Erfordern der Umstände und nach Bestimmung der Orts-Behörde, auch mehrmals, vollständig abpatrouilliren.

4) Diejenigen Nachtwächter, in deren Reviere Kirchen sich befinden, müssen solche ebenfalls im Auge behalten, und zu diesem Behufe mindestens alle Stunden einmal das Innere der Kirchhöfe revidiren, oder da, wo deren nicht vorhanden sind, die Kirche selbst umgehen.

Damit sie hierin ihrer Schuldigkeit nachkommen können, sind ihnen die etwa verschlossenen Kirchhöfe des Abends zu öffnen.

5) Sobald die Nachtwächter irgendwo Feuers-Gefahr wahrnehmen, haben sie sofort Lärm zu machen, und den Schulzen zu benachrichtigen.

Läßt sich irgendwo ein ungewöhnlicher Rauch oder brandiger Geruch verspüren, so müssen sie alsbald die nächsten Hausbewohner wecken, damit der Entstehung nachgeforscht, und einem möglichen Feuerschaden vorgebeugt werde.

6) Fremde, oder ihnen unbekannte Leute, welche das Dorf passiren, müssen sie anrufen, und nach ihrem Namen und der Richtung ihres Wegs fragen.

Wenn diese Fremden verdächtig erscheinen, so müssen sie solche zum Schulzen führen, damit dieser weiter besorge, was seines Amtes ist.

7) Wenn sie Menschen treffen, welche dem Dorfe fremd sind, und dasselbe auf eine verdächtige Weise durchstreichen, so haben sie solche alsbald aufzugreifen, und dem Schulzen zu überliefern.

8) Sollten sie gar Diebe beim Stehlen oder Einbrechen ertappen, so müssen sie sofort Lärm machen, damit diese Verbrecher festgehalten werden, auch selbst, so viel in ihren Kräften stehet, deren sich bemächtigen.

9) In jedem Falle, wo sie wahrnehmen sollten, daß ein Einbruch oder Diebstahl eben unbemerkt vollführt worden ist, müssen sie nicht nur sofort die beschädigten Eigenthümer wecken und benachrichtigen, sondern auch dem Schulzen Anzeige machen.

10) Bemerken sie eine Feuersbrunst in benachbarten Ortschaften, so haben sie unverzüglich den Schulzen und die Aufseher der Dorfspritze zu benachrichtigen.

11) In denjenigen Dorfschaften, welche ihrer Größe wegen in mehrere Reviere abgetheilt sind, müssen die Wächter der angrenzenden Reviere wenigstens in jeder Stunde einmal gegenseitig sich anrufen, und von dem, was sie etwa Verdächtiges wahrgenommen haben, sich benachrichtigen. Jedoch versteht sich von selbst, daß sie alsdann beiderseits sofort wieder auf ihren Posten zurückkehren müssen, und keineswegs sich erlauben dürfen, längere Zeit zur Gesellschaft bei einander zu bleiben.

§. 7.

§. 7. Diejenigen Wächter, welche später als zu den bestimmten Stunden aufziehen, oder früher als es erlaubt ist, ihren Posten verlassen, imgleichen diejenigen, welche während des Wachtdienstes schlafen, oder ihre sonstigen Obliegenheiten, wie solche so eben bestimmt worden sind, vernachläßigen, sollen deshalb mit angemessenen Geldstrafen von 8 gr. bis 5 Rthlr. Courant, oder wenn solche unanwendbar oder unzureichend wären, mit Stockhaus-Arrest von 12 Stunden bis 14 Tagen unnachsichtlich belegt werden.

Die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Verordnung liegt zunächst den Herren Landräthen ob.

Dieselben werden die Herren Polizei-Distrikts-Commissarien zur thätigen Beihülfe einladen, und jede Gelegenheit benutzen, die Dorf-Schulzen danach zu instruiren.

Wir empfehlen den Herren Landräthen auf den Dienst der Nachtwächter, und die Amtsführung der Schulzen in dieser Hinsicht fortwährend ein besonderes Augenmerk zu richten, und gegen diejenigen, welche nachläßig sich bezeigen möchten, mit gebührender Strenge zu verfahren. Sie werden veranlassen, daß die Wächter zur Nachtzeit fleißig revidirt werden, und zu diesem Behuf besonders die Gensd'armerie gebrauchen.

Liegnitz, den 29. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1660. Januar c.

No. 48. Einige ungarische Olitätenhändler betreffend.

In Bezug auf Unsere Verordnung, wegen des Verfahrens gegen die herumziehenden Olitätenhändler, Scharfrichterknechte ꝛc. vom 18. December v. J. (Seite 473 bis 475. des hiesigen Amtsblatts von 1819.) machen Wir hierdurch bekannt, daß es der Aufmerksamkeit des landräthlichen Amts Goldberg-Haynauschen Kreises gelungen ist, zwei ungarische Olitätenhändler aufgreifen zu lassen, welche seit einigen Monaten mit ihren verbotenen Medikamenten auf den Dörfern sich herumgetrieben.

Wir haben heute die Vernichtung der in Beschlag genommenen Medizin-Waaren, und gegen die Schuldigen selbst diejenigen Maaßregeln angeordnet, welche den bestehenden Polizei-Gesetzen entsprechen und geeignet sind, die Rückkehr solcher verderblicher Landstreicher zu verhüten.

Nach der Aussage der Verhafteten sind mit ihnen noch vier andere ungarische Olitäten- und Kräuterhändler in Schlesien eingedrungen.

Vielleicht sind diese die nemlichen, welche gegen Ende des verflossenen Jahres zu Kopschen, im Glogauschen Kreise, sich haben blicken lassen.

Wohin dieselben aber auch sich gewandt haben mögen, so stehet zu erwarten, daß sie ihren Rückweg durch Schlesien, und namentlich durch den hiesigen Regierungsbezirk nehmen werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden, insbesondere aber die landräthlichen Aemter, werden daher hierdurch aufgerufen, auf diese Vagabunden, welche meistens, mit Vermeidung

bung der Städte, nur auf den Dörfern ihr Unwesen treiben, genau Acht geben zu lassen, damit dieselben wo möglich aufgegriffen, und zur gebührenden Ahndung gezogen werden mögen.

Liegnitz, den 1. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheilung ad No. 1846. pro Januar c.

No. 49. Wegen Zahlung des den Hinterbliebenen verstorbener Militair-Pensionairs bewilligten Sterbe- und Gnaden-Monats.

Des Königs Majestät haben nach dem Schreiben des Königl. Departements für die Invaliden vom 17. v. M. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. May 1816. dahin zu declariren geruhet:

„daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ca„binets-Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für „dieselben Gnaden-Bewilligung ist, daß auf letztere kein Gläubiger des Verstor„benen Anspruch hat, daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern „und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, „zusteht, und daß diese Bestimmungen wegen des Gnaden-Gehalts auch auf den „Gnaden-Monat, welcher den Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs außer „dem Sterbe-Monat bewilligt ist, angewendet werden sollen."

Mit Bezug auf die unterm 17. Februar 1817. im Amtsblatt erfolgte Bekanntmachung wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 2. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 1854. Januar c.

No. 50. An die sämmtlichen Spezial-Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks wegen des Abschlusses pro 1819.

Da nach den bestehenden Vorschriften sämmtliche Special-Kassen, mit Ausnahme der für die indirekten Steuern, am letzten Februar den Abschluß für das vergangene Jahr zu bilden haben: so werden dieselben bei der Annäherung dieses Zeitpunkts hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Abschlüsse unfehlbar am letzten dieses Monats zu vollenden, und unverzüglich einzureichen, auch gleichzeitig die Bestandsgelder zur Regierungs-Hauptkasse abzuführen, damit letztere bei ihrem am 12. März zu bewirkenden Abschluß nicht aufgehalten werde.

Diejenigen Special-Kassen, welche in der Einsendung ihrer Bestände und Abschlüsse säumig sind, werden durch besondere Boten auf ihre Kosten an ihre Pflicht erinnert werden.

Liegnitz, den 3. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 5. R. Februar c.

No. 51.

No. 51. Die Einführung besonderer Eingangs-Pässe für ausländische Handwerks-Gesellen betreffend.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, sind für die einwandernden ausländischen Handwerks-Gesellen besondere Eingangs-Pässe entworfen und gedruckt worden.

Dieselben unterscheiden sich von den gewöhnlichen Eingangs-Pässen dadurch, daß
1) zur genauen Bezeichnung der nach dem Bestimmungs-Orte führenden Landstraße (Reise-Route) ein größerer Raum freigelassen,
2) in Absicht der Legitimation des Paß-Inhabers der Vermerk oder des Attestes der darüber,
   daß er in den beiden letzten Monaten vor seinem Eintritt in das hiesige Land nicht arbeitslos herumgewandert ist, vielmehr zu . . . . . seinem Gewerbe gemäß in Arbeit gestanden hat,
   geführten Nachweises aufgenommen, und
3) am Schluß eine Erinnerung an die bestehenden Vorschriften wegen
   a) der Nothwendigkeit der Visirung des Passes,
   b) des verbotenen Abweichens von der bestimmten Straße und des sogenannten Fechtens,
   so wie
   c) der Rückgabe des Passes bei dem Ausgange zur Warnung des Paß-Inhabers beigefügt worden ist.

Diese neuen Paß-Formulare sollen nunmehr in Gebrauch gesetzt werden, dergestalt, daß von jetzt ab den **einwandernden fremden Handwerks-Gesellen** nicht ferner die für das übrige reisende Publikum vorgeschriebenen, sondern **lediglich für dergleichen Gesellen bestimmten** Eingangs-Pässe ertheilt werden dürfen.

Der nachstehende Abdruck eines solchen Paß-Formulars wird den sämmtlichen Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks eine anschauliche Kenntniß davon gewähren.

Dieser Bekanntmachung fügen Wir annoch folgende Anweisung bei:
1. bei der Visirung solcher Pässe ist jedesmal nachzusehen, ob der Paß-Inhaber den ihm ertheilten Vorschriften gehörig nachgekommen ist,
2. wenn sich ergiebt, daß er von dem vorgezeichneten Wege abzuweichen sich erlaubt hat, ist er, eben so wie alsdann, wenn er beim Fechten betroffen wird, anzuhalten, aus dem Lande zu verweisen, und mittelst Transports über die Grenze zurückzuschaffen;
3. wenn der Paß an dem Bestimmungs-Orte zur Weiter- oder Rückreise visirt wird, muß der einzuschlagende Weg abermals möglichst genau vorgezeichnet, auch der Inhaber nochmals vor dem eigenmächtigen Abweichen und vor dem Fechten gewarnt werden. Liegnitz, den 4. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 2018. Januar c.

Paß:

Paß-Formular für einwandernde ausländische Handwerker.

Königlich Preußische Staaten.

No
des Paß-Journals. Königl. Siegel. (Stempel.)

Eingangs-Paß
gültig auf

Beschreibung der Person des Paß-Inhabers.	
1. Namen 2. Stand 3. Vaterland 4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts	Da der aus um von über nach
5. Religion. 6. Alter 7. Größe der Person Fuß Zoll 8. Haare 9. Stirn 10. Augenbraunen 11. Augen 12. Nase 13. Mund 14. Zähne 15. Bart 16. Kinn 17. Gesicht 18. Gesichtsfarbe 19. Statur 20. besondere Kennzeichen	zu reisen wünscht, und zu dieser Reise durch sich als unverdächtig legitimirt, auch zugleich nachgewiesen hat, daß er in den beiden letzten Monaten vor seinem Eintritt in das hiesige Land nicht arbeitslos herumgewandert ist, vielmehr zu seinem Gewerbe gemäß in Arbeit gestanden hat; so ist demselben zur gedachten Reise der gegenwärtige Eingangs-Paß auf ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden gedachten frei und ungehindert reisen und resp. zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Dagegen dient dem Paß-Inhaber zur Vorschrift und Warnung:
Unterschrift des Paß-Inhabers.	1. daß er den gegenwärtigen Paß an jedem Orte, wo er übernachtet, ohne Unterschied zwischen Stadt und Land visiren lassen muß; 2. daß er von dem ihm vorgeschriebenen Wege nicht abweichen darf, auch alles Bettelns oder des sogenannten Fechtens sich enthalten muß, bei Vermeidung seiner Verhaftung und Rückführung über die Gränze oder auch seiner Einsperrung in das Korrektions-Haus;

Stempel und Gebühren.

1. Stempel . . . . . 2 Gr.
2. Gebühren . . . . . Gr.
Zusammen

3. daß er diesen Eingangs-Paß bei der Rückkehr ins Ausland der diesseitigen Gränz-Polizei-Behörde abzuliefern verpflichtet ist, indem solcher alsdann seine Gültigkeit verliert.

Gegeben Liegnitz, den
(Regierungs-Siegel.)
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 52. Bestimmungen, den Salzverkauf betreffend.

Das Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir von Schlesien hat Uns unterm 25. v. M. in Kenntniß gesetzt, daß in Folge der, in der 2ten Nummer der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. d. M., wodurch der Salz-Verkaufspreis in allen Provinzen der Monarchie gleichmäßig auf 15 Rthlr. für die Tonne à 405 Pfd. gestellt, und danach auch der Verkaufspreis für den losen Centner Steinsalz nunmehr überall auf 4 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf. regulirt worden ist, sämmtliche Ihm untergeordnete Salzfaktoreien von demselben angewiesen worden, sogleich den Preußischen Centner gedachten Salzes nicht mehr wie bisher zu 4 Rthlr. 2 Gr., sondern zu 4 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf. zu verkaufen.

Dies wird den Einwohnern des Liegnitzschen Regierungs-Departements hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 4. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1354. Januar c.

No. 53. Das Verfahren wegen der durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande gestoßenen, und zur Erwerbung des Bürgerrechts oder eines Grund-Eigenthums für unfähig erklärten Personen betreffend.

Bereits durch Unsere Bekanntmachung vom 24. Junius 1812. (Seite 229. des hiesigen Amtsblatts von 1812.) sind die Orts-Obrigkeiten aufgerufen worden, dahin zu sehen:

daß solche Leute, welche aus dem Soldatenstande gestoßen, und zur Erwerbung des Bürgerrechts oder eines Grundeigenthums für unfähig erklärt worden sind, nicht etwa, dem Straf-Erkenntniß zuwider, sich einschleichen.

Die seitdem von Zeit zu Zeit erfolgte namentliche Bekanntmachung solcher Verurtheilten wird schwerlich diesem Zweck förderlich seyn, da zu besorgen stehet, daß deren Namen, bei dem meistentheils ziemlich entfernten Zeitpunkte ihrer Freilassung, leicht in Vergessenheit gerathen möchten. Zuverlässiger wird dem Gesetz Genüge geschehen,

wenn in jedem einzelnen Falle, wo von Ertheilung des Bürgerrechts oder von der Erwerbung eines Grundstücks und der Umschreibung des Besitztitels die Rede ist, von den competenten Behörden vor allen Dingen der vollständige Nachweis verlangt wird:

„daß

„daß derjenige, welcher das Bürgerrecht nachsucht, oder ein Grundeigen„thum erwerben will, entweder niemals im Militair gestanden hat, oder doch „aus demselben ehrenvoll entlassen worden ist."

Mit höherer Genehmigung fordern Wir daher die Hypotheken-Behörden, so wie die Magisträte hierdurch auf, diese Vorsichts-Maaßregel in vorkommenden Fällen genau zu beachten, damit die vollständige Vollstreckung der kriegsrechtlichen Straf-Erkenntnisse gesichert bleibe.

Dagegen werden die vorerwähnten namentlichen Bekanntmachungen der Ausgestoßenen von jetzt an nicht weiter erfolgen. Liegnitz, den 5. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 528. Januar c.

No. 54. Betreffend das dem ꝛc. Siemens zu Pyrmont ertheilte Patent über eigenthümliche Vorrichtung bei dem Brennen des Branntweins aus Kartoffeln.

Der zum gegenwärtigen Amtsblattsstück gehörige öffentliche Anzeiger enthält eine Bekanntmachung des Herzoglich Braunschweigschen Amtmanns Siemens zu Pyrmont, wornach demselben auf die von ihm erfundene neue Vorrichtung bei dem Brennen des Branntweins aus Kartoffeln, rücksichtlich der Provinz Schlesien, ein Patent auf drei Jahre ertheilt ist.

Die Herren Landräthe und Magisträte Unsers Departements werden hierdurch verpflichtet, Anzeige anhero zu erstatten, sobald im Aufsichtsbezirk sich eine Brennerei dieser patentirten Vorrichtung des ꝛc. Siemens bedienen sollte.

Liegnitz, den 20. Januar 1820.

Königl. Preußische Regierung.

I. 574. Januar c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Standes-Erhöhung.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Regierungs-Rath Karl Friedrich Ludewig Heinen zu Breslau den Adelstand zu ertheilen.

Liegnitz, den 3. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Superintendent Haken zu Treptow an der Rega, giebt vom 1. d. M. in Verbindung mit mehreren tüchtigen Männern eine Zeitschrift unter dem Titel: Pommersche Provinzial-Blätter für Stadt und Land, in zwanglosen Heften heraus.

Der Preis eines aus 4 Heften (das Heft zu 8 bis 9 Bogen groß Octav) bestehenden Bandes ist für die Subscribenten auf 1 Rthlr. 16 Gr. bestimmt.

Behufs der Unterzeichnung und Bestellung wendet man sich in portofreien Brie-

fen

fen entweder an den Herausgeber selbst, den Herrn Doktor Salfeld in Stettin, oder an die Königl. Postämter jeden Orts.

Das Publikum wird auf das Erscheinen dieses Werks hierdurch aufmerksam gemacht. Liegnitz, den 28. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung.

Die Kupferstecher Gebrüder Henschel zu Berlin haben zum Andenken an den verstorbenen General Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt einen Kupferstich verfertigt, der den Moment darstellt, wo der sterbende Held von Sr. Majestät dem Könige an seinem Sterbebette einen Besuch erhält.

Dieser Kupferstich erscheint in einer zweifachen Form:

1) in Groß-Octav mit einer Brochüre für den Subscriptions-Preis von $2\frac{1}{2}$ ggr. pro Stück, wenn Exemplare in Masse genommen werden;
2) in einem 16 mal größern Format, 1 Friedrichsd'or pro Stück.

Das Werk wird in 6 Monaten fertig seyn. Wir setzen das Publikum von diesem Unternehmen hierdurch in Kenntniß.

Liegnitz, den 2. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobung der Insassen Bunzlauschen Kreises, wegen bewirkter Umwandlung hölzerner Rauchfänge in massive.

Wir haben aus einem Bericht des Herrn Landraths Bunzlauschen Kreises ersehen, daß die Einsassen des letztern sich in dem laufenden Jahre möglichst angestrengt, den Baustand ihrer Häuser zu heben, und namentlich die Feuer-Sicherheit derselben durch Umwandlung hölzerner Feuer-Essen in Schornsteine zu verstärken. Vorzüglich aber haben sich die zum Bunzlauschen Kreise gelegten Lausitzschen Dorfschaften hierbei ausgezeichnet, indem von 317 massiven Rauchfängen, deren Erbauung im gegenwärtigen Jahre im Bunzlauschen Kreise erfolgt ist, zwei und achtzig in den wenigen oberlausitzschen Dörfern des besagten Kreises errichtet worden sind.

Es freut Uns von dieser durch die Wohlfarths-Gesetze gebotenen Verbesserung, welche die Einsichten der Einsassen des Bunzlauschen Kreises sehr vortheilhaft auszeichnet, dem Publikum Kenntniß geben zu können.

Liegnitz, den 30. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 19. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück enthält:

a) Das Regulativ und den Tarif zur Entrichtung der Schiffahrts-, Platz- und Niederlag-Gelder am Klodnitzkanal, für die Kanalstrecke von Cosel bis Gleiwitz. Vom 21. December v. J.;

b) Das Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. Mai 1818. De dato den 31. December v. J.;

c) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Januar d. J., betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet seyn sollen;

d) Die Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. May 1818. rc., betreffend die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudations-Fällen. Vom 20. Januar d. J.;

e) Die Deklaration der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Berichtigung der während des Konkurses laufenden Hypotheken-Zinsen aus der Immobiliar-Masse;

f) Die Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Von demselben Tage; und

g) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. desselben Monats, betreffend die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Schütze zum Mitgliede bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Stelle des Landraths v. Pannwitz.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Sämmtliche Königliche Behörden, sowohl hier als in den Provinzen, werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt die Anfertigung vollständiger und genauer Nachweisungen von den bei ihnen befindlichen, auf Wartegeld stehenden Beamten,

 und

und eben dergleichen von den bei ihnen angestellten Diétarien zu bewirken, und beiderlei Nachweisungen spätestens bis zum 1. k. M. unmittelbar an mich einzusenden.

Die Nachweisungen erster Art müssen außer dem Vor- und Zunamen des Wartegeld-Beziehenden enthalten: dessen Lebensalter, letztes Dienstverhältniß, Dienstalter, ob und wo er zur Zeit beschäftigt ist, den jährlichen Betrag des Wartegeldes, und aus welcher Kasse er dasselbe bezieht, dessen Qualification in dienstlicher Beziehung, die für denselben etwa sprechenden Wiederanstellungs-Gründe, und endlich die den Umständen nach erforderlichen speciellen Bemerkungen über ihn.

Die Nachweisungen letzter Art müssen dahingegen, außer dem Vor- und Zunamen des Diétarius und dessen Lebensalter, besondere Auskunft darüber enthalten, in welchen Verhältnissen der Diétarius früher gestanden, wie lange derselbe schon diétarisch beschäftigt wird, auf wie hoch sich die ihm bewilligten Diéten alljährlich belaufen, aus welcher Kasse er solche bezieht, auch ob derselbe außer den Diéten noch ein anderes Einkommen, und welches, aus Staats-Kassen zu beziehen hat, ob und in welcher dienstlichen Beziehung er besonders qualificirt ist, und endlich welche etwanige besondere Versorgungs-Ansprüche ihm zur Seite stehen.

Die Provinzial-Regierungen haben die gegenwärtige Aufforderung unverzüglich, und zwar durch die Amtsblätter, zur Kenntniß aller Behörden zu bringen.

Berlin, den 12. Februar 1820.

Der Staats-Kanzler, C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 55. Wegen Veranstaltung einer Kollekte zum Retablissement der abgebrannten kirchlichen Gebäude in Klopschen.

Es haben die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern zum Wiederaufbau der am 17. August vorigen Jahres niedergebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Klopschen, Glogauschen Kreises, eine Haus-Kollekte durch ganz Schlesien zu bewilligen geruhet.

Die landräthlichen Aemter und Magiſtrate des Departements werden daher hierdurch angewiesen: diese Kollekte in ihren resp. Verwaltungs-Bezirken zu veranstalten, die gesammelten Beiträge aber binnen 8 Wochen an die hiesige Provinzial-Instituten-Kasse, und die Designation der Beiträge nebst Spezialien Uns gleichzeitig einzusenden. Liegnitz, den 7. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 479. Januar c.

No. 56.

No. 56. Die Einrichtung von Landgestüten und die dadurch bezweckte Verbesserung der Pferdezucht betreffend.

Wenn die nützliche und wohlthätige Landgestüt-Einrichtung ganz den, vom Staate beabsichtigten Zweck erreichen soll; so muß auch überall den durch Erfahrung als zweckmäßig und richtig erkannten Vorschriften und Anforderungen derselben gehörig nachgekommen, und überhaupt nicht durch falsche Maaßregeln der gelegte Keim des Bessern wieder zerstört werden. Die herannahende neue Beschälzeit giebt Uns Veranlassung, den Pferdezüchtern Unsers Departements über diesen Gegenstand einige Uns von der Gestütverwaltung mitgetheilte Eröffnungen zu machen.

1) Da es nicht möglich ist, mit den Königl. Landbeschälern alle vorhandene Stutten zu bedecken; so muß das Landgestüt sich auf die bessern beschränken, und die zu schwachen, schlechtgebauten und mit Erbfehlern behafteten zurückweisen.

Um dies übersehn und bewirken zu können, ist die Consignirung, d. h. die Untersuchung, Auswahl und Aufzeichnung, der zur Bedeckung mit Königl. Landbeschälern zuzulassenden Stutten angeordnet, eine Maaßregel, welche zum Besten des Ganzen künftig auch in Schlesien eben so, wie dies im Bereiche anderer Landgestütte geschieht, befolgt werden muß. Nach dieser Consignirung richtet sich alsdann die Zahl und Qualität der auf jede Station zu sendenden Hengste.

Künftighin müssen alsdann die, von den Landgestüts-Officianten zur Besichtigung jener Stutten anzusetzenden Termine, gehörig inne gehalten und die Stutten zur Besichtigung vorgeführt werden. Wer dies ganz unterläßt, hat nicht darauf zu rechnen, daß seine Stutten nachher bedeckt werden, vielmehr gehen ihnen auf jeden Fall alle diejenigen vor, welche in jenen Terminen besichtigt und aufgezeichnet worden sind.

Für das nächste Jahr bleibt jedoch diese ganze Einrichtung, aus besondern Gründen, noch ausgesetzt.

2) Die Stutte muß zur Zeit, wo sie Rosse zeigt, zum Hengste gebracht werden, auch wenn sie denselben noch annimmt, vom fünften Tage nach dem ersten Sprunge ab, von neuem zugelassen, und während der ganzen Beschälzeit, in soweit die Concurrenz und anderweitige Beschäftigung der Hengste es erlaubt, so lange damit fortgefahren werden, als sie den Hengst nur immer annehmen will, sie muß selbst dann, wenn sie abgeschlagen hat, sehr genau beobachtet werden, da häufig die Rosse von neuem sich zeigt, in welchem Falle dann, wie vorbemerkt verfahren wird.

3) Da nur ein nahrreiches Futter Kräfte giebt, so muß die tragende Stutte, besonders wenn sie zur Arbeit gebraucht wird, etwas Körner erhalten, auch in der letzten Zeit, mit zu schwerer Arbeit verschont werden. Aufmerksamkeit auf die Stutte zur Zeit der Geburt, welche der Regel nach mit Ablauf des eilften Monats erfolgt, wird empfohlen, damit nöthigenfalls Hülfe geleistet werden kann; auch ist es nöthig, die Stutte mit ihrem Fohlen hiernächst unangebunden in einem losen geräumigen Stande, der wenig-

nigstens die Größe von ganz gewöhnlichen Pferdeständen hat, herumgehen zu lassen.

4) Soll die Stutte nach der Abfohlung wieder gedeckt werden, so wählt man am besten den neunten Tag nach solcher, in sofern dann die Beschälung bereits begonnen hat.

5) Die Fohlenstutte muß gut genährt werden, es genügt jedoch eine gute Weide.

Das Absetzen der Fohlen muß nicht zu spät geschehen, doch auch nicht unter 3 Monaten nach der Geburt. Nach dem Absetzen, besonders wenn dies im Herbste geschieht, darf das Fohlen, ohne Nachtheil, nicht mehr auf die Weide kommen, vielmehr muß es im Herbste und ersten Winter im Stalle, wo es frei herumgeht, täglich eine Metze Hafer, oder grob geschrotene Gerste, gutes Heu und Stroh erhalten, gesunde Luft im Stalle, und tägliche Bewegung auf dem Hofe wird sehr empfohlen. So nützlich es ist, Absatzfohlen frühzeitig im Herbste auf trockenes Futter zu stellen, eben so nöthig ist es, sie im nächsten Frühjahr, so zeitig als möglich, wenigstens einige Stunden des Tages, auf die, wenn auch nur sparsam grünende, Weide gehen zu lassen, und nicht die volle Weide abzuwarten, weil der schnelle Uebergang vom trockenen zum grünen Futter den Thieren oft sehr schädlich ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie bis zur vollen Weide noch hartes Futter daneben erhalten müssen. Da alles von der Futterung des jungen Pferdes abhängt, so darf hierbei durchaus nichts versäumt werden, und muß das Fohlen guter Race, wenn es anders ein brauchbares Pferd werden soll, bis zum dritten Jahre, den Winter hindurch, wenigstens täglich eine Metze Hafer oder Gerstenschrot, von da ab aber eine doppelte Ration erhalten. Den Sommer hindurch sind die Fohlen aller Jahrgänge auf eine gute, nicht saure und nicht mit stehenden Wässern versehenen Weide zu bringen, jedoch die Frühstunden, und so lange der schädliche Reif nicht verschwunden ist, zu vermeiden: auch sind sie bei rauher Herbstwitterung des Nachts auf den Stall zu nehmen.

Nach zurückgelegtem vierten Jahre ist das Fohlen dann ein tüchtiges Pferd geworden, welches die bis dahin an dasselbe verwendete Mühe und Kosten reichlich ersetzen wird, doch darf es vor dieser Zeit, ohne den größten Nachtheil, nicht angespannt oder anderweitig gebraucht werden.

6) Noch wird auf das polizeiwidrige des Verfahrens aufmerksam gemacht, Hengst- und Stuttfohlen nach dem ersten Jahre auf gemeinsamer Weide gehen zu lassen, da bei guter Nahrung oft schon in dieser Zeit der Begattungstrieb sich zeigt, dessen Befriedigung aber sehr nachtheilig ist. Die Verhütung jener, dem Eigenthümer eines jeden Einzelnen so verderblichen Einrichtung, wird daher den Kreis- und Orts-Behörden ernstlichst zur Pflicht gemacht.

7) Die Gestüte-Verwaltung hat ein Interesse zu wissen, wie viel Stutten durch die Land-Beschäler tragend geworden, wie viel Fohlen erzeugt, und

von

von welcher Qualität diese sind, und muß dies um so genauer zu erfahren wünschen, als nur auf diesem Wege die Fruchtbarkeit und Eigenschaften der Hengste, und das gehörige Verfahren bei der Bedeckung controllirt werden kann. Zu diesem Ende müssen diese Stutten und Fohlen auf dem vorgeschriebenen Wege genau verzeichnet und dem Landgestüt angezeigt, auf Erfordern auch letztere den Officianten desselben vorgewiesen werden.

Die Kreis- und Orts-Behörden haben dafür zu sorgen, daß dies alles gehörig geschehe, besonders die genaue Angabe der tragend gewordenen Stutten und gefallenen Fohlen zu controlliren.

Dagegen hat das Brennen dieser Fohlen mit dem Landgestüts-Brande keinen andern Zweck, als denselben das Zeichen der bessern Abkunft, und dadurch einen höhern Werth zu geben. Wenn daher die Maaßregel lediglich und allein auf das Wohl der Pferdezüchter abzweckt; so ist doch deren Befolgung in ihre freie Wahl gestellt, und werden sie nur darauf aufmerksam gemacht, daß in Litthauen und den Marken seit längern Jahren dieselbe Maaßregel herrscht, und von den Pferdezüchtern gar gern und freiwillig benutzt wird, da sie die aus derselben ihnen zufließenden Vortheile erkannt haben.

8) Wenn Wir nun die vorstehenden Belehrungen und Anweisungen zur gebührenden Beachtung hiermit bekannt machen, und mit Recht hoffen, daß ein jeder sie zu seinem eigenen Vortheile und Nutzen gehörig anzuwenden und zu befolgen nicht unterlassen, auch die wohlthätige Absicht, welche der Staat in der Landgestüt-Einrichtung darbietet, nicht verkennen werde, fügen Wir die ausdrückliche Versicherung hinzu: **daß Seitens desselben auch nicht entfernt die freie Disposition über die, von Landbeschälern gedeckten Stutten, und davon gefallenen Fohlen, und das Eigenthum derselben beschränkt und irgend ein lästiger Unterschied zwischen diesen und den übrigen Pferden, welche mit dem Landgestütte in keiner Verbindung gewesen sind, Statt finden wird.**

Liegnitz, den 9. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1655. Januar c.

No. 57. Betreffend die für 1819. rückständigen jährlich Ende November einzureichenden Tabellen der Medicinal-Vacanzen.

Die den sämmtlichen landräthlichen Aemtern unter Mittheilung zweier Schematen, unterm 25. April 1818., aufgegebene Einreichung der vacanten Medicinalstellen in den Städten und Dörfern des ihrer Aufsicht anvertrauten Kreises, ist für das

das Jahr 1819., ungeachtet der Einsendungs-Termin mit Ende November abgelaufen war, noch von wenigen der Herren Landräthe geschehen. Wir sind dadurch verhindert worden, dem betreffenden hohen Ministerio mit Ablauf des vorigen Monats, wie vorgeschrieben ist, das General-Tableau der Medicinal-Vacanzen für 1819. vorzulegen, und gewärtigen mit Zuverläßigkeit spätestens in 14 Tagen die sämmtlichen diesfälligen Rückstände genau nach den Vorschriften der mitgetheilten Tabellen A. und B. angefertiget.

Liegnitz, den 12. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 700. Februar c.

No. 58. Betreffend die nachträgliche Einlösung von den zur Realisation aufgerufenen Staatspapieren.

Durch die Bekanntmachung des Hohen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen (Amtsblatt Jahrgang 1819. im 50. Stück pag. 358. und 59.) ist schon das interessirende Publikum in Kenntniß gesetzt worden, daß zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht in den durch die Berliner Zeitung vom 4. July 1818. No. 80. bekannt gemachten Realisations-Terminen, zur Einlösung präsentirter Staatspapiere, als der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810., der Münzscheine für eingeliefertes Silber, so wie der den südpreußischen Beamten ertheilten Gehalts-Bons ein Präclusions-Termin bis zum letzten Februar d. J. dergestalt festgesetzt ist, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldung mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den preußischen Staat für erloschen erklärt werden sollen.

Ein gleicher Präclusions-Termin ist auch durch die Bekanntmachung des Königl. Schatz-Ministerii vom 19. November v. J. (siehe dasselbe Stück des Amtsblatts) zur Umschreibung nachstehender Staatspapiere in Staats-Schuldscheinen, als:

1) der alten bis incl. 1810. ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen;
2) der südpreußischen Seehandlungs-Obligationen (Reconnaissancen) und Zins-Coupons;
3) der Seehandlungs-Actien und Zins-Coupons;
4) der Tabacks-Actien und Zins-Coupons;
5) der General-Salz-Kassen-Obligationen;
6) der General-Accise-Kassen-Obligationen in Scheidemünze;
7) der Danziger Obligationen aus der Labesschen Anleihe und Zins-Coupons;
8) der sowohl gedruckten, als geschriebenen Danziger Obligationen aus der v. Kalkreuthschen Anleihe-Ausschreibung; und
9) der Anerkenntniße über die Gehalts-Entschädigungen der Süd- und Neu-Ostpreußischen Beamten,

bis zum 15. März d. J. unter gleicher Commination festgesetzt.

In

In Folge eines Erlasses des Hohen Ministerii des Schatzes rc. erneuern Wir diese Bekanntmachung im Allgemeinen, und machen besonders alle Uns untergeordnete öffentliche mit einer Kassen-Verwaltung beauftragte Behörden, welche dergleichen Staatspapiere in ihren Depositoriis haben, hiermit aufmerksam, und verweisen sie gleichzeitig, wegen der bei Anmeldung und Einlösung vorerwähnter Staatspapiere vorgeschriebenen Modalitäten, auf die diesfälligen hohen ministeriellen Bekanntmachungen vom 26. und 27. Juny 1818., welche in der Berliner Zeitung No. 80. vom 4. July 1818. nachzusehen sind.

Liegnitz, den 14. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. n5. R. Januar c.

No. 59. Erinnerung an die Einsendung der Nachweisung von den in den Städten angestellten Polizei-Beamten.

Die Magisträte der Städte Bunzlau, Friedeberg am Queis, Glogau, Löwenberg, Naumburg a. Q., Neusalz, Polkwitz, Wartenberg, Rothenburg a. d. O. und Lüben sind, in Folge der Aufforderung vom 8. December 1816. (Seite 512. des Amtsblatts von 1816.) noch mit Einsendung der Nachweisung von den in den Städten angestellten Polizei-Beamten im Rückstande.

Wir erinnern dieselben, die Vorlegung dieser Nachweisung zuverläßig binnen 8 Tagen zu bewirken.

Liegnitz, den 12. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 684. Februar c.

No. 60. Betreffend ein erneuertes Verbot des Turnens.

Durch ein Uns gewordenes hohes Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. Januar d. J. ist es der ernstliche Wille Sr. Majestät des Königs, daß alles Turnen gänzlich aufhöre. Wir bringen diese Allerhöchste Willensmeinung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und weisen sämmtliche Polizei-Behörden Unsers Regierungs-Bezirks hiermit noch besonders an, nicht allein darauf zu halten, daß das Turnwesen gänzlich unterbleibe, sondern auch diejenigen, welche dagegen handeln möchten, durch exekutivische Mittel davon abzuhalten, und Uns davon zur weitern Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 16. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 857. Februar c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Mann erhielt die Bestätigung als evangelischer Prediger an der Kirche zu Carolath, und der Candidat der Theologie Hergesell als Prediger an der evangelischen Kirche zu Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises.

Der bisherige Schullehrer Woltscht ward evangelischer Schullehrer zu Neudorf, Bunzlauschen Kreises.

Der vormalige Bürgermeister, Lieutenant Göbel, wurde zum Kreis-Kassen-Controlleur zu Liegnitz ernannt.

Der Candidat der Pharmacie Burkhardt empfing die Approbation als Apotheker zu Rieski.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobung wegen Lebensrettung.

Der Nieder-Müller Scholz zu Gölschau, Goldberg-Hainauschen Kreises, hat am 20. Januar d. J. mit eigener Lebensgefahr einen Menschen aus dem hochangeschwollenen Wasser vom Ertrinken gerettet.

Gern und belobend bringen Wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Möchte die edle That viele zur Nachahmung anfeuern!

Liegnitz, den 8. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 26. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Januar d. J., wegen der Vereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatsschulden-Haupt-Verwaltung. Nebst Vereidungs-Protocoll vom 29. desselben Monats;

b) Die Uebereinkunft mit der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5. dieses Monats, und

c) Die Bekanntmachung vom 7. d. M., wegen des Confiscations-Termins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 17. Januar d. J., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, hat die unterzeichnete Behörde, nachdem sie am 29. d. M. vereidet worden, ihre Amtsführung begonnen, und ist für jetzt ihr Lokal im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird. Berlin, den 31. Januar 1820.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse, in bevorstehendem Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den

voll-

vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1820. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5., die der Antritts-Gelder mit dem 17. April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819., nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3., und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse, während des Termins, deren Absendung nicht eher zulassen. Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Cent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats März 1820. bei der General-Wittwen-Kasse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Recepturen berichtigen, haben solche Anfangs März abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15. März absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1. April d. J. zur General-Wittwen-Kasse eingehet; und ist letztere angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1. Februar 1820.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt
von Winterfeld. Büsching.

No. 61.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 61. Aufforderung zur Berichts-Erstattung über Begräbniß-Kosten auf dem Lande und in den Städten.

Mit den im 27sten Stück No. 181. und 182. Amtsblatt 1819., unterm 19. Juny v. J., erforderten Berichten über den Betrag der Begräbniß-Kosten auf dem Lande sowohl als in den Städten, sind mehrere Herren Landräthe und Magisträte noch im Rückstande.

Diese Restanten fordern Wir hierdurch auf, die Berichte zuverläßig binnen 14 Tagen zu erstatten. Liegnitz, den 12. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 959. Januar c.

No. 62. Betreffend die durch die neue Kreis-Eintheilung herbeigeführten Abänderungen in den Militair-Angelegenheiten.

Die im 52. Stück des vorjährigen Amtsblatts No. 326., mittelst Verordnung vom 15. December 1819., veröffentlichte neue Kreis-Eintheilung in dem Unserer Verwaltung vertrauten Regierungs-Bezirk, hat auch mehrere Abänderungen in den Militair-Angelegenheiten zur nothwendigen Folge, welche Uns veranlassen, nachstehendes hiermit zu bestimmen:

1) Rücksichtlich der Heeres-Ersatz-Angelegenheit müssen die Herren Landräthe sich die Stammrollen von den abgetretenen und von andern Kreisen erhaltenen Ortschaften, auch die in Reklamations-Angelegenheiten aufgenommenen Verhandlungen gegenseitig mittheilen, und dadurch die neuen Kreis-Behörden von den landwehrpflichtigen Individuen unterrichten, die zum Aufsichts-Bezirk übergehen. Auch sind da, wo es darauf ankommen möchte, neue Mitglieder der Kreis-Heeres-Ersatz-Commission zu wählen.

2) Die Liquidationen über Mund-Fourage-Verpflegung, so wie über Vorspann, sind bis ult. December v. J. für abgetretene Ortschaften von dem Landrathe anzufertigen und einzureichen, zu dessen Kreise der abgetretene Orte bis ult. December 1819. gehört hatte.

3) Müssen die Kreis-Behörden sich die Aufnahme vom effectiven Zugvieh-Bestande der abgetretenen Ortschaften als Basis zur Vorspann-Ausschreibung mittheilen, auch

4) die Designation von den Feuerstellen, nach Klassen gefertigt, communiciren, um darnach die Einquartirung reguliren zu können.

Zugleich sind die Special-Akten zu überweisen.

Der Diensteifer sämmtlicher Herren Landräthe bürgt Uns dafür, daß, insoweit es nicht schon geschehen ist, geeilt werden wird, die Akten überall zu vervollständigen, und die Störung zu entfernen, welche die neue Kreis-Abgränzung in dem Geschäftsbetriebe sonst veranlassen könnte. Liegnitz, den 17. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 79. R. December 1819.

No. 63.

No. 63. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter geschafften ausländischen Vagabunden

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Der Dienstknecht Gottlieb Wünsche	Seifhennersdorf im Kgr. Sachsen	25	—	—	braun	hohe	braun
2	Der Jude Gabriel Herrmann	Dessau	58	5	$2\frac{1}{4}$	—	bedeckt	—
3	Der Handlungsdiener Carl Frdr. Sondershaus	Bautzen	26	5	$2\frac{3}{4}$	—	—	—
4	Der angebliche Viehtreiber Joh. Gottfr. Wolf.	Herwigsdorf im Kgr. Sachsen	31	5	3	blond	—	blond

Liegnitz, den 16. Februar 1820.

No. 64. Die Liquidation der Servis-Forderungen pro 1819. betreffend.

Im Verfolg höherer Bestimmung, und mit Bezug auf die im Amtsblatt unterm 1. Oktober v. J. erlassene Aufforderung, werden sämmtliche Behörden erinnert: alle pro 1819. noch nicht liquidirte Servis-Forderungen sofort, und längstens bis zum 15. künftigen Monats, zu liquidiren, oder zu erwarten: daß alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche gar nicht mit den übrigen zur gehörigen Zeit liquidirten Forderungen berücksichtiget und berichtiget werden können.

Liegnitz, den 18. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1019. Februar c.

No. 65. Den Gebrauch der Laternen in Scheunen und Ställen betreffend.

Verschiedene Feuer, die im Laufe dieses Winters in Scheunen oder Ställen ausgebrochen sind, erregen die Vermuthung, daß auf dem Lande, in Ansehung des Lichts und besonders bei dem Gebrauch der Laternen, die schlechterdings nöthige Vorsicht nicht selten vernachläßigt wird.

Wir bringen daher hierdurch die Vorschriften der §. §. 1548. und 1549. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts in Erinnerung, welche dahin lauten:

„In Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, soll Niemand mit bloßem Feuer, oder „Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln sich betreten lassen.

„Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oel-Lampen in gehörig „verwahrten blechernen Laternen bedienen."

Die Oel-Lampen gewähren den Vortheil, daß sie ungleich länger hell brennen als die Talglichte, die so oft geputzt werden müssen, wenn sie die nöthige Helligkeit

Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze für den Monat Januar 1820.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	länglich	braun	länglich	schwächlich	Königreich Sachsen.
grau	lang und spitzig	etwas groß	rund	—	oval	mittel.	Dessau.
blau	spitzig	mittel.	rund	hellbraun	oval	schlank	Königreich Sachsen.
—	gewöhnlich	gewöhnlich	—	roth	oval	mittel.	Desgleichen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

ligkeit gewähren sollen. Gerade aber das häufige Abnehmen der sogenannten Lichtputze vermehrt die Gefahr, sobald es in den Ställen oder Scheunen, kurz in der Nähe feuerfangender Sachen geschehen muß. Denn es muß des Putzens halber die Laterne geöffnet werden, und die glimmende Lichtputze selbst, welche die Landleute und Stall-Knechte mit den bloßen Fingern abzunehmen pflegen, wird nur allzuleicht verwahrloset.

Daß aber blecherne Laternen ungleich mehr Feuer-Sicherheit gewähren als solche Laternen, die blos aus hölzernen Stäben und Glasscheiben zusammengesetzt sind, muß Jedermann einleuchten.

Die Klagen, welche darüber geführt werden, daß Laternen, welche blos aus durchlöchertem Blech bestehen, allzuwenig erhellen,

sind zwar nicht ungegründet, können aber keine Rücksicht verdienen, denn es wird auch der Gebrauch solcher blechernen Laternen gestattet, die nicht ganz aus Blech bestehen, sondern mit eingesetzten Scheiben von weißem Horn versehen sind.

Dem zu Folge verpflichten Wir die Herren Landräthe, die Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten hierdurch, unablässig dahin zu sehen, und zu wirken,

daß blos Laternen der eben beschriebenen Art, d. h. Laternen
entweder von durchlöchertem Blech,
oder von Blech und Hornscheiben
mit einer Oel-Lampen versehen, in den Scheunen, Ställen, Böden u. s. w. zum Gebrauch gelangen.

Zugleich setzen Wir Nachstehendes hierdurch fest:

1) Bei der von Zeit zu Zeit jeden Orts vorzunehmenden Feuer-Schau müssen jedesmal auch die Laternen revidirt werden, deren die Besitzer von Ställen, Scheunen rc. darin zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen pflegen.

2) Die-

2) Diejenigen, welche sich erlaubt haben sollten, eine vorschriftswidrige Laterne dazu zu verwenden, sind mit einer Geldbuße von sechszehn Groschen bis drei Thaler Courant, oder im Falle ihres Unvermögens mit Arreſt von vier und zwanzig Stunden bis vier Tagen polizeilich zu bestrafen.

Außerdem ist jene Laterne ihnen abzunehmen, und wenn sie zu einem andern häuslichen Gebrauch noch geeignet wäre, zum Besten der Orts-Armen-Kasse öffentlich zu verkaufen.

Im etwanigen Wiederholungsfalle ist jene Strafe zu verdoppeln.

3) Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sich unterfangen möchten, bei ihren Geschäften im Stalle oder in der Scheune die Laterne offen zu lassen, wie es zur Vermehrung der Helligkeit hie und da wohl geschehen soll.

4) Dabei verstehet sich von selbst, daß wenn die Schuldigen zum Gesinde oder zur Familie der Besitzer gehören, jedesmal auch die Letztern — sollten sie auch bei der Kontravention nicht selbst zugegen gewesen seyn — zur Verantwortung und — nach Bewandniß der Umstände — zur Strafe zu ziehen sind, weil das Gesetz die Hausväter und Dienstherrschaften verpflichtet, auf die Ihrigen und ihr Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen, und nöthigenfalls der Obrigkeit Anzeige zu machen.

(§. 1559. 1561. Tit. 20. Thl. II. Allgem. Landrecht.)

Eben so ist gegen die Gastwirthe zu verfahren, wenn die Contravenienten zu den Fremden oder Reisenden gehören. Denn sie sind verbunden auf deren Verhalten mit Feuer und Licht sorgfältig Acht zu geben.

(§. 1560. ebendaselbst.)

Liegnitz, den 19. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1105. Februar c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Daß dem Candidaten Herrn Magister Stephan Kersch, nach wohl bestandener Prüfung pro Ministerio, auf den Antrag der Prüfungs-Commission, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt worden ist, solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Februar 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wegen des von den Candidaten der Theologie vor dem ersten Examen pro facultate beizubringenden Zeugnisses der erfüllten Militairpflicht.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat mittelst hohen Erlasses vom 31. v. M. bestimmt:

Daß

daß die Candidaten der Theologie schon vor dem ersten Examen pro facultate das Zeugniß der erfüllten Militairpflicht beibringen sollen,
welches hiermit zur genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.
Breslau, den 10. Februar 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die vierte Verloosung der, von der Krone Preußen übernommenen Central-Steuer-Obligationen, ist auf

den 6. April d. J.

festgesetzt worden. Sie wird unter den gewöhnlichen Formalitäten hier zu Merseburg, Vormittags um 10 Uhr den Anfang nehmen, und diesesmal die Summe von 72,500 Thalern in sich begreifen, weshalb denn die Ziehung

bei Litt. A. auf 3 Nummern,
" " B. " 5 "
" " C. " 12 "
" " D. " 26 "
" " E. " 95 " und
" " F. " 95 "

gerichtet werden wird. Merseburg, am 6. Februar 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der Justiz-Commissarius Manig zu Lauban, um sich der Verwaltung von Justitiariaten widmen zu können, seine Praxis als Justiz-Commissarius niedergelegt hat; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Glogau, den 2. Februar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Zu Royn, Liegnitzschen Kreises, verehrte der Kirchen-Patron Freiherr v. Richthoff, im Lauf des vorigen Jahres der dasigen Kirche 50 Rthlr. Cour., nachdem er schon im Jahre 1818. 36 Rthlr. derselben erlassen hatte.

Der

Der Kretschmer Richter daselbst schenkte der Kirche eine rothsammtne Kanzel- und Taufstein-Bekleidung. Zur Vereinigung der beiden Orgeln schenkte er 60 Rthl.

Der dasigen Schule verehrte der rc. Richter 200 Rthlr. Cour. zur Unterstützung armer Schulkinder.

Der Gerichts-Schulze Hayn und die Gebrüder Drescher verehrten der Kirche zwei Paar große Wachskerzen.

Bei der Reparatur des Pfarrhauses zeigte fast die ganze Gemeinde den wohlthätigsten Antheil.

Zu Leipa, Rothenburgschen Kreises, wurde das neuerbaute Gotteshaus mit einer für dasselbe geeigneten Orgel geschmückt.

Dem rühmlichen Beispiel des damaligen Orts-Geistlichen, jetzigen Superintendenten Menzmann, folgte der dasige Müllermeister Schulz, welcher zur Erreichung des Zwecks 40 Rthlr. Cour. übermachte.

Ein Häusler Menzel aus Sichdichfür schenkte 10 Rthlr.

Dadurch, und durch das unermüdet thätige Wirken der Gemeinde Leipa wurde eine Orgel dargestellt, deren Aufbau an 600 Rthlr. beträgt.

Der Kirchengemeinde zu Cunnersdorf bei Görlitz wurden von dem Diakonus Klein zu Görlitz 400 Rthlr. geschenkt, deren Interessen zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt.

Derselbe verehrte dem Gymnasio zu Görlitz 200 Rthlr. Die Zinsen sind zur Unterstützung hülfsbedürftiger und fleißiger Schüler, und zur Anschaffung deutscher Musterschriften bestimmt.

Gern, und unter Bezeigung Unserer Zufriedenheit bringen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es ist sehr erfreulich, den wohlthätigen Sinn für religiöse Zwecke dauernd beglaubigt zu erhalten. Liegnitz, den 13. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 4. März 1820.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. May 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben in der Absicht, den Ertrag der durch das Gesetz vom 26. May v. J. eingeführten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle zu sichern, und den zugleich dem inländischen Gewerbfleiß zugedachten Schutz zu verstärken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, beschlossen, den nachbenannten Beamten bei entdeckten Uebertretungsfällen eine Belohnung zuzusichern, und verordnen zu dem Ende wie folgt:

§. 1. Bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. May v. J. (Defraudationen sowohl als Kontraventionen), sollen in den durch sie entdeckten Fällen die Steuer- und Zoll-, ingleichen die bei der Entdeckung oder Beschlagnahme Hülfe leistenden Beamten (namentlich Polizei- und Forstbeamte, die Gensd'armerie) von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, so wie von dem Werthe der konfiszirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

§. 2. Auf diesen Antheil an den Geldstrafen und Konfiskaten haben jedoch die Mitglieder der Haupt-Zollämter keinen Anspruch.

§. 3. Das übrigbleibende Eindrittel dieser Strafen und Konfiskate soll zu den betreffenden Regierungs-Hauptkassen eingezogen, und daraus unter der Aufsicht Unsers Finanzministers ein Fonds zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder solcher verarmten Zoll- und Steuer-Beamten gebildet werden, welche zum Bezug von Strafantheilen berechtigt gewesen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

M Die

Die Verleitung zum Auswandern betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns angezeigt worden, daß in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreue Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns, mit Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 133., 143 und 148., nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friese.

Wegen des Konfiskationstermins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögens-Steuer noch nicht entrichtet ist.

Vermöge der mir von Sr. Majestät dem Könige in Absicht der Ausführung des Edikts vom 24. May 1812., wegen Erhebung der angeordneten Vermögens-Steuer, ertheilten Befugniß, und mit Bezug auf die von mir unterm 13. Juli desselben Jahres erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Deklarationen, setze ich hierdurch fest:

1) daß die bisher aus Gründen der Billigkeit gestattete nachträgliche Versteuerung der auf jeden Inhaber lautenden, oder andern im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere und die Stempelung derselben nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, gänzlich aufhören, und nach Ablauf dieser Frist die Bestimmung in der Deklaration vom 13. July 1812. §. 7. ad b., ohne alle Ausnahme zu Anwendung kommen muß;
2) daß im Falle der Konfiskation das betreffende Papier durch einen vereideten Mäkler nach dem Course verkauft, aus dem Erlöse zuförderst der Kostenbetrag entnommen, und von dem Residuo die Hälfte als Strafe eingezogen, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer herausgezahlt werden wird; und
3) daß das Konfiskations-Verfahren selbst zwar der kompetenten Provinzial-Regierung, jedoch nach Maaßgabe der im §. 45. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. enthaltenen Vorschriften (Vide die Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23 Oktober 1817.) zusteht.

Berlin, den 7. Februar 1820.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 66. Die Einberufung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrleute zu den jährlichen Uebungen betreffend.

Obgleich durch die den Herren Landräthen des hiesigen Regierungs-Departements, unterm 20. May 1817., extractivisch mitgetheilte Instruktion für die Landwehr-Inspecteurs, vom 20. December 1816. deutlich ausgesprochen ist:

„daß alle von den Regimentern oder Brigaden beurlaubten und zur Kriegs-„Reserve gehörenden Unteroffiziers und Soldaten, so wie die Landwehrleute, „unter der speciellen Aufsicht der Commandeurs und der Feldwebels ihrer „Kreise und Bezirke und unter Ober-Aufsicht der Inspecteurs stehen,"

und obgleich es gesetzlich feststeht, daß die Einberufung zu den jährlichen Uebungen von den Militair-Vorgesetzten ausgehen und durch die Bezirks-Feldwebel an die betreffenden Individuen gelangen soll, so sind doch in andern Regierungs-Bezirken Fälle vorgekommen, wo von den landräthlichen und städtischen Behörden die Ansicht, daß Ihnen bei den Einberufungen der Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrleuten zu den Uebungen eine Concurrenz zustehe, geltend gemacht, und dadurch veranlaßt worden ist, daß Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner den Befehlen ihrer Militair-Vorgesetzten nicht Folge geleistet haben.

Seine Majestät der König haben hiervon Kenntniß erhalten und darüber Sich mißfällig geäußert. Es werden daher die oben erwähnten Vorschriften, zur Vermeidung ähnlicher Mißverständnisse, den Uns untergebenen betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht, und die zur Kriegs-Reserve und Landwehr gehörigen Individuen darauf aufmerksam gemacht, daß sie den militairischen Befehlen, wegen ihrer Gestellungen bei den jährlichen Uebungen, pünktlich Folge zu leisten haben, widrigenfalls sie nach den Kriegs-Artikeln, wegen Nichtbefolgung, werden zur Strafe gezogen werden. Liegnitz, den 22. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 68. R. Februar c.

No. 67. Betreffend die Einreichung der Nachweisung von den Privat-Hüttenwerken.

Der größere Theil der Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements ist noch mit Einreichung der Nachweisungen über den Zustand der Privat-Hüttenwerke, metallischen und mineralischen Fabriken pro 1819. im Rückstande.

Es werden dieselben hiermit zur zuverlässigen Einsendung binnen 8 Tagen aufgefordert. Liegnitz, den 26. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1454. Februar c.

No. 68.

No. 68. Betreffend die als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Auf Befehl des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen bringen Wir nachstehende Liste der aufgerufenen und bis zum 31. December 1819. bei der Königl. Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 70. R. Februar c.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.	
7,929	B.	Courant.	200	—	—	vom 5. März 1818.
7,972	A.	—	200	—	—	" 14. Septbr. 1818.
8,632	A.	—	150	—	—	" 21. July 1817.
9,953	B.	—	400	—	—	" 24. July 1817.
11,432	F.	—	170	—	—	" 25. Septbr. 1817.
12,532	C.	—	200	—	—	" 24. July 1817.
13,512	B.	—	400	—	—	" 11. März 1817.
13,948	C.	—	300	—	—	" 18. Januar 1819.
14,532	B.	—	200	—	—	" 22. Januar 1818.
14,572	A.	—	200	—	—	" 14. May 1818.
14,572	B.	—	500	—	—	
17,318	C.	—	500	—	—	" 21. July 1817.
17,318	D.	—	200	—	—	
17,958	B.	—	100	—	—	
18,215	D.	—	150	—	—	" 7. August 1817.
31,428	C.	—	25	—	—	" 9. Februar 1819.
31,436	D.	—	50	—	—	

Zins-

Zins-Scheine.

des Dokuments									Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.					Geldsorte	Betrag rthlr.	gr	
1,746	A.	21	Rthlr.	2	Gr.	Courant.	42	4	vom 21. Mai 1819.
	B.	21	"	2	"				
4,280	A.	16	"	4	"	"	32	8	vom 21. Juli. 1817.
	B	16	"	4	"				
4,281	A.	11	"	21	"	"	23	18	
	B.	11	"	21	"				
8,935	A.	8	"	2	"	"	16	4	vom 22. December 1817.
	B.	8	"	2	"				
10,820	A.	8	"	6	"	"	16	12	
	B.	8	"	6	"				
10,821	A.	12	"	7	"	"	24	14	
	B.	12	"	7	"				
10,822	A.	5	"	15	"	"	11	6	
	B.	5	"	15	"				
10,823	A.	12	"	—	"	"	24	—	
	B	12	"	—	"				
11,741	A.	22	"	18	"	"	45	12	vom 19. Mai 1817.
	B.	22	"	18	"				
12,123	A.	21	"	4	"	"	42	8	vom 13. November 1817.
	B.	21	"	4	"				
13,092	A.	20	"	20	"	"	41	16	vom 21. Juli 1817.
	B.	20	"	20	"				
13,771	A.	15	"	23	"	"	31	22	vom 5. März 1818.
	B.	15	"	23	"				
13,821	A.	13	"	16	"	"	27	8	vom 14. September 1818.
	B.	13	"	16	"				
13,822	A.	13	"	23	"	"	27	22	
	B.	13	"	23	"				
17,331	A.	37	"	21	"	"	75	18	vom 31. August 1818.
	B	37	"	21	"				
17,878	A.	138	"	13	"	"	277	2	vom 24. October 1817.
	B.	138	"	13	"				

Zins-

Zins-Scheine.

des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geldsorte	Betrag rthlr.	gr.	
18,408	A. 82 Rthlr. 18 Gr.	Courant.	165	12	vom 20. Juli 1817.
	B. 82 „ 18 „				
18,409	A. 33 „ 3 „	„	66	6	
	B 33 „ 3 „				
19,401	A. 9 „ 11 „	„	18	22	„ 21. Juli 1817.
	B. 9 „ 11 „				
19,968	A. 33 „ 22 „	„	67	20	„ 24. Juli 1817.
	B. 33 „ 22 „				
20,625	A. 24 „ 20 „	„	49	16	„ 18. Januar 1819.
	B. 24 „ 20 „				
21,494	A. 12 „ 5 „	„	24	10	„ 14. Mai 1818.
	B. 12 „ 5 „				
21,495	A. 41 „ 16 „	„	83	8	
	B. 41 „ 16 „				
22,802	A. 117 „ 20 „	„	235	16	„ 7. Juli 1817.
	B. 117 „ 20 „				
22,812	A 21 „ 2 „	„	42	4	„ 4. Septbr. 1817.
	B. 21 „ 2 „				
24,586	A. 24 „ 14 „	„	49	4	„ 21. Juli 1817.
	B. 24 „ 14 „				
26,105	A. 49 „ 11 „	„	98	21	„ 21. Juli 1817.
	B. 49 „ 10 „				
26,106	A. 18 „ 9 „	„	36	18	
	B. 18 „ 9 „				
26,362	A. 294 „ 5 „	„	588	9	„ 6. März 1818.
	B. 294 „ 4 „				
29,893	A. 17 „ 1 „	„	34	3	„ 21. Juli 1817.
	B. 17 „ 2 „				

Berlin, den 31. December 1819.

(L. S.)

Königl. Controlle der Staats Papiere.

(gez.) Blell. Krätschell. Curdes.

No. 69.

No. 69. Aufforderung an den Schiffer Körber oder dessen Erben, sich zur Empfangnahme einer Geldsumme zu melden.

Von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen sind Uns 149 Rthlr. 10 Gr. 1 Pf. zur Behändigung an den Schiffer Körber zu Glogau, als Entschädigung, für im Jahre 1813. in Hamburg verlorene Schiffsgefäße, übersandt worden.

Da der Körber aber weder zu Groß Glogau, noch im Glogauschen Kreise aufzufinden gewesen, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert: sich binnen 4 Wochen bei Uns persönlich oder schriftlich, unter Beibringung der gehörigen Beweismittel, daß er der Schiffer Körber sey, von dem hier die Rede ist, zur Empfangnahme gedachter Geldsumme zu melden.

Sollte der Körber bereits verstorben seyn, so mögen sich seine Erben, unter gehöriger Beglaubigung, daß sie wirklich des Körber Erben sind, binnen 4 Wochen bei Uns melden. Liegnitz, den 23. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 633. Januar c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Wir haben nachstehenden Candidaten:

1) dem Carl Wilhelm Franz, in Ober-Rudelsdorf bei Görlitz;
2) dem Ernst Seydel, in Groß Glogau;
3) dem Carl Girth, in Gnadenfrei;
4) dem Johann Friedrich Buchwald, in Zedlitz bei Oels;
5) dem Ernst Adam in Gr. Wierschwitz bei Guhrau;
6) dem Ernst Beling, in Malmitz;
7) dem Friedrich Rechenberg, in Debrischau bei Oels;
8) dem August Lebrecht Heydrich, in Heide-Giersdorf bei Waldau im Herzogthum Sachsen;
9) dem Wilhelm Heinrich Eggeling, hier;
10) dem Johann Carl Gottlieb Hilbenz, aus Bautzen,

nach bestandener Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 4. Februar 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Zu Vollziehung des zwischen Ihro Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen zu Wien am 18. May 1815. abgeschlossenen Friedens-Traktats, und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Aus-

Ausgleichungen, ist von den beiderseitigen Königl. Bevollmächtigten, unter dem 28. August des vorigen Jahres eine Haupt-Convention geschlossen, solche auch von beiden Allerhöchsten Höfen ratificirt, und in der diesseitigen Gesetzsammlung No. 1. des Anhangs zum Jahrgang 1819. publicirt worden.

Nach dieser Convention hat die Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsen nachbemerkte Staatsschulden übernommen:

1) Sämmtliche Central-Steuer-Obligationen.

2) Von den alt erbländischen Steuer-Kredit-Schulden, nicht nur sämmtliche noch vorhandene verloosbare, im Jahr 1764. ausgefertigte landschaftliche Obligationen sub Litt. A. B. C. und D. nebst dergleichen bereits ausgeloosten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen Papieren, sondern auch einen Theil der unverwechselten und zur Zeit unverloosbaren Steuer-Scheine.

3) Von den Kammer-Kredit-Schulden sämmtliche Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa., mit Einschluß der bereits ausgeloosten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen dergleichen Papiere, so wie eine verhältnißmäßige Anzahl unzinsbarer Scheine.

Die einzelnen Positionen der ad 2. und 3. gedachten Papiere sind aus den, mit der Convention zugleich abgedruckten betreffenden Beilagen genau zu ersehen, worauf hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Indem ich daher den betheiligten Gläubigern solches, in Gemäßheit des mir ertheilten Auftrags, und mit dem Hinzufügen bekannt mache, daß mir die Leitung der, diese Schulden betreffenden Angelegenheiten übertragen worden ist; so habe ich hier nur noch zur Nachachtung zu bemerken, daß

ad 1) die successive Ausloosung der Central-Steuer-Obligationen allhier zu Merseburg, so wie die Auszahlung der Kapitalien und Zinsen zu Leipzig, in Gemäßheit der bereits erlassenen Bekanntmachung, ferner in der gehörigen Maaße ihren Fortgang nehmen wird. Demnächst soll

ad 2) die Verzinsung der diesseitigen Steuer-Kredit-Scheine, nunmehr, von dem bevorstehenden Oster-Termine an, durch die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hier erfolgen, jedoch das Weitere hierüber noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. So viel aber

ad 3) die Verzinsung der von Preußen zu vertretenden Kammer-Kredit-Scheine anlangt, so ist damit in Folge der deshalb von mir ergangenen Bekanntmachung, schon von Michaelis vorigen Jahres an, diesseits durch die vorerwähnte Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse begonnen worden, und wird auf diese Weise mit der Zahlung auch fortgefahren werden.

Merseburg, den 15. Februar 1820.

Der Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius.
v. Schönberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 11. März 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 70. Wegen Bewilligung der Sterbemonats und Gnaden-Quartals-Beträge von den Besoldungen und Pensionen verstorbener Beamten.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Declaration Meiner Cabinets-Ordre vom 27. April 1816. hierdurch fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Cabinets-Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, — daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwister-Kinder oder Pflege-Kinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedesmal befugt seyn seyn sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnaden-Gehalts auch auf den Gnaden-Monat, welche den Hinterbliebenen der Pensionairs außer dem Sterbe-Monat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, nach welcher die sich zweifelhaft dargestellten Fälle sowohl in der Vergangenheit, als für die Zukunft zu entscheiden sind, wird auf Anordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 9. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 126. R. Febr. c.

No. 71. Betrifft die Verwandlung des Haupt-Zoll-Amtes Elsterwerda in ein Neben-Zoll-Amt Erster Klasse.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 21. v. M., ist das bisherige Haupt-Zoll-Amt zu Elsterwerda, im Merseburgschen Regierungs-Bezirk, als solches aufgehoben und an dessen Stelle ein Neben-Zoll-Amt erster Klasse errichtet und dieses, gleich wie das zu Elsterwerda gehörende Neben-Zoll-Amt erster Klasse zu Ortrand, zum Haupt-Zoll-Amte zu Mühlberg gelegt worden.

Diese Einrichtung bringen Wir hiermit zur Kenntniß des verkehrtreibenden Publikums, so wie der Zoll- und Steuer-Aemter hiesigen Regierungs-Bezirks.

Liegnitz, den 20. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 37. R. Februar c.

No. 72. Betreffend die nöthigen Vorkehrungen Seitens der Polizei- und Steuer-Behörden gegen das Hausiren mit aus Sachsen eingeschwärzten fremdem Zucker.

Der Schleichhandel mit fremden Zucker aus dem Auslande nimmt, nach eingegangenen Nachrichten, sehr überhand, und wird dadurch befördert, daß die eingeschwärzte Waare durch Hausirer einzeln herumgetragen, und so zum größten Nachtheil des fiskalischen und Gewerbs-Interesse bis ins Innere des Landes verbreitet wird.

Wir weisen daher sämmtliche Polizei- und Steuer-Beamten hierdurch an, gegen das ohnehin durchaus unstatthafte Hausiren mit Zucker und Syrup ganz besonders wachsam zu seyn, und die damit angetroffenen Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Liegnitz, den 21. Februar 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 73. B. Februar c.

No. 73. Wegen des der Schuljugend bekannt zu machenden Gesetzes, daß aus dem Soldatenstande ausgestoßene Personen zu Erwerbung des Bürgerrechts oder eines Grund-Eigenthums für unfähig erachtet werden.

Nach dem bestehenden, durch das Regierungs-Amtsblatt vom laufenden Jahre No. 53. unterm 5. d. M., in Erinnerung gebrachten Gesetz, sollen aus dem Soldatenstande ausgestoßene Personen zur Erwerbung des Bürgerrechts, oder eines Grund-Eigenthums für unfähig erachtet werden.

Wir fordern demnach sämmtliche Schul-Behörden auf, dahin zu sehen, daß die Jugend schon in den Schulen mit diesem Gesetz bekannt gemacht und der Immoralität auch durch Hinweisung auf die bürgerlichen Strafen, welche die Ausschließung vom Soldatenstande zur Folge hat, entgegen gewirkt werde.

Liegnitz, den 26. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. ad No. 1195. pro Februar c.

Nr. 74. Wegen Nichtannahme der generell präcludirten Staats-Papiere bei Domainen-Veräußerungen.

Durch eine neuere Verfügung des Königl. Ministerii des Schatzes ist festgesetzt worden, daß die, auf den Grund der erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen der gedachten hohen Behörde, welche pag. 358. und 359. im 50. Stück des Liegnitzschen Amtsblatts, Jahrgangs pro 1819. aufgenommen worden, generell präcludirten Staatspapiere, als:

1) die Interimsscheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810.;
2) die Münzscheine für eingelöstes Silber;
3) die Gehalts-Bons der südpreußischen Beamten;
4) die alten, bis 1810. incl. ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen;
5) die südpreußischen Seehandlungs-Obligationen, Reconnaissancen und Zins-Coupons;
6) die Seehandlungs-Actien und Zins-Coupons;
7) die Tabacks-Actien und Zins-Coupons;
8) die General-Salz-Kassen-Obligationen;
9) die General-Accise-Kassen-Obligationen in Scheidemünze;
10) die Danziger Obligationen aus der Labeeschen Anleihe und Zins-Coupons;
11) die sowohl gedruckten als geschriebenen Danziger Obligationen aus der vom Kalkreuthschen Anleihe-Ausschreibung;
12) die Anerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen der süd- und neu-ostpreußischen Beamten,

bei Domainen-Veräußerungen, und bei allen übrigen Zahlungen an die Staats-, besonders an die Resten- und Compensations-Kassen, wo solche sonst in Zahlung gegeben werden konnten, nach Ablauf jener Termine nicht weiter angenommen werden dürfen. Wir bringen diese Festsetzung allen Uns untergeordneten, mit einer Kassen-Verwaltung beauftragten Behörden hiermit zur Kenntniß, um nach dieser Vorschrift sich zu achten.

Liegnitz, den 1. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 114. R. pro Februar c.

Nr. 75. Daß von Beamten bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen unter ihrer Unterschrift der Dienst-Charakter bemerkt werden soll, betreffend.

Ueber die Gültigkeit der zu den Rechnungen gehörigen Beläge entstehen deshalb öfter Ungewißheit und Zweifel, weil der Dienst-Charakter derjenigen Beamten, welche solche ausgestellt oder beglaubigt haben, aus denselben nicht hervorgeht.

Wir verpflichten daher sämmtliche Beamten Unsers Verwaltungs-Bezirks, bei allen schriftlichen Verhandlungen, welche zum Belage einer Rechnung dienen, namentlich bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen, ihren Dienst-Charakter unter ihrer Namens-Unterschrift jederzeit zu bemerken, und werden insbesondere sämmtliche Kassen-

Kassen-Verwaltungs-Behörden angewiesen, über die Befolgung dieser Vorschrift sorgfältig zu wachen.

Liegnitz, den 1. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 1049. Februar c.

No. 76. Betreffend die Befreiung der im Königl. Dienst zu Pferde reisenden offiziermäßigen Militair-Beamten von Erlegung des Wegezolls.

Nach einer Bestimmung des Königl. Handels-Ministeriums vom 31. Januar d. J. steht die, den in Königl. Dienst zu Pferde reisenden Militairpersonen, laut der Bekanntmachung vom 27. December 1814., Amtsblatt Jahrgang 1815. Stück 4., bewilligte Befreiung von Erlegung des Chausseegeldes, nun auch den zu Pferde im Königlichen Dienst reisenden offiziermäßigen Militair-Beamten zu.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, besonders der Wege-Zoll-Einnehmer, gebracht.

Liegnitz, den 2. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 23. R. Februar c.

No. 77. Warnung vor Annahme gestohlener Zins-Coupons.

Bei einer in der Nacht vom 19. zum 20. v. M. geschehenen Beraubung der Steuerkasse zu Neustädtel sind auch 2 Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen, und zwar:

a) von dem Scheine über 200 Rthlr. No. 47853. Lit. E. ein Coupon zu 4 Rthlr. halbjährigen Zinsen vom 1. Januar 1820. ab, und

b) von dem Scheine über 100 Rthlr. No. 19788. Lit. D. der Coupon zu 2 Rthlr. halbjährigen Zinsen vom 1. Januar 1820. ab,

entwendet worden.

Sämmtliche Kassen-Verwaltungen Unseres Geschäfts-Bezirks sowohl als das Publikum, werden daher vor der Annahme und Einlösung dieser Coupons gewarnt, und erstere zugleich aufgefordert, im Fall solche zum Vorschein kommen, die Inhaber darüber zu vernehmen, wie sie zu denselben gekommen, und nach Befinden der Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 3. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 40. pro März c.

No. 78. Betreffend die Vergütung auf Handwerksstuben bei den Landwehr-Bataillons oder den Stämmen derselben.

Aus Veranlassung eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 16. v. M., wird sämmtlichen Magisträten der bequartierten Städten des hiesigen Regie-

Regierungs-Bezirks zur genauesten Nachachtung hiermit eröffnet: daß, in Gemäßheit der Erklärung des Königl. Kriegs-Ministeriums, es den Landwehr-Bataillons, oder deren Stämme, welche zur Selbstanfertigung der Montirungsstücke eigener Stuben bedürfen, lediglich überlassen bleiben soll, die desfallsigen Kosten aus den, durch diese Selbstanfertigung erwachsenden Ersparnisse zu bestreiten, indem in dieser Beziehung auf dem Servis-Fonds Verpflichtungen keiner Art ruhen.

Liegnitz, den 3. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 10. R. Febr. c.

No. 79. Die Kundschaften der fremder Handwerks-Gesellen, imgleichen die Wanderbücher der aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Handwerker betreffend.

Das nachstehende Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch bekannt gemacht, damit die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks danach sich achten:

„Da die Vorschrift,

„daß die Kundschaften der Handwerks-Gesellen keines-„wegs als Reisepässe gültig erachtet, und visirt werden „sollen,

„nach den gemachten Erfahrungen immer noch nicht strenge genug befolgt „wird; so weise ich die Königl. Regierung hiermit an, solche den sämmt-„lichen Polizei-Behörden Ihres Bezirks in Erinnerung zu bringen, und „auf deren genaueste Ausführung mit Ernst und Nachdruck zu wachen.“

Berlin, den 1. December 1819.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

In einer spätern auf dieses Rescript sich beziehenden Verfügung des nämlichen Hohen Ministerii wird zugleich empfohlen,

„bei Prüfung der Legitimation der einwandernden Handwerks-Gesellen mit „der äußersten Sorgfalt und um so genauer zu verfahren, als die Ueber-„füllung der Königl. Staaten mit herumziehenden Handwerks-Burschen „bereits Gegenstand allgemeiner Klagen sey.“

Wir verweisen die Polizei-Behörden auf die unlängst, wegen der besondern Eingangs-Pässe für ausländische Handwerks-Gesellen, ergangene Verordnung vom 4. Februar d. J.

(S. 56. 57. des diesjährigen Amtsblattes)

und erwarten, daß dieselben auf diesen Gegenstand fortwährend die gebührende Aufmerksamkeit verwenden werden.

Zur Verhütung möglicher Mißverständnisse bemerken Wir bei dieser Gelegenheit

heit nur noch, daß durch die eben gedachte Verordnung in den Bestimmungen nichts geändert worden ist, welche, laut Unserer Bekanntmachung v. 20. April 1819. (Seite 244. des hiesigen Amtsblatts von 1819.)
wegen der Wanderbücher der aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Handwerks-Gesellen ergangen sind.

Es hat vielmehr bei dem Grundsatze das Bewenden,

„daß die von den Königl. Sächs. Behörden den aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Handwerks-Gesellen ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtmäßigen Inhaber in die diesseitigen Lande begründen sollen, ohne daß es für diese Inhaber eines besondern Passes bedürfte.

Auch sind die zur Ertheilung von Eingangs-Pässen bevollmächtigten Grenz-Polizei-Behörden dieserhalb mit einer besondern Instruktion versehen worden.

Den Polizei-Behörden im Innern können Wir nur empfehlen, bei der Visirung solcher Sächsischen Wanderbücher mit eben der Genauigkeit zu Werke zu gehen, mit welcher die zur Visirung gelangenden Pässe der Handwerks-Gesellen zu prüfen und zu behandeln sind.

Liegnitz, den 4. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 56. R. Januar c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die gute Aufnahme der Rekruten für das Königl. Garde- und Grenadier-Corps auf dem Marsche nach Berlin im November und December v. J. betreffend.

Das nachstehende von dem Königl. General-Kommando zu Breslau unterm 18. v. M. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien gerichtete, und Uns von diesem abschriftlich mitgetheilte Schreiben bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Es gilt für einen neuen Belag von den rühmlichen patriotischen Gesinnungen der Einsassen des Unserer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Departements.

Liegnitz, den 3. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei den beiden Rekruten-Transporten für das Königl. Garde- und Grenadier-Corps, welche der Lieutenant Stelzer des hiesigen Garde-Landwehr-Bataillons im November und Dezember v. J. durch Schlesien führte, nahmen die Einwohner dieser Provinz die bei ihnen einquartierten Mannschaften nicht allein stets ganz vorzüglich gut auf, sondern die Gemeinden überließen auch fast durchgängig,
die,

die, für jeden Tag und Mann zu zahlende 2 gGr. den Rekruten als ein Reise-Geschenk.

Es gereicht mir zum Vergnügen Euer Hochwohlgeboren von diesen vaterländischen Gesinnungen der Schlesier ergebene Mittheilung machen, und es Denenselben ebenmäßig zu überlassen, ob Sie den betreffenden Gemeinden meinen Dank für diese besondere Bereitwilligkeit gefälligst bekannt werden lassen wollen.

Breslau, den 28. Februar 1820.

(gez.) v. Zieten.

An
des Königl. Ober-Präsidenten,
Ritters rc. Herrn Merckel
Hochwohlgeboren.

Wohlthätigkeits-Anzeige.

Der zu Breslau verstorbene Domherr, Herr Steiner, hat der hiesigen katholischen Curatial-Schule in seinem hinterlassenen Testament 400 Rthlr. legirt, wovon die Zinsen zu Schulgeld für arme Schulkinder bestimmt sind.

Dies wohlthätige und lobenswerthe Beispiel wird öffentlich zur Nachahmung empfohlen und bekannt gemacht.

Liegnitz, den 1. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Anerkenntniß der Verdienstlichkeit des Zimmermanns Siegmund zu Merschwitz.

Bei einem Feuer, welches am 21. December v. J. zu Merschwitz (jetzt zum Liegnitzschen Kreise gehörig) in der Wohnung des Freigärtners Neumann ausgebrochen ist, hat, nach dem einstimmigen Zeugniß des Guts-Pächters und der Dorfgerichte daselbst, der invalide Landwehr-Unterofficier und Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, Zimmermann Christian Siegmund, mit Gefahr für sein Leben das brennende Dach erstiegen, und dort so unerschrocken und zweckmäßig an der Dämpfung der Flammen gearbeitet, daß man ihm vornehmlich die Rettung der umstehenden Gebäude verdankt.

Dieses lobenswerthe und verdienstliche Benehmen jenes entschlossenen Mannes bringen Wir hiedurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung wegen Lebensrettung.

In den ersten Tagen des vorigen Monats wurde durch das schnelle Herbeieilen und durch die Anwendung der zweckmäßigsten Mittel des Freibauern Döhringer aus Langenhermsdorf, Neusalzer Kreises, einem vor Kälte Erstarrten und nach Hülfe rufenden Menschen das Leben erhalten.

Unter

Unter Bezeugung Unsers Wohlgefallens bringen Wir diese menschenfreundliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 23. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: Historisches Archiv der Preußischen Provinzial-Verfassungen.

Der Kriegsrath von Coelln zu Berlin giebt eine Zeitschrift unter dem Titel: Historisches Archiv der preußischen Provinzial-Verfassungen heraus, von welcher gegenwärtig das 3te Heft erschienen ist. Die Tendenz dieser Zeitschrift ist, die Verhältnisse der Provinzial-Verfassungen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung urkundlich darzustellen, und also von allgemeinem Interesse. Es muß daher gewünscht werden, daß selbige möglichst bekannt und benutzt werde.

Wir machen das Publikum auf die Erscheinung dieser Zeitschrift aufmerksam, indem Wir zugleich deren Anschaffung hiermit empfehlen.

Liegnitz, den 23. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Lehrer der Tonkunst Nordorf hieselbst, hat von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland für ein Allerhöchstdemselben übersandtes in Musik gesetztes Gedicht einen Brillantring zum Geschenk erhalten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 18. März 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 80. Betreffend die Einreichung einer Nachweisung der Zuschüsse, welche [illegible] zur Selbsteinmiethung verpflichteten Militair-Personen jährlich gezahlt werden.

Um dem Königl. Kriegs-Ministerio eine vollständige Uebersicht der Zuschüsse zu verschaffen, welche die Offiziere und die übrigen nach Vorschrift des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. pagina 6. §. 16. zur Selbsteinmiethung verpflichteten Militair-Beamten beziehen, werden sämmtliche Magistrate der mit Garnison belegten Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit aufgefordert, darüber eine Nachweisung nach Maaßgabe des nachstehenden Schema No. 1. anzufertigen, und solche bis zum 20. d. M. bestimmt anhero einzusenden.

Liegnitz, den 3. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 57. März c.

Schema No. I.

Nachweisung

was an die N. N. garnisonirenden Offiziere und übrige nach Vorschrift des Servis-Regulativs Seite 6. §. 16. zur Selbst-Einmiethung verpflichteten Militair-Beamten jährlichen Servis und Zuschüssen gezahlt wird.

Bemerkungen, welche bei Ausfüllung der Nachweisung zu beobachten sind.

1) In der Colonne: Namen und Charge sind die Offiziere, sowohl regimentirte als nichtregimentirte, und andere Militair-Personen, nach der Reihefolge aufzuführen.
2) Bei den Zuschüssen aus Königl. Fonds sind die Kassen, welche die Zuschüsse zahlen, speciell zu bezeichnen.
3) Die Geld-Colonnen werden sämmtlich summirt.
4) Die Nachweisung ist nach dem effectiven Garnison-Stande pro Februar 1820., oder, wenn diese noch nicht abgeschlossen seyn sollte, vom vorhergehenden Monat anzulegen.

5) Am Schlusse der Nachweisung ist zu recapituliren, ob bestimmte Zulagen für jede Charge gegeben worden, oder ob mit einzelnen, besonders wegen höhern Zulagen als die gewöhnlichen, etwas stipulirt worden.

Benennung des Truppentheils oder des Dienstverhältnisses.	Charge und Namen.	Jährlicher Betrag des Servises.			Jährlicher Betrag der Zuschüsse an Geld.			Jährlicher Betrag der Zuschüsse an Holz zu Geld gerechnet			Sume des jährlichen Zuschusses.			Der Zuschuß wird gezahlt: aus Königl. Fonds.			Der Zuschuß wird gezahlt: aus dem Communal-Fonds.		
		Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf	Rtl.	gr.	pf.

No. 81. Betrifft die Aufhebung der Haupt-Zoll-Aemter Pogorzelyze und Podzamze, Posenschen Regierungs-Bezirks.

Nach einer Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. December v. J. sind die beiden Haupt-Zoll-Aemter Pogorzelyze und Podzamze im Bezirk der Königl. Regierung zu Posen, mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben, und dagegen an beiden Orten Neben-Zoll-Aemter erster Klasse errichtet, und beziehungsweise zu den Haupt-Zoll-Aemtern Strzalkowo und Drozow geschlagen worden.

Dasjenige zu Pogorzelyze hat die Befugniß, Begleitscheine auf unversteuerte Waaren, welche auf der Warte ausgeführt werden, zu bescheinigen, jedoch unter Vorbescheinigung des früher zu passirenden Kontroll-Amtes zu Neustadt an der Warte.

Bei der Waaren-Versendung auf der Warte können daher ferner Begleitscheine auf Pogorzelyze gerichtet werden, jedoch nach vorgängiger Anmeldung in Neustadt, nach Maaßgabe der Festsetzung §. 93. der Zollordnung.

Diese Anordnung wird den sämmtlichen Zoll- und Steuer-Aemtern hierdurch zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 63. December. c.

No. 82. Betreffend die mit Abgabe der Königl. sächsischen Verdienst-Medaille verbundene Vergütigung.

Die Königl. sächsischer Seits im Jahre 1796. zur Belohnung für verdiente Chirurgen, Unteroffiziers und Gemeinen gestiftete goldene und silberne Verdienst-Medaille, welche am Bande des St. Heinrichs-Ordens getragen wird, ist zwar für die Inhaber derselben weder mit Pension noch sonst irgend einer Gehalts-Erhebung verbunden. Doch sollen nach den Bestimmungen der Stiftung die Erben dieser Inhaber die Medaillen einsenden, und alsdann für die goldene Medaille 100 Rthlr. und für die silberne 25 Rthlr ausgezahlt erhalten.

Des Königs Majestät haben in Ansehung der Inhaber, welche jetzt Preußische Unterthanen sind, zu bestimmen geruht:

„daß die Einsender solcher Medaillen dieselbe Gratification, wie sie im König-„reich Sachsen üblich gewesen, erhalten sollen."

Die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hiermit aufgefordert, wenn in dem ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirk, es sey auf dem Lande oder in einer Stadt, ein Inhaber solcher Medaille stirbt, die Medaille bei Uns einzureichen, und gestützt auf diese Verordnung, darauf antragen, daß für die Erben die genannte Gratification ausgewirkt werde. Liegnitz, den 8. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 18. R. März c.

No. 83. Servis-Angelegenheiten betreffend.

Da nach dem neuen Staatshaushaltungs-Plane das gesammte Servis-Wesen zur Verwaltung des Kriegs-Ministeriums übergehet, so haben des Königs Majestät, mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 12. v. M., zu bestimmen geruhet, daß die Beamten, welche die Servis-Angelegenheiten bisher bei dem Ministerio des Innern bearbeitet haben, zu dem erstern übertreten sollen.

Solchergestalt wird das Kriegs-Ministerium die obere Leitung des Servis-Wesens in allen seinen Theilen vom 1. März d. J. ab übernehmen, welches der Königlichen Regierung mit der Weisung bekannt gemacht wird, nach Empfang dieses, alle auf das Servis-Wesen Bezug habenden Berichte und Anfragen nicht mehr an das Ministerium des Innern, sondern an das Kriegs-Ministerium gelangen zu lassen.

Unter dem Kollectiv-Namen: „Servis-Wesen" werden alle Angelegenheiten verstanden, welche auf das eigentliche Servis- und Einquartierungs-Wesen, die Kasernen- und Garnison-Einrichtungs-Baue, die Administration der Garnison-Anstalten, als: der Kasernen, Lazarethe, Ställe, Wachen rc., die Dislokation der Truppen, die Landwehr-Zeughaus-Einrichtungen, die Fuhr-Entschädigungs-Sachen, die Ausmittelung der Exercier-Plätze bei Garnisonen, und die Servis-Rückstände mit den damit verbundenen rückständigen Rechnungs-Wesen, Bezug haben.

Berlin, den 25. Februar 1820.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. — Kriegs-Ministerium. Schoeler.

Vorstehende Verfügung vom 25. v. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Verwaltungs-Behörden hiesigen Regierungs-Departements gebracht.

Liegnitz, den 8. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 19. R. März c.

No. 84. Die bei der Ertheilung von Pässen ꝛc. an Studirende zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln betreffend.

In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind heute diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken sich Universitäten befinden, angewiesen worden, hinfort an Studirende weder Pässe noch Legitimations-Karten zu ertheilen, oder durch ihre Unter-Behörden ertheilen zu lassen, wenn sie nicht mit einem vom Rector der Universität ausgestellten und vom Königlichen Regierungs-Bevollmächtigten mit unterzeichnetem Attest: daß dieser Paß- und Legitimations-Karten-Ertheilung von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, versehen sind. In Absicht der Pässe und Legitimations-Karten der auf der Universität Greifswalde Studirenden ist jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß solche nicht von dem Regierungs-Bevollmächtigten, wegen dessen zu entfernten Aufenthalts von dem Universitätsort, mit unterzeichnet zu seyn brauchen.

Damit indessen die gegenwärtige Verordnung nicht von den Studirenden umgangen werden könne, haben auch sämmtliche Königliche Regierungen, in deren Bezirken sich keine Universitäten befinden, ihre Unter-Behörden anzuweisen, den Studirenden auf den Königlichen Universitäten nicht anders als auf Vorzeigung des obgedachten Attestes, Reise-Pässe oder Legitimations-Karten zu ertheilen. Die Königliche Regierung wird daher hiermit beauftragt, dem gemäß das Nöthige an Ihre Unter-Behörden zu verfügen. Berlin, den 17. Februar 1820.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Das vorstehende Circular-Rescript wird hierdurch bekannt gemacht, damit alle Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche Reise-Pässe oder Legitimations-Karten zu ertheilen befugt sind, danach gebührend sich achten.

Liegnitz, den 9. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 2 R. März c.

No. 85. Wegen Verkaufs der Medaillen auf die Errichtung des Sieges-Denkmals vor dem Halleschen Thore zu Berlin.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst Selbst befohlen, daß die auf die Errichtung des Sieges-Denkmals vor dem Halleschen Thore zu Berlin ausgeprägte Medaille zu einem mäßigen Preise verkauft, und der daraus nach Abzug der Kosten zu

lösen-

lösende Gewinn den verwundeten Kriegern aus den Feldzügen von 1813 — 1815. zu Theil werden soll.

Die vier hieher gelangten, in Kupfer ausgeprägten und bronzirten Exemplare von dieser Denkmünze werden zur Besichtigung ausgestellt:

im April in den Kreiskassen zu Liegnitz, Lüben, Grünberg, und im Büreau des landräthlichen Amtes zu Görlitz;

im May in den Kreiskassen zu Sagan, Löwenberg, und in den landräthlichen Büreaux zu Neusalz und Lauban;

im Junius in der Kreiskasse zu Haynau, Sprottau, Glogau, und im landräthlichen Bureau zu Rothenburg;

im Julius in der Kreiskasse zu Bunzlau.

Dort kann jeder die Medaillen sehen, und darauf zu dem Preise von 16 ggr. pro Stück subscribiren. Die Zahlung wird erst bei der Ablieferung eingezogen werden.

Liegnitz, den 9. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 39. R. März c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern ehemaliger Militair-Personen.

Da die, wegen der Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern ehemaliger Militair-Personen im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1819, pag. 406. enthaltene, am 8. Oktober desselben Jahres von hier aus ergangene Bekanntmachung durch das nachträgliche Rescript vom 18. Februar d. J. des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, eine ergänzende Abänderung erhalten hat, so wird dessen folgender Inhalt sämmtlichen Untergerichten des Departements zur genauen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

„Durch die unter dem 27. September v. J. erlassene Circular-Verfügung ist zwar bestimmt worden, daß sich die Gerichte,

wegen der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militair-Personen zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind,

an das Königl. Departement für die Invaliden zu wenden haben. Da jedoch hierbei nicht beabsichtigt worden, die Vorschrift des §. 149. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts Ordnung — nach welcher Executionen gegen Militair-Personen, in der Regel durch Requisition des Militairgerichts, und beziehungsweise des General-Auditoriats vollstreckt werden können — aufzuheben und abzuändern, so wird die Verfügung vom 27. September v. J. dahin modificirt:

daß wegen der zu machenden Abzüge von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militair-Personen, nach wie vor die Militair-Gerichte (jetzt die

Kö-

Königl. General-Kommandos) und Beziehungsweise das Königl. General-Auditoriat, je nachdem der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher unterworfen gewesen ist oder nicht, zu requiriren sind.

Von den Militair-Gerichten ergehet alsdann die weitere Requisition an das Königl. Departement für die Invaliden.

Berlin, den 18. Februar 1820.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau."

Glogau, den 6. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Betreffend die Gehaltszahlung bei Anstellung von Staatsdienern.

Es haben die hohen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, mittelst Rescripts vom 13. Februar dieses Jahres, zur genauen Aufmerksamkeit darauf, selbst mit angedroheter Verantwortlichkeit angewiesen, daß bei Anstellung von Staats-Dienern, von dem Zeitpunkt ihrer neuen Besoldung an, sie nicht weiter ihre früheren Einkünfte aus Königlichen Kassen an Wartegeldern, Pensionen oder Gehalts-Zuschüssen beziehen, auch soll bei Versetzung eines Staats-Dieners in eine andere Dienst-Stelle, zur Vermeidung doppelter Zahlung; in Absicht der neuen Gehalts-Erhebung die Zeit genau beachtet werden, bis zu welcher dieser Beamte sein altes Dienst-Einkommen bezogen hat. Dies wird auch den Unter-Behörden des Departements zur genauen Aufmerksamkeit und Mitbeachtung, so weit als jene Vorschriften auch auf ihr Dienst-Personale anwendbar sind, bekannt gemacht.

Glogau, den 3. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Wegen der erkannten fiskalischen Strafen.

Im Verfolg des Publikandi vom 11. Novbr. 1819., pag. 460. des Amtsblatts pro 1819., wird den gesammten Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bekannt gemacht, daß es im Fall, daß im Laufe des Viertel-Jahres auf keine fiskalische Strafe erkannt worden, auch keiner Negativ-Anzeige bedarf. Glogau, den 6. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 6. dieses Monats verstarb nach einem kurzen Krankenlager der hiesige Regierungs-Rath, Herr v. Lotzhausen, im 55. Lebensjahre. Wir trauern um seinen Verlust, und ehren sein Andenken durch das Zeugniß, daß er als ein Beamter von patriotischer Gesinnung, redlichem Willen, zum allgemeinen Besten mitzuwirken, und Fleiß in Vollziehung der Ihm aufgetragenen Geschäfte, Uns werth war.

Liegnitz, den 14. März 1820.

Die Regierung.

Bei der jetzigen neuen Regulirung der Polizei-Districte der Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks sind als Polizei-Distrikts-Kommissarien bestätigt worden:

Hr. Prinz Friedrich v. Carolath Schönaich auf Saabor	für den	Grünbergschen Kreis,
" Oberst-Lieutenant von Thiele auf Mittlau	" "	Bunzlauschen "
" Hauptmann Richter auf Kniegnitz	" "	Lübenschen "
" Ritterguts-Besitzer v. Knobelsdorf auf Alt-Gabel " Ritterguts-Besitzer Pietsch auf Kortnitz	" "	Sprottauschen "
" Forstmeister, Hauptmann Pfeil zu Carolath " Ritterguts-Besitzer Eckardt auf Seiffersdorf " Wirthschafts-Direktor Just zu Kölnchen " Ober-Amtmann Schulz zu Lindau	" "	Neusalzschen "
" Bürgermeister Rasper zu Löwenberg	" "	Löwenbergschen "

Der Forstmeister Freiherr von Wurmb zu Deutsch-Wartenberg, ward als Distrikts-Commissarius Grünbergschen Kreises bestätigt.

Der zeitherige Prediger Böhmer zu Nochten ward evangelischer Prediger zu Collm und Petershain, Rothenburgschen Kreises; der bisherige Schullehrer Pachaly zu Hochkirch evangelischer Schullehrer und Organist zu Tiefenfurth, Bunzlauschen Kreises; der Schul-Adjuvant Schulz, evangelischer Schullehrer zu Georgenthal, Goldberg-Haynauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des zu Groß-Glogau bei dem Medicinal-Rath Hrn. Dietrich zu habenden Impfstoffs.

Den Herren Impfärzten des Departements, vorzüglich denen in den Kreisen Görlitz, Lauban und Rothenburg machen Wir bekannt, daß zu jeder Zeit, selbst im

im Winter, bei dem Medicinal-Rath, Herrn Dr. Dietrich zu Groß-Glogau, mittelst portofreier Rubrik, nicht nur wohlgetränkte Lanzetten mit Impfstoff à 4 Gr. Courant, sondern auch der Impfstoff gratis, wenn Lanzetten ihm eingesandt werden, zu haben sind.

Liegnitz, den 3. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Steinkohlen-Verkauf zu Maltsch und Ober-Stanowitz.

Es ist der Verkauf von Steinkohlen auf den Königl. Niederlagen zu Maltsch und Ober-Stanowitz nachgegeben und der Preis dieser Steinkohlen:

	Courant.			Nominal-Münze.		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
zu Maltsch						
die Tonne Stück-Kohlen	1	10	$10\frac{2}{7}$	2	13	—
die Viertels-Tonne Stück-Kohlen . . .	—	8	$8\frac{4}{7}$	—	15	3
Die Tonne kleine Kohlen						
von der Segen Gottes- und Fuchs-Grube . . .	—	22	$10\frac{2}{7}$	1	16	—
von der Gustav-Grube	1	1	4	1	20	4
Die Viertels-Tonne kleine Kohlen						
von ersteren Gruben	—	5	$8\frac{4}{7}$	—	10	—
von letzterer Grube	—	6	4	—	11	1
zu Ober-Stanowitz						
die Tonne Steinkohlen	—	18	—	1	7	6
die Viertels-Tonne Stück-Kohlen . . .	—	4	6	—	7	$10\frac{1}{2}$
die Tonne kleine Kohlen	—	12	—	—	21	—
die Viertels-Tonne kleine Kohlen . . .	—	3	—	—	5	3

bestimmt worden.

Brieg, den 26. Februar 1820.

Königl. Preuß Ober-Berg-Amt für die Provinz Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 26. März 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des mir ertheilten höhern Auftrags mache ich hierdurch bekannt: daß die Verwaltung der Königlich Preußischen Steuer-Credit-Schulden des altcrbländischen Theils des Herzogthums Sachsen, unter Zuziehung der zeitherigen diesseitigen ständischen Deputirten, als:

a) von der Ritterschaft,

Herrn Landrath von Leipziger auf Kropstädt aus dem Wittenbergschen Kreise,
Herrn Domherrn von Wolffersdorf auf Ober- und Unter-Schmon aus dem Thüringschen Kreise;

b) von den Kreisstädten Wittenberg und Langensalza,

geführt werden wird, bis eine anderweite ständische Behörde wird gebildet werden können.

Was die Zahlung der Zinsen von diesen Schulden anlangt, so wird solche, wie bisher halbjährig, zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe, jedoch nunmehr unter meiner Direktion allhier zu Merseburg, durch die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen, und für den nächsten Oster-Termin mit dem

Siebenzehenten April dieses Jahres

beginnen.

Uebrigens haben diejenigen, welche in Beziehung auf das diesseitige Steuer-Credit-Schuldenwesen besondere Gesuche und Anträge zu machen haben, sich nunmehr deshalb anher zu wenden, und darauf weitern Bescheid zu erwarten.

Merseburg, am 8. März 1820.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius.
von Schönberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 86. Betrifft die bestätigte Verpflichtung der innerhalb einer halben Meile von Städten entfernten Mehl- und Graupenhändler zur städtischen Steuer-Entrichtung.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, mittelst der Rescripte vom 29. Oktober v. J. und 11. Januar d. J., zu bestimmen, daß daß die Mehl- und Graupenhändler in denjenigen Dörfern, welche nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt sind, eben so wie ihre Gewerbsgenossen in den Städten, zur Entrichtung der städtischen Consumtions-Steuer verpflichtet seyn sollen.

Darnach müssen also auch die Müller, sobald sie zugleich Mehlhändler sind, sowohl von dem zum Handel als zum Backen für ihren eigenen Haushalt bestimmten Mehl, die städtische Mahlsteuer entrichten.

Wir bringen diese Bestimmung mit Bezug auf den §. 9. der höchsten Verordnung vom 8. Februar v. J., und die Amtsblatts-Verfügung vom 19. May gedachten J. in der Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 21. hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und besonders zur Achtung der Steuer-Behörden. Liegnitz, den 10. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1042. Februar c.

No. 87. Die den berittenen Zoll- und Steuer-Beamten ertheilten Chaussee-Zoll-Frei-Karten betreffend.

Nach der Anordnung der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen, sollen die berittenen Zoll- und Steuer-Beamten, welche auf ihren amtlichen Reisen Wegezoll-Einnahmen passiren, mit Freikarten versehen werden.

Wir haben hiernach die mit Pferden versehenen Beamten in den Bezirken der Haupt-Steuer-Aemter zu Liegnitz, Glogau und Grünberg, mit dergleichen, für einen jeden Beamten namentlich ausgefertigten Karten, versehen lassen, und weisen die Herren Landräthe, deren Kreise in jenen Bezirken liegen, hierdurch an, die Wegezoll-Einnehmer zu instruiren, daß sie von jetzt an von den Steuer-Beamten, welche mit einer Freikarte versehen sind, kein Wegegeld weiter erheben.

Liegnitz, den 11. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 66. R. März c.

No. 88. Wegen Abstellung des mitunter noch statt habenden gesetzwidrigen Gebrauchs der Schlesischen Maaße und Gewichte im Handels-Verkehr.

Die von mehreren Seiten eingegangene Anzeige, daß mitunter noch nach Schlesischem Maaße und Gewicht öffentlich verkauft worden, veranlaßt Uns, die ländlichen und städtischen Polizei-Behörden zur zuverlässigen Abstellung dieser Gesetzwidrigkeit gemessenst anzuweisen, mit Androhung unliebsamer Verfügung im Fall erweislicher Fahrlässigkeit. Liegnitz, den 11. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 89.

No. 89. Wegen Erhebung des Steuer-Amts Schwinemünde zu einem Haupt-Amt.

Dem Publiko eröffnen Wir hierdurch, daß das bisherige Steuer-Amt zu Schwinemünde als solches aufgehoben, und mit dem 1. Januar d. J. zu einem Haupt-Zoll- und Steuer-Amt erhöht, und in Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Liegnitz, den 11. März 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1402. Januar c.

No. 90. Die Vergütigung der an vaterländische Truppen verabreichten Verpflegungs-Bedürfnisse nach dem Martini-Markt-Preise betreffend.

Die nachstehende Verordnung des vierten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio, vom 29. v. M., veröffentlichen Wir hiermit unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Decbr. v. J., Amtsblatt pro 1820. Stück 2. pag. 10. No. 10., zur Beachtung für die Herren Landräthe und zur Nachricht für alle diejenigen, welche dabei ein Interesse haben. Liegnitz, den 16. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 711. März c.

Die von den Königlichen Regierungen ermittelten Martini-Markt-Preise sind bisher nicht überall von einem gewissen Zeitpunkte, sondern größtentheils vom 1. December, theils aber auch vom 1. Januar ab, in Anwendung gebracht worden.

Um daher hierin ein gleichmäßiges Verfahren zu erreichen, und den Unterthanen zur möglich schleunigen Liquidirung ihrer Forderungen behülflich zu seyn, ist beschlossen worden:

daß die um Martini eines jeden Jahres ermittelten Marktpreise erst vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres ab, und zwar für das ganze Calender-Jahr in Anwendung gebracht werden können.

Dieser Termin ist deshalb gewählt worden, weil sie zu dem Anfange des Monats Januar bis um Martini ermittelten Marktpreise in der Regel noch nicht rechnungsmäßig festgestellt, und daher auch nicht zur Kenntniß der Unterthanen gelangt sind, mithin die Liquidirung der Vergütung für die im December geleistete Lieferung nur aufgehalten werden würde, wenn diese schon nach den um Martini desselben Jahres ermittelten Preisen liquidirt werden sollten.

Da, wo die Lieferungen pro Decbr. v. J. bereits nach den für das Jahr 1820. festgestellten Martini-Marktpreisen liquidirt sind, behält es dabei zur Vermeidung von Nachrechnungen sein Bewenden.

Die Königl. Regierung wolle die diesfällige Festsetzung zur Kenntniß der Unterthanen bringen. Berlin, den 29. Februar 1820.

Königl. Krieges-Ministerium. Viertes Departement.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 91. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter geschafften ausländischen Vagabunden

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Jude, Isaac Abraham	Brody, in Gallizien	51	5	$3\frac{1}{2}$	grau	bedeckt	grau
2	Joseph Mayerle	Mayerle, in Böhmen	18	5	3	blond	—	braun

Liegnitz, den 14. März 1820.

No. 92. Die Entschädigung der während den Friedens-Uebungen der Truppen bequartierten Wirthe betreffend.

Sämmtliche Herren Landräthe des Departements werden, mit Bezug auf die Verfügung vom 1. September 1819., Amtsbl. Stück 37. pag. 351. No. 243., hiermit aufgefordert:

„in sofern Wirthe, welche in den Jahren 1817. bis 1819. während der Zeit „der Landwehr-Uebungen bequartiert waren, oder Wirthe, welche 1819. den „Linien-Truppen während der Waffenübung Quartier gewährt haben, die „ihnen gesetzlich gebührende Servis-Vergütigung noch nicht erhalten, und „mithin jeder diesfällige Anspruch noch nicht befriedigt worden wäre,"

davon, und worin das Befriedigungs-Hinderniß beruhe, Uns unfehlbar binnen 14 Tagen Anzeige zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden Wir, in soweit dergleichen Anzeigen nicht eingelangt, annehmen, daß überall die fragliche Quartier-Servis-Vergütung abgeleistet worden sey.

Liegnitz, den 13. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 791. März c.

No. 93. Betrifft das Zögern einiger Brauerei-Besitzer mit der Anschaffung von Waagen und Gewichte.

Durch den §. 27. der Ordnung zum Gesetze, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter, vom 8. Februar 1819., ist verordnet, daß eine jede Brauerei mit Waage und Gewichten, zum Abwiegen des Malzes, versehen werden soll, und daß, bis solches erfolgt, der Betrieb der Brauerei versagt werden könne.

Ungeachtet der mehrmaligen diesfalls erlassenen Aufforderungen haben jedoch, wie Uns angezeigt worden, mehrere Brauerei-Besitzer des hiesigen Regierungs-Bezirks noch unterlassen, diese Waage und Gewichte anzuschaffen.

Die

Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze für den Monat Februar 1820.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
braun	klein und stumpf	klein	spitzig	grau	etwas verschoben	hager	nach Böhmen, zur Rückkehr nach Brody in Galizien
blau	dick	gewöhnlich	rund	—	gut	klein u. schlank	Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Ober-Steuer-Inspektoren sind daher angewiesen, diesen Säumigen noch eine Frist von 14 Tagen zu Befolgung des Gesetzes einzuräumen, nach unbenutztem Ablauf derselben aber durch die betreffenden Steuer-Aemter, den Betrieb der Brauereien, wo keine Waage und Gewichte sind, zu untersagen und zu schließen.

Die Herren Kreis-Landräthe, welche davon jedesmal durch die Steuer-Behörde in Kenntniß gesetzt werden sollen, werden hierdurch angewiesen, durch Gensd'armerie darauf achten zu lassen, daß diese geschlossenen Brauereien nicht eher wieder in Gang gesetzt werden, als bis das Steuer-Amt es wird nachgelassen haben.

Liegnitz, den 13. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 189. März c.

No. 94. Wegen der Beschäler-Station Zobten.

Die nach der Bekanntmachung vom 15. Januar d. J., Stück No. 5. pag. 33. No. 32., in Zobten bei Löwenberg stationirten Königl. Beschäler, sind von dort nach Heidersdorf, Laubanschen Kreises, verlegt worden, und werden noch im Laufe dieses Monats daselbst eintreffen. Dadurch ist besonders den Pferde-Züchtern in den Lausitzer Kreisen die Gelegenheit erleichtert, sich dieser Beschäler zur Belegung der von Erbfehlern freien Stuten zu bedienen. Der Besitzer von Heidersdorf, Kreis-Deputirte Herr von Uechtritz, hat sich bereit finden lassen, die Aufsicht über die Beschäler-Station zu führen. Die Herren Landräthe, sowohl des Laubanschen als der angrenzenden Kreise, werden gewiß möglichst beitragen zur Erreichung der landesväterlichen Absicht, welche der Aufstellung der Königl. Beschäler zum Grunde liegt.

Hiebei bemerken Wir, daß, da die Beschäl-Station zu Leubus dem Lübenschen Kreise näher gelegen, als die zu Schlauphof, den Pferde-Inhabern des Lübenschen Kreises es zur Erleichterung gereichen wird, von der Station zu Leubus Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 18. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 917. März c.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung die Königl. Corrections-Anstalt zu Schweidnitz pro 1819.

Die Verwaltung der für die Provinz Schlesien bestimmten Correktions-Anstalt zu Schweidnitz hat für das Jahr 1819. nachstehende Resultate gewährt:

Aus dem Jahr 1818. verblieben 243 Corrigenden, im Jahr 1819. kamen hinzu 314, und sind daher im Ganzen 557 Personen detinirt worden. Unter den Zugetretenen befinden sich 265 Einländer und 49 Ausländer, und sind gegen voriges Jahr 43 Einländer und 15 Ausländer mehr hinzugetreten. Diese Mehrzahl hat vorzüglich darin ihren Grund, weil nach den erlassenen Verfügungen, insbesondere vom 16. Juli v. J. (Amts-Blatt Seite 33., No. 182. pro 1819.) mit Strenge darauf gehalten wird, daß bettelnde Handwerks-Burschen, welche muthwillige Landstreicher sind, in die Correktions-Anstalt abgeliefert werden. Auch haben die traurigen Folgen der letzten verheerenden Kriege noch immer bedeutenden Einfluß auf Ueberfüllung der Anstalt. Von den in der Anstalt befindlich gewesenen Corrigenden sind in ihre Heimath theils ganz, theils auf Probe 152 entlassen, zu Erlernung einer Profession in die Lehre gegeben 7, bei Herrschaften in Dienste untergebracht 58, in andre preußische Provinzen geschickt 11, an öffentliche Anstalten abgegeben 7, als Ausländer über die Grenze gewiesen 17, nicht receptionsfähig befunden 13, gestorben in der Anstalt 12, und aus der Anstalt entwichen 7.

Von den auf Probe in Dienst außer der Anstalt gegebenen 58 Corrigenden sind 42 entwichen, von sämmtlich Entwichenen aber wieder 26 zurückgeschickt worden.

Es verblieben daher am Schlusse dieses Jahres 273 Corrigenden in der Anstalt, und zwar 2 reformirte, 162 evangelische, 108 katholische und 1 Jude. Von den Entlassenen führen sich den eingegangenen Nachrichten zufolge gut auf: 5 Lehrlinge, 15 Dienstboten, und 42, welche zu bürgerlichen Nahrungen und zur Landarbeit zurückgekehrt sind; hingegen zweideutige Beweise geben 78, und wegen Rückfall in ihre frühern Fehler sind 38 zum zweitenmal in die Anstalt recipirt worden. Von den übrigen ist der Aufenthalt unbekannt.

Der Erfolg der angewandten Korrektions-Mittel entspricht noch immer nicht den Erwartungen. Vorzüglich wirkt ihnen das vorherrschende nachtheilige Vorurtheil gegen Entlassene, denen man keine wirkliche Besserung zutraut, entgegen, und erschwert ihr Unterkommen und ehrlichen Brodterwerb. Nehmen sich Orts-Behörden und Angehörige pflichtwidrig ihrer nicht an, verschaffen ihnen nicht die nöthige, ihren Kräften angemessene Beschäftigung, so verfallen sie bald wieder — von Mißmuth ergriffen — in ihre vorige Lebensweise zurück, und werden bedauerungswürdige Opfer des Vorurtheils und der Lieblosigkeit.

Die Beschäftigung der arbeitsfähigen Corrigenden ist unverändert geblieben. Es wurden 10,497½ Stück Tuchmacher-Wolle und 29 Stück Flachs auf Rädern und Spillen gesponnen. Außerdem wurden 623 Ellen Tuch, 2201 Stück Kasernen-

nen- und Lazareth-Decken, und 726¼ Ellen Fuß-Tapeten von Kälberhaaren gefertigt, diejenigen Arbeiten ungerechnet, welche von den Corrigenden außer der Anstalt für fremde Herrschaften verrichtet wurden.

Der Ertrag für sämmtliche Arbeiten der Corrigenden belief sich für Manufaktur-Arbeiten auf 3554 Rthlr. 2 gGr. 11 Pf., für Arbeiten außer der Anstalt auf 1757 Rthlr. 2 gGr. 3 Pf., in Summa auf 5311 Rthlr. 5 Gr. 2 Pf.

Außerdem aber haben sich die Corrigenden durch erhöhten Fleiß noch einen Ueberverdienst von 882 Rthlr. 2 Gr. 5 Pf. erworben, so daß der ganze Verdienst sich auf 6193 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf. beläuft.

Wenn man in Erwägung zieht, daß die Spinnpreise von Jahr zu Jahr niedriger werden, weil der Tuchhandel danieder liegt, und der Maschinen immer mehrere entstehen, — daß ferner ein großer Theil der Recipirten aus solchen jungen Leuten besteht, die in der Anstalt Schul-Unterricht erhalten, und deswegen ihr volles Arbeitspensum nicht liefern können, daß auch die Auswahl der Arbeit fehlt, wozu sich jeder durch früher erlernte Kunstfertigkeiten eignet, so wie endlich nicht übersehen werden darf, daß in der Anstalt nicht des Gewinnes wegen gearbeitet wird, sondern um die aufgenommenen Personen durch Beschäftigungen an ein thätiges Leben zu gewöhnen: — so ergiebt sich, daß nach Abzug der Sonn-, Fest-, einzelnen Kranken- und Lehrlings-Tage, die Corrigenden ihren Lebens-Unterhalt vollkommen erworben haben, und die Erhaltung des Ganzen nur einen nicht in Anschlag zu bringenden Zuschuß erforderlich macht.

Reichenbach, den 2. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Den Liegnitzer Landwehr-Sieges-Stiftungs-Fonds betreffend.

Der ehemals bei dem vormals 4ten Liegnitzer Landwehr-Regiment gestandene Herr Lieutenant Dietzel hat das ihm von diesem Regiment noch gebührende Tractament, im Betrag von 273 Rthlr. 15 Gr., dem Liegnitzschen Landwehr-Sieges-Stiftungs-Fonds zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese Wohlthätigkeits-Aeußerung hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß, und danken dem Geber mit der Versicherung, daß dieser ansehnliche Beitrag zinsbar untergebracht, und daß die Zinsen gewiß aufs zweckmäßigste werden verwandt werden.

Liegnitz, den 15. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. **Der Königl. General-Major und Commandeur der 5. Landwehr-Brigade.**

v. Miltitz.

Wohl-

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Zu der Erbauung eines neuen Schulhauses zu Königshain, Görlitzschen Kreises, wurde von dem Herrn Patron, Amtshauptmann von Heinitz, eine Beihülfe von Ein Tausend Thalern geschenkt.

Die Gemeinden Gruna nebst den Pertinenz-Orten Leopoldsthal und Karlsdorf, Görlitzschen Kreises, haben ihrer Kirche einen großen Kronleuchter verehrt.

Die Gemeinde Barschau, Lübenschen Kreises, hat der Kirche zu Pilgramsdorf eine schwarze Kanzeldecke geschenkt.

Diese Beweise eines religiösen Sinnes bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Sie waren uns erfreulich.

Liegnitz, den 15. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zu Erfurt bei Müller erscheinet seit dem Anfange dieses Jahres ein Wochenblatt für Prediger und Schullehrer der preußischen Monarchie, über dessen Zweck und Plan die in dem ersten Stück enthaltene Vorerinnerung nähere Auskunft giebt.

Liegnitz, den 16. März 1820.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung.

Der Termin, innerhalb dessen die im Amtsblatt-Stück 12. unter No. 80. erforderte Nachweisung der Zuschüsse an die zur Selbsteinmiethung verpflichteten Militair-Personen einzureichen, ist durch einen Schreibfehler zu kurz auf den 20. dieses Monats bestimmt. Derselbe wird daher bis zu Ende des Monats verlängert.

Liegnitz, den 22. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 1. April 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 95. Die gedruckten Schemata zu den terminlichen Listen und Berichten in Polizei-Angelegenheiten.

Zur Aufrechthaltung der Verordnung vom 1. May 1819.,
wonach zu den terminlichen Listen, Negativ-Attesten und Berichten, die wegen der Polizei-Gefangenen, wegen der über die Landes-Grenze transportirten Vagabunden, wegen der aus den Straf- und Korrektions-Anstalten entlassenen Personen, und wegen der vorgefallenen Verbrechen anher einzureichen sind, gedruckte Formulare verwendet werden sollen,
(Seite 177. des hiesigen Amtsblatts von 1819.)
haben Wir neue Schemata besorgen lassen, und die Verfügung getroffen, daß solche den dabei interessirten Polizei-Behörden unverzüglich zugesendet werden.

Die letztern haben daher hienach zu achten.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird nur noch bemerkt, daß die Schemata, welche die aus dem Lande geschafften Vagabunden oder Verbrecher betreffen, also auf das Transport-Wesen Bezug haben, lediglich denjenigen Behörden mitgetheilt werden, die mit der Verwaltung des Transport-Wesens beauftragt sind, dergestalt, daß in dieser Hinsicht namentlich ausgeschlossen bleiben: die landräthlichen Aemter der Kreise von Glogau, Liegnitz, Bunzlau und Görlitz, und die Magisträte von Grünberg, D. Wartenberg, Neusalz, Sagan, Sprottau, Lüben, Haynau, Löwenberg und Lauban.

Liegnitz, den 24. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 177. März c.

No. 96. Betreffend die neue Formation der Landwehr.

Nachstehend wird ein Auszug der von des Königs Majestät Allerhöchst unterm 7. d. M. an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien erlassenen Cabinets-Ordre, die neue Formation der Landwehr betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Ich trage demselben auf, auch den Regierungen der Provinz zu erkennen zu geben, daß Ich mit der von denselben bewiesenen Thätigkeit zufrieden bin; zugleich hat das Ober-Präsidium diejenigen Civil-Beamten in meinem Namen zu beloben, welche sich in der Erfüllung der ihnen zur Landwehr-Formation gewordenen Aufträge, ausgezeichnet haben. Demnächst aber ist den Civil-Behörden zu erklären, wie Ich von ihnen gewärtige, daß sie sich pflichtmäßig bestreben, mit den Militair-Behörden, auch bei dem künftigen Geschäfts-Betriebe der neu geordneten Landwehr-Verfassung, in Eintracht zu handeln, und durch Erfüllung Meiner derselben zum Grunde liegenden landesväterlichen Absicht das Wohl des Staats zu fördern, worauf Ich eine sorgfältige Aufmerksamkeit richten würde.

Berlin, den 7. März 1820.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**"

Alle Uns untergeordnete Behörden, namentlich aber die Herren Landräthe, werden um so gewisser in dem rühmlichen Bestreben, den Allerhöchsten Absichten zu entsprechen, fortfahren, und in dem, dem Landwehr-Institute so förderlichen besten Einverständniß mit den betreffenden Königl. Militair-Behörden, unausgesetzt sich zu erhalten wissen.

Liegnitz, den 24. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1226. März c.

No. 97. Betreffend die Revision der durch die Dorfgerichte geführten Gemeinde-Rechnungen.

Sämmtlichen Herren Landräthen wird hiermit die unterm 29. Juny 1817, Amtsblatt pro 1817. pag. 234. No. 179., erlassene Verfügung, wegen Führung der Gemeinde-Rechnungen durch die Dorf-Gerichte, in Erinnerung gebracht. Binnen 4 Wochen erwarten Wir Anzeige, ob und wie jenen Bestimmungen Genüge geleistet ist. Die Herren Landräthe sind durch den §. 46. des unterm 7. May 1817. mitgetheilten Instruktions-Entwurf auf diese gemein wichtige Angelegenheit besonders hingewiesen. Wir dürfen daher voraussetzen, daß jetzt davon Kenntniß genommen werden wird, ob an jedem Orte die Gemeinde-Rechnungen bis zum letzten December

der 1819. vorschriftlich gefertigt, abgenommen, und den Gemeinde-Mitgliedern die Ueberzeugung verschafft, daß das, was sie als Gemeinde-Kosten aufbringen müssen, zweckmäßig und ehrlich verwendet werde.

Wünschen einzelne Gemeinden, zu ihrer Beruhigung und Ueberzeugung, daß von den Orts-Gerichten gewissenhaft gebahrt worden, daß der Kreis-Landrath durch einen der ihm beigegebenen Beamten die Gemeinde-Rechnung revidiren lasse, so ist diesem Wunsche zu willfahren.

Die Revisions-Gebühren-Summe, welche im Voraus zu bestimmen, darf aber bei einer Jahres-Rechnung nur zwischen 16 Gr. und höchstens 3 Rthlr. betragen. Welcher Revisions-Gebühren-Satz innerhalb dieser Positionen zu belieben, richtet sich nach dem Umfange und der Complicität der Rechnung.

Wir behalten Uns vor, nach Eingang der oben begehrten Berichte, die Einforderung einzelner Gemeinde-Rechnungen aus sämmtlichen Kreisen Unsers Verwaltungs-Bezirks zu beschließen.

Liegnitz, den 20. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 13. R. July 1819.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Beförderung der Depositat-Angelegenheiten betreffend.

In Gemäßheit des nachstehenden Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 16. Februar 1820:

„Der Justiz Minister hat Veranlassung gehabt zu bemerken, daß bei den Gerichten, Credit und Nachlaß-Sachen, in denen bedeutende Deposita bei den Gerichten waren, sich mehr verzögerten, als es bei einer gesetzlichen Rechtspflege geschehen sollte, und die Deposita in solchen Sachen veralten.

Die Veranlassung zu diesen, dem Rufe der Rechtspflege und dem Interesse der Partheien gleich nachtheiligen Verzögerungen, findet sich am häufigsten darin, daß den Decernenten nur selten alle Aktenstücke in solchen Rechtssachen vorgelegt, und die Bestände im Depositorio bekannt werden. In Ermangelung dieser zur vollständigen Uebersicht nöthigen Hülfsmittel nehmen die Decernenten Anstand, über die ganze Sache durchgreifende Verfügungen zu erlassen, und verabsäumen solchergestalt, die zum Ziele führenden Maaßregeln zu wählen. Um nun dieses Hinderniß zu beseitigen, bestehet beim Kammergerichte seit dem Jahre 1805. die Einrichtung, daß alle Jahre zwei extraordinaire Sessionen zur Revision und zum Vortrag der Sachen abgehalten werden, wozu Bestände in baarem Gelde, Prätiosen oder Documente, im Depositorio vorhanden sind.

Zur

Zur Vorbereitung dieser Session besorgt die Depositen-Kasse ein Verzeichniß sämmtlicher Deposital-Massen, wobei der Bestand angegeben ist. Aus diesem Verzeichnisse macht die Registratur Extracte, und überschickt diese, mit allen zu der Sache gehörigen Akten, den Decernenten einige Tage vor der vom Präsidio angeordneten Session, zu welcher ein besonderer Tagezettel anzulegen ist.

Der Zweck der Session ist, das Collegium möglichst von der Lage aller bei ihm befindlichen Deposital-Massen in Kenntniß zu setzen, und die Ausschüttung derselben zu beschleunigen. Dazu ist es nothwendig, in den Sachen, die nicht zur Klasse der Credit- oder Nachlaßsachen gehören, causam depositionis zu erörtern, und wenn sie erlegt seyn sollte, die Aushändigung des Depositi an den gesetzlich berechtigten Empfänger zu veranlassen.

In den Nachlaßsachen ist insbesondere zu prüfen, ob die zur Erhaltung der Masse erforderlichen Maaßregeln eingetreten sind, ob die Hindernisse der Legitimation der bekannten Erben nicht zu beseitigen, und ob der Curator, wenn ein solcher bestellt ist, den Pflichten zur Ausmittelung der unbekannten Erben genügt hat.

Bei den Creditsachen ist sowohl das Verfahren zur Constituirung der Activ-, als auch zur Feststellung der Passiv-Masse zu prüfen. In letzterer Hinsicht ist besonders das Verfahren des Deputirten in den Special-Instructionen, worüber er nach der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 133. von Zeit zu Zeit besondere Anzeigen zu leisten hat, zu controlliren.

Es ist mit Rücksicht auf die Lage der Activ-Masse zu erörtern, ob auch nicht Forderungen zur Instruktion gediehen sind, welche auf keine Befriedigung aus der Masse Rechnung zu machen haben, und nach der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 130., entweder gar nicht zur Instruktion gelassen werden sollen, oder nur so weit zu erörtern sind, daß sich über ihre Priorität erkennen läßt. In Ansehung der Forderung, deren weitläuftige Instruktion unvermeidlich ist, muß aber, sobald sie die Abfassung des Prioritäts-Erkenntnisses hindert, das Verfahren nach §. 138. l. c. der Gerichts-Ordnung eingeleitet werden.

In den Sachen, worin schon ein Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, muß erwogen werden, ob zur Beschleunigung der in 2ter und 3ter Instanz schwebenden Prozesse etwas zu veranlassen ist, ob Eide zur Purification des Erkenntnisses abzunehmen, oder auf Einreichung desiderirter Vollmacht zu insistiren nöthig ist.

In Ansehung der Activ-Masse ist das Verfahren des Curators bei Constituirung derselben zu prüfen. Es ist da, wo ihm die Verwaltung einer Handlung oder der Immobilien überlassen ist, auf Legung der Rechnung zu halten; wenn er Activa einzuziehen hat, ist er zur gehörigen Berichts-Erstattung über die Beitreibung derselben aufzufordern, und beim Subhastations-Verfahren der zur Masse gehörigen Grundstücke ist auf die Belegung der Kaufgelder zu dringen.

Ferner ist bei den Creditsachen, zu welchen Grundstücke gehören, zu untersuchen, ob auch die nach der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 494. vorgeschriebene jährliche Vertheilung der Revenüen erfolgt.

In

In allen Concursen, wo das Prioritäts-Erkenntniß ergangen ist, ist nach der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 538. und 562. die Distribution auf die Creditoren der aten Klasse zu veranlassen, und die Final-Distribution möglichst vorzubereiten.

Bei der Beobachtung dieser Maaßregeln, welche nicht dadurch aufgehalten werden können, daß Acta beim Referenten rc. beruhen, indem solche ohne Ausnahme zum Vortrage abzufordern sind, wird die Ausschüttung der Deposital-Bestände sehr befördert, wie die Erfahrung beim Kammergerichte gezeigt hat.

Es ist daher zweckmäßig, diese Einrichtung bei allen Ober-Landes-Gerichten und den größern Unter-Gerichten einzuführen. Das Königl. Ober-Landes-Gericht wird daher angewiesen, bei sich dergleichen Sessionen jährlich zweimal, nach dem 1. Juny und nach dem 1. December, halten zu lassen, und die größern Unter-Gerichte seines Departements zu deren Haltung anzuweisen. Sobald diese Sessionen abgehalten, hat das Collegium im Laufe des Monats Juny und December dem Justiz-Minister von den Resultaten derselben Anzeige zu leisten, die Unter-Gerichte aber zu einer gleichen Berichtserstattung an das Ober-Landes-Gericht anzuweisen.

Vor Abhaltung der Deposital-Session muß von Seiten des Präsidii das nach der Instruktion vom 27. Januar 1815. zu führende Controll-Buch über die Asservate revidirt, und extrahirt werden, welche Asservate noch nicht zum Depositorio gekommen sind, und bei der Deposital-Session für die Hinwegräumung der Anstände, welche die Deposition aufhalten, besorgt werden.

Daß diese Anordnung, so weit sie anwendbar, das Pupillar-Depositorium von dem Judicial-Depositorio getrennt ist, und die Vormundschafts-Geschäfte von besondern Behörden verwaltet werden, auch bei diesen in Erfüllung gesetzt werden müssen, versteht sich von selbst.

Berlin, den 16. Februar 1820.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An
das Ober-Landes-Gericht
zu Glogau."

werden die größern Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, nämlich diejenigen, die aus mehr als zwei zum Richter-Amte qualificirten Mitgliedern bestehen, angewiesen, sich nach den in jenem hohen Rescript enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten, und von dem Resultate der Extra-Sessionen, im Laufe des Juny und Dezember jeden Jahres, Bericht zu erstatten.

Glogau, den 18. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Wegen

Wegen der Straf-Erkenntnisse gegen Militair-Personen.

Von dem Königl. General-Kommando für Schlesien ist darauf angetragen worden, zum Behuf des, nach einer Verfügung des Königl. General-Auditoriats vom 3. August v. J., auch in den Fällen, in welchen von Civil-Gerichten gegen Militair-Personen Straf-Erkenntnisse ergangen, und diese Strafe in eine Militair-Strafe zu verwandeln ist, von der Militair-Behörde einzuschickenden Acten-Auszuges, der letztern, mit dem Strafverwandlungs-Antrag auch die Untersuchungs-Acten mitzutheilen. Hierzu werden, in jedem Fall der gedachten Art, die von dem unterzeichneten Criminal-Senat ressortirenden Inquisitoriate und Untergerichte, angewiesen, welche jedoch für die baldige Rückgabe der Acten zu sorgen, und sie vor der Absendung mit vollständigen Rotulis zu versehen haben.

Glogau, den 24. März 1820.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten als:

1) den Johann Gottfried Horter in Weidenbach, bei Bernstadt,
2) den Friedrich Helmkampf hieselbst,
3) den Johann Friedrich Gotrlob Conrad in Groß-Glogau,
4) den Carl Heinrich Rudolph Glauer in Erdmannsdorf, bei Hirschberg,
5) den Ernst Friedrich Richter zu Herrmannswalde, bei Goldberg,
6) den Johann Gottfried Reiche in Pollentschine, bei Oels,
7) den Ernst Wilhelm Reichpietsch hieselbst,
8) den Carl Gottfried Baumgart in Krakowahne, bei Oels,
9) den Carl Sigismund Täuber in Striegau,
10) den Samuel Christ. Pfotenhauer in Borkau, bei Groß-Glogau, und
11) den Carl Ulrich in Kolbnitz, bei Jauer,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. März 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend Beiträge für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Der Herr Kreis-Landrath von Rickisch zu Grünberg, hat in dem seiner Aufsicht anvertrauten Bezirk, eine Sammlung milder Beiträge für die Blinden-Unterrichts-Anstalt für Schlesien zu Breslau veranstaltet, wobei 185 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. eingegangen sind, unter denen sich 26 Rthlr. 13 Gr. an alljährig eingehenden Beiträgen befinden.

Gern bringen Wir diese rühmliche Theilnahme an diesem Gegenstande der Fürsorge hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und danken den Einsassen des Grünbergschen Kreises für diesen neuen Belag ihres thätigen Gemeinsinnes.

Liegnitz, den 25. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 15. —

Liegnitz, den 8. April 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 98. Erinnerung zur Fürsorge wegen Bevormundung armer verwaiseter Soldaten-Kinder.

Die Wahrnehmung, daß arme verwaisete Soldaten-Kinder häufig unbevormundet geblieben, ohne nähere Aufsicht aufgewachsen, und in Folge dieser Verwahrlosung späterhin Verbrecher oder doch unnütze Landstreicher geworden sind, wird für Uns Veranlassung, zur bessern Sorge für die Verpflegung und Erziehung solcher Waisen dringend einzuladen. Den Herren Pfarrern aller Confessionen, imgleichen den Dorfschulzen oder Richtern, werden in dieser Absicht die über diesen Gegenstand in den §§. 478—480. Tit. 11. Th. II. und §. 67. Tit. 7. Th. II. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht. Nach diesen Gesetz-Bestimmungen müssen alle diejenigen Kinder, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Grunde zu bevormunden sind, alsbald dem Gerichte des Orts zu diesem Zwecke angezeigt werden.

Zugleich verpflichten Wir die Polizei-Behörden in den Städten, besonders die in den Garnison-Städten, mit größerer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß verwaisete Soldaten-Kinder sofort unter Vormundschaft gesetzt werden.

Diejenigen Brod- oder Lehrherren, welche dergleichen Kinder in Dienste oder in die Lehre genommen haben, oder noch nehmen wollen, machen Wir verbindlich, der Ortsobrigkeit von Annahme solcher Kinder sofort Anzeige zu machen.

Die Ortsobrigkeiten aber werden sich darauf sogleich die Ueberzeugung verschaffen, ob die Bevormundung solcher Waisen bereits erfolgt sey, um, wenn dies nicht der Fall ist, solche unverzüglich bei dem betreffenden Gericht in Antrag zu bringen. Liegnitz, den 21. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 52. R. Januar c.

No. 99. Die Servis-Zahlung bei Garnison-Veränderungen und Versetzungen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unterm 8. v. M. bestimmt, daß bei Garnison-Veränderungen und Versetzungen, die Offiziere und die mit denselben in gleicher Categorie stehenden Beamten, den Servis nur für den laufenden Monat erhalten, indem die im Jahre 1812. aufgestellten Grundsätze, seitdem außer Anwendung gekommen sind. Sämmtlichen Magistraten der mit Garnison betheilten Städte wird dies zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 486. März c.

No. 100. Betreffend die Nachsuchung der Hausir-Concessionen.

Bei Gesuchen um neue Hausir-Concessionen, oder um Verlängerung abgelaufener, muß eine vollständige Personal-Beschreibung der Impetranten, nach Vorschrift der General-Paß-Instruktion vom 12. July 1817. §. 3., eingereicht werden. Die betreffenden Behörden haben sich künftig hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 961. März c.

No. 101. Die Ernennung des ꝛc. Seegebarth zum Post-Inspektor für Schlesien betreffend.

Bei dem Postwesen sind sieben Post-Inspektoren angestellt, und zwar für die Provinz Schlesien der Post-Inspektor Seegebarth.

Die Funktion desselben besteht im Allgemeinen darin, daß er als Commissarius perpetuus des Königl. General-Post-Amts, in dem ihm angewiesenen Bezirk, die Post-Anstalten und Post-Beamten unter Aufsicht nimmt, und darauf hält, daß der Dienst ordnungsmäßig gehandhabt werde. Er ist zu diesem Ende verbunden, seinen Geschäftsbezirk von Zeit zu Zeit zu bereisen, sich von dem Gange der Geschäfte bei den Post-Aemtern in Kenntniß zu setzen, Revisionen der Aemter vorzunehmen, Unregelmäßigkeiten zu erörtern, und wegen der nöthigen Abhülfe das Erforderliche vorzukehren, oder nach den Umständen bei dem General-Post-Amt in Antrag zu bringen.

Auch soll er bei Anlegung neuer Posten, Veränderung der Post-Course und Unterbringung der Posthaltereien an Ort und Stelle das Nöthige besorgen.

In so weit der Post-Inspektor Seegebarth bei Verrichtung dieser Dienst-Functionen, besonders in Untersuchungs-, Post-Einrichtungs-, Wegebesserungs-Sachen in dringenden Fällen unmittelbar mit den Uns untergeordneten landräthlichen und städtischen Behörden zu korrespondiren Veranlassung haben sollte, werden die Herren Landräthe und Magistrate Unsers Verwaltungs-Bezirks von seinem Dienstverhältniß Kenntniß nehmen. Liegnitz, den 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 1509. März c.

No. 102.

No. 102. Wegen der in Folge der neuen Kreis-Eintheilung von den Herren Landräthen zu tradirenden Gewerbe-Steuer-Dorfrollen und anher einzureichenden Uebersicht der Zu- und Abgänge.

Den Herren Landräthen derjenigen Kreise, von welchen in Folge der neuen Kreis-Eintheilung ländliche Ortschaften abgegeben worden, oder welche dergleichen erhalten haben, wird hierdurch aufgegeben:

1) den betreffenden Landräthen der Kreise, an welche Abtretungen erfolgt sind, zu tradiren,
   a) die Dorf-Gewerbe-Steuer-Rollen,
   b) Extrakte aus den betreffenden Zu-, Abgangs- und Ermäßigungs-Listen;
2) binnen 14 Tagen anher eine Uebersicht der durch die Kreis-Grenzveränderung entstandenen Zu- und Abgänge einzureichen, und zwar nach folgendem Schema:

Namen des Kreises.	Zugang an Gewerbesteuer			Abgang an Gewerbesteuer			Balanz				Bemerkungen.
	Namen der Ortschaften.	Geld-Betrag.		Namen der Ortschaften.	Geld-Betrag.		Plus.		Minus.		
		Rthl.	gr.		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	

Liegnitz, den 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 97. R. Decbr. 19.

No. 103. Wegen des in mehreren Städten an den sogenannten Quartal-Markt-Tagen verbotwidrig stattfindenden Jahrmarkts-Verkehrs.

Es ist zu Unserer Kunde gelangt, daß in mehreren Städten vor den hohen Festen sogenannte Quartal-Märkte abgehalten werden, an welchen Jahrmarkts-Verkehr statt findet, obschon sie nur gewöhnliche Wochen-Märkte seyn sollen.

Wir weisen deshalb die Orts-Polizei-Behörden an, durchaus kein Verkehr auswärtiger Markfieranten an solchen Wochen-Markt-Tagen zu gestatten, indem nur an den Tagen Jahr-Märkte abgehalten werden dürfen, welche das durch die Kalender publicirte Markt-Tableau nachweiset.

Auch haben die Herren Landräthe darauf zu sehen, daß dieser Verordnung nachgekommen werde.

Liegnitz, den 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

II. Abth. No. 1133. März c.

No. 104. Wegen der anzuhaltenden unversteuerten Staats- und Kommunal-Papiere.

Mit Hinsicht auf die Verordnung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 7. Februar d. J., wegen des auf den 15. May d. J. festgesetzten Präklusions-Termins in Ansehung der Stempelung der Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist (No. 592. der Gesetzsammlung) und in Gemäßheit des Uns dieserhalb zugegangenen Rescripts des Königl. Schatz-Ministerii vom 28. Febr. d. J., werden hierdurch folgende Bestimmungen publicirt, um der vom 21. May d. J. ab noch im Umlauf befindlichen steuerpflichtigen Staats- und Kommunal-Papiere, für welche die Vermögenssteuer alsdann noch nicht erlegt ist, habhaft zu werden:

1) alle zu Unserm Ressort gehörige Kassen, bei denen dergleichen Papiere zur Zinsen-Erhebung, Realisation, oder an Zahlungsstatt präsentirt werden, haben selche sofort anzuhalten, und an Uns zur weitern Verfügung einzureichen;
2) eben so ist rücksichtlich der Kommunal-Papiere von denjenigen Kommunal-Beamten zu verfahren, welche mit der Verzinsung oder Realisation beauftragt sind;
3) die Mäkler werden hierdurch unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 1350. angewiesen, keine ungestempelte Staats- und Kommunal-Papiere zu verkaufen, vielmehr wenn ihnen dergleichen zur Kenntniß kommen, Uns davon Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 112. R. März c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Bekanntmachung.

Nachdem der Justiz-Commissarius Schmidt zu Görlitz, um sich der Verwaltung von Justitiariaten widmen zu können, seine Praxis als Justiz-Commissarius niedergelegt hat, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 27. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Kaufmann Bergmüller zu Grünberg zum Commerzien-Rath zu ernennen geruhet.

An die Stelle des nach Cunalr berufenen Pastors Reiche, ward der Candidat des Predigtamts Patzunsky, zum Prediger an der evangelischen Kirche zu Freywaldau, Sagan-

Saganschen Kreises; der Schul-Adjuvant Buchwald, als evangelischer Schullehrer zu Seifersdorf, Bunzlauschen Kreises, und der Seminarist Fischer, als Schul-Adjuvant zu Dalkau, Glogauschen Kreises, bestätigt.

Ferner wurden ernannt: der invalide Feldwebel Westphal zum Chaussee-Zoll-Einnehmer, der Amts-Assistent Lehmann zum Steuer-Controlleur, der Ober-Grenz-Aufseher Heindorf zum Ober-Steuer-Controlleur, der Hauptmann Petiscus zum Haupt-Amts-Rendanten zu Reichenbach, der Lieutenant Wiester zum Waaren-Revisor, die Kassen-Controlleure Schmidt und Helbig zu Grenz-Zoll-Aufsehern, und der Accise-Aufseher Lange zum Grenz-Zoll-Aufseher.

Der Doctor juris Mens, ward als Bürgermeister zu Bunzlau, und der bisherige Bürgermeister Riemer fernerweit als Bürgermeister zu Rothenburg a. d. O. bestätigt.

Der Wundarzt Gerke zu Klein-Kotzenau empfing die Bestätigung als Geburtshelfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Eine, leichte schnelle und nützliche Art, das Fleisch ohne Räuchern trocken aufzubewahren.
Entnommen aus dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Merseburg.

Der Herr Apotheker Böttcher in Meuselwitz hat Uns von seiner Erfindung, das Fleisch leicht und schnell durch Rußlauge gegen Fäulniß zu schützen, und dasselbe gleich dem geräucherten aufzubewahren, in Kenntniß gesetzt. Wir haben, nachdem Wir den Administrator der Waisenhaus-Apotheke in Halle, Herrn Stolze, zu Versuchen mit der von ihm angegebenen Weise, das Fleisch längere Zeit genießbar zu erhalten, aufgefordert hatten, und da diese dafür günstig ausgefallen waren, auf Unsern Antrag vom hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Genehmigung erhalten, die Böttchersche Erfindung und dies Stolzesche Gutachten über dieselbe bekannt zu machen, weil auf diese Art am vielseitigsten die Wirkung der Rußlauge geprüft werden kann. Herr Böttcher giebt die von ihm gemachte Erfahrung Hinsichts der Anwendung der Rußlauge als Schutzmittels gegen die Fäulniß des Fleisches folgendermaaßen an:

Ein drei Pfund schweres Stück Rindfleisch wurde mit Kochsalz eingerieben, 48 Stunden stehn gelassen, darauf die Salzlauge abgegossen, und das eingesalzene Fleisch mit einem reinen Tuche gut abgetrocknet. Gleichzeitig mit dem Einsalzen des Fleisches wurde Ein Pfund Glanzruß aus Schornsteinen gesammelt, wo blos Holz gebrannt wurde, mit zwei Berliner Quart reinem Brunnenwassers übergossen, und unter bisweiligem Umrühren, ebenfalls 48 Stunden lang dem Wasser Gelegenheit gegeben, ohne künstliche Wärme anzuwenden, Auflösbares aus dem Ruße in sich aufzunehmen, wo nach Durchseihung der Mischung (der Ruß hielt Lehm und

und andere Crudităten beigemengt) eine sehr braune Tinctur gewonnen wurde, welche 4 pro Ct. fester Substanz gelöst hielt. Mit dieser Rußauflösung wurde das erwähnte eingesalzene und dann abgetrocknete Fleisch eine halbe Stunde in Berührung gebracht, alsdann lufttrocken gemacht, und hernach in einer trockenen Kammer aufbewahrt. Dasselbe zeigte nach sechs Wochen durchaus keine Spur von Fäulniß, und war ungekocht und gekocht sehr schmackhaft. Ein anderes Stück Fleisch, welches nicht mit Salz eingerieben war, schmeckte nicht so gut, als das zuvor eingesalzene, und war durch das Trocknen sehr zusammengeschrumpft und hart geworden, weil demselben das Kochsalz mangelte, welches im gewöhnlichen Zustande etwas salzsaure Kalk- und Bittererde hält, welche die nöthige Feuchtigkeit aus der Luft anziehen, wodurch das Salz in zu hartem Zustande erhalten wird.

Herrn Administrator Stolzens Aeußerung über die Böttchersche Erfindung ist folgende:

Ich habe die von dem Apotheker Böttcher angerathene Anwendung der Rußlauge anstatt des gewöhnlichen Räucherns einer mehrfachen Prüfung unterworfen, und gefunden, daß seine Behauptungen vollkommen der Wahrheit gemäß sind.

Fleisch, auf die von ihm angegebene Art behandelt, habe ich nun schon vier Monate an einem trockenen Orte aufgehängt, und, obgleich sich in der letzten Zeit ein geringer Anflug von Schimmel zeigte, so war dennoch nicht die geringste Spur von Fäulniß zu bemerken, sondern wurde dieser durch Abwaschen entfernt, und dann das Fleisch auf die gewöhnliche Art gekocht, so war es so schmackhaft, wie das beste geräucherte.

Die Zeit, welche das Fleisch in der Rußlauge zubringen muß, richtet sich nach dem Durchmesser desselben. Große dicke Stücke müssen einen etwas längere, dünne eine kürzere Zeit, wie die angegebene halbe Stunde, darin liegen. Eine zu lange Anwendung macht zwar das Fleisch haltbarer, bewirkt aber auch eine lederartige Beschaffenheit und unangenehmen Rußgeschmack, weshalb man sich davor vorzüglich hüten muß.

Da die Holzsäure zu gleichem Zweck in der neuern Zeit vielfach empfohlen worden, und ich mich mit derselben aus andern Rücksichten jetzt (im Decbr. v. J.) viel beschäftige, so habe ich auch diese vergleichend mit der Rußlauge angewandt, und muß auch hier der Rußlauge Vorzüge zugestehen, denn

1) muß die Holzsäure, welche zur Conservation des Fleisches angewandt werden soll, vorher erst, um sie von der thierartigen Materie zu reinigen, rectificirt werden, und kommt deshalb theurer als die Rußlauge;

2) hat das mit Rußlauge behandelte Fleisch eine schönere Farbe und bessern Geschmack.

Bei der Conservation ganzer thierischer Körper, zeigt die Rußlauge gleiche Wirkung wie die Holzsäure, sie schützt sie nämlich vollkommen vor der Fäulniß.

Jedoch stehen ihrer Anwendung hierbei zwei Nachtheile entgegen:

1) daß

1) daß sie eine dunkelbraune, fast undurchsichtige Farbe hat, dagegen die rectificirte Holzsäure wasserhell ist, und an der Luft nur gelblich wird;
2) daß sie schimmelt, welches jedoch durch den Zusatz von $\frac{1}{32}$ Branntwein verhütet wird.

Indem Wir nur noch bemerken, daß der Apotheker Gleitsmann in der Versammlung der naturforschenden Gesellschaft des Osterlandes sich ebenfalls über die angegebene Erhaltungsweise des Fleisches für die Haushaltungen sehr vortheilhaft erklärt, und der mehrern Schmackhaftigkeit des Fleisches wegen, den Zusatz beliebiger Condimente empfohlen hat, fügen Wir den Wunsch hinzu, daß Uns sorgfältig angestellte Versuche mit der Conservations-Methode des Fleisches durch reine oder mit schicklichen Zusätzen benutzte Rußlauge, sie mögen nun günstig oder nicht für sie ausfallen, angezeigt werden möchten, damit Wir sie zur öffentlichen Belehrung benutzen können. Wird sie sich immer mehr bewähren, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß sie nicht nur für die Haushaltung von großem Nutzen ist, sondern auch für die Armeen und für die Schiffs-Oekonomien auf langen Reisen zur See.

Merseburg, den 1. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 15. April 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Betreffend die Aufhebung der Königl. Regierung zu Reichenbach und die Zuschlagung des Creutzburger Kreises zum Oppelnschen Regierungs-Departement.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Befehls vom 3. Februar d. J. die Auflösung des Reichenbachschen Regierungs-Bezirks, und dessen Verbindung mit den Bezirken der Königl. Regierungen hieselbst und zu Liegnitz zu bestimmen, ferner auch zu verordnen geruhet, daß der Creutzburger Kreis von dem hiesigen Regierungs-Bezirk abgenommen und dem der Königl. Regierung zu Oppeln beigelegt werden soll.

Es sind die Kreise Striegau, Schweidnitz, Waldenburg, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Reichenbach, Nimptsch und Münsterberg zum hiesigen Regierungs-Bezirk geschlagen; die Kreise Jauer, Bolkenhain, Schönau, Hirschberg und Landshuth sind dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk beigelegt worden.

In Folge dessen wird sämmtlichen Königl. Behörden und den Eingesessenen der Provinz Schlesien hiermit bekannt gemacht, daß die Königl. Regierung zu Reichenbach Ende dieses Monats ihre Amtsverrichtungen einstelle, und von der Zeit an die Königl. Regierungen hieselbst und zu Liegnitz, die nach Vorstehendem auf sie übergehenden Geschäfte in dem Umfange, als solche den bestehenden Gesetzen gemäß den Königl. Regierungen obliegen, übernehmen werden.

Es werden daher sämmtliche Behörden und Einsassen des bisherigen Reichenbacher Regierungs-Departements angewiesen, sich hiernach zu achten, und insbesondere aufgefordert: vom 20. d. M. an, ihre Berichte und Eingaben nicht mehr an die Königl. Regierung zu Reichenbach, sondern resp. an die Königl. Regierungen hieselbst und zu Liegnitz zu richten, mit Ausnahme schleuniger Sachen, der Zeitungs-Berichte, aller Kassen- und Liquidations-Abschlüße, und aller Zahlungen an die Königl. Regierungs-Haupt- und Haupt-Instituten-Kasse zu Reichenbach. Ein Gleiches ist auch von den Behörden und Einsassen des Creutzburger Kreises, welcher vom 1. May d. J. zum Geschäfts-Kreise der Königl. Regierung zu Oppeln übergeht, zu beobachten.

Ausgenommen von dem allgemeinen Uebergange der Geschäfte an die resp. Königl.

Königl. Regierungen verbleiben diejenigen ältern Kassen-, Rechnungs- und Liquidations-Sachen, welche in dem Publicando des unterzeichneten Ober-Präsidii vom 20. April 1816. zu 5. näher bezeichnet worden. In Betreff dieser Geschäfts-Gegenstände behält es bei den Bestimmungen des allegirten Publicandums das Bewenden.

Breslau, den 8. April 1820.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Bekanntmachung.

Ueber das Ressort bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen wider die Censur-Gesetze, ist unterm 23. d. M. von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht Folgendes bestimmt worden:

1) daß das Ressort der Königl. Regierungen, welches in dem Edikt vom 23. October 1817. gegründet ist, durch das Gesetz vom 18. October 1819. Art. III. aufgehoben, und den Königl. Ober-Präsidien beigelegt worden.

2) Daß, was den Instanzen-Zug betrifft, die allgemeine Vorschriften in Bezug auf Contraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze angewendet werden sollen, da dies Gesetz vom 18. October 1819. hierunter nichts abgeändert hat, daß mithin, gemäß §. 45. der Verordnung vom 26. December 1808., und der §§. 243. und 247. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren werden müsse.

Hiernach findet:

a) im Fall des Art. XVI. No. 4. des Gesetzes vom 18. October 1819., wenn durch die Resolution des Ober-Präsidenten nur eine Geldbuße von 5 Rthlr. erkannt worden, der Recurs an das Königl. Ministerium des Innern statt.

b) In allen übrigen, eine Geldbuße von 5 Rthlr. übersteigenden Straffällen, kann der Bestrafte auf gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß antragen. Unterläßt er solches binnen 10 Tagen nach dem Empfange des Resoluts: so verbleibt es bei der Festsetzung des Ober-Präsidiums, wider welche der Recurs alsdann nicht Statt findet.

Der Weg einer Beschwerde an die obere Behörde ist übrigens in allen Fällen dem Beschuldigten unbenommen.

Diese Hinweisung auf die vorhandenen Gesetze wird, zur Verhütung von Mißverständnissen bei den Behörden und Privat-Personen, hiermit bekannt.

Breslau, den 29. März 1820.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nr. 105. Die Einziehung des Servises der als inactiv aus dem stehenden Heere ausscheidenden Offiziere betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre vom 11. v. M. zwar zu bestimmen geruhet, daß die bis zur weitern Anstellung mit Wartegeld von dem Dienst ausscheidenden Offiziere während ihrer Inactivität keinen Anspruch auf Quartierbedürfnisse und Fourage haben sollen.

Nach der frühern Allerhöchsten Festsetzung vom 12. Februar d. J. bekommen aber die aus den Garnison-Bataillons ausscheidenden Offiziere, insoweit sie nicht gleich wieder unterzubringen sind, drei Monate lang noch das volle Gehalt ihrer Charge. Auch haben des Königs Majestät mehreren aus der Landwehr ausscheidenden Offizieren das volle Gehalt noch Einen Monat nach ihrem Ausscheiden bewilligt. Die Einziehung des Servis, der als inactiv aus dem stehenden Heere ausscheidenden Officiere kann daher nur mit dem Monat, in welchem sie in das Inactivitäts-Gehalt treten, anfangen, und ist denselben daher bis dahin auf eine Beglaubigung der Militair-Behörde:

„daß sie nämlich für den betreffenden Monat noch das volle Gehalt bezogen"

auch der Servis zu gewähren.

Hiernach haben sich sämmtliche Magistrāte der mit Garnison belegten Städte des hiesigen Regierungs-Departements in vorkommenden Fällen dieser Art zu achten.

Liegnitz, den 4. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Nr. 175. April 6.

Nr. 106. Die Transporte der Korrigenden nach Schweidnitz betreffend.

Nach einer von der Königl. Regierung zu Reichenbach Uns zugekommenen Nachricht, hat von Seiten der Administration des Korrektionshauses zu Schweidnitz darüber Beschwerde geführt werden müssen:

> daß seit mehreren Monaten fast alle dieser Anstalt überwiesene Vagabunden durch Civil-Transporteurs dahin eingebracht worden, und dadurch eine Ueberschreitung des zur Deckung der Transport-Kosten ausgesetzten Etats-Quantums für das Jahr 1820. jetzt bereits veranlaßt worden ist.

Ob nun gleich diese Beschwerde den Liegnitzschen Regierungs-Bezirk schon um deswillen kaum treffen kann, weil in den letzten Monaten aus diesem nur einige wenige Subjekte in die Korrektions-Anstalt abzuliefern gewesen sind, so erinnern Wir dennoch, nach dem Antrage der Königl. Regierung zu Reichenbach, die sämmtlichen Uns untergeordneten Transport-Behörden hierdurch, daß den bestehenden Vorschriften zufolge die nach Schweidnitz zu befördernden Korrigenden in der Regel mittelst Gensdarmerie-Transport dahin zu schaffen sind.

Eine Ausnahme kann nur dann statt finden, wenn es auf einer oder der andern Station an Gensd'armen gebrechen sollte, die alsbald dem Transport sich unterziehen könnten. Liegnitz, den 8. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1410. März c.

No. 107. Betreffend die Anwendung des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. Oktbr. 1819.

Die Anwendung des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819., auf die in deutscher Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten und verlegten Schriften, ist durch das nachstehende Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, vom 23. v. M., wie folgt, erläutert worden:

„Um die von einigen Buchhandlungen über die Anwendung des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819. geäußerte irrige Ansicht zu berichtigen, veranlasse ich, im Einverständniß mit des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, und nach eingeforderten Gutachten des Königl. Ober-Censur-Collegii, die Königl. Regierung, durch eine öffentliche Bekanntmachung die Buchhandlungen darauf aufmerksam zu machen:

daß jede, außer den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine inländische Buchhandlung auf dem Titel als Kommissionshandlung für dieselbe sich ankündigt, den Bestimmungen des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. Octbr. v. J. unterworfen, und folglich so lange den verbotenen Schriften gleich zu achten ist, als die Ober-Censur-Behörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keinesweges ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift auf dem Titel sich öffentlich bekennt, als deren Verleger angesehen werden kann.

Der abschriftlichen Einsendung der diesfälligen Bekanntmachung sehe ich demnächst entgegen. Berlin, den 23. März 1820.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.“

Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Buchhandlungen im hiesigen Regierungs-Departement, haben sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 8. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 12. R. April c.

No. 108. Daß den Ersatzmannschaften auf dem Marsch zu ihrem Bestimmungs-Ort kein Traktament gezahlt werden soll.

Das Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 28. v. M., welches also lautet:

„Nach einem Schreiben des Königl. Kriegs-Ministerii ist schon verschiedentlich

sich der Fall vorgekommen, daß die Landräthe bei den Ersatz-Aushebungs-Commissionen Beträge zur Erstattung aus dem Militair-Fonds liquidirt haben, welche von ihnen an Mannschaften, die aus entfernten Kreisen nach den Versammlungs-Orten marschirten, zur Verpflegung auf dem Marsche gezahlt worden sind.

Dies Verfahren ist jedoch ganz gegen die in dem §. 87. der Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, enthaltenen Bestimmung, nach welcher sich die zu gestellende Mannschaft bis zum Tage der Ueberweisung an die Kommando's der Truppentheile selbst beköstigen muß, und nur auf freies Quartier Anspruch hat.

Die bereits gezahlten Beträge sind zwar, da deren Wieder-Einziehung von den einzelnen Empfängern nicht mehr möglich ist, aus den Militair-Fonds gezahlt; die Erstattung ähnlicher Beträge kann und wird aber künftig nicht weiter erfolgen, vielmehr lediglich demjenigen, der die Zahlung geleistet hat, zur Last bleiben.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die Landräthe Ihres Departements auf den gedachten §. 87. der Ersatzaushebungs-Instruction aufmerksam zu machen.

Berlin, den 28. März 1820.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements werden hiermit verpflichtet, sich nach dessen Bestimmung genau zu achten. Liegnitz, den 8. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 10. R. April c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten, als:

1. dem Candidaten Adolph Allardt, aus Raudten,
2. dem Candidaten Telle, aus Köben,
3. dem Candidaten Jacob Schilling, aus Breslau; und
4. dem Candidaten Ernst Wilhelm Radecke, aus Grünhartau,

nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. April 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Zu Lüben verehrte der Cämmerer Herr Jüngling der dasigen katholischen Schule ein Geschenk von 20 Rthlr. zu einem Fonds auf Schulbücher.

Wir bringen diese lobenswerthe Handlung, unter Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 29. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen gegen die Kirche zu Dittersbach, Lübenschen Kreises.

Der evangelischen Kirche zu Dittersbach, Lübenschen Kreises, verehrten

a. die Gemeinden zu Dittersbach und Herzogswaldau:

1) ein neues Altartuch,
2) eine neue Taufstein- und Kanzelbekleidung von feinem grünen Tuch mit weißen Franzen besetzt,
3) ein Paar Wachskerzen, und
4) ein neues Leichentuch.

b. Die Fräulein v. Pannewitz zu Dittersbach:

1) eine Altar-Decke von Musselin,
2) zwei zinnerne Vasenkrüge mit Blumen.

c. Ein Ungenannter:

eine kleine seidene Altar-Decke.

Wir bringen diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen, unter Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 31. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung

zur Theilnahme an der, durch den schlesisch-patriotischen Verein zu Breslau veranstalteten Ausstellung vaterländischer Kunst-Sachen und Gewerbe-Fabrikate.

Die schlesisch vaterländische Gesellschaft zu Breslau ist gesonnen, auch im laufenden Jahre, so wie in den Jahren 1818. und 1819., nicht ohne Gewinn für die Theilnehmer geschehen ist, eine öffentliche Ausstellung vaterländischer Kunst-Sachen, Fabrik- und Handwerks-Waaren von einheimischen Künstlern und Fabrikanten zu veranlassen, und diese Ausstellungen auch künftighin alljährlich fortzusetzen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk aus Wolle, Flachs, Baumwolle, Eisen, Glas, Thon, Wachs, Holz, Stein u. s. w. Gegenstände geliefert werden, welche der öffentlichen Ausstellung und des Bekanntwerdens werth sind.

Wir theilen daher den Uns geäußerten Wunsch dieses patriotischen Vereins, daß auch die Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Landwirthe Unsers Departements ein so gemeinnütziges vaterländisches Unternehmen durch ihre Theilnahme unterstüz-

zen

zen und der Gesellschaft dieses patriotischen Vereins Beiträge und Beläge ihres Kunstfleißes zur diesjährigen öffentlichen Ausstellung übersenden, auch davon bei Zeiten die schlesisch-vaterländische Gesellschaft benachrichtigen mögen, damit die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände in das gedruckte Verzeichniß aufgenommen werden können. Die Einsendung der Beiträge selbst, welche beglaubigen müssen, daß ein besonderer Fleiß und Geschicklichkeit darauf verwendet worden, muß spätestens in der ersten Hälfte des May-Monates geschehen. Die nach Verlauf dieses Termins eingehenden Kunst-Sachen sollen zwar nicht zurückgewiesen, sondern auch noch angenommen werden, verlieren aber den bedeutenden Vortheil eine Stelle im gedruckten Verzeichnisse zu erhalten.

Der patriotische Verein wünscht außerdem, daß die Fabrikanten vollständige Muster-Charten ihrer Fabrikate zur öffentlichen Ausstellung einsenden, auch daß sämmtliche Künstler, Handwerker, Fabrikanten, Landwirthe u. s. w. den Preis ihrer zur öffentlichen Ausstellung bestimmten Kunst-Sachen angeben mögen, indem der patriotische Verein den Beschluß gefaßt hat, zur Aufmunterung des vaterländischen Kunst- und Gewerbe-Fleißes selbst für das vaterländische Kunst-Museum interessante Beiträge käuflich an sich zu bringen, aber auch andern Liebhabern Auskunft über die Verkaufs-Preise bei etwaniger Anfrage nach denselben, geben zu können wünscht.

Drei Tage nach geschlossener Ausstellung können alle eingelieferten Beiträge wiederum von der ꝛc. Gesellschaft zurückgefordert werden; für die gehörige Aufbewahrung und Erhaltung der eingelieferten Ausstellungs-Stücke, werden die dazu angestellten Beamten des patriotischen Vereins Sorge tragen.

Liegnitz, den 30. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Der evangelische Schullehrer Schmalz zu Hagendorf, Löwenbergschen Kreises, hat mehrere der erheblichsten Vorschriften, in Betreff auf Feuer-Verhütung und Feuer-Löschung zusammengetragen, und unter dem Titel:

„Schlesisches Feuer-Büchlein, oder Belehrung über Feuers-Gefahr und deren „Abwendung, zur Beherzigung zusammengestellt für Bürger und Landleute"

zum Druck befördert. Das Exemplar ist bei Richard Friedrich Schöne zu Breslau für 2 gGr. zu haben.

Wir haben sämmtliche Schulen in den Königlichen Domainen-Ortschaften mit diesem Büchlein betheilen lassen, und angeordnet, daß die Jugend mit dem Inhalt, so weit es unbeschadet der übrigen Lehrgegenstände geschehen kann, bekannt gemacht werde. Sämmtliche Schulpatrocinien des hiesigen Regirungs-Departements aber laden Wir ein, diese Druckschrift auf Kosten der Schulbüchse anzuschaffen, und den Schullehrern zu behändigen, damit bei dem Unterricht davon Gebrauch gemacht und auf diesem Wege, was darin enthalten, der Jugend zeitig bekannt gemacht werde. Auch möchten Wir wohl wünschen, daß den als Gesinde dienenden Personen von diesen Vor-

Vorschriften Kunde verschaffet würde, damit vorsichtiger mit Feuer und Licht umgegangen werde.

Liegnitz, den 6. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die, von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, unterm 23. März 1811., erlaßnen hohen Bekanntmachung, über die Bade-Anstalt zu Warmbrunn, bringt die unterzeichnete Bade- und Brunnen-Commission wiederholt in Erinnerung, daß, um die Concurrenz der armen Badegäste und die daraus entspringenden Uebelstände möglichst zu vermeiden:

1) die armen Kranken, namentlich aus der 3ten oder gemeinen Klasse, welche die Bäder unentgeldlich benutzen wollen, nur vom 1. May bis Mitte Juny und alsdann wieder vom 1. September ab sich in Warmbrunn einfinden sollen, wenn ihnen ein zweimaliges Baden des Tages verwilliget werden soll.

2) Daß sie durchaus die Nothwendigkeit der Badekur, durch ein gültiges ärztliches Zeugniß, ihre Unverdächtigkeit und Dürftigkeit aber, durch ein obrigkeitliches oder sonst glaubwürdiges Attest, nachweisen müssen, widrigenfalls sie nicht nur der Wohlthat des freien Bades und allenfallsigen Unterstützung aus der Bade-Armen-Kasse verlustig, sondern auch Gefahr laufen, geradezu abgewiesen zu werden.

Wir ersuchen daher sämmtliche obrigkeitliche Behörden, so wie die Herren Aerzte und Alle, die es angehet, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit der Zusendung von Armen, — theils ohne die gehörigen Ausweise, theils ohne alle Subsistenzmittel, möglichst verschonen zu wollen, weil die Bade-Armen-Kasse, die blos aus den freiwilligen Beiträgen der Badegäste besteht, bei weitem nicht ausreicht, allen den armen Kranken, welche des Bades wegen hieher kommen, die nöthige Subsistenz zu verschaffen. Warmbrunn, den 26. März 1820.

Die Brunnen- und Bade-Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 22. April 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 109. Die Elementar-Schulen der jüdischen Glaubensgenossen betreffend.

Da die jüdischen Glaubensgenossen, welche das Staatsbürgerrecht erhalten haben, hinsichtlich ihrer Niederlassung, nicht mehr auf bestimmte Orte des hiesigen Regierungs-Departements beschränkt sind: so werden nachstehende, das jüdische Elementar-Schulwesen betreffende Festsetzungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die in Betreff der Schulpflichtigkeit bestehenden Gesetze finden auch auf die mosaischen Glaubens-Genossen Anwendung. Jüdische Eltern müssen demnach ihren Kindern, vom 6. Jahre an, den allgemeinen Schul-Unterricht ertheilen lassen.

2) In christliche Schulen dürfen jüdische Kinder aufgenommen werden. Sie sind aber von der Theilnahme an dem Religions-Unterrichte zu dispensiren, und es bleibt den Eltern überlassen, in welcher Art sie ihren Kindern den jüdischen Religions-Unterricht verschaffen wollen.

3) Wo eine jüdische Gemeine zahlreich genug ist, eine öffentliche Schule zu gründen und zu unterhalten, wird ihr dieses nicht nur gestattet, sondern es ist sogar in dem Falle, daß die christlichen Orts-Schulen sämmtliche am Ort vorhandene schulpflichtige Juden-Kinder nicht aufnehmen können, von ihr zu verlangen. Die jüdische Gemeine ist aber auch verpflichtet, die Schule hinlänglich zu dotiren, und die diesfälligen Kosten aufzubringen. Es darf kein jüdischer Lehrer angestellt werden, der nicht durch vorgängige Prüfung, seine Tüchtigkeit zum Lehramte nachgewiesen hat. Ueber jede zu gründende öffentliche Schule für jüdische Kinder wird demnächst von den betreffenden Orts-Schul-Behörden besonderer Bericht jährlich erwartet.

4) Das über das Privat-Schulwesen überhaupt emanirte Gesetz (Amtsblatt 1812. Seite 269) gilt auch von jüdischen Privatschulen.

5) Alle jüdische, sowohl öffentliche als Privatschulen, sollen wie die christlichen verwaltet und beaufsichtigt werden. Sie stehen zunächst unter einem eignen, von der jüdischen Ortsgemeine zweckmäßig anzuordnenden Vorstande, bleiben aber der Aufsicht der Orts-Schulbehörde unterworfen, und diese ist nicht nur berechtigt, mittelst des Vorstandes, alle ihr nöthigen Nachrichten über die jüdischen Schulen des Orts einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich von der Beschaffenheit und dem Fortgange derselben durch öftere Visitationen in Kenntniß zu erhalten.

6) Jüdische Winkelschulen sollen, so wie Winkelschulen überhaupt, nicht geduldet werden.

Wir fordern die Schulvorstände, und namentlich die städtischen Schul-Deputationen auf, darauf zu halten, daß befolgt werde, was vorstehend angeordnet ist.

Liegnitz, den 6. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 364. März c.

No. 110. Die Vorlegung der von Privat-Patronen ausgefertigten Vocationen für katholische Schullehrer und Adjuvanten betreffend.

In Gemäßheit des §. 18. der Instruktion für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817., fordern Wir die katholischen Herren Schul-Inspectoren hiesigen Departements hierdurch auf, Uns auch die von Privat-Patronen ausgefertigten Vocationen für katholische Schullehrer und Adjuvanten, nebst den Emolumenten-Verzeichnissen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Liegnitz, den 10. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 413. Octbr. pr.

No. 111. Aufruf an innen benannte Soldaten, welche noch ein Geschenk aus dem Waterloo-Gesellschafts-Fonds zu erhalten haben.

Nachbenannte Mannschaften des ehemaligen zweiten Schlesischen, jetzt 22sten (ersten Oppelschen) Landwehr-Regiments, nämlich:

1) Der Gemeine Anton Czopka aus Szellasna, Oppelnschen Kreises;
2) der Gemeine George Hirte aus Schweinitz, Grünbergschen Kreises;
3) der Gemeine Franz Czipulla aus Klein-Glogau, Neustädtschen Kreises;
4) der Gemeine Anton Luscher aus Hansdorf, Glatzer Kreises;
5) der Gemeine Johann Klein aus Berlin;
6) der Gemeine Joseph Moisky aus Seibersdorf, Rattiborschen Kreises;
7) der Gemeine Samuel Schütze aus Mittel-Herzogswalde, Freistädtschen Kreises,

haben

haben jeder noch ein Geschenk von 10 Rthlr. aus dem Waterloo-Gesellschafts-Fonds zu erhalten.

Da ihr gegenwärtiger Aufenthalt aber nicht zu ermitteln gewesen, so werden diejenigen, welche sich in dem hiesigen Regierungs-Departement befinden sollten, hierdurch aufgerufen: sich binnen 4 Wochen bei dem Landrath oder Magistrate ihres Wohnorts zu melden und ihre Ansprüche zu erweisen.

Die genannten Behörden haben sodann, unter Vorlegung der erforderten Beglaubigung, Uns Bericht zu erstatten. Darauf wird die Auszahlung der Geld-Beträge bewirkt werden.

Liegnitz, den 11. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 481. April a.

No. 112. Die Zahlung des Stall-Servises an sämmtliche Adjudanten für das dritte Dienstpferd betreffend.

Durch die Verordnung vom 17. Novbr. v. J., Amtsblatt Jahrgang 1819. Stück 49. No. 310., wurde bekannt gemacht, daß den Adjudanten der Cavallerie der regulativmäßige Stall-Servis für das dritte Dienstpferd, außer dem regulativmäßigen Personal-Servis, fortlaufend gezahlt werden könne.

Diese Bewilligung wird jedoch, zu Folge einer neuern Bestimmung des vierten Departements des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 28. v. M., vom 1. Januar d. J. ab, in sofern sie nicht schon früher statt gefunden hat, und den Interessenten zu Gute gekommen ist, auf sämmtliche Adjudanten, ohne Ausnahme, welchen späterhin ein höherer Rations-Etat Allerhöchsten Orts (als der ihnen bei Emanirung des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. ausgesetzte) zugestanden worden ist, dergestalt ausgedehnt: daß nach der Zahl der Rationen, welche ein Offizier zu beziehen hat, sich auch die Verabreichung des Stall-Servises richtet.

Sämmtlichen Magisträten der mit Garnison belegten Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks wird dies zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 12. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 499. April c.

No. 113. Wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten deutschen Zeitschriften.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium zu Berlin hat festgestellt:

„daß sich die zu einer in deutscher Sprache außerhalb der deutschen Bundes-„staaten gedruckten Zeitschrift ertheilte Erlaubniß des Debits auch auf den

„Ver-

„Verfolg einer solchen Schrift erstrecken soll, insofern sich nicht etwan bei der „Fortsetzung etwas Verwerfliches, das Verbot derselben Begründendes zeigt."

Sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Departements wird diese Bestimmung zum Nachverhalt, so wie den Buchhändlern zur Belehrung, hierdurch mitgetheilt.

Liegnitz, den 13. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 656. April c.

No. 114. Wegen Aichung der Weiffen.

Es ist bemerkt worden, daß den Aichämtern nur wenige Weiffen zum Aichen dargebracht werden. Wir machen deshalb das Publikum aufmerksam auf den Inhalt des §. 21. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. May 1816., wonach der Gebrauch ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln (Weiffen), um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, bei der im §. 19. bestimmten Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. untersagt ist.

Die Behörden weisen Wir an, bei den von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Revisionen der Maaße, Gewichte und Waagen, auch die Weiffen der für den Verkauf spinnenden Spinner nicht unbeachtet zu lassen.

Liegnitz, den 14. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 11. März c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen des auf den 15. May 1820. festgesetzten Präclusions-Termins, in Ansehung der Stempelung der Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist.

In Beziehung auf die Verordnung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, vom 7. Februar 1820., wegen des auf den 15. May 1820. festgesetzten Präclusions-Termins, in Ansehung der Stempelung der Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist (pag 44. der G. S. pro 1820.), werden hierdurch sämmtliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts angewiesen, die nach dem 21. May 1820. bei ihnen, oder den ihnen untergeordneten Kassen, präsentirten steuerpflichtigen Staats- und Communal-Papiere, wenn solche nicht mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen sind, anzuhalten, und davon anhero Anzeige zu machen.

Glogau, den 8. April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Ver-

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier stattgefundenen vierten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen sind:

von Litt. A. No. 35. 57. 114.

" " B. " 15. 132. 141. 143. 216.

" " C. " 27. 136. 142. 155. 164. 172. 231. 250. 262. 272. 300. 421.

" " D. " 10. 35. 145. 148. 170. 209. 245. 292. 314. 319. 333. 349. 433. 449. 487. 621. 630. 643. 646. 683. 731. 797. 928. 971. 999. 1036.

" " E. " 6. 23. 39. 68. 81. 98. 103. 181. 187. 213. 240. 254. 274. 280. 423. 461. 467. 468. 492. 563. 572. 602. 647. 726. 753. 797. 819. 828. 842. 887. 921. 947. 955. 973. 984. 1040. 1063. 1088. 1125. 1128. 1156. 1225. 1255. 1286. 1504. 1514. 1584. 1613. 1647. 1713. 1824. 1958. 2021. 2022. 2027. 2074. 2101. 2103. 2112. 2148. 2170. 2224. 2311. 2336. 2354. 2449. 2453. 2551. 2579. 2680. 2706. 2796. 2802. 2837. 2840. 2878. 2915. 3127. 3226. 3239. 3307. 3452. 3561. 3620. 3621. 3649. 3653. 3655. 3698. 3777. 3782. 3804. 3812. 3886. 3919.

" " F. " 67. 114. 138. 207. 210. 219. 243. 330. 364. 386. 535. 574. 598. 611. 712. 730. 776. 830. 854. 886. 927. 978. 1037. 1134. 1166. 1201. 1228. 1302. 1341. 1349. 1374. 1412. 1414. 1511. 1555. 1572. 1578. 1668. 1689. 1743. 1769. 1807. 1890. 1895. 1971. 1977. 1978. 2002. 2003. 2049. 2111. 2190. 2217. 2257. 2266. 2298. 2304. 2340. 2423. 2619. 2709. 2811. 2846. 2883. 2888. 2913. 2918. 2922. 3049. 3060. 3168. 3200. 3262. 3274. 3422. 3445. 3467. 3496. 3553. 3559. 3727. 3760. 3782. 3787. 3819. 3897. 4071. 4073. 4117. 4144. 4284. 4381. 4392. 4411. 4422.,

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine mit dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen. Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin genau innezuhalten; weil außerdem nach Verlauf einer Frist von sechs Wochen, vom Zahlungs-Termin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und un-

unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Koupons für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 6. April 1820.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius
von Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobung einiger Herren Polizei-Distrikts-Commissarien, Polizei-Schulzen und Gemeinden im Saganschen Kreise, wegen ihrer Sorge für Erhöhung der Feuer-Sicherheit.

Es hat das landräthliche Amt Saganschen Kreises angezeigt, daß die dortigen Polizei-Distrikts-Commissarien, Herren von Helms, Sturm, und Amtsrath Neumann, so wie die Polizei-Schulzen Valentin zu Reichenbach, Pinkwart in Hertwigswaldau, Wittig in Dittersbach und Weigel zu Küpper, imgleichen die Gemeinden zu Neuwaldau, Peterswaldau, Reichenbach, Gladisgorpe, Dittersbach, Hertwigswalde, Hirschfelde, Kalkreuth, Küpper, Loos, Buhrau, Ober-Hartmannsdorf, Jenkendorf und Petersdorf, in der Sorge für Erhöhung der Feuer-Sicherheit in gedachten Ortschaften, durch Umwandlung hölzerner Feuer-Essen in massive Schornsteine, während des verflossenen Jahres, sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Gern machen Wir solches öffentlich unter Bezeugung Unsers besondern Wohlgefallens bekannt, und wünschen, der übrigen Gemeinden des Saganschen Kreises, namentlich der demselben von der Ober-Lausitz zugelegten Orte, die sich zeither in jener Beziehung säumig bewiesen, auch bald auf eine gleich vortheilhafte Weise erwähnen zu können.

Liegnitz, den 2. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Betreffend milde Beiträge für das Blinden-Unterrichts-Institut zu Breslau.

Der Herr Kreis-Landrath von Eckartsberg zu Glogau hat im vorigen Jahre in seinem Aufsichts-Bezirk eine Sammlung von milden Beiträgen für das Blinden-Unterrichts-Institut zu Breslau veranstaltet, wobei 165 Rthlr. 17 Gr. eingekommen sind, unter denen sich 18 Rthlr. fortlaufende jährliche Beiträge befinden.

Eben so sind bei einer für die genannte Anstalt durch den Kreis-Sekretair Heinze im Löwenbergschen Kreise eingeleiteten diesfälligen Sammlung, 128 Rthlr. 19 Gr. eingekommen, wobei mehrere Dominien und Communen durch reichliche Gaben sich ausgezeichnet haben.

Wir

Wir danken den freundlichen Gebern dafür mit Bezeigung Unsers besondern Wohlgefallens an dem rühmlichen Streben, den Unglücklichen ihre Leiden zu erleichtern.
Liegnitz, den 12. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 29. April 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. November 1819., daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen;

b) Das Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 2. März 1820.

c) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. März 1820., wegen der Bewaffnung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Folgende der unterzeichneten Kommission überwiesenen Staats-Papiere sind heute im Königlichen Münz-Gebäude verbrannt worden, als:

1440 Obligationen aus der Preußischen Anleihe durch die Bank zu Fürth vom 1. Januar 1806 über 952,500 Gulden Rheinländisch.

1998 Tabacks-Aktien nebst Koupons über . . . 1,998,000 Rthlr.

8993 Seehandlungs-Aktien nebst Koupons über . . 4,496,500 Rthlr.

98 Staats-Schuldscheine nebst Koupons über . . 56,500 Rthlr.

Der Betrag sämmtlicher, von der unterzeichneten Kommission seit deren Errichtung im Jahre 1814. bis jetzt verbrannten Staats-Papiere, nach Preußischem Gelde gerechnet ist: Zwei und dreißig Millionen Siebenhundert Sieben und Funfzig Tausend Neunhundert Achtzehn Thaler Zwei und Zwanzig Groschen Ein Pfennig.

Darunter befinden sich 498 Staats-Schuldscheine über 333,923 Rthlr. 4 Gr., deren Nummern, Buchstaben und Geldbetrag das beiliegende Verzeichniß enthält.

Berlin, den 5. April 1820.

Königliche Höchstverordnete Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staats-Papiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

Verzeichniß

der

seit 1814 von der unterzeichneten Commission verbrannten 498 Staats-schuldscheine über 333,923 Rthlr. 4 Gr.

Nro.	Litt.	Geld-betrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geld-betrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geld-betrag Rthlr.	G.	Nro.	Litt.	Geld-betrag. Rthlr.	Gr.
				Transport		18333	8	Transport		43733	8	Transport		69050	—
87	A	600	—	4938	B.	150	—	6586	A.	1000	—	8219	B.	500	—
589	F.	250	—	4980	E.	100	—	6588	A.	1000	—	8318	A.	500	—
978	A	1000	—	5000	A.	90	—	6613	A.	1000	—	8318	B.	500	—
1123	B.	100	—	5045	B.	300	—	6615	A.	1000	—	8330	C.	300	—
1374	A.	1000	—	5108	F.	60	—	6616	A.	1000	—	8455	A.	1000	—
1415	B	500	—	5184	A.	1000	—	6780	A.	1000	—	8570	B.	500	—
1485	B.	650	—	5256	A.	700	—	6843	A.	1000	—	8589	C.	500	—
1500	B	60	—	5978	A.	1000	—	6877	A.	1000	—	8594	A.	500	—
1514	A.	300	—	5993	A.	1000	—	6878	A	1000	—	8688	E.	200	—
1525	A	1000	—	6103	A.	1000	—	6879	A.	1000	—	8719	B.	200	—
1527	A.	1000	—	6104	A.	1000	—	7013	B.	300	—	8739	A	1000	—
1862	B.	600	—	6105	A.	1000	—	7112	A.	1000	—	8886	E.	200	—
2125	A	1000	—	6105	A.	1000	—	7116	A.	1000	—	8940	A.	1000	—
2223	B.	500	—	6114	A.	1000	—	7192	A.	1000	—	9203	A.	1000	—
2589	A.	600	—	6118	A	1000	—	7530	A.	1000	—	9226	B.	700	—
2724	A.	900	—	6119	A.	1000	—	7573	A.	1000	—	9410	B.	500	—
2734	C	100	—	6201	A.	1000	—	7585	A	1000	—	9634	B.	300	—
3082	C.	300	—	6446	A.	1000	—	7589	A.	1000	—	9681	B.	600	—
3086	A.	200	—	6463	A.	1000	—	7676	A.	1000	—	9910	C	150	—
3089	A.	1000	—	6465	A.	1000	—	7677	A.	1000	—	9916	B.	500	—
3119	C.	333	8	6486	A	1000	—	7678	A.	1000	—	10054	B.	500	—
3160	A.	1000	—	6491	A.	1000	—	7679	A.	1000	—	10055	A.	500	—
3286	E.	200	—	6492	A.	1000	—	7680	A.	1000	—	10055	B.	500	—
3357	A	600	—	6493	A	1000	—	7683	A.	1000	—	10075	B.	500	—
4122	A.	1000	—	6494	A.	1000	—	7695	A.	300	—	10076	A.	500	—
4126	E.	300	—	6495	A	1000	—	7755	B.	200	—	10278	B.	500	—
4638	B.	400	—	6496	A	1000	—	7789	B.	600	—	10715	A	500	—
4717	B.	500	—	6497	A.	1000	—	7888	B.	250	—	10880	A.	500	—
4796	A.	1000	—	6498	A	1000	—	8024	A.	466	16	10882	A	500	—
4938	A.	300	—	6585	A.	1000	—	8035	E.	200	—	10946	A.	500	—
Latus		18333	8	Latus		43733	8	Latus		69050	—	Latus		84700	—

Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transport		87700	—	Transp.		101200		Transp.		119700		Transp.		135700	
10947	A.	500	—	11058	A.	500	—	11107	B.	500	—	11263	B.	500	—
10947	B.	500	—	11060	B	500	—	11108	A.	500	—	11264	A.	500	—
10948	A.	500	—	11061	A	500	—	11109	A.	500	—	11264	B.	500	—
10948	B.	500	—	11070	B	500	—	11109	B.	500	—	11272	B.	500	—
10949	A	500	—	11071	B.	500	—	11111	A.	500	—	11273	A.	500	—
10949	B.	500	—	11072	A.	500	—	11111	B.	500	—	11273	B.	500	—
10950	B.	500	—	11072	B.	500	—	11112	A.	500	—	11274	A.	500	—
10962	B.	500	—	11073	A.	500	—	11119	B.	500	—	11274	B	500	—
10970	A.	500	—	11073	B.	500	—	11120	A.	500	—	11275	A	500	—
10973	B.	500	—	11074	A.	500	—	11120	B.	500	—	11275	B.	500	—
10974	A.	500	—	11074	B.	500	—	11251	A.	500	—	11276	A	500	—
10975	A.	500	—	11075	A.	500	—	11251	B.	500	—	11276	B.	500	—
10976	A.	500	—	11075	B.	500	—	11252	A.	500	—	11277	A.	500	—
10977	A.	500	—	11076	A.	500	—	11252	B.	500	—	11295	B.	100	—
10978	A.	500	—	11080	A.	500	—	11253	A.	500	—	11307	A.	1000	—
10979	A.	500	—	11082	A.	500	—	11253	B.	500	—	11308	A.	1000	—
10979	B.	500	—	11082	B.	500	—	11254	A.	500	—	11337	C.	100	—
10980	A	500	—	11083	A.	500	—	11255	A.	500	—	11634	B.	500	—
10981	A.	500	—	11083	B.	500	—	11255	B.	500	—	11639	A.	1000	—
10982	A.	500	—	11084	A.	500	—	11256	A.	500	—	11651	A.	1000	—
10988	B.	500	—	11084	B.	500	—	11256	B.	500	—	11664	A.	1000	—
10995	A.	500	—	11085	A.	500	—	11257	A.	500	—	11665	A.	1000	—
10996	A.	500	—	11085	B.	500	—	11257	B.	500	—	11746	B.	500	—
11010	B.	500	—	11086	A.	500	—	11258	A.	500	—	11747	E.	100	—
11012	B.	500	—	11091	B.	500	—	11258	B.	500	—	11789	A.	500	—
11013	B.	500	—	11092	A.	500	—	11259	A.	500	—	11873	A.	1000	—
11016	B.	500	—	11092	B.	500	—	11259	B.	500	—	11874	A.	1000	—
11024	B	500	—	11093	A.	500	—	11260	A.	500	—	11983	A.	1000	—
11044	B.	500	—	11093	B.	500	—	11260	B.	500	—	12024	A.	1000	—
11045	A.	500	—	11094	A.	500	—	11261	A.	500	—	12068	C.	800	—
11045	B.	500	—	11094	B	500	—	11261	B.	500	—	12321	A.	1000	—
11046	A.	500	—	11095	B.	500	—	11262	A.	500	—	12422	A	1000	—
11056	B.	500	—	11096	A.	500	—	11262	B.	500	—	12592	D	300	—
11057	A.	500	—	11106	B.	500	—	11263	A.	500	—	12641	B.	500	—
11057	B.	500	—	11107	A.	500	—			500	—	12747	A.	1000	—
Latus		101200	—	Latus		119700	—	Latus		135700	—	Latus		159600	—

Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transp.		159600	—	Transp.		175360	—	Transp.		203090	12	Transp.		223728	4
12748	A.	1000	—	15811	A.	1000	—	18075	E.	50	—	18885	A.	1000	—
12892	A.	300	—	16003	A.	1000	—	18090	A.	175	—	18892	A.	1000	—
13022	A.	1000	—	16201	A.	1000	—	18097	A.	1000	—	18898	A.	400	—
13023	A.	1000	—	16202	A.	1000	—	18098	A.	1000	—	18901	G.	100	—
13041	B.	200	—	16217	A.	850	—	18121	A.	1000	—	18926	A.	1000	—
13288	B.	200	—	16491	B.	500	—	18218	E.	30	—	18972	A.	1000	—
13330	A.	800	—	16684	A.	1000	—	18220	C.	80	—	18973	A	1000	—
13413	A	700	—	16728	A.	1000	—	18276	A.	1000	—	18979	I.	100	—
13428	A.	700	—	16729	A.	1000	—	18284	A.	1000	—	18979	K	100	—
13433	A.	700	—	16731	A.	1000	—	18293	A.	1000	—	18980	A.	1000	—
13434	A.	700	—	16733	A.	1000	—	18309	A.	1000	—	19012	A.	1000	—
13502	A.	600	—	17019	A.	200	—	18324	H.	50	—	19014	A.	1000	—
13609	B.	500	—	17080	A.	1000	—	18324	I.	50	—	19015	A.	1000	—
13748	I.	100	—	17084	A.	1000	—	18358	A.	1000	—	19016	A.	1000	—
13914	D	500	—	17118	A.	500	—	18376	A.	1000	—	19017	A.	1000	—
13968	E.	200	—	17196	A.	1000	—	18394	A.	70	—	19035	A.	1000	—
14286	A.	1000	—	17233	A.	805	12	18407	C.	100	—	19045	A.	1000	—
14337	A.	1000	—	17254	B.	500	—	18414	A.	1000	—	19050	A.	1000	—
14359	D	100	—	17297	F.	200	—	18426	G.	100	—	19138	A.	1000	—
14395	C.	350	—	17566	A.	1000	—	18427	A.	50	-	19171	D.	50	—
14438	D	80	—	17592	A.	1000	—	18442	I.	100	—	19179	A.	1000	—
14438	G	30	—	17593	A.	1000	—	18528	A.	1000	—	19180	A.	1000	—
14563	B	300	—	17601	A.	1000	—	18538	A.	500	—	19181	A.	1000	—
14817	A.	1000	—	17646	A.	1000	—	18581	A.	566	—	19182	A.	1000	—
14863	G	50	—	17661	A.	1000	—	18700	C.	500	—	19183	A.	1000	—
15314	B.	50	—	17712	A.	1000	—	18711	A.	1000	—	19188	A.	1000	—
15314	C.	50	—	17736	A.	1000	—	18720	A.	1000	—	19192	A.	1000	—
15396	A.	500	—	17744	A.	1000	—	18721	A.	1000	—	19195	A.	1000	—
15651	B.	500	—	17770	A.	1000	—	18723	A.	1000	—	19196	A.	1000	—
15654	A.	50	—	17772	A.	1000	—	18726	A.	500	—	19198	A.	200	—
15654	B.	50	—	17794	G.	100	—	18727	B.	500	—	19198	D.	200	—
15665	G	50	—	17886	A.	1000	—	18740	B	66	16	19212	A.	1000	—
15754	D	200	—	18026	D.	25	—	18829	A.	1000	—	19215	A.	1000	—
15792	C	200	—	18026	H	25	—	18844	G.	150	—	19216	A.	1000	—
15809	A.	1000	—	18062	W	25	—	18883	A.	1000	—	19240	A.	1000	—
Latus		175360	—	Latus		203090	12	Latus		223728	4	Latus		252878	4

Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.	Nro.	Litt.	Geldbetrag. Rthlr.	Gr.
Transp.		252878	4	Transp.		273378	4	Transp.		295978	4	Transp.		318978	4
19241	A.	1000	—	19734	B.	70	—	19882	A.	1000	—	20150	A.	1000	—
19242	A.	1000	—	19734	F.	30	—	19908	A.	1000	—	20163	A.	1000	—
19243	A.	1000	—	19737	A.	1000	—	19924	A.	1000	—	20247	F.	50	—
19244	A.	1000	—	19738	A.	1000	—	19925	A.	1000	—	20284	A.	1000	—
19245	A.	1000	—	19739	A.	1000	—	19927	A.	1000	—	20285	A.	1000	—
19246	A.	1000	—	19740	A.	1000	—	19952	A.	500	—	20286	A.	1000	—
19247	A.	1000	—	19749	A.	1000	—	19953	A.	500	—	20287	A.	1000	—
19262	A.	1000	—	19754	A.	1000	—	19958	A.	1000	—	20288	A.	1000	—
19317	A.	1000	—	19755	A.	1000	—	19989	A.	1000	—	20289	A.	1000	—
19341	A.	1000	—	19757	A.	1000	—	20058	D.	100	—	20292	A.	1000	—
19342	A.	1000	—	19772	A.	1000	—	20062	B.	500	—	20293	A.	1000	—
19347	A.	1000	—	19776	A.	1000	—	20065	A.	1000	—	20294	A.	1000	—
19350	A.	500	—	19785	B.	500	—	20066	A.	1000	—	20368	K.	100	—
19595	D.	500	—	19795	A.	1000	—	20070	A.	1000	—	20415	C.	20	—
19627	A.	1000	—	19806	A.	1000	—	20071	A.	1000	—	20419	A.	400	—
19640	A.	1000	—	19808	A.	1000	—	20084	A.	1000	—	20422	A.	1000	—
19671	B.	500	—	19809	A.	1000	—	20089	A.	1000	—	20423	A.	1000	—
19685	A.	500	—	19815	A.	1000	—	20102	A.	1000	—	20684	E.	100	—
19686	B.	500	—	19819	A.	1000	—	20104	A.	1000	—	20688	F.	50	—
19687	A.	500	—	19823	A.	1000	—	20114	A.	1000	—	20922	B.	500	—
19687	B.	500	—	19828	A.	1000	—	20115	A.	1000	—	20974	A.	1000	—
19688	A.	500	—	19838	A.	1000	—	20121	A.	1000	—	21281	F.	50	—
19688	B.	500	—	19851	A.	1000	—	20127	A.	1000	—	21281	S.	25	—
19695	A.	1000	—	19852	A.	1000	—	20128	A.	1000	—	21379	F.	50	—
19696	A.	1000	—	19864	A.	1000	—	20129	A.	1000	—				
Latus		273378	4	Latus		295978	4	Latus		318978	4	Summa		333923	4

Berlin, den 5. April 1819.

Königliche Höchstverordnete Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staats-Papiere.

Büttner. v. Quast. Büsching. Bendemann sen.

Be.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. d. M. mir die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht. Indeß werde ich die Geschäfte noch so lange verwalten, bis dieserhalb Allerhöchst anderweit verfügt seyn wird.

Die wohlwollenden Gesinnungen und die rührenden Beweise von Vertrauen, die ich während meiner Amts-Verwaltung vielfach zu erfahren Gelegenheit gehabt, werden mir stets in dankbarem Andenken bleiben. Breslau, den 18. April 1820.

Zeitheriger Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 114. Wegen Prüfung der bereits approbirten Hebammen.

Ein Erlaß des betreffenden Königl. Hohen Ministerii vom 18. Februar d. J. veranlaßt Uns, die Herren Kreis- und Stadt-Physiker hierdurch aufzufordern, daß sie sämmtliche in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Geburtshelferinnen und Hebammen öfters, zum wenigsten aber alle drei Jahre, eine jede prüfen und untersuchen, ob sie fortfahren, das Lehrbuch, welches bei ihrer Unterweisung gebraucht worden, fleißig nachzulesen, und somit in vollständiger Kenntniß der Bestimmungen zu bleiben, wornach ihr Urtheil und ihr Benehmen bei Ausübung der Hebammen-Kunst sich richten soll. Die Herren Physiker werden die Geburtshelferinnen und Hebammen ihres Bezirks, in Folge dessen durch einen Umlauf aufrufen, daß sie sich geschickt machen, diese repetitorische Prüfungen zu bestehen, auch dabei ihnen ausdrücklich eröffnen: daß von deren Ausfall, also von dem dadurch bekundeten Bestreben die Tüchtigkeit für den Beruf nicht nur zu erhalten, sondern noch mehr auszubilden, der Vorschlag zu außerordentlicher Unterstützung zum Theil mit abhängig sey, und daß diejenigen, die hierbei nicht genügen, auf dergleichen Fürsorge nicht zu rechnen, wohl aber zu erwarten haben, daß man sie verpflichten werde, einen anderweiten Cursus in der Lehranstalt zu Glogau abzuhalten.

Darauf haben denn auch die Herren Physiker ihren Antrag zu richten. Uebrigens versteht sich von selbst, daß aus dieser repetitorischen Prüfung, welche der Sanitäts-Polizei-Zweck gebietet, keine Kosten erwachsen dürfen.

Liegnitz, den 15. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 40. April c.

No. 115. Aufforderung zur Einreichung eines Nachweises von denjenigen Individuen, welche Gehälter und Pensionen aus dem Servis-Fonds beziehen.

Die Königl. General-Kontrolle verlangt eine Nachweisung von denjenigen Individuen, welche Gehälter und Pensionen aus dem Servis-Fonds beziehen.

Die Magistrate zu Beuthen, Bunzlau, Freistadt, Friedeberg a. Q., Glogau, Greiffenberg, Grünberg, Haynau, Liebenthal, Lähn, Löwenberg, Lüben, Naumburg a. B., Naumburg a. Q., Neusalz, Neustädtel, Polkwitz, Priebus, Primkenau,

nau, Sagan, Schlawe und Sprottau werden daher aufgefordert, diese Nachweisung dem nachstehenden Schema gemäß genau anzufertigen, und binnen 8 Tagen an Uns einzusenden. Liegnitz, den 19. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 494. April c.
(Schema.)

Nachweisung derjenigen Individuen, welche Gehälter und Pensionen aus dem Provinzial-Servis-Fonds beziehen.

No.	Namen der Städte.	Namen und Charakter der Individuen.	Diese beziehen aus dem Servis-Fonds. An Gehalt. Rthlr.	An Pensionen. Rthlr.	Aus andern Kassen an Gehalt und Emolumenten. Rthlr.	Angabe der Berechtigung.
						Hier wird bemerkt, worauf sich die aus den Servis-Fonds erfolgende Zahlung der Gehälter oder Pensionen letztere aus dem früheren Dienstverhältniß vor dem 1. April 1810 gründet, in welchem Dienstverhältniß der Pensionair jetzt noch etwa steht, und aus welchen Kassen er sonst noch ein Gehalt rc. und wie viel er bezieht. Rücksichtlich der Gehalte u. Pensionen, welche aus dem Servis-Fonds gezahlt werden, sind die Genehmigungs-Rescripte zu allegiren.

No. 116. Den Uebergang von Kreisen, Zoll- und Steuer-Aemtern Reichenbachschen Regierungs-Bezirks zum Liegnitzschen Regierungs-Bezirk betreffend.

Im Verfolg der Ober-Präsidial-Verfügung d. d. Breslau, den 8. März d. J. im 16ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 125. und 126., die Auflösung der Königl. Regierung zu Reichenbach und die zum hiesigen Regierungs-Departement geschehene Ueberweisung der Kreise Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhayn und Landshut betreffend, machen Wir hiermit bekannt, daß nach einem Beschlusse des Königl. Finanz-Ministerii vom 17. d. M., vom 1. May d. J. ab, die

die Untersteuer-Aemter zu Schmiedeberg, Schömberg, Warmbrunn und Landeshut zu dem schon bisher bestandenen Haupt-Zoll- und Steuer-Amte **Liebau** gelegt werden, dessen Zoll-Bezirk nach Sachsen zu, bis **Flinsberg** sich erstreckt.

Zugleich wird vom 1. May d. J. ab, zu **Hirschberg** ein besonderes Haupt-Steuer-Amt errichtet, welches Hinsichts der Versteuerung fremder Waaren als Steuer-Amt erster Klasse zu betrachten ist.

Diesem Haupt-Steuer-Amt werden die Untersteuer-Aemter Bolkenhayn, Hohenfriedeberg, Kupferberg und Schönau, aus der bisherigen Ober-Steuer-Inspektion zu Schweidnitz, und aus der Liegnitzschen Ober-Steuer-Inspektion die Unter-Steuer-Aemter zu Friedeberg a. Q., Greiffenberg, Liebenthal und Lähn zugeschlagen.

Dagegen fällt das Untersteuer-Amt Jauer nunmehr an den Liegnitzschen Haupt-Steuer-Amtsbezirk.

Hiernach haben sich sämmtliche öffentliche Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, und insonderheit Steuerbehörden die indirekten Abgaben zu achten.

Liegnitz, den 24. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 103. R. pro April c.

No. 117. Die Einreichung der Nachweisung von den gelernten Jägern- und Förstersöhnen betreffend.

Nur die wenigsten der Herren Landräthe der Kreise des hiesigen Regierungs-Departements haben der Verordnung vom 25. September 1819., Amtsblatt pag. 389. No. 261. gemäß, die Nachweisungen von den gelernten Jägern, Förstersöhnen rc. bis zu dem vorgeschriebenen Termin, eingereicht. Die mit deren Vorlegung noch im Rückstande befindlichen Herren Landräthe werden hiermit verpflichtet, zuverlässig mit der ersten Post zu gewähren, worauf es ankommt.

Liegnitz, den 25. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1338. pro April c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobung wegen Lebensrettung.

Der Bürger und Weber Kündler zu Neusalz hat am 9. d. M. mit seltener Geistes-Gegenwart und eigener Lebensgefahr einem in die Oder gefallenen Menschen das Leben gerettet.

Unter Bezeigung Unsers Wohlgefallens bringen Wir diese menschenfreundliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 6. May 1820.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Zur Nachricht des Publikums wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge des neuen Censur-Edikts vom 18. October 1819. von den betreffenden Königl. Ministerien folgende Personen zu Censoren für die Provinz Schlesien ernannt worden sind, nämlich:

1) der Schriften, welche Staats-Verwaltung, Verfassung, Landes-Kultur, so wie auswärtige Verhältnisse und Politik betreffen:
   der Herr Regierungs-Director Baron v. Kottwitz, und
   der Herr Regierungs-Rath Streit hieselbst;

2) der Schriften für das theologische Fach, Unterrichts- und Erziehungs-Wesen, und zwar:
   a. das protestantische,
      der Herrn Consistorial-Rath und Professor Dr. Schulz;
   b. das katholische,
      der zeitige Universitäts-Rektor, Dohmherr und Professor Dr. Dereser, und der Dohmherr und Director des katholischen Schullehrer-Seminarii Herr Krüger hieselbst;

3) der Schriften für das juristische Fach,
   der Ober-Landes-Gerichts-Rath jetzige Breslausche Stadt-Gerichts-Director Herr Kuhn, und
   der Herr Professor Dr. Madihn;

4) der Schriften für das medizinische Fach,
   der Herr Medizinalrath Professor Dr. Remer hieselbst;

5) der Schriften für das philosophische, historische, mathematische Fach,
   die Herren Professoren Dr. Thilo und Dr. Brandes hier; und

6) für die am hiesigen Orte herauskommenden Gelegenheits-Gedichte, Flugschriften, Programme und dergleichen,
der Herr Polizei-Präsident Streit.
Breslau, den 22. April 1820.
Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Im Auftrage Merckel.

Bekanntmachung.

Es ist Allerhöchsten Orts bei dem Abgange des Herrn Ober-Präsidenten Merckel die interimistische Besorgung der Ober-Präsidial-Geschäfte, in Gemäßheit des §. 14. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 23. October 1817., den Unterzeichneten übertragen worden. Wir werden solche den 1. May d. J. antreten.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir, die in den gedachten Geschäfts-Kreis gehörigen Schreiben 2c. 2c. künftig bis auf Weiteres unter der Adresse des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien anhero gelangen zu lassen.

Breslau, den 29. April 1820.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
Richter.

Der Ober-Präsidial- und Regierungs-Rath.
Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

118. Publikandum, den Uebergang der Kreise Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhayn, Landshut, zum Verwaltungs-Bezirk der Regierung zu Liegnitz, betreffend.

Die Ober-Präsidial-Verfügung vom 8. April d. J., hat die von Sr. Majestät dem Könige beschlossene Auflösung des Reichenbacher Regierungs-Bezirks, und die Ueberweisung der zu diesem bisher gehörig gewesenen Kreise: Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolckenhayn und Landshut, zum Departement der hiesigen Regierung bekannt gemacht.

Diese Auflösung ist jetzt vollzogen worden. — In dessen Folge veranlassen Wir hierdurch alle und jede öffentliche Behörden, und die Einsassen der Kreise Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolckenhayn und Landshut, in Verwaltungs-Angelegenheiten Unser Ressort forthin anzuerkennen, und von jetzt ab, Dienstberichte, Schreiben und Anfragen an Uns zu richten. Nur allein die Kassen- und Liquidations-Abschlüsse pro April d. J., und die dadurch nachgewiesenen Gefälle, sind noch an die Haupt-Kassen zu Reichenbach abzusenden.

Wir dürfen Uns schmeicheln, die Verwaltungs-Behörden in den dem hiesigen Regierungs-Departement zutretenden Kreis- und Städte-Bezirken werden im Wetteifer mit den Behörden, die bisher von Uns abhängig waren, sich angelegen lassen, Unsere Verfügungen genau zu befolgen und zu vollziehen, Uns durch redliche Gesinnung

nung und unermüdlichen Eifer für die Berufspflicht zu beglaubigen, daß die Verwaltung überall nach den Absichten Sr. Majestät des Königs geführt sey.

Aber eben so wird auch Uns anliegen, daß das Vertrauen gerechtfertigt sey, mit welchem die öffentlichen Behörden und die Einsassen der zutretenden Kreis- und Städte-Bezirke Uns entgegen kommen. Wir werden in der Sorge für diesen Zweck gewiß beherzigen, was von der Departements-Verwaltungs-Behörde zum Wohlseyn der Einsassen darzustellen ist.

Liegnitz, den 1. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 119. Den Uebergang von Kreisen, Zoll- und Steuer-Aemtern Reichenbachschen Regierungs-Bezirks zum Liegnitzschen Regierungs-Bezirk betreffend.

Im Verfolg der Ober-Präsidial-Verfügung d. d. Breslau, den 8. März d. J. im 16ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 125. und 126., die Auflösung der Königl. Regierung zu Reichenbach und die zum hiesigen Regierungs-Departement geschehene Ueberweisung der Kreise Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhayn und Landshut betreffend, machen Wir hiermit bekannt, daß nach einem Beschlusse des Königl. Finanz-Ministerii vom 17. d. M., vom 1. May d. J. ab, die Untersteuer-Aemter zu Schmiedeberg, Schömberg, Warmbrunn und Landeshut zu dem schon bisher bestandenen Haupt-Zoll- und Steuer-Amte Liebau gelegt werden, dessen Zoll-Bezirk nach Sachsen zu, bis Flinsberg sich erstreckt.

Zugleich wird vom 1. May d. J. ab, zu Hirschberg ein besonderes Haupt-Steuer-Amt errichtet, welches Hinsichts der Versteuerung fremder Waaren als Steuer-Amt erster Klasse zu betrachten ist.

Diesem Haupt-Steuer-Amt werden die Untersteuer-Aemter Bolkenhayn, Hohenfriedeberg, Kupferberg und Schönau, aus der bisherigen Ober-Steuer-Inspektion zu Schweidnitz, und aus der Liegnitzschen Ober-Steuer-Inspektion die Unter-Steuer-Aemter zu Friedeberg a. Q., Greiffenberg, Liebenthal und Lähn zugeschlagen.

Dagegen fällt das Untersteuer-Amt Jauer nunmehr an den Liegnitzschen Haupt-Steuer-Amtsbezirk.

Hiernach haben sich sämmtliche öffentliche Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, und insonderheit Steuerbehörden die indirekten Abgaben zu achten.

Liegnitz, den 24. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 103. R. pro April c.

No. 120. Die Abgabenpflichtigkeit für das Jungvieh betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, zu Erläuterung der Sätze 24. Abtheilung I. und 62. Abth. II. des Tarifs vom 26. May 1818. durch eine Erklärung vom 3. November v. J. zu bestimmen:

daß,

daß, wenn Fohlen, Kälber, Ferkel und Lämmer noch säugen, und in Begleitung der Mütter getrieben werden, solche frei sind, gegenseitig aber der Zoll und die Verbrauchssteuer nach der Klasse der Gattung und des Geschlechts davon zu entrichten ist.

Indem Wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen Wir derselben zur Achtung für die Zoll- und Steuer-Behörden noch bei:

daß in Bezug auf die Schlachtsteuer, bei Anwendung des Steuersatzes für Jungvieh die sonst bestandenen Bestimmungen fort gelten, so weit sie nicht durch den zur Verordnung vom 8. Februar v. J. gehörigen Tarif geändert worden sind, daß also:

a. bei der städtischen Schlachtsteuer der Satz
   1) für Kälber nur auf junges Rindvieh von noch keinem vollen Jahre anzuwenden;
   2) für Lämmer nur bis zum Michaelistage,
   3) für Ferkel nur auf Schwarzvieh unter 4 Wochen,
b. bei der ländlichen Schlachtsteuer
   1) hinsichts der Kälber und Lämmer wie vorstehend zu 1 und 2,
   2) das junge Schwarzvieh nur so lange nach dem Satze für Ferkel zu versteuern, als es noch saugt und nicht über 12 Pfund schwer ist.

Liegnitz, den 20. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 653. April c.

No. 120. Die gefällfreie Einlassung des Draths aus der Bandfabrik des ꝛc. Hermann und Silber zu Erfurth betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. July v. J., im 32sten Stück des Amtsblatts No. 214. S. 316., betreffend:

„die gefällefreie Einlassung mehrerer Gegenstände aus den vom Steuerverbande ausgeschlossenen abgesonderten Theilen der Monarchie,"

machen Wir zur Achtung für die Steuer-Aemter hiermit fernerweit bekannt, daß durch ein Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. v. M., der zum Damenputz zu brauchende, theils mit Seide, theils mit wollenen und baumwollenen Garn und auch mit Papier besponnene Drath der Bandfabrike Hermann und Silber zu Erfurth, ganz gefällefrei nach dem geschlossenen Lande so lange abgesetzt werden darf, als man überzeugt ist, daß dazu nur Iserloher oder anderer **einländischer Drath**, als Material benutzt wird.

Liegnitz, den 22. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 66. B. pro April c.

No. 121. Die Vorschriften für die Postämter, hinsichts der Behandlung der eingehenden fremden Waaren und Sachen betreffend.

Die Verfügung vom 13. März v. J., im 12. Stück des vorjährigen Amtsblattes S. 127. No. 85., enthält die den Grenz-Post-Aemtern gegebene Vorschrift, wegen Bezeichnung der aus dem Auslande und auch aus den Hinsichts des Steuergesetzes wie Ausland zu betrachtenden getrennten Provinzen und Orten eingehenden Päckereien mit fremden Sachen mit einem A., imgleichen, daß beim Eintragen des Pakets in die Karte, auf das im Innern gelegene distribuirende Postamt jedesmal der Ort beigeschrieben werden soll, von wo das Packet gekommen, und daß dergleichen bezeichnete Päckereien nur unter Zuziehung der Steuer-Behörde auszuhändigen sind.

Da diese Vorschriften nicht überall genau befolgt werden, so hat sich das Königl. General-Postamt dadurch veranlaßt gesehen, durch ein Uns von dem Königl. Finanz-Ministerium am 11. d. M. mitgetheiltes Circulare, dieselben am 24. v. M. den Post-Behörden aufs neue zur genauesten Befolgung aufzustellen, und letzteren zur strengsten Pflicht gemacht, für Sicherung des Königlichen Steuer-Interesse eben die Sorgfalt, Thätigkeit und Umsicht, wie für die Postgefälle anzuwenden, damit der Zweck nicht vereitelt werde.

Zugleich wird darin noch angeordnet, daß bei dergleichen aus dem Auslande kommenden und nach einem Orte, wo nur ein Postwärter-Amt befindlich ist, bestimmten Packeten auch in der Karte des vorliegenden Postamtes auf das Postwärter-Amt die Bemerkung:

„aus dem Auslande“

jedesmal beigeschrieben werden soll, damit auch diese Päckereien in dem Postwärter-Amte sofort als ausländische erkannt, und nur unter Zuziehung der Steuer-Behörde verabfolgt werden.

Wir setzen die sämmtlichen Steuer-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements von diesen Anordnungen hiermit in Kenntniß, um ihrerseits genau darauf zu halten, daß das Königl. Steuer-Interesse überall und gehörig gesichert werde.

Liegnitz, den 23. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 85. R. April c.

No. 122. Wegen einer in Beziehung auf die Einführung des Preuß. Maaßes und Gewichts abermals abzuhaltenden Revision.

Die betreffenden Behörden werden hierdurch angewiesen, bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche bei der im Januar d. J. abgehaltenen Revision mit den neuen Maaßen und Gewichten noch nicht versehen gewesen, im Laufe des Monats May d. J. eine abermalige Revision abzuhalten, und die bemerkten Contravenienten am 31. May d. J. anzuzeigen.

Die Behörden werden zugleich im Allgemeinen angewiesen, dahin zu sehen, daß sämmt-

sämmtliche Verkäufer in Gewölben, Läden und Buden durchaus nicht Schlesisches Maaß und Gewicht führen. Liegnitz, den 28. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1183. Januar c.

No. 123. Aufruf an innen benannte Soldaten, die noch Rückstände an Traktament, Gratifikations- und Natural-Vergütungs-Gelder zu erhalten haben.

Die früher bei dem 3ten Bataillon des ehemaligen vierten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments gestandenen, und bei der Auflösung der Landwehr im Jahr 1816. in ihre Heimath entlassenen Wehrmänner:

1) Unteroffizier Gottfried Plischke, aus Rabischau } Löwenbergschen Kreises,
2) Gefreiter Benjamin Wiesner, aus Antonienwald }
3) Gefreiter Carl Elsner, aus Antonienwald }
4) Wehrmann Gottfried Jobel, aus Klein-Baudis } Striegauschen Kreises,
5) " " Gottfried Knorn, aus Oelse }
6) " " Ignatz Scholz, aus Mehlsack,
7) " " Franz Schlawiska aus Goldtowitz, Pleßner Kreises,
8) " " Andreas Kochner, } aus Breslau,
9) " " Christian Walter, }
10) " " Friedrich Wilde, }
ferner:
11) Sergeant Wolff, aus Bunzlau,
12) Wehrmann Franz Tilsch, aus Tarnau,
13) Wehrmann Gottlieb Brendel, aus Neuhammer,
14) Wehrmann Franz Domatscheck, aus Stolznitz,

haben noch verschiedene Rückstände an Traktament, Gratifikations- und Natural-Vergütigungs-Gelder aus der Kasse des genannten Bataillons zu erhalten.

Da jedoch ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so werden diejenigen von ihnen, welche sich in dem hiesigen Regierungs-Departement befinden sollten, hierdurch aufgerufen, sich mit ihren über ihre Forderungen in Händen habenden Ausweisen, durch die betreffenden landräthlichen Aemter an das zweite Bataillon des dritten Liegnitzschen Landwehr-Regiments No. 7. in Glogau bis Ende July d. J. zu melden, indem späterhin die nicht reklamirten Gelder an die Königl. General-Militair-Kasse abgeliefert werden. Liegnitz, den 25. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 1117. April c.

No. 124. Aufforderung zu Einsendung einer Nachweisung der städtischen Communal-Bau-Beamten.

Sämmtliche Magistrate Unseres Departements werden hiermit aufgefordert: eine Nachweisung der städtischen Communal-Bau-Beamten, welche am Schlusse des Jahres 1819 angestellt gewesen, binnen 8 Tagen, künftig aber, und von dem

k J.

1 J. ab gerechnet, jedesmal den 20. Dezember anhero einzureichen, und zwar unter folgenden Rubriken:

Vor- und Zunamen der Communal-Bau-Beamten,
Amts-Titel,
Geburtsort,
Alter,
Seit wenn und auf wie lange die Anstellung geschehen,
Gehalt und Emolumente,
Beschäftigung derselben vor der jetzigen Anstellung,
Bemerkungen.

Wir bemerken hierbei, daß hier nur von wirklichen technischen Bau-Beamten, nicht aber von Mitgliedern der Verwaltungs-Deputationen zu Beaufsichtigung der städtischen Bauten die Rede ist. Liegnitz, den 28. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 95. R. pro April c.

No. 126. Aufruf an den Musketier Gottfried Hahn, sich zur Empfangnahme des Erbrechts-Scheins zum eisernen Kreuze zu melden.

Der zur Kriegsreserve entlassene Musketier vom 18ten Infanterie-Regiment Gottfried Hahn, angeblich aus Gramschütz, Glogauschen Kreises, welchem das Erbrecht auf das eiserne Kreuz zusteht, ist am gedachten Orte nicht aufzufinden gewesen.

Er wird daher hierdurch aufgerufen, sich binnen vier Wochen bei dem Landrath oder Magistrat seines Wohnorts zu melden und seine Ansprüche zu erweisen.

Wir werden sodann nach erhaltener Anzeige und Einreichung der erforderlichen Quittung den Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuze zur weitern Aushändigung übersenden. Liegnitz, den 1. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1418. April c.

No. 127. Wegen der Hausirscheine für Einsassen des Reichenbachschen Regierungs-Departements.

Nachdem durch die jetzt erfolgte Auflösung der Königl. Regierung zu Reichenbach, fünf zu deren Bezirk gehörig gewesene Kreise, als der Jauersche, Hirschbergsche, Schönausche, Landshutsche und Bolkenhannische dem hiesigen Regierungs-Departement beigelegt worden; so haben Wir beschlossen, daß von jetzt an die Hausirscheine der Gewerbsleute des aufgelöseten Reichenbachschen Regierungs-Bezirks in dem ganzen hiesigen Regierungs-Departement, auch außer den genannten fünf Kreisen Reichenbachschen Departements, jedoch mit Ausschluß des Grenz-Bezirks für das Jahr 1820 und bis zum Ablauf derselben, überhaupt Gültigkeit haben sollen. Dagegen sind die mit Hausir-Concessionen von Uns versehenen Gewerbtreibenden befugt, auch in den genannten ehemals Reichenbachschen Kreisen davon Gebrauch zu machen.

Hier-

Hiernach haben alle Unter-Behörden und das gewerbetreibende Publikum sich zu achten. Liegnitz, den 29. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1026. April c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigung erhielten:

der bisherige reformirte Prediger Venatier zu Neustadt an der Dosse, als Prediger der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Glogau;

der Candidat der Theologie Wilhelm Franz, als Katechent und erster Schullehrer zu Meffersdorf, Laubanschen Kreises; der Candidat der Theologie Pflug, als Prediger an der evangelischen Kirche zu Liebenzig, Glogauschen Kreises; der Candidat der Theologie Weber als Prediger der evangelischen Kirche zu Bilawe, Freistädtschen Kreises; der Seminarist Puppe, als Adjuvant an der Stadt-Schule zu Primkenau; der Seminarist Heyer, als Schuladjuvant zu Thiemendorf, Laubanschen Kreises.

Der Proviantmeister Stolz zu Glogau ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Handelsmann Buchelt erhielt die Bestätigung als Bürgermeister zu Polkwitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der Herr Landrath von Eckartsberg, und die Gemeinden zu Kunzendorf, Greif, Neuhammer und Neudeck, Glogauschen Kreises, haben mit einem bedeutenden Kosten-Aufwand die Orgel der evangelischen Kirche zu Kunzendorf, welche eine gänzlichen Reparatur bedurfte, wieder hergestellt.

Der Graf von Nostitz hat der evangelischen Kirche zu Mühlrädlitz, Lübenschen Kreises, folgende Geschenke gemacht:

1) eine schwarz sammtne Altar- und Kanzelbekleidung, beide mit ächt silbernen starken Frangen besetzt, und mit Silber gestickt,
2) ein kunstvoll gearbeitetes schwarz lakirtes Kruzifix von Gußeisen,
3) ein Paar dergleichen Altarleuchter nebst weißen Kerzen.

Gern bringen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 15. April 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 13. May 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 128. Betreffend die abgabenfreie Einlassung der zu Erfurt gefertigten Bänder aus wollenen und leinenen Garnen.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. July v. J., im 32. Stück des Amtsblatts S. 316. No. 214. zu 1. a., wonach der abgabenfreie Eingang der zu Erfurt gefertigten wollenen Bänder statt haben darf, bringen Wir hiermit fernerweit zur Kenntniß, daß durch ein Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. März d. J., nun auch den aus wollenen und leinenen Garn gemischt gefertigten Erfurter Bändern die abgabenfreie Einfuhr in den Zoll- und Steuer-Verband zugestanden worden.

Liegnitz, den 8. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 91. May c.

No. 129. Die Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten betreffend.

Um eine Uebersicht aller in dem hiesigen Regierungs-Bezirk bestehenden **Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten** zu erhalten, werden die städtischen Orts-Schul-Behörden hierdurch aufgefordert, ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Privat-Institute, welche am Orte bestehen, spätestens binnen 14 Tagen unfehlbar einzureichen.

Y Die-

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) die Benennung der Anstalt, nämlich, ob sie eine Elementar- oder höhere Schule, für Knaben oder Mädchen, oder für beide Geschlechter bestimmt sey;
2) wenn sie concessionirt worden,
3) den Namen des Vorstehers, und
4) die dabei beschäftigten Lehrer.

Wo keine Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt sich befindet, ist in gleicher Frist ein Negativ-Attest einzureichen.

Liegnitz, den 2. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. ad No. 72. April c.

No. 130. Aufforderung für Wittwen und Waisen von im Jahre 1815. gebliebenen Kriegern

Für die Wittwen und Waisen nachbenannter im Jahr 1815. gebliebenen Krieger, sind aus den diesfälligen milden Beiträgen Unterstützungen bewilligt worden und bei Uns deponirt; als:

1)	für die Wittwe des Vice-Unteroffiziers Ignatz Elsner, vom 2ten schlesischen Infant. Regiment	14 Rthlr.
2)	für die Wittwe des Gemeinen Christian Hoffman desselben Regiments	22 —
3)	" " " " Gemeinen Joseph Hellmann desgl.	22 —
4)	" " " " Unteroffizier Simon Klein desgl.	18 —
5)	" " " " Gemeinen Jacob Stolatzeck desgl.	14 —
6)	" " " " " Gottlieb Schirmer desgl.	18 —
7)	" " " Unteroffizier Wilhelm Deute vom 1sten Schles. Landwehr-Regiment	14 —
8)	" " " " Gefreiten Gottfried Kättner desgl.	10 —
9)	" " " " Gemeinen George Göldner desgl.	26 —
10)	" " " " " George Fischer desgl.	14 —
11)	" " " " " Peter Anders desgl.	26 —

Wir fordern die Wittwen und Waisen dieser Krieger, oder im Fall ihres Todes

die

die gesetzlich legitimirten Erben hiermit auf, zuverlässig binnen 4 Wochen durch den Kreis-Landrath, in so fern sie auf dem Lande, und durch den Magistrat, in so fern sie in der Stadt wohnen, sich zu melden, und durch diese ihre Ansprüche darzuthun, damit nicht angenommen werden dürfe, daß Niemand mehr vorhanden ist, der an diesen Unterstützungen Anspruch hätte.

Die Herren Landräthe, Magisträte und Dorfgerichte verpflichten Wir, Uns in der Bemühung um Ausmittelung der Betheiligten zu unterstützen, damit so denen die Unterstützungen zu Gute kommen, für welche sie bestimmt sind.

Liegnitz, den 8. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 273. May c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Erinnerung an die Vorschrift des §. 426. im Anhange zur Gerichtsordnung betreffend.

Sämmtliche Justiz-Bediente im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch auf die Vorschrift des §. 426. im Anhange zur Gerichtsordnung, nach welchem Justiz-Commissarien, oder andere Justiz-Bediente, welche bei Schließung von Kauffontracten, oder auch nur Punctationen über Grundstücke, und bei der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe, bei der Hypotheken-Behörde angezeigt werde, aufmerksam gemacht, indem jede diesfällige Unterlassung mit der gesetzlichen Strafe unnachsichtlich geahndet werden wird.

Glogau, den 29. April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Da wir es den Umständen angemessen gefunden haben, die Versetzung der Parochie Kittlitz aus der 2ten Görlitzer Diöces in die 1ste Rothenburger zu verfügen; so wollen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, die betreffenden Herren Geistlichen und Schullehrer aber zugleich anweisen, sich in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten nunmehr an den Superintendenten Busch zu wenden.

Breslau, den 19. April 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Die zu Glogau verstorbene Kaufmanns-Wittwe Johanna Josepha Palm geborne Jantsch, hat in ihrem hinterlassenen Testament:

1) dem dasigen katholischen Gymnasio 5000 Rthlr.,
2) dem dasigen evangelischen Gymnasio 5000 Rthlr. wovon die Zinsen von beiden Kapitalien theils zur Belohnung für fleißige Schüler, theils zur Berichtigung des Schulgeldes für arme Kinder bestimmt sind;
3) der dasigen städtischen Armen-Kasse 1000 Rthlr., und
4) 1000 Rthlr. der dasigen jüdischen Armenkasse,

ausgesetzt.

Die Theilnahme der Erblasserin an den durch diese Vermächtnisse bedachten Zwecken des Gesellschaftswohls, war Uns ungemein erfreulich.

Wir bringen solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 2. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 20. May 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück enthält:

a. Das Abkommen mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütungen in unvermögenden Criminal-Untersuchungssachen, vom 25. März 1820.;

b. Die Declaration des §. 12. des Patents vom 9. November 1816., wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit Westpreußen vereinigten Distrikte, den Culm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, vom 28. desselben Monats;

c. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. April d. J., wegen Präclusion der Baarzahlungen für die bereits verlooseten Lieferungsscheine.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 131. Aufforderung für Wittwen und Waisen von im Jahre 1815. gebliebenen Kriegern

Für die Wittwen und Waisen nachbenannter im Jahr 1815. gebliebenen Krieger, sind aus den diesfälligen milden Beiträgen Unterstützungen bewilligt worden und bei Uns deponirt; als:

1)	für die Wittwe des Vice-Unteroffiziers Ignatz Elsner, vom 2ten schlesischen Infant. Regiment	14 Rthlr.
2)	für die Wittwe des Gemeinen Christian Hoffman desselben Regiments	22 —
3)	= = = = Gemeinen Joseph Hellmann desgl. . .	22 —
4)	= = = = Unteroffizier Simon Klein desgl. . .	18 —
5)	= = = = Gemeinen Jacob Stolatzeck desgl. . .	14 —
6)	= = = = = Gottlieb Schirmer desgl. . .	18 —
7)	= = = Unteroffizier Wilhelm Deuter vom 1sten Schles. Landwehr-Regiment	14 —
8)	= = = = Gefreiten Gottfried Kättner desgl. . .	10 —
9)	= = = = Gemeinen George Göllner desgl. . .	26 —

10)

10) für die Wittwe des Gemeinen George Fischer vom 1sten Schles. Landwehr-Regiment . . . . . 14 Rthlr.
11) . . . . . Peter Anders desgl. . . 26 —

Wir fordern die Wittwen und Waisen dieser Krieger, oder im Fall ihres Todes die gesetzlich legitimirten Erben hiermit auf, zuverläßig binnen 4 Wochen durch den Kreis-Landrath, in so fern sie auf dem Lande, und durch den Magistrat, in so fern sie in der Stadt wohnen, sich zu melden, und durch diese ihre Ansprüche darzuthun, damit nicht angenommen werden dürfe, daß Niemand mehr vorhanden ist, der an diesen Unterstützungen Anspruch hätte.

Die Herren Landräthe, Magistråte und Dorfgerichte verpflichten Wir, Uns in der Bemühung um Ausmittelung der Betheiligten zu unterstützen, damit so denen die Unterstützungen zu Gute kommen, für welche sie bestimmt sind.

Liegnitz, den 8. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 273. May c.

No. 180. Zweckmäßige Mittel zu schneller Feuer-Löschung betreffend.

Der wohlbekannte und geschätzte Chemiker, Herr Geheime Ober-Medicinalrath Hermbstädt zu Berlin, hat neuerlich sich veranlaßt gefunden, seine wissenschaftlichen Forschungen auf wohlfeile und wirksame künstliche Feuerlöschungsmittel zu richten, und die Ergebnisse davon dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei vorzulegen. Derselbe hat dabei auf die seit längerer Zeit bekannten und vielfach bewährten Vermischungen des zum Löschen anzuwendenden Wassers mit Küchensalz, Alaun, Eisenvitriol, Heringslacke, Asche, geschlemmten Thon oder Lehm und dergleichen aufmerksam gemacht, besonders aber die Anwendung des Küchensalzes in der Art empfohlen, daß solches in seinem vierfachen Gewicht Wasser gelöset, zum Feuerlöschen vorräthig gehalten wird, wo dann schon mäßige Quantitäten große Wirkungen hervorbringen sollen. Der Gebrauch der Mutterlaugen, des Kochsalzes, des Alauns und des Eisenvitriols wird besonders an den Orten angerathen, wo solche gewonnen werden, und mithin wenig Werth haben.

Auf höhere Veranlassung bringen Wir diese Löschungsmittel empfehlend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Apotheker und andere Einwohner des Departements, welche sich mit der praktischen Chemie beschäftigen, laden Wir ein, über diesen beherzigungswerthen Gegenstand Versuche anzustellen, und insofern gemeinwichtige Resultate daraus hervorgehn, Uns solche einzuberichten, wodurch sie sich Ansprüche auf Dank erwerben, und zur Verhütung von Unglück, für das Allgemeine wohlthätig werden.

Die Gemeinwichtigkeit dieser Angelegenheit läßt auch vermuthen, daß in den meisten Städten des Unserer Leitung anvertrauten Departements aus der städtischen Feuer-Societäts-Kasse eine angemessene Summe für den Zweck wird bestimmt werden, damit überall zu jeder Zeit eine gewisse Menge der angezeigten feuerlöschenden Substanz bereit sey zum nöthigen Gebrauch. Vielleicht auch, daß vermögende, bei der Sache interessirte Hausbesitzer, zur Anschaffung von Material, Beiträge spenden

ben werden. Bei der Anwendung dieser Feuer-Löschungsmittel ist nur noch die Vorsicht zu empfehlen, daß die aus Metall bestehenden Theile der Spritzen nach dem Gebrauch jedesmal sorgfältig mit Wasser abzuspülen sind, weil solche sonst leicht Schaden leiden können durch die scharfen Theile der Substanz.

Sämmtlichen Polizei-Behörden empfehlen Wir diesen Gegenstand zur Aufmerksamkeit, und erwarten Wir darüber Bericht von den Fällen, wo von dem Mittel Gebrauch gemacht, von dessen Resultat, um durch das Amtsblatt solches zu verlautbaren. Liegnitz, den 3. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 807. Nov. 19. No. 985. April c.

No. 133. Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche betreffend.

Das Königl. vierte Departement im Kriegs-Ministerio hat sich, um etwanigen Mißverständnissen vorzubeugen, zu der Erklärung veranlaßt gefunden:

> daß bei den Zusammenziehungen der Truppen zu den Uebungen, und überhaupt bei allen Gelegenheiten, wo diese nur für eine gewisse Zeit ihre Garnison verlassen, für den letzten Tag des Rückmarsches, als den Tag des Wiedereintreffens in die Garnison, keine Marsch-Verpflegung liquidirt werden darf, weil die Truppen dann wieder in ihre gewöhnliche Verhältnisse treten, für die eine gehörige Einrichtung vorausgesetzt werden muß; und weil die extraordinaire Marsch-Verpflegung nur in Marsch-Quartieren, wo es an dieser Einrichtung fehlt, angeordnet ist.

Wir lassen diese Erläuterung hiermit zur Belehrung für sämmtliche Herren Landräthe, Magisträte und Dorfgerichte öffentlich bekannt machen. Liegnitz, den 10. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 536. May c.

No. 134. Die vom irdenen Kochgeschirr zu befürchtenden Nachtheile betreffend.

Die letzten Revisionen der irdenen Kochgeschirre haben im Ganzen einen erfreulichen Erfolg dieser polizeilichen Maaßnehmung zur größeren Sicherstellung des Publikums gegen die Nachtheile, welche durch schlechte Gläsur der Gesundheit der Menschen zugeführt werden kann, nachgewiesen. Wir sind zu erwarten berechtigt, die Töpfergewerke im Departement werden sich immer mehr angelegen seyn lassen, durch schärferes Brennen den irdenen Gefäßen die Vollkommenheit zu geben, worauf es ankommt, wenn sie für vollkommen unschädlich gelten sollen. Aber wir verpflichten hierzu auch die sämmtlichen Töpfer Unsers Verwaltungs-Bezirks ganz ausdrücklich, und fordern sie auf, besondere Aufmerksamkeit auf die Tiegel, welche immer am schlechtesten gebrannt befunden worden, und insonderheit auf die kleinen sogenannten Kindertiegel zu verwenden.

Die Gefahr der Vergiftung durch schlechte Gläsur besteht bei den Kindertiegeln um so mehr, weil es nur eines geringen Bleistoffes in der Gläsur bedarf, um einem Kinde Schaden zuzufügen. Immer aber bleibt auch dann noch, wenn auf das Brennen der irdenen Gefäße pflichtmäßige Sorgfalt von Seiten der Töpfer angewendet ist, allemal räthlich, daß alles gläsürte Kochgeschirr, ehe davon zum Kochen Gebrauch ge-

macht

macht wird, mit Wasser, worin, dem Gewicht nach, der zwanzigste Theil Kochsalz, und der dreißigste Theil Essig zugesetzt, eine Stunde lang ausgekocht, und hiernächst das Gefäß gut ausgescheuert werde. Dadurch wird der nicht mit dem Thone verbundene Theil der Bleiglasur hinweggebracht.

Schwacher Essig, in einem so gereinigten Gefäße volle 48 Stunden kalt aufbewahrt, wird dann keine Spur von aufgelösetem Blei darbieten.

Uebrigens wird ein geübtes Auge das schlecht glasürte, nicht gehörig ausgebrannte, nicht selten eben darum zwar wohlfeilere, aber auch um desto weniger dauerhafte Töpfergeschirr, schon aus seiner viel matteren Farbe und aus seinem matteren Klange leicht erkennen, und sich dafür hüten können. Liegnitz, den 10. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 22. R. pro May c.

No. 135. Die Civil-Jurisdiction über die Landwehrmänner betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau, im Breslauschen Amtsblatt pro 1816. pag. 110., und der Bekanntmachung gleichen Inhalts des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau, im Liegnitzschen Amtsblatt pro 1816. pag. 233., sind die entlassenen Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten, bei Vergehungen, deren Strafen nicht 10 Rthlr. oder 14tägiges Gefängniß übersteigt, und die nicht reine Dienstvergehen sind, der Civil-Jurisdiction unterworfen. Die Herren Landräthe haben in Folge dessen, von solchen für Polizei-Vergehungen entlassener Landwehrmännern, und zur Kriegs-Reserve beurlaubter Soldaten, in Anwendung gekommenen Strafen allmonatlich den betreffenden Herren Landwehr-Commandeurs Mittheilung zu machen, damit diese die ihnen nöthige Kenntniß von den Bestrafungen, welche jene erlitten haben, dadurch erhalten.

Liegnitz, den 11. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. ad No. 465. pro May c.

No. 136. Die Einsammlung von Collecten betreffend.

Des Königs Majestät haben die Einsammlung nachstehender Collecten zu bewilligen geruhet, als:

1) zum Aufbau des abgebrannten Schulhauses in Ellguth in Schlesien, Trebnitzschen Kreises, Breslauschen Regierungs-Departements, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte;
2) zum Bau des Schulhauses zu Ernsdorf in Schlesien, Reichenbachschen Kreises, gleichfalls Breslauschen Regierungs-Departements, eine evangelische Kirchen-Collecte;
3) für die Bedürfnisse der evangelischen Gemeine zu Neus, im Düsseldorfschen Regierungs-Bezirk, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte;
4) zum Aufbau der abgebrannten Kirche zu Stuckelsdorf, eine evangelische Kirchen-Collecte;
5) zu Erbauung einer neuen Kirche zu Mennighüffen, im Fürstenthum Minden, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte.

Wir

Wir benachrichtigen die Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks davon, und bestimmen zugleich, daß die Einsammlung der Kirchen-Collecten nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln durch die Herren Geistlichen, in vorstehend angezeigter Ordnung, an fünf hinter einander folgenden Sonntagen, statt finden, die Einsammlung also in folgender Art geschehen soll:

ad 1. am Sonntage Trinitatis;
» 2. am 1. Sonntage nach Trinitatis;
» 3. am 2. Sonntage nach Trinitatis;
» 4. am 3. Sonntage nach Trinitatis;
» 5. am 4. Sonntage nach Trinitatis.

Die Einsammlung der drei Haus-Collecten zu 1. 3. und 5. geschieht auf dem Lande durch die landräthlichen Aemter, und in den Städten durch die Magisträte in drei auf einander folgenden Wochen.

Die Einsendung der eingekommenen Kirchen-Collecten-Beiträge durch die Herren Superintendenten, und der Haus-Collecten durch die Herren Landräthe und die Magisträte, muß zuverlässig, und zwar von jeder einzelnen Collecte besonders, sechs Wochen nach Ablauf der zur Einsammlung festgesetzten Termine an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse geschehen. Gleichzeitig sind Uns auch die Designationen der Beiträge nebst den Spezialien, jede mittelst besonderen Berichts, vorzulegen. Sollte an manchen Orten an einem der bezeichneten Sonntage eine schon festgesetzte anderweite Kirchen-Collecte einfallen, so wird die davon betroffene, hier ausgeschriebene Collecte, auf den nächst darauf folgenden Sonntag eingesammelt.

Liegnitz, den 14. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 520. May c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Aufforderung.

Für die unten verzeichneten Schiffer, deren Wohn- und Aufenthaltsort unbekannt und nicht zu ermitteln ist, und welche im Jahre 1812. verschiedene Wassertransporte für französische Rechnung bewirkt haben, sind an Vergütungen, aus dem in Folge der Pariser Friedens-Traktaten, französischer Seits gezahlten Aversional-Fonds überhaupt 2008 Rthlr. 2 gr. 3 d'r. eingegangen, welche bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse baar befindlich sind.

Die namhaft gemachten Interessenten, oder deren Erben, werden nun hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. August d. J., als zum Empfang dieser Vergütung berechtigt, auszuweisen, und alsdann die Zahlung der auf sie treffenden Antheile zu gewärtigen.

Marienwerder, den 31. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Extract aus der Auszahlungs-Nachweisung der im 12ten Etat anerkannten

1. Laufende Numer.	2. Numer des Etats.	3. Namen der Schiffs-Eigenthümer.	4. Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.
350	973.	Andreas Mecos	—	—	—
51	130.	dito	—	—	—
52	76. g.	Gottfried Franke	7	45	—
53	86. d.	dito	6	—	—
54	88.	dito	6	—	—
55	90.	dito	—	—	—
56	926.	Wilhelm Franke	—	—	—
57	76. a.	Carl Haach	7	45	—
58	79. o.	dito	6	—	—
59	76. n.	Christ. Irleide	7	45	—
360	76. ff	Gottl. Zuckel	7	45	—
61	77. a.	Gottfr. Roland	6	—	—
62	77. o.	Joh. Borchard	6	—	—
63	77. w.	Joh. Schaller	6	—	—
64	82. hh.	dito	6	—	—
65	77. y.	Wernicke	6	—	—
66	85. c.	August Wernicke	6	—	—
67	77. tz.	Johann Liebig	6	—	—
68	77. fz.	Daniel Neumann	32	—	—
69	82. c.	dito	6	—	—
370	82. e.	dito	6	—	—
71	77. aa.	Friedrich Schulz	6	—	—
72	92. l.	dito	6	—	—
73	78. l.	Christ. Friedr. Schulz	6	—	—
74	87. i.	dito	6	—	—
75	77. dd.	Ludwig Schulz	6	—	—
76	82. t.	dito	6	—	—
77	77. gg.	Paul Schulze	6	—	—
78	85. b.	Wilhelm Schulze	6	—	—
79	88. g.	Gottfr. Schulze	6	—	—
380	77. nn.	Friedrich Voß	6	—	—

definitiv liquidirten Forderungen ad No. 25. für mehrere Schiffer Frachtkosten.

5. Nach Abzug derselben sind anerkannt.			6. Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			7. Summa der baaren Zahlung.			8. Vorschuß, welcher in Abzug kommt.			Bemerkung.
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
46	—	—	34	13	1	—	—	—				
40	—	—	29	62	5	63	75	6				
32	45	—	24	11	4	—	—	—				
37	14	13$\frac{1}{2}$	27	52	14$\frac{1}{3}$	—	—	—				
34	—	—	25	21	8	109	9	—$\frac{1}{6}$				
43	21	3	32	13	10$\frac{1}{2}$	—	—	—				
37	73	8$\frac{1}{3}$	—	—	—	28	6	7				
32	45	—	24	11	4	—	—	—				
34	—	—	25	21	7$\frac{1}{2}$	49	32	11$\frac{1}{2}$				
32	45	—	—	—	—	24	11	4				
32	45	—	—	—	—	24	11	4				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
28	70	7	21	32	15	—	—	—				
31	16	—	23	21	16	44	45	13				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
33	28	5$\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	11$\frac{1}{3}$				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
37	50	13	27	79	9	—	—	—				
31	16	—	23	12	16	74	15	5				
31	16	—	23	12	16	—	—	—				
28	70	7	21	32	15	—	—	—				
37	73	8	28	6	6	49	39	3				
29	62	17	22	4	2	—	—	—				
34	43	6	25	53	11	47	57	13				
28	70	7	21	32	15	—	—	—				
31	16	—	23	12	16	44	45	13				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
33	28	5$\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	11$\frac{1}{3}$				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				

1. Laufende Nummer.	2. Nummer des Etats.	3. Namen der Schiffs-Eigenthümer.	5. Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.
381	78. f.	Joh. Schmidt	6	—	—
82	83. m.	dito	6	—	—
83	87. r.	Heinrich Schmidt	6	—	—
84	78. tz.	Gottl. Koch	6	—	—
85	85. t.	Andreas Koch	6	—	—
86	87. w.	Gottfr. Koch	6	—	—
87	78. aa.	David Erle	6	—	—
88	85. m.	Daniel Erle	6	—	—
89	78. bb.	Gottfr. Schwarze	6	—	—
390	85. n.	dito	6	—	—
91	78. dd.	Anton Zelinski	6	—	—
92	79. g.	Joh. Humpicke	6	—	—
93	80. e.	Wilhelm Geißler	6	—	—
94	80. g.	Joh. Zlehm	6	—	—
95	81. f.	Mart. Geckel	6	—	—
96	80. i	Christ. Wolfgang	6	—	—
97	89. h.	dito	6	—	—
98	82. b.	Gottfr. Rey	6	—	—
99	82. o.	Gottlieb Müller	32	—	—
400	82. y.	Joh. Klickmann	6	—	—
1	83. g.	Andreas Koock	6	—	—
2	83. l.	Mart. Kapper	6	—	—
3	85. x.	dito	6	—	—
4	83. p.	Christ. Scharf	6	—	—
5	85. tz	dito	6	—	—
6	83. q.	Ludwig Lajewski	6	—	—
7	83. t.	Christ. Stehri	6	—	—
8	85. y.	Joh. Zippel	6	—	—
9	91. l.	dito	6	—	—
10	85. bb.	Christ. Kater	6	—	—
11	87. l.	Friedrich Scharte	6	—	—
12	87. aa.	Friedrich Horn	6	—	—
13	88. tt.	Friedr. Rogge	6	—	—

6. Nach Abzug derselben sind anerkannt.			5. Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			7. Summa der baaren Zahlung.			8. Vorschuß welcher in Abzug kommt.			Bemerkung.
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
29	62	17	22	4	2							
33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$	47	15	$3\frac{1}{2}$				
34	43	6	—	—	—	25	53	11				
29	62	17	—	—	—	22	4	2				
33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{3}$				
34	41	6	—	—	—	25	53	11				
29	62	17	—	—	—	22	4	2				
33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{3}$				
29	62	17	22	4	2	—	—	—				
33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{3}$	46	69	$13\frac{1}{3}$				
29	62	17	—	—	—	22	4	2				
34	—	—	—	—	—	25	21	$7\frac{1}{2}$				
24	22	$12\frac{3}{5}$	—	—	—	18	—	$3\frac{4}{5}$				
24	22	$12\frac{3}{5}$	—	—	—	18	—	$3\frac{4}{5}$				
32	16	7	—	—	—	23	79	$17\frac{1}{3}$				
24	22	$12\frac{3}{5}$	18	—	$3\frac{4}{5}$	—	—	—				
36	2	9	26	66	16	44	67	$14\frac{1}{5}$				
31	16	—	—	—	—	23	12	16				
42	32	—	—	—	—	31	39	10				
31	16	—	—	—	—	23	12	16				
33	76	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	25	11	$1\frac{1}{2}$				
33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$	—	—	—				
33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{3}$	49	76	$12\frac{7}{10}$				
33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$	—	—	—				
33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{3}$	49	76	$12\frac{7}{10}$				
33	76	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	25	11	$1\frac{1}{2}$				
33	76	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	25	11	$1\frac{1}{2}$				
33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{3}$	—	—	—				
41	38	$8\frac{1}{6}$	30	67	11	55	43	$4\frac{1}{5}$				
33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{3}$				
34	43	6	—	—	—	25	53	11				
34	43	6	—	—	—	25	53	11				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				

1. Laufende Numer	2. Nummer des Etats.	3. Namen der Schiffs-Eigenthümer.	4. Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.
414	88. l.	Gottlieb Nickel	6	—	—
15	88 m.	Stenzen Gosinski	6	—	—
16	88. h.	Sigmund Hedmann	6	—	—
17	88. p.	David Schirnak	6	—	—
18	88. w.	Christ. Kluge	6	—	—
19	93.	Gottfr. Wauer	—	—	—
420	97. a.	Gottfr. Witt	—	—	—
21	97. b.	desgl. Matzke	—	—	—
22	97. f.	Friedr. Arche	—	—	—
23	128.	Christ. Schneider	—	—	—
24	129.	Johann Küster	—	—	—
25	131. a.	Joseph Kindler	—	—	—
26	131. b.	Christ. Ante	—	—	—
27	131. c.	Gottl. Schrebe	—	—	—
28	88. z.	Heinrich Burkert	6	—	—
29	88. tz	Michael Ruchebach	6	—	—
430	88. sz.	Jacob Damas	6	—	—
		Summa	454	—	—

Verordnung des Königl Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Betreffend das nicht zu duldende Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist.

Das unter dem 9. November 1810. durch die hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blätter erlassene Publikandum, nach welchem das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet, und darauf, daß solches nicht geschehe, von den Polizei-Behörden vigilirt werden soll, wird sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, von den bei ihnen vorkommenden Fällen dieser Art der betreffenden Polizei Behörde Kenntniß zu geben.

Breslau, den 28. April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

5. Nach Abzug derselben sind anerkannt.			6. Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			7. Summa der baaren Zahlung.			8. Vorschuß welcher in Abzug kommt.			Bemerkung.
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
38	49	11	—	—	—	28	55	8				
37	72	—	—	—	—	28	5	5				
32	69	—	—	—	—	24	29	1				
20	—	—	—	—	—	14	76	2				
40	—	—	—	—	—	29	62	5	12			
40	—	—	—	—	—	29	62	5				
40	—	—	—	—	—	29	62	5				
40	—	—	—	—	—	29	62	5				
40	—	—	—	—	—	29	62	5				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
2705	6	11	—	—	—	2008	2	3	12			

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doktor-Medicinä Büttner aus Rügenwalde, ward als Kreis- und Stadt-Physikus zu Sprottau bestätigt.

Der bisherige Stadt-Kämmerer Fritsch zu Naumburg am Queis, ward von neuem in dieser Eigenschaft auf 6 Jahre bestätigt.

Der Candidat der Theologie Gösgen erhielt die Bestätigung als Rektor der evangelischen Bürgerschule zu Schönau; der zeitherige Schulgehülfe Glätzer, als evangelischer Schullehrer zu Ober-Herzogswaldau, Freistädtschen Kreises; der Seminarist Püschel, als evangelischer Schullehrer zu Lauterbach, Freistädtschen Kreises, und der Johann Gottlieb Käthner, als evangelischer Schullehrer zu Schloin, Grünbergschen Kreises.

Der

Der Regierungsrath Landmann; der Regierungs-Registrator Lieutenant Sinnhold; der Regierungs-Registrator Kambin, und der Regierungs-Kanzlist Krause wurden in gleicher Eigenschaft von der aufgelöseten Reichenbachschen Regierung zur hiesigen Regierung versetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 27. May 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 137. Die Dienstzeit der auf Kosten des Staats gebildeten Trompeter, Hautboisten rc. betreffend.

Eine von des Königs Majestät unterm 15. v. M. an die Königl. Ministerien des Innern und des Kriegs erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, hat die Dienstzeit der auf Kosten des Staats gebildeten Hautboisten, Trompeter, Janitscharen, Kurschmiede und Roß-Aerzte festgestellt. Sie lautet folgendermaßen:

„Da auch für die, auf Kosten des Staats gebildeten Hautboisten, Trompeter und Kurschmiede, dieselbe Verpflichtung vorhanden ist, die schon für die Militair-Chirurgen besteht, nach Maaßgabe der genossenen Beneficien, eine Zeit lang der Armee mit der erlangten Kunstfertigkeit zu dienen, so bestimme Ich auf den Mir deshalb gemachten Vortrag, daß:

1) alle in einer öffentlichen Anstalt auf Kosten des Staats erzogene und gebildete Hautboisten, Trompeter und Janitscharen, nach erlangter Ausbildung in ihrem Fache, zu einer achtjährigen Dienstleistung im Heere verpflichtet, und in Ansehung ihres Verhältnisses als Soldaten den Spielleuten gleich zu achten sind;
2) alle auf Kosten des Staats zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildeten jungen Leute aber, wenn sie wirklich Eleven eines Instituts waren, zu sechsjähriger, und wenn sie als Volontaire darin nur freien Unterricht genossen, zu vierjähriger Dienstleistung in ihren resp. Funktionen, dem Heere zu dienen verbunden seyn sollen.

Obigen Verpflichtungen sind auch die vorgedachten Individuen unterworfen, welche bereits in dergleichen Bildungs-Anstalten aufgenommen sind, jedoch soll ihnen freistehen, gleich auszuscheiden, wenn sie sich denselben nicht unterwerfen wollen. Neu aufzunehmenden sind obige Verbindlichkeiten allemal vorher bekannt zu machen. Ich beauftrage die Ministerien des Innern und des Krieges mit Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen. Berlin, den 15. April 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern und des Krieges."

Diese

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Herren Landräthe verpflichtet, sich bei Anträgen auf Entlassung darnach genau zu richten.

Liegnitz, den 9. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 285. May c.

No. 138. Die Aufnahme der Scharfrichter-Gehülfen in den Kriegsdienst betreffend.

Des Königs Majestät haben Nachstehendes zu befehlen geruhet:

„Wenn gleich der Aufnahme der Scharfrichter-Gehülfen in den Soldatenstand noch hie und da das alte Vorurtheil entgegen stehen mag, dessen gänzliches Verschwinden erst mit der Zeit zu erwarten ist, so würde es doch gerade zur Beförderung dieses nicht zu duldenden, und mit dem Geist der neuern Gesetzgebung unvereinbaren Vorurtheils beitragen, wenn jene Klasse der Unterthanen, ihres Gewerbes wegen, noch ferner vom Kriegsdienst ausgeschlossen werden sollte. Ich weise Sie daher in Beantwortung Ihres Berichts vom 16. October c. hierdurch an, darauf zu halten, daß dergleichen Exemtionen nicht weiter gestattet werden.

Berlin, den 4. December 1819.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Freiherrn von Humboldt und von Boyen."

Die Kreis-Ersatz-Commissionen haben bei der nächsten Revision der Stamm-Rollen auf diese Allerhöchste Willensmeinung Rücksicht zu nehmen. Dadurch sind auch die sonst, wegen Annahme der Scharfrichtersöhne zur Sprache gekommenen Bedenken erledigt. Liegnitz, den 18. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 11. April c. R.

No. 139. Bekanntmachung mehrerer Eides-Formulare für Medizinal-Personen.

Wir bringen nachstehend unter I. II. und III. drei Eides-Formulare zu den Vereidungen

a. praktischer Aerzte,

b. praktischer Aerzte, Geburtshelfer und Operateurs,

c. für Apotheker,

zur Kunde, damit hiernach diejenigen Beamten, welchen dergleichen Vereidungen aufgetragen werden, sich achten.

Bei jeder künftigen Vereidung von Medizinal-Personen ist ihnen Abschrift der abgeleisteten Eides-Notul zuzustellen, und von dem Commissario darauf zu bemerken, daß und wo die Vereidung erfolgt sey. Liegnitz, den 10. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 74. R.

I. Eid eines praktischen Arztes.

Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Arzte . . . in den Königl. Landen

den bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Kranken, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Keinem, der meine Hülfe begehret, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Kranken aber auch mit der Forderung für gehabte Bemühungen nicht übersetzen, vielmehr mich dabei immer nach der Medicinal-Taxe pflichtmäßig achten; wenn ich mit mehrern Aerzten zu einem Kranken gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Concilio medico über ihn nach meiner besten Einsicht willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher medicinischer Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten wolle, was die schon bestehenden oder noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften einem ausübenden Arzte . . . zur Pflicht machen. So wahr ꝛc. ꝛc.

Daß der Herr . . . vorstehenden Eid in Gegenwart des Unterzeichneten wirklich abgelegt habe, wird hierdurch bescheiniget. N. N. den

II. Eid eines praktischen Arztes, . . . und Geburtshelfers.

Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Arzte . . . in den Königl. Landen bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Kranken, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Keinem, der meine Hülfe begehret, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Kranken aber auch mit der Forderung für gehabte Bemühungen nicht übersetzen, vielmehr mich dabei immer nach der Medicinal-Taxe pflichtmäßig achten; wenn ich mit mehrern Aerzten zu einem Kranken gerufen werde, ohne Weigerung zu erscheinen, an dem Consilio medico über ihn nach meiner besten Einsicht willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher medicinischer Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten wolle, was die schon bestehenden, oder noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften, einem ausübenden Arzte . . . zur Pflicht machen; auch schwöre ich, daß, nachdem ich von der höchsten Medicinal-Behörde die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe erhalten habe, ich den Personen, welche meine Hülfe verlangen, solche ohne alle Berücksichtigung des Standes oder Vermögens sogleich und zu jeder Zeit willig und unverdrossen leisten, mich durch Gewinnsucht oder Leichtsinn zu keiner Uebereilung verleiten lassen, bei schweren und wichtigen Fällen mit Besonnenheit und reiflicher Ueberlegung nach meinem besten Wissen zu Werke gehen, allen die Ausübung meiner Kunst betreffenden Gesetzen genau nachkommen, und mich überhaupt überall so betragen wolle, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Geburtshelfer eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Daß der Herr . . . vorstehenden Eid in Gegenwart des Unterzeichneten wirklich abgelegt habe, wird hierdurch bescheiniget. N. N. den

III. Eid eines Apothekers.

Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, nachdem ich zum Apotheker bestellt und angenommen bin, meine Pflicht in rechtmäßiger Fürsorge und genauer Aufsicht meiner Apotheke, treulich wahrnehmen, Sr. Königlichen

niglichen Majestät von Preußen publicirten Medicinal-Ordnung, revidirten Apotheker-Ordnung und Arzenei-Taxe, so wie auch alle andere die Ausübung meiner Kunst betreffenden Verordnungen und Gesetze jedesmal überall genau nachkommen, die verordneten Arzeneien und Recepte weder im Namen, Gewicht und Maaß, noch sonst auf irgend eine Art abändern, kein Arzneimittel für das andere substituiren, oder meinen Gehülfen und Lehrlingen solches zu thun gestatten, sondern vielmehr die Verordnungen der Aerzte genau und sorgfältig erfüllen und durch meine Leute erfüllen lassen wolle.

Ferner schwöre ich, mich alles eigenen Dispensirens strenge zu enthalten, ohne Vorschrift des Arztes keine Brechmittel, Drastische Purganzen, Opiate oder andere heftig wirkende, oder sogenannte treibende Arzneien aus meiner Offizin zu verkaufen, oder verkaufen zu lassen, und keine Gifte anders als auf die in der Verordnung:

„wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren,"

vorgeschriebene Art verabfolgen zu lassen, auch in allem Uebrigen mich so verhalten wolle, wie es einen rechtschaffenen Apotheker eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit, Amen!

No. 140. Zusätze zur Instruktion vom 21. October 1819., wie bei der Visitation der Apotheken verfahren werden soll, für die Herren Physiker, betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich unterm 13. März l. J. durch die Wahrnehmung, daß das Apotheken-Visitations-Geschäft in den Provinzen der Monarchie nicht nach gleichen Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird, veranlaßt gefunden, der Instruktion vom 21. October 1819., wie bei der Visitation der Apotheken verfahren werden soll, welche den sämmtlichen Physikern bereits zugegangen ist, Ergänzungen zu geben. In so weit diese die Herren Physiker angehen, bringen Wir solche nachstehend zu ihrer Kenntniß, und erwarten deren genaue Befolgung bei Abhaltung der Visitationen von Officinen.

1) In jedem Visitations-Protokoll muß die Seelenzahl des Orts, das Alter und die Religion des Besitzers der Apotheke, oder des ihr vorstehenden Provisors, besonders aber der allgemeine Zustand der Officin und des Giftschranks, so wie auch der Materialkammer, des Kräuterbodens, des Laboratoriums und des Kellers angemerkt seyn.

2) Jedesmal ist auch im Allgemeinen die Beschaffenheit der Arzneimittel, und was dabei zu rügen befunden worden, zu bemerken.

3) Außer den Assessoren der Pharmacie sollen auch andere, als rechtliche und geschickte Männer bekannte Apotheker, deren Officinen sich in tadellosem Zustande befinden, besonders aber unter diesen die Curirten, als tüchtig anerkannt werden zu der dem visitirenden Physiker zu leistenden Assistenz.

4) Die belobenden oder rügenden Visitations-Bescheide hat nur die Königl. Regierung zu ertheilen, und die Apotheker sind von den Herren Physikern zu verpflichten, diese stets aufzubewahren, damit solche den Commissarien bei der nächsten Visitation oder Nach-Revision zu ihrer Leitung vorgelegt werden können.

Zu

Zu diesem Zweck werden Wir in Zukunft demselben jedesmal das Befunds-Protokoll von der letztern Visitation beifügen.

5) Nur allein bei solchen Nach-Revisionen, welche durch bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des Apotheken-Besitzers sind, nothwendig geworden, hat dieser die Visitations-Kosten zu tragen.

6) In der Regel bezahlt der Staat die Reisekosten und Diäten in Apotheken-Visitations-Angelegenheiten, und zwar die erstern nach Extra-Postsätzen, die Diäten aber bei den Physikern nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 täglich mit 2 Rthl., bei den pharmaceutischen Mitgliedern nach der Taxe für die Medicinal-Personen, vom 21. Juny 1815., täglich mit 1 Rthl. 12 Gr. Den letzteren steht überdem noch zu, für jede Visitation 12 Gr. an Reagentien in Rechnung zu bringen.

7) Die Herren Physiker haben aber auch sonst bei sich darbietender Gelegenheit öfters, jedoch nur im Allgemeinen, die Apotheken ihres Bezirks außerordentlich zu visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn ihr nicht sogleich abgeholfen wird oder werden kann, Anzeige zu machen. Auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift, wozu den Kreis-Physikern zufällige Bereisungen der Städte ihres Kreises Gelegenheit genug an die Hände geben, müssen Wir alles Ernstes dringen.

8) Neben der Visitation der Apotheken sind auch die mit Arznei-Waaren handelnden sogenannten Material- und Droguerie-Handlungen, so wie die chemischen Fabriken zu visitiren.

Hierbei ist aber darauf zu halten, daß nicht ein Apotheker des Orts, sondern ein fremder zu solchen Untersuchungen, wobei nicht nur auf Güte und Aechtheit der Artikel, sondern auch auf vorschriftsmäßige Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte zu sehen ist, zur Assistenz des Physikers zugezogen werde. Die hierüber aufzunehmenden kurzen Protokolle sind zugleich mit den Apotheken-Visitations-Protokollen einzureichen. Diäten können für dieses Geschäft nur dann passiren, wenn dasselbe nicht an den Tagen der Apotheken-Visitation vollzogen werden kann, welches nur selten der Fall seyn wird.

9) Da künftig mit dem Schlusse jeden Jahres urschriftlich die im Laufe desselben aufgenommenen Apotheken-Visitations-Protokolle höhern Orts eingesendet werden sollen, so versprechen Wir Uns um so mehr, daß die sämmtlichen Herren Physiker sich es ganz besonders werden angelegen seyn lassen, den Forderungen der neuen Instruktion vom 21. October 1819. und den vorstehenden Ergänzungen derselben vollkommen zu genügen. Liegnitz, den 18. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 21. R. April c.

No. 141. Die Unterstützung von 7 und mehrere Söhne betreffend.

Des Königs Majestät haben in Betracht, daß die Unterstützung der dürftigen Eltern von 7 und mehrerern Söhnen der Staats-Kasse alljährlich eine sehr bedeutende Ausgabe verursachet, welche bei der Nothwendigkeit einer Ersparniß in allen Zweigen der Staats-Verwaltung, gleichfalls eine Beschränkung erfordert, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Februar d. J. zu bestimmen geruhet:

daß

daß von nun an, nur diejenigen dürftigen Eltern von 7 Söhnen bis zu deren zurückgelegtem 15ten Lebensjahre unterstützt werden sollen, welche diese Zahl oder mehr noch wirklich in ihrer Erziehung und Pflege haben, doch so, daß den Eltern, welchen die Erziehungs-Beiträge gegenwärtig bereits für eine mindere Zahl bewilligt sind, selbige verbleiben, auch denjenigen Eltern von 7 oder mehrerern Söhnen, welche bisher einen Beitrag empfangen, in den Fällen, wenn ein Sohn stirbt, oder aus der elterlichen Kost und Pflege kommt, die Eziehungs-Beiträge für die andern Söhne, auf welche sie gegeben sind, nicht entzogen werden sollen.

Der Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii gemäß wird diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Departements-Einsassen gebracht. Die Herren Landräthe und die Magistrate Unseres Verwaltungs-Bezirks werden erneuert verpflichtet, darnach bei diesfälligen Gesuchen die Bittsteller entweder gleich abzuweisen, wenn die Anträge nach den bestehenden Festsetzungen entweder nicht begründet, oder nicht vollständig, durch vorgeschriebene Taufzeugnisse und Dürftigkeits-Atteste, substanciirt werden können. Liegnitz, den 12. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. ad No. 36. R. pro May c.

No. 142. Aufruf an diejenigen Mannschaften vom ehemaligen 2ten Bataillon 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, welche noch Gratifications- und Portions-Vergütungs-Gelder zu fordern haben, betreffend.

Alle diejenigen Mannschaften vom ehemaligen 2ten Bataillon 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, welche noch Gratificationen und Portions-Vergütungsgelder zu fordern haben, werden hierdurch aufgerufen, sich spätestens bis zum 15. Juny d. J. bei den betreffendenden Herren Landräthen ihre Zahlungs-Anträge zu bilden und ihre Rechtmäßigkeit darzuthun.

Die Herren Landräthe werden sodann die nöthigen Maaßnehmungen treffen, die Auszahlung dieser Rückstände zu bewirken.

Liegnitz, den 12. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. ad No. 150 pro May c.

No. 143. Betreffend die Versteuerung des Pfefferstaubes.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, wiederholt mittelst Rescripts vom 1. Februar d. J. zu erklären, daß der Pfefferstaub, da er als wirklicher Pfeffer und gleich den Pfefferkörnern zu gebrauchen ist, auch wie dieser nach Pos. 14. p. des Tarifs, mit 1 Rthlr. vom Zentner verzollt, und mit 1 Gr. vom Pfunde versteuert werden muß. Dies wird den Zoll- und Steuerbehörden zur Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 12. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 333. May c.

No. 144. Aufruf an den Emanuel Krause aus Steinseiffen, Hirschbergschen Kreises.

Der Musketier Emanuel Krause, welcher den 1. Februar 1816. vom 19. Infanterie-Regiment (4ten Westpreuß.) in seine Heimath Steinseiffen, Hirschbergschen Kreises, entlassen worden, hat noch auf Waterloo-Gelder Anspruch zu machen, und ist mehrfältiger Nachfrage ohnerachtet, nicht aufzufinden gewesen.

Der rc. Krause wird daher hierdurch aufgerufen, sich binnen 4 Wochen bei dem Herrn Landrath oder Magistrat seines Wohnortes zu melden, und seine Ansprüche zu erweisen. Auf den Antrag der betreffenden Behörde werden Wir sodann den in Rede stehenden Gratifications-Betrag auswirken. Liegnitz, den 16. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 863. pro May c.

No. 145. Betrifft die Versteuerung der Hirse und Schwaden, so wie der Hirse-Grütze.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 10. Dezember v. J. ist der Hirse und Schwaden zur Mühle nach Pos. 3. des Tarifs vom 8. Februar 1819. mit 4 Gr. vom Scheffel, Hirse-Grütze aber beim Eingang in die Städte nach Pos. 13. mit 5. Gr. 10 Pf. vom Scheffel in Versteuerung zu nehmen.

Diese Bestimmung wird zur Achtung für die Steuer-Behörden hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 15. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 332. May c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung wegen eines von dem verstorbenen Regierungs-Vice-Präsidenten Reisel in seinem Testamente der Schul-Wittwen-Kasse ausgesetzten Legats p. 300 Rthlr.

Der hieselbst am 8. Februar d. J. verstorbene Königl. Regierungs-Vice-Präsident Herr Reisel, hat in seinem hinterlassenen Testamente der Schlesischen Schul-Wittwen-Kasse ein Legat von 300 Rthlr. ausgesetzt.

Das unterzeichnete Königl. Consistorium findet sich um so mehr veranlaßt diese wohlthätige Schenkung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als das gedachte Institut einer Unterstützung so sehr bedürftig ist. Breslau, den 30. April 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Ein unbekannter Wohlthäter hat eine Fundation von 50 Rthlr. für die katholische Schule zu Malitsch, Jauerschen Kreises, gestiftet, von deren Interessen der jedesmalige Schullehrer zu Malitsch jährlich zwei Reichsthaler empfängt, der Rest derselben aber soll auf Schulbücher und Schreib-Materialien für arme katholische Schulkinder aus Hochkirch, Baben und Schlottnig verwendet werden. — Gern erwähnen Wir dies belobend zur Nachahmung. Liegnitz, den 5. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Plan

Plan zur Zwei und Vierzigsten Königl. Preuß. Klassen-Lotterie von 72000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Gelde, mit 27000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 12000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gew. zu 3000 Thl.	3000	1 Gew. zu 4000 Thl.	4000	1 Gew. zu 5000 Thl.	5000
2 — = 1000 —	2000	2 — = 1500 —	3000	2 — = 2000 —	4000
3 — = 500 —	1500	3 — = 600 —	1800	3 — = 1000 —	3000
4 — = 200 —	800	4 — = 300 —	1200	4 — = 500 —	2000
5 — = 100 —	500	5 — = 200 —	1000	5 — = 300 —	1500
10 — = 50 —	500	10 — = 100 —	1000	10 — = 150 —	1500
25 — = 40 —	1000	25 — = 50 —	1250	25 — = 80 —	2000
50 — = 35 —	1750	50 — = 45 —	2250	50 — = 60 —	3000
100 — = 30 —	3000	100 — = 40 —	4000	100 — = 50 —	5000
200 — = 25 —	5000	200 — = 30 —	6000	200 — = 40 —	8000
300 — = 20 —	6000	300 — = 25 —	7500	300 — = 30 —	9000
300 — = 15 —	4500	1300 — = 20 —	26000	2300 — = 25 —	57500
1000 Freiloose zu 5 —	5000	2000 Freiloose zu 5 —	10000	3000 Freiloose zu 5 —	15000
1000 Gew. u. 1000 Freil.	34550	2000 Gew. u. 2000 Freil.	69000	3000 Gew. u. 3000 Frl.	116500

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Fünfte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 6000 Thlr.	6000	1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000
2 Gewinne = 3000 —	6000	1 — = 50000 —	50000
3 — = 1500 —	4500	2 Gewinne = 20000 —	40000
4 — = 800 —	3200	5 — = 10000 —	50000
5 — = 400 —	2000	6 — = 5000 —	30000
10 — = 200 —	2000	10 — = 2500 —	25000
25 — = 150 —	3750	25 — = 1500 —	37500
50 — = 100 —	5000	100 — = 1000 —	100000
100 — = 70 —	7000	200 — = 500 —	100000
200 — = 65 —	13000	300 — = 200 —	60000
300 — = 60 —	18000	1000 — = 100 —	100000
400 — = 55 —	22000	2000 — = 50 —	100000
500 — = 50 —	25000	4000 — = 40 —	160000
1000 — = 40 —	40000	7350 — = 30 —	220500
3400 — = 30 —	102000		
6000 Freiloose zu 5 —	30000		
12½ vom Hund. vom Betrage sämtl. Freil.	7500		
6000 Gewinne u. 6000 Freiloose.	296950	15000 Gewinne	1173000

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne	Anzahl der Freiloose	Betrag Thlr.
1ste	5 Thlr.	72000	360000	1ste	1000	1000	34550
2te	5 —	71000	355000	2te	2000	2000	69000
3te	5 —	69000	345000	3te	3000	3000	116500
4te	5 —	66000	330000	4te	6000	6000	296950
5te	5 —	60000	300000	5te	15000	=	1173000
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt	1690000	Zusammen	27000	12000	1690000

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 3. Juny 1820.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen Präklusion der Baar-Zahlungen für die bereits verlooseten Lieferungsscheine.

Bereits durch Meine Verordnung vom 1. März 1815. ist bestimmt, daß mit der Umschreibung von Lieferungsscheinen in Staats-Schuldscheine, der Anspruch auf Bezahlung aus dem zur Tilgung der ersteren damals ausgesetzten Realisationsfonds, fortfällt.

Diese Umschreibung ist durch Meine Ordre vom 7. May 1818. auf alle Lieferungsscheine ausgedehnt, und um deshalb hat seit jener Zeit die vorgeschriebene Realisirung nach dem Loose aufgehört. Die Amortisation erfolgt jetzt auf dem, in Meiner Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, vorgezeichneten Wege.

Da indessen die Valuta mehrerer Lieferungsscheine, welche nach den frühern Verloosungen durch Baar-Zahlungen einzulösen sind, noch nicht erhoben ist: so hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Inhaber solcher Scheine im Allgemeinen zur Empfangnahme bei der Staatsschulden-Tilgungskasse öffentlich aufzufordern, und dabei einen, auf wenigstens drei Monate hinauszusetzenden Präklusiv-Termin unter der Verwarnung bekannt zu machen, daß mit dessen Ablauf der Anspruch auf baare Zahlung erlischt, wodurch jedoch das Recht, die Umschreibung der ausgelooseten Lieferungs-Scheine in Staatsschuldscheine auch nach Ablauf des Termins zu verlangen, nicht ausgeschlossen wird, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Berlin, den 20. April 1820.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. v. M. anzuordnen geruhet, daß die aus den reoccupirten, zum aufgelösten Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, reclamirten unverbrieften Verwaltungs-Forderungen an die Preußischen Staats-Kassen aus der Zeit vor dem 1. August

 1806.

1806. herrührend, welche nach der zwischen Preußen und Westphalen geschlossenen Convention vom 28. April 1811. auf letztern Staat übergegangen waren, und eben so auch, die in den gedachten reoccupirten Provinzen nach dem 1. August 1806. und bis zum Friedensschluß von Tilsit entstandenen Forderungen, für Lieferungen und Leistungen an die vaterländischen Truppen, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber theils schon ergangenen, theils noch zu erwartenden Bestimmungen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche, insoweit es nicht schon geschehen seyn sollte, nunmehr sofort bei dem Herrn Geheimen Staats-Rath und Ober-Präsidenten von Bülow zu Magdeburg, soweit die Forderungen aus dessen Ober-Präsidial-Bezirk herrühren, diejenigen Forderungen aber, welche aus dem jetzigen Mindenschen Regierungs-Bezirk herrühren, bei dem Herrn Ober-Präsidenten von Binke zu Münster anzumelden, und mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein Präclusions-Termin bis zum 1. September dieses Jahrs hiermit angesetzt, so daß auf alle nach dessen Ablauf später etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art keine weitere Rücksicht mehr genommen wird.

Berlin, den 12. May 1820.

Ministerium des Schatzes.

Lottum.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 146. Wegen Verdingung des zur Militair-Verpflegung erforderlichen Brodguts und Fourage-Bedarfs, vom 1. August bis ult. December 1820.

Das Erforderniß an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Liegnitzschen Regierungs-Departement, mit Einschluß der aus dem vormaligen Reichenbachsche Regierungs-Bezirk zu demselben übergegangenen 5 Kreise, Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhayn und Landshut, für sämmtliche garnisonirende Linien- und Landwehr-Truppen, und der Gensd'armerie, soll für den Zeitraum vom 1. August bis letzten December 1820. im Einzelnen oder im Ganzen, an den Mindestfordernden auf den 28. Juny d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer verdungen werden. Alle unternehmunglustige kautionsfähige Männer laden Wir zu diesem Termin ein. Die Bedingungen werden in der hiesigen Regierungs-Militair-Registratur vom 22. Juny d. J. an zur Einsehung bereit liegen. Diejenigen, welche sich um diese Lieferung bewerben und als Licitanten auftreten wollen, müssen ihre Cautionsfähigkeit vor dem Termine darthun. Nachgebote werden nicht angenommen. Der Zuschlag erfolgt zu seiner Zeit von dem Königl. Vierten Departement im Hohen Krieges-Ministerio.

Nach

Nach Ablauf eines jeden Monats wird, wenn die Liquidationen vorschriftlich belegt sind, das Guthaben für den eben verflossenen Monat unverzüglich bezahlt.

Wir hoffen und wünschen, daß auch Grund-Besitzer für diese Unternehmung, namentlich für Lieferung in einzelne Magazine, sich interessiren und im Termin einfinden, weil auf prompte Zahlung und kräftigen Schutz gegen jedes Ungebührniß bei der Abnahme der Naturalien zuverläßig zu rechnen ist.

Liegnitz, den 27. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

B 1532. May c.

No. 147. Betreffend den von dem hiesigen Magistrat auf der Goldbergschen Chaussee anzulegenden Chaussee-Zoll-Schlag.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß höhern Orts dem hiesigen Magistrat die Anlage eines Chaussee-Zoll-Schlags auf der bisher schon wege-zollpflichtigen Straße von Liegnitz nach Goldberg, bei der sogenannten halben Meile, und die Erhebung des Zolls an dieser Stätte auf eigene Rechnung vom 1. July d. J. ab, nachgegeben worden. Dem Magistrat ist dabei zur Bedingung gemacht:

1) daß die Mitglieder der Gemeinde zu Wültsch von Entrichtung des Wege-Zolls, gegen Vorzeigung eines landräthlichen Attests am Schlage, ganz frei;
2) daß das Dominium Giersdorf, die Gemeinde daselbst, die Gemeinde zu Rothbrünnig, die Gemeinde zu Kroitsch, die Gemeinde zu Hohendorf, das Dominium Scharfenort,

gegen Erlegung der bisherigen Abgeltung an die Kämmerei-Kasse, von Entrichtung des Chaussee-Zolls befreit;

3) daß die Einsassen des Liegnitzschen und Goldbergschen Kreises, wenn sie sich durch landräthliche Atteste legitimiren, und mit eigenem Gespann eigene Erzeugnisse, auch Kohlen, Salz, Holz zum eignen Gebrauch verfahren, nur den ermäßigten Wege-Zoll, und zwar die Dominien pro Pferd und Meile mit 1 Kreuzer, die Gemeinden pro Pferd und Meile ½ Kreutzer entrichten dürfen;
4) daß alle Wirthschafts-Fuhren der angrenzenden Gemeinden nach den Wiesen, Aeckern und Wäldern von Entrichtung des Chaussee-Zolls befreit sind.

Auch ist der Wege-Zoll-Einnehmer bei dieser neuen Zoll-Stätte angewiesen, diejenigen, welche den Zollschlag passiren, gegen Entrichtung des Zolls mit einem Chaussee-Zoll-Zettel zu versehen, um sich dadurch resp. in Wültsch und Ernestinenthal legitimiren zu können. Diejenigen, welche sich nicht mit einem dergleichen Chaussee-Zettel daselbst legitimiren, müssen den Zoll auf die ganze Länge des Weges bezahlen. Eben so müssen die, welche von Goldberg oder Bunzlau herkommen, also den Chaussee-Zoll-Schlag zu Wültsch oder Ernestinenthal bereits passirt haben, und sich nicht durch Abgabe des dort erhaltenen Chaussee-Zoll-Zettels bei dem Einnehmer in dem Schlag bei der halben Meile ausweisen, hier den Wege-Zoll für die ganze Länge von Beziehungsweise 3 Meilen oder 1½ Meile entrichten. Liegnitz, den 22. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 148.

No. 148. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter geschafften ausländischen Vagabunden

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Zoll.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
	Olitäten-Händler							
1	George Holtus	Zent-Matthen	60	5	—	braun	frei	braun
2	George Strucko	desgl.	44	5	6	schwarz	frei	braun
3	Jägerbursche Johann Gottlieb Aurig	Stirniß	41	5	4	schwarz	bedeckt	schwarzbraun

Liegnitz, den 18. May 1820.

No. 149. Wegen nicht mehr stattfindender Umschreibung der Lieferungsscheine in kleinere.

Das Königl. Hohe Ministerium des Schatzes hat durch die Verfügung vom 21. April d. J. bekannt gemacht, daß jetzt, nachdem die Staats-Schulden-Tilgungs-Verwaltung von dem Schatz-Ministerio getrennt ist, der bisher bewilligten Umschreibung der Lieferungs-Scheine in kleinere Scheine, Schwierigkeiten entgegenstehen. Diese veranlassen hochgedachtes Ministerium, die Bewilligung um so mehr ganz aufzuheben, als die Einziehung der ältern Abgabe-Reste mehrere Jahre hindurch so sehr erleichtert worden ist, daß Niemand Ursache hat, sich zu beklagen, wenn die Bewilligungen jetzt nicht mehr in gleichem Maaße eintreten. Ueberdies können die Debenten durch Austausch der Scheine, durch Umschreibung in Staats-Schuldscheine, und Zahlung kleiner Beträge in baarem Gelde, ohne große Belästigung, sich helfen. Die Umschreibung wird daher in diesen Fällen sowohl, als fernerhin, nicht mehr statt finden.

Dem Publiko machen wir solches hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Liegnitz, den 24. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 100. R. May c.

No. 150. Betrifft die Besteuerung und Verzollung der in Rahmen eingefaßten fremden Spiegel.

Nach einer an die Königl Regierung zu Merseburg erlassenen Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 8. März d. J., sind die aus der Fremde eingehenden, schon in Rahmen eingefaßten Spiegel dem Zoll- und Verbrauchssteuersatze Posit. 28. des Tarifs vom 26. May 1818. unterworfen. Im hiesigen Regierungs-Bezirk sind zwar bereits Anträge auf Rückzahlung der zu 4 gGr. pro Pfund gezahlten Verbrauchssteuer von der Hand gewiesen worden, da letztere durch den Tarif begründet ist. Dennoch aber wird obgedachte Bestimmung, zu Vermeidung von Mißgriffen Seitens der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, hierdurch noch besonders zur Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 18. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung

II. No. 1157. April c.

Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze für den Monat April 1829.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	mittel.	mittel.	spitz	grau	rund	mittel.	Böhmen.
blau	proport.	proport.	oval	schwarz	oval	schlank	Böhmen.
blau	lang	proport.	spitz	schwarz	lang	mittel.	Kgr. Sachsen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 151. Betreffend die Bezeichnung der Binnenlinie längs der Landes-Grenze gegen das Königreich Sachsen.

Nach den Festsetzungen der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. 1. bis 3., soll zum Schutze des inländischen Gewerbefleißes und zur Sicherung der Abgaben in einem nach der Oertlichkeit näher zu bestimmenden Raume längs der Landesgränze, welcher der Grenzbezirk heißt, eine besondere Aufsicht auf den Transport von Waaren und andern Gegenständen geführt werden. Die Begränzung dieses Raums gegen das Ausland ist die Landesgränze; die gegen das Inland ist die Binnenlinie. Die Letztere hat bisher, in Ansehung des gegen das Königreich Sachsen zu belegenen, unter der Aufsicht des Haupt-Zoll-Amtes zu Reichenbach stehenden Grenzbezirks im hiesigen Regierungs-Departement, noch nicht näher bezeichnet werden können.

Wir bringen daher den Zug dieser Binnenlinie in Nachfolgendem zur Kenntniß des Publikums.

Es beginnt solche bei dem Dorfe Spree unweit der Gränze des Frankfurter Regierungs-Departements, und geht bis zum Dorfe Sproitz; von diesem geht sie auf der großen Landstraße, so daß diese in den Grenzbezirk eingeschlossen ist, bis Niesky; von hier auf der Landstraße über Wilhelmsthal, Torga, Liebstein und Ebersbach nach Görlitz; von dieser Stadt auf der Landstraße fort bis Lauban über die Dörfer Leopoldshayn, Troitzschendorf, Lichtenberg, Neukretscham, Straßenschenke und Nieder-Schreibersdorf; von der Stadt Lauban bis nach Flinsberg endlich bildet der Queis-Fluß die Binnenlinie.

Sowohl die genannten Städte und Ortschaften, als die Landstraßen, welche die Binnenlinie bezeichnen, sind als innerhalb des Grenzbezirks liegend anzusehen.

Durch diesen Grenzbezirk führen besonders durch Tafeln bezeichnete Zollstraßen, auf welchen allein in der Regel der Transport von zoll- und verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen erlaubt ist.

Da es nicht für nöthig befunden worden ist, besondere Controll-Aemter, deren §. 9. der Zoll-Ordnung gedenkt, in diesem Bezirke zu errichten, so haben die der Binnen-

nenlinie zunächst gelegenen Steuer-Aemter, namentlich die zu Görlitz, Lauban, Greiffenberg und Friedeberg am Queis, die nach der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung den Controll-Aemtern übertragenen Verpflichtungen, insbesondere der §. 88. und 92. der Zoll-Ordnung gedachten Revision der Ladungen, sich zu unterziehen, wie bereits die Verordnung vom 31. December 1818. (Seite 35. des Amtsblatts von 1819.) bestimmt hat. Außerdem aber ist innerhalb des Grenz-Bezirks jeder Zoll- und Steuer-Beamte befugt die Legitimationen der Waarenführer und der Reisenden, welche Gepäck bei sich führen, zu untersuchen.

Es haben also sowohl die Steuer- und Zoll-Beamten, als das gesammte Gewerbetreibende Publikum hiernach sich zu achten. Liegnitz, den 17. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 88. R. May c.

No. 152. Den Bedarf der Formulare zu den Communal- und Kreis-Stammrollen betreffend.

Sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiermit aufgefordert, spätestens binnen 14 Tagen, in so weit es noch nicht geschehen ist, anzuzeigen: ob, welche und wie viel (Titelblätter und Einlagebogen) Drucksachen ihnen, Behufs der nächst eintretenden Anfertigung der Communal- und Kreis-Stammrollen, nöthig, und welchen Geldbetrag diejenige Druckerei dafür fordert, aus welcher sie solche zeither bezogen haben? um zu ermessen, ob und mit welcher Kostenerparniß der Abdruck des gesammten Formular-Bedarfs hier für das ganze Regierungs-Departement ins Werk gerichtet werden kann.

Diejenigen Herren Landräthe, welche die vorbezeichneten Drucksachen nicht bedürfen, haben solches in der angezeigten Frist ebenfalls anzuzeigen.

Liegnitz, den 22. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1216. pro May c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Strafen gegen die auf unbestimmten Urlaub entlassene Landwehrmänner, oder gegen die zur Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten.

Sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts werden hiermit angewiesen: auch in denjenigen Fällen, in welchen die gegen die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner, oder gegen die zur Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten erkannten Strafen nicht durch die Militair-Behörden zu vollstrecken sind, nemlich bei erkannten Geld- oder bürgerlichen Arrest-Strafen, dennoch den betreffenden Militair-Behörden über das vorgefallene Vergehen und über die erfolgte Bestrafung sofort Mittheilung zu machen, damit diese die Behörden von jedem Vergehen und jeder Bestrafung ihrer Untergebenen die nöthige Kenntniß erlangen. Breslau, den 12. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen

Wegen der Untersuchungs-Kosten, welche den aufgehobenen und zu den Staatsgütern gezogenen Stiftern und Klöstern zur Last fallen.

Folgende Festsetzung des Königl. Justiz-Ministerii:

„Da die Gründe größtentheils wegfallen, aus welchen bisher nachgelassen worden, daß die Untersuchungs-Kosten, welche den aufgehobenen und zu den Staatsgütern gezogenen Stiftern und Klöstern zur Last fallen, nach den bei Privat-Gutsbesitzern statt findenden Sätzen liquidirt werden, und da die Beschränkung des bei dem Königl. Ober-Landesgericht verwalteten Criminal-Fonds die größtmöglichste Ersparung erfordert; so wird hierdurch bestimmt: daß die gedachten Kosten nur nach denjenigen Sätzen liquidirt und festgesetzt werden sollen, welche in den übrigen Untersuchungssachen, in denen der Fiscus die Kosten trägt, eintreten. Berlin, den 15. May 1820.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau."

wird den Inquisitoriaten und Untergerichten hiesigen Departements zur Nachachtung bei Fertigung der General-Kosten-Liquidationen in Criminal-Untersuchungen, in den durch obiges Rescript bestimmten Fällen, bekannt gemacht.

Glogau, den 24. May 1820.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Personen haben in dem 55. Lehr-Cursu im Hebammen-Unterrichts-Institut zu Glogau an der Unterweisung Theil genommen, und sind darauf nach vorhergegangener Prüfung, theils zu Geburtshelferinnen, theils zu Hebammen ernannt worden, und zwar zu Geburtshelferinnen:

Anna Rosina Liebich, geborne Kramer, aus Grünberg; Johanne Christiane Ulrich, geborne Frenzel, aus Greiffenberg; Johanne Christiane Thiemann, geborne Brauer, in Schadewalde, Laubanschen Kreises; Christiane Dorothea Schulze, geborne Hänel, aus Lüben; Eleonore Christiane Hobusch, geborne Grosser, zu Arnsdorf, Liegnitzschen Kreises; Johanne Eleonore Wegner, geborne Schmidt, aus Rothenburg, Grünbergschen Kreises; Johanne Eleonore Hayn, geborne Radelich, aus Kroitsch, Liegnitzschen Kreises; Maria Susanne Freytag, geborne Alnod, aus Jauer; Anna Maria Rosine Desems, geborne Kurz, aus Giersdorf, Hirschbergschen Kreises.

Zu Hebammen:

Johanne Christiane Thamm, geborne Walter, aus Schmiedeberg; Christiane Schmidt, geborne Großmann, aus Langheinersdorf, Sprottauschen Kreises; Anna Maria Johanna Baier, geborne Schneider, aus Hennersdorf, Laubanschen Kreises;

fes; Anna Maria Leutiger, geborne Frenzel, aus Langenau, Görlitzschen Kreises, und Anna Sidonia Feller, geborne Hänsel, aus Reinshagen, Neusalzschen Kreises. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Das am 14. Oktober v. J. zu Hartha, Laubanschen Kreises, verstorbene Fräulein Christiane Augustine von Uechtritz und Steinkirch hat der Kirche zu Ober-Wiesa ein Kapital von 400 Rthlr., dem Schullehrer zu Hartha 100 Rthlr., zur Anschaffung eines Blitz-Ableiters auf der Pfarr-Wohnung zu Ober-Wiesa 100 Rthlr., und für die Haus-Armen zu Hartha und Goldbach, Carlsberg und Schultzendorf 200 Rthlr. vermacht.

Wir bringen diese Wohlthätigkeits-Aeußerung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beiträge für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Nach einer Anzeige des Kreis-Landraths v. Skal zu Sagan, haben die Dominien des dortigen Kreises den Betrag von 106 Rthlr. 16 Gr., und die sämmtlichen Gemeinden die ihnen aus Staatsfonds restituirten Druckkosten für die Stammrollen pro 1817, zusammen mit 152 Rthlr. 12 Gr. für das Blinden-Unterrichts-Institut zu Breslau hergegeben. Den menschenfreundlichen Gebern für diesen neuen Beweis Ihres Wohlthätigkeit-Sinnes dankend, bringen Wir solches hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die gewesene Bauerguts-Besitzerin Maria Rosina, verehelicht gewesene Kehl, zu Kreitsch, Liegnitzschen Kreises, hat der dasigen Kirche 10 Rthlr. vermacht. In der Schule zu Krain desselben Kreises, sind die bisher gewöhnlich gewesenen Tische mit Pult ähnlichen, zur Benutzung des Schul-Unterrichts weit zweckmäßigeren, vertauscht worden, zu deren Anschaffung ein Beitrag von der Gutsherrschaft geleistet, und das Fehlende durch die dasige Gemeinde freiwillig zusammengebracht worden ist.

Wir bringen diese Spende hiermit danksagend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 26. Mai 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 22.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 10. Juny 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung der Uebersicht und des Geschäftsganges ist beschlossen, die verhältnißmäßigen wenigen Staats-Schuld-Scheine, welche auf Gold ausgestellt sind, in Staats-Schuld-Scheine auf Courant lautend umzuschreiben, und dabei

1) zuförderst das Agio mit Zehn Prozent in Courant,
2) außerdem aber diejenige Summe vom Kapitale, welche durch 25 nicht getheilt werden kann, ebenfalls in Courant baar auszuzahlen.

Die Inhaber solcher auf Gold gerichteten Staats-Schuld-Scheine werden deshalb aufgefordert, dieselben dazu mit den dabei befindlichen Coupons bei der Controlle der Staats-Papiere auf der Seehandlung hieselbst einzureichen, welche ihnen darauf sofort die nach obigen Grundsätzen sich ergebende Summe in baar Geld und Staats-Schuld-Scheinen auf Courant lautend, Zug um Zug aushändigen wird. Nach Ablauf von Vier Monaten a dato muß dieser Umtausch eingestellt werden, weil alsdann schon die Einrichtungen zur Ausfertigung der neuen Coupons Series IV. anfangen.

Berlin, den 19. May 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Bekanntmachung.

Nach Anleitung des Königlichen Befehls vom 20. April 1820. (Gesetz-Sammlung S. 64.) werden hierdurch die Inhaber von solchen Lieferungs-Scheinen, welche nach den ergangenen öffentlichen Bekanntmachungen

den 27. December 1815,
" 16. April 1816., und
" 22. November 1816.

verlooset, und auf diesem Wege zur Auszahlung im baaren Gelde gestellt sind, aufgefordert, gegen Aushändigung derselben die darin ausgedrückten Valuta bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse auf der Seehandlung hieselbst baldigst, und spätestens bis

Dd zum

zum letzten October d. J. in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieses Termins hört die Baarzahlung auf, und der Inhaber ist nur berechtiget die Umschreibung des verlooseten Lieferungs-Scheins in einen Staats-Schuld-Schein zu verlangen.

Berlin, den 13. May 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 153. Wegen Verdingung des zur Militair-Verpflegung erforderlichen Broodguts und Fourage-Bedarfs, vom 1. August bis ult. December 1820.

Das Erforderniß an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Liegnitzschen Regierungs-Departement, mit Einschluß der aus dem vormaligen Reichenbachschen Regierungs-Bezirk zu demselben übergegangenen 5 Kreise, Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhayn und Landshut, für sämmtliche garnisonirende Linien- und Landwehr-Truppen, und der Gensd'armerie, soll für den Zeitraum vom 1. August bis letzten December 1820. im Einzelnen oder im Ganzen, an den Mindestfordernden auf den 28. Juny d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer verdungen werden. Alle unternehmungslustige kautionsfähige Männer laden Wir zu diesem Termin ein. Die Bedingungen werden in der hiesigen Regierungs-Militair-Registratur vom 22. Juny d. J. an zur Einsehung bereit liegen. Diejenigen, welche sich um diese Lieferung bewerben und als Licitanten auftreten wollen, müssen ihre Cautionsfähigkeit vor dem Termine darthun. Nachgebote werden nicht angenommen. Der Zuschlag erfolgt zu seiner Zeit von dem Königl. Vierten Departement im Hohen Krieges-Ministerio.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird, wenn die Liquidationen vorschriftlich belegt sind, das Guthaben für den eben verflossenen Monat unverzüglich bezahlt.

Wir hoffen und wünschen, daß auch Grund-Besitzer für diese Unternehmung, namentlich für Lieferung in einzelne Magazine, sich interessiren und im Termin einfinden, weil auf prompte Zahlung und kräftigen Schutz gegen jedes Ungebührniß bei der Abnahme der Naturalien zuverläßig zu rechnen ist.

Liegnitz, den 27. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1532. May c.

No. 154. Wegen der General-Concessionen in specie der Schauspieler.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat durch den Erlaß vom 6. d. M. festgesetzt: daß die schon unterm 2. März 1818., im Betreff der General-Concessionen erlassene Bestimmung, nach welcher die Concessionisten gehalten seyn sollen:

vor Ausübung ihres Gewerbes in dem Bezirk der betreffenden Königlichen Regie-

gierung, sich bei derselben zu melden, und deren Entscheidung darüber zu gewärtigen, wann, wie lange, und in welchen Orten des Regierungs-Bezirkes das Gewerbe betrieben werden könne,

auch in der Art auf die Schauspieler-Gesellschaften anzuwenden sey, daß deren Vorsteher die Anfrage bei der Polizei-Behörde des Orts, an welchem sie auf den Grund ihrer Concession theatralische Vorstellungen zu geben beabsichtigen, zu machen; und die Bestimmung jener Behörde darüber zu gewärtigen haben, ob, wann, und wie lange diese Vorstellungen statt finden können?

Die Polizei-Behörden haben bei Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubniß die ökonomischen und sittlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Ortes zu berücksichtigen. Liegnitz, den 26. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 141. May c.

No. 155. Betreffend das Tonnen-Gemäß für Steinkohlen.

Das Königliche Ministerium des Handels ist mit dem Königlichen Ministerio des Innern dahin übereingekommen: dem Tonnen-Gemäß für Steinkohlen eine parallelepipedische Form von nachstehenden Abmeßungen:

I. Für eine ganze Tonne
24 Zoll lang,
24 Zoll breit,
$21\frac{1}{3}$ Zoll tief oder hoch;

II. Für eine halbe Tonne
24 Zoll lang,
20 Zoll breit,
$12\frac{4}{5}$ Zoll hoch oder tief;

III. Für eine Viertel-Tonne
18 Zoll lang,
16 Zoll breit,
$10\frac{2}{3}$ Zoll hoch oder tief

zu geben, und solche überall einzuführen.

Indem Wir solches dem Publiko bekannt machen, weisen Wir zugleich die ländlichen und die Stadt-Polizei-Behörden an, darüber zu wachen, daß bei dem öffentlichen Verkaufe auf die Richtigkeit dieser Gemäße gehalten werde.

Liegnitz, den 27. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 175. May c.

No. 156. Betreffend den den Kaufleuten vorläufig unbedingt gestatteten Verkauf des Glaubersalzes.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach einem Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. v. M., den Kaufleuten vorläufig der Verkauf des Glaubersalzes unbedingt gestattet

werden,

worden, bis die in der Revision befindliche neue Apotheker-Ordnung das Nähere hierüber bestimmen wird. Liegnitz, den 28. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Nr. 174. R. pro May c.

Nr. 157. Bekanntmachung wegen der in Garnison-Lazarethen ausbrechenden Pocken.

Nachstehende Verfügung des Königl. General-Staabs-Arztes und Chefs des Militair-Medicinal-Wesens, Herrn D. Görcke, wegen der zu verhütenden weitern Verbreitung der in den Garnison-Lazarethen ausbrechenden Pockenkrankheit, bringen Wir hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden und der Herren Sanitäts-Beamten, weil dieselben in der Angelegenheit in vielerlei Berührung kommen. Wir fordern Sie auf, erforderlichen Falls zur Beförderung der guten Sache mit zu wirken.

Liegnitz, den 30. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. 75. R. pro May c.

Da bei den noch nicht allgemein genug befolgten Anordnungen über Impfung der Schutzblattern hin und wieder in den Militair-Lazarethen Kranke mit natürlichen Blattern vorkommen; so wird es nothwendig, nach meinen schon früher gemachten Anordnungen genau darauf zu halten, daß diejenigen schon gedienten oder neu eintretenden Soldaten, welche die Menschen- oder Schutzblattern früher noch nicht überstanden hatten, und solches nicht durch Impfungs-Atteste oder durch deutliche zurückgebliebene Merkmale darthun können, durch die von den Herren Regiments- oder Bataillons-Aerzten vorzunehmende Vaccination gegen weitere Ansteckung geschützt werden.

Sollten dessen ungeachtet pockenkranke Soldaten vorkommen, so kann das Militair-Lazareth, in welchem dergleichen Kranke behandelt werden müssen, nach den allgemeinen und mehrmals durch die Zeitungen bekannt gemachten Polizei-Verordnungen, zwar nicht gesperrt werden, jedoch muß der Militair-Arzt die vorgeschriebenen Warnungstafeln an und neben der Thür des Hauses anbringen lassen, und dafür Sorge tragen, daß der Orts-Polizei binnen 24 Stunden das Vorhandenseyn eines solchen Kranken, so wie das Quartier, in welchem derselbe vor seiner Ankunft ins Lazareth gelegen, angezeigt werde, damit die Polizei-Behörde unter Zuziehung des Physikus Maaßregeln treffen kann, um die Verbreitung der Krankheit außerhalb des Lazareths zu behindern, worüber in dieser, besonders für die Orts-Einwohner wichtigen Angelegenheit der Physikus und der Militair-Arzt sich gemeinschaftlich bereden werden. Letzteres ist immer vorzüglich an solchen Orten nothwendig, wo die Localität des Militair-Lazareths die Verbreitung der Krankheit begünstigen könnte. Uebrigens müssen die an natürlichen Blattern Leidenden in den Lazarethen, wo es nur irgend thunlich ist, von den übrigen Kranken abgesondert, in einem möglichst entlegenen, ebenfalls mit einer Warnungstafel bezeichneten Zimmer untergebracht, und Niemanden als dem sie behandelnden Arzte und einem eigenen Wärter der Zugang gestattet werden.

Der Wärter darf, so lange er nöthig, das Lazareth nicht verlassen, und muß, da er in kleinen Lazarethen nie, in größeren aber nur selten von den etatsmäßig bereits angestellten entnommen werden kann, von den städtischen Behörden besonders requi-

riret

cirt werden. Bevor er das Lazareth verläßt, muß er sich, und vorzüglich den behaarten Theil des Kopfes, durch Baden reinigen, und seine Kleidungsstücke müssen sämmtlich nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit gewaschen, gelüftet, und durch mineralsaure Räucherungen von jedem möglichen Ansteckungs-Stoffe gereiniget werden. Ein gleiches Reinigungs-Verfahren ist auch mit den von den Blattern wieder hergestellten Soldaten und deren Kleidern zu beobachten, und bei ihrer Entlassung aus den Lazarethen darauf zu halten, daß sie nicht in solche Quartiere gelegt werden, wo vielleicht noch blatternfähige Kinder befindlich sind.

Sollten Arrestanten von den natürlichen Blattern befallen werden, und ihr Vergehen von der Art seyn, daß sie bewacht werden müßten, so darf aus einleuchtenden Gründen die Wache keinesweges in die Stube der Kranken gestellt, sondern muß, wenn das Verschließen der Thüre und die Aufsicht des Wärters nicht genüget, in einiger Entfernung außerhalb des Krankenzimmers angebracht werden.

Das von einem Pockenkranken inne gehabte Zimmer muß nach dessen Entfernung sogleich, so wie die darin befindlichen Effekten, durch Scheuren und Waschen mit Lauge, und durch mineralsaure Räucherungen gereiniget werden.

Sämmtliche Herren Ober-Militair-Aerzte wollen bei der Wichtigkeit des Gegenstandes diesen Vorschriften genau nachkommen, und davon den von ihnen abgesondert stehenden Compagnie- und Escadrons-Chirurgen zur Befolgung ebenfalls Kenntniß geben. Berlin, den 10. April 1820.

General-Staabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens. gez. Görcke.

An
die sämmtlichen Herren Ober-Militair-Aerzte.

No. 158. Die Einsendung der Listen von allen Individuen, die noch als impffähig zu betrachten sind, und deren baldige Unterwerfung der Vaccination betreffend.

Von Jahr zu Jahr haben Wir Gelegenheit gehabt, sowohl in den Städten als auf den Dörfern die Unvollständigkeit der Listen derer, die der Vaccination zu unterwerfen sind, wahrzunehmen. Wir haben daher die Impfärzte darauf bei jeder Gelegenheit aufmerksam gemacht, und sie, besonders hinsichtlich der Dörfer, aufgefordert, bei ihren Impf-Reisen sich nicht auf die Angaben zu verlassen, sondern jedesmal sich noch näher um die Zahl der zu Impfenden zu erkundigen. Neuere Ausbrüche der natürlichen Blattern haben demohngeachtet zum Theil die Unvollständigkeit der Impf-Listen gar sehr bestätigt. Durch höhere Anordnung sind Wir veranlaßt, die Listen sämmtlicher impffähigen Individuen durch die landräthlichen Aemter, das Polizei-Directorium von Liegnitz, und sämmtliche Magisträte, in welchen die Impflinge namentlich aufzuführen, bis zum 15. des Monats Julius l. J. einzufordern.

Wir haben diesen Termin besonders darum angenommen, weil im Monat Junius die Frühjahrs-Impfung gewöhnlich als beendigt anzusehen ist, und somit im Junius die Zeit eintritt, wo, Behufs der Herbst-Impfung, die den Impfärzten mitzutheilenden Impf-Listen für das im August beginnende neue Geschäft, ehestens aufgenommen werden müssen.

Wir

Wir erwarten von sämmtlichen Polizei-Behörden um so mehr die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Nachrichten, da diese Resultate höhern Orts vorgelegt werden sollen. Künftig wird dann nur von Vorlegung der Zuwachs-Tabellen die Rede seyn.

Alle Personen, die noch impffähig sind, werden bei der künftigen Herbst-Impfung, nach der Uns zugekommenen höhern Vorschrift, der Vaccination zu unterwerfen seyn.

Wo die Sache zweifelhaft ist, ob die vorgewesene Impfung gehörigen Erfolg gehabt hat oder nicht, oder ob die angeblich da gewesenen frühern Blattern ächte natürliche Pocken gewesen sind? genügt die Erklärung, daß man sich für den Herbst zur Impfung verstehe, auf deren Bewerkstelligung dann aber auch zu halten ist.

Wird diese Erklärung indeß verweigert, und getraut sich der Impfarzt nicht über den Fall zu entscheiden, oder will man dessen Entscheidung nicht gelten lassen, so ist ein solches Individuum dem Kreis-Physiko am Ort seines Aufenthalts, in den Städten aber dem Physiko der Stadt, oder einem andern Arzte, Behufs der Entscheidung, vorzustellen.

Da jeder Kreis und jede Stadt in Impf-Bezirke eingetheilt ist, so sind vor Anfang August d. J. die Listen, wie sie Uns vorgelegt werden sollen, den Impfärzten für ihren Bezirk zuzustellen, wobei Vorname und Alter, außer dem Zunamen und der Benennung des Dorfes auf dem Lande, und der Stadt und des Bezirks in den Städten, nicht außer Acht zu lassen. Eine dergleichen Tabelle jedes Bezirks ist den betreffenden Impfärzten vor Ende des Februar jedes Frühjahrs zu übermachen, damit sie mit Anfang März, wenn das Wetter günstig ist, die Frühjahrs-Impfung zu beginnen im Stande sind.

Auf diese Art wird auch in Zukunft von Jahr zu Jahr bei Mittheilung der Impf-Listen an die Herren Impfärzte verfahren.

Die fernere Einsendung dieser Tabellen an Uns machen Wir fürerst vom Bedürfniß der Zukunft abhängig.

Bei der jährlichen Einsendung der Impf-Tabellen ist die Ueberzeugung zu beurkunden, daß im betreffenden Kreise oder der betreffenden Stadt alles, was impffähig ist, vaccinirt sey. Liegnitz, den 31. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 74. R. May c.

Nr. 159. Betreffend die Einsendung der Nachweisung der vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit, wegen häuslicher Verhältnisse, zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften.

Sämmtlichen Herren Landräthen des hiesigen Regierungs-Bezirks wird die Bekanntmachung vom 28. May v. J. (Amtsblatt pro 1819. pag. 246.) betreffend die Einsendung der Verzeichnisse, der vor Ablauf der dreijährigen activen Dienstzeit, wegen häuslicher Verhältnisse, zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften, hierdurch ins Andenken zurückgerufen. Sie werden verpflichtet, diese Nachweisungen in der vorgeschriebenen Form zuverlässig bis zum 24. Juny d. J. in duplo einzureichen, und dafür zu sorgen, daß daraus Vor- und Zuname, Lebensalter und Truppen-Abtheilung der zu reclamirenden Individuen sicher zu ersehen sey.

Die

Die Entlassungs-Anträge sind auf die Unentbehrlichsten zu beschränken. Denn jede Entlassung vor vollendeter Dienstzeit ist den Truppen nachtheilig, und auch als eine Ausnahme vom Gesetz ohne dringende Veranlassung niemals zu bevorworten. Dies gilt namentlich von den Leuten, welche bei Truppen Abtheilungen des Garde- und Grenadier-Corps dienen, daher rücksichtlich dieser die sorgfältigste Prüfung empfohlen wird. Liegnitz, den 31. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Anzeige von einer Bestrafung eines entlassenen Landwehrmannes betreffend.

In Beziehung auf das Publikandum vom 17. Juny 1816., pag. 233. des Amtsblatts pro 1816., wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch aufgegeben, von jedem Falle einer Bestrafung eines entlassenen Landwehrmannes, dem betreffenden Herrn Landwehr-Commandeur Anzeige zu machen. Glogau, den 16. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doktor Schmieder hieselbst erhielt die Approbation als praktischer Arzt in den Königl. Landen, und der Wundarzt Bernhard Joseph Müller zu Conradswaldau bei Landshut die Approbation als Geburtshelfer.

Der gewesene Schullehrer Fischer zu Groß Selten ward als evangelischer Schullehrer zu Ober-Zauche, Glogauschen Kr.; der zeitherige Schullehrer Model als evangelischer Schullehrer-Substitut zu Melaune in der Ober-Lausitz; der Seminarist Schnegula als Elementar-Hülfslehrer zu Külpenau, Grünbergschen Kr.; der Schul-Adjuvant Gletz zu Kesselsdorf als Schul-Adjuvant zu Gramschütz, Glogauschen Kr.; und der Seminarist Weinhold aus Harpersdorf als Schul Adjuvant zu Görtsseiffen, Löwenbergschen Kreises, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Von den Landstraßen im Bunzlauschen Kreise sind durch die rühmliche Thätigkeit der Kreis-Einsassen und durch zweckmäßige Leitung von Seiten des Landraths, Herrn Major v. Köhlichen, schon Distanzen von mehreren Meilen in vollkommen guten Zustand gesetzt.

Die-

Diesem Beispiel ist auch nunmehr die Gemeinde zu Ober-Alzenau im Goldberg-Haynauschen Kreise gefolgt. Sie hat auf Veranlassung des Landraths Herrn v. Johnston, die von Goldberg nach Bunzlau führende Landstraße nicht nur auf die gesetzmäßige Breite erweitert, sondern auch solche in ganz guten Zustand gesetzt, auch auf ihre Kosten dabei massive Durchlässe angelegt, und einen Wegewärter zur Unterhaltung derselben besoldet.

Wir bezeugen gern, sowohl den betreffenden Kreis-Einsassen, als den Herren Landräthen beider Kreise, öffentlich Unser Wohlgefallen und Unsre Zufriedenheit über diese dem Gesellschaftszweck so wohlthätige Bemühungen.

Liegnitz, den 20. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Belobung.

Bei dem Ausbruch der natürlichen Blattern zu Fuchsmühl, Lübenschen Kreises, sind der Gerichtsscholz und die Dorfgerichte dieses Ortes, bei Beaufsichtigung der Sperre des angesteckt gewesenen Hauses, und der anderweiten polizeilichen Anordnungen gegen diese Seuche, mit solcher Amtstreue und Festigkeit in der Ausführung zu Werke gegangen, daß, ungeachtet mehrere Kinder im gesperrten Hause den Blattern unterlegen haben, auch nicht ein einziges Haus weiter angesteckt worden.

Wir beloben hierdurch dieses pflichtreue Benehmen.

Liegnitz, den 31. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Betreffend den Uebungsplatz für das 3te Bataillon des Landwehr-Regiments No. 6.

Der Herr Graf von Reichenbach auf Wiesau, Bunzlauschen Kreises, hat sich erboten, den auf seinem Grundeigenthum zur diesjährigen Uebung des 3ten Bataillons des 6ten Landwehr-Regiments ausgewählten Exercierplatz, ohne alle Entschädigung, zu überlassen. Es ist sehr verdienstlich, daß dem so wichtigen Landwehr-Uebungs-Zweck auf eine dem Gemeinwesen wohlthätige Weise Unterstützung geleistet wird, und Uns gereicht es zum Vergnügen, dieses unter Dank- und Beifalls-Bezeigung hiermit öffentlich bekannt zu machen.

Liegnitz, den 30. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 17. Juny 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 160. Die Befugniß der Grenz- und Steuer-Aufseher, Defraudanten auch in das Binnenland zu verfolgen und zu revidiren, betreffend.

Die bei dem Publiko sowohl, als auch zum Theil bei den Grenz-Aufsichts-Beamten selbst herrschende Meinung, als ob die Grenz-Aufseher in Ansehung ihrer Dienstverrichtungen lediglich und ausschließlich auf den Grenzbezirk beschränkt, und daher nicht berechtigt wären, außer demselben, im Binnen-Lande jemand anzuhalten, zu revidiren, und bei einer entdeckten Defraudation sich seiner Person und seiner heimlich eingebrachten Waaren und Sachen zu bemächtigen, ist ganz unrichtig. Es wird daher, in Gemäßheit eines Finanz-Ministerial-Rescripts vom 26. Januar d. J., hiermit allgemein bekannt gemacht:

daß die Grenz-Aufseher, und die im Grenz-Bezirk angestellten Zoll- und Steuer-Beamten so verpflichtet als Befugt sind, die sich ihnen im Grenz-Bezirk durch die Flucht entziehen wollenden, oder ihnen an Zahl überlegenen Defraudanten in das Binnenland zu verfolgen, sie daselbst zu visitiren, und nicht nur der bei ihnen sich vorfindenden unverzollten und unversteuerten Waaren, sondern auch ihrer Personen sich zu bemächtigen, um selbige mit den im Beschlag genommenen Gegenständen an das nächste Zoll- oder Steuer-Amt abzuliefern.

Wer daher unter diesen oder andern Verdacht erregenden Umständen im Binnenlande, von Grenz-Aufsehern, oder andern Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und aufgefordert wird, sich visitiren zu lassen, wird hierdurch ernstlich gewarnt, sich diesen Aufsehern und Beamten in keiner Art zu widersetzen, oder die Revision und das Anhalten seiner Person, und der bei sich habenden Waaren und Sachen zu verhindern; widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß, nach Maaßgabe seines Vergehens, gegen ihn, auf die in der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May 1818. §. 147. bis 152. festgesetzte Strafe wird erkannt werden.

Die Forst- und Polizei-Beamten, und Gensd'armes, desgleichen die Dominia und deren Beamte, so wie die Schulzen und Gerichte, desgleichen die Gemeinden und Einwohner im Binnenlande sowohl als im Grenzbezirk, werden, in Gemäßheit der

Bestimmungen der §§. 13. und 119. ebengedachter Ordnung, zugleich aufgefordert, den Grenz-Aufsehern und Zoll- und Steuer-Beamten gegen widersetzliche Defraudanten nach allen Kräften Hülfe zu leisten, und mit dahin zu wirken, daß die Defraudanten mit ihren Waaren und Sachen angehalten und zur Untersuchung an das nächste Zoll- und Steuer-Amt abgeliefert werden können.

Liegnitz, den 29. May 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. ad No. 1709. pro May c.

No. 161. Wegen des Detail-Handels mit Brannteweín auf Wochenmärkten durch Landbewohner.

Der Detail-Handel mit Branntwein auf den Wochenmärkten ist mittelst eines, an die Königl. Regierung zu Stettin unterm 26. März d. J. erlassenen Rescripts der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern, in polizeilicher Rücksicht und aus andern erheblichen Gründen, den Landbewohnern untersagt, und verordnet worden, daß eine Uebertretung dieses Verbots mit derselben Strafe belegt werden soll, welche auf das verbotwidrige Hausiren gesetzt ist. Wir machen den Uns untergeordneten Behörden, so wie dem Publikum, solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt. Liegnitz, den 29. May 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1709. pro May c.

No. 162. Betreffend die dem Wasser-Bau-Inspektor Neumann zu Löwenberg übertragene Wasserbau-Geschäfte in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhayn und Landeshut.

Wir haben die Wasserbau-Geschäfte in den durch die Auflösung der Königlichen Regierung zu Reichenbach dem hiesigen Regierungs-Departement hinzu gekommenen Kreisen Hirschberg, Schönau, Jauer, Bolkenhayn und Landeshut, dem Wasser-Bau-Inspektor Neumann zu Löwenberg übertragen.

Im Verfolg des im 48sten Stück des Amtsblatts pro 1816. sub No. 312. pag. 485. enthaltenen Publikandi vom 19. November 1816., betreffend die Bau-Kreise des Regierungs-Departements und die angestellten Baubedienten, wird dies den öffentlichen Behörden und den Kreis-Einsassen hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 5. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 4. pro Juny c.

No. 163. Wegen der Quittungsstempel.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat auf die Anfrage:

in wie fern Kassen-Rendanten für fehlende Quittungsstempel haften müssen?

dahin entschieden, daß der Rendant, welcher die ungestempelte Quittung angenommen hat, wegen der darunter begangenen Fahrläßigkeit in subsidium für die Stempel-

Ab-

Abgabe verhaftet, und solche zu tragen verpflichtet ist, der Quittungs-Aussteller aber die Strafe erlegen muß.

Diese Bestimmung wird den Kassen-Rendanten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 5. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 488. Juny c.

No. 164. Betreffend die Bücher-Censur rücksichtlich des hiesigen Regierungs-Bezirks.

In Folge der, im 19. Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 149., von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz unterm 22. April d. J. erlassenen Bekanntmachung der für die Provinz Schlesien ernannten Bücher-Censoren, wird den dabei Interesse habenden Privat-Personen, so wie den Buchdruckereien und Buchhandlungen hiermit zur Nachricht und genauesten Achtung eröffnet: daß die Censur derjenigen Zeitschriften, die in den Städten hiesigen Regierungs-Departements unter dem Titel Wochenblätter, Monatsschriften herauskommen, imgleichen der Gelegenheits-Gedichte und dergleichen, vorläufig denjenigen Personen noch übertragen bleibt, welche bisher dazu bestellt waren. Philologische Werke, z. B. Sprachlehren, Wörterbücher u. s. w., naturhistorische und schönwissenschaftliche, ferner in die Chemie und Technologie, so wie in die Kriegskunde, insofern sie weder mathematischen noch geschichtlichen Vorwurfs sind, einschlagende Werke, sind dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz vorzulegen, welches demnächst den Censor aus den unterm 22. April d. J. dem Publiko bekannt gemachten Personen bestimmen, und das weiter Nöthige veranlassen wird. Nach §. XV. des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819. hat der jedesmalige Censor ein Frei-Exemplar der von ihm censirten Schrift zu verlangen.

Liegnitz, den 6. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 132. Juny c.

No. 165. Die Einführung besonderer Eingangs-Pässe für ausländische Handwerker, imgleichen die Kundschaften der fremden Handwerks-Gesellen, und die Wanderbücher der aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Handwerker betreffend.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden in den mit dem hiesigen Regierungs-Bezirk nunmehr vereinigten Kreisen von Jauer, Schönau, Hirschberg, Bolkenhain und Landeshut werden hierdurch auf die Verordnung aufmerksam gemacht, welche unterm 4. Februar d. J., im Betreff der Einführung besonderer Eingangs-Pässe für einwandernde ausländische Handwerker-Gesellen von Uns publicirt worden ist. (Seite 56 — 57. des hiesigen Amtsblatts von 1820.)

Dieselben haben bei der Verwaltung der Paß-Polizei nach den Bestimmungen dieser Verordnung sich zu achten, auch — in so fern sie mit der Ertheilung von Eingangs-

gangs-Pässen beauftragt sind — die erforderlichen Formulare jener neuen Pässe von hier aus sich zu verschaffen.

Zugleich empfehlen Wir den obgedachten Polizei-Behörden bei dieser Gelegenheit die genaue Beachtung Unserer spätern Bekanntmachung vom 4. März d. J., (Seite 89 — 90. des hiesigen Amtsblatts), welche die Kundschaften der fremden Handwerks-Gesellen, imgleichen die Wanderbücher der aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Handwerker zum Gegenstande hat.

Liegnitz, den 6. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 184. Juny c.

No. 166. Betreffend die Censur der Kalender.

Des Königs Majestät haben, zu Erledigung der Zweifel und Bedenklichkeiten bei Verwaltung der Censur der Kalender, mittelst Allerhöchsten Beschlußes vom 28. April d. J. nachstehende Bestimmungen gegeben:

1) Es müssen alle Privat-Verleger inländischer Kalender den chronologischen Theil derselben, oder den eigentlichen Kalender, von der Königl. Kalender-Deputation zu Berlin einholen, damit Richtigkeit und Gleichförmigkeit desselben in allen Provinzen bestehet, wovon die Zeitbestimmungen der kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten abhängen. Dieser Haupttheil des Kalenders kann also nur unter Beglaubigung der Kalender-Deputation gedruckt und ausgegeben werden.
2) Wenn ein Privat-Kalender genealogische Nachrichten aufnehmen will, so müssen diese gleichfalls vorher von der Kalender-Deputation censirt worden seyn, weil die Königl. Ministerien des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dieser Behörde dazu die allgemeine Norm gegeben, um nicht von den Verlegern und Redactoren der einzelnen Kalender behelliget zu werden.
3) Wird auch bei der Kalender-Deputation alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher Messen und Märkte, so wie der Preis-Course in der ganzen Monarchie aus amtlichen Materialien gefertiget, und die Privat-Verleger, welche solche in ihre Kalender mit aufzunehmen beabsichten, haben sich deshalb in jedem vorkommenden Falle an die Kalender-Deputation zu wenden.

Jeder weitere Inhalt der von Privat-Verlegern herauszugebenden Kalender, wohin namentlich die Aufsätze gemischten Inhalts gehören, bleibt den in der Provinz angeordneten Censur-Behörden überlassen.

Hiernach haben sich alle Personen, welche sich mit Herausgabe von Kalendern befassen, genau zu achten.

Liegnitz, den 7. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 81. u. 164. Juny c.

No. 167.

No. 167. Die Trennung der Verhandlungen über die Entstehungs-Ursachen der Feuersbrünste von den Verhandlungen über die Ausmittelung der Brandschäden betreffend.

Die Ordnung des Geschäftsgangs erfordert, daß die Verhandlungen über die Untersuchung der Entstehungs-Ursachen auf dem platten Lande ausgebrochener Feuersbrünste von den Verhandlungen über die Ausmittelung der, wegen des Brandschadens, zu verwilligenden Steuer-Remission und der gebührenden Feuer-Kreis-Societäts-Hülfe gänzlich von einander getrennt, und mittelst besonderer Berichte vorgelegt werden.

Diese Regel bringen Wir vornehmlich für die landräthlichen Aemter in den fünf Kreisen von Jauer, Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn und Landshuth, hiedurch in Erinnerung, und erwarten genaue Befolgung der gegebenen Vorschrift.

Liegnitz, den 12. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 710. Juny c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem bisherigen Ober-Amtmann Block zu Schierau, so wie dem Gutsbesitzer Mügge auf Kummernick bei Polkwitz, die Titel eines Königl. Amts-Raths zu bewilligen, und die Patente darüber Allerhöchst zu vollziehen.

Bekanntmachung von Verbesserung der evangelischen Predigerstelle zu Bilave, Neusalzschen Kreises.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Bilave hat bei der durch den Abgang ihres bisherigen Seelsorgers, des Herrn Pastors Büttner, entstandenen Vacanz, auf Unsere Veranlassung unter Mitwirkung des Herrn Fürsten zu Carolath als Patron, und des Herrn Superintendenten D. Tscheggey als geistlicher Vorgesetzter, das Einkommen der dasigen evangelischen Pfarrthei, welches zeither noch nicht 400 Rthlr. betrug, durch Erhöhung des Gehalts, so wie durch Fixirung des Beichtgeldes, und des Neujahrs-Umgangs, mit Einschluß der Natural-Emolumente und Deputate, auf 600 Rthlr. erhöht.

Wir bezeigen der Bilaver Kirchgemeinde für die Bereitwilligkeit, ihren Seelsorger in eine auskömmlichere Lage zu versetzen, um so mehr Unsern Dank und Unser Wohlgefallen, da Wir wohl wissen, daß sie nicht zu den Wohlhabendern gehört, und bringen solches mit dem Wunsch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch andere Kirch-

ge-

gemeinden dem schönen Beispiel folgend, darauf vordenken mögen, dem Mann, dem die Sorge für ihr geistliches Wohl übertragen ist, ein sorgenfreieres Auskommen zu verschaffen. Liegnitz, den 4. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung einer vaterländischen Zeitschrift.

Von jeher hegten die Einwohner Preußens die ausgezeichneteste Anhänglichkeit für ihren König und ihr Vaterland, und noch vor Kurzen waren sie nach dem Druck, den sie von feindlichen Völkern erlitten, die ersten die für ihren Fürsten und ihren Heerd die Waffen ergriffen, und die größten Opfer zu diesem Zwecke darbrachten. Nie zeigte sich Vaterlandsliebe in schönerem und lebhafterem Lichte, als eben damals, und dieser patriotische Sinn ist — ob er gleich nie bei uns erloschen — doch dadurch mehr aufgeregt worden.

Diesen zu erhalten, zu stärken und zu beleben, dürfte wohl nicht als ein verdienstloses Bestreben geachtet werden. Was könnte aber wohl mehr dazu beitragen, als Kenntniß des Vaterlandes, da nur allein die Ueberzeugung von den Vorzügen des Landes, des Geistes seiner Einwohner, und des Glücks einer väterlichen Regierung die Quellen der Liebe zu demselben ausmachen kann. Aber diese Kenntniß darf sich — wenn sie nicht ganz unvollständig seyn soll — keinesweges blos auf den gegenwärtigen Zustand beschränken. Aus der Vergangenheit ist die Gegenwart hervorgegangen, und der Einfluß der Vorwelt äußert sich fortdauernd auf die Beschaffenheit des Volkes, ohne durch Zwischenräume abgesondert gedacht werden zu können. Die Eigenthümlichkeit einer Nation ist allemal nur die Folge ihrer Schicksale und der ewigen Wechselwirkung mit der umgebenden Natur.

Zu den erfreulichsten Erscheinungen der letzten Jahre gehört es daher, daß ungeachtet die Ereignisse derselben so groß und ungewöhnlich waren, daß sie allein die Aufmerksamkeit hätten fesseln können, doch die Vorliebe für die ältere vaterländische Geschichte und Naturkunde so sichtbar zugenommen hat, und Unternehmungen geglückt sind, deren Fortgang schon der bedeutenden Kosten wegen bei den Drangsalen der Zeit immer höchst zweifelhaft seyn mußte. Der ehrliche genaue und gründliche Lucas David, dessen handschriftliche Chronik immer des Drucks werth geachtet und der oft schon angekündigt wurde, aber aus Mangel an Unterstützung unterbleiben mußte, liegt jetzt nicht nur bis zur letzten Zeile gedruckt vor uns, sondern wir sehen auch der Ausgabe des für die Geschichte Preußens noch wichtigern Simon Grunow mit Sicherheit entgegen.

Unter diesen Umständen wird man den Versuch, den wir wagen, ebenfalls einiges zur ältern und neuern Kenntniß unseres Vaterlandes beizutragen, und dadurch die Liebe zu demselben zu befördern, wie wir hoffen, günstigst beurtheilen.

In diesem Vertrauen, und aufgemuntert von vielen Gönnern und Freunden, kündigen wir heirdurch die Herausgabe einer vaterländischen Zeitschrift unter dem Titel:

Bei-

Beiträge zur Kunde Preußens

an: die in einzelnen Heften, ohne an irgend einem Zeitabschnitt gebunden zu seyn, geliefert werden soll.

Ihr einziger Gegenstand, den sie nie aus den Augen verlieren wird, ist das Vaterland, und alles, was hierauf nicht unmittelbar Bezug hat, bleibt davon ausgeschlossen.

Dagegen wird die Geschichte des Königreichs Preußens, sowohl älterer, als besonders der letztern Zeit, so wie der des Tages — ungedruckte wichtige Urkunden — naturhistorische Gegenstände — topographische Beschreibungen einzelner Kreise, Oerter und Gegenden — statistische Nachrichten — Chronik der Landes-Universität — Biographien berühmter Preußen und um Preußen verdienter Männer — meteorologische Beobachtungen u. dgl. der Inhalt derselben seyn. Aber auch selbst hierin werden wir eine strenge Auswahl halten, und eben — um nicht bisweilen genöthigt zu seyn, unwichtige Aufsätze aufnehmen zu dürfen — sollen diese Blätter in zwanglosen Heften erscheinen.

Wenn wir uns gleich der Mitwirkung mehrerer verehrten Männer, die uns mit Beiträgen zu unterstützen versprochen, zu erfreuen haben, und wir selbst mit Eifer und mit Liebe an dieses Werk gehen; so werden wir dennoch der Nachsicht des Publikums bedürfen, welche wir aber, so viel in unsern Kräften steht, nicht zu mißbrauchen versprechen.

Unser sehnlicher Wunsch, bei dem Publikum Theilnahme zu gewinnen, wird um so eher erreicht werden, wenn sich mehrere in und außerhalb Königsberg mit uns zu dem vorgesteckten Zwecke zu verbinden, möchten geneigt finden lassen. Besonders geht unsere Bitte an die Herren Landräthe, Geistlichen, Kreisärzte, Magistratspersonen, Gutsbesitzer und Beamten, uns Beschreibungen der Bezirke, die sie verwalten, sowohl in naturhistorischer, landwirthschaftlicher, als statistischer Rücksicht, Denkmäler aus dem Alterthum, Sagen der Vorzeit u. dgl. in gedrängter Kürze mitzutheilen, und außer unserm Danke wird der Herr Verleger nicht unterlassen, dergleichen Aufsätze, die wir an ihn unmittelbar einzusenden bitten, zu honoriren.

Jedes Heft dieser Zeitschrift wird ungefähr sechs Bogen betragen; und sechs Hefte werden einen Band ausmachen. Ueberall, wo es erforderlich ist, werden die nöthigen Kupfer geliefert, und jeder Band mit dem Bildniß eines berühmten Mannes, der durch Geburt oder Verdienste dem Vaterlande angehört, geziert werden.

Königsberg, den 1. März 1817.

K. G. Hagen,	D. F. Schütz,	K. H. Hagen,
Medizinalrath und Professor.	Direktor des Geheimen Archivs und Professor.	Regierungsrath und Professor.

Das schätzbare Vertrauen der Herren Herausgeber hat die unterzeichnete Hofbuchdruckerei, welche schon früher durch den Druck patriotischer Werke, und noch neuerlichst durch die Vollendung der preußischen Chronik des Lucas David, zur Vermehrung

der

der Kenntniß und Liebe für das Vaterland beizutragen sich bemüht hat, mit dem Verlage des vorstehenden Werkes beehrt.

Um wegen der darauf zu verwendenden Kosten wenigstens einigermaßen gedeckt zu seyn, werden alle Freunde vaterländischer Kunde hierdurch ersucht, vorläufig auf den 1sten Band zu unterzeichnen und gefälligst Subscriptionen zu sammeln. Der Subscriptionspreis für einen auf 6 Heften oder wenigstens 33 Bogen (in gr. Octav) bestehenden Band beträgt zwei Thaler, und wird bei Ablieferung des 1sten Hefts erhoben. Der Verkaufspreis einzelner Hefte wird natürlich höher zu stehen kommen; der Käufer einzelner Hefte auch keinen Anspruch auf das jedem Bande vorzusetzende Bildniß haben.

Für ein gefälliges Aeußere, correcten und schönen Druck wird vorzüglich Sorge getragen, und jedes Heft in einem farbigen Umschlag brochirt geliefert werden. Die für diese Zeitschrift bestimmten Aufsätze ersuchen wir unter unserer Addresse an uns gelangen zu lassen, und sind wir bereit, dafür ein anständiges Honorar zu zahlen.

Königsberg, den 1. März 1817.

Hartungsche Hofbuchdruckerei.

Berichtigung.

Das im 18. Stück des hiesigen Amtsblatts befindliche Verzeichniß von den seit 1814. von der K. Commission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere verbrannten 498 Staats-Schuldscheinen, enthält folgende Druckfehler:

1) ist statt der No. 6106. A. die No. 6105. A doppelt abgedruckt;
2) findet sich hinter der No. 11263. A. das Capital à 500 Rthlr. nochmals aufgeführt.

Zur Vermeidung etwanigen Irrthums wird dies hiermit berichtigt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 24. Juny 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück enthält:

a) Die Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4. May 1820.;

b) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. May 1820., daß den zur Festungsstrafe kondemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll;

c) Die Verordnung wegen des Zwanggebrauchs der Extrapostfuhren. Vom 26. May 1820.;

d) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. May 1820., wegen eines festzusetzenden Präklusions-Termins für die gestempelten Tresorscheine, und die unverzinslichen auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer ausgestellten Anweisungen.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Merckel vom 8. April d. J., betreffend die Aufhebung der Königl. Regierung zu Reichenbach, sind die resp. Behörden und Einsassen des bisherigen Reichenbacher Regierungs-Departements bereits angewiesen worden: vom 20. April d. J. ab, ihre Berichte und Eingaben nicht mehr an die Königl. Regierung zu Reichenbach, sondern resp. an die Königl. Regierung hieselbst und zu Liegnitz zu richten; wenn indeß nach einer eingegangenen amtlichen Anzeige noch immer Berichte und Eingaben an die aufgelößte Königl. Regierung zu Reichenbach daselbst eingehen, durch deren weitere Beförderung an die oben genannten competenten Regierungen nur Aufenthalt verursacht wird: so werden

sämmt-

sämmtliche Behörden und Einsassen des ehemaligen Reichenbacher Regierungs-Departements hiermit nochmals aufgefordert: ihre Berichte und Eingaben nicht weiter nach Reichenbach, sondern zu Vermeidung unnützen Zeitverlusts an die ihnen nunmehr vorgesetzten Königl. Regierungen zu Breslau oder Liegnitz abzusenden.

Breslau, den 14. Juny 1820.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage. Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 168. Nachrichten über die in Rußland gebliebenen, zu der französischen Armee gehörig gewesenen Militair-Personen, welche deutsche oder polnische Namen führen, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können, betreffend.

Der mit der Einziehung von Nachrichten über die in Rußland gebliebenen, zu der französischen Armee gehörig gewesenen hannöverschen, Preußischen ꝛc. Militair-Personen, beauftragte hannöversche Lieutenant Meyer, hat jetzt auch ein Verzeichniß von 2734 größtentheils deutsche, zum Theil auch polnische Namen führende Individuen, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können, mitgetheilt. Es ist davon eine Abschrift bei der Polizei-Intendantur zu Berlin niedergelegt, und derselben von Seiten des Königl. Ministerii des Innern aufgegeben worden, Jedem, der, rücksichtlich seiner Angehörigen, daraus Auskunft verlangen sollte, solche zu ertheilen.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 9. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 26. R. Juny c.

No. 169. Wegen Veränderungen im Kalender-Wesen.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. April d. J., die Kalender-Deputation zu Berlin von dem Verlage der von derselben bisher herausgegebenen Volks-Kalender zu entbinden geruht. Indem dieser Behörde also bloß noch die Herausgabe der Kupfer-Kalender, als des historisch-genealogischen, des Berliner Taschen-Kalenders und der beiden Etuis-Kalender, bei denen bisher noch keine Concurrenz statt gefunden hat, obliegt, alle übrigen Kalender dagegen der Privat-Industrie überlassen bleiben, so erscheint es billig, daß die Kalender-Verleger nunmehr pro rata einen Theil der bisherigen Verwaltungs-Kosten des Kalenderwesens übernehmen, und des Königs Majestät haben zu dem Ende in gedachter Cabinets-Ordre zu befehlen geruht, unter sie eine Summe von mindestens 1500 Rthlr. jährlich zu vertheilen.

Nach Maaßgabe der Anzahl der im vorigen Jahr im ganzen Preußischen Staat, sowohl von der Kalender-Deputation als von den Privat-Verlegern, gedruckten Kalender, hat nun jeder Verleger zu diesem Behuf, außer dem Stempel-Betrage, welcher

der

der bisherige bleibt, 8 Rthlr. pro Eintausend in Quarto, 2 Rthlr. pro Eintausend Stück in Octavo und Duodecimo, und 1 Rthl. pro Eintausend Comtoir-Kalender zu zahlen, und was das hiesige Regierungs-Departement betrifft, den Betrag an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse zu berichtigen.

Quantitäten unter Eintausend, werden entweder für ein volles Tausend gerechnet, wenn sie mehr als 500, oder für ein halbes Tausend, wenn sie nur 500 oder drunter betragen. Andere Bruchtheilungen sind nicht zuläßig.

Dagegen sollen aber die Honorare, welche die Privat-Verleger für die ihnen von der Deputation mitgetheilten, und noch ferner mitzutheilenden offiziellen Artikel, nämlich die astronomischen-Notizen, Jahrmarkts-Verzeichnisse und Genealogie, bisher gezahlt haben, gänzlich wegfallen, und die Deputation wird diese Artikel von nun an einem jedem, der Kalender drucken will, (wozu es keiner besondern Concession von dieser Behörde weiterhin bedarf) unweigerlich verabfolgen lassen.

Wer eine oder mehrere Sorten Kalender drucken lassen will, hat der Kalender-Deputation möglichst früh im Jahre anzuzeigen, und zu bemerken, ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Octav- oder Duodez-Kalender verlangt, welchen Umfang er seinem Jahrmarkts-Verzeichnisse zu geben gedenkt, und ob er die Genealogie gebraucht oder nicht. Die Kalender-Deputation wird ihm dann spätestens gegen Ende des Mai's die astronomischen Artikel und das Jahrmarkts-Verzeichniß, und spätestens im August die Genealogie, die erstere handschriftlich oder in Steindruck, die letztern gedruckt zusenden. In Ansehung der Jahrmärkte scheint es am bequemsten, daß die Verleger, die schon Kalender herausgegeben haben, der Kalender-Deputation jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar ihres zuletzt gedruckten Verzeichnisses zuschicken, daß dieselbe dann nach den ihr von den Königl. Regierungen offiziell mitzutheilenden Verzeichnissen berichtigen läßt. Uebrigens sind die Verleger gehalten, die Jahrmarkts-Verzeichnisse und die Genealogie nirgends wo anders herzunehmen, als von der Kalender-Deputation. In Ansehung des astronomischen Theils der Kalender dagegen stehet es ihnen frei, sich Kalender in jeder beliebigen Form anderweitig anfertigen zu lassen, nur haben sie solche vor dem Abdruck der Deputation zur Genehmigung und etwanigen Abänderung einzureichen, damit sich kein Aberglaube oder Aberwitz in dieselben einschleiche. Was die Postartikel betrifft, so hat ein jeder Verleger, der dergleichen in seinem Kalender bringen will, sich solche von dem nächsten Königl. Post-Amte zu erbitten, ohne dessen Genehmigung und Revision er kein Verzeichniß von Postcursen drucken lassen darf. Einer besondern Censur für diese offiziellen Artikel bedarf es weiter nicht.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit den Aufsätzen gemischten Inhalts, die zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums bestimmt sind, als Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Lieder, moralische oder wirthschaftliche Aufsätze u. dgl. m. Diese werden von nun an nicht mehr, wie bisher durch die Kalender-Deputation, sondern durch die, von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz zu ernennenden Censoren, censirt werden. Liegnitz, den 10. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1635. May c. No. 170.

No. 170. Betreffend die Zahlung des Servises an die an die Grenze commandirten Gensd'armes.

Auf die eingegangenen Beschwerden, wegen verweigerter Zahlung des Servises und Quartiergeldes für die an die Grenze commandirten Gensd'armerie-Offiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gensd'armes, werden die Magistrâte der mit Gensd'armerie bequartierten bisherigen Garnison-Städte hiermit angewiesen: den Herren Officieren, Feldwebeln und Wachtmeistern den regulativmäßigen Servis nach wie vor zu zahlen, und zur Erstattung aus dem Provinzial-Servis-Fonds zu liquidiren.

Den Unteroffizieren und Gensd'armes, die zum Naturalquartier berechtiget sind, und solches an der Grenze erhalten, darf dagegen das Quartiergeld nur für Einen Monat nach ihrer Abwesenheit gewähret werden, und es muß hernach dessen Zahlung wegfallen. Liegnitz, den 15. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1829. May c.

No. 171. Betreffend die herauskommenden Zeitungen und politischen Tagsblätter.

Sämmtliche Magistrâte derjenigen Städte des hiesigen Regierungs-Departements, in welchen Zeitungen, Wochenschriften, Tagsblätter 2c. herauskommen, welche politische Nachrichten enthalten, werden hiermit verpflichtet, binnen 8 Tagen eine Nachweisung einzureichen, woraus der Titel der Zeitungen, Wochenschriften, Tagsblätter 2c. der Herausgeber, so wie die durch Rücksprache mit den Herausgebern zu erforschende Anzahl von Exemplaren, welche jährlich im Durchschnitt innerhalb Landes und auch ins Ausland davon abgesetzt werden, zu entnehmen.

Liegnitz, den 20. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1052. Juny c.

No. 172. Die Einreichung der Schulprüfungs-Berichte betreffend.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspektoren der zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Bezirke, welche mit der Einreichung der Schulprüfungs-Berichte pro termino Ostern d. J. noch im Rückstande sind, werden hierdurch an die Einsendung derselben längstens binnen 3 Wochen erinnert.

Liegnitz, den 20. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1162. Juny c.

No. 173. Das Verfahren gegen die aus Rußland etwa ankommenden Jesuiten betreffend.

Bekanntlich ist den Jesuiten der Aufenthalt in den Kaiserlichen Russischen Staaten verboten worden, und werden solche von da, unter polizeilicher Begleitung, über die Grenze geschafft.

Deshalb weisen wir, auf höhere Veranlassung, die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch an:

a auf

a) auf die etwa sich einfindenden Russischen Jesuiten und deren Zahl genau zu achten;
b) keinem derselben einen längern Aufenthalt im Lande, als zur Fortsetzung der Reise nöthig ist, ohne unsere Genehmigung zu gestatten; auch
c) jedesmal von dem Eintreffen solcher Jesuiten, ihrer Anzahl und der Richtung ihrer Reise, Anzeige anher zu machen. Liegnitz, den 16. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 721. Juny c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von der aufgelößten Reichenbachschen Regierung wurden zur hiesigen Regierung fernerweit versetzt:

Der Herr Regierungs-Vice-Präsident Troschel;
die Herren Regierungsräthe Czern v. Teipitz, Lehmann, Consistorial-Räthe Gaupp und Bezlorowsky;
die Herren Regierungs-Secretarien Mauersberger und Brucks;
die Herren Regierungs-Calculatoren, Tietze, Baudouin, Kügler und Schmidt;
der Herr Regierungs-Journalist Müller;
der Herr Regierungs-Haupt-Kassen-Controlleur Liebig, und der Kassen-Schreiber Krüger;
der Herr Regierungs-Kanzlei-Inspektor Kramer;
die Herren Regierungs-Kanzlisten Teichert, Erdmann und Böhm;
der Botenmeister Franz, der Kanzleibote Rackwitz und der Kassendiener Kopske.

Der Wundarzt Steinbach zu Löwenberg erhielt die Approbation als Geburtshelfer, und die Maria Josepha Jung aus Alt-Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, die Approbation als Hebamme.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Aufforderung.

Für die unten verzeichneten Schiffer, deren Wohn- und Aufenthaltsort unbekannt und nicht zu ermitteln ist, und welche im Jahre 1812. verschiedene Wassertransporte für französische Rechnung bewirkt haben, sind an Vergütungen, aus dem in Folge der Pariser Friedens-Traktaten, französischer Seits gezahlten Aversional-Fonds überhaupt 2008 Rthlr. 2 gr. 3 d'r. eingegangen, welche bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse baar befindlich sind.

Die namhaft gemachten Interessenten, oder deren Erben, werden nun hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. August d. J., als zum Empfang dieser Vergütung berechtigt, auszuweisen, und alsdann die Zahlung der auf sie treffenden Antheile zu gewärtigen. Marienwerder, den 31. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Er-

Extract aus der Auszahlungs-Nachweisung der im 12ten Etat anerkannten

1. Laufende Numer.	2. Numer des Etats.	3. Namen der Schiffs-Eigenthümer.	4. Auf die Frachs ist Vorschuß gezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.
350	973.	Andreas Mecos			
51	130.	dito	—	—	—
52	76. g.	Gottfried Franke	7	45	—
53	86 d.	dito	6	—	—
54	88.	dito	6	—	—
55	90.	dito.	—	—	—
56	926.	Wilhelm Franke	—	—	—
57	76. a.	Carl Haach	7	45	—
58	79. o.	dito	6	—	—
59	76. n.	Christ. Irleide	7	45	—
360	76. l.	Gottl. Zuckel	7	45	—
61	77. a.	Gottfr. Roland	6	—	—
62	77. o.	Joh. Borchard	6	—	—
63	77. w.	Joh. Schaller	6	—	—
64	82. b.	dito	6	—	—
65	77. y.	Wernicke	6	—	—
66	85. c.	August Wernicke	6	—	—
67	77. tz.	Johann Liebig	6	—	—
68	77. lz.	Daniel Neumann	32	—	—
69	82. c.	dito	6	—	—
370	82. e.	dito	6	—	—
71	77. aa.	Friedrich Schulz	6	—	—
72	92. k.	dito	6	—	—
73	78. l.	Christ. Friedr. Schulz	6	—	—
74	87. i.	dito	6	—	—
75	77. dd.	Ludwig Schulz	6	—	—
76	82. r.	dito	6	—	—
77	77. gg.	Paul Schulze	6	—	—
78	85. b.	Wilhelm Schulze	6	—	—
79	88. g.	Gottfr. Schulze	6	—	—
380	77. nn.	Friedrich Voß	6	—	—

definitiv liquidirten Forderungen ad No. 25. für mehrere Schiffer Frachtkosten.

5. Nach Abzug derselben sind anerkannt.			6. Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			7. Summa der baaren Zahlung.			8. Vorschuß, welcher in Abzug kommt.			Bemerkung.
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
46	—	—	34	13	1	—	—	—				
40	—	—	29	62	5	63	75	6				
32	45	—	24	11	4	—	—	—				
37	14	13½	27	62	14⅓	—	—	—				
34	—	—	25	21	8	109	9	—⅚				
43	21	3	32	13	10½	—	—	—				
37	73	8⅓	—	—	—	28	6	7				
32	45	—	24	11	4	—	—	—				
34	—	—	25	21	7½	49	32	11½				
32	45	—	—	—	—	24	11	4				
32	45	—	—	—	—	24	11	4				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
28	70	7	21	32	15	—	—	—				
31	16	—	23	21	16	44	45	13				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
33	28	5⅓	—	—	—	24	65	11⅓				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
37	50	13	27	79	9	—	—	—				
31	16	—	23	12	16	74	15	5				
31	16	—	23	12	16	—	—	—				
28	70	7	21	32	15	—	—	—				
37	73	8	28	6	6	49	39	3				
29	62	17	22	4	2	—	—	—				
34	43	6	25	53	11	47	57	13				
28	70	7	21	32	15	—	—	—				
31	16	—	23	12	16	44	45	13				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				
33	28	5⅓	—	—	—	24	65	11⅓				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
28	70	7	—	—	—	21	32	15				

1. Laufende Nummer.	2. Nummer des Etats.	3. Namen der Schiffs-Eigenthümer.	5. Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.
381	78. f.	Joh. Schmidt	6	—	—
82	83. m.	dito	6	—	—
83	87. r.	Heinrich Schmidt	6	—	—
84	78. tz.	Gottl. Koch	6	—	—
85	85. t.	Andreas Koch	6	—	—
86	87. w.	Gottfr. Koch	6	—	—
87	78. aa.	David Erle	6	—	—
88	85. m.	Daniel Erle	6	—	—
89	78. bb.	Gottfr. Schwarze	6	—	—
390	85. n.	dito	6	—	—
91	78. dd.	Anton Zelinski	6	—	—
92	79. g.	Joh. Humpicke	6	—	—
93	80. c.	Wilhelm Geißler	6	—	—
94	80. g.	Joh. Ziehm	6	—	—
95	81. f.	Mart. Geckel	6	—	—
96	80. i	Christ. Wolfgang	6	—	—
97	89. h.	dito	6	—	—
98	82. b.	Gottfr. Rey	6	—	—
99	82. o.	Gottlieb Müller	32	—	—
400	82. y.	Joh. Klickmann	6	—	—
1	83. g.	Andreas Koock	6	—	—
2	83. l.	Mart. Kapper	6	—	—
3	85. x.	dito	6	—	—
4	83. p.	Christ. Scharf	6	—	—
5	85. tz	dito	6	—	—
6	83. q.	Ludwig Lajewski	6	—	—
7	83. t.	Christ. Stohri	6	—	—
8	85. y.	Joh. Zippel	6	—	—
9	91. l.	dito	6	—	—
10	85. bb.	Christ. Kater	6	—	—
11	87. l.	Friedrich Scharke	6	—	—
12	87. aa.	Friedrich Horn	6	—	—
13	88. tt.	Friedr. Regge	6	—	—

5. Nach Abzug derselben sind anerkannt.			5. Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			7. Summa der baaren Zahlung.			8. Vorschuß welcher in Abzug kommt.			Bemerkung.
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
29	62	17	22	4	2							
33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$	47	15	$3\frac{1}{2}$				
34	43	6	—	—	—	25	53	11				
29	62	17	—	—	—	22	4	2				
33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{5}$				
34	41	6	—	—	—	25	53	11				
29	62	17	—	—	—	22	4	2				
33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{5}$				
29	62	17	22	4	2	—	—	—				
33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{5}$	46	69	$13\frac{1}{5}$				
29	62	17	—	—	—	22	4	2				
34	—	—	—	—	—	25	21	$7\frac{1}{2}$				
24	22	$12\frac{3}{5}$	—	—	—	18	—	$3\frac{4}{5}$				
24	22	$12\frac{3}{5}$	—	—	—	18	—	$3\frac{4}{5}$				
32	16	7	—	—	—	23	79	$17\frac{1}{3}$				
24	22	$12\frac{3}{5}$	18	—	$3\frac{4}{5}$	—	—	—				
36	2	9	26	66	16	44	67	$14\frac{1}{5}$				
31	16	—	—	—	—	23	12	16				
42	32	—	—	—	—	31	39	10				
31	16	—	—	—	—	23	12	16				
33	76	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	25	11	$1\frac{1}{2}$				
33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$	—	—	—				
33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{5}$	49	76	$12\frac{7}{10}$				
33	76	$1\frac{1}{2}$	25	11	$1\frac{1}{2}$	—	—	—				
33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{5}$	49	76	$12\frac{7}{10}$				
33	76	$1\frac{1}{2}$	—		—	25	11	$1\frac{1}{2}$				
33	76	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	25	11	$1\frac{1}{2}$				
33	28	$5\frac{1}{3}$	24	65	$11\frac{1}{5}$	—	—	—				
41	38	$8\frac{1}{8}$	30	67	11	55	43	$4\frac{1}{5}$				
33	28	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	24	65	$11\frac{1}{5}$				
34	43	6	—	—	—	25	53	11				
34	43	6	—	—	—	25	53	11				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				

1. Laufende Numer.	2. Nummer des Etats.	3. Namen der Schiffs-Eigenthümer.	4. Auf die Fracht ist Vorschuß gezahlt. Rthl.	Gr.	Pf.
414	88. l	Gottlieb Ricke	6	—	—
15	88 m.	Stenzen Gosinski	6	—	—
16	88 h.	Sigmund Hedmann	6	—	—
17	88. p.	David Schirnak	6	—	—
18	88. w.	Christ. Kluge	6	—	—
19	93.	Gottfr. Wauer	—	—	—
420	97. a.	Gottfr. Wirt	—	—	—
21	97. b.	desgl. Matzke	—	—	—
22	97. f.	Friedr. Arche	—	—	—
23	128.	Christ. Schneider	—	—	—
24	129.	Johann Küster	—	—	—
25	131. a.	Joseph Kindler	—	—	—
26	131. b.	Christ. Aurte	—	—	—
27	131. c.	Gottl. Schrebe	—	—	—
28	88. z.	Heinrich Burckert	6	—	—
29	88. tz	Michael Muchebach	6	—	—
430	88. sz.	Jacob Damas	6	—	—
		Summa	454	—	—

5. Nach Abzug derselben sind anerkannt.			6. Nach Abzug der Verluste werden baar gezahlt.			7. Summa der baaren Zahlung.			8. Vorschuß welcher in Abzug kommt.			Bemerkung.
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
38	49	11	—	—	—	28	55	8				
37	72	—	—	—	—	28	5	5				
32	69	—	—	—	—	24	29	1				
20	—	—	—	—	—	14	76	2				
40	—	—	—	—	—	29	62	5	12			
40	—	—	—	—	—	29	62	5				
40	—	—	—	—	—	29	62	5				
40	—	—	—	—	—	29	62	5				
40	—	—	—	—	—	29	62	5				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
34	—	—	—	—	—	25	21	8				
2705	6	11	—	—	—	2008	2	3	12			

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 1. July 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück enthält:

a. Die Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen Preußen und Sardinien. Vom 18. Februar d. J.;

b. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. May d. J., wegen der bei der Officier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden, excludirt gewesenen Pensions-Mitglieder;

c. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. desselben Monats, daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunciant erhalten soll;

d. Die Declaration des §. 157. der Städte-Ordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militairpersonen bei Besetzung städtischer Posten. Vom 24. May d. J.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. M. zu bestimmen geruhet, daß zur schnelleren Beendigung des Zahlungsgeschäfts der rückständigen Gehälter von den Invaliden-Kompagnien und der Gnadengehalts-Rückstände für die Invaliden in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1. September 1806. bis Ende Februar 1809., die Theilnehmer zu einem auf den 1. Januar 1821. festzusetzenden Präclusions-Termin zur Anmeldung ihrer Forderungen, unter der Verwarnung öffentlich aufgefordert werden sollen, daß sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter werden gehöret, und das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden.

Indem das unterzeichnete Departement diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich diejenigen Invaliden, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Rückstände, ungeachtet der schon seit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen,

in so fern sie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königlichen Regierungen ihres Bezirks, in so weit sie sich aber hier, oder in dem Bezirk der hiesigen Königlichen Regierung aufhalten, bei dem unterzeichneten Departement sobald als möglich, und noch vor Ablauf dieses Jahres einzureichen.

Wer die Frist bis Ende dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen gegründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf, wenn auch wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach die Zahlung erfolgen kann.

Berlin, den 12. Juny 1820.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.
(gez.) v. Schlieffen. (gez.) v. Stach.

Bekanntmachung.

Der Verkauf der v. Hallerschen Schrift: „über die spanische Constitution," ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegio erlaubt worden.

Breslau, den 21. Juny 1820.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage. Richter.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 174. Die im letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preuß. Unterthanen betreffend.

Wir übermachen heute den Magisträten zu Grünberg, Görlitz und Glogau, zu Niederlegung in ihren Polizei-Bureaux, gedruckte Exemplare von dem durch den Hannöverschen Lieutenant Meyer angefertigten zweiten Verzeichnisse, enthaltend die von demselben in verschiedenen Kaiserl. Russischen Gouvernements gesammelten Nachrichten über 3814, seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißte Preußische Unterthanen, welchem Verzeichniße ein Nachtrag von Notizen über 107 Individuen derselben Gattung beigeheftet ist. Diese Notizen sind jedoch nicht von dem Lieutenant Meyer an Ort und Stelle eingezogen, da sich seine Reise nicht über die Gouvernements Archangel, Tobolsk und Orenburg erstreckt, sondern aus den Berichten und Listen, welche die Statthalter jener Provinzen der obersten Behörde eingereicht haben, von dem rc. Meyer ausgezogen und geordnet worden. Ein viertes Exemplar ist in der hiesigen Regierungs-Registratur niedergelegt. Auch sind den genannten Magisträten Abschriften eines besondern, ebenfalls von dem rc. Meyer aufgenommenen Verzeichnisses, der sich noch jetzt in Rußland aufhaltenden Individuen aus diesseitigen Provinzen, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zugefertigt worden, und diese Magisträte sind eben so, wie die hiesige Regierungs-Registratur, erste Abtheilung, beauftragt: allen denen, welche

che aus diesen Verzeichnissen Nachrichten zu beziehen wünschen, deren Einsetzung zu gestatten.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 7. July 1819., im 29. Stück des hiesigen Amtsblatts vom Jahre 1819. S. 283., wird dem Publico, besonders allen denjenigen, welche dabei ein Interesse haben, solches hierdurch bekannt gemacht, auch bemerkt, daß die Königl. Gesandschaft zu St. Petersburg die Rückkehr der noch in Rußland befindlichen Preußischen Unterthanen, den Umständen nach zu bewirken, fortwährend bemüht ist.

Liegnitz, den 13. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 33. Juny c.

No. 175. Die Erziehungs-Unterstützungs- und Pathen-Geschenk-Gelder für Eltern von 7 und mehreren Söhnen betreffend.

Wir haben in Unsern Amtsblättern vom 21. August v. J., Stück 34. (sub No. 230.) und vom 27. May d. J., Stück 22. (sub No. 141.) die Bestimmungen, unter welchen

„die von Sr. Majestät dem Könige den Eltern von 7 und mehreren Söhnen „Allerhöchst bewilligten Erziehungs-Unterstützungs-Gelder verabfolgt wer„den sollen,

zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und Einsassen Unsers Departements gebracht. Demungeachtet gehen sogar bei des Königs Majestät und den hohen Ministerien, und auch bei Uns Gesuche von Familien-Vätern,

um Betheilung mit Erziehungs-Unterstützungs- oder Pathengeschenks-Geldern

ein, die hernach als gänzlich unbegründet erscheinen. Zur Beseitigung solcher unnützen Anträge verordnen Wir Folgendes:

1) Wer einen Antrag auf Pathen-Geschenk oder Erziehungs-Unterstützung bilden zu können vermeinet, muß solchen jedesmal der ihm zunächst vorgesetzten Kreis- oder städtischen Behörde vortragen, unter Beifügung

a) eines Taufzeugnisses über die ihm gebornen Kinder,

b) eines Armen-Zeugnisses der Orts-Polizei-Behörde.

Findet diese Behörde den Antrag nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen ungesetzmäßig, so weiset selbige den Bittsteller sogleich zurück. Erscheinet aber das Gesuch substanciirt, so erstattet die Kreis- oder Stadt-Behörde, unter Beifügung jener Zeugnisse, an Uns Bericht.

2) In den Taufzeugnissen müssen sämmtliche den Eltern gebornen Kinder beiderlei Geschlechts, wozu auch die todtgebornen zu rechnen sind, aufgeführt werden, und dabei ist zu bemerken:

welche derselben etwa bereits verstorben.

3) Da nachgegeben worden, daß bei der Zahl 7 in einer Reihe geborner Söhne, aus welcher der Anspruch auf das Königl. Pathen-Geschenk erwächst, auch die todtgebornen in Anrechnung gebracht werden können; so muß auch dagegen umgekehrt, von

von der dazwischen eingetretenen Geburt einer todt zur Welt gekommenen Tochter, wenn ihr Geschlecht wirklich aus dem Kirchenbuche hervorgehet, Kenntniß genommen werden. Denn die Reihefolge der sieben Söhne ist durch eine solche Geburt wirklich unterbrochen.

Die Herren Geistlichen werden, auf diese Vorschrift bei Ausfertigung der Taufzeugnisse aufmerksam zu seyn, ausdrücklich eingeladen.

4) Die Taufzeugnisse und die etwa sonst erforderlichen Atteste werden von den Behörden unentgeldlich mit der Bezeichnung:

Armen-Sachen,

ertheilt. Ein Stempel-Verbrauch findet also hier nicht statt.

5) Zu den über die monatlichen Erziehungs- und Unterstützungs-Gelder von den damit Betheilten auszustellenden Quittungen, haben Wir das nachstehende Schema entwerfen lassen. Die Kreis-Steuer-Aemter und alle diejenigen Behörden, welche dergleichen Quittungen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen haben, werden dafür sorgen, daß solche nur in der nachstehend vorgeschriebenen Form von den Empfängern der Erziehungs- und Unterstützungs-Gelder angenommen werden.

6) Wenn Knaben, deren Eltern zu ihrer Ernährung und Erziehung mit Unterstützungs-Gelder vom Staate betheilt werden, vor zurückgelegtem 15ten Lebensjahre in Gesinde- oder andere Dienste treten; so wird diese Unterstützung nicht weiter verabfolgt. Denn der Zweck, wozu selbige bewilligt worden, ist durch die dem Betheilten dadurch verschaffte Gelegenheit, sich selbst zu ernähren, erlediget. Erfolgt aber der Rücktritt eines solchen Knabens in elterliche Pflege und Erziehung vor zurückgelegtem 15ten Lebensjahre, so erhält das Familien-Haupt wieder fortlaufend den für denselben ausgesetzten monatlichen Erziehungs-Unterstützungs-Beitrag.

Die Ortsbehörden haben also

bei Vorlegung der Quittung zur Erhebung des Erziehungs-Unterstützungs-Geldes, Behufs der Beglaubigung, zuverläßig davon sich zu vergewissern, daß die mit dergleichen Unterstützungen betheilten Söhne sich noch wirklich in elterlicher Kost und Erziehung befinden, und die in Gesinde-Dienst getretenen Söhne sofort abzusetzen, also nicht zu gestatten, daß eine Hebung für einen solchen Knaben durch die Quittung bezogen werden könne.

7) Nach zurückgelegtem 5. bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre müssen die mit Erziehungs-Unterstützungs-Geld betheilten Knaben, den Schul-Unterricht genießen, und daß dieses mit Nutzen für ihre geistige und moralische Ausbildung wirklich geschiehet, im Attest unter der monatlichen Quittung bemerkt werden.

Wir verpflichten sämmtliche resp. Behörden und Jeden den es angehet, mit Strenge auf Erfüllung vorstehender Vorschriften zu halten.

Liegnitz, den 24. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. 1419. Juny c.

For-

Formular ad No. 5. der vorstehenden Verordnung.

Quittung

über Rthlr. Gr.
an bewilligten Erziehungs-Unterstützungs-Geldern für meine Söhne, die das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, namentlich Carl Friedrich geboren den ten rc. rc. rc.
welche mir für den Monat d. J. aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz durch die Königl. Kasse zu baar und richtig bezahlt worden. den ten 182

Daß die in vorstehender von dem Aussteller eigenhändig gezeichneten Quittung namentlich aufgeführten Söhne noch am Leben, und an den darin genannten Tagen geboren sind, im elterlichen Hause erzogen werden, auch die Eltern dieser Unterstützung höchst bedürftig sind, solche zur Erziehung ihrer Söhne zweckmäßig verwenden, und die schulfähigen Kinder den Schulunterricht regelmäßig genießen, bescheiniget hiermit pflichtmäßig. den ten 182

Die Orts- und die Polizei-Behörde.
(Kreis-Landrath oder Magistrat.)

No. 176. Betreffend die Aufnahme der Königl. Cabinets-Ordres in die öffentlichen Blätter.

Die frühere Bestimmung, wornach darauf gehalten werden soll, daß der Abdruck der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordres in öffentlichen Blättern nicht früher geschieht, als bis dazu die ausdrückliche Genehmigung der Ministerial-Behörde, zu deren Ressort der Gegenstand des Inhalts gehört, eingeholt worden, ist durch ein Rescript der Königlichen Ministerien der Geistlichen- rc., Innern- rc. und der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. v. M. erneuert worden.

Den Censoren und Druckern der im hiesigen Regierungs-Bezirk herauskommenden wöchentlichen Nachrichten und sonstigen Tageblätter wird diese Bestimmung zum Nachverhalt mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei Immediat-Verfügungen, welche durch die Gesetzsammlung, oder den officiellen Theil der Staats-Zeitung publicirt werden, es einer weitern Erlaubniß zu deren Aufnahme in andern Zeitschriften nicht bedarf.

Liegnitz, den 21. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1050. Juny c.

No. 177. Die Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen betreffend.

Mit Beziehung auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenzblatt enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, vom 12. d. M., betreffend

die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig werdenden dritten Coupons Serie III. der Staats-Schuldscheine, für das halbe Jahr vom 1. Januar bis letzten

ten Juny 1820., so wie der Zinsen auf die noch nicht präsentirten, früher fällig gewesenen Coupons,

werden sämmtliche Uns untergeordnete Kassen hiermit angewiesen, die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzurechnen, sondern auch solche während des Zahlungs-Termins vom 1. July bis 26. August d. J. unweigerlich baar zu realisiren.

Liegnitz, den 23. Juny 1820.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 111. Juny c.

No. 178. Betreffend die Servisforderungen der Städte, des aufgelösten Reichenbachschen Regierungs-Bezirks aus der Periode vom 1. Januar 1816. bis letzten December 1819.

Die landräthlichen Aemter und Magisträte der von dem aufgelösten Reichenbachschen Regierungs-Bezirk übergegangenen Kreise und Städte werden hiermit aufgefordert, sofort anzuzeigen: ob noch Liquidationen über Servis- und Garnison Einrichtungskosten aus der Periode vom 1. Januar 1816. bis letzten December 1819. rückständig sind oder nicht?

Im erstern Fall sind die Liquidationen unfehlbar binnen drei Wochen einzusenden, im letztern Falle aber binnen gleicher Zeit Negativ-Anzeigen zu erstatten. Auf Forderungen dieser Art, welche später angemeldet werden möchten, darf nicht weiter Rücksicht genommen werden; sie würden ohne Anweisung zurückgewiesen werden müssen.

Zugleich werden die betreffenden Behörden aufgefordert: binnen 14 Tagen specielle Nachweisungen über die aus dem gedachten Zeitraum bereits angewiesenen, von der vormaligen Provinzial-Servis-Kasse zu Reichenbach aber noch nicht vergütigten, ferner der bereits liquidirten, jedoch noch nicht angewiesenen Servis-Kosten, für jedes Jahr besonders einzureichen, oder wenn keine dergleichen Rückstände statt finden, Negativ-Anzeigen zu erstatten. Liegnitz, den 23. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1412. Juny c.

No. 179. Die einzuschickenden Liquidationen und Quittungen über Dotations-Zuschüsse betreffend.

Die vom Departement der aufgelöseten Königlichen Regierung in Reichenbach zum hiesigen Regierungs-Bezirk übergegangenen Kirchen-Collegia, welche Dotations-Zuschüsse aus Staats-Kassen zu empfangen haben, werden hierdurch angewiesen:

die bisher halbjährig pränumerando bezogene Kirchen-Dotations-Zuschüsse, künftig vierteljährig zu beziehen, und die, Behufs der Erhebung einzusendenden Liquidationen und Quittungen, erstere an die Königl. Regierung, letztere direct an die hiesige Haupt-Institutenkasse, zur rechten Zeit einzuschicken.

Liegnitz, den 26. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

No. 180.

No. 180. Wegen der neuen Bildung des Neben-Zoll-Amts erster Klasse zu Seidenberg.

Die dem Neben-Zoll-Amt erster Klasse zu Seidenberg bisher zugestandene Hebungs-Befugnisse, welche im 50. Stück des Amtsblatts pro 1818. sub No. 279. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, sind für das dortige Verkehr aus Böhmen nicht zureichend befunden worden. Es hat daher das Königl. hohe Finanz-Ministerium beschlossen, auch auf diesem Punkte der Zoll-Linie dem Verkehr dadurch eine zweckdienliche Freiheit zu bereiten, daß vom 1. July d. J. ab dem Neben-Zoll-Amt Seidenberg die Befugniß gegeben seyn soll:

den Zoll und die Verbrauchssteuer von allen dort verkehrenden Waaren unbeschränkt zu erheben, welche nicht in die Klasse solcher Manufaktur- und Fabrik-Waaren gehören, wovon die Abgabe 6 Gr. und mehr vom Pfunde beträgt. Von dieser letzteren Waarengattung soll die Abfertigung nur in Posten bis 50 Rthlr. erfolgen, und jeder bedeutendere Transport dieser Waaren dagegen nach wie vor an das Haupt-Zoll-Amt Reichenbach gewiesen werden.

Das Verkehr mit Begleitscheinen über Seidenberg muß vorerst noch, und bis eine diesfällige Erweiterung sich als Bedürfniß des dortigen Verkehrs dringender darstellen wird, in der bisherigen Beschränkung verbleiben.

Hiernach haben die Beamten vom 1. July d. J. ab zu verfahren, und die Verkehrtreibenden sich zu achten. Liegnitz, den 23. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 768. Juny c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landschafts-Aelteste v. Bronikowsky auf Ober-Kaiserswaldau wurde zum Commissario regio bei der Schlesischen Privat-Land-Schloßen-Schäden-Societät ernannt. Auch haben Se. Majestät der König den Kammerherrn v. Nickisch, auf Herzogswaldau, Lübenschen Kreises, der Wahl der Schlesischen Schloßen-Schäden-Societät gemäß, für seine Lebenszeit als Direktor derselben zu bestätigen geruhet.

Die Candidaten der Mathematik, du Moulin und Schade, sind zu Regierungs-Conducteurs ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monate July die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hiesigen Königl. Seminar für protestantische Schullehrer zu Ende geht, so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 24. July früh um 7 Uhr hieselbst im Seminar zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder

jeder hat sein Taufzeichniß und das Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen des Sprengels mitzubringen, die Aufnahme ins Seminar aber lediglich nur dann zu gewärtigen, wenn er das 17te Jahr erreicht hat, und gut vorbereitet befunden wird. Breslau, den 13. Juny 1820.

Königl. Seminar für Schullehrer protestantischer Konfession.

Die Crelleschen Multiplizir- und Dividir-Tafeln betreffend.

Die von dem Herrn Geheimen Ober-Baurath Crelle ausgearbeiteten Multiplizir- und Dividir-Tafeln haben vor ähnlichen schon vorhändenen Hülfsmitteln unter andern den Vorzug, daß sie bis zu der Zahl 1000 reichen, folglich für jede Summe passen, so groß sie auch immer seyn mag. Durch ihre Anwendung im Rechnungsfache wird an Zeit erspart und an Zuverlässigkeit der Rechnungs-Arbeiten gewonnen werden können. Die Maurersche Buchhandlung zu Berlin, Poststraße No. 29., hat den Verlag dieser Tafeln übernommen. Der erste Theil ist bereits erschienen, der zweite Theil, welcher das Werk beschließt, wird ehestens nachfolgen. Der Pränumerations-Preis des ganzen Werks steht auf 8 Rthlr. fest. Wir empfehlen dieses nützliche Werk dem Publiko, und besonders den Rechnungs-Beamten.

Liegnitz, den 10. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Betreffend Dorn's Anleitung zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei.

In der Maurerschen Buchhandlung zu Berlin, Poststraße No. 29., ist erschienen:

Dorn's Anleitung zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei.

Der Preis eines einzelnen Exemplars ist 22 Gr., bei Parthien von 50 bis 100 Exemplarien 18 Gr., bei Parthien über 100 Exemplare 16 Gr., bei directer Beziehung von der genannten Handlung und portofreier Einsendung des Betrages.

Wir empfehlen dem Publiko diese, auf höhere Veranlassung ausgearbeitete nützliche Schrift. Liegnitz, den 17. Juny 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 28. —

Liegnitz, den 8. July 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück enthält:

Die Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juny 1815., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30. May d. J.

Das 10te Stück enthält:

Die Verordnung wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen; und

Die Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypotheken-Wesen betreffend, beide vom 16. Juny d. J.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen des Zwanggebrauchs der Extrapostfuhren.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. In der Absicht, den durch die Edikte vom 11. April 1766. und 12. Juny 1804. angeordneten Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soweit zu ermäßigen, als eine Vereinigung des Bedürfnisses der Posteinrichtung mit dem Interesse der Gewerbtreibenden und des reisenden Publikums es zuläßt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unsers Staats, in welchen das Allgemeine Landrecht mit seinen Deklarationen wegen des Postregals, und die ältern Postgesetze eingeführt sind, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, nach vernommenen Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist, und von da mit einem andern g e d u n g e n e n Fuhrwerk weiter fahren will.

2. Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem Poststationsorte ankommen, dürfen von nun an schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen.

3. Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben, oder ist die Post-Behörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehren einen verdeckten Wagen zu stellen, da sie doch einen solchen anderweitig miethen könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Residenz Berlin gelten.

4. Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll.

Auf Ihren Antrag vom 16. d. M. bestimme ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maaß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denunzianten zu Theil werden soll.

Berlin, den 25. May 1820.

An **Friedrich Wilhelm.**

den Staatsminister Grafen von Bülow.

Deklaration des §. 157. der Städteordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militairpersonen bei Besetzung städtischer Posten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch die den Magisträten im §. 157. der Städteordnung beigelegte Befugniß, ihre Unterbediente zu wählen, die vorher bestandene, und auf ausdrücklichen Anordnungen des Staats beruhende Verpflichtung der Magisträte, die städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, für stillschweigend aufgehoben zu achten sey, oder nicht? so finden Wir Uns bewogen, auf den Bericht des Staats-Ministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, den erwähnten §. 157. der Städteordnung dahin zu erklären:

daß die frühere Verpflichtung der Magisträte, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend angesehen werden muß. Doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistratssubalternen, welche eine höhere

oder

oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. May 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. v. Altenstein.

beglaubigt: Friese.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 181. Die Verwaltung des Paßwesens betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Polizei-Behörden, besonders in den mit dem hiesigen Regierungs-Bezirk neuerdings verbundenen Kreisen von Jauer, Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn und Landshut, fortwährend monatlich und selbst wöchentlich Nachweisungen der von ihnen ertheilten oder doch visirten Pässe anher einreichen.

Wir werden dadurch zu der Erinnerung veranlaßt:

daß es solcher Nachweisungen überall nicht mehr bedarf. Die Polizei-Behörden werden daher von der ferneren Einreichung derselben hiermit entbunden und haben in ihrem Termin-Kalender diese Leistung zu löschen.

Ausgenommen von dieser Regel sind blos diejenigen Behörden, welche mit der Ertheilung von Eingangs- und Ausgangs-Pässen besonders beauftragt sind. Diesen allein liegt es ob, monatlich einen Extrakt des Paß-Journals, in Betreff der ertheilten Ausgangs- oder Eingangs-Pässe, anher einzusenden.

Es bedarf dabei keines besondern Begleitungs-Berichts. Auch sind in den Extrakten, zur Ersparung unnützer Schreiberei, alle Rubriken hinweg zu lassen, welche auf die Personal-Beschreibung (Signalement) der Paß-Empfänger sich beziehen.

Liegnitz, den 26. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. ad No. 1613. pro Juny c.

No. 182. Daß Freiwillige sich für länger als drei Jahre beim Militair engagiren können.

Nach einem Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 13. d. M., hat die von einigen Truppen geäußerte Meinung:

als sey es nicht erlaubt, Leute bei ihrem ersten Engagement zum Militair-Dienst auf länger als drei Jahre anzunehmen,

Seine Majestät den König zu der Erklärung veranlaßt:

„daß dieses unbedenklich statt finden könne, in so fern Jemand freiwillig sich „zur längern Dienstzeit erbietet.

Die-

Diese Deklaration, welche dem Königl. Militair bereits durch das Königl. Kriegs-Ministerium bekannt gemacht ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Einsassen Unseres Verwaltungs-Bezirks gebracht.

Liegnitz, den 26. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 85. R. Juny c.

No. 183. Die Zutheilung des Rothenburgschen Kreises zum Geschäfts-Bezirk des Wasser-Bau-Inspektors Sorge betreffend.

Es ist von Uns beliebt worden, den bisher von dem Wasser-Bau-Inspektor Neumann zu Löwenberg in Wasser-Bau-Polizei-Angelegenheiten respicirten Rothenburgschen Kreis dem ꝛc. Neumann abzunehmen, und solchen zum Geschäftsbezirk des Wasser-Bau-Inspektors Sorge zu Neusalz zu überweisen.

Den Einsassen des Rothenburgschen Kreises, und allen die es sonst angehen möchte, machen Wir diese Abänderung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 29. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. ad No. 1392. pro Juny c.

No. 184. Betrifft die im Laufe dieses Monats bei den Magazinen anzunehmenden Naturalien-Quanta.

Bei der am 28. vorigen Monats abgehaltenen Verdingung des Brodtguts und Fourage-Bedarfs für die im hiesigen Regierungs-Departement garnisonirenden Truppen, für die Zeit vom 1. August bis ult. Januar k. J., sind billigere Preise bewirkt worden, als zeither gezahlet werden mußten. Sämmtliche Herren Landräthe und Magazin-Verwaltungen, in so fern erstere den Einkauf nicht selbst besorgt haben, werden daher hiermit verpflichtet, zur Wahrnehmung möglichster Geldersparniß darauf zu halten, daß zuverläßig im Laufe dieses Monats nur so viel an Naturalien an- und abgenommen werde, als bis zum 1. August d. J. zur Verpflegung der Truppen unumgänglich nöthig ist.

Liegnitz, den 3. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1800. Juny c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 15. July 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück enthält:

a. Das Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau. Vom 1. Juny 1820.;

b. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. July 1820., die resp. Anmeldung und Liquidirung der Compensations-Anerkenntnisse betreffend.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. April d. J. wird das Publikum hierdurch benachrichtiget, daß Statt des abgegangenen Herrn Professor Dr. Madihn, der Herr Universitäts-Professor Dr. Unterholzner hieselbst zum Censor der juristischen Schriften ernannt worden.

Breslau, den 27. Juny 1820.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage. Richter.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 185. Die Verpachtung der Chaussee-Zoll-Stätte zu Seifersdorf, zwischen Goldberg und Haynau, betreffend.

Die Chaussee-Zoll-Einnahme der Chaussee-Zoll-Stätte zu Seifersdorf, auf der Straße von Goldberg nach Haynau, soll an den Meistbietenden vom 1. October 1820. ab verpachtet werden. Terminus ist hierzu auf den 7. August d. J. vor dem Landrath Gold-

Kk

berg-

berg Haynauschen Kreises, Herrn v. Johnston, im Wege-Zoll-Hause zu Seifersdorf angesetzt worden. Hierzu werden Bietungslustige, welche die erforderliche Real-Caution vor dem Termin nachweisen können, eingeladen, und können die Verpachts-Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und dem landräthlichen Amte zu Haynau vom 12. k. M. ab täglich eingesehen werden. Der Zuschlag wird demnächst bis zum Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

Liegnitz, den 28. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 186. Aufruf an mehrere ehemalige Husaren des vierten Husaren-Regiments, sich zum Empfang von Gratifikationen zu melden.

Nachbenannte ehemalige Husaren des vierten Husaren-Regiments, nämlich:

1) der Gemeine Gottlob Pohl, angeblich aus Siebeneichen, Löwenbergschen Kreises;
2) desgl. Benjamin Grundmann aus Kunzendorf, Bolkenhainschen Kreises;
3) desgl. Johann Rösner aus Vogelsdorf, Bolkenhainschen Kreises, und
4) desgl. Gottfried Junge aus Deutmannsdorf, Löwenbergschen Kreises,

haben noch Gratifikations- und Victualien-Nachschußgelder aus dem Jahre 1815. zu erhalten.

Da der gegenwärtige Aufenthalt dieser Personen nicht auszumitteln gewesen, so werden sie hierdurch aufgerufen: sich binnen 4 Wochen bei dem Landrath oder Magistrat ihres Wohnorts zu melden, und ihre Ansprüche zu erweisen.

Sollte sich in diesem Zeitraum kein Empfangs-Berechtigter zu den erwähnten Geldern melden, so werden die Beträge zur Disposition der Königl. Kassen gestellt werden.

Wir werden auf die nachherige Berichts-Erstattung der betreffenden Behörde das Weitere veranlassen.

Liegnitz, den 3. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1753. Juny c.

No. 187. Die Prüfung der Militair-Vorspann-Liquidationen im Königl. Kriegs-Ministerio betreffend.

Nach einer zwischen dem Hochlöblichen ersten und fünften Departement im Königlichen Kriegs-Ministerio statt gehabten Einigung, soll nunmehr die Prüfung aller aus dem Zeitraum vom 1. Januar d. J. ab herrührenden Militair-Vorspann-Liquidationen in materieller Hinsicht nicht mehr von dem Ersten, sondern von dem Fünften Departement bewirkt werden.

Wegen derjenigen Liquidationen, die aus einem früheren Zeitraum herstammen, verbleibt es aber bei der bisherigen Einrichtung, wonach das Erste Departement des Königl. Kriegs-Ministerii die Prüfung in materieller Hinsicht bewirkt.

Von dieser Bestimmung werden sämmtliche Herren Landräthe Unseres Regierungs-Departements hierdurch in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, darauf zu achten,

achten, daß etwanige Nachträge aus vorigen Jahren nicht in die Vergütungs-Liquidationen für das laufende Jahr aufgenommen, sondern besonders liquidirt werden.
Liegnitz, den 3. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1828. Juny o.

No. 188. Die terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei-Angelegenheiten betreffend.

Die terminlichen Listen und Berichte, welche von den Polizei-Behörden Unseres Verwaltung-Bezirks, wegen einiger Gegenstände der Sicherheits-Polizei anher einzureichen gewesen sind, haben bisher bestanden in:

1. den monatlich vorzulegenden Listen, nämlich:
   a) den Polizei-Gefangen-Listen, und
   b) den Listen der über die Grenze geschafften Vagabunden oder Verbrecher, und
2. den vierteljährig einzureichenden Nachweisungen:
   a) der aus den Corrections- und Straf-Anstalten entlassenen Corrigenden und Sträflinge, und
   b) der begangenen Verbrechen.

Die Erfahrung hat Uns die angenehme Ueberzeugung gewährt, daß der Hauptzweck dieser Einrichtung im Wesentlichen erreicht worden ist.

Im Vertrauen, daß die Polizei-Behörden sich beeifern werden, die eingeführte gute Ordnung aufrecht zu erhalten, erachten Wir es daher für angemessen, eine neue Vereinfachung des Geschäftsganges in dieser Hinsicht nunmehr eintreten zu lassen.

Unter Zurückweisung auf die diesen Gegenstand betreffende letzte Bekanntmachung vom 20. Februar 1819.

(Seite 105—106. des hiesigen Amts-Blatts von 1819.)

bestimmen wir daher Folgendes:

I. Sämmtliche Kreis- und Städte-Polizei-Behörden, sowohl in den dreizehn bisherigen Kreisen Unseres Verwaltungs-Bezirks, als auch in den fünf neuerdings dazu geschlagenen Kreisen von Jauer, Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn und Landeshuth, werden von der Einreichung der Negativ-Atteste oder Negativ-Berichte, in Betreff:

a) der Polizei-Gefangenen, und
b) der über die Landesgrenze geschafften Vagabunden oder Verbrecher,

hiermit entbunden.

Das Stillschweigen der Behörden wird jenem Attest gleich geachtet.

Hieraus folgt, daß dann, wenn Gefangene oder Transportaten der ebengedachten Art im Laufe eines Monats wirklich vorgekommen sind, am Schluß des Monats die entsprechende Liste mit pflichtmäßiger Treue angefertigt und pünktlich anher eingereicht werden müsse.

II. Die

II. Die Nachweisungen
der aus den Corrections- und Straf-Anstalten entlassenen Corrigenden und Sträflinge, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, und
der begangnen Verbrechen,
sind in Zukunft nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig, d. h. in den ersten acht Tagen nach dem letzten Juny und nach dem letzten Dezember eines jeden Jahres anher einzusenden.

III. In dem Falle, daß während eines Semesters entlassene Corrigenden oder Sträflinge, die unter polizeilicher Aufsicht gestanden hatten, nicht vorhanden gewesen, oder Verbrechen nicht vorgekommen seyn sollten, bedarf es wie bei I. keiner besondern Negativ-Atteste weiter.

Es soll vielmehr das Ausbleiben der diesfälligen Anzeige für die Beglaubigung angenommen werden, daß eine Veranlassung zur Anzeige nicht vorgekommen.

IV. In allen Fällen, wo Listen und Nachweisungen der vorbezeichneten Art anher einzureichen sind, dürfen solche nicht mittelst besonderer getrennter Berichte, sondern — der obgedachten Verordnung vom 20. Februar 1819. gemäß — zusammen, und mittelst Einer Anzeige, anher eingesandt werden.

Nach diesen Bestimmungen sind die Termin-Kalender von den Kreis- und Städte-Polizei-Behörden, unverzüglich zu berichtigen. Wir fügen aber zugleich die Erinnerung bei, daß diejenigen Behörden, welche Unserm Vertrauen nicht entsprechen, und Unrichtigkeiten oder Vernachläßigungen dessen, was in Beziehung auf den Sicherheits-Polizei-Zweck von ihnen abzuleisten ist, in irgend einer Art hiebei sich sollten zu Schulden kommen lassen, dadurch sich verantwortlich machen, und Uns nöthigen würden, gegen sie besondere Beschränkungen anzuordnen.

Liegnitz, den 5. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 512. July c.

No. 189. Wegen des drohenden Kiefer-Raupen-Fraßes.

In mehreren Forsten des hiesigen Regierungs-Departements haben sich folgende, den Kiefer-Beständen höchst verderblich werden könnende Raupen, als die Phalaena noctua pini perda, so wie die Phalaena bombyx pini in Gefahr drohender Anzahl eingefunden.

Die Königl. landräthlichen Aemter des Departements werden daher aufgefordert, ungesäumt Uns anzuzeigen: welche Privat- und Kämmerei-Forsten des Kreises ihrer Inspection, in mehr oder minderer Anzahl mit den vorbenannten Raupen-Arten befallen, auch ob und was für Maaßregeln dagegen, und mit welchem Erfolge, getroffen worden sind?

Zugleich verweisen Wir die Königl. landräthlichen Aemter und alle Forstbesitzer

auf

auf das unterm 15. März 1815. in dem Amtsblatt g. J. erschienene Publikandum, unter Wiederholung der Empfehlung, sich genau darnach zu achten.

Liegnitz, den 6. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. ad No. 1529. pro Juny c.

No. 190. Betreffend die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Jahren 18 13/15.

Sämmtliche Herren Landräthe der Schlesischen Kreise Unsers Verwaltungs-Bezirks werden hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen eine Nachweisung unter folgenden neben einander stehenden Rubriken unerinnert einzureichen:

1) Namen des Kreises;
2) der Kreis hat im Jahr 1819. auf Verwendung des Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Vereins unterstützt:
   a. Invaliden (wieviel) aus den Kriegsjahren von 18 13/15,
   b. dergleichen Wittwen;
   c. dergleichen Waisen;
3) mit welcher Summe;
4) Bemerkungen, worin aufzunehmen ist, ob Unterstützungen in Getreide, Holz rc. statt gefunden haben, unter Angabe der Scheffel und Klafterzahl.

Liegnitz, den 6. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 629. July c.

No. 191. Betreffend die Erstattung der Fange- und Verpflegungs-Gelder für diesseitige nicht zum stehenden Heere gehörende, jedoch militairpflichtige Deserteurs.

Es ist höhern Orts zur Sprache gekommen: ob und in wiefern die aus der Staatskasse an fremde Gouvernements zu verstattenden Fangegelder und Verpflegungskosten, für diesseitige nicht zum stehenden Heere gehörende, jedoch militairpflichtige Deserteurs, von den letztern oder von den Verwandten derselben wieder eingezogen werden können? Der diesfällige Beschluß ist unter Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dahin ausgefallen:

daß die in Rede stehenden Kosten von den Deserteurs, wenn selbige selbst des Vermögens sind, wieder eingezogen, und daß die Eltern eines noch minderjährigen Deserteurs, wenn erwiesen werden kann, daß die Desertion mit ihrem Vorwissen geschehen ist, und sie des Vermögens sind, zur Erstattung derselben in Anspruch genommen werden können.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß da, wo besondere noch geltende Provinzial- und statutarische Gesetze in dieser Beziehung zu Gunsten der Staatskasse bereits ausgedehntere Bestimmungen enthalten, es bei diesen sein Bewenden behält.

Die

Die Behörden und Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks haben in vorkommenden Fällen die gegenwärtige Festsetzung zu beachten.

Liegnitz, den 8. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 28. R. Juny c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Steuer-Controlleur Conradt wurde Ober-Steuer-Inspector, und der Unter-Steuer-Einnehmer Zingel Haupt-Steuer-Rendant zu Hirschberg; der Ober-Zoll-Einnehmer Bavastrelli, Ober-Steuer-Controlleur zu Lüben; und der Controlleur Zingel Steuer-Rendant zu Bauerwitz; der Kassen-Controlleur Assemus Steuer-Aufseher, der Steuer-Aufseher Brattig Grenzzoll-Aufseher, der Mühlen-Waagemeister Deckert und der Lieutenant Bogdain Grenz-Aufseher zu Fuß, Lieutenant Hanke Grenz-Aufseher zu Pferde, der Bezirks-Aufseher Bähr, Steuer-Aufseher, der Grenz-Zoll-Bereiter Kynast, Haupt-Steuer-Amts-Diener zu Hirschberg.

Der Candidatus theologiae Weinhold ward als Diaconus an der evangelischen Kirche zu Schönberg in der Ober-Lausitz bestätigt.

Desgl. der Privat-Lehrer Büttner, als evangelischer Schullehrer zu Eisenberg, Saganschen Kreises.

Der Candidat der Chirurgie, Carl Knoll, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt zu Einsiedel, Bolkenhainschen Kreises.

Desgleichen der Candidat der Chirurgie, Karl Stockmann, als ausübender Wundarzt zu Alt-Kemnitz.

Von der aufgelößten Reichenbachschen Regierung sind anderweit zur hiesigen Regierung versetzt worden: der Herr Regierungsrath von Terpitz, und der Herr Regierungs-Calculator Lehder.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung.

Höherer Anordnung zufolge wird eine topographische Uebersicht des Liegnitzschen Regierungs-Departements, nach seinem jetzigen Umfange, unter Unserer Aufsicht ausgearbeitet und in Druck herausgegeben werden.

Da zu erwarten ist, daß sowohl Behörden als Privat-Personen diese statistische Zusammenstellung zu besitzen wünschen, so soll außer der zu Unserm Bedürfniß erforderlichen Anzahl Exemplarien noch eine Anzahl abgedruckt werden, die für Bezahlung,

Je-

Jedem, der sie zu erlangen wünscht, überlassen werden soll. Um aber einen ungefähren Anhalt für die Bestimmung der Stärke des Drucks zu erlangen, werden hiermit die landräthlichen Aemter und Magistråte des Departements aufgefordert, Subscribenten für die Abnahme der qu. Uebersicht zu sammeln, und die Listen spätestens mit Ende des Monats August d. J. einzureichen. Der Preis wird auf 20 Gr. bis 1 Rthlr. Courant zu stehen kommen.

Liegnitz, den 3. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der Bau des neuen evangelischen Schulhauses zu Beersdorf, Jauerschen Kreises, ist nunmehr vollendet. Die Ausführung desselben entspricht dem Zweck vollkommen. Denn sowohl die Wohnung des Lehrers, als auch die Schulstuben zeichnen sich durch Geräumigkeit, Licht und Trockenheit sehr vortheilhaft aus. Der darauf verwandte Kosten-Bedarf beträgt neben der freundlichen Unterstützung, welche die Grundherrschaft, der Herr Landrath Freiherr von Richthofen auf Batzdorf, darstellte, 1300 Rthlr.

Dieses Zeugniß von dem Interesse der Gemeinde für Jugendbildung, und von ihrem guten Sinn, ist um so erfreulicher, da dieselbe früher von den Drangsalen des Krieges sehr betroffen, den Bau nur mit äußerster Anstrengung ausführen konnte.

Mit Vergnügen erwähnen Wir hierdurch des lobenswerthen Werkes.

Liegnitz, den 5. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Folgende Wohlthätigkeits-Aeußerungen bringen Wir zur Kenntniß des Publikums:

1. Die Schule zu Reibnitz, Hirschbergschen Kreises, hat von dem Nachlasse des im Jahre 1819. verstorbenen dortigen Gerichtsmannes Immanuel Hartwig ein Vermächtniß von 50 Rthlr. erhalten, wovon die Zinsen zum Besten armer evangelischer Schulkinder verwendet werden sollen;

2. Eben dieser Schule schenkte der noch lebende Schmiedemeister Gottlieb Hiller mehrere exigible Schuldforderungen, im Betrage von 77 Rthlr. 6 Sgr. Courant.

Liegnitz, den 22. Juny 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der schon mehrfach als Wohlthäter und Beförderer des Guten und Gemeinnützigen bekannte Bauerguts-Besitzer Johann Gottlieb Ludwig zu Hartliebsdorf, Löwenbergschen Kreises, hat kürzlich wieder der evangelischen Kirche zu Deutmannsdorf eine silberne, inwendig stark vergoldete Hostien-Patene, verehrt.

Auch

Auch sind der evangelischen Kirche zu Tiefenfurth, Bunzlauschen Kreises, nachstehende Geschenke verehrt worden:

Der Müller Johann Gottlieb Schüller, aus Heiligensee, schenkte derselben eine blau tuchene Altar- und Kanzelbekleidung, beide mit weißen Frangen besetzt; der Müller Johann Gottlob Michael aus Tiefenfurth eine geschmackvoll gearbeitete zinnerne Weinkanne, und die diesjährigen Unterrichtskinder eine dergleichen.

Liegnitz, den 10. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 22. July 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück enthält:

Das Publikations-Patent über die unterm 15. May 1820. vollzogene Schluß-Akte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen. De dato den 24. Juny 1820.

Das 13te Stück enthält:

a. Die Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl, und der Criminal-Ordnung §. 96. bis 98 incl., wegen der von Preußischen Unterthanen im Auslande oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämmtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben. Vom 30. Juny 1820.

b. Die Deklaration des §. 3. der Verordnung vom 11. März 1818. über die Lehen und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 1. July 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Als Censor für die Schriften des protestantisch-theologischen Fachs, ist statt des abgegangenen Herrn Professors Dr. Schulze, der hiesige Universitäts-Professor Herr Dr. Middeldorf von dem hohen Ministerio ernannt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 4. July 1820.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage. Richter. Sabarth.

 Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 192. Wegen der Eidesformel für Wundärzte.

Zur Vervollständigung der im diesjährigen Amtsblatt, Stück 22, No. 139. Seite 174. rc., enthaltenen Bekanntmachung mehrerer Eidesformulare für Medizinalpersonen, theilen wir denen, welche die Sache angeht, hierneben auch den Eid eines Wundarztes, so wie auch eines solchen Chirurgi, der zugleich Operateur ist, unter der Bemerkung mit, daß bei Vereidung der letztgenannten Gattung von Wundärzten, in der Formel an beiden leeren Stellen, hinter dem Worte Wundarzt, das Prädikat: Operateur, einzuschalten ist.

Liegnitz, den 10. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. ad No. 4. B. pro July c.

Eid eines Wundarztes.

Ich schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ausübenden Wundarzt in den Königl. Landen bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Kranken, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Niemand der meine Hülfe begehret, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung meinen Rath und Hülfe ertheilen, die übrigen Kranken aber, auch mit der Forderung für gehabte Bemühungen, nicht übersetzen, vielmehr wenn Rechnung von mir verlangt wird, mich nach der Medizinaltaxe pflichtmäßig achten; wenn ich mit Aerzten oder mehreren Wundärzten zu einem Kranken gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an der Berathung über ihn nach meinen besten Einsichten willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlich angeordneter chirurgischer Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten will, was die Medizinal-Ordnung und die schon bestehenden oder noch erscheinenden Vorschriften und Gesetze einem ausübenden Wundarzte zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

No. 193. Wegen Anschaffung der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege.

Da die Erfahrung so wohl die Zweckmäßigkeit der innern Einrichtung der von dem Polizei-Rath Merker herausgegebenen:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege,"

als deren Nutzen für die Verwaltung der Polizei bestätigt hat, so empfehlen Wir, auf höhere Veranlassung, wiederholt allen mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden den Ankauf dieser nützlichen Schrift.

Die eingehenden Paß-Gebühren werden hierzu den angemessensten Fonds bilden. Die Polizei-Behörden haben nicht nur diese Schrift möglichst zu benutzen, sondern

dern werden auch angewiesen, durch Mittheilung geeigneter Materialien dem Zweck des Herausgebers auf alle Art förderlich zu werden.

Liegnitz, den 14. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 6. R. April.

No. 194. Die Untersagung der Ertheilung sogenannter Heimathscheine an in die Schweiz Auswandernde betreffend.

Nach dem in der Schweiz bestehenden Gebrauch wird den dort einwandernden Fremden die Niederlassung nur, nach geschehener Beibringung eines sogenannten Heimathscheins, vermöge dessen die Behörde des letzten Wohnorts sich verbindlich macht, einen Auswanderer, oder dessen Ehegattin und Nachkommen, zu jeder Zeit wieder bei sich aufzunehmen, wenn sie in der Folge durch Umstände irgend einer Art bewogen werden möchten, dahin zurückzukehren, gestattet.

Da die Ertheilung solcher Scheine an einzelne Personen oder Familien nicht nur dazu dient, das Auswandern zu erleichtern, sondern auch von den nachtheiligsten Folgen für die Communen werden kann, bei denen dergleichen Auswanderer oder Ausgewanderte ihren letzten Wohnsitz gehabt haben; so werden alle Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit angewiesen: dergleichen Heimathscheine unter keinen Umständen zu ertheilen. Auswanderer sind vielmehr verordnungsmäßig blos mit Emigrations-Consensen — welche Wir ertheilen — zu versehen.

Liegnitz, den 14. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 23. R. July c.

No. 195. Bekanntmachung, wonach die Gehalts-Ersparungen der aus der Staats-Kasse besoldeten Provinzial-Unter-Behörden, in so fern sie nicht zu Remunerationen bestimmt sind, zur Staats-Kasse zurückfallen sollen.

Da nach einer allerhöchsten Bestimmung die bei den Provinzial- und aus der Staats-Kasse besoldeten Unter-Behörden vorkommenden Gehalts-Ersparungen, in so fern sie nicht zur Remuneration für einstweilige Verwaltung der erledigten Stellen erforderlich sind, allgemein und ohne Unterschied in Rücksicht auf die Dauer der Vacanz, zur Staatskasse zurückfallen und berechnet werden sollen; so werden sämmtliche von Uns ressortirende Special-Kassen hiermit aufgefordert:

im Fall bei ihnen dergleichen Ersparungen vorkommen, davon noch vor dem Jahresschlusse jedesmal Anzeige zu machen, damit wegen der Verrechnung das Nöthige erlassen werden kann.

Liegnitz, den 16. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die im letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preußischen Unterthanen betreffend.

Den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements und dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht:

daß vermittelst hohen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 12. Juny d. J., wiederum zwei Exemplare des zweiten alphabetischen Verzeichnisses der in den verschiedenen russischen Gouvernements gesammelten Nachrichten über die seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preußischen Unterthanen, nebst einem Nachtrage, an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht gesandt worden sind, und in dessen Archiv verwahrt werden, um in vorkommenden Fällen die nöthigen Nachrichten daraus entnehmen oder sich erbitten zu können.

Breslau, den 30. Juny 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen anderer Behörden.

Publicandum.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Gruben- und Hütten-Gewerke nicht überall Bevollmächtigte und Repräsentanten zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte, und zur Verhandlung mit den Berg-Aemtern ernannt haben. Die Bergordnungen sprechen aber überall von Vorstehern der Gewerken oder Zechen, und namentlich bestimmt das allgemeine Landrecht Tit. XVI. §. 269., daß der Lohnsträger, der Repräsentant der Gewerkschaft, in allen Fällen sey, welche Beleihung und Bewahrung des Eigenthums, so wie §. 314., daß die Schichtmeister, General-Bevollmächtigte in allen Fällen seyn sollen, welche den Betrieb des Werks betreffen.

Es wird hierdurch den sämmtlichen Gewerken des Schlesischen Haupt-Berg-Distrikts, diese Bestimmung in Erinnerung gebracht, und ihnen zugleich eröffnet, daß die Schichtmeister, als die Bevollmächtigten derselben, bei allen Verhandlungen, welche auf den Betrieb des Werks Bezug haben, werden angesehen werden, wenn die Gewerkschaft statt des Schichtmeisters, nicht einen andern Bevollmächtigten zu ernennen gut finden sollte.

Eine solche Ernennung eines besondern Bevollmächtigten ist jedesmal in Zeiten dem vorgesetzten Bergamte, unter Einreichung der Vollmacht, anzuzeigen, damit solches letztere dem Königl. Ober-Bergamte zur Prüfung und Bestätigung einreichen kann.

Wo dergleichen Bevollmächtigte schon legal bestellt sind, hat es dabei lediglich sein Bewenden.

Brieg, den 28. Juny 1820.

Königl. Preuß Ober-Berg-Amt für die Provinz Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pastor Heinrich zu Petschkendorf, ward als evangelischer Prediger zu Ebersdorf, Sprottauschen Kreises; der vormalige Rektor und Vormittags-Prediger Jäckel zu Groß Tschirnau, als evangelischer Prediger zu Petschkendorf, Lübenschen Kreises; der bisherige 2te Schul-College Rohleder, als Organist und Lehrer bei der evangelischen Bürgerschule zu Glogau; der Seminarist Carl Gottfried Mühle aus Görlitz, als evangelischer Schullehrer nach Groß Krausche, Görlitzschen Kreises; und der Seminarist Christian Haide, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Krausendorf, Landshutschen Kreises, bestätigt.

Der Lieutenant Carstädt auf Groß-Jänowitz ward Distrikts-Polizei-Commissarius Liegnitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der Holzhändler Gottfried Vogt in Groß-Reichen, Lübenschen Kreises, hat der dortigen Kirche hintereinander folgende Geschenke gemacht:

1) ein rothseidenes atlassenes Altar-Tüchel mit unächt silbernen Frangen,
2) zwei zinnerne Kelche mit Patenen, modern gearbeitet.

Wir bringen diese Wohlthätigkeits-Aeußerung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht über die den 15. Juny 1820. zu Jauer abgehaltene Versammlung der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft.

Nach zuvor geschehener Bekanntmachung in der Breslauer Zeitung — in dem von Seiten der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft für den Johanni-Termin gefälligst veranlaßten Publikando zugleich — hatte sich die in der Aufschrift angezeigte Versammlung gedachten Tages früh 9 Uhr in dem Fürstenthums-Landschaftlichen Lokale daselbst eingefunden. Die Versammlung wurde dem gemäß bei dem zahlreichen Erscheinen mehrer ihrer Mitglieder eröffnet, und dem Gesellschafts-Reglement von 1772. gemäß, für gehörig konstituirt erklärt.

In einer, wie sonst abgehaltenen Eröffnungs-Rede des gegenwärtigen Gesellschafts-Direktors, Königl. Landrathes Freiherrn von Richthofen, worin u. a. mit Bedauern auf die trüben und dem Landanbau in jeder Hinsicht ungünstigen Zeitverhältnisse durch unverhältnißmäßige Preis-Erniedrigung aller Landbau-Erzeugnisse hingewiesen worden war, nahm derselbe jedoch Veranlassung hier, die anwesende

Versammlung zu fortdauernder Thätigkeit ihrer verdienstlichen Bemühungen nach wie vor zu ermuntern, um hiermit ihrer höheren Bestimmung immer mehr sich nähern zu können.

Zugleich wurde die Gesellschaft, den bestehenden Vorschriften gemäß, auf alle seit vorigem Jahre etwann entstandenen Ergebniße zuförderst durch den deshalb gemachten ausführlichen und umständlichen Vortrag benachrichtiget und in Kenntniß gesetzt. Auch von Seiten der ökonomischen und Geld-Verhältnisse, eben so wie in Ansehung der Büchersammlung der Gesellschaft, erfolgte ein Gleiches.

So wie denn die Versammlung zwei ihr gefällig übersandte Bienen-Schriften unter dem Titel:

1) Ruprecht — Pastor in Steinkirche bei Strehlen. — **Anleitung zur Behandlung der Bienen** rc. Breslau 1819. bei Holäufer, und
2) Ueberschär, — in Höfel bei Löwenberg, — **Anzeige neu erfundener Strohbienenbeuten** 1819. Herausgegeben von D. Hoffmann in Bunzlau rc.

mit Danke annahm.

Zu dem Behufe der gegenwärtig sich in Jauer zugleich eingefundenen Gesellschafts-Versammlung, waren auch die Gesellschafts-Acten, theils in Ansehung des bereits gemeldeten an die Versammlung über die eingelaufenen Gesellschafts-Gegenstände, theils in Ansehung der noch in Gesellschafts-Angelegenheiten abzufassenden Beschlüsse, wie sonst Tages vorher an mehrere der anwesenden Mitglieder zur ordnungsmäßigen Durchsicht und Relation, und zwar um so mehr vertheilt worden, als die Kürze der Zeit einen ausführlichen Vortrag aller abzuhandelnden Gegenstände und Abhandlungen, nicht zuläßig machen konnte. Der diesfällige Vortrag geschah dieser Berücksichtigung gemäß in der möglichsten Kürze; ohne übrigens die Berathungen hierbei beschränken oder ihnen wohl gar die gehörige Freiheit der Diskussion deshalb nicht gestatten zu wollen. Wobei denn auch die Versammlung durch bezeigte Theilnahme und Thätigkeit in dem überall geordneten Vortrage der Reihe nach es erwies, wie sie sich fortdauernd bestrebe, und wie so sehr es ihr Ernst zugleich sey, auch in Hinsicht ihres Gesellschafts-Zweckes, demselben überall nahe zu kommen und ihn — wo möglich — ganz zu erreichen.

Abermals dankbar erkannte die Versammlung, die sowohl von Seiten der Hochlöblich Königlichen Regierung zu Reichenbach, als auch Liegnitz, der Gesellschaft Hochgeneigt zugekommene Unterstützung und ohnentgeldliche Aufnahme der vorjährigen Nachricht über die statt gefundene Versammlung in die beiderseitigen Regierungs-Amts-Blätter. Wobei und nach einmahl aufgehobener Königlicher Regierung in Reichenbach, die Gesellschafts-Versammlung den Wunsch äußerte, daß wie bisher nicht allein damit fortgefahren werden möge, sondern dem gemäß auch insbesondere dem Gesellschafts Direktorio der Auftrag noch zu Theil wurde: sich dafür nunmehr nach Breslau an dasige Hochlöbliche Königliche Regierung gebührend zu verwenden, damit die ohnentgeldliche Aufnahme dieser Nachricht, so wie solche vorher in Reichenbach geschehen, auch jetzt in Breslau hochgeneigt verwilliget werden möge.

Im

Im Vortrage wurde dabei ferner angezeigt: wie die v. J. erwähnten (18) einheimische und Ehrenmitglieder die diesfälligen Ausfertigungen und Diplome der Gesellschaft, größtentheils unter den verbindlichsten Aeußerungen und mit Dank angenommen hätten. Dagegen einige (3) Mitglieder der Gesellschaft, der Herr v. Pertkenau auf Dambritsch, der Oberamtmann Sezuiß, und Pastor Leupold in Klein-Kniegnitz durch den Tod, oder sonst ausgeschieden sind. Welches mit Bedauern bemerkt wird.

Unter den Nachrichten: Bemerkungen und Vorschläge, kamen unter andern zugleich folgende Gegenstände in Anregung:

Eine Anzeige von der Seitens der Hochlöbl. Königl. Regierung zu Reichenbach im vorigen Herbste bereits eingesandten Saamenart zu diesfälligen Versuchen und zwar auf Veranlassung eines gewissen, im Clevischen Regierungs-Departement lebenden Herrn Griesenbeck, zugleich mit einer kleinen deshalb besonders verfaßten Druckschrift. Die Einsendung dieser Saamenart war unter der Benennung von ägyptischem Korn auf eine besonders empfehlende Weise geschehen; indessen sie selbst keine andere Saamenart zu seyn scheint, als die des in Schlesien längst bekannten, sogenannten großen langkörnigten Sommerweizens, auch insgemein polnischen Weizen genannt — dabei zugleich angezeigt wurde, wie die gedachte Saamenart, zu Versuchen in die sechs benannten Kreise gehörig vertheilt, und dem gemäß darüber der Erndte-Bericht zu seiner Zeit erfolgen und bekannt gemacht werden soll.

Dieselbe Bekanntmachung steht zu erwarten, in Ansehung der auf gefällige Veranlassung der Hochwohllöblichen Königl. Akademie der Wissenschaften rc. zu Erfurt, durch den D. C. E. Putsche, Verfasser einer Monographie der Kartoffeln, Weimar im privilegirten L. J. Comptoir 1819. — gefällig eingesendeten Kartoffel-Sortiments, von 33 besondern Kartoffel-Gattungen, frühzeitiger und später Art — worüber ebenfalls zukünftig der Erndte-Bericht erfolgen soll.

Desgleichen wurden eingelaufene Correspondenz-Nachrichten und Bemerkungen über Wollpreise aus London, der Gesellschaft mitgetheilt und bekannt gemacht. Auch war in Hinsicht des Wollveredlungs-Geschäfts, so wie in Ansehung der Verwüstungen durch die sogenannte Draber- (und Schubber-) Krankheit der Schaafe, besonders bei Jährlingen und Lämmern, nicht allein die vorjährige Anfrage deshalb an die Gesellschafts-Mitglieder von Seiten des Direktorii wiederholt, sondern auch zu Anzeigen diesfälliger Erfahrung, um deshalb zu mehr Gewißheit zu gelangen, zwar aufgefordert worden, indeß — außer einem deshalb mitgetheilten Schreiben — mit leider! auch für dieses Mal nur geringem Erfolge.

Auch über das neuere Verfahren, den Flachs ohne Röste zum Spinnen brauchbar zu machen, wurden nicht allein die gefälligen Mittheilungen mehr gedachter Königl. Akademie der Wissenschaften rc. zu Erfurt*), von Seiten der Gesell-

*) Zugleich unter unentgeltlich erfolgter Mittheilung des Druckhefts unter dem Titel: Magazin für den Flachs- und Hanfbau rc. Weimar, im Verlage des L. J. Comptoir z. Weimar. 1820. — enthaltend die in dieser Beziehung angestellten chemischen u. a. Versuche des Professor Dr. Völcker.

schafts-

schafts-Versammlung mit dem gebührenden Danke erkannt, sondern auch das deshalb Erforderliche zur öffentlichen Mittheilung u. s. w. beschlossen.

In Ansehung der übrigen in Vortrag gebrachten Nachrichten, Bemerkungen und Vorschläge wurden demnächst die gehörigen Beschlüsse gefaßt, und in die deshalb aufgenommene Tages-Verhandlung sämmtlich vermerkt und eingetragen, worauf sodann mit der Wahl von sechszehn neu aufgenommenen Ehren- (sowohl auswärtigen als auch einheimischen) und ordentlichen Gesellschafts-Mitgliedern, fortgefahren wurde.

Sodann geschah die Mittheilung über die eingegangenen schriftlichen Aufsätze, deren Aufnahme zum Druck von Seiten der Gesellschafts-Versammlung bewilliget wurde. Dasselbe geschah in Ansehung des Vortrages von veterinärischen und anderweitigen Hausmitteln betreffenden Anzeigen. Worauf Abend gegen sechs Uhr die Gesellschafts-Versammlung von Seiten des Direktorii wieder aufgehoben und vertagt wurde. Und soll schließlich, so wie andere Jahre bereits geschehen, über das Ganze des gedachten Versammlungstages und der darin aufgenommenen Verhandlungen, an den gesellschaftlichen Gesammtverein sowohl, als an das verehrte Publikum, durch den Abdruck mehrgedachter Arbeiten und Aufsätze, Bericht erstattet; so wie ferner dasjenige nachrichtlich angezeigt werden, was zu Verbreitung der Kenntniß von dem ferneren Fortgange der Gesellschafts-Bemühungen selbst gereichen kann. So wie auch noch Druck-Exemplare der frühern Jahrgänge von 1816. bis jetzt, in Commission bei Reinhard Schöne in Breslau, fortwährend zu erhalten und daher zu beziehen sind.

Jauer, den 30. Juni 1820.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 29. July 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 196. Die Controlle des Verkehrs an der Grenze mit Sachsen betreffend.

Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. May 1818., hat die Nothwendigkeit ausgesprochen, in angemessenen Räumen an den verschiedenen Landesgrenzen das Waaren-Verkehr einer besondern Aufsicht unterzuordnen. Die Räume, welche an den Landesgrenzen Unsers Regierungsbezirkes jener Aufsicht anheim gefallen sind, hat das Amtsblatt bereits bezeichnet. Wir machen indessen die Erfahrung, daß die Regeln der Zoll-Ordnung über das Verkehr in den Control-Bezirken in dem durch die Verordnung vom 17. May d. J. umständlich dargestellten Raume, an der Grenze mit Sachsen häufig verletzt worden. Deshalb bringen Wir den Schwachen zur Belehrung, und den Feinden der gesetzlichen Ordnung zur Warnung die Regeln anderweit in Erinnerung, welche die Zoll-Ordnung und die Instruction für die Zoll-Verwaltung über diesen Gegenstand enthalten, und verordnen über die Anwendung jener Regeln für den Controll-Bezirk an der Grenze mit Sachsen, wie folget.

§. 1. Der Transport der Abgabenpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenstände über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November und December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten May, Juny und July, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 2. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke darf in der Regel nur auf den Zollstraßen statt finden, welche durch Tafeln bezeichnet worden sind.

§. 3. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif-Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;

Mm b) bei

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besondern, von der Regierung nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c) bei völlig abgesonderten Gegenständen, welche verpackt, und nicht unter der Ausnahme zu a) begriffen sind, desgleichen bei fremden, abgabenpflichtigen, und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhre erwiesen werden muß.

In den unter c und d aufgestellten Fällen muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum andern in größerer Entfernung, als eine Viertelmeile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande, (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 4. Die so eben vorgeschriebenen Bescheinigungen werden ertheilt, entweder von

A. den Grenz-Zoll-Aemtern:

(Reichenbach), Seidenberg, Radmeritz, Schwerta, Strasberg, Paulsdorf, Lauban, an Unserer Grenze mit Sachsen) oder von

B den Consumtions-Steuer-Aemtern im Innern,

namentlich: Grünberg, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Görlitz, im hiesigen Regierungsbezirke, so wie von allen übrigen Consumtions-Steuer-Aemtern des Reichs; oder von

C. den zunächst an der Binnenlinie gelegenen indirecten Steuer-Aemtern:

Muskau, Rothenburg in der Ober-Lausitz, Naumburg a. B., Sagan, Bunzlau, Greiffenberg, Friedeberg, Naumburg am Queis, als mit Beschränkung substituirten Controll-Aemtern;

oder endlich von

D. den im Grenz-Bezirke selbst gelegenen indirecten Steuer-Aemtern:

Lauban, Marklissa, Schönberg, und von der Receptur Niesky.

Die Richtung des Verkehrs, welches der Bescheinigung bedürftig ist, und der Verwaltungs-Befugniß, welche den einzelnen Aemtern beiwohnt, vertheilen das diesfällige Geschäft der Legitimations Ausfertigung unter die benannten Behörden.

§. 5. Die sub A. benannten Grenz-Zoll-Aemter geben die Bescheinigung für die der Legitimation bedürftigen Gegenstände,

a) welche aus der Fremde eingehen,

b) für die ins Ausland gerichteten Transporte, und
c) für das Verkehr im Grenz-Bezirke selbst.

Es versteht sich indessen von selbst, daß der Gegenstand, über welchen beim Ein- und Ausgange von den Zoll-Aemtern eine Bescheinigung begehrt und gegeben werden darf, nach Maaßgabe des Tarifs, zur Verwaltung des aussertigenden Amtes gehören muß.

§. 6. Die Consumtions-Steuer-Aemter, welche im §. 4. sub B. bezeichnet worden, sind gesetzlich ermächtiget, für allen Waaren-Transport die Legitimation auszufertigen, welche

a) entweder ins Ausland gerichtet ist, oder
b) die Bestimmung hat, im Grenz-Bezirke selbst zu bleiben.

Es muß jedoch von den Legitimations-Bedürftigen daran gedacht werden, daß das Consumtions-Steuer-Amt Görlitz bereits im Controll-Bezirke selbst gelegen ist, und daher jeder aus dem Binnenlande auf dieses Amt gerichtete Transport, sich für den Raum von der Binnenlinie bis nach Görlitz, mit einer zureichenden Bescheinigung aus dem Innern versehen muß.

Alle Ausfuhrlustige erinnern Wir an den Vortheil, welchen, nach Maaßgabe der Oertlichkeit des Controll-Bezirks an der Grenze mit Sachsen, die im §. 92. der Zoll-Ordnung freigelassene Berichtigung des Ausfuhrzolles bei einem Consumtions-Steuer-Amte im Innern gewährt. Diese Zoll-Zahlungs-Weise entbindet einmal von der Einhaltung der Controll- und Zoll-Aemter, und von der Beschwerde der Pfands-Einlage, weil weder zunächst an der im hiesigen Regierungs-Departement gezogenen Binnenlinie gegen Sachsen, noch auf derselben, bis jetzt förmliche Controll-Aemter errichtet werden, und von den substituirten Controll-Aemtern förmliche Zollhebung und Verrechnung nicht ferner geschehen darf, so lange eine diesfällige Ausnahme höhern Orts nicht ausdrücklich beliebt wird.

§. 7. Den in §. 4. sub C. genannten indirekten Steuer-Aemtern überweisen Wir für den Zweck der Controlle des Grenz-Verkehrs die Pflichten der Controll-Aemter für ausgehende Waaren:

a) wegen Revision der Transporte,
b) wegen Pfand-Erhebung;

wogegen vor dem Eingange höherer Autorisation, diese verfassungsmäßig dem Zoll-Systeme nicht angehörigen Aemter, mit der Erhebung des Ausgangs-Zolles sich nicht weiter befassen dürfen.

Außerdem wird diesen Aemtern vorläufig

c) auch die Befugniß ertheilt, für zollfreies Ausgangs-Gut, und für die zum Verbleiben im Controllbezirke aus dem Innern dorthin bestimmten Waaren, Bescheinigungen auszufertigen.

§. 8. Dem im §. 4. sub D. erwähnten Amte Lauban, gebühret in Verfolg der Verordnung vom 17. May d. J. (Stück 23. No. 151. des diesjährigen Amtsblattes) ebenfalls die Befugniß eines substituirten Controll-Amtes mit der im vorigen Abschnitt

gege-

gegebenen Beschränkung. Diese Befugniß kann indessen nach der Lage dieses Amtes nur für die Ausfuhr der Bewohner des Controll-Bezirks wirksam werden.

Die sämmtlichen in §. 4. sub D. genannten Aemter und Hebestellen sollen aber befugt seyn, für den Verkehr im Controll-Bezirke selbst, und aus demselben ins Binnen-Land, Legitimationsscheine zu expediren.

§. 9. Sämmtliche Bescheinigungen, welche vorstehender Anordnung gemäß, von den Aemtern gegeben werden, sind gedruckt.

Für die nach Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Waarenführer verschiedenen Angaben und Bestimmungen werden jedoch leere Räume gelassen, und vom ausfertigenden Amte mit der Feder ausgefüllt.

Diese Angaben und Bestimmungen betreffen:

a) die Arten und Menge der Waaren,
b) die Transportmittel,
c) den Bestimmungsort, und
d) die dorthin gewählte Reise-Route,
e) die Nothwendigkeit fernerweiter Meldung auf diesem Wege,
f) die Zeit der Gültigkeit der Bescheinigung selbst, und
g) die Persönlichkeit des Verkehrtreibenden.

Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Angaben sub a. b. c. d. f. und g zunächst von dem Waarenführer gemacht, und von dem ausstellenden Amte als wahr und zulässig geprüft werden müssen. Die Bestimmung sub e. wird bei der gegenwärtigen Bildung des Controllbezirks an der Grenze mit Sachsen gewöhnlich nur für unverzolltes Ausgangs-Gut eintreten, welches an eines der substituirten Controll-Aemter gewiesen werden muß.

§. 10. Die Gegenstände, welche der Bescheinigung für das Verkehr im Controllbezirk bedürfen, sind aus den vorstehend erinnerten Bestimmungen der Zoll-Ordnung in §phis 6. lit. c. und d., und 16. lit a. b. c. ersichtlich, und Wir erinnern nur noch ausdrücklich, daß aller Woll-Transport von förmlicher Legitimation begleitet seyn muß. Um indessen dieses Mittel des Schutzes des inländischen Gewerbefleißes und des Abgaben-Interesse mit seinem Zwecke nicht in Mißverhältniß gerathen zu lassen, wollen Wir bis zum Eingange näherer Bestimmungen der hohen Ministerien folgende Maaßgaben Platz greifen lassen, welche die Eigenthümlichkeit des Verkehrs im Controllbezirke an der Grenze mit Sachsen bedingt.

§. 11. Die im Controllbezirke selbst, oder nahe (in der Entfernung einer halben Meile) an der Binnen-Linie wohnhaften Spinner und Weber dürfen persönlich ohne förmlichen Legitimationsschein innerhalb des Grenzbezirks und über die Binnen-Linie transportiren:

a) leinen Garn bis zum Betrage eines halben Centners;
b) Packleinwand und rohe ungebleichte Leinwand in gleicher Menge.

Der Transportant muß jedoch durch ein für drei Monate gültiges ortsgerichtliches Attest seine Persönlichkeit beglaubigen können, und es dürfen niemals mehr als drei Passanten dieser Art ohne förmlichen Legitimationsschein reisen.

Der

Der Weber oder Spinner, welcher diese Begünstigung zur Beschädigung des Abgaben-Interesses mißbraucht, verwirkt dieses Vorrecht, und muß allen Transport in vorgeschriebener Form bescheinigen.

Bier in einzelnen Tonnen von 100 Quart und weniger, und in geringern Gefäßen, passiren innerhalb dem Grenzbezirk, und über die Landesgrenze und Binnen-Linie ohne Bescheinigung.

§. 12. Der Branntwein darf von den Dominien selbst bezettelt werden, welcher in ihren Brennereien entweder von ihren eigenen Brennern, oder von ihren Pächtern erzeugt worden. Die diesfälligen Bescheinigungen dürfen geschrieben, und mit dem Wirthschaftssiegel beglaubigt werden. Es muß darin an Eidesstatt versichert seyn:

„daß die in Buchstaben ausgedrückte Quantität, über welche der Schein lautet, „nach Ausweis des Versteuerungsbuches und des Debits-Conto's, aus den Be„ständen der Brennerei des Ausfertigers entnommen worden."

Uebrigens müssen diese Scheine die im §. 9. lit. a. b. c. d. f. g. gegenwärtiger Verordnung erinnerten Angaben enthalten.

Diesen Scheinen sind von jedem einzelnen Dominio — für ein Jahr — fortlaufende Nummern zu geben, und es müssen Tag, Nummer, Quantität und Bestimmungsort aus dem Scheine in das Debit-Conto übertragen werden.

Sind die Empfänger des Branntweins diesseitige Schänker im Controllbezirk, so müssen diese den Schein aufbewahren, und auf denselben den Ort der Ausstellung, die Nummer und die Menge in das Debit-Conto, auch den Tag des Empfanges vermerken.

Daß die Debits-Conto's in allen Brennereien und Branntwein-Schankstätten vorschriftsmäßig im Gange sind, wollen Wir, eingedenk der Circular-Verfügung vom 25. December v. J., an die landräthlichen Aemter in der Ober-Lausitz, nicht bezweifeln. Fehler dieser Einrichtung müssen ungesäumt verbessert werden. Dominien, deren Debits-Conto unvollständig oder falsch befunden worden, oder welche die Ausfertigungs-Befugniß erweislich mißbrauchen, gehen dieser Begünstigung verlustig, und werden an die in §. 4. benannten Behörden zur Einholung förmlicher Legitimation überwiesen.

Schänker im Grenzbezirk, welche Branntwein ohne eine Dominial-Bescheinigung, oder ohne einen förmlichen Legitimationsschein besitzen, sollen als der Einschwärzung verdächtig, wegen des unbescheinigten Getränkes zur Untersuchung gezogen werden, und den Folgen der Legitimations-Vernachlässigung anheim fallen.

Wir hoffen in den Dominien selbst die regste Controlle dieser Anordnung zu finden, weil sie sichtbar neben dem Schutz ihrer Fabrication, nur die irgend zulässige Bequemlichkeit ihres diesfälligen Verkehrs beabsichtiget.

§. 13. Der Zweck dieser Verordnung bedingt aber neben diesen Begünstigungen des gemeinnützigen Verkehrs gegenseitig eine strenge Wache über das Verkehr der Hausirer, welche sehr häufig als Beschädiger des Abgaben-Interesses und des inländischen Gewerbefleißes erkannt worden sind.

Für diesen Verkehrszweig bleiben zuvörderst die im 4. und 19. Stück des diesjährigen Amtsblatts verfügten Einschränkungen gültig. Außerdem müssen dieselben

aber

aber fortan eine Legitimation der in §. 4. benannten Behörden bei sich führen, welche ihre Ladungen nach Art und Menge sorgfältig darstellt, und die Tour bezeichnet, für welche sie gelten soll.

Der im Verlaufe des Verkehrs abgesetzte Theil der Waaren muß alle 48 Stunden einem Zoll- oder indirecten Steuer-Amte, oder einem Ober-Steuer-Controlleur zur Abschreibung gemeldet werden, welche nur auf den Grund specieller Revision auf der Kehrseite erfolgen darf.

Vernachläßigung der Abschreibung verwirkt die Gültigkeit des Legitimationsscheines.

§. 14. Die Grenz-Aufsichtsbeamten, Gensd'armes, Forst- und Polizeibeamten, die Zoll- und Steuer-Aemter, und die betroffenen indirekten Steuer-Aemter und Hebungsstellen werden verpflichtet, diese Verordnung in allen ihren Theilen auf das sorgfältigste auszuführen, und darüber, daß solche sich im Verkehr des Grenzbezirks als befolgt darstelle, gewissenhaft ohne Ansehn der Person, aber auch mit Vermeidung jeder zweckwidrigen Willkühr und kleinlichen Stöhrungen des Verkehrs zu wachen. Ein besonderes Circulare wird über das diesfällige Verfahren nähern Unterricht geben.

§. 15. Die Verkehrtreibenden sind gehalten, in Erinnerung an die Vorschriften in §phis 5. 6. 8. 12. 16. und 17. der Zoll-Ordnung, die gegebenen Regeln willig zu beachten, namentlich gemachte Nachfragen bescheiden zu erledigen, und gesetzliche Revisionen zu bewilligen. Verletzungen dieser Anordnungen werden für sie Stöhrung im Verkehr und Anwendung der Vorschriften in §phis 111. 123. 124. und 147. seq. der Zoll-Ordnung verschulden.

Namentlich mögen alle Ausfuhrlustige rücksichtlich der zollbaren Waaren, neben der im §. 92. ibidem bewilligten günstigen Wahl der bedingten Nothwendigkeit der Pfand-Einlegung eingedenk bleiben, da die Dauer der Anwendung der Zoll-Ordnung die Ausrede der Unkunde nicht weiter Platz greifen läßt.

Für das Verkehr, welches abwechselnd das In und Ausland berührt, bleibt die Verordnung vom 12. Januar 1819., No. 48. des 7. Stückes im vorjährigen Amtsblatt, mit der später eingetretenen Verpflichtung bestehen, den **jenseitigen nächsten** Waaren-Empfänger anzugeben.

Liegnitz, den 15. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

ad No. 1162. }
und = 1113. } pro Juny c. II.

No. 197. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. July 1820., die resp. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse betreffend.

Da es die Ordnung in dem Staats-Haushalt nöthig macht, daß alle Ansprüche, welche in Folge Meiner Verordnung vom 19. Dezember 1812., aus den in dem Zeitraum vom 1. März 1812. bis 1. Januar 1813. gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, sobald als möglich regulirt werden, so bestimme Ich für diesen Zweck Folgendes:

1) Die

1) Die Inhaber von Kompensations-Anerkenntnissen, welche über Forderungen der vorgedachten Art ausgefertigt worden sind, es mögen sich solche in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, müssen selbige bei den betreffenden Behörden, innerhalb der ersten drei Monate nach der Bekanntwerdung Meiner gegenwärtigen Bestimmung, mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse, und bei denen, welche sich in zweiter und folgender Hand befinden, mit den dazu gehörigen beglaubigten Cessions-Urkunden anmelden.

2) Die Inhaber der noch in erster Hand befindlichen Kompensations-Anerkenntnisse, können diese in der bisherigen Art, jedoch auch nur in der vorstehend bestimmten Frist von drei Monaten noch ferner zur Vergütung in Lieferungs-Scheinen liquidiren.

Bei den Anerkenntnissen, welche durch beglaubigte Cessionen in die zweite und folgende Hand gekommen sind, kann eine solche Liquidation noch nicht Statt finden, da die Grundsätze, wie hiebei zu verfahren, noch nicht festgesetzt sind, und Ich Mir hierüber die weitere Bestimmung noch vorbehalte.

Wenn die Inhaber die resp. Anmeldungs- und Liquidations-Frist, und die zweiten und folgenden Besitzer die Anmeldungs-Frist von drei Monaten verstreichen lassen, so soll kein weiterer Anspruch aus diesen Anerkenntnissen auf Abrechnung, Vergütung oder auf Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen zur Liquidation zugelassen werden, und die Eigenthümer gänzlich damit präcludirt seyn.

3) Das Ministerium des Schatzes hat nicht allein hierüber, sondern auch nicht minder eine allgemeine Aufforderung mit gleicher Frist und gleichem Präjudiz zur Anmeldung und Liquidation von Ansprüchen zu erlassen, welche, ohne daß darüber Kompensations-Anerkenntnisse ausgefertigt worden, noch wegen Kriegs-Forderungen und Leistungen aus dem Eingangs gedachten Zeitraume aufgestellt werden können.

4) Nach Publication dieser Meiner Ordre können Kompensations-Anerkenntnisse, sie mögen in erster oder folgender Hand sich befinden, auf eine irgend verbindliche Art nicht mehr cedirt werden. Dergleichen Geschäfte, wenn sie dennoch Statt finden sollten, sind für nichtig zu achten.

Sie haben hiernach das Nöthige durch die betreffenden Behörden zu veranlassen.

Berlin den 1. July 1820.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

gez. **Friedrich Wilhelm**

In Folge vorstehender Allerhöchsten Anordnungen werden

1) alle diejenigen, welche etwa noch Compensations-Anerkenntnisse empfangen zu haben, aus dem Edikt vom 19. Decbr. 1812., Ansprüche machen, aufgefordert, dieselben bis zum 23. Octbr. d. J. bei hiesiger Regierung anzumelden, insofern die Anerkenntnisse im hiesigen Regierungs-Departement, wie solches bis zum 1. May 1816. bestanden hat, ausgefertigt, oder die Lieferungen in diesem Departement geleistet worden sind.

Nach

Nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist wird keine weitere Forderung, weder aus solchen Anerkenntnissen, noch aus Liquidationen, welche auf das Edikt vom 19. Decbr. 1812. gegründet sind, zugelassen, vielmehr jeder daraus herzuleitende Anspruch auf Abrechnung, Vergütung oder Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen für präcludirt geachtet werden.

2) Werden alle diejenigen, welche Compensations-Anerkenntnisse in zweiter und folgender Hand besitzen, aufgefordert, die Anerkenntnisse bis zum 23. October d. J. bei der hiesigen Königl. Regierung, wenn das Anerkenntniß im hiesigen Regierungs-Departement, nach dessen Grenzen vor dem ersten May 1816., ausgefertiget worden, andern Falls aber bei der competenten Regierung, urschriftlich zu präsentiren und die Erwerbungs-Documente, in sofern sie nicht auf dem Anerkenntnisse verzeichnet sind, mit vorzulegen. Wenn die Besitzer die Anmeldungs-Frist verstreichen lassen, so werden alsdann aus solchen Anerkenntnissen, wie auch die vorbehaltene Königliche Bestimmung, Hinsichts der angemeldeten ausfallen möchte, keine Ansprüche auf Abrechnung oder Vergütung berücksichtigt, sondern die Besitzer gänzlich damit präcludirt werden. Liegnitz, den 26. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Daß von Sterbefällen katholischer Geistlichen, so wie von andern eximirten Personen, dem Ober-Landesgericht Anzeige zu machen, betreffend.

Bei Sterbefällen katholischer Geistlichen in dem Preuß. Antheil der Ober-Lausitz ist der Mißbrauch bemerkt worden, daß die Untergerichte Anzeigen bei dem bischöflichen Amte in Bautzen machen, und dadurch Eingriffe in die Gerichtsbarkeit veranlaßen. Zufolge des Ministerial-Rescripts vom 20. November 1818. kann aber der geistlichen Behörde keine Einmischung in die Nachlaß-Regulirungen gestattet werden. Sämmtliche Untergerichte werden unter Bekanntmachung dieser Bestimmung hiermit angewiesen, von den Sterbefällen katholischer Geistlichen, so wie von den anderer eximirter Personen, sofort und allein bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen, und wenn sich Testamente dort niedergelegt befinden, die Vorschrift des § 237 Tit. 12. Thl. I. des allgemeinen Landrechts zu beobachten.

Glogau, den 14. July 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

(Hierbei als außerordentliche Beilage, die Bekanntmachung der Rechnung über den Königl. Staats-Schuldschein-Tilgungs-Fonds auf das Jahr 1819.; imgleichen ein öffentlicher Anzeiger Nr. 31.)

Ein...				
Baar.			Pa...	
			Kapital	
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.
1,000,000	.	.	. .	.
			6,000	.
			4,000	.
			4,000	.
			3,000	.
			10,000	.
			6,000	.
			19,000	.
			11,000	.
			14,075	.
			33,000	.
			14,000	.
			10,000	.
			28,210	.
			55,000	.
			16,000	.
			9,000	.
			8,400	.
			8,000	.

... gegen die

Rn ... bisse

Summarischer

aus der

des

Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-

nahme.							
piere.				Summa.			Und zwar:
	Zins-Coupons.						
pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
.	. .	.	.	1,000,000	.	.	I. Zuschuß aus der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse
							II. Staats-Schuld-Scheine im Laufe des Jahrs 1819 angekauft:
.	20	16	.	6,020	16	.	Zum Course von 65 $\frac{3}{8}$ pr. Cent.
.	13	19	.	4,013	19	.	" " " 65 $\frac{1}{2}$ " "
.	13	19	.	4,013	19	.	" " " 65 $\frac{5}{8}$ " "
.	10	8	.	3,010	8	.	" " " 65 $\frac{3}{4}$ " "
.	34	11	.	10,034	11	.	" " " 65 $\frac{7}{8}$ " "
.	41	3	.	6,041	3	.	" " " 66 $\frac{1}{4}$ " "
.	123	10	.	19,123	10	.	" " " 66 $\frac{3}{8}$ " "
.	84	13	.	11,084	13	.	" " " 66 $\frac{1}{2}$ " "
.	142	8	.	14,217	8	.	" " " 66 $\frac{7}{12}$ " "
.	223	15	.	33,223	15	.	" " " 66 $\frac{5}{8}$ " "
.	117	5	.	14,117	5	.	" " " 66 $\frac{3}{4}$ " "
.	60	.	.	10,060	.	.	" " " 66 $\frac{5}{6}$ " "
.	175	22	.	28,385	22	.	" " " 66 $\frac{7}{8}$ " "
.	285	21	.	55,285	21	.	" " " 67 " "
.	33	5	.	16,033	5	.	" " " 67 $\frac{1}{3}$ " "
.	44	22	.	9,044	22	.	" " " 67 $\frac{1}{8}$ " "
.	44	11	.	8,444	11	.	" " " 67 $\frac{1}{4}$ " "
.	75	21	.	8,075	21	.	" " " 67 $\frac{1}{2}$ " "

(Hierbei als außerordentliche Beilage, die Bekanntmachung der Rechnung über den Königl. Staats-Schuldschein-Tilgungs-Fonds auf das Jahr 1819.; imgleichen ein öffentlicher Anzeiger Nr. 31.)

Einn

Baar:			Pap		
			Kapital.		
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	p
1,000,000	.	.	1,543,435	.	.

ufe ad
II. bei
nahmt
. . 12,737 · 20 ·
. . 44,444 Rtl. 14 gr.
käufe, nach dem 5. Ja
1820. . . . . 212,375 ·
ht mit Coupons III. 2.
hen, die damit angekauf
oupons III. 3. aber mit
434 Rtl. 11 gr.
s unter Tit. II. mit ver
hmt.
a Zins-Coupons, von 3,071,495 Rtl.
ealisirte Zins-Coupons:
r Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse
en Verkäufern der Staats-Schuld
für davon abgelösete Coupons . .
sion ⅓ pr. Ct. von der Ausgabe Tit. II.
er-Courtage p. mille, von derselben
ibe . . . .
1819. . . . .
Hierzu die
äge aus der vorigen Rechnung:
d.
tigungen in calculo.
uß . . . .
lis . . . .
ezogen.

den 31 März 1820.

Rn
dise

a h m e.

iere.			Summa.			Und zwar:
Zins-Coupons.						
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
16,282	23	.	2,559,717	23	.	Uebertrag . . . .
						III. Zinsen-Zuwachs, vom Effecten-Bestande des Tilgungs-Fonds, namentlich vom a) Bestande aus der Rechnung pro 1818. . . . . . 1,528,060 Rtl. b) Neuen Ankaufe bis zum 2. Juli 1819. . . . . 338,685 , folglich von 1,866,745 Rtl. mittelst des am 1. Juli 1819. fälligen Coupon III. 1. à 2 pr. Ct. 37,334 Rtl. 22 gr. oder: nachdem von dem neuen Ankaufe ad b. unter Tit. II. bereits 3,110 , 16 , mitvereinahmt worden,
34,224	6	.	34,224	6	.	noch . . 34,224 , 6 ,
						vom c) fernern Ankaufe, bis zum 5. Januar 1820. von . . . . . 992,375 , folglich von 2,859,120 Rtl. mittelst des am 2. Januar 1820. fälligen Coupon III. 2. à 2 pr. Ct. 57,182 Rtl. 10 gr. oder: nachdem von dem

Königl. Staats-Schuldschein-Tilgungs-Fonds auf das Jahr 1819.; imgleichen ein öffentlicher Anzeiger Nr. 31.)

„Diese Konvolute sind üb
„einem jeden ist der Betra
„nen Staats-Schuld-Schei

„No. I. . . 887,000 R
„No. II. . . 641,060

„No. III. . . 595,000
„No. IV. . . 668,000
„No. V. . . 186,435
„No. VI. . . 94,000

„Diese solchergestalt ver
„schriebenen Konvolute sind
„nen Kasten gelegt. Diese
„Haupt-Schlosse und zweie
„unter sich verschiedenen
„sehen. Alle drei Schlösser
„Schlüssel zum ersten Vor
„die unterzeichneten Deposit
„zum zweiten Vorlege-Sch
„der Haupt-Verwaltung, u
„Haupt-Schlosse die Deput
„um ihn im Depositorio des
„wahren, an sich genomme

„Moers." „Soulliet."
Kammer-Gerichts- „Rendant."
Rath."
der Form, unter dem größeren
gewöhnlicher Unterschrift ausge-
den."
en 5ten Juny 1820.
Woldermann.
Heilmann.
No. 1320. a.

dise

rigens numerirt; auf
a3 der darin verschlosse-
ine bemerkt, und zwar:
—thlr.

,

r.— 1,528,060 Rthlr.

Rthlr.

,

,

,

— 1,543,435 ,

3,071,495 Rthlr.

schlossenen und über-
hierauf in einen eiser-
e Kasten ist mit einem
n, sowohl davon, als
Vorlegeschlössern ver-
sind verschlossen; den
lege-Schlosse haben
arien, den Schlüssel
hlosse die Deputirten
nd den Schlüssel zum
rren des Magistrats,
Magistrats aufzube-
n. Der auf solche

„ren geschehen solle, dergestalt und also, daß „solche weder sämmtlich, noch theilweise Nie-„manden, als der Haupt-Verwaltung der „Staats-Schulden und dem hiesigen Magi-„strate gemeinschaftlich, oder den künftigen „Reichs-Ständen, zurückgegeben werden „könnten."

„Unter diesen Verbindlichkeiten ist der verschlos-„sene eiserne Kasten zum gerichtlichen Depositum „des Königl. Kammer-Gerichts angenommen."

„Es bitten um eine Ausfertigung der Verhand-„lung nebst deren Anlagen,

„1) die Deputirten
„a) sowohl der Hauptverwaltung, als
„b) des Magistrats,
„2) der Regierungs- und Ober-Präsidial-Rath Herr Weil, und
„3) der Wirklich-Geheime-Ober-Finanz-Rath Herr v. d. Schulenburg.

„Vorgelesen — genehmigt und unterschrieben:

„Berlitz. D. Schickler. Weil. Vogel.

„v. Bärensprung. Rehfeldt. J. Barthelemy.

„Karl W. J. Schultze. Gärtner."

a. u. s.

Königl. Staats-Schuldschein-Tilgungs-Fonds auf das Jahr 1819.; imgleichen ein öffentlicher Anzeiger Nr. 31.)

1263	Stück	à	1000 R
1	=	à	950
2	=	à	900
1	=	à	850
7	=	à	800
1	=	à	750
6	=	à	700
1	=	à	610
6	=	à	600
1	=	à	575
335	=	à	500
1	=	à	450
125	=	à	400
1	=	à	325
59	=	à	300
1	=	à	250
63	=	à	200
81	=	à	100
67	=	à	50
49	=	à	25
2071	Stück		

gegen die

R n

dise

ecapitulation.

ır.	1263000 Rthlr.
. . . . .	950 =
. . . . .	1800 =
. . . . .	850 =
. . . . .	5600 =
. . . . .	750 =
. . . . .	4200 =
. . . . .	610 =
. . . . .	3600 =
. . . . .	575 =
. . . . .	167500 =
. . . . .	450 =
. . . . .	50000 =
. . . . .	325 =
. . . . .	17700 =
. . . . .	250 =
. . . . .	12600 =
. . . . .	8100 =
. . . . .	3350 =
. . . . .	1225 =
	1543435 Rthlr.

Königl. Staats-Schuldschein-Tilgungs-Fonds auf das Jahr 1819.; imgleichen ein öffentlicher Anzeiger Nr. 31.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 5. August 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 198. Die zur Unterstützung der durch die Pulver-Explosion im Jahr 1815. in Danzig Verunglückten eingezogenen Beiträge und deren Verwendung betreffend.

Der Verein zur Verwendung der Unterstützungs-Beiträge, welche für die durch die im Jahre 1815. zu Danzig statt gehabte Pulver-Explosion Verunglückten eingegangen sind, hat sich bewogen gefunden, die Summe der reichlich eingegangenen Beiträge und das dadurch bewirkte Gute als den würdigsten Ausdruck des Dankes öffentlich anzuzeigen.

Die deshalb Uns zugekommenen Exemplare der diesfälligen Bekanntmachung und Berechnungen haben Wir bei den landräthlichen Aemtern niederlegen lassen, woselbst sie einige Zeit hindurch zur Einsicht des Publikums belassen werden sollen.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 662. July c.

No. 199. Die zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung unter dem 5. Februar 1820. geschlossenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, betreffend.

Zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung ist unter dem 5. Februar d. J. eine Uebereinkunft, wegen der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen geschlossen, und diesseits durch das vierte Stück der Gesetzsammlung dieses Jahres, Seite 40. und folgende, publizirt worden. Um deren Inhalt zu noch allgemeinerer Kenntniß zu bringen, ist nachstehend deren Abdruck veranstaltet. Wir machen zugleich bekannt, daß durch eine unter dem 26. Juny d. J. auch in dem Königl. Sächsischen Theile der Ober-Lausitz publizirte Verfügung, das sogenannte Schubgeleite, oder das Fortbringen der Auszuschaffenden von Ort zu Ort in der gedachten Provinz, abgeschafft worden, und an dessen Stelle der Transport von Station zu Station getreten ist. Der letzte Königl. Sächsische Stationsort gegen die

 diss-

diesseitige Grenze, ist die Stadt Löbau, von wo die Transportaten bis nach Görlitz gebracht werden.

Der Magistrat der Stadt Görlitz ist, wie es auch bisher schon bestanden hat, diejenige diesseitige Behörde, von welcher sowohl die Uebernahme und Weiterbeförderung der aus dem Königreich Sachsen kommenden Transportaten, als auch die Ausschaffung der nach dem Königreich Sachsen und weiter zu bringenden Personen besorgt wird.

Sämmtliche Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements haben sich hiernach zu achten, und besonders die Vorschrift des 10. §. der nachstehenden Uebereinkunft in vorkommenden Fällen genau zu befolgen.

Liegnitz, den 21. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. ad No. 1162. pro July c.

Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Zwischen der Königl. Preuß. Regierung einer Seits, und der Königl. Sächsischen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in grader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staat das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiet geboren sind, noch das Unterthanen-Recht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung

legung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanen-Recht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanen-Recht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zu zuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden, und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staats-Angehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeit-

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverläßige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunden von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen, wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagabundenschube sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme

Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärtliegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beiden kontrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Berlin, den 5. Februar 1820.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

No. 200. Wegen schleuniger Einzahlung der Festungs-Verpflegungs-Gelder-Rückstände.

Nach einer Verfügung des Königl. Schatz-Ministerii vom 12. Juny d. J., sollen die Rückstände der unterm 13. September 1819. auf die Kreise und Städte des hiesigen Regierungs-Departements, nach seinen Grenzen vor dem 1. May 1816., ausgeschriebenen Vestungs-Verpflegungs-Gelder, ohne weitern Anstand eingezogen und zur Königl. Haupt-Schatz-Kasse abgesendet werden.

Dem gemäß werden die Herren Landräthe und die Magistrâte, welche noch im Rückstande sind, aufgefordert, die Beiträge von den ihnen untergeordneten Kreisen und resp. Stadt-Gemeinden binnen 4 Wochen an hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen.

Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung würde Uns zur unliebsamen Anwendung von Zwangsmitteln gegen die säumigen Behörden veranlassen.

Liegnitz, den 26. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1525. July. c.

No. 201. Wegen Entscheidung bei Recursen der Verleger und Verfasser gegen die Bestimmung der Censoren.

Die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz, der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten haben festgesetzt:

> daß in zweifelhaften Fällen, wegen Entscheidungen bei Recursen der Verleger und Verfasser gegen die Bestimmungen der Censoren, diese Entscheidung zu den Functionen der Königl. Ober-Präsidien gehöre, und das Königl. Ober-Censur-Kollegium nur in letzter Instanz entscheiden soll,

wie dies auch bereits in dem Edikt vom 18. Oktober 1819. ausgesprochen ist.

Liegnitz, den 25. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1910. July c.

No. 202. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter geschafften ausländischen Vagabun-

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Zoll.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Helena Schinitin	Albendorf in Böhmen	50	—	—	braun	frei	braun

Liegnitz, den 14. July 1820.

No. 203. Aufruf an vormalige Militairs zur Empfangnahme rückständigen Soldes.

Auf Veranlassung des Königl. 5ten Departements im Hohen Kriegs-Ministerio, werden nachstehend bezeichnete, zuletzt bei dem 7ten (1sten Rheinischen) Uhlahnen-Regiment gestandene und mit Traktaments-Forderungen pro May und Juny 1814. an das ehemalige von Schillsche Corps in ihre Heimath entlassene Mannschaften, namentlich:

1) der Uhlan Christian Schneider, angeblich aus Dittersbach, Saganschen Kreises;

2) der Uhlan Gottlieb Ackermann, aus Herrendorf, Liegnitzschen Kreises;

3) der Uhlan Friedrich Lange 1te, aus Streidelsdorf, Neusalzschen Kreises,

hierdurch aufgerufen: bei dem Kreis-Landrath ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Orts binnen 6 Wochen zur Erlangung ihrer Forderungen sich zu melden, und als die bezeichneten Personen auszuweisen.

Die Herren Landräthe aber haben, sofern die Identität der Person dargethan ist, ungesäumt unter Beifügung der diesfälligen Verhandlung Uns davon Anzeige zu machen. Liegnitz, den 22. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1650. July e.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die in dem Feldzuge gegen Rußland im Jahr 18 1/2. verschollenen diesseitigen Unterthanen betreffend.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht zwei Exemplare des zweiten alphabetischen Verzeichnißes der in verschiedenen russischen Gouvernements durch den Hannöverschen Lieutenant Meyer gesammelten Nachrichten über 3814, seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preußischen Unterthanen, nebst einem diesem Verzeichniße beigehefteten Nachtrage von Notizen über 107 Individuen derselben Gattung, imgleichen einen Extrakt des Verzeichnißes der in Rußland noch lebenden diesseitigen Unterthanen, mit dem Auftra-

Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze den für den Monat Juny 1820.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	lang	gewöhnlich	oval	—	gesund.	mittler	Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

trage übersendet, solche dergestalt niederlegen zu lassen, daß sie von Jedem, der ein Interesse bei der Sache hat, leicht eingesehen werden können.

Wir haben, in Befolgung erwähnten Auftrages, ein Exemplar der genannten Verzeichnisse bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg, das andere aber bei dem Archiv des Königlichen Ober-Landes-Gerichts, zur allgemeinen Wissenschaft und Einsicht niederlegen lassen. Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und können diejenigen, welche Nachrichten über obbenannte verschollene Angehörige und Freunde zu erlangen wünschen, an den gedachten Gerichts-Stellen, während der gewöhnlichen Amts-Stunden, diese Verzeichnisse einsehen.

Glogau, den 30. Juny 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die Ernennung des Kreis-Justiz-Raths Herrn Scheurich zum Oekonomie-Commissario der Gemeinheitstheilungs-Commission betreffend.

Von dem Unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird zur Nachricht bekannt gemacht, daß an des abgegangenen Landes-Aeltesten Hrn. v. Stechow auf Blumerode Stelle der Hr. Kreis-Justizrath Scheurich in Liegnitz zum Oekonomie-Commissario der Gemeinheits-Theilungs-Commission Liegnitzschen Kreises, bestellt und verpflichtet, auch dieser Commission als Justiz-Mitglied der interimistische Stadtrichter in Parchwitz, Hrn. Hauptmann Haveland, zugeordnet worden ist, damit sich in Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten des gedachten Kreises die Interessenten an die vorgedachten Commissarien wenden können.

Glogau, den 27. July 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Erinnerung an die halbjährigen Prozeß-Listen.

Eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von Untergerichten ist mit Einsendung der am 8. Juny d. J. fällig gewesenen halbjährigen Prozeß-Listen im Rückstande geblieben. Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht findet sich daher ver-

anlaßt die Restanten hierdurch aufzufordern, diese rückständige Prozeß-Listen ungesäumt, und längstens binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer von jedem Säumigen durch Postvorschuß einzuziehenden Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. hier einzureichen.

Breslau, den 13. July 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Wegen Anmeldung etwaniger Vergütungs-Ansprüche für Lieferungen aus dem Zeitraum vom 1. März bis ultimo Dezember 1812.

Obgleich in Bezug auf das Breslauer Regierungs-Departement nach dessen ehemaligen Umfang bis zum 30. April 1816. nicht erwartet werden darf, daß aus dem Zeitraum vom 1. März bis Ende Dezember 1812. noch einzelne Vergütungen rückständig seyn sollten, so wird jedoch in Verfolg der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. d. M., im 11ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung, wegen resp. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse, deren Inhalt eben so wie das darauf gegründete Publikandum des Königlichen Ministerii des Schatzes vom 10. huj. zugleich auch durch die Zeitungen und das XXVIII. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts bekannt gemacht worden ist, hierdurch folgendes angeordnet:

1) Alle diejenigen, welche etwa noch Kompensations-Anerkenntnisse in erster Hand besitzen, imgleichen diejenigen, welche ohne Anerkenntnisse empfangen zu haben, und dem Edikt vom 19. Dezember 1812. noch gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert: ihre diesfälligen Ansprüche innerhalb der in der allerhöchsten Cabinets-Ordre bestimmten dreimonatlichen Frist bei der unterzeichneten Königlichen Regierung anzumelden, in so fern die Anerkenntnisse in dem Breslauschen Regierungs-Departement, nach dessen vorbezeichneten ehemaligem Umfang, ausgefertigt, oder die Lieferungen in diesem Departement geleistet sind, andernfalls geschieht die Anmeldung bei der darnach competenten Königl. Regierung. Nach Ablauf jener präclusivischen Frist, welche gesetzlich vom 8ten Tage ab, nach der durch das XXVII. Stück des hiesigen Amtsblaats vom 12. July d. J. erfolgte Anzeige der in der allgemeinen Gesetz-Sammlung erschienenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, angenommen und berechnet werden muß, spätestens aber mit dem letzten Oktober d. J. abläuft, werden im Unterlassungsfalle keine weitere Forderungen, weder aus solchen Anerkenntnissen noch aus Liquidationen, welche auf das Edikt vom 19. Dezember 1812. gegründet sind, zugelassen, vielmehr soll jeder daraus hergeleitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütung oder Ausfertigung in Lieferungs-Scheine für präcludirt geachtet werden.

Eben so müssen:

2) die etwanigen Kompensations-Anerkenntnisse in zweiter und folgender Hand, innerhalb jener Frist in der vorgeschriebenen Art urschriftlich präsentirt, und die Erwerbungs-Documente, in so fern sie nicht auf dem Anerkenntnisse verzeichnet sind, gehörig

hörig

hörig vorgelegt werden, widrigenfalls, und wenn die Besitzer die Anmeldungsfrist verstreichen lassen, aus solchen Anerkenntnissen, wie auch die vorbehaltene Königliche Bestimmung, hinsichts der angemeldeten Forderungen, ausfallen möge, keine Ansprüche auf Abrechnung oder Vergütung statt finden, sondern die Besitzer gänzlich damit präcludirt seyn sollen.

Breslau, den 19. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung und Dank,

betreffend ein Geschenk für das katholische Gymnasium in Breslau.

Der Rector des hiesigen katholischen Gymnasiums und Professor an der Universität Herr Dr. Köhler, hat von einem Wohlthäter, welcher nicht genannt seyn will, als ausschließliches und immerwährendes Eigenthum des katholischen Gymnasiums ein, in Pfandbriefen angelegtes und dem Gymnasium übergebenes Geschenk von 500 Rthlr. Courant, unter folgender ausdrücklichen Bedingung erhalten:

„daß von den jährlichen Zinsen recht und gründlich belehrende Bücher für die „wohlgesittetsten und zugleich fleißigsten Schüler desselben Gymnasiums angekauft, und bei dem Schlusse jeden Schuljahres an sie als Prämien nach „Verdienst und unpartheyisch auf vorangegangenen gemeinsamen Beschluß der „sämmtlichen Lehrer öffentlich vertheilt werden sollen."

Unter dankbarer Anerkennung des Werths dieses ansehnlichen Geschenks, wird die dem hiesigen katholischen Gymnasium dadurch bezeichnete Theilnahme zur Kenntniß des Publikums gebracht. Breslau, den 7. July 1820.

Königl. außerordentl. Regierungs-Bevollmächtigter.
Im höhern Spezial-Auftrage. Neumann.

Bekanntmachung.

Der Endes-Unterzeichnete glaubt es sich nicht versagen zu dürfen, dem wohlthätigen schlesischen Publikum, welches sich schon von Alters her immer durch edelmüthige Unterstützung der höheren wissenschaftlichen Unterrichts-Anstalten in Schlesien rühmlich ausgezeichnet hat, jetzt insbesondere für die reichlichen Beiträge bei den jährlichen vier Kirchen-Collecten zum Behuf der Freitische auf hiesiger Universität, hierdurch öffentlich zu danken, und dabei zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß jetzt das hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in der Hoffnung, einer fernern gleichen Ergiebigkeit dieser Collecten, genehmigt hat, daß die Zahl der hiesigen Freitische mit 18 Stellen vermehrt werden dürfen, wodurch nunmehr 66 unbemittelte Studierende an der so zweckmäßigen und wesentlichen Unterstützung des akademischen Freitisches Theil nehmen können.

Dank den edlen Gebern und Bitte an Sie, Ihre wohlwollende Theilnahme an dem Gedeihen der hiesigen Universität ferner edelmüthig bestätigen zu wollen.

Breslau, den 22. July 1820.

Königl. außerordentlicher Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der Universität zu Breslau, Neumann.

Die Liquidirung der Untersuchungs- und Zuchthaus-Kosten, Behufs deren Berichtigung an der Landes-Criminal-Kasse der Ober-Lausitz, betreffend.

Die bis jetzt ausgeschriebenen Criminal-Rauchsteuern sowohl, als die von den Rauchsteuerfreien Nahrungen und Häusern zum Landes-Criminal-Kassen-Bedürfnisse der Königl. Preuß. Ober-Lausitz erforderten Beiträge, haben vorzüglich den Zweck gehabt, die vielen Rückstände aus der Vorzeit zu berichtigen und die Operation der in den vormaligen beiden Kreisen des Markgrafthums Ober-Lausitz bestandenen Criminal-Kassen, bis zur erfolgten Landestheilung, den 5. Juny 1815., zu bewirken.

Beides ist erfolgt, und in den wenigen Fällen, wo die Zahlung noch nicht geleistet werden können, das Bedürfniß gedeckt. Es würde sich mithin schon jetzt ein Abschluß fertigen, und wenigstens doch mit großer Gewißheit vorbereiten lassen, wenn nicht noch für den Görlitzer, Laubaner und Rothenburger Kreis der Zeitraum vom 5. Juny 1815., bis zu Einführung des Inquisitoriats zu Görlitz, den 1. July 1817., für den Hoyerswerdaer Kreis aber, da für selbigen noch bis jetzt kein Inquisitoriat bestehet; der Zeitraum vom 5. Juny 1817. bis jetzt, und zwar für alle Theile mit Einschluß der Untersuchungen, die blos Polizei-Strafen zur Folge haben, und von den Orts-Gerichten fortwährend geführt werden müssen, zu berücksichtigen wäre.

Mehrere Gerichtsstände haben auch die in diesen Zeiträumen erwachsenen Untersuchungs- und Zuchthaus-Kosten liquidiret und erhoben, andere hingegen nicht, und es lassen sich daher die noch an die Criminal-Kasse bestehenden Forderungen durchaus nicht übersehen. Wenn nun aber noch vor dem Schlusse dieses Jahres eine Uebersicht des zu ihrer Deckung erforderlichen Bedürfnisses, dringend nöthig wird; so werden sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten der Königl. Preuß. Ober-Lausitz, und bei deren Abwesenheit, die Herren Justitiarien oder sonstige Mandatarien derselben hiermit aufgefordert:

> alle ihres Orts seit dem 5. Juny 1815. erwachsenen und nach dem Landes-Criminal-Kassen-Regulative zur Uebertragung aus der Landes-Criminal-Kasse sich eignende Untersuchungs- und Zuchthaus-Kosten, binnen 3 Monaten in der bisherigen Form unfehlbar zu liquidiren, und die gefertigten Liquidationen mit den zugehörigen Untersuchungs-Acten spätestens den 1. December d. J. zur Landes-Criminal-Kassen-Deputation zu Görlitz einzusenden, im Unterlassungs-Falle aber es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Forderungen

aus

aus zur Zeit der Einreichung bereits geschlossenen Untersuchungen, welche keine Rücksicht genommen werden kann.

Görlitz, den 7. July 1820.

Die Landstände der Königl Preuß. Ober-Lausitz.
durch Heinrich von Nostitz-Drzwiecky, Landes-Aeltester.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Herrn Kammerherrn Graf v. Frankenberg auf Warthau ist von Sr. Majestät dem Könige die Landrathsstelle Löwenbergschen Kreises verliehen worden.

Der bisherige katholische Pfarrer Lenich zu Arnsdorf ist zum Pfarrer in Lomnitz bei Hirschberg präsentirt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen betreffend.

Der Vorwerker Mende zu Ober-Zöllschau hat den Taufstein in der Kirche zu Haynau auf eigene Kosten mit gutem Golde staffiren lassen. Ferner hat der Stadt-Zimmermeister Hübner zu Haynau auf seine Kosten die Kanzel daselbst renoviren und mit Golde staffiren lassen, und der dortige Frauenverein aus eigenen Mitteln das Altar und die Chöre ebenfalls neu staffiren lassen. Wir finden Uns angenehm verpflichtet, diesen schönen religiösen Sinn hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 20. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, die Adam Nigrinsche Stipendien-Stiftung zu Grottkau betreffend.

Seit dem Jahre 1741. befindet sich bei der hiesigen katholischen Stadt-Pfarrkirche eine milde Stiftung, von Ein Tausend Reichsthalern, welche der Canonicus und Pfarrer Herr Adam Nigrin für zwei Studirende aus seiner Verwandtschaft in dem genannten Jahre errichtet hat. Auf höhern Befehl zeige ich das Daseyn dieser Stiftung hierdurch geziemend an, mit der Bemerkung, daß die Theilhaber an derselben sich zur Zeit bei mir zu melden, und einen Nachweis ihrer Abstammung, so wie ein beglaubigtes Vermögens-Attestat und etwaniges Studien-Zeugniß beizulegen haben werden, um sodann von meiner Seite bei der berechtigten vorgesetzten hohen Behörde das Uebrige veranlassen zu können.

Grottkau, den 14. July 1820.

Joseph Pech, Pfarr-Administrator.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 12. August 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 204. Wegen Verlegung des Mariä-Geburt-Jahrmarkts zu Jauer.

Der dritte diesjährige Jahrmarkt zu Jauer, oder der sogenannte Mariä-Geburts-Markt soll 8 Tage später als in dem Kalender angegeben worden, und also nicht den 11. 12. und 13. September d. J., sondern erst den 18. 19. und 20. abgehalten werden.

Dem commercirenden Publikum wird dies zur Nachricht hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 31. July 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1241. July 1820.

No. 205. Betreffend das Brennen der in diesem Jahre gebornen, von Gestüt-Beschälern erzeugten Fohlen.

Das Brennen der in diesem Jahre gebornen, von Königl. Gestütt-Beschälern erzeugten Fohlen, sollen in den Stations-Orten, wo die Mutterstuten bedeckt wurden, und zwar:

1) auf der Station Liegnitz den 25. Septbr. d. J. früh 8 Uhr zu Liegnitz,
2) = = = Zobten = 27. = = = = = Zobten,
3) = = = Eichberg = 28. = = = = = Eichberg,
4) = = = Gramschütz = 30. = = = = = Gramschütz

abgehalten werden.

Den Besitzern von dergleichen Fohlen wird solches, unter Bezug auf die Verordnung vom 4. August v. J. (Amtsblatt pro 1819. pag. 324.) mit der ausdrücklichen Bemerkung bekannt gemacht, daß dadurch lediglich der Vortheil des Eigenthümers bezweckt, Niemand aber in der freien Disposition über die Fohlen gehindert wird. Liegnitz, den 1. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pp No. 206.

No. 206. Monitorium bei rückständigen Listen der Impffähigen betreffend.

Mit dem 15. July d. J. ist bereits der im 24. Stück des Amtsblattes l. J. unter No. 158. angeordnete Termin zur Einsendung der Listen aller noch vorhandenen Impffähigen abgelaufen, und es ist noch eine bedeutende Anzahl dieser Listen, welche höhern Orts von Uns einzureichen sind, im Rückstande.

Diesemnach wird hiermit angeordnet, daß binnen 10 Tagen, bei 2 Rthlr. Strafe, von den sämmtlichen Behörden, welche diesem Auftrage noch nicht genügt haben, die gedachten Verzeichnisse aller Impffähigen, genau nach der Vorschrift des angeführten Amtsblatts angefertiget, Uns vorgelegt werden.

Wir machen hierbei zugleich darauf aufmerksam, wie schon aus der Verfügung von No. 158. hervorgeht, daß hierbei nicht allein auf die Kinder, sondern besonders auch auf Lehrlinge, Gesellen und das sämmtliche Dienst-Personale beider Geschlechter, Rücksicht zu nehmen ist, indem gerade in dieser Klasse, bei Ausbrüchen von natürlichen Pocken, stets sich die meisten Individuen dargeboten haben, welche von der Seuche eben darum, weil sie nicht vaccinirt gewesen sind, ergriffen worden.

Liegnitz, den 9. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 467. August c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Kosten in Untersuchungen, welche von einem, dem Königl. Fisco noch gehörigen eingezogenen, vormals geistlichen Gute getragen werden sollen, betreffend.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten des hiesigen Departements wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß zu Folge Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 15. May d. J. festgesetzt worden, daß die Kosten in Untersuchungen, welche von einem dem Königlichen Fisco noch gehörigen eingezogenen, vormals geistlichen Gute, als Dominium getragen werden sollen, nur nach den Bestimmungen liquidirt werden dürfen, welche in Anwendung kommen, wenn die Kosten aus dem öffentlichen Fond berichtigt werden müssen. Breslau, den 21. July 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. d. M. dem Commandeur der 5. Landwehr-Brigade, Generalmajor v. Mülriz, das Commando der 9., und dem Generalmajor v. Rudolphy, bisherigen Commandeur der 3. Landwehr-Brigade, das Commando der 5. Landwehr-Brigade zu ertheilen geruhet.

Außer-

Außerdem haben Se. Majestät an die Stelle des verstorbenen Oberstlieutenants v. Krahn, den Major Köhn v. Jaski, bisher im 8. Landwehr-Regiment, zum Commandeur des 12. Landwehr-Regiments zu ernennen geruhet.

Liegnitz, den 2. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der über die Auseinandersetzung der beiden Landestheile des Markgrafthums Ober-Lausitz abgeschlossenen Convention.

Wegen der besondern Ständischen Verhältnisse und Einrichtungen des Markgrafthums Ober-Lausitz, ist allerhöchsten Orts für angemessen befunden worden, zu der in Gemäßheit des Friedensschlusses vom 18. May 1815. nöthig gewordenen Auseinandersetzung der Oberlausitzischen Angelegenheiten, besondere Deputationen unter dem Vorsitze Königlicher Commissarien zu ernennen. Von denselben ist unter allerhöchster Genehmigung eine Convention abgeschlossen worden, welche, was die allgemeinen Bestimmungen betrifft, und im wesentlichen folgendes enthält:

1.

Sonderung in Beziehung auf die unter Ständischer Administration gestandenen Kassen, und Central-Steuer-Kassen.

Bei der Central-Steuer-Kasse sind, nach Erörterung ihres Zustandes am 5. Juny 1815. die Bestände oder Ueberschüsse in dem Verhältniß der von jedem Landestheile geleisteten Beiträge getheilt, und ist dabei jedem Theile dasjenige, was die in seinem Bereiche befindlichen Exemten geleistet haben, überlassen worden.

2.

Landwehr-Ausrüstungs-Fond.

Was den Landwehr-Ausrüstungs-Fond anlangt, so sind die Natural-Bestände versilbert, der Betrag dafür aber ist nebst den sonstigen baaren Beständen, so weit solche ausreichten, zur Deckung der auf demselben noch lastenden Verbindlichkeiten verwendet worden. Die hiernach noch verbliebenen Passiva, sind theils durch Ueberweisung spezieller Gläubiger, theils durch Compensation und Herauszahlungen, in Beziehung auf die Auseinandersetzung der beiden Landestheile der Ober-Lausitz, berichtiget worden.

3.

Die von der Verpflegungs-Deputation verwalteten Kassen.

Wegen der unter der gemeinschaftlichen Verpflegungs-Deputation zu Budissin gestandenen und bis zum 5. Juny 1815. verwalteten Kassen, ist die Vereinigung getroffen worden, daß

a) die Bestände der provinziellen Peräquations-Kasse, in Betreff der von der Königlich Sächsischen Kriegs-Verwaltungs-Kammer erhaltenen Zahlungen und des Einkommens auf das Ausschreiben vom 11. Januar 1815. mit Einschluß der Reste, beiden Landestheilen zur Hälfte ausgeantwortet,

b) das Einkommen des Ausschreibens vom 7. April 1815. hingegen, jedem Theile zur eignen Erhebung überlassen worden;

c) von

c) von dem Bestande der Excurrens-Kasse der ersten Verpflegungs-Steuer, oder der sogenannten Provinzial-Verpflegungs-Kasse, hat jeder Landestheil das ihm nach dem Beitragsverhältnisse zukommende Quantum erhalten.

4.

Landsteuer-Kassen.

Als Theilungs-Maasstab, in Beziehung auf die Activ- und Passiv-Verhältnisse der beiden Landkreise der Oberlausitz, ist das ordinaire Einkommen zum Grunde gelegt und solches nach dem zwanzigfachen Betrage einer Rauchsteuer, den sechszehnfachen Betrage Einer Mundgutsteuer und dem Durchschnitts-Betrage der Gewerbesteuer, in den Jahren 1802. bis mit 1811. ermittelt worden.

Nach diesem Maasstabe sind die Schulden der beiden ehemaligen Landkreise der Ober-Lausitz sowohl, als die hiervon seit der Theilung der Provinz bis zu den Terminen Walpurgis und respective Johannis 1818 erwachsenen Zinsen, abgetheilt, und theils durch Ueberweisung von Landesobligationsposten, theils durch baare Zahlungen, zwischen den Land-Kreisen der beiderzeitigen Landestheile ausgeglichen worden.

5.

Getreide-Kasse.

Bei der gemeinschaftlichen Getreide-Ankaufs-Kasse haben:

1. beide Theile die derselben aus der Landsteuer-Kasse zu Budißin und Görlitz geleisteten Vorschüße, in Beziehung auf die Ausgleichung, gegenseitig fallen lassen;
2. die aus Landesherrlichen-Kassen erhaltenen Vorschüsse, so wie die bei Privatpersonen erborgten Kapitalsposten, deren Vertretung jedem der vormaligen Land-Kreise zur Hälfte oblag, und die hiervon bis Walpurgis und Johannis 1818. erwachsenen Zinsen, sind auf gleiche Weise, wie die Landkreis-Schulden abgetheilt und ausgeglichen worden.

6.

Landes-Criminal-Kassen.

Zum Behuf der Auseinandersetzung der Landes-Criminal-Kassen sind auf ergangene Edictal-Aufforderung der Gerichtsbehörden, und nach vorgängiger regulativmäßiger Moderation der eingereichten Liquidationen, Schlußberechnungen angefertiget, und in diese sämmtliche bis zum 5. Juny 1815. aufgelaufene Untersuchungs- und Zuchthaus-Kosten, welche zur Uebertragung aus der Criminal-Kasse geeignet waren, aufgenommen worden. Diese Kosten sind, in soweit sie nicht durch die am 5. Juny 1815. vorhandenen Bestände nur gedachter Kassen gedeckt worden, als Passiva dieser Institute, in beiden Landestheilen betrachtet und so wie die übrigen Passiva derselben, nach dem für die Landkreis-Schulden im Allgemeinen bestimmten Schulden-Tilgungs-Maasstabe gegenseitig übernommen und ausgeglichen worden.

Der in der Folgezeit etwa noch zu erlangende Ersatz aus dem Vermögen der Inkulpaten, soll jedem Landestheile in seinem Bereiche, ohne weitere Abrechnung, zu Gute gehen.

Das dem Kloster Marienthal wegen derjenigen Untersuchungs-Kosten die aus den Criminal-Kassen nicht übertragen werden, zu entrichtende Aversional-Quantum von

von jährlich 30 Rthlr. wird von beiden Landestheilen nach dem Rauchsteuer-Verhältnisse übernommen.

Wenn aber in einem Landestheile die Criminal-Kassen-Einrichtung aufhört, so ist auch von demselben zu diesem Aversional-Quanto, kein weiterer Beitrag zu leisten, und es beschränkt sich solches alsdann auf diejenige Summe, welche der andere Landestheil, in dem diese Einrichtung fortbesteht, übernommen hat.

7.

Aufhebung der gemeinschaftlichen Anleihe bei dem Handlungs-Hause van der Breling & Comp.

Die von den gesammten Landständen des Markgrafthums Ober-Lausitz in den Jahren 1813. und 1814. bei dem Handlungs-Hause J. C. van der Breling und Comp. zu Dresden negocirte Anleihe von 400,000 Thaler. — ist nach Einlösung der ausgegebenen Partial-Obligationen aufgehoben worden.

8.

Gegenseitige Ueberlassung a) der Bestände bei den Land-Steuer-Kassen.

Die am 5. Juny 1815. vorhanden gewesenen Bestände bei den Landsteuer- und deren Neben-Kassen, verbleiben jedem Theile ohne weitere Berechnung.

9.

b) der in beiden Landestheilen außenstehenden Reste.

In gleichem Maaße zieht jede der beiden Landsteuer-Kassen zu Budißin und Görlitz, die am 5. Juny 1815. vorhanden gewesenen Steuer- und Abgaben-Reste aller Art ohne weitere Berechnung mit dem andern Landestheile, und ohne Rücksicht auf die vormaligen Grenzen der Land-Kreise aus den, nach der gegenwärtigen Auseinandersetzung ihr zugewiesenen Districte, ein.

Sind aus streitig gewesenen Orten, welche aus dem bisherigen Besitzstande nunmehro an den andern Landestheil übergegangen, Zahlungen erfolgt, so verbleiben solche bis zu dem 30. Juny 1818. dem Land-Steuer-Amte, welches solche erhoben hat, ohne weitere Aufrechnung.

10.

Berechnung der Bewilligungs-Rückstände.

Die Bewilligungs-Rückstände der beiden vormaligen Landkreise sind nach dem Zeitpunkte vom 5. Juny 1815. in quanto, und was jede Landsteuerkasse im Verhältnisse des ihr nach der gegenwärtigen Auseinandersetzung verbliebenen, und von dem andern Landestheile zugefallenen Distrikts abzuführen haben würde, ermittelt worden, dahingegen bei den Quoten der Sechsstädte, deren Gebiete durch die Theilung keine Veränderung erlitten haben, eine dergleichen Feststellung nicht erforderlich gewesen. Es bleibt übrigens jedem Landestheile vorbehalten, sich mit seiner Regierung hierüber zu berechnen.

11.

Unzinsbarer Vorschuß von Funfzig Tausend Thalern.

Eine gleichmäßige Berechnung ist in Hinsicht derjenigen 50,000 Rthlr. erfolgt, welche der Provinz im Jahre 1813., zur Erleichterung bei Bestreitung der Militair-Ausgaben, aus der Königlich Sächsischen Finanz-Haupt-Kasse als ein unzinsbarer Vor-

Vorschuß verwilligt, und zwischen Land- und Städten der Ober-Lausitz vertheilt worden sind.

12.

Ansprüche der Provinz an ihre Landes- auch fremde Regierungen. a) Aufhebung in Beziehung auf die Auseinandersetzung beider Landestheile.

Was die Ansprüche der Ober-Lausitz an die Königl. Preußische und Königlich Sächsische Regierung betrifft, so werden solche in Beziehung auf die Ausgleichung der beiden Landestheile der Ober-Lausitz gegen einander, aufgehoben, bleiben aber jedem Landestheile gegen seine Landes-Regierung vorbehalten, zu welchem Behufe auch dieselben in quanto festgestellt worden sind. Wegen derjenigen Forderungen, welche der Provinz aus frühern Zeitperioden an die Regierungen anderer Staaten zustehen dürften, ist man übereingekommen, daß selbige ebenmäßig in quanto festgestellt, und nach dem bei den Passivis angenommenen Maaßstabe, zwischen beiden Landestheilen abgetheilt, im übrigen aber die wegen Einziehung dieser Forderungen zu treffenden Eintheilungen dem Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen überlassen werden sollen.

Die Forderungen an die Krone Frankreich hat jeder Theil seiner Regierung angezeigt, und erwartet durch dieselbe das Weitere, ohne deshalb den andern Theil in Anspruch zu nehmen.

b) Abtheilung der Forderungen und der dießfallsigen Schriften.

Nach bewirkter Berechnung soll die Ausantwortung der Liquidationen, Rechnungs-Beläge und anderer Papiere, gegenseitig erfolgen, und dabei jedem Theile überlassen bleiben, ob? was? und zu welcher Zeit? solcher dieser Forderungen halber etwas zu thun für gut befunden wird.

Was die über gemeinschaftliche Forderungen vorhandenen Papiere betrifft, so werden die Originalien derselben, mit Rücksicht auf die Bestimmung, im Artikel 7. des Friedens-Traktats vom 18. May 1815., je nachdem der größere oder kleinere Theil desselben, dem die gemeinschaftliche Forderung zusteht, bei Sachsen verblieben, oder an Preußen abgetreten worden ist, respektive diesseits oder jenseits aufbewahrt, und die nöthigen Abschriften oder Auszüge in beglaubter Form von demjenigen Theile, welchem die Originalien verblieben, dem andern Theile auf Verlangen mitgetheilt werden.

Etwanige Gegenforderungen an die Ober-Lausitz werden von beiden Theilen derselben, nach den nämlichen Grundsätzen und Verhältnissen übernommen und vertreten, nach welchen die Forderungen abgetheilt worden sind.

13.

Ansprüche der Oberlausitz an die Niederlausitz.

Im Betreff der Ansprüche an das Markgrafthum Nieder-Lausitz, ist ein besonderes Abkommen getroffen worden.

14.

Aufhebung einer speciellen Ausgleichung der Kriegs-Prästationen.

Da auch in der Ober-Lausitz eine genaue Erörterung und Berechnung, der in beiden Landestheilen annoch rückständigen aus Kriegsprästationen oder aus rücksichtlich derselben geschlossenen Contrakten und Accorden herrührenden Forderungen, nur nach

sehr

sehr langwierigen, mit kaum zu besiegenden Schwierigkeiten verbundenen Liquidationen, möglich gewesen seyn würde; so ist wegen besagter Rückstände unter beiden Landestheilen die Ausgleichung nur durch wechselseitige Aufhebung und respektive Uebernehmung einzelner Schuldposten, in dem Maaße geschehen, daß man unter Berücksichtigung der besondern Verfassungs-Verhältnisse der Oberlausitz, dabei einen Durchschnitt in ähnlicher Weise eintreten lassen, wie solcher in den Sächsischen Erblanden nach der Convention vom 23. July 1817. angenommen worden ist.

15.

Kriegs-Leistungen der Unterthanen.

Dem zu Folge übernimmt jeder Landestheil die Berichtigung der, den in seinem Bereiche befindlichen Unterthanen für Kriegsleistungen gebührenden, und zur Befriedigung geeigneten Entschädigungen, ohne daß hierüber weitere Abrechnungen zwischen den beiden Landestheilen statt finden.

Der Ort, von welchem die Leistung geschehen ist, bestimmt den Landestheil, welcher die Entschädigung zu bewirken hat, wenn auch derjenige, durch den sie geschehen ist, und der nun die Vergütung zu fordern hat, seinen Aufenthalt verändert haben sollte.

16.

Contrakt-Schulden.

So viel hingegen die aus Contrakten oder Accorden erwähnter Art herrührenden Rückstände anlangt, so werden diese ebenfalls ohne weitere Abrechnung unter den Landestheilen, von demjenigen Landestheile übernommen, in welchem die contrahirende Behörde ihren Sitz hatte. Der Ort, wohin die contrakt- oder accordmäßige Leistung geschehen, kommt dabei so wenig, als die Person des Unternehmers, in Betrachtung.

Hiernach fallen die von den gemeinschaftlichen Behörden des Görlitzer Kreises, so wie speciell von dem Görlitzer Landkreise und den Städten Görlitz und Lauban contrahirten Schulden, dem Königlich Preußischen Landestheile, so wie die von den Behörden des Budissiner Landkreises, und den Städten Budissin, Zittau, Camenz und Löbau contrahirten Schulden, dem Königlich Sächsischen Landestheile zur Last.

17.

Lazareth-Schulden.

Die Lazareth-Schulden werden nach dem Orte beurtheilt, wo sich das Lazareth befand, für welches sie contrahirt worden, und ohne Rücksicht, aus welchem Grunde sie erwachsen sind, von demjenigen Landestheile der Ober-Lausitz getragen, in welchem sich das Lazareth befunden hat.

18.

Verpflegungs-, Contributions- und Requisitions-Aufwand wird gegenseitig aufgehoben.

Zu Folge der §. 14. 15. 16. und 17. aufgestellten Grundsätze fällt daher

a) alle Ausgleichung des Aufwands für Verpflegung von Mannschaften und Pferden, imgleichen für Kriegs-, Vorspann- und Hülfs-Lieferungen zwischen beiden Landestheilen gänzlich hinweg, und werden die diesfalls in Beziehung auf eine vormals beabsichtigte Ausgleichung aller Kriegslasten etwa früher getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

b) Re-

b) Requisitionen und Contributionen werden von demjenigen Landestheile getragen, in welchem sich der Ort befindet, von dem sie geleistet worden sind.

19.

Gegenseitige Uebernahme der von den gemeinschaftlichen Provinzial-Behörden contrahirten Schulden.

Die in Beziehung auf die Contrakte festgestellten Grundsätze werden auch auf diejenigen Schulden angewendet, welche von gemeinschaftlichen Provinzial-Behörden contrahirt worden sind. Es ist daher die Vereinigung dahin erfolgt:

a) die von der gemeinschaftlichen Verpflegungs-Deputation zu Budißin unmittelbar contrahirten Schulden, werden von dem Königlich Sächsischen Landestheile übernommen, dagegen übernimmt der Königlich Preußische Landestheil diejenigen Schulden, welche zur Versorgung der in seinem Bereiche befindlichen Etappen auf Veranlassung gedachter Verpflegungs-Deputation, oder sonst contrahirt worden sind.

b) die Contrakt-Schulden aus der Winzingerodischen Requisition werden, insoweit sie am 5. Juny 1815. noch bestanden, von dem Königlich Preußischen Landestheile übernommen, und verzichtet derselbe auf alle, wegen der diesfalls über sein Beitrags-Verhältniß bereits geleisteten Zahlungen, an den Königlich Sächsischen Landestheil formirte Ansprüche.

c) Die Blüchersche Requisition vom Frühjahre 1813. anlangend, so übernimmt

α) der Königlich Sächsische Landestheil alle diejenigen Schulden, welche bei Ausrüstung eines Königlich Preußischen Infanterie-Bataillons vom Budißiner Kreise und dessen einbezirkten Städten, imgleichen eines zweiten Bataillons für das Markgrafthum Nieder-Lausitz, ferner bei Anschaffung der von dem gesammten Markgrafthume Ober-Lausitz und der Nieder-Lausitz gemeinschaftlich in das Depot nach Dresden zu liefern gewesenen Bekleidungs-Gegenstände und Lederzeugstücken erwachsen sind und hierunter auch namentlich diejenige Summe, welche die Stadt Zittau auf diese Requisition über ihr Beitragsverhältniß geleistet hat.

Auch begiebt sich die Königlich Sächsische Ober-Lausitz des Anspruchs auf diejenige Summe, welche die Königlich Preußische Ober-Lausitz zur Erfüllung ihres Beitragsquanti zu den Anschaffungen für das Militair-Depot zu Dresden zu leisten gehabt hätte, und wird der Königlich Sächsischen Ober-Lausitz hierbei dasjenige Quantum, welches das Markgrafthum Nieder-Lausitz beizutragen hat, überlassen.

β) die Königlich Preußische Ober-Lausitz übernimmt dagegen die Berichtigung der Schulden, wegen des von dem Görlitzer Kreise und seinen einbezirkten Städten ausgerüsteten 3ten Königl. Preußischen Infanterie-Bataillons, insoweit als solches noch nicht geschehen ist.

20.

General-Landes-Commissariat- und Commandantur-Aufwand.

Der Aufwand, welchen in beiden Landestheilen der Ober-Lausitz das ehemalige General-Landes-Commissariat und die Ober-Commandantur verursacht haben, so wie aller sonstiger Commandantur-Aufwand, wird gegenseitig aufgehoben. Das Beitragsquantum der Nieder-Lausitz hingegen soll in dem Verhältnisse des Aufwandes we-

wozu es gegeben wird, unter die Behörden vertheilt werden, welche den Verlag für die Nieder-Lausitz gemacht haben.

21.

Auflösung der gemeinschaftlichen Brand-Versicherungs-Anstalt.

Bei Auflösung des in Absicht auf die Brand-Versicherungs-Anstalt in der Ober-Lausitz statt gefundenen Verbandes unter beiden Landestheilen am 30. April 1816., ist der Separation die Zahl der catastrirten Wurzeln zum Grunde gelegt worden. In dem Verhältnisse derselben hat jeder Landestheil sowohl die Berichtigung der Entschädigungen bei den bis zum 30. April 1816. in beiden Landestheilen entstandenen Brände, als der gemeinschaftlichen Regie-Kosten übernommen, und es ist nach diesem Grundsatze, die Ausgleichung zwischen den beiderseitigen Brandversicherungs-Kassen, durch Berechnung und Zahlungen erfolgt, wobei sich beide Theile zugesichert haben, daß daferne sich nach der völligen Grenzberichtigung noch einige Abänderungen in den Katastern und hernach in der Abrechnung ergeben sollten, sie einander deshalb Zahlung leisten wollen.

Außerdem aber findet keine Berechnung zwischen beiden Landestheilen statt.

22.

Separation der Stiftungen und Institute.

Wegen Auseinandersetzung der unter der Administration der Ober-Lausitzschen Landstände stehenden Stiftungen, auf welche in Nachgehung der Convention vom 27. July 1817. gegenwärtig allein Rücksicht zu nehmen ist, sind folgende Bestimmungen getroffen worden. Es verbleiben nämlich:

1) dem Landkreise der Königlich Preußischen Ober-Lausitz:
   a) das Johann Rudolph von Gersdorfische Stipendien-Gestift,
   b) die von Poigksche Stiftung,
   c) die von Radensche Stiftung,
   d) das Fürstenausche Legat,
2) dem Landkreise der Königlichen Sächsischen Ober-Lausitz:
   a) das von Kalkreuthsche Stipendien-Gestift,
   b) das von Gersdorf-Zieglersche Gestift,
   c) die von Gersdorf-Welchalsche Stiftung,
   d) die von Uechtritz-Tzschochalsche Stiftung,
   e) das von Lutitzische Gestift;

jedoch bei allen diesen Stiftungen mit dem Vorbehalte der Statutenmäßigen Gerechtsame der Genußberechtigten aus beiden Landestheilen der Ober-Lausitz.

23.

Die von Loßaische Stiftung.

Die von Loßalsche Stiftung und das dazu gehörige von Nostitzische Legat sind in der Art getheilt worden, daß der Königlich Preußische Landkreis der Ober-Lausitz, die Hälfte, der Königl. Sächsische Landkreis aber die andere Hälfte vom Stiftungs-Fond erhalten hat, und jedem derselben sein Antheil zur unbeschränkten statutenmäßigen Disposition überlassen worden ist.

24.

Die von Ponickausche Stiftung.

Die zu Stipendien für die Söhne der Land-Syndicen und Landsteuer-Secretarien bestimmte von Ponickausche Stiftung, wird nach dem Stande vom 5. Juny 1815. jedem Landkreise zur Hälfte überlassen, dabei jedoch den Söhnen der Land-Syndicen und Landsteuer-Secretarien, wenn diese vor dem 5. Juny 1815. in einer von beiden Funktionen der Ober-Lausitz angestellt waren, der Statutenmäßige Genuß auf das ungetheilte Stipendium vorbehalten.

Sollte in einem oder beiden Landestheilen die Function der Land-Syndicen oder Landsteuer-Secretarien aufhören, so treten dann die Söhne derjenigen Väter, welche als Landschafts-Syndicen der Ober-Lausitz oder sonst bei dem Ober-Lausitzischen Steuerwesen der Landkreise angestellt sind, oder waren, selbst wenn die Subjekte nicht aus der Ober-Lausitz abstammen, in den Genuß des für den Landestheil, wo ihre Väter in gedachter Art angestellt sind oder waren, bestimmten Stipendii.

25.

Die von Nostitz-Ruppersdorfschen Universitäts- und Militair-Stipendien, ingleichen desselben Stiftung für arme Fräuleins.

Die von Nostitz-Ruppersdorfschen Universitäts- und Militair-Stipendien, werden zur Hälfte dem Königlich Preußischen und zur Hälfte dem Königlich Sächsischen Theile zur statutenmäßigen Verwaltung überwiesen. Dahingegen bleibt die Stiftung des Gegenhändlers von Nostiz für arme adeliche Fräuleins, unter der Administration und statutenmäßigen Collatur der Landstände der Königlich Preußischen Ober-Lausitz.

26.

Bestimmungen in Beziehung auf den Genuß der Stipendien.

Dafern bei einem Stipendium der Genuß desselben nicht von dem Stifter selbst an die Bedingung, eine bestimmte Universität zu besuchen, gebunden worden, so stehet dem Stipendiaten die Wahl hierunter frei, und es sind selbst ausländische Universitäten hiervon nicht ausgenommen. Außerdem und im Uebrigen wird den Festsetzungen der Stiftung nachgegangen, wobei in allen Fällen an die Stelle der Universität Wittenberg die Universität Halle tritt.

27.

Schul- und Schullehrer-Seminarien-Fond.

Der Land-Schul- und Schullehrer-Seminarien-Fond nebst den hierzu gehörigen Stiftungen, ist zwischen den beiderseitigen Landkreisen im Verhältnisse der Volkszahl getheilt worden.

Die am 5. Juny 1815. noch nicht eingegangenen freiwilligen Beiträge verbleiben ohne weitere Berechnung jedem Landkreise, und die den Städten Lauban und Budißin auf die von Gersdorfsche und von Schönbergsche Stiftung respective zugesicherten Substitutions-Verhältnisse und Gerechtsame, diesen antheilig vorbehalten.

28.

Landständische Gebäude.

Im Betreff des in der Errichtung begriffenen Zucht- und Land-Arbeitshauses zu Gör-

Görlitz, ist man übereingekommen, daß der Landkreis der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz auf alle Ansprüche wegen der auf ersagtes Zucht- und Land-Arbeitshaus verwendeten Ankaufs- und Baukosten verzichtet, wogegen der Landkreis der Königl. Preußischen Ober-Lausitz, auf das zu Budißin befindliche Görlitzer Landhaus Verzicht leistet, und solches den Landständen der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz förmlich abgetreten hat.

Das Steuerhaus zu Görlitz verbleibt den Landständen der Königl. Preußischen Ober-Lausitz, und das Budißiner Landhaus, so wie das ehemals von Brüsewitzische Haus zu Budißin, den Landständen der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz, ohne alle Vergütung. Es leisten auch beide Theile einander gegenseitig wegen aller zum Ankauf oder Bau dieser Häuser bestrittenen Kosten, keine Entschädigung, selbst wenn die Zahlungen nur als Vorschüsse in den Rechnungen aufgeführt wären.

Jeder Theil hat die Gebäude in dem Zustande, in welchem sie sich am 8. August 1818. befunden, übernommen.

29.
Theilung der Landes-Archive.

Anlangend die Theilung der Archive, so wird von beiden Seiten im Allgemeinen, dem 7. Artikel des Friedens-Tractats vom 18. May 1815. nachgegangen werden. Solchemnach sollen Akten, Dokumente und sonstige Schriften, welche in Folge dieser Convention dem andern Landestheile zustehen, in soweit es noch nicht geschehen, gegenseitig ausgeantwortet werden.

Von Akten, Dokumenten und sonstigen Papieren, welche für beide Landestheile annoch von Interesse bleiben, sollen auf Verlangen dem andern Theile, Abschriften und Extracte, auch bedürfenden Falls, die Originalien selbst, unter Vorbehalt der Zurückgewährung, mitgetheilt werden.

Für Abschriften zahlt derjenige Theil, welcher solche empfängt, nicht die vollen Copialgebühren, sondern nur den baaren Schreibeverlag und die Gebührnisse für die Beglaubigung.

30.
Pestwacht-Spesen.

Die Ansprüche wegen der in frühern Zeiten verlegten Pestwacht-Spesen, werden gegenseitig aufgehoben. Budißin, am 27. August 1819.

Die zur Auseinandersetzung der Oberlausitzschen Angelegenheiten Allerhöchst verordneten Königlichen Commissarien und Ständischen Deputirten beider Landestheile.

Carl Wilhelm Ferdinand von Ferentheil Gruppenberg.	Ernst Carl Gotthelf von Kiesenwetter.
Ludwig August Graf von der Schulenburg.	Friedrich August Adolph von Gerßdorf.
Karl Heinrich Ludwig von Heynitz.	Friedrich Ludwig von Tschirschky.
Samuel August Sohr.	Gottlob Adolf Schenk.
August Christian Benjamin Höffner.	Friedrich Christian Bergmann.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 19. August 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. d. M., die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend;

b) Das über die eben erwähnte Einrichtung sprechende Gesetz selbst;

c) Das Gesetz wegen Einführung einer Klassen-Steuer;

d) Das Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-Steuer;

e) Das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer; sämmtlich vom 30. May d. J.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 207. Die Liquidirung der Servis- und Garnison-Kosten-Vergütung.

Auf Veranlassung des Hochlöblichen 4ten Departements im Königl. hohen Kriegs-Ministerium werden die Magisträte der mit Truppen bequartirten Städte Unseres Regierungs-Bezirks hiermit wiederholentlich angewiesen: bei Liquidirung der Servis-Vergütigung, vom Offizier bis abwärts zum Gemeinen, nach der Bestimmung des §. 32. Sect IV des Servis-Regulativs, die daselbst vorgeschriebenen Abzüge in den 6 Sommer-Monaten, und die Zusätze in den 6 Winter-Monaten, wegen des Holzes, genau zu beachten, so wie bei den Lazareth- und Wacht-Kosten die Gegenstände, und die Behufs der Oekonomie-Anstalten nöthigen Räume, welche die Ausgaben verursacht haben, in der Art nachzuweisen, daß daraus die vorschriftsmäßig gewährten Leistungen übersichtlich beurtheilt werden können.

Liegnitz, den 1. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 2177. pro July c.

No. 208. Beimontirungs- Gelder-Abrechnungen vormals Königlich Sächsischer Militairs betreffend.

Die in dem nachfolgenden Verzeichniß von dem Königl. 7. Kürassier-Regiment aufgeführten Individuen, welche bis zum Jahre 1815. in Königl. Sächsischen Militair-Diensten gestanden haben, sodann aber dem 4. (Magdeburgischen) jetzigen 7. Kürassier-Regiment zugetheilt waren, und gegenwärtig zur Kriegs-Reserve entlassen sind, werden, in Folge des nachstehenden von dem interimistischen Regiments-Kommandeur erlassenen Aufrufs, hiermit angewiesen: sich bei den betreffenden Kreis-Landräthen zu melden; die Herren Landräthe aber werden beauftragt: die sich Meldenden über den angeregten Gegenstand ausführlich zu vernehmen, und die Verhandlungen demnächst, mit Bezug auf diese Bekanntmachung, dem Kommandeur des genannten Regiments, Herrn Obrist-Lieutenant v. Koschenbahr in Halberstadt, unverzüglich zuzustellen. Liegnitz, den 1. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 2087. July. a.

Notizen

Behufs der protocollarischen Vernehmung, mehrerer früher in Königlich Sächsischen Diensten gestandener, und späterhin in Königl. Preuß. Dienste übergetretener, zur Kriegs-Reserve entlassener Kürassiere, und zwar:

Georg Meirasch aus Taubitz bei Rothenburg,
Elias Wetzel - Leopoldiehaim bei Görlitz,
George Ertner - Schönbrunn bei -
Gottfried Weißig - Gerlachsheim bei -
Johann Pollatn - Culm bei -
Johann Altmann - Grune bei -
Carl Nickelmann - Hausdorf bei Lauban,
Gottlieb Kahle - Zeydel bei Görlitz,
Johann Dumann - Holzkirchen bei Lauban,
Nicolaus Gerber - Schmiedefeld bei Schmiedeberg.

Vorstehend genannte Individuen führten im Jahre 1816. an, daß ihnen noch aus Sächsischer Dienstzeit her, Beimontirungsgelder zuständen. Sie wurden diesem zufolge zur Angabe des Betrages ihrer Forderungen, von Seiten des Regiments, aufgefordert, worauf sie die betreffenden Summen, nur ohngefähr anzugeben vermochten, indem ihnen das betreffende Sachverhältniß, vermöge der langen Zeit, seit welcher ihnen noch Beimontirungsgelder zustanden, nicht mehr ganz treu ihrem Gedächtniß vorlag, und ihnen auch bei ihrem Uebertritt in Preuß. Dienste, von Seiten der Sächsischen Truppentheile, die bis dahin besessenen Abrechnungsbücher, vermittelst welcher sie im Stande gewesen wären einen Aufschluß über die Angelegenheit qu. zu ertheilen, abgenommen worden waren.

Die desfallsigen von den genannten Mannschaften gethanenen Angaben über Pausch und Bogen, wurden dem Königlichen Kriegs-Ministerio, und von da aus der Königl. Militair-Controlle, Merseburger Regierung, zur Prüfung und Feststellung über-

überwiesen. Letztgenannte Behörde hat die Liquidationen über Beimontirungsgelder, mit den Abrechnungen, welche ihr von Seiten der Sächsischen Regimenter, in welchen die erwähnten Mannschaften gedient, zugestellt sind, verglichen, und daraus entnommen, daß diese Leute nicht allein keine Forderungen mehr an Beimontirungsgeldern zu machen berechtigt wären, sondern im Gegentheil, im Bezug auf diese Vergütigungen, Schulden gemacht hätten, und nämlich:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Georg Medrasch	....	1	1	9
Elias Wetzel	....	—	2	2
George Ettner	....	1	12	10
Gottfried Weißig	....	—	7	9
Johann Pollain	....	3	16	8
Johann Altmann	....	1	7	10
Carl Nickelmann	....	—	18	1
Gottlieb Kahle	....	—	15	10
Johann Dumann	....	1	18	2
Nicolaus Gerber	....	—	5	1

Dieses obwaltende Sachverhältniß erheischt es, daß diese Mannschaften darüber vernommen werden, ob sie die Richtigkeit der ihnen zur Last gestellten Schulden anerkennen, und wenn dieses der Fall ist, in wie fern sie vermögend genug sind, deren Zurückzahlung an die Königl. Kasse zu bewirken. Sollten diese Leute nicht darauf eingehen, daß sie die bemerkten Schulden wirklich auf die Beimontirungsgelder gemacht hätten, sondern bei ihrer früheren Aussage beharren, daß ihnen noch Beimontirungs-Gelder competirten, so müssen die Gründe angegeben werden, durch welche sie zu diesem Verfahren sich bewogen fühlen.

Ferner sind noch die Kürassiere:
1) Gottlieb Walter aus Schönbrunn bei Görlitz,
2) Gottfried Walter „ desgl. „ „
3) Gottlob Breyer „ Nieder-Holtendorf bei Görlitz,
4) Gottlieb Kettler „ Friedersdorf „ Neusalz,

hinsichts ihrer Vornamen und Geburtsörter zu verhören, und protocollarisch zu vernehmen. Weil die Revisions-Behörde mit den Vornamen und Geburtsörtern dieser genannten Individuen nicht ganz vertraut war, so konnte selbige auch nicht genügend ermitteln, wie viel diesen Individuen an Beimontirungsgeldern gebühren, da überdem mehrere Subjecte gleiches Namens in den Abrechnungen vorkommen. Halberstadt, den 18. July 1820.

Königl. Preuß. Major im 7ten Kürassier-Regiment (1sten Magdeburgschen.)
An (gez. von Tauentzien.)
Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz.

No. 209. Die Prämiirung der Impfärzte pro 18 18/19. betreffend.

Für den Zeit-Abschnitt vom 1. August 1818. bis zum letzten July 1819. sind im hiesigen Regierungs-Departement in dem Umfange, welchen dasselbe vor dem Zutritte von

von 5 Kreisen des Reichenbacher Regierungs-Departements hatte, 16,537 Schutzblattern-Impfungen nachgewiesen werden; wovon 14,443 in den Kreisen, und 2,094 in den Städten vollzogen wurden.

Diese Summe übersteigt die Impfzahl vom letztvorhergegangenen Jahre um 413; sie erreicht indeß noch lange nicht die Anzahl der Gebornen, die jährlich über 20,000 im hiesigen Verwaltungs-Bezirk steigt. Hieraus ergiebt sich, daß wir immer noch ziemlich weit von dem schönen Ziele, die natürlichen Blattern vollständig auszurotten entfernt sind, selbst dann, wenn alle Impflinge des letztverstrichenen und der früheren Jahre genau nach den technischen Vorschriften behandelt worden wären; also nirgend ein Zweifel über den dadurch bewirkten Schutz gegen natürliche Blattern bestünde. Dies hat sich denn auch im Jahre 1819. bei einigen Ausbrüchen der natürlichen Pocken beglaubigt, indem diese nicht ohne Verbreitung auf mehrere Ortschaften geblieben sind.

Wir wollen indeß von der für den bevorstehenden Herbst angeordneten allgemeinen Impfung aller noch impffähigen Subjecte hoffen, daß in Zukunft die jährlichen Impfungen sich fast nur auf die Neugebornen beschränken werden. Da jedoch in den Uns vorliegenden Listen der zur Vaccination verzeichneten Impffähigen, die schon ins Jünglingsalter übergegangenen impffähigen Personen, besonders unter dem Dienst-, Gesellen- und Lehrlings-Personale beider Geschlechter, viel zu wenig berücksichtigt worden sind; so verpflichten Wir hiermit die sämmtlichen Herren Impfärzte bei ihren Impfreisen nach diesen Individuen, besonders auf dem Lande, fleißig Nachfrage zu thun, und sie in allen auch nur zweifelhaften Fällen der Vaccination zu unterwerfen. Den Orts-Behörden liegt hierbei ob, möglichst mitzuwirken, daß die Lücken, welche sich in den Listen der Impffähigen auffinden lassen, ermittelt, und die Impfärzte hierbei kräftig unterstützt werden. Dadurch wird eine um so größere Sicherheit erlangt werden, daß die natürlichen Blattern keinen Eingang finden.

Von dem Pflichtgefühl und von der Theilnahme der Herren Impfärzte an diesem großen Zweck, erwarten Wir überall ein angemessenes und vorsichtiges Verfahren bei der Impfung. Sie werden auch zunächst darauf sehen, daß nicht ungesunde und kränkelnde Kinder, außer dem Falle der Gefahr naher Ansteckung, geimpft, auf keinen Fall aber von solchen weiter geimpft werde. Denn durch erstgedachtes Verschulden würde Veranlassung, theils zu modifizirten Blattern beim Eintritt einer natürlichen Ansteckung, und theils zur Entwickelung krankhafter Zustände; durch letztgedachtes Verschulden aber, Anlaß zur Uebertragung neuer Krankheiten auf vorher gesunde Kinder gegeben werden.

Werden den Impfärzten Impflinge am Tage der Revision nicht ordnungsmäßig vorgestellt, worüber so häufige Klagen gehört werden, so haben die Herren Impfärzte von der Orts-Obrigkeit zu fordern, daß denselben diese Individuen am Orte ihres Aufenthalts mit ihren Eltern und Pflegern sistirt werden, damit nöthigen Falls zu einer neuen Impfung geschritten werden könne.

Je mehr Wir übrigens anerkennen, daß das Impfgeschäft nach den neuen Anord-

ordnungen für die Herren Impfärzte schwieriger wird, desto mehr muß es Uns freuen, daß das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für das Impfjahr 18 18/19., auf Unsern Antrag Uns in Stand gesetzt hat, 500 Rthlr. Prämien unter diejenigen Impfärzte, die im letzten Jahre vorzüglich thätig gewesen sind, zu vertheilen.

Der Herr Kreis-Physikus D. Massalien zu Görlitz,
" " " Chirurgus Behlendorf zu Rothenburg,
" " " " Pusch zu Görlitz,
" " D. Jäschke zu Niesky,
" " Kreis-Chirurgus Engersdorf zu Haynau;
die Herren Wundärzte, Obst zu Jahmen,
Droge zu Naumburg am Bober,
Lindner zu Parchwitz,
Schellhaas zu Langenöls;
die Herren Kreis-Chirurgen Groß zu Grünberg, und
Pfennig zu Sagan;
der Wund-Arzt Herr Dittrich zu Nieder-Hartmannsdorf, und die Nachgelassenen des immittelst verstorbenen Dr. Vogtherr zu Sprottau,

sind mit solchen Gratificationen betheilt worden.

Liegnitz, den 2. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 76. R. pro July c.

No. 210. Wegen der ehemaligen Zunft-Verbindung der Chirurgen.

Auf erhaltene höhere Veranlassung verpflichten Wir hierdurch die Herren Kreis- und Stadt-Physiker zur Anzeige binnen 4 Wochen, darüber: ob und wo in ihrem Amtssprengel unter den Medicinalpersonen, vornehmlich den Chirurgen und Badern, noch ein Zunft-Verband oder Mittel-Verein besteht.

Als Beilage zu dieser Anzeige ist ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder (Lehrherren, Gehülfen und Lehrlinge) beizufügen. Im Bericht haben sie sich über die Verfassung von dergleichen Anstalten und ihr Verhältniß zum Physicat; ferner: ob durch sie die Lehrlinge und Gehülfen nach den neuern Vorschriften geprüft werden, und ob bei denjenigen in einer zweiten Anlage namhaft zu machenden Chirurgen, welche dieser Verbindung entweder nie beigetreten sind, oder sie in der Folge aufgegeben haben, die Lehrlinge und Gehülfen der im 39sten Stück des Amtsblatts pro 1818. angeordneten Prüfung durch den betreffenden Physicus durchaus vorschriftsmäßig unterworfen werden? umständlich auszusprechen. Außer diesen Nachrichten, welche nur das Resultat einer genauen Nachforschung seyn können, gewärtigen Wir substanciirte Anzeige von den in diese Materie einschlagenden, etwa sich darbietenden Contraventions-Fällen.

In Ansehung der Uns zugewiesenen Kreise der Lausitz, wo die Gewerbe-Freiheit noch nicht eingeführt ist, interessirt es Uns ganz besonders die Beschaffenheit aller solcher

solcher Vereine genau kennen zu lernen. Die Herren Kreis- und Stadt-Physiker in den Kreisen Rothenburg, Görlitz und Lauban, so wie Bunzlau und Sagan, werden sich daher hierüber umständlich auslassen, auch bemerken, ob chirurgische diesseitige Mittel mit einzelnen Wundärzten, außerhalb des Departements, noch in Verbindung stehen; so wie auch, ob diesseitige einzelne Wundärzte sich noch jetzt zu auswärtigen Mittel-Verbindungen halten.

Liegnitz, den 4. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 73. R. pro July c.

No. 211. Die Vermeidung der Verschleppung der Lungenseuche unter dem Rindvieh durch die kleinen Viehhändler betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß seit dem Jahre 1810., als dem Beginn der Gewerbefreiheit, die Lungenseuche unter dem Rindvieh ungleich häufiger als sonst vorgekommen, und durch die seitdem entstandenen kleinen Viehhändler diese Krankheit häufig verschleppt worden, indem sie mit ihren Kühen von Markt zu Markt, von Ort zu Ort ziehen, dieselben bald hier bald dort zur Futterung unterbringen, stets nur ihren Gewinn berücksichtigen, unbekümmert, ob sie die Viehseuche verbreiten oder nicht, und daß gerade da, wo Lungenseuchen ausgebrochen, oder im Entstehen sind, dergleichen Viehhändler Kühe ohne Gesundheits-Atteste wohlfeil zu erkaufen, und dem Landmann abzuschwatzen suchen, selbige dann unter das andere Vieh mengen, und an andere Orte zusammen absetzen. Ungeachtet Uns in dem hiesigen Regierungs-Bezirk seit vielen Jahren die Lungenseuche sich nur äußerst selten und immer nur unbedeutend gezeigt, so werden doch alle Herren Landräthe, Magisträte und Polizei-Behörden hiermit angewiesen: bei Nachsuchung von Hausir-Concessionen für Rindviehhändler nur auf Leute von unbescholtener Führung und bekannter Rechtlichkeit, die den Viehhandel schon seit längerer Zeit mit Einsicht und zur Zufriedenheit des Publikums betrieben, Rücksicht zu nehmen, auch auf die, wegen Verschleppung der ansteckenden Vieh-Krankheiten erlassenen Verfügungen, mit Aufmerksamkeit und besonderer Sorgfalt zu achten, welches an und für sich so schwierig gar nicht ist, da keinem Dorf-Schulzen verborgen bleiben kann, wenn ein Dorfs-Einwohner ein Stück Vieh verkauft oder einkauft.

Sämmtliche Behörden werden zugleich aufgefordert, auf den Fall des Ausbruchs einer Epizootie, oder des jetzt herrschenden Maul-Wehs und der Klauenseuche, sofort die erforderliche Anzeige zu machen, damit bei Zeiten die nöthigen Maaßregeln zur Heilung des Uebels getroffen werden können.

Liegnitz, den 5. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. ad No. 90. R. July c.

No. 212.

No. 212. Erinnerung an die allgemeine Bestimmung, daß vor dem 1. September jeden Jahres die Jagd nicht eröffnet werden soll.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die allgemeine Verordnung, nach welcher vor dem ersten September jeden Jahres die Jagd nicht eröffnet werden soll, nicht gehörig beachtet wird.

Es wird daher hierdurch nochmals an diese Festsetzung erinnert, mit dem Androhen, daß jeder, der dawider handeln, und vor dem 1. September jeden Jahres Hasen oder Hühner schießen sollte, unerläßlich in die, durch die Forstordnung vom 19. April 1756. Tit. XVII. §. I. festgesetzte Strafe von Zehn Thalern für jeden vor gedachtem Zeitpunkt geschossenen Hasen, oder für jedes geschossene Rebhuhn verfallen, und der 4te Theil davon der Denunciant erhalten werde.

Die Herren Landräthe hiesigen Departements werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmung besonders durch die Gensd'armes acht haben zu lassen, und vorkommende Contraventionen zur Bestrafung anzuzeigen.

Liegnitz, den 9. August 1820.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 265. August c.

No. 213. Wegen der ferner Kreis-Stadt verbleibenden Stadt Freystadt.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. May d. J. zu verordnen geruhet: daß die Stadt Freistadt ferner die Kreis Stadt bleiben, der Kreis nach derselben den Namen führen, und die Kreis-Kasse daselbst verbleiben soll. In Beziehung auf die im ersten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No 7. erlassene Bekanntmachung vom 28. December v. J., wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 10. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

II No. 32. R. August c.

No. 214. Betreffend das Verbot des von Kotzebueschen literarischen Wochenblatts.

Das ehemalige von Kotzebuesche literarische Wochenblatt, dessen Fortsetzung der Buchhändler Brockhauß zu Leipzig unternommen hat, ist höhern Anordnungen gemäß, in sämmtlichen Königl. Preuß. Staaten verboten worden, und zwar mit Confiscation aller vorhandenen Exemplare dieser Zeitschrift.

Alle in den Städten und auf dem Lande mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Königl. und Communal-Beamte Unsers Regierungs-Bezirks, werden hiermit verpflichtet, darüber streng zu wachen, daß dieses literarische Wochenblatt nirgends zugelassen wird, weder in Buchhandlungen, Lesegesellschaften und Lesezirkeln, noch in Bücherverzeichnissen. Liegnitz, den 12. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 558. August c.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Rath Schnackenburg von der vormaligen Königl. Regierung zu Reichenbach, ist zum Stempel-Fiscal für Schlesien, an die Stelle des, als Justitiarius bei der Regierung zu Breslau eingetretenen v. Hauteville ernannt worden.

Der Candidatus theologiae und bisherige Hauslehrer Telle, ward als evangelischer Prediger zu Wittgendorf, Sprottauschen Kreises; der zeitherige Privat-Lehrer Geppert, als evangelischer Schullehrer und Organist zu Ottendorf, Sprottauschen Kreises, und der Schul-Adjuvant Menzel zu Cammerswaldau, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Warmbrunn bestätigt.

Der Doctor medicinae Johann Ehrenfried Liebich zu Bunzlau erhielt die Approbation als practischer Arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bericht

über die in Breslau errichtete Unterrichts-Anstalt für Blinde.

Dem verehrten vaterländischen Publiko legten wir in der Ankündigung vom 26. Septbr. 1818. die Gründe vor, die uns bewogen hatten, mit hoher Genehmigung einen Verein zur Errichtung und Verwaltung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für Schlesien, hieselbst zu bilden, und indem wir Nachricht gaben, in was der Unterricht bestehen würde, baten wir unser Unternehmen durch Beiträge in Gelde, Materialien und Geräthschaften zu unterstützen.

Unsere Hoffnung, eine so wohlthätige Anstalt begründen zu können, hat sich bewährt, und wir sind nun im Stande, über dasjenige, was im Jahre 1819. geschehen und geleistet worden, folgende Darstellung zu geben.

Der im zehnten Jahre seines Lebens erblindete, in der Blinden-Anstalt zu Berlin durch 5 Jahre gewesene, und hier auf der Hochschule durch 3 Jahre sich den philosophischen Wissenschaften gewidmete Johann Knie, wurde mit dem 1. Januar 1819. als Oberlehrer bestellt, und ihm im Monat April ein zweiter Lehrer im Elementar-Unterricht, zur Führung der häuslichen Rechnung und Oekonomie-Aufsicht beigeordnet. Hiernächst wurde ein Musik- und Gesanglehrer, so wie zur Lehrung derjenigen Handarbeiten, welche der rc. Knie nicht selbst lehren kann, ein Korbflechter und Seiler angestellt. Zur Bewartung der in dieser Anstalt wohnenden Blinden, deren Bereinigung, Speisung und Führung, sind ein Aufwärter und eine Aufwärterin angenommen worden.

Im Verlauf des vorigen Jahres wurden 24 erblindete Personen, nämlich 9 Invaliden, 13 Knaben und 2 Mädchen zum Unterricht aufgenommen; 3 Invaliden, 1 Knabe und 1 Mädchen aber wieder entlassen, die die Handarbeiten erlernt hatten.

Bei

Bei der am 15. Novbr. v. J. abgehaltenen öffentlichen Prüfung zeigte es sich, wie weit es die, zur Bildung im wissenschaftlichen fähigen Knaben, in der Musik, dem Singen, der Geschichte, Geographie, Mathematik, Rechnen rc., und sowohl diese, als die Invaliden und weiblichen Zöglinge, in den Handarbeiten gebracht hatten; die im Rohrstuhlflechten, Korbmacher-Arbeit, Fußdecken fertigen, Gurte schlagen, Seiler-Arbeit, Bürstenbinden, Winterschuhen, Netze und Geldbeutel stricken, Flaschen beflechten, Strohteller und Strohdecken fertigen, bestehen. Obgleich sämmtliche Lehrlinge nicht die geringste Kenntniß davon hatten, so machten die meisten gute Arbeit, und es wurden vom 1. May bis Ende December an

Fabrikaten verfertiget für	349 Rthlr	13 gr.	10½ Pf.
deren Material kostete	234 —	7 —	9 —
und es war Gewinn .	115 Rthlr.	6 gr.	1½ Pf.

von diesem Gewinne bezieht die Anstalt ⅓ wegen Abnutzung der Maschienen und Handwerks-Geräthschaften und Anschaffung neuer, ⅔ aber bleiben den Lehrlingen, denen bei ihrem Austritt aus der Anstalt der von ihnen verdiente Betrag gegeben wird, um dafür die nöthigen Handwerkszeuge anzuschaffen, folglich gleich die Mittel in Händen zu haben, sich ihr Brod verdienen zu können.

Außer mehreren geschenkten Gegenständen zum Unterricht, als Maschinen, Bücher rc. und Utensilien, die zum Theil in denen Provinzialblättern bei den eingekommenen Geldern bekannt gemacht worden, sind nach der gefertigten Rechnung bis Ende Decbr. v. J. incl. hier und auswärts zum Besten der Anstalt abgehaltenen Konzerte, an milden Beiträgen eingegangen:

ein Staats-Schuld-Schein von . . .	500 Rthlr.	— gr.	— Pf.
baar incl. nach dem Cours verwechselter kleiner Staats-Papiere	8001 ⸗	19 ⸗	3 ⸗
Zinsen von 500 Rtl. Staats-Schuld-Schein	10 ⸗	— ⸗	— ⸗
⸗ ⸗ 4500 — Stadt-Obligations .	112 ⸗	12 ⸗	— ⸗
Summa	8624 Rthlr.	7 gr.	3 Pf.

Ausgegeben sind:

a) an Einrichtungs-Kosten			
zum wissenschaftlichen Unterricht . . .	75 Rthlr.	6 gr.	10 Pf.
zur Handarbeit	95 ⸗	2 ⸗	11 ⸗
b) Anschaffung des Hausgeräths;			
Lagerstätte, Leinenzeug rc.	133 ⸗	22 ⸗	— ⸗
Mobilien und Hausgeräth	8 ⸗	23 —	11 ⸗
c) an Unterhaltungs-Kosten			
dem Lehrer-Personale	532 ⸗	12 ⸗	— ⸗
dem Aufwärter und der Aufwärterin	128 ⸗	— ⸗	— ⸗
d) an Miethe	255 ⸗	— ⸗	— ⸗
e) für Holz	103 ⸗	7 ⸗	7 ⸗

f) für

f) für Beleuchtung	30 ,	19 ,	6 ,
g) für Reinigung der Tisch- und Bettwäsche als Seife ꝛc.	21 ,	6 ,	1 ,
h) insgemein	96 ,	11 ,	9 ,
i) Agio, Zinsen und Sensal-Gebühren für eingewechselte Stadt-Obligations	168 ,	6 ,	4 ,
Summa der Ausgabe	1648 Rthlr.	22 gr.	8 Pf.
Die Einnahme ist	8624 ,	7 ,	3 ,
demnach Bestand . .	6975 Rthlr.	8 gr.	7 Pf.
Dieser bestehet:			
in 1 Staats-Schuld-Schein	500 Rthlr.	— gr.	— Pf.
in Stadt-Obligations	4500 ,	— ,	— ,
und baar	1975 ,	8 ,	7 ,
wie oben	6975 Rthlr.	8 gr.	7 Pf.

Aus dieser Berechnung ergiebt sich das erfreuliche Resultat, daß die Menschenliebe unser edlen Landsleute und Einwohner Schlesiens, zu einem guten Zwecke reichlich spendete, obgleich die jetzigen Zeitläufe so manche andre Unterstützung nöthig machen, und daher die Mildthätigkeit von mehreren Seiten in Anspruch genommen wird. Eine vorzügliche Stütze zur Begründung unsers Beginnens, ist das von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst geschenkte Haus, die Liborsche Kurie, auf dem Dohme, denn obwohl es seiner Baufälligkeit wegen eingerissen werden mußte, und neu aufgebaut wird, wodurch sich der gesammelte Fond um 4000 Rthlr verringert, so ist dennoch dadurch viel gewonnen, indem wir nun ein geräumiges gesundes Lokale, verbunden mit einem Garten und Hofraum, haben werden, wo die blinden Lehrlinge, in ihren Erholungsstunden sich der Gesundheit angemessene Bewegungen machen können. Die Miethe, welche in der Folge dem Wohnungsbedarf gemäß auf 400 Rthlr. jährlich gestiegen wäre, wird durch die jetzige Bau-Auslage erspart.

Zwar möchte uns bangen, wenn wir den kleinen Vorrath der uns übrig gebliebenen Summe betrachten, und dagegen die nothwendigen Ausgaben des Unterrichts berechnen, aber, so wie der Herr uns im vergangenen Jahre half und uns Hülfen sandte, auf die wir im voraus nicht rechnen konnten, auch seine Gnade in diesem Jahr schon bewies, eben so vertrauungsvoll bauen wir auf ihn und den mildthätigen Sinn der verehrten Einwohner, der durch Wohlthaten sich stets ausgezeichneten Hauptstadt und Provinz. Er wird unsern Zweck segnen, und die Unglücklichen, welche des Lichts beraubt sind, werden dafür, daß sie zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet und erzogen werden, die Vorsicht dankbar für das Wohl der Menschenfreunde anflehen.

So wie wir den edlen Gebern, die durch ihre Beiträge unser Unternehmen gefördert haben, dafür unsern herzlichen Dank hiermit zollen, eben so bitten wir sie und das gesammte vaterländische Publikum, der Anstalt ihr ferneres Wohlwollen zu schenken; diejenigen Herren und Frauen aber, welche die Güte gehabt, sich unserm

Ver-

Verein als Ehrenmitglieder in der Provinz anzuschließen, bitten wir, nach denen uns von Ihnen bekannten edlen Gesinnungen, in ihrem Bereich Ihre Wirksamkeit zum Besten der armen Erblindeten fortdauernd bethätigen zu wollen.

Da sich aus dieser Darstellung ergiebt, daß schon der Unterricht von 18 Erblindeten, die in der Anstalt wohnen können, zur Zeit unsere Kräfte übersteigt, und wir erst durch Sammlung eines Kapitals dahin gelangen können, in der Folge auch Beköstigung und Bewaschung an Bedürftige zu geben, so haben wir bis jetzt in letzterer Hinsicht nichts leisten können, müssen vielmehr ersuchen, bei Hersendung von Lehrlingen, sie mit reiner und guter doppelten Bekleidung zu versehen, ihnen die nöthige Wäsche zu geben, und zu deren Unterhalt, der aufs genaueste mit 5 Rthlr. Courant monatlich berechnet worden, diesen Betrag aufzubringen, wofür gesunde Kost und die Leibwäsche gereicht wird.

Eine ausführliche Darstellung des Unterrichts und der Behandlung befindet sich in dem von dem Ober-Lehrer Knie herausgegebenen, bei Graß, Barth und Comp. erschienenen, und sowohl dort als bei Herrn Buchhändler Holäufer zu habenden Werke:

Versuch über den Unterricht der Blinden;

wir verweisen darauf, und empfehlen es als ein in dieser Art nützliches und zweckmäßiges Buch.

Breslau, den 24. Juny 1820.

Der Schlesische Verein zur Errichtung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Barisch, Biebrach, v. Faber, Fuhrmann, Gerhard, Laar, Poser, Schlesinger, Schwürtz, Seyde, v. Stein, Stieneuer.

Die Liegnitzsche Regierung nährt die frohe Hoffnung, daß die vorerwähnte gemeinnützliche Anstalt, wie zeither, auch künftig in dem ihrer Verwaltung anvertrauten Departement Freunde und thätige Unterstützung finden wird.

Liegnitz, den 8. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 26. August 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 215. Die Beschaffung des Bedarfs an Stammrollen-Formularen betreffend.

Da die von den Herren Kreis-Landräthen, in Folge der Amtsblatts-Verordnung vom 22. May d. J., erstatteten Berichte über den Bedarf an Drucksachen, Behufs der Anfertigung der Stammrollen, ergeben haben, daß in vielen Kreisen es dergleichen nicht bedarf, und da die Zeit wo davon Gebrauch gemacht werden muß, immer näher rückt, so werden die Herren Landräthe derjenigen Kreise, welche pro 1820. ein Bedürfniß an Drucksachen für den fraglichen Zweck angezeigt haben, hiermit ermächtiget, dasselbe sofort aus einer ihnen am nächsten gelegenen Druckerei unter möglichst billigen Bedingungen zu beziehen, und zu seiner Zeit gehörig belegt zu liquidiren.

Anlangend den Bedarf an Drucksachen zur Stammrollen-Anfertigung pro 1821., so ist solcher zuverläßig Mitte May k. J. nach Titel und Einlagebogen rc. in Zahlen genau anzugeben, auch eine Probe von den zeither benutzten Bogenarten beizufügen, so wie die etwa nöthig zu erachtenden Abänderungen, oder Zusätze von den jetzigen Formularen zur Sprache zu bringen, wonächst der auf solchem Wege am wohlfeilsten zu bewirkende gleichförmige Abdruck unter einem fürs ganze Departement veranlaßt werden soll.

Liegnitz, den 12. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. ad No. 501. pro August c.

No. 216. Die Einsendung der Insignien fremder Orden betreffend.

Auf Veranlassung eines Rescriptes des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 31. v. M., werden alle Behörden in Unserm Verwaltungs-Bezirk, insonderheit die Gerichtsbehörden und alle Erben, die es angeht, aufgefordert: dafür zu sorgen, daß die Insignien fremder Orden, bei dem Ableben derer bisherigen Inhaber, mit Bemerkung deren Sterbetags, an Uns, zur weitern Beförderung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, eingesandt werden.

Liegnitz, den 16. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 24. R. August c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie:

1. Dem Joh. Christ. Thioph. Berndt hieselbst,
2. „ Carl Jakob Gotthilf Weinhold in Schönberg,
3. „ Carl Gottlob Hilbenz hieselbst,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; den Candidaten

1. Richter hieselbst;
2. Wehner zu Kreickau;
3. Cretius zu Nassadel bei Namslau;
4. Reige zu Schweidnitz;
5. Bouzel zu Kunzendorf unterm Walde bei Löwenberg;
6. Lehmann hieselbst;
7. Kegler in Albertsdorf bei Oels;
8. Wolff hieselbst;
9. Halcke in Carolath bei Glogau;
10. Kosag in Kraye bei Strehlen,

aber die Erlaubniß zum predigen ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. July 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Des Königs Majestät haben dem Obersten und freien Standesherrn Carl Lazarus Grafen Henckel von Donnersmark auf Beuthen und Tarnowitz, die Würde als Ober-Land-Mundschenk in Schlesien, jedoch nicht erblich und ohne das Prädikat: Excellenz, zu ertheilen geruht.

Auf Ansuchen der verwittweten Ober-Landesgerichts-Präsidentin Gräfin von Dankelmann, haben Se. Majestät der König deren Pflegetochter Caroline May den adelichen Stand und den Namen von Dankelmann beizulegen geruht.

Bekanntmachung.

Die bisher für landesherrliche Rechnung verwaltete Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg im Herzogthum Sachsen, ist, mit Allerhöchster Königl. Genehmigung, dem Besitzer der Louisen Glashütte, Herrn Gercke, käuflich überlassen, und demselben jetzt übergeben worden.

Das Königl. Glashütten-Amt zu Friedrichsthal ist daher aufgelöst, und wir ersuchen die Behörden und Privat-Personen, die zeither mit demselben in Geschäfts-Verbindung gestanden haben, sich von jetzt, an den neuen Besitzer zu wenden, welcher dem Publikum durch die schönen und geschmackvollen Erzeugnisse seiner Glas-Fabrikation bereits bekannt, und durch diese Vermehrung seiner Hülfsmittel in den Stand gesetzt ist, den Wetteifer mit den besten Fabriken des Auslandes um so kräftiger fortzusetzen.

Berlin, den 9. August 1820.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

An

das Nebenzoll amt

[illegible] zu Leitmeritz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

—— No. 36. ——

Liegnitz, den 2. September 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Gemäß Allerhöchster Bestimmung ist für den Schlesischen Ober-Präsidial-Bezirk zur Prüfung derjenigen, welche sich zur Anstellung im Königl. Forstdienste bewerben wollen, eine Forst-Examinations-Commission hieselbst angeordnet, und zum Präses derselben

der Herr Ober-Forstmeister v. Kleist hieselbst;

und zu Mitgliedern

der Herr Ober-Forstmeister Süßenbach zu Oppeln;
der Herr Regierungsrath Schulz hieselbst;
der Herr Regierungsrath und Forstmeister von Winterfeld zu Reichenbach;
der Herr Rechnungsrath Micke hieselbst

ernannt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. August 1820.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage. Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 217. Betreffend die Königliche Allerhöchste Bestimmung, welcher zufolge die pensionirten Offiziere mit ihren Familien zu der Militair-Gemeine ihres Wohnorts gerechnet werden sollen.

Des Königs Majestät haben nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zu erlassen geruhet:

„Da die pensionirten Offiziere den Militair-Gerichtsstand beibehalten, und hierin den im Dienst befindlichen Offizieren gleich geachtet werden, so bestimme

Uu Ich

Ich zur nähern Deklaration des dritten §. Artikels IV. im Militair-Kirchen-Reglement, daß dieselben mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison- oder ein dessen Stelle vertretender Militair-Prediger ist, auch zu der Militair-Gemeinde gerechnet werden sollen. Die Offiziere, welche ohne Pension ihre Dienst-Entlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zu den Civil-Gemeinden. Ich trage Ihnen auf, danach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 30. Juny 1820.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein
und General-Lieutenant v. Hacke."

wornach sich also die Civil- und Militair-Prediger des Departements zu achten haben.

Liegnitz, den 15. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. ad No. 29. B. pro August c.

No. 238. Betreffend die Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1820.

Sämmtliche Herren Landräthe und alle andere Einwohner Unsers Verwaltungs-Bezirks, welche bei den Heeres-Ersatz-Angelegenheiten amtlich mitzuwirken haben, werden hiermit aufgefordert: sich nicht nur die diesfällige Verordnung vom 19. Juny v. J. (Amtsblatt pro 1819. pag. 265.), sondern auch die darin bezogenen frühern Verfügungen und die in der Instruction, wegen Aushebung der Ersatzmannschaften vom 30. Juny 1817., begründeten Vorschriften, sorgfältig ins Andenken zurückzurufen, und gemeinschaftlich mit den Militair- und Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen alles dergestalt vorzubereiten und abzureden, daß mit der Aushebung der Ersatz-Mannschaften spätestens in dem Zeitraume vorgegangen werden kann, welchen die bezogene Instruction §. 9. als Regel bestimmt. Da die drei Jahre abgelaufen sind, für welche diejenigen Mitglieder der Departements-Heeres-Ersatz-Commission gewählt worden, welche nach §. 35. der mehrgedachten Instruction Vorstände des platten Landes und der Städte seyn sollen, und das Königl. Ministerium des Innern die Wahl neuer Vorstände angeordnet hat; so werden die Herren Landräthe hierdurch angewiesen, sofort neue Vorstände wählen zu lassen.

Die Wahlen finden in eben der Art wieder statt, als solche unterm 4. October 1817. angeordnet worden, daß nämlich der Wahlmann für das Land ein Mitglied zur Departements-Commission für das Land, und der Wahlmann für die Städte ein Mitglied zur Departements-Commission für die Städte, und einen Stellvertreter aus der Zahl der von allen Kreisen gewählten Individuen erwählt.

Bis zum 20. September d. J. ist unerinnert anzuzeigen, auf welche Individuen die Wahl gefallen ist, wo alsdann nach Eingang sämmtlicher Wahlstimmen sich ergeben

den wird, welche der Gewählten die meisten Stimmen gehabt haben, um als Mitglieder bei der Departements-Commission für Land und Städte einzutreten.

Ihre Namen sollen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Liegnitz, den 17. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 33. R. August c.

Nr. 219. Wegen der monatlichen compagnieweisen Versammlungen der Landwehr.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Juny d. J., welche also lautet:

„Da die Landwehr ersten Aufgebots statt der in der Landwehr-Ordnung vorgeschriebenen zwei Uebungsperioden, jetzt nur eine dergleichen in einem Jahre hat, und diese noch dazu auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, die Landwehr zweiten Aufgebots aber noch gar keine größere Uebungen gehabt hat, so ist Mein Wille: daß die Landwehr, sowohl des ersten als des zweiten Aufgebots, monatlich sich compagnieweise versammeln soll, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden. Indem Ich Ihnen beiden solches bekannt mache, und damit zugleich Ihre, des Ministers des Innern Anfrage in dem Berichte vom 15. d. M., beantworte, trage Ich Ihnen auf, danach die General-Commandos und die Ober-Präsidien, nach ihren beiderseitigen Ressorts zu instruiren, und es dabei der Vereinigung der Provinzial-Behörden zu überlassen, diese monatlichen eintägigen Uebungen auszusetzen, wenn die Jahreszeit oder die Feldarbeit solches nothwendig macht, auch nach den Local-Verhältnissen in ganzen Compagnien oder in Abtheilungen an verschiedenen Orten zu versammeln, indem die Uebungen so eingerichtet werden müssen, daß der Landwehrmann deshalb nicht über Nacht vom Hause bleiben darf.

Berlin, den 30. Juny 1820.

An (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

den Minister des Innern von Schuckmann
und an den Kriegs-Minister von Hacke."

zu befehlen geruhet, daß die Landwehr, sowohl des ersten als zweiten Aufgebots, monatlich sich compagnieweise versammeln soll, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden.

Diese monatlichen, an einem Sonntage abzuhaltenden eintägigen Versammlungen, sollen nach der Allerhöchsten Bestimmung ausgesetzt werden, wenn die Jahreszeit oder die Feldarbeit solches nothwendig macht, und wenn die Lokal-Verhältnisse die compagnieweise Versammlung nicht gestatten, indem die Uebungen so eingerichtet werden müssen, daß der Landwehrmann deshalb nicht über Nacht vom Hause entfernt bleiben darf, alsdann treten nur Versammlungen der Compagnien und Abtheilungen an verschiedenen Orten an deren Stelle.

Die

Die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks haben sich über die Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls mit den betreffenden Herren Bataillons-Commandeurs in Beziehung zu setzen, und von dem Erfolg der mit denselben hierüber getroffenen Vereinbarung binnen 4 Wochen gutachtlich zu berichten, auch eine Uebersicht mit einzureichen, welche die verschiedenen Uebungsplätze nachweiset, und zugleich darüber Auskunft giebt, wie stark das 2te Aufgebot an solchen Mannschaften ist, welche durch den Dienst in der Linie und im ersten Aufgebot der Landwehr bereits die nöthige Fertigkeit in Führung der Waffen erlangt haben.

Bei der Auswahl der Versammlungs-Punkte haben die Herren Landräthe darauf zu sehen, daß kein Theilnehmer vor Mittags 12 Uhr seinen Wohnort zu verlassen braucht, wo möglich binnen 2 Stunden denselben erreichen kann, und also Abends um 9 Uhr wieder in seiner Heimath zu seyn vermag. Auch darüber ist mit den Herren Commandeurs sich zu vernehmen, daß auf dem Wege zu den Versammlungsorten hin und zurück zuverlässig Ruhe und Ordnung herrsche.

Die Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks werden an diesen eintägigen Landwehr-Uebungen mit dem von ihnen gewohnten Eifer um so lieber Antheil nehmen, als bis dahin die freiwilligen Schieß-Uebungen beendet seyn werden.

Liegnitz, den 17. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 562. August c.

No. 220. Wegen der Gnadengehalts-Rückstände.

Sämmtliche Orts-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks werden hiermit aufgefordert: den im 27sten Stücke Unserer Amtsblätter für das laufende Jahr pag. 217. enthaltenen Aufruf des Königlichen Departements für die Invaliden vom 12. Juny d. J., zur Anmeldung der Gnadengehalts-Rückstände binnen dem festgesetzten präclusivischen Termine, zuverläßig zur Kenntniß aller Orts-Einwohner zu bringen, und über die Vollziehung dieser Aufforderung bei den betreffenden Kreis-Landrathen sich auszuweisen. Die Herren Kreis-Landräthe aber werden hierdurch beauftragt, die Orts-Behörden hierbei aufmerksam zu controlliren, damit die Gewißheit dargestellt werde, daß der geordnete Aufruf zur Kenntniß aller Interessenten gelanget ist.

Liegnitz, den 22. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 221. Die terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei-Angelegenheiten betreffend.

Wir finden Uns veranlaßt, die Verfügung vom 5. July d. J. (Amtsblatt Stück 29. No. 188.) durch welche die Polizei-Behörden von der Einsendung von Negativ-Attesten in Betreff:

a) der

a) der Polizei-Gefangenen, und

b) der über die Landes-Grenze geschafften Vagabunden oder Verbrecher, entbunden worden, hierdurch abermals in Erinnerung zu bringen.

Liegnitz, den 23. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1265. August c.

No. 222. Betreffend die Steuer-Gesetze vom 30. May 1820.

Die von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, mittelst Cabinets-Ordre vom 7. d. M., vollzogenen und im Amtsblatt No. 34. angezeigten Gesetze, über die Einrichtung des Abgabenwesens, und wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer rc. vom 30. Mai d. J., sind durch das 14te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung, den zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichteten Behörden, bereits bekannt geworden, so wie denn in Folge derselben, an die indirecten Haupt-Steuer- und Unter-Steuer-Aemter und an die Herren Steuer-Räthe und Ober-Steuer-Inspektoren, unterm 22. d. M. und am heutigen Dato besondere Circularien schon erlassen sind, um sich darnach achten zu können. Jetzt also wird hierdurch noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. im Betreff der bleibenden indirecten Abgaben,

a) behält das Gesetz vom 26. May 1818. über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren seine volle Kraft;

b) die Steuer vom inländischen Branntwein, Brau-Malz, Weinmost und von den Tabacks-Blättern, nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819, bleibt bestehen; und

c) wird nach dem neuen Gesetz, vom 30. May d. J., eine Mahl- und Schlacht-Steuer in nachbenannten neun Städten, als Glogau, Liegnitz, Grünberg, Görlitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Hirschberg und Jauer, nach Bestimmungen erhoben, die gegeben worden sind, wogegen in den übrigen Städten die Erhebung der Klassen-Steuer eintritt, in sofern nicht in der Folge die Beibehaltung der Mahl- und Schlacht-Steuer gewünscht, und die Ursach dazu, für die Bewilligung gerechtfertigt gefunden wird.

In Absicht der Mahlsteuer wird hierbei bemerkt, daß Bäcker und andere Personen auf dem Lande, die sich in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von einer der genannten mahlsteuerpflichtigen Städte niedergelassen haben, und mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, imgleichen geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder einen Handel treiben, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, die Mahl-Steuer eben so zu entrichten schuldig seyn sollen, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassen-Steuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

Geschieht die Einbringung solcher Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehnten Theil eines Centners und darüber, in eine der steuerpflichtigen Städte, so muß deren Anmeldung bei dem Steuer-Amte geschehen, und dort die Entrichtung

der

der Steuern erfolgen, z. B. von Kraftmehl, Puder &c. von einem Centner 1 Rthlr. 8 Gr. und die Communal-Abgabe. Auch macht es keinen Unterschied, ob dergleichen Gegenstände aus Dörfern eingebracht werden, die innerhalb der halben städtischen Meile, oder außerhalb derselben gelegen sind.

Bei der Schlachtsteuer sind die bisherigen Stücksätze einstweilen noch anzuwenden. Es steht jedoch Jedem frei, entweder vor dem Abschlachten des Viehes, die Steuer vom Stück zu entrichten oder das ausgeschlachtete Stück nach dem Gewicht zu versteuern, und den Rumpf zur Waage zu bringen.

Zur Tragung der Schlachtsteuer ist derjenige verpflichtet, der innerhalb des Bezirks einer schlachtsteuerpflichtigen Stadt-Gemeinde oder überhaupt im Umfange der obgenannten 9 Städte, sich aufhält.

Schlächter und andere Personen auf dem Lande, die sich in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von den gedachten Städten niedergelassen haben, und welche mit Fleisch und Fett vom Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, desgleichen mit Waaren aus solchem Fleische und Fett zubereitet, als: Talglichte, Schinken, Würste u dergl. mehr einen Handel treiben, sind verbunden, von dem Vieh welches sie schlachten, oder schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, die Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden, und sie haben deshalb die Schlachtsteuer an die betreffenden Behörden zu berichtigen.

Die Einbringung von Fleisch- und Fleischwaaren in Quantitäten von $\frac{1}{16}$ Centner und darüber, muß sogleich dem Steuer-Amte angemeldet und für selbige die Steuer nach dem Gewicht des Objects erlegt werden.

Außer der wegfallenden Personen-Steuer sind II. indirekte Abgaben folgende, welche vom 1. September d. J. an aufgehoben werden:

a) die Accise vom Brennholz und von allen übrigen Brennmaterialien in sämmtlichen Städten;

b) die Mahl- und Schlachtsteuer die nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819. statt gefunden hat.

Dagegen wird in vorgedachten 9 Städten nach dem neuen Gesetz vom 30. May d. J. eine neue Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden.

und c) die bisherige Consumtions-Steuer vom Schlachtvieh auf dem Lande.

Die betreffenden Behörden haben also der fernern Erhebung dieser wegfallenden Abgaben, vom 1. September d. J. ab, sich zu enthalten. Wegen der Schlächter innerhalb der halben Meile in Absicht des Fleisches und der Fleischwaaren aber, wird auf obgedachte Bestimmung hingewiesen.

Die bisherigen Dorf-Einnehmereien sind, da vom 1. September d. J. ab, die Schlachtsteuer auf dem Lande wegfällt, mit eben diesem Tage, in dieser Rücksicht aufgehoben. Gelder und geldeswerthe Zettelbestände, Inventarienstücke u. dergl. mehr, ist von ihnen abzuliefern, und von den Special-Steuer-Aemtern sind sie mittelst einer Specification an die Haupt-Steuer-Aemter einzusenden.

Ueber

Ueber die erhobenen Abgaben sind dem Steuerpflichtigen, durch das Steueramt, Gratis-Versteuerungsscheine zu ertheilen. Ueber das Mahlwerk sind Waage-Zettel auszufertigen, und das Waaggeld ist mit 3 Pf. oder 4 Denar vom Centner zu erheben. Ueber die aus jenen 9 Städten, nach andern, in der Beilage B. pag. 138. des Gesetz-Sammlungs-Stücks No. 14. benannten Städten, abzusendende versteuerte Mühlen-Fabricate und Fleischwaaren sind Passirzettel a 6 Pf. zu ertheilen.

Liegnitz, den 28. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

ad No. 912. } pro August.
„ 1360. }

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, betreffend die von den Unter-Gerichten, welche durch die Aufhebung der Königl. Regierung zu Reichenbach in das Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz übergegangen sind, vierteljährig einzureichenden Nachweisungen der erkannten fiscalischen Geldstrafen.

Den Verfügungen des hohen Justiz-Ministerii zu Folge, werden sämmtliche Untergerichte in den Kreisen, welche durch die Aufhebung der Königl. Regierung zu Reichenbach in das Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz übergegangen sind, hiermit angewiesen, mit Ablauf eines jeden Vierteljahres, und spätestens 14 Tage nachher, die bisher bei der Königl. Regierung eingereichten Nachweisungen der erkannten fiskalischen Geldstrafen, mit dem beigefügten Bemerken, welche bereits eingegangen und welche noch rückständig sind, nunmehr bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen, und damit beim Ablauf des gegenwärtigen Vierteljahres, also zu Ende des nächsten Monats September, oder spätestens 14 Tage nachher, den Anfang zu machen, auf die diesmaligen Nachweisungen auf den ganzen alsdann abgelaufenen Theil des Jahres 1820. zu richten. Dagegen bedarf es, wenn keine fiskalische Geldstrafen erkannt worden, fernerhin nicht der diesfälligen Negativ-Atteste. Breslau, den 4. August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die Ernennung des Regierungs-Raths Schnackenburg zum Stempel-Fiscal für Schlesien betreffend.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Regierungs-Rath Schnackenburg zu Breslau zum Provincial-Stempel-Fiskal für Schlesien ernannt worden, weshalb demselben auf sein Verlangen, wenn er eine Registratur-Revision, in Hinsicht auf Stempel-Verwaltung vornehmen will, die Acten und Journale, ohne Verzug zur Durchsicht vorzulegen sind. Glogau, den 8. August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pastor Säring zu Lichtenwalde, ward Pastor zu Groß-Waldiz, Löwenbergschen Kreises.; der zeitherige Interims-Schullehrer Bläse, wirklicher evangelischer Schullehrer zu Leuthen bei Sorau; der bisherige Schul-Adjuvant Hübner zu Deutmannsdorf, evangelischer Schullehrer und Cantor zu Alt-Oels, Bunzlauschen Kr.; und der Seminarist Urban, evangelischer Schullehrer zu Schweinhaus, Landshutschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Dem guten Sinne der nur aus 50 kleinen Possessionen bestehenden, von den Drangsalen des letzten Krieges hart betroffenen Gemeine Steinberg, Goldberg-Haynauschen Kreises, ist es gelungen, mit Hülfe bedeutender Unterstützung von Seiten der Grundherrschaften zu Ober- und Nieder-Steinberg, ein neues massives, dem Zwecke entsprechendes Schulhaus zu erbauen, welches, ohne die dabei unentgeldlich geleisteten Hand- und Spann-Dienste 680 Rthlr. gekostet hat.

Gern erwähnen wir öffentlich diese rühmliche Anstrengung der Gemeine, und freuen Uns, sie im Besitze des bedeutenden Vorzugs eines braven Lehrers und eines zweckmäßigen Schulgelasses zu wissen. Liegnitz, den 19. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Auszüglerin des Gerichts-Kretschams zu Klein-Helmsdorf, Hirschbergschen Kreises, Anna Rosina Kloß, hat der dortigen Kirche ein Geschenk von 10 Rthlr. Nom. Münze zu Anschaffung einiger noch fehlenden und nöthigen Musik-Instrumente gemacht. Gern und belobend bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 20. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 9. September 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Königlich Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse fordert diejenigen, von dieser Kasse excludirten Interessenten, welche auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. May 1820., der Anstalt wieder beitreten wollen, hiermit auf, den Antrag zu ihrer Wiederaufnahme so zeitig zu machen, daß solcher vor Ende des Monats September dieses Jahres bei der Direction eingeht, widrigenfalls, nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre, darauf weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Wiederaufnahme selbst wird übrigens im Monat December dieses Jahres erfolgen, weshalb alle Erfordernisse dazu spätestens bis Ende December dieses Jahres vollständig berichtigt seyn müssen.

Berlin, den 11. August 1820.

Direction der Königl. Preuß. Officier-Wittwen-Kasse.
von Winterfeld. Büsching.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 223. Den Confirmanden-Unterricht betreffend.

Da in der diesseitigen Ober-Lausitz der Catechumenen-Unterricht in Absicht auf seine Dauer sehr verschieden ertheilt wird; so hat das Königliche Consistorium zu Breslau geordnet, daß die Vorschrift, nach welcher dieser vorbereitende Unterricht ein volles Jahr, oder mit Unterbrechung zwei halbe Jahre dauern soll, auch in dem zum hiesigen Departement gehörigen Theil der Ober-Lausitz zur Anwendung gebracht werde, daß demnach der Confirmanden-Unterricht spätestens mit dem Sonntage nach Martini anfangen, und bis zu Ostern fortgesetzt werde; daß die Kinder nicht eher

X zur

zur Confirmation zugelassen werden, bis sie das 14te Jahr vollendet und an diesem Unterricht zweimal, oder, wo es die Verhältnisse gestatten, ein ganzes Jahr hintereinander theilgenommen haben.

Die Herren Geistlichen der Ober-Lausitz sind hiervon bereits in Kenntniß gesetzt.

Wir fordern aber auch die Eltern und deren Stellvertreter auf, sich in Ansehung ihrer zu confirmirenden Kinder hiernach zu achten, und diese regelmäßig in den Catechumenen-Unterricht zu schicken.

Liegnitz, den 21. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. ad No. 770. pro August c.

No. 224. Die Versteuerung der fremden Schnallen und Ringe betreffend.

Zur Abstellung eingezogener Beschwerden über eine unrichtige Anwendung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs, vom 26. May 1818., auf die fremden ganz gewöhnlichen eisernen und metallenen Schnallen und Ringe, ist die Nomenklatur vom 4. July 1818., in Bezug auf diese Gegenstände, durch das Circular-Rescript der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen, vom 18. d. M., dahin näher bestimmt und berichtiget, daß:

1. Schnallen und Ringe aus Gold, Platina, Silber, oder mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze oder andern feinen Metall-Gemischen, oder aus feinem Stahl, nach Abtheilung II. Art. 28. Litt. b. des Tarifs,
2. Schnallen und Ringe aus Kupfer, Messing, Zinn und gewöhnlichen Metallmischungen, aus gewöhnlichem Stahl und Eisen mit Politur, die nicht zu den ganz ordinairen Gürtler-Schnallen und Ringen gehören, nach Abtheil. II. Art. 28. Litt. a.
3. daß dergleichen ganz grobe Gürtler-Schnallen, Gürtler- und Gardinen-Ringe
   a) aus Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen Metallmischungen, als grobe Metall-Waaren, nach Abtheilung II. Art. 37., und
   b) aus geschmiedetem Eisen, als grobe Eisen-Waaren, nach Abtheil. II. Art. 8. Litt. e. Pos. 2.

zu versteuern sind.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Zoll- und Steuer-Behörden hiernach zu achten.

Liegnitz, den 25. August 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. ad No. 97. R. pro August c.

No. 225. Wegen Errichtung eines Neben-Zoll-Amts zweiter Klasse zu Flinsberg, Löwenbergschen Kreises.

Das hohe Königl. Finanz-Ministerium hat zur Beförderung eines aufrichtigen Grenz-Verkehrs, ein Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse zu Flinsberg, im Löwenbergschen Kreise, zu errichten bewilliget.

Die

Dieses Amt soll befugt seyn, vom 15. September d. J. ab, den kleinen Verkehr abzufertigen, von welchem auf einmal mehr nicht als Vier Thaler Zoll, und Zwei Thaler Verbrauchssteuer zu erheben ist.

In den Monaten Juny und July darf dieses Neben-Zoll-Amt auch vom Weine, der für die dasigen Bade-Gäste eingeht, jedoch nur von Quantitäten bis zu einem halben Ehmer, ausnahmsweise die Verbrauchssteuer erheben. Die Formalitäten, unter welchen diese Wein-Einfuhre statt finden darf, sollen im Monat May des künftigen Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um solche im Anfange des diesfälligen Verkehrs, und bis zur Eingewährung desselben, im frischen Andenken zu wissen.

Von selbst versteht es sich, daß für den Verkehr im Grenz-Bezirke, die einem Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse zuständigen Expeditionen der Legitimations-Scheine, in dieser Hebungs-Stelle nachgesucht werden können.

Hiernach mögen sich die Verkehrtreibenden richten, und die Zoll- und Steuer-Beamten verfahren.

Liegnitz, den 2. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. ad No. 1424. August. 2.

No. 226. Die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst betreffend.

Es sind bisher häufig Fälle vorgekommen, daß für junge Männer die Erlaubniß zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst nach bereits vollendetem 20. Lebensjahre, wo eigentlich diese Erlaubniß nicht mehr ertheilt werden kann, nachgesucht worden ist.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, durch das Amtsblatt die gesetzliche Nothwendigkeit in Erinnerung zu bringen:

daß jeder, der auf den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, und resp. Verschiebung desselben bis zum 23. Jahre, Anspruch zu haben vermeint, sich vor dem 20. Jahre dazu melden müsse, um nicht seines Rechts verlustig zu werden.

Berlin, den 17. August 1820.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Allen Behörden und Einsassen des Departements, welche dabei ein Interesse haben, wird vorstehender Ministerial-Erlaß zur sorgfältigsten Beachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 63. R. August. 2.

No. 227. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter geschafften ausländischen Vagabun

No.	Name und Stand.	Religion	Alter.	Größe. Zoll.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Der verabschiedete Soldat Franz Borsch aus Ebersdorf in Böhmen.	katholisch	39	5	5	blond	bedeckt	schwärzlich.

Liegnitz, den 28. August 1820.

No. 228. Eine Veränderung in den Militair-Rations-Sätzen betreffend.

Das Königliche General-Commando von Schlesien hält die fernere Verabreichung der Rationen, nach dem verminderten Heu-Rationssatze von 3 Pfd., gegen Ersatz von ¼ Metze Hafer, für die weniger empfangenen 2 Pfd. Heu, für die Königlichen Dienstpferde nachtheilig. Das Vierte Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii hat daher angeordnet, daß vom 1. October d. J. ab, der gewöhnliche Rations-Satz eintreten soll, nach welchem das Heu zu 5 Pfd. pro Ration empfangen wird, dagegen der bisherige Zuschuß von ¼ Metze Hafer wegfällt.

Sämmtlichen Herren Landräthen und Magazin-Verwaltungen Unsers Regierungs-Bezirks wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1055. pro August c.

No. 229. Das Verbot der Schrift: „die neueste Revolution in Spanien und ihre Folgen" betreffend.

Nach einem Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 18. d. M., ist die unter dem Verlags-Ort Leipzig bei F. A. Brockhaus 1820, im Druck erschienene Uebersetzung der neuesten Schrift des ehemaligen Erzbischofs von Mecheln, de Pradt, betitelt:

„Die neueste Revolution in Spanien und ihre Folgen,"

wegen ihres anstößigen Inhalts, in der Preußischen Monarchie verboten worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks werden dem gemäß hierdurch verpflichtet, die in den Buchhandlungen bereits sich vorfindenden, oder an solche noch gelangenden Exemplare fraglicher Schrift, sofort in Beschlag zu nehmen,

Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze den für den Monat July 1820.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	gewöhnlich	gewöhnlich Zähne gut	oval	röthlich	länglich Gesichtsfarbe blaß.	schlank	Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

men, und anhero einzureichen, deren Debit zu untersagen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Schrift auf keine Weise in Umlauf kommt.

Liegnitz, den 29. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1503. pro August c.

No. 230. Nachrichten über die Schützen-Gesellschaften in den Ober-Lausitzschen Städten betreffend.

Die Magisträte der Ober-Lausitzschen Städte: Görlitz, Lauban, Marklissa, Muskau, Reichenbach, Rothenburg, Schönberg und Seidenberg, werden auf höhere Veranlassung hierdurch angewiesen, nach Anleitung des nachstehenden Schema, ein Verzeichniß der Schützen-Gesellschaften ihres Orts, der frühern und jetzigen Emolumente derselben, so wie des Geldwerths davon, und ihrer sonstigen Befreiungen, binnen 14 Tagen einzureichen, und namentlich in Rücksicht der Freigebräude, den Geld-Betrag derselben, sowohl nach den ältern Steuersätzen, als auch nach den durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. erfolgten Bestimmungen, zu berechnen.

Liegnitz, den 30. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schema

Schema a.

Namen		Angabe der Landesherrlichen Privilegien, welche der Schützengesellschaft bewilliget worden.	Benefizien, welche die Gesellschaften laut dem Staate genossen					
des Kreises.	der Ortschaft		Immunitäten.	Naturaldeputate.		Zuschüsse in Gelde.		
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Pf.

ihrer Privilegien rc. haben.						
Geldwerth der Immunitäten u. Natural-Deputate. (Namentlich der Frei-Gebräude nach den alten Steuersätzen.)			Geldwerth der Frei-Gebräude, nach den neuen Steuersätzen.			Bemerkungen über die Natur der Schützen-Verbindung und ihrer etwannigen Eigenthümlichkeiten, über ihr Vermögen und ihre sonstigen Einkünfte.
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

[Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.]

An

[illegible]

[illegible] in Leitmeritz

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 16. September 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin die Zahlung

1) sämmtlicher Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine,

2) der den 1. October 1820. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. October dieses Jahres aufzustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen, und endlich auch

3) sämmtlicher am 1. October 1812. fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Wittwen-Pensionen, ebenfalls gegen die vorschriftsmäßigen Quittungen der betreffenden Wittwen, oder gegen die gerichtlichen Quittungen der gehörig legitimirten Erben ꝛc. schon verstorbener Wittwen,

leisten wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5., die der Antritts-Gelder mit dem 18. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse hieselbst (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819. nicht ferner statt finden und bleibt es den Witt-

wen

wen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3, und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohl thun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben, die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter einem halben Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Ct. Agio bezahlt werden.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September dieses Jahres bei der General-Wittwen-Kasse eingehen. Diejenigen Interessenten also, welche ihre Prästanda an die Provinzial-Recepturen berichtigen, haben solche Anfangs September abzuführen, weil diese ihre Einnahme spätestens am 15. September absenden müssen, damit dieselbe reglementsmäßig vor dem 1. October d. J. zur General-Wittwen-Kasse eingehet; und ist letztere angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1820.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt
von Winterfeld. Büsching.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 232. Aufruf an mehrere Ulanen vom 8. Ulanen-Regiment, sich um das Besitz- oder Erbberechtigungs-Zeugniß des eisernen Kreuzes oder St. Georgen-Kreuzes zu melden, betreffend.

Auf den Antrag des nachstehend benannten Herrn Regiments-Commandeurs, wird folgender Aufruf hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die früher im achten Ulanen-Regiment gedienten und von demselben entlassenen Unter-

Unteroffizier Lorenz Renky, 32 Jahr alt, aus Danzig gebürtig,
Ulan Philipp Bergisch, 33 Jahr alt, aus Aschoffenburg gebürtig,
 „ Heinrich Sabber, 31 Jahr alt, aus Presburg in Ungarn gebürtig,
 „ Bernhard Webers, 32 Jahr alt, aus Wattrop in Westphalen gebürtig,
 „ Johann Webers, 35 Jahr alt, aus Calcar, Kreis Cleve, gebürtig,
Unteroffizier August Rosenberg, 35 Jahr alt, aus München in Baiern gebürtig,
Ulan Wilhelm Fabian, 36 Jahr alt, aus Willenhöfen bei Hode in Westphalen gebürtig,

welche sich theils im Besitz des eisernen Kreuzes oder St. Georgen-Kreuzes befinden, theils zur Erwerbung dieser Kreuze berechtigt sind, wurden wegen Einhändigung der ihnen noch fehlenden Besitz- und Erbberechtigungs-Zeugnisse bisher vergebens aufgesucht.

Das unterzeichnete Regiment sieht sich daher genöthiget, die vorgenannten Personen hierdurch öffentlich aufzufordern: „von ihrem Leben und Aufenthalte recht baldige Nachricht dem Regimente zu geben," um ihnen demnächst die zu ihrer Legitimation nöthigen Zeugnisse zusenden zu können.

Bonn, den 31. July 1820.

Königl. Preuß. achtes Ulanen-Regiment (2tes Rheinisches).
Der Oberst und Commandeur v. Paulsdorff.

No. 233. Die am Eingange der Dörfer errichteten Tafeln, so wie die Instandhaltung der Wegweiser betreffend.

Wir bringen in Erfahrung, daß in vielen Dörfern Unseres Verwaltungs-Bezirks, der Vorschrift entgegen, nicht an jedem Eingange auf eine in die Augen fallende Weise eine Tafel errichtet, auf welcher der Name des Dorfs und des Kreises, in welchem es liegt, deutlich zu lesen ist, indem diese Tafeln entweder gänzlich fehlen, oder die Inschrift sich verwischt hat.

Dasselbe gilt auch von den Wegweisern, deren mehrere angetroffen werden, wo die Schrift ganz verlöscht ist.

Wir fordern die Herren Landräthe und Polizei-Districts-Commissarien hiermit auf, zuverläßig vor Eintritt des Winters hierunter Abhülfe zu schaffen, und zwar so, daß bei den Dorftafeln nicht gegen die neue Kreis-Eintheilung verstoßen wird. Bei den zu diesem Ende abzuhaltenden Bezirks-Bereisungen haben die Herren Polizei-Districts-Commissarien auch darauf mitzusehen, daß überall die Brücken mit gehörigem und tüchtigem Belag und festen Geländern versehen sind.

Liegnitz, den 31. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 1786. August c.

No. 234. Wegen Veränderung der Apotheker-Taxe pro 18²⁄₂₁.

Die sämmtlichen Apotheker des Departements Unserer Verwaltung werden durch die denselben vorstehenden Herren Physiker dato mit Exemplaren von den Veränderungen

rungen der Arzenei-Taxe pro 18⅔. versehen, wofür jeder Officin-Inhaber 1 Gr. Courant zu bezahlen hat.

Diesen Veränderungen muß vom Tage der Bekanntwerdung an, bei Vermeidung der Strafe, nachgegangen werden, die das Publikandum vom 1. October 1815., welches der neuen Arzenei-Taxe des genannten Jahres vorgedruckt ist, verordnet hat.

Wenn irgend eine Officin übergangen seyn sollte; so hat dieselbe den ihr vorgesetzten Physikus um nachträgliche Beischaffung eines Exemplars der Veränderungen anzugehen, indem bei Strafe, jede Officin damit versehen seyn muß.

Liegnitz, den 3. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 27. R. August c.

No. 235. Das bei den großen Feld-Manoeuvres zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die von des Königs Majestät am 3. d. M. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, das bei dem großen Feld-Manoeuvres zu beobachtende Verfahren betreffend, lautet also:

„Um künftig Veranlassungen zu Beschwerden, sowohl von Seiten der Truppen, als der Einwohner zu vermeiden, bestimme Ich hierdurch, daß bei allen großen Feld-Manoeuvres in nachstehender Art verfahren werden soll:

1) Der kommandirende General, welcher Manoeuvres anordnet, giebt in Zeiten von der Gegend und von der Zeitdauer, in welcher, und mit wie viel Truppen derselbe manövriren will, der betreffenden Regierung Kenntniß, damit von dieser Behörde für alle Bedürfnisse der Truppen im Großen gesorgt, und die Landräthe und Forstbeamten der betreffenden Kreise instruirt werden können.

2) Zur Ausführung selbst begiebt sich der Landrath oder ein Stellvertreter desselben, aus dem Kreise, worin manövrirt werden wird, wenigstens Tags vorher in das Hauptquartier des kommandirenden Generals, um mit dessen General-Staabsoffizier unter Zuziehung des Kriegs-Commissairs alles, was nach der gegebenen Manoeuvre-Disposition erforderlich ist, zu verabreden, und im Detail einzuleiten.

Dahin gehört:

a) Saaten und Fluren, welche verschont bleiben müssen, so weit man sie nicht deutlich erkennen kann, von den Gemeinden mit Strohwischen umstecken zu lassen;

b) Hindernisse, welche beseitigt werden können, z. B. Brücken zu verstärken, daß darüber Geschütz fahren könne, und dergl. zu räumen, oder von ihrem zufälligen Daseyn Kenntniß zu geben;

c) gemeinschaftlich die Cantonirungen zu entwerfen, damit die Einquartirung, so weit es das Manoeuvre gestattet, gleichmäßig vertheilt, und solche in der Regel einen Tag zuvor den Ortschaften angesagt werde;

d) in

d) in Gemeinschaft mit dem betreffenden Forstbeamten dafür zu sorgen, daß auf den Bivouacqs-Plätzen das nöthige Holz unfehlbar bereit stehe;
e) die Fuhren, welche vorschriftsmäßig begehrt werden dürfen, überall zur rechten Zeit stellen zu lassen;
f) insbesondere darnach zu sehen, daß zeitig genug vor dem Eintreffen der Truppen die Lebensmittel und Fourage zur Stelle sind, damit nicht in Ermangelung derselben, oder bei ihrer schlechten Qualität, die Quartiergeber dafür den Truppen, welche sie nicht entbehren können, Ersatz zu leisten haben.

Diese Aufsicht, daß der Bedarf wirklich richtig und gut vorhanden sey, und wodurch sowohl die Schonung der Quartierstände, als die Bedürfnisse der Truppen gesichert werden, liegt dem Civil-Commissarius nicht nur ob, wenn die Vivres und Fourage von den Ortschaften selbst gegeben, sondern auch, wenn sie aus Magazinen geliefert werden, oder wenn die Truppen selbst die Vivres einkaufen, und durch eigen gemiethete Fuhren transportiren lassen;
g) den Kreis-Einsassen bekannt zu machen, wer Beschwerde zu führen haben sollte, solche sogleich bei ihm anzubringen, damit sie zur Stelle untersucht und erledigt werden könne, was dagegen später schwierig zu erreichen wäre. Nicht minder wird der Civil-Commissarius bei seiner Anwesenheit gerechten Beschwerden der Truppen abzuhelfen im Stande seyn;
h) so wie der General-Staabs-Offizier alle auf Märsche, Cantonirungen, Lagerplätzen und Vorposten Bezug habende und zu seinem Ressort gehörigen Verabredungen mit dem Kreis-Landrathe zu nehmen hat, muß auch mit demselben der Kriegs-Commissair wegen der Lebensmittel, der Fourage, des Holzes und der Transportmittel concertiren, und ist dieser dafür, daß es an keinem Ort den Truppen mangele, dem kommandirenden General verantwortlich.

Ich überlasse Ihnen — dem Minister des Innern, die Ober-Präsidenten und Regierungen, dem Kriegs-Minister, die Armee, — hiernach zu instruiren.

Berlin, den 3. September 1820.

An (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

den Minister des Innern v. Schuckmann, und
an den Kriegs-Minister Generallieutenant v. Hake."

Den Königl. landräthlichen Aemtern, so wie den Forstbedienten, wird diese Allerhöchste Bestimmung zum Nachverhalt, allen Einsassen Unsers Verwaltungsbezirks, welche dabei Interesse haben, zur Kenntnißnahme hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 9. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 17. R. Septbr. c.

No. 236. Den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers außer dem Garnison-Ort betreffend.

Auf Veranlassung des hohen Ministerii des Innern wird nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und deren Beachtung den städtischen Servis-Behörden zur Pflicht gemacht.

Liegnitz, den 7. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 4. R. Sept. c.

Da es zur Ausführung der Bestimmung vom 7. May 1818, über den Nachweis des dienstlichen Aufenthalts eines Offiziers, außer dem Garnison-Ort genügt, wenn die Bescheinigung darüber von der Militairbehörde in dem Invitations-Billet auf Naturalquartier ausgedrückt wird, — eine nähere Ausmittelung deshalb aber von Seiten der Einquartirungs-Behörde nicht zu gestatten ist; so gebe Ich auf geschehene Anfrage dem Kriegs-Ministerio solches zu erkennen, um danach zu verfahren.

Carlsbad, den 7. July 1820.

An (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

das Kriegs-Ministerium.

No. 237. Die Errichtung eines neuen Haupt-Steuer-Amtes zu Neuwied betreffend.

Zu Neuwied, im Bezirk der Königl. Regierung zu Coblenz, wird ein Haupt-Steuer-Amt mit den Abfertigungs-Befugnissen, in Bezug auf den Dienst aus dem Gesetze vom 26. May 1818., eines Amtes im Innern erster Klasse, vom 1. November d. J. ab, errichtet werden.

Diese Einrichtung wird dem Publiko und sämmtlichen Steuer-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 6. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 153. R. August c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Ernennung des Regierungsraths Schnakenburg zum Stempel-Fiskal für Schlesien betreffend.

Nachdem der Königl. Regierungsrath Schnackenburg zum Stempel-Fiskal für Schlesien höchsten Orts ernannt worden ist, so wird solches sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts, wegen der von demselben vorzunehmenden Stempel-Revisionen, zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 18. August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Ver-

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15 Februar d. J., die, von der Krone Preußen wegen des Herzogthums Sachsen übernommenen Staatsschulden betreffend, mache ich hierdurch anderweit bekannt, daß für die von Preußen übernommenen landschaftlichen Obligationen, neue Coupons auf die Zeit von Ostern 1821. bis mit Michael 1823. gefertigt, auch von den diesseitigen ständischen Deputirten vollzogen worden, und vom Michael-Termin dieses Jahres ausgegeben werden sollen.

Die Inhaber solcher landschaftlichen Obligationen, welche in Folge der Auseinandersetzung mit dem Königreich Sachsen, von der Krone Preußen übernommen worden, können daher bei Gelegenheit, wenn sie die Zinsen für den gedachten Michaelis-Termin erheben, die mit diesem Termin ablaufenden Talons, an die hiesige, mit der Zahlung der Zinsen beauftragte Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zugleich abliefern, und dagegen die neuen Talons mit den dazu gehörigen, und den Zeitraum von Ostern 1821. bis mit Michael 1823. betreffenden Coupons in Empfang nehmen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß für die ständische Verwaltung der diesseitigen Steuer-Credit-Schulden, von der Ritterschaft des Thüringer Kreises, der Herr von Raschau auf Poserna, als substituirter Deputirter gewählt, auch bei der Vollziehung der neuen Talons mit Coupons, der eigentliche ritterschaftliche Deputirte des Wittenberger Kreises, Herr von Leipziger auf Kropstädt, durch den demselben substituirten Herrn von Oppen auf Fredersdorf, vertreten worden ist.

Merseburg, am 4. September 1820.

Der Königl Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius.
von Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Rector der Universität zu Breslau für das Jahr 18$\frac{20}{21}$. ist der Herr Professor Dr. Unterholzner gewählt, und höhern Orts bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie, Pfotenhauer, ward Pastor an der evangelischen Kirche zu Grochwitz, Freistädtschen Kreises; der Candidat der Theologie, Hilbenz, evangelischer Prediger an der Kirche zu Nieder Cosel, Rothenburgschen Kreises; der zeitherige Auditor bei der lateinischen Stadtschule zu Goldberg, Geisler, evangelischer Cantor, Organist und Schullehrer zu Warmbrunn, und der Seminarist Tamm, aus Kotzenau, evangelischer Schul-Adjuvant zu Seebnitz, Lübenschen Kreises.

Der

Der Doctor medicinae Fielitz, hat sich in Lauban als ausübender Arzt und Geburtshelfer niedergelassen, und der Chirurgus Zimpel seinen Wohnort von Schlichtingsheim nach Jannowitz, Hirschbergschen Kreises, verlegt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Berthelsdorf, Hirschbergschen Kreises, verstorbene Freihäusler und Gerbermeister, Johann Gottfried König, hat in seinem hinterlassenenen Testament ein Capital von 100 Rthlr. für dasige arme Schulkinder, und ein dergleichen von 318 Rthlr. 17 Sgr. für die dasigen Hausarmen ausgesetzt, wovon die Zinsen theils zum Unterricht für die armen Schulkinder verwendet, theils an die Hausarmen jährlich an seinem Todestage verwendet und vertheilt werden sollen.

Die verwittwete Schwarz- und Schönfärber-Aeltesten-Frau Siemon, zu Breslau, hat zu Unterhaltung und Vermehrung der für die erste Klasse des Laubaner Lycei errichteten Lesebibliothek, die Summe von 100 Rthlr. Courant geschenkt, und dadurch das kleine für denselben Zweck von der verstorbenen Johanne Rosine Seyfert legirte Vermächtniß verstärkt.

Mit Bezeugung Unsers Wohlgefallens wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 23. September 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 238. Betreffend die am Eingange der Flecken und Dörfer zu errichtenden Namenstafeln.

In welcher Art Se. Majestät der König eine im Liegnitzschen Regierungs-Departement seit einer Reihe von Jahren bestehende, durch das jüngst erschienene Amtsblatt von Neuem empfohlene Einrichtung, wonach die Namenstafeln am Eingange der Flekken und Dörfer im Stande erhalten werden sollen, noch gemeinnützlicher gemacht wissen wollen, geht aus der wörtlich nachfolgenden Cabinets-Ordre vom 25. August d. J. mit mehrerem hervor:

„Ich habe in Pommern die Einrichtung gefunden, daß die Dörfer mit ihren Namen bezeichnet sind, und will, daß solche in Absicht der Dörfer und Flecken allgemein werde, wogegen es bei den Städten dieser Bezeichnung nicht bedarf. Zu dem Ende beauftrage Ich Sie, die Verfügung zu treffen, daß da, wo die Straße durch- oder vorüberführt, alle Dörfer und Flecken mit ihren Namen, und zwar diese in großer Schrift, und mit der Nummer des Landwehr-Regiments, zu welchem das Dorf oder der Flecken gehört, bezeichnet werden; auch will Ich, wenn Sie außer den vorbemerkten noch andere Bezeichnungen angemessen finden, über diese Ihre Anzeige erwarten.

Töplitz, den 25. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Schuckmann."

Die Regierung ist davon überzeugt, daß alle davon betroffenen Communen diesem Allerhöchsten Befehl im Laufe der nächsten 6 Wochen auf eine zweckmäßige und dauerhafte Weise genügen, und die Herren Landräthe und Distrikts-Polizei-Commissarien zu Erinnerungen, wozu sie eventualiter hierdurch Auftrag erhalten, nicht nöthigen werden. Liegnitz, den 6. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. ad No. 30. R. Septbr. c.

No. 239. Betreffend die Bewilligung des Stall-Servises für die Capitains.

Sämmtlichen Magisträten der bequartirten Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer durch das vierte Departement des Königl. Kriegs-Ministerii Uns zugekommenen gesetzlichen Bestimmung, allen denjenigen Capitains, welchen nach dem neuen Rations-Etat Rationen zustehen, auch der Stall-Servis künftighin unbedingt zu gewähren ist.

Liegnitz, den 11. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 240. Die Verwaltung der Zuchthaus- und Irren-Anstalt zu Jauer, imgleichen des Jauerschen Kreis- und Stadt-Physikats betreffend.

Der Syndicus Reymann zu Jauer ist zum interimistischen Direktor,

der Kreis-Sekretair Lübenschen Kreises, Rittmeister Baumgart, zum interimistischen Oekonomie-Inspektor und Rendanten, und

der Doktor Herrmann zu Jauer, zum interimistischen Arzt der Zuchthaus- und Irren-Anstalt zu Jauer bestellt worden.

Der Letztere ist zugleich zum interimistischen Kreis-Physikus für den Jauerschen Kreis, so wie zum Stadt-Physikus für die Stadt Jauer ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Dies machen Wir hierdurch bekannt, zur Beachtung derjenigen Behörden oder Interessenten, welche mit dem Direktorium und der Kasse der Zuchthaus- und Irren-Anstalt in Verkehr stehen, imgleichen zur Nachricht für diejenigen Gerichte und Behörden, welche mit dem Physikus des Kreises und der Stadt zu verhandeln haben dürften. Liegnitz, den 21. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1056. September c.

No. 241. Wegen der nicht weiter statt findenden Erhebung der unfixirten Contribution.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. v. M. soll, vom 1. September d. J. ab, die sogenannte unfixirte Contribution, wegen der eingeführten Klassen-Steuer, nicht weiter erhoben werden.

Die sogenannte Haus-Steuer hingegen wird als ein Theil der Grundsteuer fernerweit erhoben.

Hievon werden die, welche es angeht, hiermit in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 15. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 897. August c. a.

No. 242. Instruktion über das Verfahren bei Veranlagung der Klassen-Steuer.

In Beziehung auf den Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 7. August d. J. (No. 14. der Gesetzsammlung) wegen Einführung der durch das Gesetz vom 30. May d. J.

ver-

verordneten Klassen-Steuer, werden folgende Vorschriften über das Verfahren bei Veranlagung der Klassen-Steuer und Aufnahme der Listen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§. 1. (Die Klassensteuer trifft alle Einwohner.) Die Klassen-Steuer, als eine ganz allgemeine persönliche Steuer, soll nach dem Gesetze alle Einwohner ohne Unterschied treffen, insoweit sie nicht durch das Klassen-Steuer-Gesetz selbst ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezial-Bestimmungen seit dem Jahre 1815. von den gewöhnlichen Personal-Steuern bereits entbunden sind. Zu der letztern Klasse der Befreiten gehören lediglich:

1) die der Preußischen Landeshoheit unterworfenen, bis zum Jahre 1806. Reichsunmittelbar gewesenen Standesherren nebst ihren Familien;

2) die Pfarrer und Schullehrer nebst ihren Familien.

Die Dienerschaft der Standesherren, so wie das in Lohn der Pfarrer und Schullehrer stehende Gesinde, nehmen an dieser Befreiung keinen Theil.

3) die Hebammen in dem Falle, wenn sie Wittwen oder unverheirathet sind;

4) die mit dem Gnaden-Thaler entlassenen Militair-Invaliden.

Die anderweiten, durch das Klassen-Steuer-Gesetz selbst ausgesprochenen Befreiungen sind durch den §. 2. des Gesetzes so bestimmt bezeichnet, daß es darüber keiner weitern Erläuterung bedarf.

§. 2. (Klassifications-Ordnung und Tarif.) Ueber die genaue Merkmale, nach welchen die gesetzlich bestimmten Klassen zu unterscheiden sind, wird laut §. 3. des Gesetzes vom 30. May d. J., Behufs der richtigen Einschätzung der steuerpflichtigen Personen, ein besonderer Klassifications-Tarif festgesetzt und bekannt gemacht werden.

§. 3. (Art der Besteuerung.) Die Steuer wird in der Regel nach Haushaltungen entrichtet, und das Gesetz bestimmt, daß das in Lohn und Brod des Hausherren oder der Hausfrau stehende Gesinde, oder die bei demselben sich aufhaltenden Kostgänger, nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gerechnet werden sollen.

Nur solche Personen also, welche durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, in demselben Hause wohnen, und aus dem Vermögen des Hausherren oder der Hausfrau erhalten werden, können gesetzlich, als zu der besteuerten Haushaltung gehörend, angesehen werden.

Diese Bestimmung ist auch in der untersten Steuer-Klasse, wo die Steuer nach Köpfen, jedoch mit der Beschränkung auf höchstens drei steuerpflichtige Personen, für jede Haushaltung erhoben wird, sorgfältig zu beachten.

§. 4. (Termin zur Aufnahme der Klassen-Steuer-Listen und Verfahren dabei.) Die Aufnahme des steuerpflichtigen Personenstandes geschieht in allen der Steuer unterworfenen Gemeinen alljährlich, und zwar der Regel nach in den Monaten Oktb. und Novb. jeden Jahres für das darauf folgende Jahr. Die Aufnahme der Steuerlisten, muß sowohl zur Erleichterung der Arbeit, als zur möglichsten Controllirung der Resultate, gleichzeitig mit den jährlichen Bevölkerungs-Aufnahmen zum Behuf der statistischen Tabellen erfolgen.

Die-

Die Aufnahme-Listen werden nach dem unter I. nachstehend abgedruckten Schema aufgestellt.

Die Ortsbehörden, das heißt: die Schulzen und Schöppen oder Gerichtsmänner auf den Dörfern, und die Magisträte in den Städten, bestimmen den Termin zu der Einschreibung auf die für dergleichen örtlichen Bekanntmachungen jeden Orts übliche Art. Den Eigenthümern der bewohnten Grundstücke oder denen Stellvertretern, ingleichen den Familienhäuptern liegt, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafen die Verbindlichkeit zur richtigen Angabe der Bewohner ihrer Häuser und resp. der Angehörigen ihrer Hausstände ob, und diese Verpflichtung erstreckt sich ebenmäßig auf die im Laufe des Jahres, nach Aufnahme der Listen, vorkommenden Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstandes, welche jedesmal spätestens bis Ablauf des Monats, in welchem sie statt finden, der Behörde anzuzeigen sind. Von den Ausbleibenden werden die erforderlichen Nachrichten auf ihre Kosten nachträglich durch Umlauf eingehohlt, oder in soweit den Orts-Behörden über ihre persönlichen und Haushaltungs-Verhältnisse die nöthige Kenntniß beiwohnt, von Amtswegen vermerkt. Die Listen werden überall nach der Ordnung der Haus-Nummern, oder nach natürlicher Reihefolge der bewohnten Grundstücke, aufgenommen. Für größere Städte, so weit solche der Klassen-Steuer unterworfen sind, werden die Listen nach den Stadtvierteln oder Polizei-Bezirken abgetheilt. Sie müssen ein vollständiges Verzeichniß aller in der Gemeine bestehenden Haushaltungen, so wie der daselbst, ohne eine eigene Haushaltung zu führen oder derselben anzugehören, sich aufhaltenden einzelnen Personen, enthalten, und selbst die gesetzlich von der Steuer befreiten Haushaltungen und Personen, müssen darin aufgenommen werden.

§ 5. (Eintragung der Steuer-Sätze.) Sobald auf diese Weise ein vollständiger Nachweis der sämmtlichen in den Gemeinen vorhandenen Haushaltungen und einzeln lebender Personen erlangt ist, wird zum Eintragen der Steuer-Sätze geschritten.

Auch dies Geschäft liegt den Orts-Behörden, folglich den Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und den Magisträten in den Städten ob, welche letztere zu diesem Behufe für jede Stadt, eine, nach Vorschrift des §. 175. der Städte-Ordnung zu bildende Deputation zu bestellen, und derselben den Vorschlag der Steuer-Sätze zu überlassen haben. Die Prüfung und Bestätigung dieser Vorschläge erfolgt von Seiten des Magistrats. In den Dörfern sind verständige und geachtete Gemeinde-Eingesessene bei der Eintragung der Steuer-Sätze zuzuziehen. Durch den im §. 2. erwähnten Klassifikations-Tarifs werden die Merkmale der verschiedenen Klassen, Behufs der richtigen Einschätzung der Einwohner möglichst genau bestimmt werden. Die Orts-Behörden sind verpflichtet, sich nach den desfalsigen Bestimmungen pünktlich zu achten, und weder zum Vortheil noch zum Nachtheil ihrer Gemeinde-Eingesessenen einen höhern oder geringern Steuer-Satz, als vorgeschrieben ist, zum Auswurf zu bringen, wobei diejenigen Pflichtigen, über deren Einschätzung in dem Klassifikations-Tarif keine ausdrückliche Bestimmung enthalten seyn möchte, nach Maaßgabe ihres Standes-, Vermögens-, Besitz- und Gewerbs-Verhältnisses in die Steuer-

Kas-

Klasse zu werfen sind, welche für andere ihnen gleich stehende Individuen vorgeschrieben ist.

Die gesetzlich von der Klassen-Steuer befreiten Personen, welche nach §. 5. in die Liste mit aufgenommen werden müssen, werden in den zum Ansatz der Steuer bestimmten Spalten durchstrichen.

(Verantwortlichkeiten der Orts-Behörden bei der Veranlagung der Klassen-Steuer.) Orts-Behörden, welche die ihnen bei der Veranlagung obliegende Pflichten vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit nicht erfüllen sollten, sind nicht nur der Staats-Kasse für den etwa daraus entstandenen Nachtheil mit ihrem Vermögen persönlich verantwortlich, sondern es werden selbige auch nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, für die sich zu Schulden gebrachte Pflichtwidrigkeit oder Nachlässigkeit, bestraft werden.

(Bescheinigung der Klassen-Steuer-Listen.) Die aufgenommenen und ausgefüllten Steuer-Listen werden von der Orts-Behörde dahin bescheinigt, daß in derselben keine, in der Gemeinde befindliche Haushaltung, noch sich dort aufhaltende einzelne steuerpflichtige Person übergangen ist, und daß die Steuer-Sätze nach Vorschrift dieser Instruktion und des besonders zu erlassenden Klassifikations-Tarifs pflichtmäßig und gewissenhaft ausgefüllt worden sind.

Hiernächst werden die auf diese Weise aufgestellten und gehörig bescheinigten Aufnahme-Listen, und zwar in doppelter Ausfertigung dem Landrath eingesendet.

§. 6. (Prüfung der Klassen-Steuer-Liste.) Die dem Landrath obliegende Aufsicht auf die Veranlagung der Steuer erstreckt sich sowohl auf die Vollständigkeit der Haushaltung und Personen-Aufnahmen, als auf die Richtigkeit der ausgeworfenen Steuersätze. In ersterer Hinsicht haben die Landräthe die aus den eingehenden Special-Listen zu entnehmende Bevölkerung der Gemeine mit den darüber anderweit vorhandenen amtlichen Nachweisen, und für die folgende Jahre, besonders mit den aufgenommenen Listen des nächst vorhergehenden Jahres zu vergleichen, und wenn sich dabei Anstöße ergeben, dieselben durch Vernehmung der Communal-Behörden, oder durch örtliche Untersuchungen zu erörtern und zu beseitigen. Besonders aber prüft der Landrath, ob von Seiten der Orts-Behörde bei Bestimmung der Steuersätze pflichtmäßig, unpartheiisch und den Vorschriften dieser Instruction und dem Klassifications-Tarif gemäß verfahren ist. Irrthümer, welche hierbei vorgefallen sind, kann der Landrath gleich verbessern. Ueber die seiner Meinung nach von den Orts-Behörden zu gering oder zu hoch gegriffenen Steuersätze bemerkt derselbe in einer der Liste beizufügenden kurzen Verhandlung seine Ansicht, und überläßt der unterzeichneten Regierung die Entscheidung. Sobald die Aufnahme-Listen von sämmtlichen Gemeinen des Kreises beisammen sind, spätestens bis zum 15. November jeden Jahres, reicht der Landrath die Listen nebst den darüber aufgenommenen Protokollen, und nebst einer nach dem beigedruckten Schema II. in dreifacher Ausfertigung aufzustellenden Kreis-Nachweisung, bey der unterzeichneten Regierung ein, von welcher wegen Feststellung der Gemeinde-Listen nach vorgängiger Prüfung, und deren Zurücksendung, Behufs der Steuer-Erhebung selbst, die nöthige Verfügung ergehen wird.

Ue-

Ueber das Verfahren bei Erhebung und Berechnung der Steuer, über die ordnungsmäßige Wahrnehmung der vorkommenden Steuer-Zu- und Abgänge, so wie über die Festsetzung und Einziehung der Steuerstrafen, ist für sämmtliche Unter-Behör-

Rechnungs-Jahr 18 . .

Schema I.

Klassen-Steuer-Liste

der Gemeinde
Kreis
Regierungs-Bezirk

Laufende Nummer.	Haus-Nummer.	Name und Vorname.	Stand und Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzeln steuernden Personen		dieselben					
						zur 1. Klasse		zur 2. Klasse		zur 3. Klasse	
				unter 14 Jahr.	über 14 Jahr.	nach Haushaltungen.	als einzeln steuernde.	nach der Haushaltung.	als einzeln steuernde.	nach der Haushaltung.	als einzeln steuernde.
1	1	Arend, A. C.	Gutsbesitzer	3	4	1	—	—	—	—	—
2		Abel, Christoph	Administrat.	2	3	—	—	—	—	1	—
3		Aßmann, Jacob	Verwalter	—	1	—	—	—	—	—	—
4		Brand, Peter	Hofmeister	2	3	—	—	—	—	—	—
5		Bremer, C.	Schmid	—	1	—	—	—	—	—	—
6	2	Hartmann, Fried.	Pastor	6	3	—	—	—	—	—	—
7		Becker, Christine	Magd	—	1	—	—	—	—	—	—
8		Braun, Wilh.	Candidat	—	1	—	—	—	—	—	—
9	3	Stahl, Theod.	Arzt	2	2	—	—	1	—	—	—
10	4	Willich, Ludw.	Freiguthbesitz	2	4	—	—	—	—	1	—
11	5	Hase, Aug.	Justiz-Amtm.	1	2	—	—	1	—	—	—
12		Lange, Fried.	Schreiber	—	1	—	—	—	—	—	—
13	6	Wehner, Anton	Notar	2	2	—	—	—	—	1	—
14	7	Graf, Peter	Gerichtsdien.	1	2	—	—	—	—	—	—
15	8	Maus, Jacob	Bauer.	2	3	—	—	—	—	1	—
16		Maus, Chr.	Altsitzer	—	2	—	—	—	—	—	—
17	9	Niemann, Fr.	Büdner	2	3	—	—	—	—	—	—
18	10	Graul, Jacob	Kossäte	2	2	—	—	—	—	—	—
19	11	Schmidt, Chr.	Bauer	2	4	—	—	—	—	—	—
20	12	Paul, Fr.	Schmid	1	2	—	—	—	—	—	—
21	13	Fasel, Franz	Schneider	2	2	—	—	—	—	—	—
22	14	Jise, Cyph.	Tagelöhner	1	4	—	—	—	—	—	—

hörden eine besondere Instruktion erlassen, auf welche hier Bezug genommen wird.
Liegnitz, den 12. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. R. 593. September.

steuern							
zur 4. Klasse.		zur 5. Klasse.		6. Klasse	Monatlicher Steuer-Betrag.		Anmerkungen.
nach der Haushaltung.	als einzeln steuernde.	nach der Haushaltung.	als einzeln steuernde.	nach steuerpflichtigen Personen	Rthlr.	Gr.	
—	—	—	—	—	4	—	
—	—	—	—	—	1	—	erhält außer einem ansehnlichen Deputat
—	1	—	—	—	—	4	500 Rthlr. Gehalt.
—	—	1	—	—	—	4	
—	—	—	—	1	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	
—	1	—	—	—	—	4	wohnt bei d. Prediger, gehört aber nicht z. Familie
—	—	—	—	—	2	—	hat eine sehe einträgliche Praxis.
—	—	—	—	—	1	—	beim Gute sind 120 Morgen Land.
—	—	—	—	—	2	—	seine fixirte Besoldung beläuft sich auf
—	1	—	—	—	—	4	600 Rthlr.
—	—	—	—	—	1	—	seine Besoldung ist 300 Rthlr. nebst
—	—	1	—	—	—	4	Sportel-Antheile.
—	—	—	—	—	1	—	Eigenth. v. 2 Bauergüter zusammen m. 80 M. Land
1	—	—	—	—	—	8	erhält vom Sohn ein beträchtliches Alttheil.
1	—	—	—	—	—	8	hat 3 Morg. Land, nährt sich vom Tagelohn.
1	—	—	—	—	—	8	hat 20 Morg. Land unter den Pflug.
—	—	1	—	—	—	4	
1	—	—	—	—	—	8	
—	—	1	—	—	—	4	hat wenig Nahrung vom Handwerk, nährt
—	—	—	—	3	—	3	sich meistens vom Tagelohn.

Schema II.

Rechnungs-Jahr 18 .

Schema II.

Nachweisung

der in dem landräthlichen Kreise..

Regierungs-Bezirks ..

aufkommenden Klassen-Steuer.

(Anmerkung. Die dem Finanz-Ministerium einzureichende Haupt-Nachweisung ist nach gleichem Schema aufzustellen.)

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde Klassen-Steuer-Liste weiset nach Personen unter 14 Jahr	über 14 Jahr	davon					
					1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
					Haushaltung	einzelne Personen	Haushaltung	einzelne Personen	Haushaltung	einzelne Personen

steuern					Steuer-Betrag monatlich	Jährlicher Steuer-Betrag	Davon gehen ab 4 p.Cent Communal-Hebungskosten mit	Bleibender Steuer-Betrag	Anmerkungen.
4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse					
Haushaltung	einzelne Personen	Haushaltung	einzelne Personen	steuerpflichtige Personen	Rthl. gr	Rthl. gr.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39)

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 30. September 1820.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 30. May d. J., Gesetzsammlung No. 602, werden die Inhaber der durch das Königl. Edikt vom 24. May und durch die Verordnung vom 20. Juny 1812. creirten

1) gestempelten Tresor-Scheine,
2) und unverzinslichen au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer, (Steuer-Anweisungen)

hiermit aufgefordert: die darin bezeichneten Summen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin auf der Seehandlung ungesäumt und spätestens bis ultimo Februar 1821. zu erheben, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren ohne Ausnahme mit dem 1. März 1821. erlöschen. Berlin, den 2. September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Bekanntmachung.

Bereits durch das Publikandum vom 19. May d. J. sind die Inhaber der auf Gold lautenden Staats-Schuld-Scheine aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Coupons bei der Controlle der Staats-Papiere auf der Seehandlung hieselbst zum Umtausch in Staats-Schuld-Scheine, welche auf Courant lauten, gegen Vergütigung des Agio, einzureichen.

Diese Aufforderung wird hierdurch mit der Ankündigung wiederholt, daß dabei in baarem klingenden Courant, nicht nur das Gold-Agio der 10 Prozent, sondern auch noch außer dem diejenige Summe vom Capitale ebenfalls baar herausgezahlt wird, — welche durch 25 nicht getheilt werden kann.

Berlin, den 2. September 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Aaa Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 243. Wegen Gebührenfreiheit der den Cantonisten zu ertheilenden Tauf-Zeugnisse.

Durch die Verordnung vom 25. September 1811. (Amtsblatt pro 1811. pag. 190) ist bestimmt worden, daß die den Cantonisten in Heeres-Ersatz-Angelegenheiten nöthigen Taufzeugnisse, nicht allein Stempelfrei sind, und mithin auf gewöhnlichem Papier ausgestellt werden können, sondern daß solche auch kostenfrei ertheilt werden müssen. Die Instruction wegen Aushebung der Ersatz-Mannschaften vom 30. Juny 1817. hat hierin nichts geändert, wohl aber die Verpflichtung für die Herren Prediger, der Anfertigung der Stammrollen förderlich zu werden, in den §phis 12 und 18. (Amtsblatt pro 1817. pag. 324 und 326.) ausgedrückt. Wir bringen daher ungern in Erfahrung, daß mehrere Geistliche in Unserm Verwaltungs-Bezirk sich für Ausstellung eines Taufzeugnisses an Cantonisten, welche Behufs der Stammrollen-Regulirung gefordert worden, 2, 4, 8, ja sogar 12 Gr. haben bezahlen lassen. Wir dürfen voraussehen, daß diese Erinnerung hinreichen werde, künftigen ähnlichen Vorschriftswidrigkeiten vorzubeugen.

Liegnitz, den 12. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 456 pro September c.

No. 244. Wegen der Lazareth-Wacht- und Miethungs-Kosten-Liquidation.

Sämmtliche Magistrate der bequartirten Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die Liquidationen über Lazareth-, Wacht- und Garnison-Miethungs-Kosten, nicht mehr, wie bisher, nur in duplo, sondern in triplo einzureichen, damit davon ein Exemplar der von Uns dem 4ten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii einzusendenden diesfälligen General-Nachweisung beigefügt werden kann. Liegnitz, den 20. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 709. September c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Instruktion für die Unter-Gerichte in der Ober-Lausitz, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens.

Es hat die Königliche Verordnung vom 16. Juny d. J., in der Gesetzsammlung pag. 101., wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen, im §. 30. derselben, auf eine von dem Justiz-Ministerio zur Ausführung dieser Verordnung zu ertheilenden Instruktion verwiesen, welche wie folgt, ergangen ist, und sämmtlichen Untergerichten in der Ober-Lausitz im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichtes zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

„Der §. 30. der Königlichen Verordnung vom 16. Juny dieses Jahres, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthume Sachsen, weist die Hypotheken-Behörde auf eine von dem Justiz-Minister zur erlassende Instruktion zur Ausführung derselben hin, welche gegenwärtig dahin ertheilt wird:

§. 1. Das Verfahren der Hypotheken-Behörden richtet sich hauptsächlich nach dem vierten Titel der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung, insofern derselbe nicht durch die Verordnung vom 16. Juny dieses Jahres selbst, oder durch die gegenwärtige Instruktion abgeändert oder modifizirt worden ist. Die Hypothen-Behörden haben sich daher vor allen Dingen ein vollständiges und richtiges Verzeichniß sämmtlicher, unter ihrer Gerichtsbarkeit belegenen, Grundstücke zu verschaffen, und sodann, in soweit das §. 22. zu erwähnende Verfahren bei Regulirung des Hypotheken-Wesens bei walzenden Grundstücken keine Aenderung vorschreibt, für jedes Grundstück besondere Grundakten anzulegen.

§. 2. Der Hypotheken-Richter muß aus den bisherigen Lehns-Akten, Handels-Contrakt- und Consensbüchern auf die in der allgemeinen Hypotheken-Ordnung §. 7. l. c. vorgeschriebene Weise, jedoch nur Behufs seiner eigenen Information, Extrakte fertigen und diese zu den betreffenden Grund-Akten bringen.

§. 3. Zu diesen Akten werden alle weiter Verhandlungen der Regulirung des Hypotheken-Wesens über das einzelne Grundstück gebracht, und denselben ein Repertorium vorgeheftet, in welches alle erfolgte Anmeldungen genau einzutragen, und darin zu vermerken sind.

§. 4. Das gesammte Geschäft der Einrichtung des Hypotheken-Wesens wird bei den Ober-Gerichten durch Deputationen, welche wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen müssen, und wovon das älteste den Vorsitz führt, betrieben, dergestalt, daß alle Eingaben, welche auf das Hypotheken-Wesen Bezug haben, sie mögen alte oder neue Real-Ansprüche betreffen, an diese Deputationen abgegeben werden.

Diese Deputationen ertheilen den Unterbehörden auf ihre Anfragen die nöthigen Belehrungen, und fertigen alle Recognitionen und Resolutionen in ihrem eigenen Namen aus, die von sämmtlichen Mitgliedern in der Reinschrift vollzogen werden.

In bedenklichen Fällen erfolgt die Entscheidung nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern die Deputation ist vielmehr verpflichtet, darüber in pleno Vortrag zu machen, und die Entscheidung des Collegiums zu befolgen.

Die Mitglieder der Deputationen werden auf den Vorschlag des Präsidiums durch den Justiz-Minister ernannt.

§. 5. Ueber die bei der Hypotheken-Deputation vorkommenden Geschäfte muß ein besonderes Journal gehalten werden, was folgende Colonnen hat:

a) laufende Nummer;
b) Präsentatum des Exhibiti oder des Protokolls;
c) Inhalt des Protokolls oder der Vorstellung;
d) was darauf verfügt worden;
e) Datum des Abgangs der Verfügung.

§. 6.

§. 6. Obiges Journal, so wie die Registratur der Hypotheken-Deputation werden von dem bei dem Hypotheken-Archiv angestellten Offizianten geführt.

§. 7. Die Eintragungs-Gesuche und Anmeldungen der Real-Gläubiger und anderer Real-Prätendenten müssen, je nachdem sie mit der Post an das Collegium oder an die Deputation eingehen, resp. von dem Präsidenten, oder von dem ältesten Mitgliede der Deputation, und wenn sie an das Archiv abgegeben werden, von dem Archivar nach Tag und Stunde präsentirt werden.

§. 8. Bei allen übrigen Hypotheken-Behörden fällt die Hypotheken-Deputation hinweg, der Vortrag geschieht in pleno, und die zur Aufnahme der protokollarischen Verhandlungen erforderlichen Deputirten werden von dem Direktorium ernannt. Jedoch ist auch von den Untergerichten dasjenige analogisch anzuwenden, was vorstehend in §§. 5. 6. und 7. verordnet ist.

§. 9. Hiernächst werden Termine zur Vernehmung der Grundbesitzer nach Inhalt des §. 20. der Verordnung vom 16. Juny d. J. anberaumt. Die Hypotheken-Behörden haben sich dabei gedruckter Formulare zu bedienen, in welchen ausführlich der Zweck des Termins und das, was der Besitzer an Dokumenten mitzubringen und sonst zu beobachten nöthig hat, dem Vorzuladenden bekannt zu machen ist.

§. 10. Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen mit den Besitzern der Grundstücke sind dieselben zugleich über die bereits angemeldeten Ansprüche, über die etwa auf den Grundstücken haftenden stillschweigenden Hypotheken oder andere Real-Lasten zu vernehmen. Diese Vernehmungen schließen jedoch die in der Verordnung vom 16. Juny d. J. vorgeschriebenen eigenen Anmeldungen der Real-Gläubiger und anderer Real-Prätendenten nicht aus, dergestalt, daß das verordnete Präjudiz bei unterlassener Anmeldung eintritt, es wäre denn, daß der Besitzer des Grundstücks sich ausdrücklich als Bevollmächtigter seines Gläubigers gerirte, und gehörige Vollmacht von diesem beibrächte.

§. 11. Die Real-Gläubiger und andere Real-Prätendenten werden nicht durch specielle Verordnungen vorgeladen; ihre Pflicht ist es, sich innerhalb des präclusivischen Termins zu melden.

§. 12. Sobald eine Anmeldung erfolgt ist, wird sie in das §. 3. dieser Instruktion vorgeschriebene, Repertorium eingetragen, und dem Anmelder der Empfang der Documente von Seiten des dazu bestellten Offizianten bescheinigt.

§. 13. Hiernächst werden die Dokumente geprüft, und wenn zur künftigen Eintragung des Anspruchs irgend etwas annoch zu berichtigen oder zu ergänzen ist, wird dazu die nöthige Einleitung getroffen und das Erforderliche verfügt. Ist dagegen durchaus bei der Prüfung nichts zu erinnern gefunden worden, so wird die vorgeschriebene Recognition ertheilt.

§. 14. Um den Verkehr nicht zu stören, und die Interessenten nicht ohne Noth in der Disposition über ihr Eigenthum durch das Zurückbehalten der Documente zu beschränken, gleichwohl aber durch das zurückgeben und die künftige Wiedereinforderung derselben das Hypotheken-Regulirungsgeschäft nicht aufzuhalten, sollen zwar die geprüften

ten

ten und richtig befundenen Documente bei der Hypotheken-Behörde retinirt werden, dagegen soll dem Inhaber derselben eine Recognition des Inhalts zugestellt werden:

„daß der N. N. eine auf N. N. über . Rthlr. Gr. (Gold, Courant, Conventions-Geld) nebst Zinsen à pro Cent ex Obligatione d. d. haftende Hypothek angemeldet habe, daß sie geprüft und richtig befunden worden, und in die neu anzulegenden Hypothekenbücher eingetragen werden solle, daß auch, da die Documente bis zur wirklichen Eintragung und Ausfertigung des Hypothekenscheins zurückbehalten werden müssen, gegenwärtige Recognition ausgestellt worden, daß jedoch diese Recognition künftig, wenn der betreffende Anspruch in das neue Hypothekenbuch eingetragen seyn werde, gegen Rückgabe der ursprünglichen Documente und eines Hypothekenscheins über die erfolgte Eintragung, an die Hypotheken-Behörde zurückgegeben werden müsse."

Auf Verlangen und gegen Erstattung der Schreib- und Vidimations-Gebühren können dieser Recognition vidimirte Abschriften der Documente annectirt werden.

Gleichergestalt soll es mit den über den Besitztitel lautenden Documenten gehalten werden.

§. 15. Bei der Prüfung der Documente sind die allgemeinen und durch die Verordnung vom 16. Juny d. J. besonders gegebenen Vorschriften zu beobachten, und dabei ist nur noch zu bemerken: daß bei Prüfung des Besitztitels auf den Vorgänger im Besitz nicht zurückgegangen werden darf, da durch die mehrerwähnte Verordnung wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens, alle Real-Prätendenten sub praejudicio aufgerufen worden sind.

§. 16. Da der Lehnsnexus im Herzogthum Sachsen zur Zeit noch besteht, ist es nöthig, daß das Lehns-Archiv von dem Hypotheken-Archiv getrennt, und die Lehns-Curie und Hypotheken-Behörde als verschiedene Justizstellen betrachtet werden. Die Lehns-Curie erörtert alle Fragen ohne Unterschied, welche das Lehnsverhältniß des Grundstücks, die Berechtigungen des Lehnsherrn, der Besitzer, Mitbelehnten, Gesammthänder u. s. w. betreffen, und nur dann, wenn die Lehns-Curie ihren Consens zur Veräußerung, zur Berichtigung des Besitztitels, zur Verpfändung u. s. w. gegeben hat, treten die Functionen der Hypotheken-Behörde ein.

§. 17. Um Zeit und Kosten zu ersparen, findet zwischen der Lehns-Curie und der Hypotheken-Behörde kein Schriftwechsel in Form expedirter Schreiben statt, falls beide Behörden aus Mitgliedern eines Collegiums, z. B. des Ober-Landesgerichts bestehen. Sobald also ein Consens bei der Lehns-Curie nachgesucht worden, wird dieser expedirt, und dann per copiam decreti an die Hypotheken-Behörden zur Eintragung herübergegeben. Sind die Lehns-Curie und Hypotheken-Behörde verschiedene Collegia, so wird im vorigen Falle der Consens dem Nachsuchenden ertheilt, und ihm überlassen, sich bei der Hypotheken-Behörde um die Eintragung in das Hypotheken-Buch zu melden.

§. 18. Bei Eintragung stillschweigender Hypotheken ist generaliter zu bemerken, daß diese nicht anders erfolgen kann, als wenn die stillschweigende Hypothek sich entweder auf ein rechtskräftiges Urtheil, oder auf ein gehörig abgegebenes Anerkenntniß des Verpflichteten gründet. Ist beides nicht vorhanden, und letzteres auch auf

Be-

Befragen des Verpflichteten nicht zu erlangen, so muß wenigstens das Factum, worauf der Anspruch auf eine stillschweigende Hypothek begründet wird, als z. B. die Ehe, die Vormundschaft, einigermaßen bescheinigt seyn, wo sodann der Hypotheken-Richter verpflichtet ist, eine protestatio pro conservando loco einzutragen, und die Partheien zur rechtlichen Ausführung in Separato zu verweisen.

§. 19. Was insonderheit die stillschweigenden Lehns-Hypotheken betrifft, so kommt es darauf an:

a) ob statt der stillschweigenden Hypothek eine vollgültige, die Substanz verhaftende ausdrückliche Hypothek verlangt wird, oder

b) ob die Verwandlung der stillschweigenden in eine ausdrückliche Hypothek nur mit den bisherigen Rechten der ersten erfolgen soll.

Im ersten ad a. gegebenen Falle ist alles zu beobachten, was die Lehnsgesetze bei Belastungen der Grundstücke, welche Lehen sind, vorschreiben, und die Hypotheken-Behörde verfährt, nach ertheiltem Consens der Lehns-Curie, wie in Ansehung anderer Hypotheken. Im letzten Falle ad b. muß zwar ebenfalls die Lehns-Curie, jedoch ohne förmliche Consens-Ertheilung, erklären, daß sie gegen die Verwandlung der stillschweigenden Hypothek in eine ausdrückliche, mit den bisherigen Rechten, nichts zu erinnern habe, die Hypotheken-Behörde aber vermerkt bei der Eintragung verbis expressis, daß durch diese Hypothek nicht die Substanz, sondern nur die Revenüen, nach Vorschrift, und mit den Beschränkungen der Lehnsgesetze, verpfändet und belastet werden.

§. 20. Die investitura saxonica findet nicht statt.

§. 21. Die im §. 7. der Königlichen Verordnung vom 16. Juny d. J. vorgeschriebenen Tabelle, so wie das Hypothekenbuch selbst, erhalten zwar die in dem Schema A. der Hypotheken-Ordnung bestimmte Form, jedoch bekommt die Rubrica II. auch noch die Colonne: „Cessionen."

§. 22. Bei Regulirung des Hypotheken-Wesens über walzende Grundstücke ist das Publikandum der vormaligen Regierung zu Stettin vom 2. Oktober 1797., welches auszugsweise im Anhange dieser Instruction §. 56. sich findet, mit der Abänderung zum Grunde zu legen, daß die einem Haus- oder Ackergutsbesitzer gehörenden Wandel-Aecker nicht bei den Häusern oder Ackergütern eingetragen, vielmehr für selbige, gleich denen, die ohne Haus besessen werden, besondere Landungs-Tabellen angelegt werden sollen, in welchen der Name des Besitzers auf dem Titelblatte, die einzelnen Ländereien aber in Rubrica I. mit dem Werthe eines jeden zu verzeichnen, diese Rubrik mit der Colonne „Abgang und Ausschreibungen" zu versehen, und übrigens in Rubrica II. oder III. speciell zu vermerken ist, welche von den sub Rubrica I. angeführten Ackerstücken belastet oder verpfändet werden.

§. 23. Da der §. 28. der Verordnung vom 16. Juny d. J. zur möglichsten Erleichterung der Interessenten, zwar allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1. Januar 1822. vorfallen, und zugleich vor der mehrerwähnten Verordnung erworbene Rechte zum Gegenstande haben, die Stempelfreiheit zusichert, und sie von Erlegung der in der Sportel-Taxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichts-Gebühren befreit, dagegen aber zu den unvermeidlichen baaren Auslagen den

Guts-

Gutsbesitzern und Real-Prätendenten ein nach dem Objekt zu bestimmendes Pausch-Quantum abzuverlangen besiehlt, so wird letzteres dahin bestimmt:

1) für die Berichtigung des Besitztitels werden bezahlt: bei einem Object

von 50 bis 100 Rthlr.	—	„ Rthlr.	8 ggr.
„ 100 „ 200 „	—	„ „	12 „
„ 200 „ 500 „	—	„ „	18 „
„ 500 „ 1000 „	—	1 „	„ „
über 1000 Rthlr. von jedem vollen 1000 Rthlr. noch		„ „	6 „

2) Die nämlichen Beiträge sind von den Gläubigern für die Eintragung von Schulden und Cautionen zu zahlen. Wird bei einer bestellten General-Hypothek die Eintragung auf mehrere darunter begriffene Grundstücke verlangt, so ist der zu entrichtende Betrag doch nur einmal zu leisten, und zwar, wenn die Grundstücke unter verschiedenen Jurisdictionen belegen sind, bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Forderung zuerst angemeldet worden ist.

3) Für Eintragung der Einschränkungen des Eigenthums und beständiger Lasten werden, nach Verhältniß des Gegenstandes 6 ggr. bis 18 ggr. entrichtet.

Außerdem darf bei allen Eintragungen für Copialien und Insinuations-Gebühren nichts gefordert werden.

4) Bei einem Gegenstande unter 50 Rthlr., er möge in einem Grundstücke oder in einer Forderung bestehen, wird kein Pausch-Quantum gezahlt.

5) Wenn der Titulus possessionis von mehreren kleinen Grundstücken berichtigt wird, oder mehrere nicht bedeutende Forderungen eines und desselben Gläubigers angemeldet worden, und das nach dem Werthe eines jeden einzelnen Objects zu berechnende Pausch-Quantum eine mit dem Werth des Ganzen nicht im Verhältniß stehende Höhe erreichen würde, so soll das berechnete Quantum ermäßigt, und nach den Umständen auf dasjenige herabgesetzt werden, welches zu zahlen seyn würde, wenn ein einziges Object von demselben Werthe einzutragen gewesen wäre.

§. 24. Vorstehende Bestimmungen des §. 23. sind sowohl für die Ober- als die Königl. Untergerichte gültig. Die Patrimonial-Gerichte sind verbunden den Vorschuß der Kosten zu übernehmen. Nach Beendigung des Hypotheken-Wesens haben sie die Festsetzung ihrer die baaren Auslagen betreffenden Liquidationen beim Ober-Landes-Gericht, und die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Interessenten bei der Regierung nachzusuchen.

§. 25. Die im §. 28. der Verordnung vom 16. Juny 1820. angeordneten Pausch-Quanta müssen bei sämmtlichen, zu deren Einziehung berechtigten, Behörden besonders berechnet, und zu keinen andern Zahlungen als solchen verwendet werden, welche die Einrichtung des Hypotheken-Wesens erfordert.

§. 26. Die seit der Publikation der Hypotheken-Ordnung von 1783. erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben sind im Anhange dieser Instruktion gesammelt, auf welchen hiermit verwiesen wird.

Nach-

Nach vorstehender Instruktion haben sich die betreffenden Ober- und Unter-Gerichte auf das Genaueste zu achten. Berlin, den 12. August 1820.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen."

Zugleich wird den Ober-Lausitzer Unter-Gerichten bekannt gemacht, daß die im §. 4. vorstehender Instruktion erwähnte Ober-Landes-Gerichts-Deputation Nächstens in Activität treten wird, und daß sie sich den im §. 26. der Instruktion erwähnten Anhang zur Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. aus der Deckerschen Hof-Buchdruckerei in Berlin verschaffen müssen.

Glogau, den 28. August 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder Schlesien und der Lausitz.

Aufforderung an die Unter-Gerichte zu Einreichung der Prozeß-Tabelle.

Da die Prozeß-Tabellen, welche bisher nach der Verordnung vom 26. Januar 1818. im Amtsblatt pro 1818. pag 40. mit dem 10. Decbr. einzureichen waren, für dieses Jahr früher eingereicht werden müssen, weil das hohe Justiz-Ministerium die daraus anzufertigende General-Prozeß-Tabelle, im Anfang des December erwartet; so werden sämmtliche Unter-Gerichte hierdurch angewiesen, die Prozeß-Tabelle diesmal mit Ende October zu schließen, und längstens bis zum 15. November bei 5 Rthlr. unerläßlicher Strafe, unter Beifügung der Anzahl der Decernendorum und der Vormundschaften, einzureichen.

Glogau, den 16. September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Wegen der von den Unter-Gerichten einzureichenden Tabellen und Listen.

Die sämmtlichen Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen:

1) die General-Civil-Prozeß-Tabelle,
2) die Conduiten-Liste, und
3) die General-Uebersicht der geschwebten Criminal-Untersuchungen

für dieses Jahr, ohnfehlbar in den ersten Tagen des Monats November, und spätestens bis zum 8. November, unter Adresse: an das Präsidium, einzusenden. Würde, wider Verhoffen, die Einsendung bis dahin nicht erfolgt seyn, so haben die Säumigen die Einforderung durch expresse Boten, auf ihre Kosten unausbleiblich zu gewärtigen.

Noch wird bemerkt, daß die halbjährigen Special-Civil-Prozeß-Tabellen und die Nachweisung der Spruchsachen, nach wie vor, medio December, unter Adresse: des Königl. Ober-Landes-Gerichts, eingereicht werden müssen.

Breslau, den 19. September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 7. October 1820.

Necrolog.

Heute Morgen um 6¼ Uhr starb allhier der Chef-Präsident der hiesigen Königlichen Regierung, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Herr Ernst Gottlieb Kieckhöfer, an einem aus vorhergegangenem anomalen Fieber entwickelten Typhus, im 57sten Jahre seines Alters und im 37sten seiner Dienstführung.

Se. Majestät der König verlieren in dem Verstorbenen einen Ihrer getreuesten Unterthanen, der Staat einen seiner rechtlichsten, thätigsten und geschäftskundigsten Diener, die Provinz einen theilnehmenden, zu ihrem Wohle stets eifrig bemüht gewesenen Vorsteher, das Regierungs-Collegium einen väterlichen Freund und Vorgesetzten, und seine Familie einen liebreichen Versorger. Er besaß die Hochschätzung und Liebe aller derer, die ihn kannten und mit ihm in irgend einer nähern Verbindung standen.

Wir werden seinen Verlust stets in dankbarer Erinnerung betrauern und sein Andenken uns unvergeßlich halten.

Friede sey mit seiner Asche!

Liegnitz, den 30. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 24. July 1820, enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 20. März 1820., wegen Wiederaufnahme der von 1808. bis 1814. excludirte Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwen-Kasse.

b) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. August 1820., die Abtragung der Bergwerkssteuer in den Rheinischen Provinzen betreffend.

c) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. September 1820., die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels II. Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in der Breslauer Zeitung ergangene Bekanntmachung vom heutigen dato, wegen der Zinsen-Erhebung auf die Staats-Schuld-Anerkenntnisse über die Anleihe aus dem Jahre 1813., werden die betreffenden Königl. landräthlichen Officia, so wie die Magisträte, mit Ausnahme der Stadt Breslau, aufgefordert: die in den Kreisen und resp. in den Städten vorhandenen Staats-Schuld-Anerkenntnisse einzufordern, und solche nach Anleitung der unterm 14. März d. J., an die benannten Behörden ergangene Verfügung, mittelst einer Designation und unter Beilegung der von den Interessenten auszustellenden besondern Zinsen-Empfangs-Quittung, zur Zinsen-Erhebung für den bevorstehenden Michaeli-Termin, an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Breslau, den 15. September 1820.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 245. Wegen der Nichtverbindlichkeit inactiver Offiziere zu Leistung von Communal-Abgaben rücksichtlich ihres Gehalts.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegs-Ministerii an das Königl. Ministerium des Innern, vom 29. Januar d. J., findet die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August 1818, auf die mit Inactivitäts-Gehalt ausscheidenden Offiziere, hinsichtlich der Prozent-Abgaben an die Communen ihres Wohnorts, nicht Anwendung, indem diese Offiziere keinesweges mit Wartegeld oder Pension verabschiedet worden, sondern in die Reihe der Offiziere der Armee umsomehr gezählt werden müssen, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruht haben, daß diese Offiziere mit Beibehaltung aller Militair-Abzeichen der Activität, bei den Uebungen der Landwehr Dienste zu leisten verbunden seyn sollen.

Den städtischen Communal-Behörden wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 29. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 56. R. Septbr. c.

No. 246. Wegen des bedingungsweise wieder erlaubten Eingangs der im Königreich der Niederlande herauskommenden Zeitschriften.

Nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht, ist den in Holländischer Sprache erscheinenden Niederländischen Zeitungen (mit Ausnahme des Nieuve en advertenti Blad und das Utopiaansche Weekblad) von

dieser

denen aber, welche in französischer Sprache herauskommen, dem Impartial, Oracle, dem Journal de la Belgique, und dem in Mons redigirten Mercure-surveillant, der freie Eingang in die Königl. Preuß. Staaten, und der Durchgang durch selbige ausnahmsweise wieder nachgegeben worden.

Wir machen solches den Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, den Buchhandlungen und dem sonst dabei interessirten Publico, mit Bezug auf die Verordnung vom 21. Januar d. J. (Amtsblatt pag. 44. und 45.) hiermit bekannt.

Liegnitz, den 30. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1638. Septbr. c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier statt gefundenen fünften Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, wobei

von Litt. A. 4. Nummern
" " B. 5. "
" " C. 10. "
" " D. 27. "
" " E. 94. "
" " F. 101. "

nach einem Betrage von 74,400 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A. No. 33. 44. 87. und 128.
" " B. No. 74. 95. 108. 161. und 179.
" " C. No 32. 52. 62. 176. 181. 194. 208. 375. 399. und 472.
" " D. No. 27. 87. 171. 186. 222. 268. 271. 337. 429. 520. 542. 585. 609. 631. 675. 805. 809. 825. 836. 872. 901. 926. 936. 945. 1084. 1099. 1142.
" " E. No. 10 220. 236. 298. 341. 353. 415. 435. 444. 460. 562. 593. 638. 668. 689. 706. 729. 746. 790. 861. 922. 923. 956. 976. 1035. 1041. 1090. 1095. 1111. 1173. 1219. 1287. 1326. 1364. 1425. 1470. 1621. 1633. 1665. 1706. 1773. 1833. 1861. 1959. 2013. 2063. 2076. 2108. 2135. 2150. 2154. 2194. 2235. 2400. 2429. 2439. 2502. 2624. 2658. 2712. 2723. 2767. 2771. 2779. 2872. 2895. 2961. 2965. 2976. 3037. 3046. 3068. 3102. 3119. 3303. 3374. 3401. 3426. 3457. 3512. 3524. 3575. 3588. 3597. 3658. 3666. 3754. 3759. 3854 3905. 3980. 4006. 4062. 4082.

Von

Von Litt. F. No. 57. 70. 76. 98. 184. 526. 618. 630. 645. 737. 770. 833. 895. 938. 944. 956. 980. 1023. 1041. 1058. 1190. 1194. 1208. 1230. 1249. 1270. 1328. 1360. 1420. 1438. 1444 1466. 1488. 1530. 1630. 1651. 1690. 1839. 1871. 1896. 1908. 1964. 2047. 2083. 2088. 2105. 2129. 2160. 2301. 2383. 2400. 2418. 2436. 2500. 2548. 2575. 2632. 2645. 2669. 2731. 2754. 2829. 2876. 2908. 2975. 3004. 3054. 3090. 3132. 3137. 3163. 3295. 3317. 3342. 3406. 3407. 3472. 3497. 3548. 3581. 3629. 3635. 3697. 3726. 3743. 3777. 3814. 3909. 3924. 3992. 4057. 4067. 4100. 4136. 4164. 4180. 4212. 4264. 4289. 4327. 4359.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen, wird Ostern kommenden Jahres, durch das Handlungshaus Reichenbach & Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine, und der dazu gehörigen verfallenen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin genau inne zu halten, weil außerdem nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungs-Termin an gerechnet, die Geldbeträge vom Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden. Merseburg, am 8. September 1820.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius.
von Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des nach Bärsdorf versetzten Pastoris Mathesius, ward der Candidat der Theologie Richter Pastor an der evangelischen Kirche zu Panthenau, Goldbergschen Kreises; der Candidat des Predigtamts Schmidt, Pastor an die Stelle des verstorbenen Pastoris Pfeffer zu Lerchenborn, Lübenschen Kreises; der bisherige zweite Prediger Keller zu Sprottau, ward Pastor-Primarius an der dasigen evangelischen Kirche und an seine Stelle der Candidat des Predigtamts Ulrich zweiter Prediger; der bisherige Schullehrer Hincke zu Krain, ward evangelischer deutscher Stadt-Schullehrer zu Goldberg; der bisherige interimistische Schullehrer Rieger, ward wirklich evangelischer Schullehrer zu Schöneich, Saganschen Kreises; der bisherige Schul-Adjuvant Gläser zu Schönau, evangelischer Schullehrer und Organist zu Poischwitz Jauerschen Kreises, und der bisherige Adjuvant Menzel, Collaborator bei der evangelischen Bürgerschule zu Greiffenberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42

Liegnitz, den 14. October 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 247. Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, mittelst welcher die nachfolgende Classifications-Instruction bei der Veranlagung der Klassen-Steuer genehmigt worden ist.

Mit Bezug auf §. 2. der durch das 39ste Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 242. pag. 319. bekannt gemachten Instruction, über das Verfahren bei Veranlagung der Klassen-Steuer vom 12. v. M., wird die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. September d. J., welche wörtlich also lautet:

„Ich genehmige die Mir mit Ihrem Berichte vom 25. v. M. vorgelegte Instruktion, über die bei der Classifikation der Steuerpflichtigen zu der Klassen-Steuer zu beobachtenden Merkmale, als den hierüber im §. 3. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. May d. J. im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen entsprechend; und ermächtige Sie, diese Instruktion durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen.

Da es ferner bei der Beschleunigung, mit welcher bei der diesjährigen ersten Klassensteuer-Veranlagung hat verfahren werden müssen, und zur Erwirkung einer mehreren Gleichförmigkeit in der Besteuerung, nothwendig gewesen ist, das Classifikations-Geschäft den Landräthen, jedoch unter Zuziehung der Kommunal-Behörden, zu übertragen, so genehmige Ich ebenfalls, daß die auf diese Weise aufgenommenen und von den Regierungen revidirten und festgestellten Steuer-Listen als Grundlage für die diesjährige Klassensteuer-Hebung dienen sollen, wogegen jedoch den Steuerpflichtigen, wenn sie durch den ihnen auferlegten Steuersatz gegen die im Gesetz und in der Instruktion aufgestellten Classifikations-Merkmale überbürdet zu seyn glauben, der Weg der Reklamation an die Regierungen, und in geeigneten Fällen der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen bleibt. Berlin, den 16. September 1820.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz."

imgleichen die Classifications-Instruktion vom 25. August d. J., welche folgendermaßen lautet:

 Klas-

Klassifications-Merkmale und allgemeine Bestimmungen nach denen bei der Veranlagung der Klassen-Steuer-Pflichtigen dem §. 3. des Gesetzes vom 30. May d. J. gemäß zu verfahren ist.

"Die Klassen-Steuer soll zwischen einer, ohne genaues Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Pflichtigen, nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommen-Steuer und einer die Gesammt-Masse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten, und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen, und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern. Ueber die dem gemäß zu bewirkende Klassification gelten folgende nähere Bestimmungen:

Zur 1sten (höchsten) Steuer-Klasse zu 4 Rthl. monatlich für die Haushaltung, und 2 Rthl. für den einzelnen, gehören die reichen und vorzüglich wohlhabenden Einwohner.

Besitzer großer Landgüter, oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geld-Geschäfte von größerem Umfange treiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitalisten rc. gehören also hierher, und als allgemeines Kennzeichen für die Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwerbenden Einkommen, eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt. Es kann hierbei, um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen bestimmten Betrag des Vermögens oder Einkommens, welcher zur Einzeichnung in diese Klasse geeignet macht, festzusetzen, und darüber Erörterung, Beweis und Gegenbeweis zuzulassen.

Der Umfang eines bedeutenden Grundbesitzers liegt vor Jedermanns Augen zu Tage; eine hier nur nöthige, ganz ungefähre Schätzung des Ertrages, kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbe-Betriebes erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände. Selbst der Besitz bedeutender Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitalist wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewisser Grad von Wohlleben endlich, entspricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reich begüterten Klassen.

Notorietät also und eigene Anschauung der Mitbesteuerten werden die Stelle stets gehässiger Untersuchungen vertreten, welche letztere am wenigsten bei einer Steuer passen würden, die im Ganzen nur einen sehr geringen Theil des Einkommens in Anspruch nimmt.

Zur 2ten und 3ten Steuer-Klasse gehören die wohlhabenden Einwohner. Auch hier kann es auf Einschätzung nach einem bestimmten in Zahlen auszusprechenden Betrage an Kapital-Vermögen, oder jährlichem Einkommen nicht angesehen seyn. Während die zur 2ten Klasse einzuschätzenden Haushaltungen und Einzelnsteuernde sich ihren Verhältnissen und ihrer Lebensart nach der 1sten Steuer-Klasse mehr nähern, wird rücksichtlich der 3ten Klasse eine gleiche Annäherung gegen die darauf folgende 4te Klasse Statt finden müssen, worunter äußerliche, leicht erkennbare Zeichen einen genugsam sichern Maaßstab abgeben werden. Grundbesitzer z. B., deren Gut von solchem Umfange ist, daß sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Auf-

sichts-

schäftsführung sich beschäftigen können, würden zur 2ten Klasse gehören; Besitzer vom Bauergütern, in guten oder Mittelboden, oder überall von größern Bauergütern, Freigärtnern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfe rc. im allgemeinen, Grundbesitzungen von solchem Umfange, daß der Eigner darauf mehreres Gesinde hält und diesem die gröbern Arbeiten größtentheils überläßt, werden dagegen in der Regel zur 3ten Klasse herangezogen werden können. Gleiche Abstufungen lassen sich auch bei anderen Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, dessen Umsatz von solchem Umfange ist, daß er selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung, oder mit der Aufsicht auf seine Arbeiter beschäftigen kann, der Handwerksmeister, welcher eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigt, daß die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, wird der Regel nach, unbedenklich mindestens zur 2ten Klasse gehören, während diese Klasse für solche Gewerbetreibende, welche nach dem Umfang ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können, im der Regel zu hoch seyn würde.

Die 4. Klasse begreift nach dem Gesetze den geringeren Bürger- und Bauernstand, und es ist durchaus darauf zu halten, daß diese Klasse als Regel für eine jede mit Grund-Eigenthum angesessene, oder in selbstständigen Handwerks-Betrieb lebende Haushaltung, soweit sich dieselbe nicht schon zu einer höhern Steuer-Klasse eignet, zur Anwendung komme, und Heruntersetzungen in die noch geringeren Klassen nur in solchen Fällen eintreten, wo nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder Gewerbes, das Einkommen, welches das eine oder andere gewährt, nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen, als Hauptsache erscheint.

Außerdem sind zu dieser Klasse noch diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien zu rechnen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Tagelöhner angesehen werden können, z. B. Haus-Offizianten, Verwalter auf größern Gütern (sofern sie nicht schon in eine der höhern Klassen gehören) Schaafmeister, Bau-Aufseher, Voigte rc. Handlungsdiener (sofern sie nicht in eine höhere Klasse gehören) Gesellen und Arbeiter bei solchen Handwerken oder Gewerbsbetrieben, welche eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, und daher vorzugsweise besser als gewöhnliche Handarbeiten gelohnt werden, Fabrik-Aufseher rc.

Wo die im Gesetze nachgelassene Einschreibung einer Zwischen-Klasse zwischen der 4. und letzten Klasse statt findet, da gehören zu selbiger insbesondere diejenigen Grundeigenthümer, deren Besitzthum von so geringem Umfange ist, daß die Gewinnung des nothwendigen Lebensbedarfs sich dadurch und durch die damit verbundenen Neben-Gewerbe nicht erzielen läßt, und deren Haupt-Erwerb in gemeiner Lohnarbeit besteht. Diejenigen kleinen Handwerker, die ihr Gewerbe nur nebenbei treiben und sich hauptsächlich vom Tagelohn ernähren, imgleichen die nach der Art ihrer Arbeit und der dabei zur Anwendung kommenden besonderen Fertigkeit, besser als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten Handwerks-Gesellen und Hausleute, gehören ebenfalls in diese Klasse.

Für-

Für die letzte resp. 5. oder 6. Klasse verbleiben sodann, wie das im Gesetz schon ausdrücklich bestimmt ist, nur gemeines Gesinde und Tagelöhner, oder Lohnarbeiter, und es muß von der klassificirenden Behörde um so mehr darauf gehalten werden, daß die Klasse sich blos auf diese Steuerpflichtigen beschränke, als bereits durch die nachgegebene Zwischen-Klasse den ansäßigen kleineren Grundeigenthümern und Handwerkern nur ein sehr mäßiger Steuerbetrag abgefordert wird.

Die Staats- und Communal-Beamten, imgleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach, als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien ꝛc. werden überall in diejenigen Klassen eingeschätzt, in welchen die dieselben nach Verhältniß ihrer Dienst-Einnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich die veranlagenden Behörden sowohl, als die Regierungen bei der ihnen obliegenden Prüfung der Veranlagungs-Listen und bei Beurtheilung eingehender Beschwerden über zu hohe Veranlagung zu achten, und wird den gedachten Behörden vertrauet, daß sie bei diesem ihnen obliegenden Geschäft überall mit Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung derjenigen umsichtigen Sorgfalt verfahren werden, durch welche eine den Kräften der Steuerpflichtigen angemessene gerechte Vertheilung der Steuerlast allein zu erzielen stehet.

Berlin, den 25. August 1820.

Finanz-Ministerium (gez.) von Klewitz."

Hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Liegnitz, den 3. October 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 114. R. pro Sept. c.

No. 248. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Angeschafften ausländischen Vaga-

No.	Name und Stand.	Religion	Alter.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Der Rothgerber Mathias Preuß, aus Königshain in Böhmen.	katholisch.	32	5	2	schwarz	frei	schwarz	grau
2	Der Tagearbeiter Joseph Otte, aus Patzdorf in Böhmen.	desgl.	50	5	5	schwarz	hoch	schwarz	braun
3	Theresia Winckler, aus Königshain in Böhmen.	desgl.	44	—	—	blond	frei	braun	blau
4	Ignatz Mahler aus Schwarzenthal in Böhm.	desgl.	50	unter dem Maaß		blond	wenig bedeckt	blond	grau

Liegnitz, den 1. October 1820.

No. 249. Aufforderung an sämmtliche landräthliche Aemter und Communal-Behörden hiesigen Regierungs-Departements zur ungesäumten Aufnahme der Klassensteuer-Listen für das Jahr 1821.

Mittelst der in dem 39. Stück des diesjährigen Amtsblatts unter No. 242. abgedruckten Instruktion vom 12. September d. J., über das Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer, ist §. 4. u. f. vorgeschrieben, daß die Aufnahme des steuerpflichtigen Personenstandes in den Monaten Oktober und November für das darauf folgende Jahr geschehen, und in welcher Art mit der Eintragung der Steuersätze und mit der Prüfung der Klassensteuer-Listen verfahren werden soll.

Mit Beziehung auf diese Vorschriften und mit Hinweisung auf die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. v. M. genehmigte, in dem hiesigen Amtsblatt erscheinende Classifikations-Instruktion vom 25. August d. J., werden nunmehr sämmtliche landräthliche Aemter und Communalbehörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufgefordert, mit der Aufnahme der Klassensteuer-Listen zur Erhebung der Klassensteuer für das Jahr 1821. vorzuschreiten, dabei mit aller Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren, insonderheit bei der Eintragung der Steuersätze die Vorschriften der Classifikations-Instruktion vom 25. August d. J. zur Norm zu nehmen, und eingedenk der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit gewissenhaft dahin zu streben, daß die Einschätzung der steuerpflichtigen Einwohner überall den vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß vollzogen, und das auf diese Steuer berechnete Einkommen der Staatskassen dargestellt werde.

Um zu beurtheilen, ob die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den Grundsätzen

---

drohung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus Strafe über die Grenze bunden für den Monat August 1820.

Nase.	Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe.	Statur.	Wohin geschafft? nach
länglich	gewöhnlich	gesund	rothbraun	rund	oval	gesund	mittler	Böhmen.
spitz	klein	gut	schwarz	oval	länglich	gesund	untersetzt	desgleichen.
gewöhnlich	gewöhnlich	schlecht	—	oval	—	gelblich	schwächlich	desgleichen.
klein	aufgeworfen	schlecht	schwarz	oval	oval	blaß	hager	desgleichen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

sätzen angemessen geschehen sey, ist in den Klassensteuer-Listen unter der letzten Colonne das Verhältniß der Steuerpflichtigen gewissenhaft anzumerken, welches ihre Einschätzung rechtfertigen soll.

Den Königl. landräthlichen Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements machen Wir besonders zur Pflicht, die im 6. §. der Instruktion vom 12. Septbr. d. J. gegebenen Vorschriften mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und zur Vermeidung der gegen die erste Veranlagung der Steuer in einigen Kreisen vorgekommenen Erinnerungen besonders darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß, insoweit es irgend gesetzlich zulässig ist, durch Heranziehen eines größern Theils der Einwohner zu den höhern Steuerklassen und durch strenge Beobachtung der für die Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestimmten Klassen, mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß in die letzte Klasse nur Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner zu stellen sind, der Ausfall gedeckt werde, welcher gegen die Soll-Einnahme durch die erste Veranlagung der Steuer sich ergeben hat.

Uebrigens können die betreffenden Behörden die nöthigen Formularien zu den Special-Klassensteuer-Listen und zu den Nachweisungen, aus der hiesigen Doenchschen Hof-Buchdruckerei beziehen, welche diese Drucksachen das Buch zu 8 Gr., das Rieß aber, wenn es auf einmal verlangt wird, zu 5 Rthlr. 6 Gr. ablassen will. Die landräthlichen Aemter werden beim Verschreiben sämmtlicher Drucksachen, die Klassensteuer betreffend, der Druckerei jedesmal anzeigen müssen, wieviel sie von jeder Sorte Titel- und Einlage-Bogen zu erhalten wünschen.

Liegnitz, den 4. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

I. No. 152. October c.

No. 250. Aufruf an Militairs des ehemaligen 2ten Bataillons 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments.

Nachstehend näher bezeichnete, beim ehemaligen 2ten Bataillon 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments gestandene Landwehrmänner, als:

1) Carl Schmidt, aus Seichau, Jauerschen Kreises;
2) Samuel Oester, aus Rudelstadt, Bolkenhaynschen Kreises;
3) Ignatz Hübner, aus Neusalz, Freystädtschen Kreises,

werden hiermit aufgerufen, wegen der ihnen noch zustehenden Gratifikations- und Portions-Vergütigungs-Gelder bis zum 31. d. M. bei dem Kreis-Landrath ihres jetzigen Wohnorts sich zu melden, und sich als die bezeichneten Personen auszuweisen.

Die Herren Landräthe aber beauftragen Wir, von den bei ihnen eingehenden Anmeldungen dem Commandeur des 3ten Bataillons 19ten Landwehr-Regiments, Herrn Major von Bresler zu Sorau, mit Bezug auf diese Bekanntmachung, unverzüglich Kenntniß zu geben.

Liegnitz, den 5. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

B. 95. October c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der von den Unter-Gerichten einzureichenden Tabellen und Listen.

Die sämmtlichen Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen:

1) die General-Civil-Prozeß-Tabelle,
2) die Conduiten-Liste, und
3) die General-Uebersicht der geschwebten Criminal-Untersuchungen

für dieses Jahr, ohnfehlbar in den ersten Tagen des Monats November, und spätestens bis zum 8. November, unter Adresse: an das Präsidium, einzusenden. Würde, wider Verhoffen, die Einsendung bis dahin nicht erfolgt seyn, so haben die Säumigen die Einforderung durch expresse Boten, auf ihre Kosten unausbleiblich zu gewärtigen.

Noch wird bemerkt, daß die halbjährigen Special-Civil-Prozeß-Tabellen und die Nachweisung der Spruchsachen, nach wie vor, medio December, unter Adresse: des Königl. Ober-Landes-Gerichts, eingereicht werden müssen.

Breslau, den 19. September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der in gutem Zustande befundenen Apotheke zu Kupferberg.

Die neu etablirte Apotheke des Herrn Schmidt zu Kupferberg, ist bei ihrer ersten Visitation in einem so guten Zustande befunden worden, daß sie das Zutrauen des Publikums verdient, welches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 26. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfehlung einer Schrift.

Der Grenz-Fuß-Aufseher Mätzig zu Liebau hat nachstehende Schrift:

„Praktische Anleitung zur Ausmessung und kubischen Berechnung verschiedener Räume, so wie zur richtigen Beurtheilung und Ausmittelung der Produktions-fähigkeit einer jeden Brauntweinbrennerei und Bierbrauerei nebst angehängter Tabelle"

bei dem Stadt-Buchdrucker Krahn in Hirschberg drucken lassen.

Da durch diese Schrift, Belehrung, besonders für Beamte, über das Wesen und die Controllirung einer Brennerei und über Berechnung körperlicher Räume überhaupt beabsichtiget wird, so wird durch diese Bekanntmachung hiedurch Veranlassung zur Anschaffung der gedachten Schrift gegeben.

Liegnitz, den 28. September 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen

Wegen einer den Tuch-Fabrikanten, Gebrüdern Bauer zu Görlitz zu überlassenden verbesserten Tuchscheer-Maschiene.

Den Tuch-Fabrikanten Gebrüdern Bauer zu Görlitz, soll auf Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums des Handels, eine verbesserte Tuchscheer-Maschine, welche in Kurzem vollendet seyn wird, überlassen werden, unter der Verpflichtung: solche sechs Jahre hindurch im Gange zu erhalten, und während dieses Zeitraums diejenigen Individuen mit ihrem Gebrauche bekannt zu machen, welche den Gebrüdern Bauer von der unterzeichneten Regierung werden zugewiesen werden.

Interessenten, welche also über den Gebrauch der gedachten Maschine Kenntniß zu erlangen wünschen, mögen sich deshalb melden.

Liegnitz, den 3. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 21. October 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Publikandum.

Um einen vollständigen Abschluß des Rechnungs- und Kassen-Wesens der im Jahre 1812. angeordneten Vermögens- und Einkommensteuer bewirken zu können, fordert das unterzeichnete Ministerium, in Gemäßheit der durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 12. September d. J. hierzu erhaltenen Allerhöchsten Authorisation, alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde in Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten noch Ansprüche und Erstattungen zu haben glauben, hierdurch auf: sich dieserhalb bis zum letzten Januar künftigen Jahres 1821., als dem bestimmten präclusivischen Termin bei den betreffenden Behörden zu melden. Nach dessen Ablauf wird auf alle später angemeldete Forderungen keine weitere Rücksicht genommen werden. Berlin, den 26. September. 1820.

Ministerium des Schatzes.
(gez.) Graf von Lottum.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 251. Wegen der angeordneten Forst-Examinations-Commission.

Im Verfolg der im 36sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 293. enthaltenen Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien vom 17 August d. J., die angeordnete Forst-Examinations-Commission für die Provinz Schlesien betreffend, wird noch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß alle diejenigen, welche auf Anstellung im Forstfache, es sey in welchem Verhältniß es wolle, Anspruch machen wollen, bei einem verwaltenden Forstbedienten, die jedem Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben müssen.

2) Die hierzu bestimmte Lehrzeit wird für die Zukunft auf zwei Jahre festgesetzt, und kann von derselben ein halbes Jahr nur in dem Falle erlassen werden, wenn der Forst-Lehrling noch eine akademische Forstlehranstalt besuchen will, oder besucht hat.

3) Diejenigen jungen Leute, welche in diesen Unterricht treten wollen, müssen die ersten Schulkenntnisse besitzen, mithin fertig schreiben, lesen, und mit Einschluß der Regel de tri, rechnen können.

4) Die Forstbedienten, bei welchen sich junge Leute deshalb melden, müssen dies dem ihnen vorgesetzten Forst-Inspektor anzeigen, und ihm dieselben vorstellen. Die Forst-Inspektoren haben darauf zu sehen, daß den anzunehmenden Forstlehrlingen die vorgedachten Vorkenntnisse und die sonst für das Fach erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht abgehen.

5) Ueber die während der Lehrzeit erlangten Kenntnisse, zu welchen besonders die zu regelmäßiger und waidmännischer Ausübung der Jagd erforderlichen Fertigkeiten und deutliche auf örtliche Unterweisung gegründeten Begriffe von den Forst-Cultur-Arbeiten und der Zugutmachung der Hölzer gehören, muß der Forstbediente, bei welchem der Lehrling in Unterweisung gestanden hat, ein Zeugniß ausstellen, welches sich auf eine, in Gegenwart des Forst-Inspektors und zweier verwaltenden Forstbedienten als Zeugen, gehaltene Prüfung gründen, und von diesen Anwesenden mit unterzeichnet, auch von dem Oberforstmeister der Regierung beglaubiget seyn muß.

6) Dieses Zeugniß (Lehr-Attest) genügt, so viel die nöthigen Forst- und Jagd-Kenntnisse betrifft, zu der Erlangung eines Unterförsterpostens.

7) Die Privat- und städtischen Forst-Offizianten, welche junge Leute in dem Forst- und Jagd-Wesen unterrichten, müssen ihre Lehrlinge, wenn sie Ansprüche auf Versorgung im Königl. Forstdienste machen wollen, auf gleiche Weise zur Prüfung sistiren, und das Lehrattest unter gleicher Vollziehung ausstellen.

8) Diejenigen jungen Forstmänner, welche die Absicht haben, in einer verwaltenden oder Oberförster-Stelle in den Preußischen Staaten angestellt zu werden, müssen ein besonderes wissenschaftliches Examen bestehen.

9) Dies Examen wird in der Provinz Schlesien von der obgedachten, dazu bestellten, Prüfungs-Commission gehalten.

10) Die Commission kann nur diejenigen Subjecte prüfen, welche ihr von dem Königlichen Finanz-Ministerio überwiesen worden. Für jetzt werden die jungen Forstmänner, welche diese Prüfung zu bestehen wünschen, angewiesen, sich deshalb mit Beibringung ihres Lehrattestes, und, wenn sie nur einen 18monatlichen praktischen Unterricht genossen haben (§. 2.) der Bescheinigung ihres wirklichen Studiums auf einer wissenschaftlichen Forst-Lehr-Anstalt, bei dem Königlichen Finanz-Ministerio zu melden.

11) Diejenigen, welche um die Stelle eines Forst-Inspektors ansuchen wollen, müssen als Oberförster oder Forst-Referendarien bereits angestellt gewesen

seyn

seyn, und eine zweite besondere Prüfung bei dem Königl. Finanz-Ministerio in Berlin bestehen.

Wegen der letzteren haben sie sich an dieses unmittelbar zu wenden. Sie haben ihrer desfallsigen Eingabe das Attest über das bestandene Oberförster-Examen, imgleichen ein Zeugniß der Regierung, daß sie als Oberförster oder Forst-Referendarien zu deren Zufriedenheit fungirt haben, und sich hiernach von ihnen erwarten läßt, daß sie einer Forst-Inspektion mit Erfolg vorstehen werden, beizulegen.

Bei dem Königlichen Finanz-Ministerio werden diesen Examinanden zuförderst mehrerer schriftliche Ausarbeitungen aufgegeben werden, und es wird ihnen, wenn sie sich bei den Königlichen Regierungen oder den Oberforstmeistern, wegen der ihnen nach Obigem zu ertheilenden Zeugnisse melden wollen, angedeutet, daß sie außer der bei der mündlichen Prüfung zu bewährenden vollkommenen Kenntniß des innern und äußern Forstwesens, bei letztern mit Rücksicht auf allgemeine staatswirthschaftliche und kammeralistische Grundsätze, und vollständige Landes-Gesetz-Kunde in diesem Verwaltungszweige, besonders von dem Forst-Abschätzungs- und Einrichtungs-Wesen, und von dem Geschäftsgange bei den Regierungen und den Verwaltungs-Behörden, gründlich unterrichtet, und im schriftlichen Vortrage und Geschäfts-Styl völlig ausgebildet seyn müssen.

Liegnitz, den 6. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1215. September. c.

No. 252. Vorschriften bei Annahme der für die Königl. Jäger-Bataillons bestimmten Jäger betreffend.

Die Bestimmung der Verordnung vom 25. September v. J. (Amtsblatt pro 1819. pag. 389.), wonach kein gelernter Jäger ohne erhaltene Anweisung der vorgesetzten Ersatz-Commission, oder von der Inspection der Jäger und Schützen, zu einem der Jäger-Bataillons einkommen darf, wenn er nicht Gefahr laufen will, ohne weiteres zurückgeschickt zu werden, wird hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht. Die Herren Landräthe aber werden zugleich verpflichtet, die am Schlusse jener Verordnung erwähnten Listen für das nächste Jahr zuverlässig zwischen dem 1. und 10. April 1821. in duplo einzureichen.

Liegnitz, den 11. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 631. Aug. 382. Octbr. c.

No. 253. Wegen der Fürsorge, daß Frauenzimmer, welche schwanger sind, nicht als Lehrlinge in das Glogausche Hebammen-Institut aufgenommen werden.

Wir beauftragen hierdurch die Herren Physiker des hiesigen Regierungs-Departements, solchen zur Erlernung der Hebammenkunst auf Staatskosten sich meldenden Frauenspersonen, welche sich schwanger befinden und deren Entbindung während des

des Lehr-Cursus im Hebammen-Institut zu erwarten ist, die wegen der Aufnahme in die Anstalt gewünschten Tauglichkeits-Zeugnisse fortan zu versagen.

Liegnitz, den 10. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 326. Oktober rc.

No. 254. Die Wanderbücher der Handwerks-Gesellen aus den Staaten des deutschen Bundes betreffend.

Von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei ist Uns unterm 19. des vorigen Monats das nachstehende an die Königl. Regierung zu Potsdam ergangene Reskript zur Beachtung mitgetheilt worden:

„Der Antrag der Königl. Regierung vom 14. d. M., wird hierdurch dahin genehmigt: daß den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Lande beizulegen ist, und deren Visirung, unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements, unbedenklich erfolgen kann.

Berlin, den 22. July 1820.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam."

Hiernach beschränkt sich Unsere Verordnung vom 4. Februar 1820., in Betreff der besondern Eingangs-Pässe für ausländische Handwerks-Gesellen (Seite 56—57. des hiesigen Amtsblatts von 1820.) nunmehr dahin:

daß künftighin mit dergleichen Pässen nur solche fremde Handwerks-Gesellen betheilet werden dürfen, welche, bei übrigens ausreichender Legitimation, entweder mit einem Wander-Buche aus einem der Deutschen Bundesstaaten gar nicht versehen sind, oder doch nur solche Wander-Bücher bei sich führen, die nicht für völlig beglaubigt erachtet werden können, oder sonst an einem wesentlichen Mangel leiden.

Hiernach haben die zur Ertheilung von Eingangs-Pässen bevollmächtigten Grenz-Polizei-Behörden sich zu achten.

Damit aber in Folge jener allgemeinen Zulassung der Wander-Bücher aus den Deutschen Bundesstaaten die Vortheile nicht verloren gehen mögen, welche die eben erwähnten besondern Pässe gewährten, so fügen Wir annoch folgende Bestimmungen bei:

a) Nur solchen mit dergleichen Wander-Büchern versehenen Handwerkern kann darauf der Eingang gestattet werden, welche dadurch zugleich den jedesmal erforderlichen Nachweis,

daß sie in den letzten beiden Monaten nicht arbeitslos herumgewandert sind,

unzweideutig zu führen vermögen.

b) die

b) Die Personal-Beschreibung (Signalement) der Inhaber der Wander-Bücher muß in den letztern so vollständig enthalten seyn, wie solche der §. 3. der General-Paß-Instruction vom 12. July 1817. erfordert, auch jene besondern Eingangs-Pässe liefern.

Ist die Personal-Beschreibung unvollständig, so muß solche vor allen Dingen nach dieser Vorschrift ergänzt werden.

Dabei ist niemals die Sprache (Dialekt) des Inhabers zu übergehen, deren unter einer besondern Nummer oder auch nach Bewandniß der Umstände unter der Rubrik: besondere Kennzeichen, zu gedenken ist.

c) In jedem Visirungs-Atteste ist, eben so wie in den Pässen, der von dem Inhaber des Wander-Buchs einzuschlagende Weg genau vorzuzeichnen.

d) In das erste diesseitige Visirungs-Attest ist jedesmal auch die Vorschrift und Verwarnung aufzunehmen:

1) daß der Inhaber des Wander-Buchs solches an jedem Orte, wo er übernachtet, visiren lassen muß;
2) daß er von den ihm vorgeschriebenen Wege nicht abweichen darf, auch alles Bettelns oder Fechtens sich enthalten muß, bei Vermeidung seiner Aufgreifung und Rückführung über die Grenze, oder auch seiner Einsperrung in das Corrections-Haus.

Uebrigens ist auch

e) bei dem Eintreffen eines jeden fremden Handwerks-Gesellen, genau nachzusehen, ob nach seinem Wander-Buche die ihm zum Wandern von seiner Heimats-Behörde verstattete Frist nicht etwa bereits abgelaufen ist? — damit, im Falle dem so wäre, der Ungehorsame gar nicht erst in das Land gelassen, sondern sofort nach seiner Heimat zurückgewiesen werde.

Wir empfehlen allen Paß-Behörden, besonders denen an der Grenze, hiernach mit Pünktlichkeit zu verfahren. Liegnitz, den 13. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 7. R. October c.

No. 255. Die Einsendung der Collecte für das Bunzlausche Waisenhaus betreffend.

Diejenigen Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements, welche mit Einsendung der Collecte für das Bunzlausche Waisenhaus auf das laufende Jahr noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert: die aufgekommenen diesfälligen Beiträge zuverlässig binnen 8 Tagen an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse abzuführen, und daß solches geschehen, Uns gleichzeitig anzuzeigen.

Liegnitz, den 8. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1264. September c.

Nr. 256. Die Bestätigung der Schenkungen und Vermächtnisse an Armen- und andere milde Anstalten betreffend.

Nach einem Reskript des hohen Ministeriums des Innern vom 9. July d. J., sollen die Festsetzungen des §. 125. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, auch auf Schenkungen und Vermächtnisse an Armen- und andere milde Anstalten angewendet werden.

Die Vorstände solcher Anstalten werden daher hierdurch angewiesen, von jedem einer Armen- oder andern milden Anstalt zugewendetem Geschenk oder Vermächtniß, an Uns Anzeige zu machen, und die Bestätigung desselben nachzusuchen.

Liegnitz, den 8. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

K. 1432. September c.

No. 257. Die aus der Staatskasse zu zahlenden Kirchen-Dotations-Zuschüsse betreffend.

Den von dem Departement der aufgelöseten Königl. Regierung in Reichenbach zu dem hiesigen Regierungs-Departement übergegangenen Kirchen-Collegien, welche Dotations-Zuschüsse aus Staatskassen zu empfangen haben, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß es der zeither eingesandten Zuschuß-Liquidationen nicht mehr bedarf, sondern nur vierteljährig die Quittungen über den vierteljährigen Zuschußbetrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden sind, welche Letztere zur diesfälligen Zahlungsleistung bereits ein für allemal, bis auf Weiteres, angewiesen worden ist.

Liegnitz, den 12. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 166. pro September c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der von den Unter-Gerichten einzureichenden Tabellen und Listen.

Die sämmtlichen Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen:

1) die General-Civil-Prozeß-Tabelle,
2) die Conduiten-Liste, und
3) die General-Uebersicht der geschwebten Criminal-Untersuchungen

für dieses Jahr, ohnfehlbar in den ersten Tagen des Monats November, und spätestens bis zum 8. November, unter Adresse: an das Präsidium, einzusenden. Würde, wider Verhoffen, die Einsendung bis dahin nicht erfolgt seyn, so haben die Säumigen die Einforderung durch expresse Boten auf ihre Kosten, unausbleiblich zu gewärtigen.

Noch

Noch wird bemerkt, daß die halbjährigen Special-Civil-Prozeß-Tabellen und die Nachweisung der Spruchsachen, nach wie vor, medio December, unter Adresse: des Königl. Ober-Landes-Gerichts, eingereicht werden müssen.

Breslau, den 19. September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen prompter Geschäfts-Verwaltung der Unterrichter.

Es haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, in einem sub praes. den 2. d. M. bei dem unterzeichneten Ober-Landesgericht eingegangenen Rescript, von den Saumseligkeiten, die sich Unter-Richter zum Theil, zum Nachtheil des Justiz-Dienstes, und subordinationswidrig gegen die Anweisungen der ihnen vorgesetzten Behörde erlauben, Schranken zu setzen, festgesetzt, und durch das Amtsblatt bekannt zu machen befohlen:

daß bei Berichts- oder Acten-Einforderung von dem Unter-Richter, in der Regel eine Geldstrafe für den Versäumungsfall der bestimmten Frist comminirt, diese bei versäumter Frist festgesetzt und unnachsichtlich beigetrieben, und eine verdoppelte Strafe comminirt, bei deren noch nicht inne gehaltener Frist aber, auch diese Strafe beigetrieben, und dem säumigen Unter-Richter der Executor bis zur Erledigung eingelegt, dann aber nach acht Tagen der noch säumige Unter-Richter zur persönlichen Haft gebracht, und unverzüglich der Vorgang dem Herrn Justiz-Minister angezeigt werden soll, damit wegen der Suspension ab officio und Einleitung der Untersuchung das Weitere verfügt werde.

Dies wird den von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht ressortirenden Untergerichten und Unter-Richtern, die bisher zu dessen Zufriedenheit mehrentheils ihren Pflichten in genauer Befolgung der erhaltenen Anweisungen genügt haben, zur Warnung, und Vermeidung der mit den gerügten Vernachlässigungen ihrer Dienst-Pflichten verbundenen Nachtheile, hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 6. October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des nach Hirschberg versetzten Pastors Jäckel, ward der Candidat des Predigtamts Stief, aus Giersdorf, anderweit als Pastor bei der evangelischen Kirche zu Kupferberg bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Erweiterung der Schulstube in Royn betreffend.

Zu Royn, Liegnitzschen Kreises, ist die Erweiterung und Verbesserung des Schul- und Wohngelasses durch die bereitwillige Gewährung der Baumaterialien von Seiten der

der dortigen Grundherrschaft, und durch das vereinigte lobenswerthe Mitwirken sämmtlicher Gemeindeglieder, zu Stande gekommen, welches Wir als einen Beweis des regen Sinnes für die Angelegenheit der Jugendbildung gern öffentlich anerkennen.

Liegnitz, den 10. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen Anwendung der Bartelsschen Schaafschwemme.

Nachdem Wir aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg ersehen hatten, daß der Amtsrath Bartels zu Giebichenstein bei Halle an der Saale eine nachahmungswerthe Schaaf-Wasch-Anstalt angelegt, welche außer andern wesentlichen Vortheilen sich besonders dadurch empfiehlt, daß diejenigen, welche die Schaafe waschen, im Trocknen stehen, mithin nicht, was sonst beim Schaafschwemmen häufig vorkommt, in Wassersgefahr gerathen können; so haben wir uns eine Zeichnung und Beschreibung dieser Vorrichtung durch die genannte Königliche Regierung verschafft, und sie mehrern als praktischen Schaafzüchter rühmlich bekannten Landwirthen zur gemeinschaftlichen gründlichen Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorlegen lassen. Letztere ist im allgemeinen zu Gunsten der Bartelsschen Schaafschwemme ausgefallen, wodurch Wir veranlaßt wurden, die von diesseitigen Landwirthen geäußerten Bedenken annoch mittelst der Königl. Regierung zu Merseburg von dem Amtsrath Bartels aufklären zu lassen. Eben so sind auch von der diesfälligen Zeichnung 18 getreue Nachbildungen gefertiget worden, damit jede Kreis-Landräthliche Registratur Unsers Verwaltungs-Bezirks mit einem Exemplare versehen werden kann. Den landwirthschafttreibenden Einsassen des Departements besonders denen, welche so rühmlich weder Mühe noch Kosten sparen, ihren Schaafstand immer mehr zu vervollkommnen, wird dieses, und daß die Bartelsschen Erläuterungen mit der Zeichnung von der fraglichen Schaafschwemme den Kreis-Landräthen heute zugefertiget werden, um sie jedem, der davon nähere Kenntniß nehmen will, vorlegen zu lassen, hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 12. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Berichtigung.

Die im diesjährigen Amtsblatt pag. 316. unter der Rubrik: „Wohlthätigkeits-Aeußerung,“ enthaltene Anzeige, von den Vermächtnissen des Häusler König zu Berthelsdorf, bedarf einer Berichtigung, dahin: daß zwar die Schule daselbst ein Legat von 100 Rthlr. erhalten, das Legat für die Haus-Armen aber von dem Erblasser noch zu seinen Lebzeiten gerichtlich wieder zurückgenommen wurde.

Liegnitz, den 8. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 28. October 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16. Stück enthält:

a) Das Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25. September 1820.;

b) Das Gesetz, wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commission. Vom 25. September 1820.;

c) Das Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25. September 1820.;

d) Das Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer. Vom 25. Septbr. 1820.;

e) Das Gesetz, die Gültigkeit der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betreffend. Vom 25. September 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 258. Wegen Abstellung einiger Unregelmäßigkeiten bei Paß-Ertheilungen.

Nach einer von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mir gemachten Mittheilung, ist demselben von Königl. Gesandschaften angezeigt worden:

daß häufig die von den Königl. Regierungen ausgestellten Pässe ohne nähere Bezeichnung des Reiseziels ganz im Allgemeinen zur Reise ins Ausland lauten, ja, daß sogar oft, auf das Ausland lautende Pässe, von Orts-Polizei-Behörden ausgestellt, mehrere derselben auch ohne Personsbeschreibung gewesen sind, und wenn sie einen inländischen Bestimmungs-Ort nannten, den allgemeinen Zusatz: Dann weiter enthielten.

Abgesehen davon, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten den Bestimmungen des Paßedikts, so wie dem Zwecke der Paß-Ertheilung zuwider laufen, so erwächst dar-

aus noch für die Paßinhaber der Nachtheil, daß dergleichen Pässen, bei der jetzt von mehreren Staaten auf das Paßwesen gerichteten größeren Aufmerksamkeit, von Seiten der Gesandten derselben die Visirung verweigert wird. Indem ich der Königlichen Regierung die Abstellung dieser und ähnlicher Unregelmäßigkeiten für die Zukunft, durch gemessene Anweisung der betreffenden Beamten und resp. Behörden, zur Pflicht mache, finde ich mich zugleich veranlaßt, dieselbe zur weitern Verfügung noch besonders darauf Aufmerksam zu machen, daß wenn gleich nach §. 9. des Paßedikts, den hier akkreditirten auswärtigen Gesandten die Befugniß zur Paß-Ertheilung an Unterthanen ihres Hofes zusteht, dergleichen Pässe, insofern die Inhaber weder zu den diplomatischen Personen gehören, noch als Couriere reisen, nach dem gedachten Gesetze innerhalb der Königlichen Staaten ohne das Visa des Ministerii des Innern und der Polizei, als ungültig angesehn werden sollen.

Berlin, den 22. August 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Das vorstehende Circular-Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks gebracht, damit sie danach sich achten mögen.

Besonders werden die mit der Ertheilung von Ausgangs- und Eingangs-Pässen beauftragten Grenz-Behörden erinnert, auf die Ausfüllung der ihnen anvertrauten Paß-Blanquetts, in Absicht der Personal-Beschreibungen der Paß-Sucher und des Reiseziels derselben, mit der nöthigen Sorgfalt zu verfahren.

Liegnitz, den 11. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 5. R. Septbr. c.

No. 259. Betreffend die Anmeldung der Hypotheken-Rechte der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen.

Mit Bezugnahme auf den Inhalt der in dem 10ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung No. 609. bekannt gemachten Verordnung, wegen Erwerbung und Ausübung der Real-Rechte auf Grundstücke u. s. w., fordern Wir die Kirchen- und Schul-Inspektoren, so wie die unmittelbaren Vorsteher milder Stiftungen hierdurch auf, bei persönlicher Verantwortung die Real-Rechte der ihrer Fürsorge anvertrauten Institute sofort sorgfältig auszumitteln, sie bei den betreffenden Gerichten anzumelden, und ihnen die selbige begründenden Urkunden gegen Empfangsschein zu überliefern. Sollten keine Urkunden darüber vorhanden seyn, so müssen die Beweismittel, wodurch der Real-Anspruch dargethan werden kann, angegeben werden.

Hierbei wird zur Nachachtung bemerkt, daß nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung nicht alles was an Kirchen, Pfarren und Schulen von Grundbesitzern geleistet werden muß, zur Eintragung in das Hypotheken-Buch sich eignet, vielmehr was nach

nach Verfassung des Ortes, Kreises, oder der Provinz von allen Grundstücken der Art entrichtet wird, als Dezem, Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebühren, davon ausgeschlossen bleibt, mithin nicht angemeldet werden darf.

Dagegen müssen:

1) alle beständige Lasten die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst vermöge eines speziellen Titels gelegt sind, als: Erbzins, Erbpachtgeld, unablösliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und andere Hebungen, nothwendig in das Hypotheken-Buch eingetragen werden. Hieraus folgt

2) von selbst schon, daß alle Capitalien, welche gegen Verpfändung von Grundstücken aus dem Vermögen der Kirchen, Pfarren, Schulen u. s. w. ausgeliehen werden, desgleichen Cautionen, die mit Grundstücken bestellt sind, eingetragen und also auch angemeldet werden müssen.

3) Die Anmeldung der unter 1. und 2. gedachten Real-Rechte zur Eintragung muß bei dem Gerichte geschehen, unter dessen Gerichtsbarkeit das verhaftete Grundstück steht, und zwar für jedes Grundstück besonders, so daß, wenn z. B. das Grundstück N für 100 Rthlr., das Grundstück N. N. für 50 Rthlr. der Kirche zu N. N. N. verpfändet wäre, und beide Grundstücke unter der Gerichtsbarkeit von A. ständen, dennoch zwei besondere Anmeldungen nöthig sind.

4) Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit sind bis zum 1. Januar 1822. stempelfrei, und die Gerichte können auch nur einen geringen Betrag zu den baaren Auslagen von jeder einzutragenden Post fordern.

Sollten hin und wieder noch Bedenklichkeiten vorkommen, so erwarten Wir deshalb Anfrage, versehen Uns aber zu den Herren Superintendenten und Vorstehern der milden Stiftungen, daß sie bei dem bedeutenden Nachtheil, der aus Unterlassung der Anmeldung nach §. 26. der Verordnung, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens vom 16. Juny d. J. (Gesetzsammlung Stück 10. No. 608.) entstehen kann, dieser wichtigen Sache alle Aufmerksamkeit widmen und Versäumnissen zu begegnen wissen werden. Liegnitz, den 16. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 291. Octbr. c.

No. 260. Betrifft die Anzeigen über die diesjährige Tabacks-Erndte.

Durch die Bekanntmachung vom 6. May v. J., im 38sten Stück des Amtsblattes S. 362., sind die Herren Landräthe verpflichtet, im September jeden Jahres über den Ausfall der Tabacks-Erndte Bericht zu erstatten, und die darüber von den Gemeinde-Behörden und sonst diesfalls eingezogenen Nachrichten, den Herren Steuer-Räthen und Ober-Steuer-Inspektoren zur Prüfung der eingegangenen Declarationen mitzutheilen. Bis jetzt sollen die Berichte über die diesjährige Tabacks-Erndte noch eingehen. Wir fordern daher die hiermit betroffenen Herren Landräthe auf, jener Anordnung baldigst zu genügen.

Auch

Auch den Herren Ober-Steuer-Inspektoren bringen Wir dieselbe, insofern sie damit betroffen werden, zur Befolgung in Erinnerung. Liegnitz, den 14. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1519. Septbr. c.

No. 261. Betreffend die Ernennung des Lieutenants Kober zum Oeconomie-Commissarius im hiesigen Regierungs-Departement.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß: daß das hohe Ministerium des Innern den ehemaligen Lieutenant und im Reichenbacher Regierungs-Bezirk angestellt gewesenen Oeconomie-Commissarius Kober, in dieser Eigenschaft dem hiesigen Regierungs-Departement überwiesen hat.

Liegnitz, den 16. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 41. R. October c.

No. 262. Die Verbesserungen in den Veränderungen der Arznei-Taxe für $18\frac{20}{21}$ betreffend.

Bei den im 38sten Stücke des Amtsblatts l. J. mitgetheilten Veränderungen der Königl. Arznei-Taxe für $18\frac{20}{21}$. sind folgende Verbesserungen zu machen und von den Herren Apothekern sofort an Ort und Stelle einzutragen.

a) Herabgesetzte Preise:

1. Oleum cassiae cinnam. lies statt 3 gGr. alter Preis für den Scrupel $18\frac{20}{21}$ 2 gGr., und statt 1 gGr. 3 Pf. alter Preis für den Scrupel $18\frac{20}{21}$. bis 1 gGr. 2 Pf.
2. Radic. Galangae pulv. statt alter Preis 3 gGr. lies 2 gGr.
3. Rad. Rhei lies statt Unze: Drachme.
4. Syrupus Papaveris albi statt alter Preis 1 gGr. 8 Pf. lies 1 gGr. 6 Pf., und statt neuer Preis 1 gGr. 6 Pf. lies 1 gGr. 4 Pf.

b) Erhöhete Preise:

Vanilla cum Sachari partibus, soll heißen: Vanilla cum Sachari partibus tribus.

Liegnitz, den 18. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 3. R. pro Octbr. c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den 12. d. M. starb der Regierungs-Ober-Calculator Herr Alexander Böhm in einem Alter von 58 Jahren an der Brust-Wassersucht. Er hat dem Staate 32 Jahre gedient. Die treuste Erfüllung der Berufs-Pflicht ging ihm über Alles, auch zeichnete er sich durch gründliche Kenntnisse in seinem Fache aus. Die hiesige Regierung wird ihn daher stets in dankbarer Erinnerung bewahren.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 4. November 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück enthält:

a) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. September 1820., die Regulirung der Krieges-Anleihe vom Jahre 1745. betreffend;

b) die Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage, wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neu-Vorpommern; und

c) die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, vom 11. October d. J., die Uebereinkunft mit der kurhessischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen betreffend.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Dem vierten Bande der Restauration der Staats-Wissenschaft von v. Haller, und der philosophischen Rechtslehre der Natur und des Gesetzes von Dr. Troxler, welche beide Werke in der Schweiz gedruckt sind, ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegium die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Breslau, den 17. October 1820.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 263. Wegen Censirung öffentlicher Anschläge.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei will die frühere Verordnung,

wonach ohne vorherige Revision und Stempelung der Orts-Polizei-Behörde nichts öffentlich angeschlagen werden darf,

auch noch jetzt aufrecht erhalten wissen.

Den Departements-Einsassen wird solches hiermit zum Nachverhalt, so wie sämmtlichen Polizei-Behörden zur Direction, mit der Erklärung bekannt gemacht, daß Anschläge, welche von Privatpersonen ausgehen, der vorbemerkten Censur und Bedruckung mit dem Orts-Polizei-Siegel, unterworfen sind; dagegen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, zum Anschlag an die Straßen-Ecken und öffentlichen Plätze, dieser Genehmigung nicht bedürfen.

Liegnitz, den 15. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 769. October a.

No. 264. Die Bezeichnung der Personal-Arrest-Sachen betreffend.

Zur Erhaltung der Ordnung des Geschäftsganges ist schlechterdings erforderlich, daß diejenigen Berichte, Anfragen oder Anzeigen, welche solche Angelegenheiten betreffen, wobei von verhafteten Individuen die Rede ist, oben am Rande dicht unter der Rubrik mit dem Vermerk:

„Personal-Arrest-Sache"

auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet werden.

Diese Regel, welche von manchen Unter-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks noch immer nicht gehörig beachtet wird, bringen Wir hierdurch in Erinnerung.

Wir fügen zugleich die Warnung bei, daß diejenigen Unterbehörden, welche hierin ferner etwas versäumen sollten, es sich selbst beimessen müssen, wenn deshalb sofort mit Ordnungsstrafen gegen sie verfahren wird.

Ueberdies bleiben dieselben wegen der ungebührlichen Nachtheile verantwortlich, die für die Gefangenen durch eine unnöthige Verlängerung ihres Arrests herbeigeführt werden könnten.

Sämmtliche Unterbehörden müssen erwägen, daß es, bei der großen Menge der posttäglich hier eingehenden Sachen, unmöglich ist, ohne obige Bezeichnung sofort diejenigen auszumitteln, welche, wegen des Interesses eines Verhafteten, einer schleunigern Bearbeitung bedürfen.

Liegnitz, den 25. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 1584. October c.

No. 265.

No. 265. Die Aufnahme der Corrigenden in der Besserungs-Anstalt zu Schweidnitz betreffend.

Von Seiten der Administration des Corrections-Hauses zu Schweidnitz ist neuerlich darüber Beschwerde geführt worden,

daß ihr bei den Einlieferungen von Corrigenden selten die Akten mitgetheilt werden, welche über den bisherigen Lebenswandel und deren etwaniges Vergehen Auskunft geben.

In den von hier aus ergehenden Aufnahme-Mandaten wird zwar die Ursache der Einlieferung der Corrigenden und das Wesentlichste aus ihrer letzten Lebensgeschichte jederzeit ausgedrückt. Es leuchtet indeß ein, daß diese allgemeinen Angaben für die Vorsteher der Anstalt nicht ausreichen, welche die Besserungsmittel dem eigenthümlichen Charakter der Corrigenden anpassen sollen, und daher einer möglichst genauen Kenntniß der Neigungen und des bisherigen Thuns und Treibens derselben bedürfen.

Dem zufolge fordern Wir sämmtliche Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf:

bei Einlieferung von Corrigenden zur Besserungs-Anstalt, der dasigen Administration jedesmal zugleich die, diese Corrigenden betreffenden Akten, zur Einsicht zu übersenden.

Sollten dergleichen Akten in dem einen oder andern Falle aus besondern Gründen nicht sofort entbehrt werden können, so wird die absendende Behörde doch wenigstens solches in dem Begleitungs-Schreiben bemerken, und demnächst die Mittheilung nachholen.

Bei dieser Gelegenheit bringen Wir annoch in Erinnerung,

daß nach §. 3. des Publikandums über die Erweiterung der Corrections-Anstalt in Schweidnitz, vom 28. October 1803., nur arbeitsfähige und gesunde Menschen zur Aufnahme in diese Anstalt sich eignen, und daß namentlich Gebrechliche, die wenig zu arbeiten im Stande sind, Krüppel, Schwangere, Mütter mit Säuglingen und ganz entkräftete Greise, ausgeschlossen sind.

Wir verpflichten daher die Unter-Behörden hierdurch im Allgemeinen, ihren etwanigen Anträgen auf Rezeptionen in das Correktionshaus das Attest des Kreis-Physikus über die Gesundheits-Umstände und die Arbeits-Fähigkeit der Rezipienden jedesmal beizufügen.

Liegnitz, den 27. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1586. Octbr. c.

No. 266. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Andro[...]
ausländischen Vagabunden für[...]

No.	Name und Stand.	Religion	Alter.	Größe. Zoll.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase[...]
						Personal[...]				
1	Der Freiknecht Adam Richter aus Frauenthal bei Bischofswerda.	lutherisch	20	5	6	braun	bedeckt	schwärzlich	braun	klein

Liegnitz, den 21. October 1820.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Daß von den Untergerichten außer den gesetzlichen Gebühren keine Sportel-Tantieme in Anrechnung gebracht werden soll, betreffend.

Da angezeigt worden, daß mehrere Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts, außer den gesetzlichen Gebühren auch noch eine Sportel-Tantieme für ihre Sportel-Kassen oder deren Rendanten den Parteien in Anrechnung bringen, und von den Parteien erheben; dieses aber unstatthaft, und als allgemein unstatthaft noch erst kürzlich von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in einer Spezial-Sache ausdrücklich erklärt worden ist: so werden die Untergerichte in dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Departement hiermit angewiesen, fernerhin von den Parteien keine Sportel-Tantieme außer den gesetzlichen Gebühren mehr zu erheben, widrigenfalls solches in vorkommenden Fällen würde gerügt werden müssen.

Breslau, den 13. October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nekrolog.

Gestern Morgen um 3 Uhr verstarb allhier der Regierungs-Direktor bei der hiesigen Königlichen Regierung, Herr Geheime Rath Dr. Richter, nach einem kurzen Krankenlager in seinem 42. Lebensjahr an einer Lungenkrankheit. Der Verstorbene war ein Mann von viel umfassender wissenschaftlicher Bildung und einem edlen sanften

ten

ng zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften
den Monat September 1820.

Beschreibung.									Wohin geschafft nach	Bemerkungen.
…und.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.			
hohe …ippen	gut	wenig	rund	rund	gesund	schlank	auf der linken Backe 2 Warzen		Königreich Sachsen.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

…ten Charakter. Er besaß ausgezeichnete Geschäftskenntnisse, und verband damit einen regen unermüdeten Fleiß. Seiner Familie war er ein treuer Gatte und liebevoller Vater. Durch sein humanes Benehmen hatte sich derselbe die Liebe aller erworben, welche mit ihm in irgend einer Verbindung standen. Sein Verlust wird daher von jedem, der ihn kannte, auf das Innigste betrauert. Die Königliche Regierung, welche in einem kurzen Zeitraume mehrere würdige und geachtete Mitglieder ihres Collegii verloren, beklagt das frühe Hinscheiden des Verstorbenen aufrichtig. Sie wird sich desselben immer mit Liebe erinnern, und sein Andenken wird Ihr stets unvergeßlich bleiben.

Liegnitz, den 26. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Bestätigung erhielten:

der Erzpriester Sussewitz zu Girlachsdorf, als Pfarrer zu Profen bei Jauer;
der zeitherige Pfarrer zu Malitschkendorf M. Mößler, als Ordinarius bei der Dreifaltigkeits-Kirche zu Görlitz;
der Candidat der Theologie Bischof, als Oberlehrer der evangelischen Bürgerschule zu Glogau;
der bisherige Schullehrer Adolph zu Janny, als evangelischer Schullehrer zu Deutschkessel, Grünbergschen Kreises;
der zeitherige Schul-Adjuvant Dauselt, als Schul-Adjuvant zu Görisseiffen, Löwenbergschen Kreises;
der Schul-Amts-Candidat Kurnoth, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Baumgarten, Bolkenhainschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zeitherige katholische Schullehrer Scheunert zu Pfaffendorf, Laubanschen Kreises, hat bei seiner, Alters halber freiwillig beschlossenen Niederlegung des seit 30 Jahren bekleideten Lehrer-Postens, der dasigen Schule ein Capital von 200 Rthlr., und die Interessen davon zum Schulgelde für verwaisete und arme Kinder des Orts bestimmt.

Den lobenswerthen Sinn des Geschenkgebers ehrend, überliefern Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerung mit Vergnügen der öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der zu Liegnitz nach 43jähriger Dienstdauer pensionirte, jetzt verstorbene Ritter-Akademie- und Stifts-Kassen-Rendant Benjamin Rother, hat in seinem am 15. September d. J. publicirten Testamente für die in den Stifts-Gemeinden befindlichen ganz armen alten und zum Brod-Erwerb unvermögenden Personen nachbenannte Legate ausgesetzt, und zwar:

für die Armen in der Gemeinde	Großting	40 Rthlr.
- - - - - -	Berndorf	30 -
- - - - - -	Rosenau	30 -
- - - - - -	Bischdorf	20 -
- - - - - -	Mankelwitz	10 -
- - - - - -	Wolfsdorf	40 -
- - - - - -	Geyersberg	10 -
	Zusammen	180 Rthlr.

Diese wohlthätigen Stiftungen werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die nach Hähnichen, Rothenburgschen Kreises, eingepfarrten Dominien und Gemeinden, nebst einigen andern Wohlthätern, haben freiwillig die Summe von 145 Rthlr. 15 Gr. 8 D'r. zur Kosten-Bestreitung für das Umgießen der großen unbrauchbar gewordenen Glocke und zur Reparatur der Thurmuhr aufgebracht.

Gern erwähnen Wir dieser Wohlthätigkeits-Aeußerung öffentlich belobend zur Nachahmung. Liegnitz, den 20. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Extra-Beilage
zu No. 45.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 4. November 1820.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. May 1818. und der Zoll-Ordnung von demselben Tage, erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26 des Hauptgesetzes vom 26. May 1818. hiermit bekannt gemacht werden, und wornach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

1. Der Artikel 1. beider Tarifs ist, wie folgt, abgeändert.

Abfälle:

a) von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriol-Fabriken, Glashütten und von der Fabrikation der Salpetersäure

beim Eingange	. .	frei
beim Ausgange	. .	12 Gr. vom Ctr.

b) Asche (ausgelaugte) Düngesalz, Hornspäne und Kalkasche

beim Eingange	. .	frei
beim Ausgange	. .	3 Gr. von der Pferdsladung.

2. Zu Artikel 8 des Tarifs B.

Die Ausfuhr-Abgabe vom Eisenguß, in Gänsen und Maßeln, imgl. von Roheisen, ist aufgehoben, und es treten daher diese Gegenstände für die westlichen Provinzen der Ersten Abtheilung des Tarifs hinzu.

3. Zu Artikel 10.

a) für beide Tarife:

Die Ausfuhr-Abgabe von Glasur- und Hafnererz (Alquifoux) ist aufgehoben, und es gehört dieser Gegenstand daher zur Ersten Abtheilung.

b) für den Tarif A:

Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgang links der Elbe auf 4 Gr. von der Pferdes-Ladung oder von Zehn Cntr. herabgesetzt.

c) für den Tarif B:

Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgang über die Grenze von Wilnsdorf (Regierungs-Bezirk Arnsberg) bis Reutrisch (Regierungs-Bezirk Trier) aufgehoben.

4. Zu Artikel 14. Position c. beider Tarife, ist wegen des fremden Weines in Fässern, welcher für die einländische Weinhandlungen für eigene Rechnung eingehet, ein Rabat an der Verbrauchssteuer von $\frac{1}{15}$ oder $6\frac{2}{3}$ pCt. der Steuer bewil-

willigt, welcher dadurch zur Anwendung kommt, daß bei der ersten Ausmittelung der Quantität der eingegangenen Weine, der 15te Eimer, Behufs der Entrichtung der Verbrauchsteuer, der Anschreibung zum Lager, oder der Ausstellung des Begleitscheins, abgesetzt wird.

5. Zu Artikel 14. ist die Position 8. beider Tarife, dahin berichtiget, daß an Verbrauchsteuer vom Taback ohne weiteren Unterschied zu heben ist:
   1) Von unbearbeiteten Blättern und Stengeln vom Pfunde . 8 Pf.
   2) Von fertigem Taback und bearbeiteten Blättern . . . 2 Gr. 6 Pf.

6. Zu Artikel 25. beider Tarife:
   Gebrauchte Kleider und Wäsche, welche zum Handel eingeführt werden, entrichten die für neue fertige Kleider bestimmten Abgaben.

7. Zu Artikel 27. beider Tarife:
   Der Position b., sind noch plattirte gewalzte Kupfertafeln und Bleche beigefügt.

8. Zu Artikel 28. beider Tarife:
   Die Verbrauchssteuer von kurzen Waaren ist dahin ermäßiget, daß solche von den unter Position a. genannten Gegenständen 2 Gr. 8 Pf. für das Pfund, und
   , , , b. , , , 12 , — , , , ,
   beträgt, und zu der letztern Position sind auch Taschenuhren und Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden (Art. 53. und 61. des Tarifs) gezählt.

9. Zu Artikel 39. Position a. und b. beider Tarife:
   Die Verbrauchsteuer von fremden Papier ist wie folget, bestimmt:
   a) graues Lösch- und Packpapier . . frei.
   b) ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier vom Centner 12 Gr.
   c) alle andere Papiergattungen, imgl. Pappdeckel vom Centner 1 Rthlr. 12 Gr.

10. Zu Artikel 66. beider Tarife:
   Der Position 1. zu c. sind beigezählt worden: Zeuge aus Wolle oder Haare mit Leinen gemischt.

11. Zu §. 36. der Zollordnung:
   Die Lagerzeit auf den Zoll, für solche Waaren, von welchen der Zoll mehr als 12 Gr. vom Ctnr. beträgt, ist für die in diesem §. benannten Städte bis auf zwei Jahre verlängert.

12. Zu §. 64. der Zoll-Ordnung:
   Getreide zu Mehl- und Schroot-Bereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach Bestimmung §. 63. behandelt werden.

   Nächstdem werden folgende Errata berichtiget

16. Der Artikel 50. beider Tarife ist, wie folget, zu lesen:
   Seife, gemeine,
   a) grüne und schwarze,
   b) weiße, französische und spanische.

14. Im §. 134. der Zollordnung ist in Uebereinstimmung mit der dort allegirten Stelle des allgemeinen Landrechts, Statt des Wortes, „Waarenführer" zu lesen: „Schiffer und Frachtfuhrleute."

Berlin, den 29. Oktober 1820.

Finanz-Ministerium. (gez.) von Klewiz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 11. November 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 267. Das topographisch-statistische Oerter-Verzeichniß des Liegnitzschen Regierungs-Departements betreffend.

Mit Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 3. July d. J. (in dem diesjährigen Amtsblatte Stück 29.) werden die landräthlichen Aemter und Magisträte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufgefordert: die etwa noch rückständigen Subscriptions-Listen für die statistisch-topographische Uebersicht des hiesigen Departements nunmehr unfehlbar binnen 14 Tagen anher einzusenden.

Liegnitz, den 26. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 50. R. August c.

No. 268. Betreffend die zur Departements-Heeres-Ersatz-Commission gewählten Mitglieder.

In Folge der Verordnung vom 17. August d. J. (Amtsblatt pag. 294. und 295.) wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Wahl der Mitglieder zur Departements-Heeres-Ersatz-Commission,

der Kammerherr von Nieckisch auf Herzogswaldau, Lübenschen Kreises, zum Vorstand des platten Landes, und

der Bürgermeister, Kriegsrath Corvinus hieselbst, zum Vorstand für die Städte,

auf drei Jahre, durch Stimmen-Mehrheit wieder gewählt worden sind.

Liegnitz, den 4. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 10. Novbr. c.

No. 269. Wegen eines zu Schwusen einzurichtenden Salz-Verkaufs.

Es soll, auf Verfügung der Königl. General-Salz-Direction, bei dem Salz-Speditions-Magazin zu Schwusen ohnweit Glogau, ein Salz-Verkauf eingerichtet werden. Der dortige Salz-Director Müller ist daher angewiesen, vom 16. Novbr. d. J. ab, den Salz-Verkauf bei dem dortigen Magazin zu eröffnen, und das Salz den Consumenten für den gesetzmäßig festgestellten Preis gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu verabfolgen.

Dies wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. October 1820.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. ad No. 1410. pro Octbr. 1820.

No. 270. Betreffend die Einsendung der Nachweisung von den pro 1821. erforderlichen Exemplarien des Amtsblatts.

Sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und Magisträte, welche mit der Nachweisung der pro 1821. erforderlichen Anzahl-Exemplarien des hiesigen Regierungs-Amtsblatts noch rückständig sind, haben solche bei Vermeidung einer unerläßlichen Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. bis zum 25. d. M. einzureichen.

Liegnitz, den 1. Novbr. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 221. Novbr. C.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen prompter Geschäfts-Verwaltung der Unter-Gerichte.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben aus unsern Berichten, welche auf eingegangne Gesuche oder Beschwerden von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht erstattet worden, und zu welchen es wiederum vorgängiger Berichte oder Acten-Einsendungen von Unter-Gerichten bedurfte, sehr ungern wahrgenommen, daß diese Sachen durch die große Saumseligkeit mancher Unterrichter, welche sich mehrmals erinnern lassen, ehe sie ihrerseits die Berichte erstatten, zum Theil sehr verzögert werden. Se. Excellenz haben daher befohlen, daß hierin mit größerer Strenge von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht, gegen die säumigen Unterrichter verfahren, und dem zufolge in der Regel schon bei der ersten Berichts-Einforderung die zu bestimmende Frist mit eventueller Androhung einer Geldstrafe verbunden, bei Nichtbeobachtung der Frist diese erste Geldstrafe unnachsichtlich festgesetzt und eingezogen und, mit Bestimmung einer anderweitigen kurzen Frist, eine verdoppelte Strafe angedroht, bei fruchtlosem Ablauf der neuen Frist aber nicht nur die zweite Strafe gleichfalls beigetrieben, sondern auch Behufs der Erledigung der Anweisung der Executor eingelegt, nach Verlauf von 8 Tagen der saumselige Unter-

richter

richter zur gefänglichen Haft gebracht, und der Vorgang unverzüglich dem Herrn Justiz-Minister Excellenz angezeigt werden soll, damit wegen der Suspension vom Amt und Einleitung der Untersuchung das Weitere verfügt werden kann.

Dieses wird den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Warnung bekannt gemacht.

Breslau, den 20. October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Betreffend ein nothwendig gewordenes Erkenntniß wegen Zauberei und damit verbundener grober Betrügereien.

Eine uns zugekommene Benachrichtigung des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von einem nothwendig gewordenen Erkenntniß, wegen Zauberei und mit derselben verbundener grober Betrügereien, veranlaßt uns, die Herren Geistlichen der Provinz darauf aufmerksam zu machen, daß solche Uebel noch unter dem Volke umhergehen, und sie aufzufordern, in den Volksschulen und in der Seelsorge, wo sich immer die beste Gelegenheit dazu findet, denselben eifrigst entgegen zu arbeiten, da eine verständige Belehrung über die Kräfte der Natur in jenen, und die Befestigung eines frommen Glaubens durch diese, am gewissesten verhindern werden, daß sich niemand einem so groben Betruge hingiebt.

Breslau, den 19. October 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Rath Robert Bahr, ist zum Justiz-Commissarius und Notarius publicus in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau ernannt und bestellt worden. Breslau, den 20. October 1820

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bei der evangelischen Haupt-Kirche zu St. Peter und Paul zu Görlitz, hatte der bisherige Pastor primarius M. Herrmann sein Amt resignirt. An seine Stelle ward der bisherige Archidiaconus, Superintendent M. Janke, Pastor primarius, der Diaconus Klein, Archidiaconus, und der Subdiaconus Neumann daselbst Diaconus.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aeußerung des Wohlgefallens.

Nach Anzeige des Herrn Pastor Hilberg haben mehrere Mitglieder der evangelischen Kirch-Gemeinde zu Nieder-Cosel, Rothenburgschen Kreises, zur Instandsetzung und Verschönerung der Kirche daselbst, freiwillige Gaben gespendet, welches Wir mit Wohlgefallen öffentlich bekannt machen.

Liegnitz, den 31. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 18. November 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 271. Die vom versteuerten Zentner Getreide aus der Mühle zurückzulassenden Quantitäten Mehl rc. betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mit Zugrundlegung der über das Verwiegen des aus der Mühle gehenden Mahlguts, früher, mittelst der Gesetzsammlung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, durch das Rescript vom 29. v. M. (III. 17, 256.) fernerweit bestimmt, welche Quantitäten Mehl rc. von einem in Körnern versteuerten Zentner Getreide aus der Mühle zurückgelassen werden können, nämlich:

1) von 1. Zentner Weizen geschroten . . . . . 109 Pfd. Schroot
2) „ „ „ gebeutelt 92 Pfd. Mittelmehl, 12 Pfd. Kleye, $2\frac{1}{2}$ Steinmehl,
3) „ „ Roggen geschroten . . . . . 109 Pfd. Schroot,
4) „ „ „ gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl,
5) „ „ Gerste geschroten . . . . . 108 Pfd. Schroot,
6) „ „ „ gebeutelt $91\frac{1}{2}$ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,
7) „ „ Hafer geschroten . . . . . 108 Pfd.

Hierdurch ist indeß die gesetzliche Bestimmung, daß eine Abweichung im Gewicht unter $\frac{1}{16}$ Zentner bei einer ganzen versteuerten Post übersehen wird, nicht beschränkt.

Diese Bestimmung wird mit Bezug auf das besondere Circulare vom 6. May 1811., womit die Mühlenwaage-Tabellen und die Mühlenordnung vom 28. October 1810. den Herren Landräthen, Steuerräthen, den Magisträten und den ehemaligen Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern zugegangen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 27. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 90. R. pro October e.



No. 272. Die anderweite Bestimmung der halben Meile von einer steuerpflichtigen Stadt, hinsichts der darin wohnenden Bäcker, Fleischer und Müller ꝛc. betreffend.

Die Entfernung der halben Meile von den Städten, Behufs der Beiziehung der in dieser Entfernung wohnenden Bäcker, Fleischer und Müller ꝛc. zu den städtischen Steuersätzen, würde nach der in dem Extrablatt zum 21sten Stück des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Verfügung vom 19. May, und nach dem gedruckten besondern Circular, ebenfalls vom 19. May d. J., bisher vom Stadtthore oder dem dessen Stelle vertretenden Eingangsorte bis zum Anfang des Dorfes angenommen, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige am Anfange, oder am Ende des Dorfes wohnt.

Durch den §. 14. des neuen Schlacht- und Mahlsteuergesetzes vom 30. May d. J. ist indessen die Entfernung der halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadt-Bezirk ab, festgesetzt. Sie ist also nicht mehr von dem Stadtthore, sondern, wenn der Stadt-Bezirk auch Vorstädte, die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, in sich schließt, von dem Ende der Vorstadt zu rechnen. Auch soll nach einer fernerweiten Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. d. M., wenn die halbe Meile auch nur den Anfang eines Dorfes erreicht, alsdann das ganze Dorf als zur Mahl- und Schlachtsteuer für jene Gewerbetreibenden pflichtig betrachtet werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der indirekten Steuer-Behörden gebracht.

Liegnitz, den 28. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No 273. Wegen des sich zu Berlin gebildeten Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes.

Nach einem von den Königl. hohen Ministerien des Handels und des Innern, unterm 24. v. M., an Uns erlassenen Reskript, hat sich mit deren Genehmigung ein Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in den Königl. Preußischen Staaten zu Berlin gebildet.

Dieser Verein wird durch Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im In- und Auslande, durch Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung mittelst Belohnung bedeutender Erfindungen, Concurrenz durch das Aussetzen von Prämien u. s. w. den vorgesetzten Zweck, welchen seine Benennung ausspricht, zu erreichen suchen.

Den Einwohnern Unsers Verwaltungs-Bezirks wird dies bekannt gemacht, um in den dazu geeigneten Fällen von der Existenz eines solchen Vereins Kenntniß zu nehmen. Liegnitz, den 8. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 25. R. Novbr. c.

No. 274. Wegen Verlegung des Staabes der neunten Landwehr-Brigade nach Gr. Glogau.

Zur Kenntniß der betreffenden Behörden wird hierdurch gebracht, daß, in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung, der Staab der neunten Landwehr-Brigade nach Gr. Glogau verlegt worden ist. Liegnitz, den 7. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 312. Novbr. c.

No. 275. Die für Ausländer erforderlichen Eingangspässe betreffend.

Bei dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei ist zur Anzeige gekommen, daß die Vorschrift, wonach

> Ausländern der Eintritt in die Königlichen Staaten, nur gegen Pässe der im §. 3. des allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juny 1817. benannten Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden gestattet werden soll,

nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet wird.

Dem Uns gewordenen Auftrage gemäß, bringen Wir daher jene Vorschrift den Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung.

Zugleich werden dieselben hiermit verpflichtet, die blos mit Pässen der Local-Behörden versehenen Ausländer an der Grenze zurück zu weisen.

Liegnitz, den 10. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 23. R. Novbr. c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Wegen der von Candidaten abzuhaltenden Probepredigten.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Candidaten, die noch nicht pro Ministerio geprüft waren, sich bei Besetzung erledigter Pfarrämter zu Probepredigten gedrängt, und die Erlaubniß zu solchen auch erhalten haben, so müssen wir hierdurch alle Patronatsberechtigte, Magisträte und Privatpersonen auffordern: bei Erledigung eines Pfarramtes eine namentliche Anzeige derjenigen Candidaten, welchen eine Probepredigt gestattet wird, dem betreffenden Superintendenten mitzutheilen, um sich durch dessen Beglaubigung von der Gewißheit der bestandenen Prüfung zu überzeugen.

Breslau, den 2. November 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verdingung des Brodt-, Roggen- und Fourage-Bedarfs für die Garnison-Magazine des Breslauschen Regierungs-Departements vom 1. Februar 1821. bis ult. Januar 1822.

Es soll der Brodt-, Roggen- und der Fourage-Bedarf für die Garnison-Magazine des hiesigen Regierungs-Departements, und zwar für Breslau, Brieg, Ohlau, Bernstadt,

stadt, Oels, Namslau, Guhrau, Wohlau, Herrnstadt und Winzig, desgleichen Glatz, Schweidnitz, Silberberg, Frankenstein und Münsterberg, auf Ein Jahr, vom 1. Februar 1821. ab bis Ende Januar 1822., mittelst öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu der Termin auf den 29. d. M. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Lokale festgesetzt wird.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und laden lieferungs- und cautionsfähige Unternehmer, insbesondere auch Gutsbesitzer ein, sich am gedachten Tage und Stunde zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen werden am Termin selbst gehörig bekannt gemacht werden, und wird vorläufig nur bemerkt, daß auf die vorgedachten Magazine einzeln geboten werden kann, der Mindestfordernde gleich am Tage der Licitation eine Caution von 10 Procent vom Lieferungsbetrage leisten muß, und daß der Zuschlag, bis zu welchem die Mindestfordernden an ihr Gebot gebunden sind, dem Königl. Vierten Departement im hohen Krieges-Ministerio vorbehalten bleibt. Breslau, den 10. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Das hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat die von dem Domherrn und Schulen-Inspector Herrn Krüger wiederholt nachgesuchte Entlassung von der Direction des hiesigen katholischen Schullehrer-Seminariums, mit Bezeugung besonderer Zufriedenheit über dessen bisherige Dienstführung als Seminarien-Director, genehmigt, und dem Seminarien-Lehrer Beneficiaten Herrn Wurst, vorläufig die Leitung der Seminarien-Anstalt anvertraut.

Breslau, den 6. November 1820.

Im höhern Special-Auftrage.
Neumann.

Der bisherige Rector Monse zu Landeshut, ward evangelischer Prediger zu Reichenau, Landeshutschen Kreises.

Der Wundarzt Knoll zu Einsiedel, Bolkenhainschen Kreises, erhielt die Approbation als Geburtshelfer; der Candidat der Chirurgie Heydingsfeld, als ausübender Wundarzt zu Wiegandsthal, Laubanschen Kreises, und der Candidat der Chirurgie Nieschke, als ausübender Wundarzt zu Freistadt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 25. November 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 276. Das Rechnungs-Wesen bei den evangelischen Kirchen betreffend.

Bei der befriedigenden Ordnung, in welcher sich fast durchgehends das Rechnungs-Wesen der evangelischen Kirchen hiesigen Departements befindet, bedarf es im Allgemeinen nicht mehr der Einsendung der Kirchen-Rechnungen. Wir haben daher die Abänderung dieser Einrichtung beschlossen und ordnen an, daß von ihr ab nur noch

1) die Rechnungen der Königl. Patronats-Kirchen evangelischer Konfession, nach §. 698. Tit. 11. Theil II. des allg. Landrechts, und

2) die Rechnungen der evangelischen Kirchen der Ober-Lausitz, weil hier unter der vorigen Landesherrschaft das Kirchrechnungs-Wesen gar nicht beaufsichtigt worden ist, und darum dasselbe noch erst in Gang gebracht werden muß — bei Uns zur Revision und Defektur eingereicht werden sollen.

Wegen der ad 2. bezeichneten Kirchen bleibt die Abänderung der Bestimmung dem Zeitpunkte vorbehalten, wodurch eine, auch bei diesen Kirchen geregelte Rechnungslegung Uns die Ueberzeugung einer ordnungsmäßigen, das Interesse der Kirchen sichernden Verwaltung fest begründet seyn wird.

3) Die Herren Superintendenten haben bei allen Kirchen, deren Rechnungen von jetzt ab nicht weiter an Uns einzusenden sind, wie zeither darauf zu halten, daß ihnen die Kirchen-Rechnungen, bis zum letzten Jahre einschließlich, bei der Visitation vorgelegt werden, solche nach §. 696. tit. cit. einzusehen und zu prüfen, namentlich wegen der neu ausgeliehenen Kapitalien die Beobachtung der Vorschriften der §§. 638. bis 640. tit. cit. zu recherchiren, einen Extract in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe nach §. 696. ibid. zu fertigen, und solchen mit ihren Visitations-Berichten an Uns einzusenden, und im Falle der vernachläßigten Rechnungslegung, oder wenn ihnen sonst bei dieser Prüfung der Rechnungen Zweifel und Bedenken beigehen, der Vorschrift des §. 697. tit. cit. gemäß zu verfahren.

4) Bei der nächsten Kirchen-Visitation solcher Kirchen, deren Rechnungen nicht mehr an Uns gelangen, haben sich die Herren Superintendenten noch besonders davon zu überzeugen, daß die zuletzt von Uns, gegen die betreffenden Kirch-Rechnungen gezogenen Monita von den Kirchen-Verwaltungen erledigt worden sind, und im Visitations-Protokoll den Befund zu registriren.

5) Im Uebrigen behalten wir Uns, in Folge des Uns vom Staate beigelegten Ober-Aufsichts-Rechtes über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens vor, Uns von Zeit zu Zeit von Privatpatronen, Pfarrern und Kirchen-Verwaltungen Rechnungen über die unter deren Verwaltung stehenden Kirchen vorlegen zu lassen, um dadurch nähere Kenntniß von der Fortdauer einer regelmäßigen Kirchen-Verwaltung zu gewinnen, und erforderlichen Falles das Nöthige verfügen zu können.

Liegnitz, den 11. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

ad I. No. 878. Novbr. c.

No. 277. Die Siegel unter den Pässen betreffend.

Durch ein Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. v. M. sind Wir benachrichtiget worden, daß nach glaubwürdigen Angaben nachgemachte Stempel der Stadt-Siegel von

Beuthen an der Oder,
Driesen,
Herrnstadt in Schlesien, und
Preußisch-Friedland,

in den Händen von Verbrechern sich befinden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, auf die Producenten der Pässe, die von den Polizei-Behörden der obigen Städte ausgestellt seyn sollen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Ueberhaupt ist gegen die Verfälschung der Stempel und Siegel auf Pässen, Attesten und Legitimationen die genaueste Wachsamkeit aufzuwenden, da die Erfahrung lehrt, daß falsche Siegel von Verbrechern in kurzer Zeit und mit geringer Mühe, vorzüglich durch Thon-Abdrücke, von den unter öffentlichen Affixis befindlichen in Siegellack abgedruckten Siegeln gemacht werden, womit wenigstens diejenigen sich täuschen lassen, welche die Stempel oder Siegel der Pässe und Legitimationen nicht mit Aufmerksamkeit betrachten.

Liegnitz, den 17. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 42. R. November c. a.

No. 278. Betreffend die Ausdehnung der Erhebungs-Befugnisse für das Neben-Zoll-Amt Tauban.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat auf Unsern Antrag die Erhebungs-Befugnisse für das Neben-Zoll-Amt Tauban von Zwei Thaler Zoll auf Vier Thaler, und von Einem Thaler Verbrauchssteuer auf Zwei Thaler auszudehnen befunden.

Wir machen dies den Zollbehörden und dem Publiko zur Achtung und Nachricht hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 11. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 22. R. pro November c.

No. 279. Betreffend die Versteuerung der zu Erfurt gefertigten Westenzeuge aus baumwollenem Aufzuge und wollenem Einschlage.

Es ist durch ein Reskript des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 15. v. M. genehmigt worden, daß auch die zu Erfurt gefertigten Westenzeuge aus baumwollenem Aufzuge und wollenem Einschlage, bei deren Versendung in das geschlossene Land, nach Maaßgabe der im 32. Stück des Amtsblatts pro 1819. sub No. 214. enthaltenen Verfügung vom 19. July 1819., behandelt, und gegen diejenige Abgabe, welche auf baumwollene Waaren angeordnet worden, eingelassen werden sollen.

Dies wird den Zollbehörden zur Achtung, und dem Publiko zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 20. R. November c.

No. 280. Die Herausgabe eines Sach-Registers zum Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt für die Jahre 1818. 1819. und 1820. betreffend.

Wir haben beschlossen, von den Jahrgängen des hiesigen Regierungs-Amtsblatts 1818., 1819. und 1820. ein alphabetisches Sach-Register redigiren und herausgeben zu lassen.

Der Regierungs-Sekretair Münster, als Redacteur des Amtsblatts, hat sich der Anfertigung dieses Sach-Registers unterzogen, und ist bereits damit so weit vorgerückt, daß gleich nach dem Eintritt des neuen Jahres 1821. der Abdruck desselben wird veranstaltet werden können.

Die Fertigung dieses Sach-Registers erfolgt mit dem erforderlichen Fleiß, und so übersichtlich, daß überall das Nachzuschlagende leicht aufzufinden seyn wird. Auch wird dasselbe die Einsicht des Amtsblattes in vielen Fällen ganz entbehrlich machen,

in:

indem da, wo es sich nur irgend thun läßt, der ganze Inhalt des Gesetzes oder der Verordnung mit möglichster Kürze ausgedrückt werden soll.

Für correcten Druck und gutes weißes Papier wird gesorgt werden.

Sowohl den Behörden als jedem Beamten, und Allen, welche das Amtsblatt zu halten genöthiget sind, muß daran gelegen seyn, ein vollständiges Sach-Register von demselben zu besitzen. Dasselbe kann jedoch nur diesen Behörden, Beamten, Communen und Privatpersonen und darauf Subscribirenden, gegen Bezahlung geliefert, und die Auflage nach der Zahl der Subscribenten ausgemessen werden. Der Preis für das Exemplar wird nicht mehr als 12 Gr. betragen.

Alle diejenigen, welche das in Rede stehende Sach-Register zu erhalten wünschen, werden sich an den Herrn Landrath des Kreises, in dem sie wohnen, wenden. Die Herren Landräthe aber werden aufgefordert: eine Subscription zu eröffnen, und sie auf alle von Uns ressortirende Behörden und Beamten, auf die städtischen und ländlichen Communen ihres Bezirks, und die darin befindlichen Privatpersonen, zu erstrecken. Sie werden solche daher auf dem Lande durch Currenden sammeln, und in den Städten in gleicher Art durch die Magistråte sammeln lassen. Niemand wird verpflichtet zu subscribiren. Dagegen wird das Register auch selbst den Behörden und Beamten, welche das Amtsblatt unentgeldlich erhalten, nur gegen Bezahlung verabfolgt werden.

Die Subscriptionen eines jeden Kreises sind in ein Generale zusammen zu stellen. Letzteres ist demnächst bis zum 20. December d. J. an Uns einzureichen.

Liegnitz, den 10. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 176. Oktober c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt, als:

1. dem Candidaten Wilhelm Starke zu Wallwitz bei Freistadt,
2. = = = Joh. Gottlieb Huch zu Bergel bei Ohlau,
3. = = = Carl Ernst Altmann zu Breslau,
4. = = = Carl Gottlieb Theodor Fenzel zu Borne bei Neumarkt,

5. dem

5. dem Candidaten Friedrich Lorenz zu Krolfsch bei Liegnitz,
und 6. „ „ „ Friedr. Wilh. Rebelsky zu Wartenberg;
welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. November 1820.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Zum Bau eines neuen Altars und der Kanzel in der evangelischen Kirche zu Neustädtel haben die Mitglieder der dortigen Gemeinde binnen Jahresfrist an freiwilligen Beiträgen die Summe von 461 Rthlr. 4 Gr. Courant dem Herrn Pastor Belling übereignet, wozu ein Mitglied der Gemeinde allein 10 Friedrichsd'r gespendet hat.

Auch haben mehrere Gemeinde-Glieder der Kirche zur Ausschmückung des Altars folgende Geschenke verehrt, als

1) Ein in einen staffirten Rahmen gefaßtes Abendmahls-Bild,
2) zwei weiß-atlaßne mit Gold gestickte, über Kanzel- und Altar-Tuch zu hängende kleine Tücher, und
3) Vier in die Blumenkrüge zu setzende Blumensträuße.

Wir bezeigen den milden Gebern Unser dankbares Wohlgefallen dafür, indem Wir diese einen religiösen Sinn aussprechenden wohlthätigen Handlungen gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 29. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfehlung des Heinsiusschen volksthümlichen Wörterbuchs der deutschen Sprache.

Veranlaßt durch ein Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. September d. J., wird das Publikum auf das zur Zeit in den ersten zwei Bänden bei den Gebrüdern Hahn in Hannover erschienene, auf vier Bände berechnete volksthümliche Wörterbuch der deutschen Sprache des Professors Heinsius wegen seiner Brauchbarkeit aufmerksam gemacht.

Der Pränumerationspreis für jeden Band ist 2 Rthlr. 12 gGr. Das Werk verbindet mit ziemlicher Vollständigkeit eine angemessene Kürze, giebt, wo es darauf ankommt, den Unterschied der Synonymen an, und kann auch zugleich die Stelle

eines

eines sogenannten Verdeutschungs-Wörterbuches, so wie die eines technologischen Wörterbuchs mit vertreten.

Wir empfehlen daher die Anschaffung dieses Wörterbuchs den Beamten und Geschäftsmännern als ein nützliches Werk.

Liegnitz, den 8. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Ankündigung eines nach zweckmäßiger Auswahl angeordneten Schul-Atlasses.

Der Professor J. M. F. Schmidt in Berlin, welcher sich bereits durch mehrere im Verlage der dortigen Kunsthandlung Simon Schropp & Comp. erschienene geographische Darstellungen vortheilhaft bekannt gemacht hat, beabsichtigt zum Elementar-Unterricht in der Geographie einen nach zweckmäßiger Auswahl angeordneten Schul-Atlas auf Subscription heraus zu geben. Der erste Cursus dieses Atlasses ist bereits fertig und besteht aus dem Planiglobus und Charten von Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien. Der zweite Cursus wird die specielle Ausführung der Hauptländer Europas enthalten.

Um diese Charten, von welchen jede 22 Zoll breit und 26 Zoll hoch seyn wird, so gemeinnützig als möglich zu machen, und ihre Anschaffung auch den unbemittelten Schulen oder Individuen zu erleichtern, hat der rc. Schmidt, aus reinem Interesse für die gründliche Erlernung der Geographie, die Zeichnungen zu diesen Charten unentgeldlich geliefert, und dadurch die Kunsthandlung Simon Schropp & Comp. in den Stand gesetzt, jede dieser illuminirten Charten, welche nach dem Uns vorliegenden Probe-Exemplar sich eben so sehr durch eine genaue und sorgfältige Bezeichnung der Gegenstände, als durch eine saubere und gefällige Ausführung empfehlen, zu dem wohlfeilen Preise von Zehn Groschen Preuß. Courant zu verkaufen. Ferner erbietet sich die gedachte Kunsthandlung zum Besten unbemittelter Schulen und Individuen auf je drei Exemplare, auf welche subscribirt worden, Vier derselben zu liefern. Die Regierung erwartet, daß sich die Herren Schul-Inspektoren beider Confessionen besonders für diese Veranstaltung interessiren und die sich meldenden Subscribenten verzeichnen werden. Sie haben sich, so wie Jeder, der ein oder mehrere Exemplare zu erhalten wünscht, demnächst an den Regierungs-Secretair Herrn Hertel hier, der in Betreff des ganzen Departements die Subscribenten sammeln wird, sich zu wenden.

Liegnitz, den 12. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der in Schmiedeberg verstorbene Vorwerks-Besitzer, Adam Bräth, hat:

a) der dortigen evangelischen Kirche 50 Rthlr.,
b) der Armen-Kasse daselbst gleichfalls 50 Rthlr.

legirt.

legirt. Gern bringen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das Dominium zu Klein-Krichen, Lübenschen Kreises, hat zu Anschaffung der nöthigen Lehrmittel für die Schule in Groß-Krichen, wohin jene Ortschaft ihre Kinder schickt, 50 Rthlr. dem Schulvorstande eingehändigt, und aufs neue Unsere günstige Meinung von dem milden Sinne dieses Dominii angenehm bestätigt.

Liegnitz, den 11. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 2. December 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 281. Die gegenseitigen Befugnisse und Pflichten der Militair- und Civil-Behörden in den Festungen und Garnison-Städten in polizeilichen Angelegenheiten betreffend.

Durch Meine Cabinets-Ordre vom 29. October v. J. habe Ich auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges festgesetzt, zu welchen gegenseitigen Mittheilungen die Militair- und Civil-Behörden in den Festungen und andern Garnison-Städten in polizeilichen Angelegenheiten verpflichtet seyn sollen. Aus den Untersuchungen einiger seitdem vorgefallenen Unordnungen geht jedoch hervor, daß diese Behörden über die Zeitpunkte und Grenzen ihrer beiderseitigen Einwirkung noch zweifelhaft sind, indem sonst einige in ihrem Ursprunge ganz unbedeutende Schlägereien betrunkener Handwerks-Gesellen nicht in größere Excesse hätten ausarten können. Ich bestimme daher, daß sobald die Polizei den Commandanten oder sonstigen Militair-Befehlshaber in der Garnison von einer Schlägerei, einem Volks-Auflaufe oder irgend einem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritte benachrichtigt, wie sie nach Meiner Cabinets-Ordre vom 29. October v. J., jedesmal sofort zu thun, verpflichtet ist, die Militair-Behörde auch sofort den Gang eines solchen Auftrittes zu beobachten, und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen verpflichtet seyn soll. Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Civil-Behörde, mit Hülfe der Gensd'armerie, solche Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken, und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zu. Sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu erreichen. Sobald Gefahr drohet, daß diese nicht zureichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Militairs aufzurufen, damit soll aber auch die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber desselben allein übergehen, und die Civil-Behörden verpflichtet seyn, nur nach dessen Requisitionen einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt. Findet indeß der Militair-Befehlshaber bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Civil-Behörden

mit

mit der Requisition um Militair-Beistand zu lange zögern, indem ihre Kräfte bereits nicht mehr zureichen die Ruhe herzustellen; so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Civil-Behörde einzugreifen, und den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen.

Beide Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintritt der resp. Wirkungs-Kreise ein besonderes Augenmerk richten. Sobald die Stöhrung der öffentlichen Ruhe in einem Angriff oder Widersetzlichkeit gegen Militair-Wachten und Patrouillen besteht, oder ausartet, ist der Militair-Befehlshaber in jedem Falle sofort verpflichtet, die Herstellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen, und die Civil-Behörde schuldig, seinen Requisitionen zu diesem Zwecke zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind. Ich beauftrage Sie, den General-Commandos und Ober-Präsidien diese Bestimmungen mitzutheilen, damit Sie die Militair- und Polizei-Behörden in den Garnison-Städten danach instruiren.

Berlin, den 17. October 1820.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Ministerium des Innern und der Polizei
und an das Kriegs-Ministerium.

Der vorstehende Allerhöchste Kabinets-Befehl wird, in Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. December 1819., wegen der Mittheilung der Polizei-Behörden an die Orts-Commandanten (Seite 471—473. des hiesigen Amtsblatts von 1819.) hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, damit die Polizei-Behörden in den Festungen und Garnison-Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks danach sich achten mögen. Liegnitz, den 23. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 305. Novbr. c.

No. 282. Wegen der Niederlagen von Zahn-Arzneien.

Eine Verfügung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Anstalten vom 7. October d. J. erneuert dessen frühern hohen Erlaß vom 11. Februar 1812., nach welchem approbirte Zahn-Aerzte zwar ihr Zahnpulver, Tincturen und Zahnwundwasser an den Orten ihres Aufenthalts bereiten, und gegen Bezahlung verkaufen, nie aber davon an irgend einem Orte eine Niederlage halten dürfen. Auf den Grund der Erneuerung des gedachten hohen Ministerial-Erlasses, werden Wir diejenigen, welche sich auf einen Debit der von einem Zahnarzt-ihnen bereits übergebenen Zahnmittels einlassen, im Betretungsfall bestrafen, und weisen sie an, ihre Vorräthe, binnen den ersten 14 Tagen nach Publikation gegenwärtiger Verordnung, dem, welcher sie ihnen zum Absatz anvertraut hat, unfehlbar zurückzusenden.

Es sind dergleichen Niederlagen um so weniger zuläßig, da diese Heilmittel der Zahnärzte unter besonderer Aufsicht der Physiker stehen, und die Zahnärzte verpflich-

pflichtet sind, den letzteren auf Verlangen die Ingredienzen dieser Mittel namhaft zu machen.

Die Polizei-Behörden haben ihrerseits auf solche, hie und da im Departement bestehende Niederlagen, genau zu achten. Liegnitz, den 17. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 10. R. November c.

No. 283. Wegen Anmeldung des Gewerbebetriebs, Nachsuchung der Gewerbscheine und des Ganges der Reclamationen der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mit Beziehung auf das Gesetz vom 30. May d. J. nachstehende Bestimmungen, welche die Vorschriften wegen Anmeldung des Gewerbebetriebs, wegen Nachsuchung der Gewerbscheine, und des Ganges der Reclamationen der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden enthalten, erlassen; als:

1) Da jeder, der ein Gewerbe, es mag steuerfrei oder pflichtig seyn, betreiben will, imgleichen der den Betrieb seines bisherigen Gewerbes im Orte aufgeben will, der Orts-Communal-Behörde davon Anzeige machen muß (Gesetz §. 19.), so kann und muß dieselbe hierdurch, und wie solches ohnehin schon zu ihren Obliegenheiten gehört, stets völlig unterrichtet seyn, von wem und in welchem Maaße ein Gewerbe getrieben wird. Es ist von ihr auch darüber eine Nachweisung zu führen, woraus eines jeden Gewerbtreibenden

a Name und Vorname,
b. dessen Gewerbe,
c. zu welcher Zeit er solches angefangen oder den Betrieb angezeigt habe, und
d. ob es dem Umfange nach steuerpflichtig sey oder nicht,

mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

Erachtet die Communal-Behörde, um solche Nachweisung zuerst anzulegen, für nöthig, von allen Orts-Bewohnern, welche im bevorstehenden Jahre ein Gewerbe fortsetzen wollen, welches steuerpflichtig ist, oder seiner Gattung nach steuerpflichtig seyn kann, solches anzeigen zu lassen, so mag dazu von ihr eine Aufforderung mit Bestimmung einer Frist, erlassen werden.

Es ist indessen wohl anzunehmen, daß jede Communal-Behörde die seitherigen Gewerbtreibenden im Orte genugsam kennt, und mit Zuhülfnehmung der letztjährigen Gewerbsteuer-Aufnahme die Nachweisung anzulegen im Stande seyn wird.

Sowohl jetzt als künftig bleibt es aber erforderlich, daß der, welcher

a. ein Gewerbe zuerst anfangen will,
b. sein steuerfreies Gewerbe dahin ausdehnt, daß es steuerpflichtig wird,
c. sein bisheriges Gewerbe im Orte aufgiebt,
d. ein Gewerbe umherziehend betreiben will, und dazu eines Gewerbscheins bedarf, und endlich
e. zur Fortsetzung seines Gewerbes im folgenden Jahre aus polizeilichen Gründen Zeugnisse beibringen muß (Gesetz vom 7. September 1811. §. 131.),

in den drei ersten Fällen allemal sogleich, und in den beiden letztern alle

Jahr

Jahr, zur Zeit, wenn die Aufnahme der Steuer-Rollen geschehen soll, Anzeige einreichen.

2) Die Communal-Behörde muß jedem, der zum Betriebe eines Gewerbes am Orte sich gemeldet, darüber, daß er solches gehörig angezeigt habe, allemal eine Bescheinigung schriftlich ertheilen.

Sind gesetzlich begründete Hindernisse vorhanden, ihn zum Betrieb des Gewerbes im Orte überhaupt zuzulassen, oder hat derselbe, bevor er das Gewerbe anfangen kann, noch etwa besondere Eigenschaften zu erweisen, Legitimationen u. s. w. beizubringen, und solche seiner Eingabe beizufügen verabsäumt; so muß ihm darüber das Nöthige zugleich belehrend eröffnet werden. Eben so kann derjenige, welcher anzeigt, daß er sein Gewerbe zu betreiben aufhöre, eine schriftliche Bescheinigung der erfolgten Anzeige verlangen.

3) Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbsteuer prägravirt glauben, müssen sich mit Bezeichnung ihrer Nummer in der Steuer-Rolle, und unter Anführung der Gründe nach §. 33. b. des Gesetzes in der 4ten Abtheilung an die Kreis-, und in den 3 ersten Abtheilungen an die Communal-Behörde wenden. Diese haben nach Verschiedenheit der Fälle, mit diesen Reclamationen folgendermaßen zu verfahren:

a) Gehört der Reclamant zu einer der Gewerbsgattungen A. C. D. E., so ist die Reclamation zuvörderst den Abgeordneten der Gesellschaft zur Erklärung vorzulegen. Finden diese sie begründet, so muß die zugestandene Ermäßigung auf die gleich zu erwähnende Abgangs-Liste gebracht, für das folgende Jahr aber dagegen der aufzubringenden Steuer-Summe zugeschlagen werden.

Wird z. B. der Gesammtbetrag der Steuer aller Gastwirthe von 120. durch Ermäßigung um 10 Rthlr. vermindert, so muß dieser Gesammtbetrag im folgenden Jahr geschlossen (vorausgesetzt, daß die Zahl der Steuernden unverändert bleibe), auf 130 Rthlr. angenommen, und unter die Theilnehmer repartirt werden.

Dergleichen Steuer-Abgänge werden Wir übrigens zur Benutzung bei Prüfung der Rollen für das folgende Jahr besonders notiren lassen.

In dem vorangeführten Falle bedarf es einer Beförderung der Reclamation an Uns nicht. Weigern sich hingegen die Abgeordneten, auf die Reclamation einzugehen, so ist selbige Uns zur Entscheidung vorzulegen.

b) Gehört der Reclamant zu den Gewerbsgattungen B. F. G. H. I. K. und L., so muß die Reclamation, wenn nicht die Ueberzeugung vorhanden ist, daß bei der Veranlagung ein faktischer Irrthum zum Grunde gelegen habe, unter welchen Umständen nur allein eine Herabsetzung der Steuer ohne Weiteres zuläßig ist, ungesäumt an Uns mit dem Gutachten der Behörde begleitet, zur Entscheidung eingesandt, auch zu dem Ende ein vidimirter Auszug aus der Steuer-Rolle beigelegt werden.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur Nachachtung für die Aufnahme-Behörden der Gewerbsteuer, und zur öffentlichen Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht. Liegnitz, den 22. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

ad No. 121. R. November c. II.

No. 284.

No. 284. Betrifft das Gesetz vom 25. September 1820. wegen Veränderung der Weinsteuer.

Die Instruktion vom 10. September d. J. (Amtsblatt Stück 39. Seite 369.) betreffend die Controllirung, Erhebung und Berechnung der Weinmoststeuer, hat ihre bisherige Anwendung verloren, durch das nachstehende Gesetz, wegen Veränderung der Weinsteuer vom 25. September d. J.:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen, und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmost-Steuer in eine Weinsteuer zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen, und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22. bis 26. des Gesetzes vom 8. Februar 1819., und der §§. 36. bis 41. der dazu gehörigen Ordnung, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird, nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit, auf

1 Rthlr. 4 Gr.
20 —
14 —
10 —
8 —
6 —

für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Oertlichkeit mehrere Gemeinen, oder eine einzelne Gemeine, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht, und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 3

§. 3. Wird der Wein vor dem 1. August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuer-Behörde geben lassen. Geschieht die Ablieferung nach dem Abstich, so wird der abgelieferte Wein unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abstich, so werden von der abgelieferten Quantität Wein Funfzehn Prozent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 4. Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres, erhebt die Steuerkasse von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemäßheit der §§. 1. und 2. festgestellten Sätzen. Bei dieser Versteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grund gelegt, nachdem davon Funfzehn Prozent abgerechnet seyn werden. Sind dem Weinbauer bei dem früheren Verkauf des Weines, in Gemäßheit des §. 3. Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen.

§. 5. Da es zu der im §. 4. angeordneten Steuer-Erhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zweck dieser Ausmittelung folgendes Verfahren beobachtet werden:

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet seyn soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässern geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung, zu verbinden.

§. 6. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeinbeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann.

§. 7. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen, und untrinkbar geworden ist.

§. 9.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel, oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8. Februar 1819. von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Die Bestimmungen des §. 82. der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen.

Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese."

Es tritt daher nunmehr in die Stelle jener Instruktion, folgende nähere Anleitung zur Anwendung. Was

A. zuvörderst die Deklarirung des Gewinns an Wein betrifft, so hat je nachdem die Weinlese früher oder später eintrifft, das Haupt-Steuer-Amt den Zeitraum in Antrag zu bringen, in welchen die Besitzer von Weingütern oder Natural-Weingefällen verbunden sind, ihren Gewinn zu deklariren, damit das diesfällige Erforderliche sonächst in dem Amtsblatte verfügt werden kann.

Der Anfang der Lesezeit und das Ende der Kelterung bestimmt die Dauer dieses Zeitraums.

Die Deklaration geschieht nach einem, den betreffenden Haupt-Steuer-Aemtern zu Grünberg und Glogau unterm 6. d. M. bereits mitgetheilten Muster, wovon gedruckte Exemplarien an die betreffenden Orts-Behörden gegen Quittung unentgeldlich werden vertheilt werden.

Wenn ein Weinsteuer-Bezirk mehrere Gemeinden umfaßt, und ein Steuerpflichtiger in mehr als einer derselbelben Weingüter besitzt, so muß in der Regel für jede Gemeine besonders deklarirt werden. Sind die Trauben aus mehreren Gemeinen auf eine Kelter gebracht, so wird bei derjenigen Gemeine deklarirt, wo die Kelter sich befindet. Der Deklarant muß sich jedoch durch die darüber erhaltene Quittung bei den übrigen Orts-Behörden ausweisen. Umfaßt eine Gemeine mehrere Weinsteuer-Bezirke so muß für jeden besonders deklarirt, und wenn ein Weinsteuer-Bezirk zwei Steuerklassen hat, für den rothen und eben so für den weißen Wein eine besen-

sondere Deklaration abgegeben werden. Die Orts-Behörde trägt die Deklarationen so wie sie eingehen, in das für jeden Weinsteuer-Bezirk erhaltene Deklarationsregister ein, attestirt sogleich nach beendigter Deklarirungsfrist die Vollständigkeit der Deklaration und übergiebt das Register zweifach mit allen Deklarationen dem Revisions-Beamten, von dem sie ein Exemplar des erstern quittirt zurück erhält.

Während der Deklarationszeit erstreckt sich die Aufsicht nur dahin, daß keine Trauben und kein Most aus einem Weinsteuer-Bezirk in den andern, der zu einer geringern Steuerklasse, oder in einen Ort, der zu gar keinem Wein-Steuerbezirk gehört, ohne Legitimationsschein des betreffenden Steuer-Amtes, gebracht werden.

B. Revision. Sobald die Deklarationsfrist geendet ist, wird zur Revision geschritten, und jeder, der bis dahin noch nicht deklarirt hat, und bei dem sich Most findet, als Defraudant behandelt. Nur solche Fälle, wo sich die Kelterung aus ungewöhnlichen Ursachen über diese Frist hinaus verspätet hat, und dies angezeigt worden, können davon eine Ausnahme machen, und eine nachträgliche Deklarirung Seitens der Revisions-Beamten zulassen.

Während der Revision muß die Aufsicht nicht bloß dahin gerichtet seyn, daß kein Most heimlich in einen Wein-Steuerbezirk, der zu einer geringern Steuerklasse, oder in einen Ort, der zu gar keinem Wein-Steuerbezirk gehört, verführt wird, sondern auch darauf, daß er nicht aus unrevidirten in revidirte Räume geschafft werde.

Die Revision muß möglichst gleichzeitig, und in jedem Wein-Steuerbezirk wo möglich an einem Tage, übrigens in jedem Hause, wo Most vermuthet werden kann, geschehen.

Obgleich hauptsächlich nur die zur Aufbewahrung der Most- und Wein-Vorräthe geeigneten Räume nachzusehen sind, so müssen sich doch die Revisoren auch davon überzeugen, daß keine andere Räume, als die angegebenen, zur Aufbewahrung benutzt werden.

In Ansehung der Weinbestände aus den vorigen Jahren steht es jedem Besitzer derselben frei, solche Weinfässer in den ersten drei Tagen der Deklarationsfrist von den Bezirksaufsehern bis zur beendigten Revision der Mostbestände versiegeln zu lassen, welches sodann, ohne sich weiter um ihren Inhalt, als daß sie nicht leer sind, zu bekümmern, geschehen muß und bei der Revision die Untersuchung solcher Fässer bloß auf die Recognition der unverletzten Siegel beschränkt.

Wo dies aber nicht der Fall ist, muß dem Revisor die Ueberzeugung verschafft werden, daß in den für vorjährig ausgegebenen Gefäßen kein Most oder neuer Wein befindlich, oder eine Vermischung damit vorgegangen ist.

Nach dem Befund bei der Revision werden die Deklarationen, in so fern sie um weniger als $\frac{1}{10}$ des vorgefundenen Gewinns abweichen, von den Revisoren berichtigt und bescheinigt, größere Verschiedenheiten aber sofort durch eine mit dem Steuerpflichtigen aufzunehmende Verhandlung konstatirt, und die Deklarationsregister, nach Ausfüllung der Spalten 7 und 8, mit allen Deklarationen an das betreffende Steuer-Amt abgegeben.

C. Erhebung der Steuer. Die Steuer-Aemter legen auf den Grund

der

der erhaltenen Deklarations-Register ihre Hebe-Register für jeden Weinsteuer-Bezirk besonders an, berechnen die Steuer von dem durch die Revision richtig gestellten Gewinn an Weinmost, nach Abzug der gesetzlichen 15 Prozent, füllen danach das Hebe-Register bis Spalte 7 so wie die auf dem Deklarationsbogen lit. F. befindliche Steuerabrechnung für jeden Deklaranten aus, und fertigen die Steuer-Abrechnungen, nachdem sie von den Deklarationen getrennt worden, den betreffenden Steuerpflichtigen zu. Diese sind gehalten solche bei jeder Steuerzahlung mitzubringen, um die Zahlung darauf abschreiben und quittiren zu lassen.

Geschieht die Versteuerung vor dem ersten Abstich, so werden von der zu versteuernden Quantität 15 Prozent abgerechnet und von dem Ueberrest wird die Steuer der betreffenden Klasse entrichtet. Geschieht die Versteuerung durch den Käufer, so muß der Name des Weinbauers, von dem gekauft wird, mit angegeben werden, um die Zahlung auf denselben im Hebe-Register einzutragen. Es wird darüber besondere Quittung und auf Verlangen doppelt ertheilt.

Die Versteuerung muß in der Regel bei jeder Besitzveränderung, wo der Wein von dem Weinbauer in andere Hände übergeht, sogleich erfolgen. Die Steuer-Aemter und Aufsichtsbeamten haben hiebei besonders da wachsam zu seyn, wo sonst am Schlusse der Abrechnung, Steuer-Inexigibilität eintritt.

Am 1. August im Jahre wird die Abrechnung mit sämmtlichen Weinproducenten abgeschlossen, der Rest ihrer Steuerschuld nach §. 4. des Gesetzes eingezogen und wegen der etwa noch aus besonderen triftigen Gründen in einzelnen Fällen nachgesuchten längern Stundung, Bericht erstattet.

Mit dem Verwaltungs-Extrakte fürs 3te Quartal werden außer dem subdivirten Journal die Deklarations- und Hebe-Register, erstere mit den Deklarationen, letztere mit den Steuer-Abrechnungen belegt, von dem Unter- an das Haupt-Steuer-Amt abgeliefert und durch letzteres sodann zur Revision hieher eingereicht.

In Hinsicht

D des Prozeßwesens bleibt es wegen der Weinsteuer-Kontraventionen bei den für die übrigen innern Steuern bestehenden Vorschriften.

Da für dieses Jahr die Weinlese und Einkelterung vorüber ist, so haben die betreffenden beiden Haupt-Steuer-Aemter darauf zu sehen, daß die Deklarationen und die Buchführung sogleich und spätestens binnen 14 Tagen auf die neue Art bewerkstelligt werde, indem für diesmal ein besonderer Termin zur Deklarirung und Revision nicht mehr angesetzt werden kann. Uebrigens wird, nach erfolgter höherer Genehmigung der Klassifikations-Liste, diese zur Erhebung der Gefälle, sogleich bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 6. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. 124. R. October.

No. 285. Die Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland betreffend.

Zu Vorbeugung von Mißbräuchen ist höhern Orts angeordnet worden: daß, wenn bei Waaren-Versendungen aus dem Inlande, dahin durch das Ausland, die gesetzliche Bestimmung, solche als im freien Verkehr befangen zu behandeln, in Anspruch genommen wird, deren Transport-Art im Auslande nicht gewechselt werden darf, daher man sich entweder allein der Post, oder allein des Frachtfuhrwerks zur unmittelbaren Durchführung durch das Ausland bedienen muß, widrigenfalls die Waaren als fremde zu behandeln sind.

Das Publikum und die Steuer-Behörden werden von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Liegnitz, den 19. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 34. R. November c.

No. 286. Betrifft die Aufhebung des Waage-Geldes und der Passirschein-Gebühren.

Am Schlusse der Bekanntmachung vom 28. August d. J. im 36sten Stück des Amtsblattes Seite 297. No. 222., betreffend die Steuer-Gesetze vom 30. May d. J., findet sich zwar die Anweisung vor, vom Zentner Mahlwerk ein Waagegeld von 3 Pfennige und für einen auf Mühlen-Fabrikate und Fleischwaaren zu ertheilenden Passirschein, eine Gebühr von 6 Pfennigen zu erheben. Es ist jedoch befunden worden, beide Abgaben nicht weiter erheben zu lassen, weil das Gesetz vom 8. Februar v. J. nur die Fortdauer der bestandenen Abgabe vom Fleisch, Gemahl und Brennmaterial anordnete und dies in den bestehenden Einrichtungen nichts änderte, mithin auch der Erhebung des Waagegeldes nichts entgegen steht, durch das Gesetz vom 30. May d. J., dagegen die Mahl- und Schlachtsteuer neu regulirt und die Fortdauer eines Waagegeldes nicht bestimmt worden ist. Denn wenn gleich die Steuer-Behörde für den Mitgebrauch der Stadt-Waagen hie und da eine Entschädigung zu leisten hat, so soll doch diese, nach der ausdrücklichen Erklärung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14. v. M. auch da wegfallen, wo die Stadt-Gemeinen durch Aufschlag, Antheil an der Mahl- und Schlachtsteuer nehmen, also verhältnißmäßig zu den Verwaltungskosten beizutragen haben.

Die Steuer-Aemter haben sich demnach der Erhebung obgedachter beider Abgaben, vom Empfang dieser Verfügung an, zu enthalten.

Liegnitz, den 10. November 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. 38. R. Novbr. c.

No. 287. Wegen der aus der Stadt Erfurt eingehenden Schuhe.

Im Verfolg des im 32. Stück des Amtsblattes für das Jahr 1819. sub No. 214. pag. 316. enthaltenen Publicandi vom 19. July 1819., wonach sub 1. lit. a. und 2. lit. a. ordinaire Schumacher-Arbeit aus der Stadt Erfurt frei — Putzschuhe hingegen gegen eine Ergänzungs-Abgabe von vier Groschen pro Pfund eingehen können, machen wir dem Publiko und den Zoll- und Steuer-Behörden zur Nachricht und

Ach-

Achtung hierdurch bekannt, daß nach einem Circular-Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 18. Oktober d. J. alle diejenigen Schuhe, welche aus seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und aus Saffian gefertiget sind, als Putzschuhe betrachtet werden sollen. Nur schwarz kalblederne und roßlederne gehören zu den ordinairen Schumacher-Waaren.

Liegnitz, den 16. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 31 R. Novbr. c.

No. 288. Betreffend die Verdingung des im Liegnitzschen Departement zur Militair-Verpflegung erforderlichen Brodguts und Fourage-Bedarfs auf den Zeitraum vom 1. Februar 1821. bis Ende Januar 1822.

Das Erforderniß an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, namentlich in den Städten Glogau, Lüben, Beuthen a. d. O., Polkwitz, Haynau, Sagan, Liegnitz, Görlitz und Löwenberg garnisonirenden Linien- und Landwehr-Truppen, wie auch Gensd'armerie, soll für den Zeitraum vom 1. Februar 1821. bis letzten Januar 1822. im Einzelnen oder im Ganzen an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist terminus licitationis hiezu auf den 18. December d. J. anberaumt.

Alle diejenigen, welche zu dieser Entreprise geneigt und zugleich cautionsfähig sind, laden Wir ein, gedachten Tags Vormittags um 11 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer zu erscheinen. Besonders wünschen Wir, daß ländliche Grundbesitzer sich einfinden und zur Uebernahme von Lieferungen geneigt seyn mögen. Auf jede mögliche Erleichterung bei der Abgewehr der Naturalien ist eben so sicher als auf die prompte Bezahlung zu rechnen.

Diejenigen welche sich um diese Lieferung bewerben, und als Licitanten auftreten wollen, müssen ihre Cautions-Fähigkeit vor dem Termine darthun. Nachgebote werden nicht angenommen. Der Zuschlag erfolgt zu seiner Zeit von dem Königlichen vierten Departement im hohen Kriegs-Ministerio.

Die bei der Verdingung zum Grunde zu legenden Bedingungen werden, vom 14. December d. J. ab, in der hiesigen Regierungs-Militair-Registratur zur Einsicht bereit liegen. Liegnitz, den 27. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 601. November c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Diaconus zu Hirschfelde M. Sintenis ward Prediger und Subdiaconus bei der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Görlitz; der Schul-

Schul-Amts-Candidat Rauche, Rektor der höhern Bürgerschule zu Jauer; der zeitherige Schul-Adjuvant Kranz zweiter Schul-College bei der höhern Bürgerschule zu Jauer; der zeitherige Schul-Adjuvant Beyer evangelischer Schullehrer zu Ober-Würgsdorf, Bolkenhaynschen Kreises.

Der Gutsbesitzer Hellmich auf Gräfenhayn und Bögendorf ward Polizei-Distrikts-Commissarius, Saganschen Kreises.

Die verwittwete Dr. Heinrich zu Marglissa erhielt die Approbation als Hebamme.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 9. December 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 289. Wegen Ausstellung von Pensions-Jahrs-Quittungen.

Um die Rechnungs-Revisionen zu erleichtern, ist es durchaus nöthig: daß von allen Pensions-, Warte- und Erziehungs-Gelder-Empfängern bei Erhebung ihrer Competenzen pro December jeden Jahres, außer den Monats-Quittungen, zugleich eine Jahresquittung ausgestellt und übergeben wird. Daß dieses geschieht, darauf haben die Königlichen Special-Kassen, welche dergleichen Zahlungen für Rechnung der hiesigen Haupt-Kasse zu leisten haben, zu halten, und diese Quittungen sogleich an letztere einzusenden. Ferner müssen die Special-Kassen darauf sehen, daß diese über den ganzjährigen Betrag vom 1. Januar bis Ende December lautend, vor dem ersten December nicht auszufertigenden Quittungen, durchgängig vorschriftsmäßig auf hiesige Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellt und rücksichtlich des Lebens und Aufenthalts gehörig bescheinigt sind; so wie, daß bei Pensions-Quittungen weiblicher Individuen außer curatorischer Mitunterschrift, auch noch deren unverehelichter Stand, und bei Kinder-Erziehungs-Geldern, außer dem Leben der Kinder und daß die Unterstützungs-Gelder zur moralischen Bildung der Kinder zweckmäßig verwandt werden, auch die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit der Aeltern beglaubiget ist.

Sämmtliche resp. Pensions- und Wartegeld-Empfänger, so wie auch alle übrigen, mit Unterstützungen aus Königlichen Kassen betheilten Personen, werden zugleich hierdurch aufgefordert: mit dem Monat December die ihnen jährlich zustehenden Competenzen gegen vollständige Quittungen jedesmal unfehlbar in Empfang zu nehmen.

Wegen des Quittungs-Stempels wird die im Regierungs-Amtsblatt (Stück 25. sub No. 163.) befindliche Verordnung vom 5. Juny d. J. in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 22. November 1820.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1006. pro November c.

No. 290. Betrifft den Kassen-Abschluß für das Jahr 1820. bei sämmtlichen Königl. Kassen.

Damit der Abschluß bei sämmtlichen Königlichen Kassen hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1820. zu gehöriger Zeit und vollständig bewerkstelligt werden kann, fordern Wir das zahlungspflichtige Publikum hiermit auf, die mit Ende dieses Kalender-Jahres fälligen, oder aus früherer Zeit noch rückständigen Steuern und Abgaben alsbald zu berichtigen, die Befriedigung etwaniger Ansprüche und Forderungen aber gehörigen Orts nachzusuchen.

Den Königlichen Kassen dagegen wird, mit Bezug auf das, wegen veränderter Kassen-Abschlußtermine pro 1820., besonders ihnen zukommende heutige gedruckte Circulare, aufgegeben: streng darauf zu halten, daß alle Rückstände an fiskalischen Revenüen bis zum Schlusse des Jahres eingehen, oder nöthigenfalls durch gesetzliche Mittel eingezogen werden.

Was an etatsmäßigen Ausgaben oder auf besondere Verfügungen bis zu Ende des Jahres nachzuzahlen, ist sofort zu berichtigen; jeder bleibende Bestand aber an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, und übrigens in Allem genau nach obgedachtem Circulare zu verfahren.

Von den Königl. Post-Kassen, die mit der Erhebung der Chausseegefälle für Extraposten und Estafetten beauftragt sind, wird die Einzahlung dieser Gefälle fürs vierte Quartal d. J. spätestens bis zum 12. Januar künftigen Jahres unfehlbar erwartet, um etwanige Abweichungen in der Tantieme-Berechnung noch vor dem Jahresschlusse heben zu können. Liegnitz, den 24. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. 110. R. Novbr. c.

No. 291. Wegen rückständiger Gnadenthaler aus dem Jahr 180⅝.

Unter den Invaliden, welche noch aus den Jahren 180⅝ Forderungen an nicht erhaltenen Gnadenthalern hatten, befinden sich auch nach benannte Individuen aus dem Glogauschen Kreis, mit den bemerkten Forderungen, als:

1) Johann Aigner vom Regiment Larisch, mit . . . 6 Rthlr.
2) Andreas Bernhard vom Regiment Zenge, mit . . . 8 Rthlr.
3) Johann Holzhausen vom Regiment Stockhausen, mit . . . 6 Rthlr.

welche sämmtlich ihre Gnadengehalte in Glogau bezogen, jedoch die bezeichneten Rückstände noch nicht erhalten haben.

Es werden demnach die genannten Invaliden, oder im Fall des bereits erfolgten Ablebens, deren gesetzlich legitimirte Erben hierdurch aufgerufen, sich binnen 8 Wochen bei dem Landrath v. Eckartsberg zu Glogau zu melden, und nach gehörigem Ausweis Zahlung zu erwarten, widrigenfalls die ihnen bereits überwiesenen Beträge wieder eingezogen werden sollen.

Liegnitz, den 24. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 166. Novbr. c.

No. 292. Wegen der im Jauerschen Kreise sich zum Empfange rückständiger Gnadenthaler nicht gemeldeten Invaliden.

Von den in den Jahren 1808 im Jauerschen Kreise rückständig gebliebenen, erst später zur Zahlung angewiesenen Invaliden-Gnadenthalern, sind die Beträge für nachbenannte Invaliden, als:

1. Carl Joseph Wolff vom Regiment Garde du Corps, mit . 15 Rthlr.
2. George Kallert vom Regiment Garde, mit . . . 5 —
3. Gottfried Kallert vom Regiment Garde, mit . . 5 —
4. Joh. Gottlieb Ziegert vom Regiment Garde, mit . 7 — 12 Gr.
5. David Zebel vom Regiment Garde, mit . . . 6 —
6. Joh. Friedr. Lotze vom Regiment Gettkandt, mit . 15 —
7. George Stange vom Bataillon v. Rabenau, mit . . 15 —

bis jetzt noch nicht eingezogen worden.

Es werden daher diese Invaliden, oder im Fall ihres bereits erfolgten Ablebens, deren gesetzlich legitimirte Erben hierdurch aufgerufen: sich binnen hier und 8 Wochen bei dem Herrn Landrath Engelmann in Jauer zu melden, und nach erfolgtem Ausweis, die bemerkten Beträge gegen Quittung in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die bis dahin nicht abgeforderten fraglichen Rückstände wieder eingezogen werden sollen.

Liegnitz, den 28. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 908. November c.

No. 293. Betreffend die Aufnahme vorhandener invalider Krieger, welche in der Schlacht bei Belle Alliance verwundet worden.

Der menschenfreundliche Verein zur Unterstützung der in der Schlacht bei Belle Alliance invalide gewordenen deutschen Krieger, wünscht durch Mittheilung einer umfassenden Nachweisung der vorhandenen verwundeten Vaterlands-Vertheidiger in den Stand gesetzt zu werden, mehr wie bisher, für das Interesse dieser Invaliden wirken zu können.

In Veranlassung einer deshalb von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz an die unterzeichnete Regierung ergangenen Aufforderung, werden die Königl. landräthlichen Aemter hiermit beauftragt: die in ihrem untergebenen Kreise und dessen Städten sich befindenden, aus dem Militair in Civil- und Privat-Verhältnisse zurückgetretene Invaliden, in ein Verzeichniß, das nach unten stehendem Schema anzulegen, sorgfältig aufzunehmen, die Rubriken mit den diesfälligen Nachrichten gehörig und zuverläßig auszufüllen, und die hiernach gefertigte Nachweisung in duplo binnen 6 Wochen einzureichen.

Liegnitz, den 27. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. ad No. 28. pro Novbr. c.

No. 293.

Verzeich

der in der Schlacht bei Belle Alliance verwundeten und invalide gewordenen,

Fortlaufende Nummer.	Namen des Invaliden.	Dessen Charge.	Benennung des Truppentheils bei welchem er gestanden.	Wo er geboren.		Wo er sich aufhält.		Alter	Bezeichnung der in der Schlacht bei Belle Alliance erhaltenen Wunden.
				Kreis.	Ort.	Kreis.	Ort.	Jahre	

n i ß

in dem Kreise N. N. sich aufhaltenden Krieger und ihrer Verhältnisse.

Ob er als Invalide schon anerkannt worden.	Ob er possessionirt sey.	Seine sonstigen Verhältnisse u. Beschäftigungen.	Ob er verheirathet.	Stärke der Familie.			Ob und welche fixirte Unterstützung er bereits erhalten		Grad seiner Bedürftigkeit.			Bemerkungen.
				Frau.	Söhne.	Töchter.	Gnaden-Gehalt.	Aus dem Invaliden-Unterstützungs-Fonds.	sehr.	minder.	nicht.	

No. 294. Wegen Aufbewahrung der Beläge zu den Servis-Rechnungen.

Wir haben beschlossen die Beläge von den städtischen Servis-Rechnungen, den Magisträten, bei Remittirung der decidirten Revisions-Protocolle, mit zurückzufertigen.

Den Magisträten wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Verpflichtung, für sorgfältige Aufbewahrung der an sie gelangenden diesfälligen Beläge zu sorgen, damit nöthigenfalls deren nachträgliche Einsendung an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, auf Verlangen, erfolgen kann.

Liegnitz, den 29. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1436. November c.

No. 295. Die genaue Beobachtung der wegen des Transportwesens bestehenden Vorschriften betreffend.

Wir finden Uns veranlasset, sämmtliche, mit der Verwaltung des Transport-Wesens beauftragte Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, besonders diejenigen, welche in den mit dem Letztern neuerlich verbundenen fünf Kreisen von Schönau, Hirschberg, Bolkenhayn, Landshuth und Jauer befindlich sind, hierdurch aufzufordern, die in Betreff des Transport-Wesens bestehenden Vorschriften pünktlich zu befolgen.

Wir verweisen sie deshalb auf

a) die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816. (Seite 443—457. des hiesigen Amtsblatts von 1816.)

b) das Erläuterungs-Circulare diese Instruktion betreffend, vom 23. July 1817. (Seite 353—363. des hiesigen Amtsblatts von 1817.)

c) die Verordnung wegen der Beschränkung entbehrlicher Transporte, und wegen Bewilligung von Fuhren bei Transporten, imgleichen wegen der Berechnung und Liquidation der Transportkosten, vom 12. November 1818. (Seite 334—335. des hiesigen Amtsblatts von 1818.) und

d) die Bekanntmachung wegen der Bescheinigungs-Mittel, welche die Annahme der aus dem Auslande anlangenden Transportaten begründen, vom 19. November 1819. (Seite 442. des hiesigen Amtsblatts von 1819.)

Auf die Letztern müssen Wir vornämlich die Grenz-Behörden gegen Böhmen und das Königreich Sachsen zu, aufmerksam machen, damit dieselben niemals sich verleiten lassen, solche aus dem Auslande eintreffende Transportaten anzunehmen, die wegen Mangels der erforderlichen Bescheinigungs-Mittel zur Annahme sich nicht eigenen. Diejenigen Grenz-Behörden, welche hierbei etwas verabsäumen sollten, machen sich wegen der Kosten verantwortlich, welche durch die vorschriftswidrige Annahme von dergleichen Transportaten verursacht werden.

Endlich warnen wir annoch sämmtliche Transport-Behörden vor der Anrechnung

nung unstatthafter Kosten bei Transporten von Militair-Arrestanten, wenn diese, in Ermangelung der nöthigen Militair-Bedeckung, durch Civil-Transporte weiter befördert werden müssen. Sie haben deshalb nach den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. July 1818. (Seite 231. des hiesigen Amtsblatts der 1818.) genau sich zu achten.

Liegnitz, den 25. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1511. November c.

No. 296. Betreffend den vollendeten Bau der Chaussee von Glogau nach Polkwitz.

Der Chaussee-Bau von Hermsdorf nach Neu-Sorge ist jetzo beendigt, so daß nunmehr von Polkwitz bis Glogau die Chaussee ununterbrochen fortgeht, und wegen der der Chaussee gegebenen graden Richtung beträgt die Entfernung von Polkwitz bis Glogau nicht mehr $2\frac{3}{4}$, sondern nur $2\frac{1}{2}$ Meile.

Es ist bisher, da der Chaussee-Bau noch nicht von Glogau bis Neu-Sorge beendigt gewesen, für die bereits bestehende Chaussee-Strecke zwischen Neu-Sorge und Glogau nur der Chaussee-Zoll von Glogau bis Neu-Sorge und umgekehrt, an den Wege-Zoll-Schlägen zu Jätschau und Neu-Sorge auf eine Meile erhoben worden.

Wenn nun jetzt der Bau dieser Chaussee beendigt und $1\frac{1}{2}$ Meile beträgt, so wird vom 1. Januar künftigen Jahres ab, der Zoll

A. in Jätschau:

a. von Glogau bis Neu-Sorge auf $1\frac{1}{2}$ Meile,
b. von Glogau bis Polkwitz auf $2\frac{1}{2}$ Meile.

B. in Neu-Sorge:

a. von Polkwitz bis Glogau $2\frac{1}{2}$ Meile,
b. von Neu-Sorge bis Glogau auf $1\frac{1}{2}$ Meile

erhoben worden.

Dies wird dem Publikum hierdurch zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 29. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. ad No. 1162. Novbr c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Liste von den im Kalender-Jahre getrennten Ehen.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden diejenigen Gerichts-Aemter und Justitiarien, zu deren Gerichtssprengel Dörfer gehören, welche in verschiedenen Kreisen belegen sind, hiermit aufgefordert: bei den Listen der im verflossenen Kalender-Jahre getrennten Ehen, die vorgefallenen Ehescheidungen nach den Kreisen abzusondern und zu bemerken: wie viel davon in jedem einzelnen Kreise statt gefunden haben. Uebrigens wird allen Gerichten hiermit zur besondern Pflicht gemacht, die-

diese Listen spätestens in der Mitte des Monats Januar, vorschriftsmäßig gefertigt, einzusenden, widrigens die Säumigen sofort in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern [illegible] Post von ihnen wird eingezogen werden.
genommen, und dies[illegible] den 9. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissarius Dziuba hieselbst ist zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau bestellt worden. Breslau, den 24. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Dem Regierungs-Calculator Beyer allhier, ist, in Betracht seiner ausgezeichnet thätigen und pflichttreuen Dienstführung, das Prädicat eines Ober-Calculators beigelegt worden.

Der Wundarzt Süßmann zu Deutsch-Wartenberg erhielt nach abgelegtem Cursu anatomico und examine rigoroso zu Berlin am 18. Oktober d. J. die Approbation zur innern Praxis, und der Candidat der Chirurgie Müller zu Jauer die Approbation als ausübender Wundarzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend ein neues Mittel gegen den Kropf.

Da in den Gebirgsgegenden des hiesigen Regierungs-Departements der Kropf einheimisch ist, so finden Wir Uns veranlaßt, auf ein neues in der Schweiz unlängst entdecktes Mittel gegen dieses Uebel, bestehend in der Tinctura Jodinae, welches in Kurzem in den hiesigen beiden Apotheken zu haben seyn wird, das ärztliche Publikum hiermit aufmerksam zu machen.

Die so eben erschienene Schrift über diesen Gegenstand, unter dem Titel: Bemerkungen über den Kropf u. s. w. vom Geheimen Rath Dr. Formey, Berlin 1820. bei August Rücker, giebt hierüber nähere Auskunft.

Liegnitz, den 30. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 16. December 1820.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Septbr. d. J., Gesetz-Sammlung No. 628., von den Maaßregeln in Kenntniß gesetzt, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten der

Krieges-Anleihe von 1745.

in Ordnung und zum Abschlusse zu bringen. Die sämmtlichen noch nicht befriedigten Interessenten dieses Theils der Staats-Schuld werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche aus derselben, nach Anleitung dieser Königl. Verordnung in der darin bezeichneten Art, geltend zu machen.

Diejenigen, welche Beiträge zu dieser Anleihe nicht unmittelbar dem Staate, sondern an Magisträte, Stifte oder Vasallen gegeben haben, welche damals ermächtigt wurden, den ihnen zugeschriebenen Antheil, in sofern sie ihn aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negotiiren, Schuldverschreibungen darüber auszustellen, und die zur Sicherheit angewiesenen Accise-Gefälle zu verpfänden, müssen sich ungesäumt entschließen, ob sie sich deshalb an den Staat unmittelbar, oder an den Magisträten, Stiften oder Vasallen halten wollen, mit den sie oder ihre Vorbesitzer contrahirt hatten. Von diesem Entschlusse haben sie demnächst schriftlich nicht blos die Aussteller ihrer Verschreibungen, sondern auch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu unterrichten, damit erstere danach ihre Maaßregeln ergreifen, und sich deshalb an den Staat regressiren können. Wer dieser Auflage bis zum

letzten März 1821.

nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staats-Gläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Interessenten dieses Darlehns zum Staate betrifft, gleichviel, ob sie mit demselben in Verbindung unmittelbar stehen, oder nach dem oben gesagten gesetzt werden: so ergeht an diese hiermit die Aufforderung, ihre diesfällige Ansprüche der unten bemerkten Behörde zeitig und spätestens bis zum

letzten Junius 1821.

anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren, und die Original-Schuldverschreibung, wo dergleichen aber nicht ausgestellt ist, die in der erwähnten Cabinets-Ordre vorgeschriebene Legitimationsstücke beizufügen. Wer innerhalb dieser Frist seine Ansprüche an den Staat aus der Kriegeszeit von 1745 bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden anzumelden unterläßt, geht derselben mit Eintritt des 1. Julius 1821. verlustig.

Berlin, den 11. November 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 297. Wegen Abführung der Festungs-Verpflegungs-Gelder.

Denjenigen landräthlichen Aemtern und Magistraten, welche, der Aufforderung vom 26. July d. J., im 32sten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts, ungeachtet, bis jetzt noch im Rückstande mit Einzahlung der unterm 13. September 1819. ausgeschriebenen Festungs-Verpflegungs-Gelder geblieben sind, wird hierdurch eröffnet: daß die angedrohte Execution unausbleiblich gegen sie vollstreckt werden wird, wenn sie die rückständigen Beiträge der ihnen untergebenen Kreise und resp. städtischen Kommunen nicht bis zum 15. Januar 1821. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einsenden. Liegnitz, den 9. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 56. R. Novbr. c.

No. 298. Betrifft den Absatz der gestempelten sächsischen Kassen-Billets Litt. A. aus Königlichen Kassen.

Durch die Königliche Verordnung vom 15. Februar 1816. (Gesetzsammlung 5. Stück pag. 99. sub 335.) sind bereits die von dem preußischen Staat übernommenen, mit dem preußischen Wechselstempel versehenen sächsischen Kassen-Billets, den Treforscheinen gleichgestellt worden.

Da nun von den Steuerpflichtigen oft Klagen über Schwierigkeit, sich zu Entrichtung des Gefällepflichtheils mit den erforderlichen Treforscheinen zu versehen, geführt werden, dieser Schwierigkeit aber dadurch begegnet werden kann, wenn die gestempelten sächsisch-preußischen Kassen-Billets Litt. A. mit den Treforscheinen im Verkehr gleich bedeutend erhalten, und als solche auch bei Geldzahlungen als preußisches Courant angenommen werden; so bringen Wir obige Königl. Verordnung, in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Ministerii des Schatzes vom 10 v. M., hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, und zugleich zur Achtung sämmtlicher

Königl.

Königlichen Kassen mit dem Beyfügen, daß nunmehr bei Zahlungen bei und von letzteren, ein gleicher Gebrauch von vorbesagten sächsisch-preußischen gestempelten Kassen-Billets Litt. A. ohne Unterschied wie von Tresorscheinen statt finde.

Liegnitz, den 6. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 5. R. Decbr. c.

No. 299. Die Verwaltung der Ober-Zoll-Inspector-Stellen zu Reichenbach und Liebau betr.

Das hohe Königl. Finanz-Ministerium hat den Ober-Zoll-Inspector, Steuer-Rath Clemens, seinen Wünschen gemäß, in gleicher Eigenschaft nach Neuwied versetzt. Die Ober-Zoll-Inspection zu Reichenbach in der Ober-Lausitz ist mit dem Ober-Zoll-Inspector Ramm aus Liebau anderweit besetzt, und für das Haupt-Zoll-Amt Liebau die Einrichtung getroffen worden, daß einstweilen die Bezirks-Bereisungen und die Leitung des äußeren Dienstes noch dem rc. Ramm verbleiben, die Ober-Zoll-Inspector-Stelle in loco aber vom Rendanten Meisner verwaltet werden wird.

Diese Veränderung bringen Wir hierdurch zur Kenntniß der davon betroffenen Behörden und des Publikums. Liegnitz, den 8. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 290. Decbr. c.

No. 300. Wegen der Gestattung von Schauspiel-Vorstellungen und Deklamatorien.

Die immer mehr überhand nehmende Zahl der Personen, welche ohne hinreichende Qualification, mithin auch ohne irgend einen Nutzen für das Publikum herumziehen, und gegen Bezahlung Declamatorien oder sogenannte kleine Stücke aufführen, hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei bewogen, zu bestimmen:

daß wirkliche Schauspiel-Vorstellungen nur auf Ministerial-Concessionen, Declamatorien und andere in diese Kategorie gehörige Leistungen aber nicht anders, als auf Concessionen entweder des Königl. Ministerii, oder der vorgesetzten Königl. Regierung gestattet werden sollen.

Den mit der Polizei-Verwaltung im Liegnitzschen Regierungs-Departement beauftragten Behörden, wird diese Bestimmung hierdurch zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 6. R. Oktober c.

No. 301.

No. 301. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androh[ung] ausländischen Vagabunden [...]

No	Name und Stand.	Religion	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
						Personal[...]				
1	Der Häusler Gottlieb Baumert aus Heinersdorf in Böhmen.	katholisch	53	5	—	bräunlich	frei	bräunlich	grau	gewöhnlich

Liegnitz, den 28. November 1820.

No. 302. Wegen Berichtigung der Abgaben-Reste bis Ende 1819. durch Naturalien.

Um die Einziehung der ältern Abgaben-Rückstände zu befördern, ist nach einem Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii beschlossen worden, die Berichtigung der bis ult. December 1819. rückständigen Abgaben-Reste aller Art dadurch zu erleichtern, daß den Restanten verstattet seyn soll, solche ganz oder theilweise in, zur Militair-Verpflegung geeigneten, Naturalien abzutragen.

Diese Vergünstigung beschränkt sich nicht allein auf die Rückstände an eigentlichen Staats-Abgaben, sondern erstreckt sich auch auf Dominial-Reste der Domainen-Aemter-Einsassen, so wie auf rückständige Erbpachtgefälle von Domainen-Vorwerken und Festungs-Verpflegungs-Beiträge, welche also ebenfalls durch Naturalien berichtiget werden können. Rückständige Zeitpachtgelder der Domainen-Pächter sind darunter nicht begriffen, eben so wenig Rückstände an Kauf- und Erbstands-, wie auch Reluitions-Geldern.

Für jetzt kann die Ablieferung von Naturalien im hiesigen Regierungs-Departement in nachstehende Magazine erfolgen:

a. Glogau,
b. Lüben,
c. Polkwitz,
d. Beuthen a. d. O.,
e. Haynau, und
f. Sagan,

bei welchen Brodkorn und Fourage angenommen wird; demnächst noch in Liegnitz, Jauer und Görlitz, woselbst nur Brodkorn eingeliefert werden kann.

Um das Ablieferungs-Geschäft zwischen den Restanten und den betreffenden Magazin-Behörden, so wie die Geldberechnung mit den Staats-Kassen möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen, muß die Einlieferung der Naturalien so regulirt werden, daß sie vereinigt von ganzen Communen, und nur da, wo hiermit besondere Schwierigkeiten verbunden sind, von den einzelnen Restanten erfolgt, damit von Seiten der Magazin-Behörden auch nur im Ganzen darüber Quittung zu ertheilen ist.

Die abzuliefernden Naturalien müssen von magazinmäßiger Güte seyn, wogegen auch den Proviant-Aemtern die Entfernung aller unnöthigen Schwierigkeiten zur

...ng zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschaffter,
...den Monat October 1820.

...und.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
...ndhn ...ich	schadhaft	schwarz	oval	rund	gesund	mittel.	einen starken Bruch.	Böhmen.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pflicht gemacht ist. Entstehen dennoch Streitigkeiten, so sollen solche nach den im Fourage und Grasungs-Reglement vom 9. November 1788. und dessen Anhange ausgesprochenen Grundsätzen, durch, aus Civil- und Militair-Commissarien, so wie aus unpartheiischen Ackerbürgern zusammengesetzte Commissionen entschieden werden.

Der Geldwerth der hiernach eingelieferten Naturalien soll, weil die diesjährigen Martini-Marktpreise noch nicht festgestellt sind, letztere erst vom 1. Januar 1821. ab, dagegen bis dahin der Durchschnitts-Marktpreis des Monats September d. J., und zwar aus der Provinzial-Hauptstadt des Regierungs-Departements, mithin der Liegnitzsche Marktpreis angenommen werden. Dieser ist

der Scheffel Roggen Preußisch Maaß 1 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf. höchster
" " " 1 — 1 — 3 — niedigster Preis
" " Hafer " " — 13 Gr. 8 Pf. höchster
" " — " " — 12 — 5 — niedigster Preis

und wird der diesjährige Martini-Marktpreis noch bekannt gemacht werden.

Die Proviant-Aemter werden in den über die eingelieferten Naturalien auszustellenden Quittungen, die dafür zu vergütigenden Preise bemerken, und können diese Quittungen sodann, mit dem berechneten Geld-Betrag, als baar Geld an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse auf die noch schuldigen Rückstände eingesandt werden.

Diejenigen Dominien und Gemeinden, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben zu ihrer diesfälligen Anmeldung bei den betreffenden landräthl. Aemtern sich des angefügten Schemas zu bedienen, und ihre Anträge binnen 14 Tagen zu bilden, damit die landräthl. Aemter bis zum 24. d. M. die aus den Special-Anträgen gebildete Haupt-Nachweisung einreichen, oder innerhalb gleicher Frist anzeigen können, daß sich Niemand gemeldet hat. Mit der Einlieferung selbst darf nicht vorgegangen werden, ehe die Regierung solche nicht genehmigt, und die betreffende Militair-Magazin-Verwaltung von dem was anzunehmen ist, in Kenntniß gesetzt hat. Liegnitz, den 4. December 1820.

I. No. 31. R. October, 61. R. Octbr.
II. No. 66. R. Novbr.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

N a ch

wegen der durch Naturalien zu berichtigenden

Benennung des Kreises oder Domainen-Amts.	Benennung der Ortschaften aus welche Naturalien auf Reste abgeliefert werden sollen.	Benennung der Gemeinen oder der einzelnen Restanten, welche Rückstände in Naturalien berichtigen wollen.	Bezeichnung der Rückstände, welche die Restanten auf diese Weise abtragen wollen.	Geldbetrag der auf diese Weise abzutragenden Reste.		
				Rthl.	gr.	pf.
			Hier ist die Art der Abgaben, auf welche die Reste ausstehen, zu bemerken. Die Rückstände sind nach den einzelnen Rechnungs-Jahren abgesondert aufzuzeichnen und es versteht sich, daß die Abgaben mit den früher von den Behörden gelieferten Nachrichten und mit den Rechnungen übereinstimmen müssen. Etwanige hierbei vorkommende Differenzen müssen in der Rubrik der Bemerkungen vollständig erläutert werden.			

Nachweisung [illegible]
Abgaben-Reste bis Ende December 1819.

Benennung der zur Berichtigung vorstehender Reste abzuliefernden Naturalien, vorläufig nach den in der Bekanntmachung enthaltenen Durchschnitts-Preisen des Monats September berechnet.	Bemerkung wie die Interessenten zur Erleichterung des Ablieferungs-Geschäfts zur gemeinschaftlichen Ablieferung in ganzen Kommunen sich vereinigt haben.	Angabe ob die Restanten die Ablieferung noch in diesem Jahre oder nach dem 1. Januar 1821, und im letztern Falle zu welcher Zeit bewirken wollen.	Angabe in welches Magazin die Restanten die Ablieferung bewirken wollen.	Bemerkungen.
Sollte die Ablieferung nach der nachfolgenden Rubrik, o. wegen etwaniger unvermeidlicher Verzögerung erst im J. 1821. erfolgen, so erleiden die hier aufzunehmenden Summen nach dem Martini-Markt-Preise demnächst Abänderung.			Für den Fall, daß ein Magazin bis zum Eingange der Nachweisung bereits hinreichend versorgt seyn sollte, ist hier zu bemerken, ob die Restanten bereit sind, nöthigenfalls in ein anderes und welches der benannten Magazine zu liefern.	Am Schlusse der Nachweisung ist eine Uebersicht beizufügen, wie viel an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zusammengenommen, für jedes zur Berücksichtigung kommende Magazin bestimmt ist.

No. 303. Wegen der mit dem 1. Januar 1821. eintretenden veränderten Servis-Verfassung.

Nach dem §. 10. des Steuergesetzes vom 30. May d. J. hören auf:

a) das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens Sechs Monaten nach Verkündigung des Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Casernen-Einrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821. ab, die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfs-Servis.

Es behalten also nur noch:

1) die nicht in die Kategorie der Offiziere, sondern in die der Unteroffiziere überhaupt, gehörenden Militair-Personen, nämlich die Feldwebel, Wachtmeister, wirkliche Ober-Feuerwerker, Portepeefähnriche, gefreite Korporale und Reglementsschreiber fernerhin den gesetzlichen Anspruch auf Natural-Quartier an die Communen. Die Unter-Staabs-Beamte, welche nicht zum Unteroffizier- und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Offizieren gleich behandelt.

2) Die Einquartierungs-Behörden bleiben nach Vorschrift des §. 7. des Gesetzes und der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörenden Geschäfte, in so fern sie ihnen nicht durch Königl. Garnison-Verwaltungen abgenommen, oder sonst anderweite Arrangements dieserhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Servises zu besorgen, so wie auch, falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administrirung der Garnison-Anstalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königl. Kassen zu beziehen.

Wo aber gegenwärtig Königl. Garnison-Verwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zulässig solche aufzuheben, und deren Geschäfte den Communen zu überweisen.

3. Die Communen behalten ferner die Verpflichtung — da vorstehend überall nur von Garnisonen die Rede ist, — zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Offiziere bei Commandos, auf Märschen, bei Revüen, Manövers, und in den Cantonirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

4. Für das Natural-Quartier, welches nach §. 10. litt. a. den Unteroffizieren und Gemeinen in den Garnisonen bis dahin, daß deren Casernirung erfolgen kann, gewährt werden soll, zahlt die General-Militair-Kasse den regulativmäßigen Servis. Berlin, den 21. November 1820.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Kriegs-Minister. v. Hake.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Um etwanigen unrichtigen Folgerungen aus dem angeführten Steuer-Gesetze zu begegnen, werden vorstehende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 5. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

I. 4. K. Decbr. — No. 303.

No. 304. Betreffend die Verdingung des im Liegnitzschen Departement zur Militair-Verpflegung erforderlichen Brodguts und Fourage-Bedarfs auf den Zeitraum vom 1. Februar 1821. bis Ende Januar 1822.

Das Erforderniß an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, namentlich in den Städten Glogau, Lüben, Beuthen a. d. O., Polkwitz, Haynau, Sagan, Liegnitz, Görlitz und Löwenberg garnisonirenden Linien- und Landwehr-Truppen, wie auch Gensd'armerie, soll für den Zeitraum vom 1. Februar 1821. bis letzten Januar 1822. im Einzelnen oder im Ganzen an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist terminus licitationis hiezu auf den 18. December d. J. anberaumt.

Alle diejenigen, welche zu dieser Entreprise geneigt und zugleich cautionsfähig sind, laden Wir ein, gedachten Tags Vormittags um 11 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer zu erscheinen. Besonders wünschen Wir, daß ländliche Grundbesitzer sich einfinden und zur Uebernahme von Lieferungen geneigt seyn mögen. Auf jede mögliche Erleichterung bei der Abgewehr der Naturalien ist eben so sicher als auf die prompte Bezahlung zu rechnen.

Diejenigen welche sich um diese Lieferung bewerben, und als Licitanten auftreten wollen, müssen ihre Cautions-Fähigkeit vor dem Termine darthun. Nachgebote werden nicht angenommen. Der Zuschlag erfolgt zu seiner Zeit von dem Königlichen vierten Departement im hohen Kriegs-Ministerio.

Die bei der Verdingung zum Grunde zu legenden Bedingungen werden, vom 14. December d. J. ab, in der hiesigen Regierungs-Militair-Registratur zur Einsicht bereit liegen. Liegnitz, den 27. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 305. Wegen der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer.

Nachstehende Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

„Auf die Anfrage, betreffend das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten rc. rc. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß zwischen denselben nur der Unterschied statt findet, daß die erstern unter den Gerichten ihres Wohnorts stehen, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind, auch nicht anstatt eines Physici gerichtliche Sectionen verrichten dürfen, und endlich bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen für Wundärzte und Geburtshelfer, Remuneration verlangen können, Berlin, den 4. März 1820.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten."

bringen Wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden, so wie der Medicinal-Personen, und bemerken, daß hiernach die nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Ge-

Geburtshelfer auch nicht zur Untersuchung von Gemüths-Kranken bei Blödsinnigkeits-Erklärungen zugezogen werden können.

Liegnitz, den 7. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 9. R. Decbr. c. 2.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Betreffend die Einsendung der am Schlusse des Jahres 1820. vorhandenen entbehrlichen Sportul-Bestände.

Sämmtlichen Land- und Stadt-Gerichten, Stadt-Gerichten und Domainen-Justiz-Aemtern hiesigen Departements, mit Ausnahme derjenigen Gerichte, welchen die gesammten Sporteln zum Dienst-Einkommen überlassen sind, erhalten hierdurch die Anweisung: ihre am Schluße des Jahres 1820. vorhandenen entbehrlichen Bestände, unter Ausfüllung des nachfolgenden Schemas, längstens bis zum 20. Januar 1821. sub rubro Herrschaftliche Justiz-Salarien-Kassen-Bestände, anhero einzusenden. Die pünktliche Innehaltung des Termins wird um so gewisser erwartet, als schon den 15. Februar 1821. die General-Nachweisung mit sämmtlichen Beständen nach Berlin abgesandt werden muß. Auch da wo keine Bestände zum Einsenden vorhanden sind, muß dennoch das ausgefüllte Schema bis zum 20. Januar k. J. eingereicht werden. Glogau, den 4. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Benennung der Salarien-Kassen.	Am Schlusse des Jahres 1820. betrugen die vorhandenen Bestände nach Abzug der Vorschußbestände der Partheien.			Hierzu an Zuschuß aus Staats-Kassen für das 1te Quartal 1821. incl. zu Criminal-Kosten			Summa.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.			

Wegen

Wegen Besetzung der Canzlisten- und Unter-Calculator-Stellen durch Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820, durch das Rescript eines hohen Geheimen Staats-Ministerii vom 19. August 1820, festgesetzt worden: daß durch Neun Jahre gut gedient habende Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister, bei Besetzung der Canzlisten- und Unter-Calculator-Stellen, künftig, und wenn keine Warte Gelder-Offizianten, oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Invaliden, vorhanden sind, vorzüglich berücksichtigt, den jungen Leuten aber, welche in den Calculaturen und Canzleien, mit Aussicht auf künftige Anstellung, mit oder ohne Vergeltung arbeiten, diese Festsetzung bekannt gemacht, und sie an die Truppen verwiesen werden sollen, um dort, wo sie auf gute Zeugnisse der Civilbehörden ohne Anstand als Vice-Unteroffiziere angestellt werden sollen, ihre Ansprüche zu verstärken, so wird sämmtlichen Gerichten im hiesigen Departement hierdurch aufgegeben, die bei ihnen arbeitenden Supernumerarien hiervon in Kenntniß zu setzen.

Glogau, den 30. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Nachdem der Herr Major von Steinmann auf Schelbau zum Oekonomie-Commissario bei der Gemeinheits-Theilungs-Commission Freystädtschen Kreises gewählt, und am 18. dieses verpflichtet worden, wird dies den Gemeinheits-Theilungs-Interessenten dieses Kreises hierdurch bekannt gemacht. Glogau, den 24. November 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Zu den Ausgaben des ersten Quartals 1821. werden erfordert.			Mithin bleiben an die General-Justiz-Salarien-Kasse zur Ablieferung an den Staats-Schatz abzuführen.			Dagegen fehlen und sind anderweit aus den Sporteln zu decken.			Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung der Bestrafung zweier Transporteurs, durch deren Fahrlässigkeit ein auf den Transport gegebener Arrestant entsprungen ist.

Ein in dem hiesigen Regierungs-Bezirk auf den Transport gegebener Arrestant ist auf selbigem durch grobe Fahrlässigkeit seiner Begleiter entsprungen. In Gemäßheit des §. 32. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816, sind daher die beiden Transporteurs, und zwar ersterer als Transportführer mit einer achttägigen, und letzterer mit einer viertägigen Stockhaus-Arrest-Strafe belegt worden.

Zur Warnung wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 5. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 23. December 1820.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 306. Betreffend die Prüfung der Bewerber um einen Gewerbschein zum selbstständigen Betriebe des Schlächter-Gewerbes durch die Kreis- und Stadt-Physiker.

Es sind bisher häufig Gewerbescheine zum selbstständigen Betriebe des Schlächter-Gewerbes hier nachgesucht worden, ohne daß sich die diesfälligen Bewerber über ihre hierzu erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen haben. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes machen Wir daher die Gewerbesteuer-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirkes darauf aufmerksam, daß Niemand zum selbstständigen Betriebe des Schlächtergewerbes zugelassen werden kann, welcher sich nicht durch ein Zeugniß des Kreis- oder Stadt-Physikers ausgewiesen hat, daß ihm die Kennzeichen des gesunden und kranken Schlachtviehes genau bekannt sind. Die Herren Physiker haben über jede solcher Prüfungen besondere Zeugnisse auszustellen. Liegnitz, den 7. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 490. Decbr. c.

No. 307. Den Debit der Paß-Formulare betreffend.

Die Steuer-Aemter, welchen der Debit der Paß-Formulare obliegt, mit denen sie aus dem hiesigen Stempel-Materialien-Magazin versehen werden, verpflichten Wir hierdurch:

1) dergleichen Formulare niemals und unter keiner Bedingung an bloße Privat-Personen, sondern lediglich an die Polizei-Behörden abzulassen;
2) solche stets nur gegen eine von den Dirigenten der Polizei-Behörden eigenhändig unterschriebene Empfangs-Bescheinigung, und zwar versiegelt zu verabfolgen.

Nur dann, wenn die Empfangs-Bescheinigung durch einen dem Steuer-Amte persönlich und als sicher bekannten Officianten der Polizei-Behörde behändigt wird, kann demselben die bescheinigte Anzahl der Paß Formulare unversiegelt ausgehändigt werden.

Bei den Revisionen der Bestände der Steuer-Aemter, werden die Herren Steuerräthe und Ober-Steuer-Inspektoren jedesmal jene Empfangsscheine der Polizei-Dirigenten genau nachsehen, und mit der Zahl der debitirten Pässe vergleichen.

Sollte sich ergeben, daß deren mehr verkauft worden wären, als worüber die Steuer-Aemter durch die gedachten Scheine sich auszuweisen vermöchten; so ist die Ursache dieser Differenz sofort aufzuklären, und zur weitern Verfügung anher Anzeige zu erstatten. Liegnitz, den 8. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 796. December c.

No. 308. Betreffend die Pflicht der Polizei-Behörden, Uebertretungen des Censur-Edikts sofort anzuzeigen.

Es sind seit einiger Zeit, im Widerspruch mit der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819., mehrere Schriften ohne Angabe des Druckorts und der Verlagshandlung in den Buchhandel gekommen.

Wir sind daher veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit zur größten Aufmerksamkeit anzuweisen, und sie für ungesäumte Anzeige der entdeckten diesfälligen Vorschrift-Verletzungen verantwortlich zu machen.

Liegnitz, den 11. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 575. December c.

No. 309. Wegen Verbots einer in Braunschweig erschienenen Druckschrift.

Da die Druckschrift:

„Geschichte des Rechtsstreites zwischen der ältern und jüngern Linie des Für-„stenhauses Anhalt-Bernburg über die Gültigkeit der Schenkung des Schlos-„ses Zeitz, Dorf Belleben und der Aschers- und Gaterslebenschen Seelände-„reien, nebst Betrachtungen über Buchstaben-Jurisprudenz, geheime Rechts-„pflege, und Bureaucratische Prozeßleitung; gedruckt als Manuscript für „Staats- und Geschäftsmänner. Braunschweig 1820. Gedruckt im fürst-„lichen Waisenhause. 508 S. 8."

wegen ihres anstößigen Inhalts zur Bekanntwerdung nicht geeignet, auch von dem, durch den 9. Artikel des Bundesschlusses vom 20. Septbr. v. J. vorgeschriebenen Erfordernisse entblößt ist, so hat solche höhern Orts verboten werden müssen.

Wir machen dieses den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden hiermit bekannt, und verpflichten sie, wenn in Buchhandlungen oder sonst wo Exemplare jener Schrift sich finden sollten, letztere ungesäumt an Uns einzureichen.

Liegnitz, den 14. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 743. December c.

No. 310. Die den geistlichen und Schullehrern verheißene Erstattung der Wittwen-Kassen-Beiträge aus Staats-Kassen betreffend.

Da über die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Dezember 1816., durch welche den künftig sich verheirathenden Geistlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Rthlr. aus Staats-Kassen so lange zugesichert worden, bis ihre Einnahme auf diesen Betrag sich erhöhet, Zweifel

ent-

entstanden sind; so haben des Königs Majestät mittelst anderweiter Kabinets-Ordre vom 17. April d. J., huldreich zu erklären geruhet:

daß jene Zusicherung sich nicht auf Königl. Patronats-Stellen ausschließlich beschränken, sondern auch den Privat-Patronats-Stellen, gleichmäßig zu statten kommen soll; daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der Kabinets-Ordre festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentlichen Seelsorger-Amte angestellten Geistlichen und den an Gymnasien etc. und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadt-Schulen angestellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet seyn sollen, der Wittwen-Kasse beizutreten; wogegen die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, die, als eigentliche Elementar-Klassen, nur die Stelle, der mit jener höhern Unterrichts-Anstalt verbundenen Elementar-Schule ersetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwen-Kasse nicht verpflichtet, aber auch von vorgedachter Begünstigung ausgeschlossen sind.

Indem Wir obige mildthätige Festsetzung bekannt machen, zweifeln Wir nicht, daß sie von den betreffenden Geistlichen und Schullehrern mit gebührendem Dank werde erkannt werden. Liegnitz, den 12. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 87 R. November c.

No. 311. Die Servis-Erhebung vom Jahre 1821. ab betreffend.

Sämmtliche Magisträte der im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Städte, werden mit Bezug auf den 6ten §. des Gesetzes vom 30. May d. J., über die Einrichtung des Abgabenwesens, und im Verfolg der vom hohen Finanz-Ministerium unterm 1. vorigen Monats erlassenen Bestimmungen, hiermit angewiesen, den von der Stadt zu entrichtenden Servis, fernerhin nicht weiter, wie bisher, zur hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse abzuführen, sondern solchen vom Januar künftigen Jahres ab, nach den dermalen feststehenden unverändert bleibenden Beträgen, allmonatlich von den Zahlungspflichtigen zu erheben, und solchen bis zum 15. jeden Monats, bis auf Weiteres, an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse baar einzuzahlen; wogegen die bequartierten Städte die baare Anweisung der ihnen zukommenden Servis- und Garnison-Kosten-Vergütigungen, nach Maaßgabe der einzureichenden Liquidationen, ohne Verzug zu erwarten haben. Um also diese Zahlungen stets ohne Aufenthalt leisten zu können, versteht es sich von selbst, daß keine Reste gestatten werden dürfen, sondern daß die Servis-Beiträge stets nach dem dermalen feststehenden vollen Betrag, zur Kreis-Kasse abgeführt werden müssen.

Liegnitz den 20. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

ad No. 296./50. R. pro November c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der bisherigen Rechte der Kämmereien zu Erhebung der Strafgelder und anderer Früchte der Gerichtsbarkeit.

Zufolge eines aus dem Königl. Justiz-Ministerio an das unterzeichnete Königl. Ober-Landesgericht ergangenen Rescripts vom 20. v. M., wird den Königl. Stadtgerichten des hiesigen Ober-Landesgerichts-Departements, welche nach Maaßgabe des neuen Steuer-Gesetzes vom 30. May d. J., §. 10. lit. c., die bisher von den Stadt-Kämmereien gegebenen Zuschüsse zu den Justiz-Verwaltungs-Kosten, vom 1. Januar 1821. an, aus Staatskassen zu erwarten haben, hiermit bekannt gemacht: daß die Entscheidung über den Einfluß, den die oben bemeldete gesetzliche Bestimmung auf die bisherigen Rechte der Kämmereien zu Erhebung der Strafgelder, und anderer Früchte der Gerichtsbarkeit haben solle, noch einer Erörterung unterworfen worden ist, und daß bis zur diesfälligen Entscheidung, die nach dem 1. Januar 1821. eingehenden Strafgelder, herrnloser Erbschaften, und andre den Kämmereien zugefallenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit vorläufig unabgeliefert, und in den Salarien- oder Sportel-Kassen der Stadtgerichte zurückbleiben sollen. Hiernach hat sich daher ein jedes von den bezeichneten Stadtgerichten genau zu achten. Breslau, den 1. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 53.

Liegnitz, den 30. December 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18. Stück enthält:

a) Die Declaration, die Succession der Mantelkinder im Lehn betreffend. Vom 30. September 1820.

b) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1820., betreffend die Preclusivfrist, in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813 und 1814. im ehemalig n Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

c) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. November 1820., betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und Communal-Schuldklagen.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzins-Sätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnelleren Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. November d. J. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quartinhalt, der zur Maischfertigung benutzten Bottige, festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt worden, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntwein-Besteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821. an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von 20 Quart-Inhalt des Bottigs bei jeder Einmaischung, Behufs der Branntwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819. betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Pro-

 zent

zent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sey.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hier beiliegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst, während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert, oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung, dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erste eingewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische, ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt seyn. Solches kann bei Unter-Steuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Controlleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottige, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will, die Benutzung der deklarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge, dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottig, die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei, darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders deklarirt werden, und dürfen, nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag, oder länger, dergestalt, au-

ßer

-her Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs, schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An dem Tage, wo Branntweinblasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maisch-Inhalt der versteuerten Maischbottige, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs, und den örtlichen Umständen überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottige unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration vorausbezahlen.

§. 8. Eine Vergütung, oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuerter unangebrochener Maischbottig gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch, als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbtreibenden, welche neben der Branntwein-Fabrikation, oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintreberkern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destilirgeräthe, welche ausschließlich zu andern Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueur Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf steuerpflichtig zu seyn, und unter der bisherigen engern Controlle, so weit solche für die Branntweinbrenner und Liqueur Fabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen

§. 10 In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottige statt des Blasenzinses kommen aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regula-

tivs

tivs etwa noch Bezug darauf zu nehmen seyn möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2. bis 4., und 9. bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1. 3. bis 13. (alles einschließlich) 15. 22. 23. und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung, erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Brennen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugten Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe rc, ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispielsweise anliegenden Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. dieser Verordnung wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit, so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramt nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18. und 19., wegen Vermessung der Blasen, angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottigen.

Die den Steuerbeamten im §. 50 beigelegte Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf die Controlle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60., die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat, nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in anderen, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottig deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiskation der Geräthe, noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Rthlr., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67. und 68. ändern sich dahin, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmaischung angenommen wird.

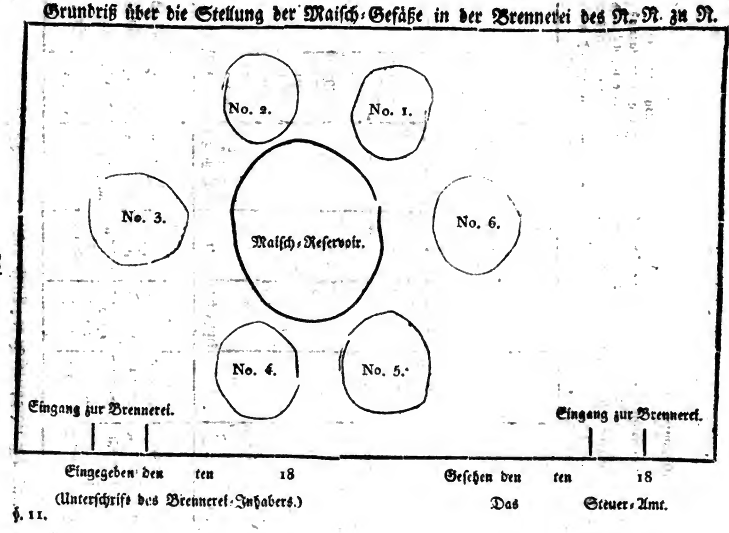
Der §. 71. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Rthlr., und bei Wiederholungen mit 5 bis 20. Rthlr. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungs-Buch gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen. Berlin, den 1. Dezember 1820.

Finanz-Ministerium. (gez.) von Klewiz.

Grund-

Grundriß über die Stellung der Maisch-Gefäße in der Brennerei des N. N. zu N.



Eingegeben den ten 18

(Unterschrift des Brennerei-Inhabers.)

Gesehen den ten 18

Das Steuer-Amt.

§. 11.

No. Nachweisung des Betriebs der Brennerei

Nummer der Maisch-Gefäße.	Tage und Stunden wo die Einmaischung beginnt.	Was und wie viel eingemaischt wird.	Nummer der Maisch-Blasen oder Kessel.	Tage, wo die Maisch-Blasen in Betrieb gesetzt werden.	Nummer der übrigen Blasen womit gearbeitet wird.	Tage, wo und zu welchem Behuf sie in Betrieb gesetzt werden.
1. u. 2.	d. 1. März 6 Uhr.	6 Schfl. Roggen u. 1½ Schfl. Gerste.	1.	d. 4. März		Der in zweien Brenntagen gewonnene Lutter wird allemal am dritten Brenntage gewient und ist die Lutterblase daher in Betrieb.
	„ 5. „	„	„	„ 8. „		
	„ 10. „	„	„	„ 13. „		
	„ 14. „	„	„	„ 17. „		
	„ 18. „	„	„	„ 21. „		
	„ 22 „	„	„	„ 25. „		
	„ 26. „	„	„	„ 29. „		
3. u. 4.	„ 7. „	„	„	„ 10. „	2	den 10.
	„ 11. „	„	„	„ 14. „	„	„ 13
	„ 15. „	„	„	„ 18. „	„	„ 15.
	„ 19. „	„	„	„ 22. „	„	„ 18.
	„ 24. „	„	„	„ 27. „	„	„ 21.
5. u. 6.	8. „	„	„	„ 11. „	„	„ 24.
	„ 12. „	„	„	„ 15. „	„	„ 27.
	„ 17. „	„	„	„ 20. „	„	„ 29.
	„ 21. „	„	„	„ 24. „	„	
	„ 25. „	„	„	„ 28. „	„	

Der Unterzeichnete erklärt hiermit vorstehende Betriebs-Nachweisung in allen ihren Theilen und unter den übrigen in dem Regulativ vom 1. Dezember 1820. enthaltenen Vorschriften, bei Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einmaischungen von Einhundert Talern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Deklaranten.)

des N. N. zu N. Haus-No. für den Monat N. 18

Revisions-Bemerkungen.	Von denen in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Brenn-Geräth sind für den Monat N. zum Betrieb deklarirt.					
	Bezeichnung der Geräthe.	No.	Quart-Inhalt.	Anzahl der Einmaischungen.	Macht an zu versteuerndem Maischraum Quart.	Ob und wenn ein Vorschuß statt findet.
	Maischbottige.	1	1250	7	8750	
		2	1250	7	8750	
		3	1250	5	6250	
		4	1250	5	6250	
		5	1250	5	6250	
		6	1250	5	6250	
					42500	
	Maischreservoir	—	2500	Nota. Hier ist zu bemerken, ob u. wenn das Nachtbrennen etwa gestattet ist.		
	Maischwärmer	1	330			
	zur Blase No. 1.	1	330			
	Blasen	2	180			
	Ganz außer Gebrauch bleiben					
	Maischbottige	7	1250		Unter Siegel gesetzt während des ganzen Monats.	
		8	1250			

Gesehen und ins Deklarations-Register eingetragen sub No.

Von demnach vorstehender Berechnung zu versteuernden Maischraum von 42500 Quart beträgt die Steuer à 1 Gr. von 20 Quart 88 Rthlr. 13 Gr.

N. N. den ten 18

Das Steuer-Amt.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 312. Anleitung zur Anwendung des interimistischen Maisch-Steuer-Regulativs vom 1. December d. J.

Das Publikum wird in dem heute mitgetheilten hohen Regulative vom 1. d. M. einen neuen Beweis finden, wie die Gesetzgebung sich fortwährend damit beschäftiget, die Formen an sich unentbehrlicher Besteurung den Bedürfnissen und Wünschen der Steuerpflichtigen anzuschließen. Die Verwandlung des Blasenzinses in Maisch-Steuer wird der Mehrzahl der davon betroffenen Departements-Eingesessenen gewiß willkommen seyn, und darum die neue Form willig verstanden und befolgt werden. Die nachfolgenden Bemerkungen mögen dazu dienen, das leichte Auffassen der richtigen Gesichtspunkte des Regulativs zu befördern.

§. 1. Steuer-Betrag. Eine Vergleichung der Vorschriften des Gesetzes vom 8. Februar v. J. mit der Regel im Abschnitte 1 des Regulativs vom 1. d. M. wird jedem die Ueberzeugung geben, daß die Branntwein-Steuer keinesweges erhöht worden.

Wiederholte Erfahrungen der Branntwein-Fabrikation aus mehligen Substanzen bewähren den Satz, daß hundert Quart reinster Maische fünf Quart Branntwein von 50 Procent Tralles Stärke geben. Hiernach würde es zuläßig gewesen seyn, 20 Quart Maischraum mit Hinzunahme von $\frac{1}{7}$ für den Gährungs-Raum, oder zusammen $22\frac{6}{7}$ Quart Maischraum wie 4 Quart Blasenraum zu besteuern. Um aber in diese Besteurungsart alle mögliche Milde zu legen, und um eine einfache, selbst den Schwächern verständliche Berechnung zu gewähren, ist der volle Raum-Inhalt der Maisch-Gefäße ohne Berücksichtigung des Raums, welcher der Gährung wegen frei bleiben muß, nach Maaßgabe eines Branntwein-Ertrages von 4 Prozent zur Versteurung gezogen, und von 20 Quart Maischraum nur 1 Gr. Steuer begehrt worden. Die Steuer ist also itzt in ihrer wahren Gestalt ein Maischbottigzins nach Maaßgabe des wirklichen Gewinnes an Branntwein, welcher bei gehöriger Benutzung des Maischbottig im Verhältniß zu seinem Raum-Inhalt erreicht werden kann. Diese Besteurungs-Art hat eine wohlthätige Gleichförmigkeit der Besteurung aller Brennereien möglich gemacht, welche das Getränk aus mehligen Substanzen bereiten; so daß der bisherige Unterschied zwischen den besser und schlechter gebauten Brenngeräthen fortfällt, und der Vortheil erlaubter Industrie unbelästigt bleibt.

§. 2. Deklarations-Weise. Die verständigen Brennerei-Inhaber werden mit Dank die Freiheit der Bewegung erkennen, welche ihnen das Regulativ in den Abschnitten 2. 3. 4. und 5. bewilligt. Diese Anordnungen sind dem Geschäftsgange in der großen Mehrzahl der Brennereien entsprechend, und indem sie den Betrieb der Fabrikation von der bisher oft angeklagten Last der übermäßigen Schnelligkeit, und von der Nothwendigkeit der gefährlichen Nachtarbeit entbinden, gewähren sie zugleich Mittel und Zeit zur Herbeischaffung der Steuer. Solche Vortheile können nur für einzelne Augenblicke von der Gewalt der Gewohnheit verdunkelt werden. Freie Ueberlegung wird bald daran erinnern, daß die Vorschrift, für einen Monat im voraus zu

besin-

bestimmen, welche Geschäfte in der Brennerei gemacht werden sollen, an und für sich nicht lästig werden kann, wenn für den unvorgesehenen Fall eine Abänderung solcher Vorausbestimmung zulässig ist. Die Inhaber der fabrikartigen Brenn-Anstalten wissen regelmäßig für länger als einen Monat ihren Bedarf voraus, und die ländlichen Brennereien, denen an dem Gewinn der Schlempe gelegen ist, befinden sich ohnehin in einer ziemlich fortlaufenden Gleichförmigkeit des Verbrauches gewisser Quantitäten Maische. Einer von beiden Classen gehört aber mehr oder weniger jede Brenn-Anstalt an.

Um die äußere Form der vorgeschriebenen Betriebs-Nachweisungen nicht zeitraubend und mühsam werden zu lassen, ist der Abdruck des Schematis eingeleitet worden, und es wird die Druckerei des Hofgerichts-Assessors Doench hieselbst dafür sorgen, daß solche Nachweisungen immer Buchweise zum Verkauf bereit liegen. — Die Ausfüllung der Formulare ist ein einfaches Geschäft; um indessen den im Schreiben und Rechnen weniger geübten Landbewohnern bis zur bessern Eingewöhnung auch hierin zu Hülfe zu kommen, sind die Steuer-Aemter und alle übrige Steuerbeamten heute ausdrücklich angewiesen worden, die ersten Nachweisungen nach der mündlichen Information der Deklaranten aufzunehmen. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Deklaranten diese Aufnahme durch vollständige Unterschrift als ihre eigne Erklärung bekräftigen, und im Fall sie nicht schreiben können, einen Unterschrifts-Zeugen gestellen müssen. — Die Deklarationen werden unverändert bei den itzt bestehenden Aemtern eingegeben.

Die Steuer-Beamten werden nicht unterlassen, den schwächern Steuerpflichtigen mit gutem Rathe für das Verständniß und die Benutzung der Erlaubniß zur Hand zu gehen, zu brennen wann und wieviel jeder will, sobald die Steuerpflichtigen den Beamten nur Vertrauen schenken, und dieselben nicht blos als Bewahrer des Steuer-Kassen-Vortheils, sondern zugleich als Beförderer des vom Gesetz den Brennerei-Besitzern zugestandenen Gewinns und ihrer Bequemlichkeit ansehen wollen. — Namentlich wird es den Ober-Steuer-Inspektoren und Ober-Controlleurs eine Freude gewähren, durch faßliche Belehrung allen Mißverständnissen des Regulativs möglichst vorzubeugen.

Am Schlusse des Monats werden die in der Brennerei ausgehangenen und abgelaufenen Deklarationen an das Steuer-Amt zurückgegeben, wogegen auf Verlangen das im Steuer-Amte verwahrte zweite Exemplar ausgehändigt wird.

§. 3. Steuer-Zahlung. Die Maisch-Steuer wird in eben jene Kasse eingezahlt, wohin bisher der Blasenzins gezahlt wurde. Es werden die Zahlungen jedoch nicht wie bisher, regelmäßig vor der Fabrikation des besteuerten Getränkes, sondern nach deren Vollendung, mithin erst mit Ablauf des deklarirten Monats geleistet. Die gezahlten Steuer-Summen werden in ein eigends vorgeschriebenes Quittungsbuch von den Steuer-Aemtern eingeschrieben, und es wird jedes Exemplar so lange benutzt werden, als noch Raum zur Einschreibung darin vorhanden ist.

Steuerfixationen werden nach den Regeln des Gesetzes vom 8. Februar v. J. auch fernerhin bewilliget, doch kann fortan die Entfernung des Steuer-Amtes nicht mehr

mehr als ein überwiegender Grund für die Genehmigung solcher Anträge angesehen werden.

§. 4. Aufsichts-Maaßregeln. Die Aufsicht wird von den, in dem unverändert gelassenen Steuer-Bezirken angestellten, den Steuerpflichtigen bereits bekannten Beamten geführt werden. Die Ablieferung der Helme fällt itzt fort, alle Controlle kann jedoch nicht aufgegeben werden, und darum sind die Aufsichts-Beamten angewiesen worden, bis zur Erfindung eines bequemern Deckungs-Mittels, an Blasen und Bottichen regelmäßig den Verschluß anzulegen, welcher bisher üblich war, oder welcher nach der Gestalt der Bottiche zweckmäßig erscheint. — Die Tage der abgehaltenen Revision und den Befund werden die Beamten in die §. 2. erwähnten Nachweisungen eintragen. — Diese Deklarationen sollen in den Brenn-Küchen zur allgemeinen Kenntnißnahme aushängen, damit jeder redliche Staatsbürger verübte Pflichtwidrigkeiten bemerken, und zur Rüge anzeigen kann. Je mehr die Besteurungs-Formen der Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen nachgeben, desto billiger darf deren Beachtung gefordert werden.

Vorsätzliche Beeinträchtigung des Steuer-Interesses ist aber eine boshafte Beschädigung jedes einzelnen Mitbürgers, weil der Verlust, welchen der Betrug des Einzelnen für die unentbehrlichen Staats-Einnahmen herbeiführt, auf anderm Wege von allen vergütet werden muß. Darum ist die Anzeige solcher Vergehungen offenbar nur eine Nothwehr und deren Unterlassung verletzt neben dem Gewissen, zugleich das eigene Vermögen. Haus-Visitationen dürfen nur in der bisher vorgeschriebenen Form eintreten. Eben so bleiben die Vorschriften für den Transport der Brenn- und Maisch-Geräthe unverändert.

Den Steuer-Aemtern ist die Aufnahme veränderter Inventarien aufgetragen worden, und die Steuerpflichtigen werden hiermit angewiesen, die für diesen Zweck ihnen abzufordernden Nachweisungen willig und vollständig zu geben.

Die Einsendung der Grundrisse der Brenn-Anstalten ist für die Aufsicht unentbehrlich, und es werden diese Zeichnungen eben so gut für die Aufklärung möglicher Irrthümer und Gedächtniß-Fehler der Beamten, als zur Feststellung eigenmächtiger Veränderungen nützlich werden. Die Aufsichts-Beamten und die Dorfgerichte werden die Fertigung derselben für Unfähige, jedoch unter dem Begehren gesetzlich gültiger Vollziehung, befördern helfen.

Von den Erfahrungen der nächsten Monate über den aufrichtigen Willen der Steuerpflichtigen, die Branntwein-Steuer auch ohne äußere Nothwendigkeit im begehrten Maaße zu geben, wird es zum Theil abhängen, ob die vorstehend interimistisch bewilligte begünstige Besteurungs-Form zur bleibenden Norm wird erhoben, oder auf strengere Vorschriften zurückgegangen werden müssen.

Liegnitz, den 24. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 313.

No. 313. Betreffend die Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat unterm 12. d. M. die Bekanntmachung erlassen: „daß die baare Auszahlung des am 1. Januar 1821. fällig „werdenden Staats-Schuldschein-Zins-Coupons No. 4. der Series III. in den bei„den Monaten Januar und Februar künftigen Jahres statt finden werde", und dabei erkläret, daß außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälligen Coupons, sie nicht nur

a) zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, imgl. auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung geben, sondern auch

b) während der beiden Monate Januar und Februar 1821. bei jeder Königlichen Regierungs-Haupt- und Special-Kasse zur baaren Auszahlung einreichen können.

Wir bringen dies zur Kenntniß des gesammten Publikums, und weisen zugleich sämmtliche Uns untergeordnete Kassen hierdurch an, sich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1290. pro Decbr. c.

No. 314. Aufruf an sämmtliche landräthliche Aemter, Untergerichts-Behörden und Magistrate wegen pünktlicher Abführung der Gefälle für das Jauersche Zucht- und Kreutzburger Armen-Haus, desgleichen der Beiträge für das Korrektions-Haus zu Schweidnitz.

Sämmtliche landräthliche Aemter, Untergerichts-Behörden und Magistrate hiesigen Regierungs-Bezirks, werden hierdurch aufgefordert, die in Betreff der Abführung der

Gefälle für das Jauersche Zuchthaus, und das Kreutzburger Armen-Haus, imgleichen

der fixirten Beiträge für das Korrektions-Haus zu Schweidnitz und das Armen-Haus zu Kreutzburg,

durch die Verordnung vom 15. December 1816. (Seite 517—518. des hiesigen Amtsblatts von 1816.) bestimmten Fristen, pünktlich inne zu halten.

Die von mehreren Behörden dieserhalb bisher bewiesene Saumseligkeit ist unvereinbar mit dem Interesse jener Anstalten und wirkt auf die Ordnung des Rechnungs-Wesens störend ein.

Diejenigen Behörden, welche mit ihren Beiträgen annoch im Rückstande sind, haben solche unverzüglich abzuliefern.

Liegnitz, den 16. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 560. Decbr. c.

No. 315. Wegen Liquidirung der aus dem Provinzial-Servis-Fonds zu zahlenden Kosten.

Die Königliche Garnison-Verwaltung in Glogau, sämmtliche Magisträte, Servis-Deputationen und sonstige interessirende Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, werden hiermit aufgefordert, alle aus dem hiesigen Provinzial-Servis Fonds pro 1820. zu berichtigenden Servis- und andere Garnisen-Kosten, unfehlbar bis zum 10. Januar 1821. bei Uns zu liquidiren, weil dieser nur noch bis ult. dieses Monats von der Haupt-Instituten-Kasse zu verwaltende Fonds, mit dem 15. künftigen Monats geschlossen wird.

Sollten diejenigen Orte, wo in den Jahren 1819 und 1820. Linien-Infanterie, Kavallerie und Artillerie, so wie Landwehr für längere Zeit Behufs der Waffenübung, kantonirte, die ihnen gebührende Quartiervergütung noch nicht erhalten haben, so müssen die landräthlichen Aemter ungesäumt einschreiten, um ihnen dieselbe zu verschaffen. Liegnitz, den 20. Decbr. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. m. 970. December c.

No. 316. Wegen der nicht abgeforderten Gnaden-Gehalts-Rückstände aus den Jahren 180⁸⁄₉.

Diejenigen Invaliden, welche nachstehend bemerkte Gnadengehalts-Rückstände aus den Jahren 180⁸⁄₉. zu fordern, und solche bis jetzt noch nicht erhoben haben, und zwar namentlich aus dem

A. Hirschbergschen Kreis: 1) der Garde du Corps, Gottfried Kuhnert, 15 Rthlr.; 2) der Gardist, Christ. Gottfr. Schröter, 3 Rthlr.

B. Glogauschen Kreis: der Garde du Corps, George Bejuhn, 15 Rthlr.

C. Lübenschen Kreis: der Garde du Corps, George Ennig, 7 Rthlr. 12 Gr.

D. Grünberg: der Garde du Corps, Wilhelm Scholz, 15 Rthlr.

E. Guhrauschen Kreis: 1) der Gardist, Ehrenfried Aßmann, 6 Rthlr. 6 Gr.; 2) der Gardist, George Kreuschner, 15 Rthlr.

F. Schwiebusschen Kreis: 1) der Gardist, Friedrich Dreyer, 8 Rthlr. 18 Gr.; 2) der Gardist, Joseph Schumann, 15 Rthlr.

G. Militschen Kreis: 1) der Gardist, Christian Rettig, 8 Rthlr.; 2) der Gardist, Joh. Christian Rothe, 5 Rthlr.

oder im Fall ihres Ablebens deren legitimirte Erben, werden hiermit aufgerufen, sich bei den betreffenden Herren Landräthen der vorbenannten Kreise binnen heut und 4 Wochen zu melden, um nach gehörigem Ausweis die vorbemerkten Beträge gegen Quittungen in Empfang zu nehmen. Die bis dahin nicht erhobenen Summen sollen nach abgelaufener Frist wieder eingezogen werden.

Liegnitz, den 14. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 676. December c.

No. 317.

No. 317. Fernerweite Bekanntmachung, die Veränderungen vom Kalender-Wesen betreffend.

Durch die in das 26ste Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 168. aufgenommene Bekanntmachung vom 10. Juny d. J, ist das Publikum wegen den Veränderungen im Kalender-Wesen unterrichtet worden.

Da nach einem anderweiten Schreiben der Königl. Kalender-Deputation vom 19 v. M. in dem Circular-Schreiben, auf dessen Grund jene Bekanntmachung erfolgte, einige Punkte nicht so gefaßt gewesen, daß dadurch allen Mißverständnissen vorgebeugt und die Ueberzeugung bewirkt wird, daß für die in den Preußischen Staaten fortan erscheinenden Kalender die offiziellen Artikel, nämlich:

1) die Astronomie;
2) die Post-Course;
3) die Jahrmarkts-Verzeichnisse;
4) die Genealogica;

ausschließlich von der Königl. Kalender-Deputation ganz fehlerfrei geliefert werden müssen, und daher höhern Orts die unten folgenden Modificationen beliebt worden: so sind Wir aufgefordert worden, solche nachträglich durch Unsre Amtsblätter zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums zu bringen.

In Ansehung der beiden letztern Artikel ist nichts weiter zu bemerken. Jeder Privatverleger von Kalendern ist gehalten, sie nirgends anders woher zu entnehmen, als von der Kalender-Deputation, die beauftragt ist, sie zu sammeln, zu redigiren und sie auf Verlangen einem Jedem mitzutheilen. Dasselbe soll nun auch von den beiden ersten Artikeln gelten. Zu einem jeden Kalender, der ins Künftige im Bereich der Preuß. Staaten erscheinen wird, soll die Deputation das astronomische Material liefern, Festrechnung, Finsternisse, Mondviertel, und was weiter dahin gehört. Die Rechnungen werden für die Meridiane und Horizonte von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Cöln geführt, die Resultate in Form vollständiger Quart-Kalender zusammengestellt, und solche in Steindruck mitgetheilt werden. Es bleibt dann jedem Verleger überlassen, diese Form nach Belieben zu modificiren; z. B. die Heiligennamen zu wählen, und die andern der astronomischen Rechnung nicht unmittelbar unterworfenen Gegenstände zu ordnen, wie es das Publikum, für welches die Kalender bestimmt sind, wünscht, oder gewohnt ist, auch kann er, wenn er die höchste Genauigkeit verlangt, von einem Sachverständigen die astronomischen Angaben, als Anfang und Ende der Mondfinsternisse auf den Grund der von Uns erhaltenen Berechnungen so modifiziren lassen, daß sie bis auf die Minute dem jedesmaligen Ort zusagen, wenn solcher nicht einer der obgenannten seyn sollte. Das wesentliche Material wird ihm aber von der Deputation geliefert werden, von der er es vom May jeden Jahres ab in Empfang zu nehmen ist. Dasselbe gilt von den Post-Coursen. Auch diese werden dem Kalender-Verleger von der Deputation, die solche vom General-Postamte erhält, auf Verlangen mitgetheilt werden.

In

In Ansehung des Honorars von resp. acht, zwei und einem Thaler für jedes Tausend der zur Stempelung präsentirten Kalender, bleibt es bei dem in Unserm frühern Cirkular bekannt gemachten Betrage.

Liegnitz, den 15. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 610. December c.

No. 318. Betreffend den Anfang des nächsten Hebammen-Lehr-Cursus zu Glogau.

Wegen bevorstehender Veränderungen der Hebammen-Lehranstalt zu Glogau hat der Tag des Anfangs des nächsten Lehrkursus dieses Institutes, bisher noch nicht bestimmt werden können. Dieses ist der Grund, warum die nachgesuchten Exspectanz-Dekrete zur kostenfreien Aufnahme in den bevorstehenden Frühjahr-Cursus noch nicht haben ertheilt werden können. Sie sollen, sobald es die Umstände möglich machen, den betreffenden Behörden zugestellt werden. Dieses wird hiermit, sowohl den letztern, als den sich angemeldeten neuen Lehrlingen nachrichtlich mitgetheilt.

Liegnitz, den 23. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen fernerer Unterhaltung der Gefangen-Anstalten, und Bezahlung der Criminalkosten von Seiten der Kämmereien.

Folgendes von dem Chef der Justiz Excellenz an das unterzeichnete Ober-Landesgericht ergangene Reskript:

„Das Ministerium des Innern ist mit dem Justiz-Minister nach der demselben am 1. d. M. gemachten Eröffnung darüber einverstanden, daß nach der Bestimmung des Abgaben-Gesetzes vom 30. May d. J. §. 10. die Gemeinen der Städte blos von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden befreit worden sind. Ueberall, wo den Städten die Unterhaltung der Gefangen-Anstalten und die Bezahlung der Criminal-Kosten zeither obgelegen hat, wird sie daher auch ferner in demselben Umfange gefordert werden können.

Berlin, den 11. December 1820.

Der Justiz Minister. v. Kircheisen."

wird den Untergerichten und Unterbehörden hiesigen Departements, auf welche vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Glogau, den 18. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Catechet, Carl Wilhelm Franz, zu Meffersdorf, ward evangelischer Pastor zu Volkersdorf, Laubanschen Kreises; der Candidatus theologiae Lehmann, Catechet an der evangelischen Schule zu Meffersdorf, Laubanschen Kreises; der bisherige Seminarist Heinrich Gustav Hoppe, evangelischer Schul-Adjuvant zu Herrndorf, Glogauschen Kreises; und der Choralist Xaver Alexander Preuß, Elementar-Lehrer bei der evangelischen Stadtschule zu Grünberg.

An die Stelle des seine Entlassung nachgesuchten Polizei-Distrikts-Commissarii von Knobelsdorf, auf Alt-Gabel, ward der Lieutenant Walter auf Neu-Gabel, anderweit als Polizei-Distrikts-Commissarius Sprottauschen Kreises bestätigt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 53. Mit einem der nächsten Stücke wird die chronologische Uebersicht und das Titelblatt ausgegeben werden.)

